# Staatsschutz der Stadt Zürich



# Staatsschutz der Stadt Zürich

Bericht der Untersuchungskommission an den Gemeinderat von Zürich

Zürich, Februar 1991

# Der Bericht «Staatsschutz der Stadt Zürich» kann bezogen werden bei:

Stadtkanzlei UK-Bericht Stadthaus Postfach 8022 Zürich

© Herausgeber:

Untersuchungskommission Politische Polizei

des Gemeinderates von Zürich

Druck:

gdz, Zürich

1. Auflage:

5'000 Exemplare

# Inhaltsverzeichnis

| I. Einleitung   |    |
|---|----|
| 1. Der Auftrag der Kommission                                 | 9  |
| 2. Die Organisation der Kommissionsarbeit                     | 10 |
| 3. Die Untersuchungshandlungen                                | 12 |
| 4. Besondere Vorkommnisse                                     | 13 |
| 5. Der Bericht  | 18 |
| II. Rechtliche Grundlagen des Staatsschutzes                  |    |
| 1. Allgemeines  | 19 |
| 2. Das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung            | 20 |
| 3. Die Polizeihoheit der Kantone                              | 21 |
| 4. Die Tragweite von Art. 102 Ziff. 10 Bundesverfassung       | 21 |
| 5. Art. 17 BStP: Rechtsgrundlage für die gerichtliche Polizei | 23 |
| 6. Art. 17 BStP: keine Grundlage für Politische Polizei       | 25 |
| 7. Politische Polizei: fehlende kantonalrechtliche Grundlage  | 26 |
| 8. Der polizeiliche «Generalauftrag»                          | 27 |
| 9. § 74 Gemeindegesetz und der kommunale «Informationsdienst» | 28 |
| III. Das KK III   |    |
|   |    |
| 1. Einige Hinweise zur Geschichte                             | 29 |
| 2. Aufgabenbereich, Strukturen und Verantwortlichkeiten       | 32 |
| 3. Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton           | 37 |
| 4. Das Personal   | 44 |
| 5. Finanzen   | 47 |
| 6. Lokalitäten, Registraturen und Archive                     | 51 |
| 7. Veränderungen nach November 1989                           | 58 |
| 8. Die KK III-Beamten zur Lage und Zukunft ihres Dienstes     | 59 |

# IV. Das Büro S

| 1. Geschichte und Aufgabenbereich                  |  | 62  |  |  |
|--|--|-----|--|--|
| 2. Struktur und Finanzen                           |  | 64  |  |  |
| 3. Registraturen des Büro S                        |  | 66  |  |  |
| 4. Staatsschutz und Büro S: eine Würdigung         |  | 69  |  |  |
| V. Die Bedrohungsbilder des Staatsschutzes         |  |     |  |  |
| 1. Kurze Geschichte der Bedrohungsbilder           |  | 72  |  |  |
| 2. Die beiden «Extremismus»-Berichte von 1990      |  | 75  |  |  |
| 3. Liste der «linksextremistischen» Gruppierungen  |  | 78  |  |  |
| VI. Überwachte Personen und Organisationen         |  |     |  |  |
| 1. Der Automatismus der Fichierung                 |  | 83  |  |  |
| 2. V-Listen, E-Listen, Lister                      |  | 88  |  |  |
| 3. Wohngemeinschaften-Register und Flächenfahndung |  | 96  |  |  |
| 4. Institutionelle Politik                         |  | 101 |  |  |
| a. Gemeinde- und Kantonsratswahlen                 |  | 101 |  |  |
| b. Das «Parlamentarier-Kistchen»                   |  | 104 |  |  |
| c. Mitglieder des Stadtrates                       |  | 105 |  |  |
| d. Politische Parteien                             |  | 107 |  |  |
| e. Initiativen und Referenden                      |  | 113 |  |  |
| 5. Soziale und politische Vereinigungen            |  | 114 |  |  |
| 6. Frauenorganisationen                            |  | 117 |  |  |
| 7. Medien/Journalisten/Kultur                      |  | 124 |  |  |
| 8. Jugendbewegung 1980–1982                        |  | 128 |  |  |
| 9. Ausländerinnen und Ausländer                    |  | 132 |  |  |
| 10. Arbeitskonflikte                               |  | 143 |  |  |
| 11. Rechtsextremismus                              |  | 149 |  |  |
| VII. Informationsbeschaffung                       |  |     |  |  |
| 1. Auswertung öffentlicher Quellen                 |  | 153 |  |  |
| 2. Erfassung von Personen- und Kontaktnetzen       |  | 156 |  |  |
| 3. Überwachungen und technische Hilfsmittel        |  |     |  |  |

# VIII. Technische Überwachungsmassnahmen und Ermittlungsverfahren

| 1. Die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen             | 161 |
|---|-----|
| 2. Postkontrollen   | 162 |
| 3. Überwachung von Postfächern und Postcheck              | 163 |
| 4. Telefonkontrollen                                      | 164 |
| a. Allgemeines  | 164 |
| b. Telefonkontrollen in den 60er- und 70er-Jahren         | 166 |
| c. Die Telefonüberwachung Hellmutstrasse 1980/81          | 168 |
| d. Andere kantonalrechtliche Telefonüberwachungen         | 170 |
| 5. «Technische Massnahmen» (Wanzen, Minispione etc.)      | 170 |
| 6. Ermittlungsverfahren der 80er-Jahre                    | 172 |
| a. Allgemeines  | 172 |
| b. Das längste Ermittlungsverfahren                       | 173 |
| c. Ermittlungsverfahren «Kodak»                           | 175 |
| d. Ermittlungsverfahren gegen zwei ehemalige Häftlinge    | 176 |
| e. Verwertung von Erkenntnissen aus Telefonabhörberichten | 176 |
| 7. Würdigung  | 177 |
| a. Fragwürdige Telefonüberwachung «Hellmutstrasse»        | 177 |
| b. Dauer-Ermittlungsverfahren ohne Anklage                | 178 |
| c. Die Bestimmungen des Bundesstrafprozesses              | 179 |
| d. Dehnbare Staatsschutz-Artikel im StGB                  | 179 |
| e. Zur Frage des Tatverdachts                             | 180 |
| f. Nachträgliche (Nicht-)Mitteilung                       | 182 |
| g. Fehlende finanzielle Abgeltung des Bundes              | 183 |
|   |     |
| IX. Informanten, Vertrauenspersonen und Insider           |     |
| 1. Hinweise aus der Bevölkerung: Die Informanten          | 184 |
| 2. Vertrauenspersonen (VP)                                | 186 |
| 3. Bombenanschlag Urania 1971: Der «Dritte Mann»          | 190 |
| 4. Verdeckte Fahnder oder Insider                         | 193 |
| a. Allgemeines  | 193 |
| b. Walter Max Truniger alias «Marco Schmidt» (1980–83)    | 196 |
| c. Willy Schaffner alias «Willi Schaller» (1980–85)       | 201 |
| d. Heinrich Burch alias «Henry Gasser» (1985–86)          | 203 |
| e. René Grenacher alias «René Gross» (1986)               | 204 |
| f. Andere Insider   | 207 |
| g. Würdigung  | 209 |
|   |     |

# X. Informationsauswertung und -gebrauch

| 1. Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei  | 214 |
|--|-----|
| 2. Überprüfungen bei Stellenbewerbungen  | 216 |
| a. Stellenbewerbungen  | 216 |
| <ul> <li>b. Liste progressiver Lehrer/-innen und Schüler/-innen</li> </ul>                     | 221 |
| c. Liste vertrauensunwürdiger Beamter  | 223 |
| d. Rechtliche Würdigung  | 224 |
| 3. Weitere personenbezogene Auskünfte  | 230 |
| a. Zivilschutz-Einteilungen  | 230 |
| b. EMD-Anfragen  | 230 |
| c. Auskünfte an Arbeitgeber  | 232 |
| d. Einbürgerungsgesuche  | 232 |
| e. Justizbehörden  | 232 |
| f. Rechtliche Würdigung  | 233 |
| 4. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten  | 234 |
| XI. Kontakte des KK III zu Dritten   |     |
| 1. Kontakte zu Privaten  | 237 |
| 2. Ausbildungskontakte im In- und Ausland  | 238 |
| 3. Kontakte zu Drittinstitutionen  | 239 |
| 4. Informationsgruppe Schweiz: Der Fall Kühnis   | 240 |
| 5. Presdok AG  | 242 |
| 6. Verschwundene Fichen  | 244 |
| 7. Die Flugblätter «Hades», «Kreuz und quer», «who ist who»                                    | 245 |
| XII. Führung und Kontrolle des Stadtzürcher Staatsschutzes                                     |     |
| 1. Verantwortlichkeiten  | 246 |
| 2. Stadtrat  | 247 |
| 3. Polizeivorstand   | 247 |
| 4. Polizeikommandant   | 249 |
| 5. Der Chef des KK III   | 250 |
| 6. Gemeinderat   | 251 |
| a. Anfrage Macher: Das Homosexuellen-Register (1978)   | 252 |
| b. Anfrage Spiess: Das Ladendiebe-Register (1976)  | 253 |
| c. Interpellation Brupbacher/Blum: Der Zivilschutz-Fall (1983)                                 | 253 |
|  | 254 |
| d. Interpellationen Spinner/Schmid: Pissoir-Kontrollen (1984)<br>e. Interpellation Rothschild: | 234 |
| Informationsdienst der Stadtpolizei (1979)   | 255 |
|  |     |

| f. Interpellationen Gräub/Gross/Meyer:     |     |
|--|-----|
| Der Fall Truniger (1986)                   | 257 |
| g. Die Finanzierungsfrage                  | 259 |
| h. Die Rechnungsprüfungskommission         | 259 |
| i. Die Geschäftsprüfungskommission         | 260 |
| k. Würdigung                               | 265 |
| XIII. Feststellungen, Würdigungen, Anträge |     |
| 1. Feststellungen                          | 266 |
| 2. Gesamtwürdigungen                       | 267 |
| 3. Anträge und Empfehlungen                | 271 |
| Anhang I                                   |     |
| Liste der polizeilichen Dateien            | 277 |
| Anhang II                                  |     |
| Begriffe und Abkürzungen                   | 280 |
|  |     |

# I. Einleitung

# 1. Der Auftrag der Kommission

Am 9. Mai 1990 setzte der Gemeinderat von Zürich, gestützt auf Art. 70 Abs. 4 der Geschäftsordnung, eine parlamentarische Untersuchungskommission (UK) ein. Der Gemeinderat formulierte den Kommissionsauftrag wie folgt:

«– Untersuchung der Aktivität der politischen Polizei in der Stadt Zürich, namentlich des Kriminalkommissariates III und des «Büro S»;

– Untersuchung der verschiedenen von der Stadtpolizei geführten Personen-Dateien bezüglich Inhalt, Rechtsgrundlagen, Datenschutz.

Die Untersuchung sollte insbesondere folgende Fragen klären:

1. Welches waren die Kriterien, nach denen die Stadtpolizei tätig wurde (u.a. Frage des Feindbildes im Bereich Staatsschutz)?

2. Wie wurde bei den Ermittlungen vorgegangen?

3. Was wurde mit den Ergebnissen der Ermittlungen gemacht? Wer hatte dazu Zugang?

4. Wie erfolgte die Kontrolle dieser Aktivitäten durch Stadtrat und Ge-

meinderat?

5. Welche rechtlichen, organisatorischen und personellen Änderungen drängen sich nach der Überprüfung der Vergangenheit auf? Ziel der Untersuchungskommission muss es sein, den Bericht möglichst vor den Herbstferien 1990 abzuliefern.»

Gleichzeitig wählte der Gemeinderat von Zürich die folgenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in die UK:

Walter L. Blum (FDP), Präsident, Erhard Bernet (NA), Max Fritz (FDP), Robert Kaeser (FDP), Karl Kübler (LdU/EVP), Erika Mägli-Fischer (SP), Armand Meyer (SP), Peter Niggli (GP), Niklaus Scherr (AL90/FraP), Franz Schumacher (SP), Werner Sieg (SP), Rudolf Steiger (SP), Werner Stoller (SVP), Anita Thanei (SP), Karl Zihlmann (CVP).

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die UK dem ihr erteilten Auftrag in den wesentlichen Teilen nach. Den ersten Teil ihres Auftrages, die Untersuchung des Kriminalkommissariats III (KK III) und des Büro S sowie die Beantwortung der Fragen 1–5 des Auftrags, hat sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllt. Nur am Rande oder gar nicht untersucht wurden beim KK III die Bereiche

Spionageabwehr, Ausländer- und Konsulatsdienst. Nach der Analyse der gesetzlichen Grundlagen und der Beschreibung von KK III und Büro S (Kapitel II bis IV) werden in den Kapiteln V und VI das Bedrohungsbild erläutert und die Kriterien der Registrierung aufgezeigt (Frage 1). Die Kapitel VII-IX beschreiben die verschiedenen Methoden der Informationsbeschaffung, in den Kapiteln X und XI werden Gebrauch und Verwertung der gesammelten Informationen untersucht (Fragen 2 und 3). Nach der Analyse der Kontrolltätigkeit der Behörden im Kapitel XII (Frage 4) zieht die UK im Kapitel XIII Schlussfolgerungen und unterbreitet Empfehlungen (Frage 5). Bei der Untersuchung der verschiedenen von der Stadtpolizei geführten Personen-Dateien musste sich die UK, nicht zuletzt aus Zeitgründen, auf die Überprüfung der staatsschutzbezogenen Personen-Dateien konzentrieren (Liste der übrigen Dateien vgl. Anhang).

## 2. Die Organisation der Kommissionsarbeit

Die Untersuchungskommission nahm ihre Arbeit am 29. Mai 1990 auf. Zum Vizepräsidenten wählte sie Armand Meyer, zum Sekretär den Bezirksrichter Martin Farner und zu dessen Stellvertreter das UK-Mitglied Robert Kaeser.

Um ihre Aufgabe erledigen zu können, verlangte die Kommission von der

Stadtverwaltung Grundlagenmaterial und Einsichtsrechte:

– Einsicht in alle Staatsschutzakten und -daten, insbesondere beim KK III und beim Büro S (einschliesslich der seinerzeit im Kloster Rickenbach gelagerten);

– eine komplette Liste sämtlicher im Staatsschutzbereich tätigen Funktionäre des KK III und des Büro S seit 1980 – für Verantwortliche in leitender Funktion ab 1970 – mit genauer Angabe des Aufgabenbereichs. Bei ehemaligen Mitarbeitern die Angabe, wo sie heute im Polizeikorps tätig sind;

– eine komplette Liste aller bei der Stadtpolizei geführten Dateien über Ereignisse sowie über natürliche und juristische Personen, Angaben zu den Rechtsgrundlagen, zur Zahl der erfassten Personen, zur Art und Dauer der Spei-

cherung und zur Regelung des Zugriffs;

- Angaben zu Foto-, respektive Film- und Videodateien und zu Tonauf-

nahmen über Personen und Ereignisse;

- Angaben zur Zahl der Auskünfte oder Rapporte der politischen Polizei zu Anstellungen bei der Stadt Zürich in den vergangenen zwanzig Jahren (ausser normalen Leumundsberichten);
- Aufschluss über die Frage, ob ausserhalb des bestehenden Personalrechts allenfalls geheime Bestimmungen und Weisungen bestehen oder bestanden haben, nach denen bei Anstellungen von städtischen Beamten/Beamtinnen und Angestellten Polizeiberichte zum Beizug vorgeschrieben sind oder waren.

Die UK verlangte, dass für die Dauer ihrer Untersuchung keine Akten und

Dateien verändert, vernichtet oder umgelagert werden.

Die UK bat die PUK EJPD um Einsicht in Dokumente bezüglich Telefonkontrollen. Dieses Begehren wurde durch die PUK mit dem Hinweis auf die Geheimhaltung, der sie unterstehe, abgelehnt.

Befragungen

Die Befragungen des Polizeivorstandes Robert Neukomm und des Präsidenten der PUK EJPD Nationalrat Moritz Leuenberger dienten der UK zur Vorbereitung ihrer weiteren Tätigkeit. Eine Subkommission von fünf UK-Mitgliedern erarbeitete die Fragenkataloge für die Mitarbeiter des KK III und des Büro S sowie für den Polizeikommandanten und alt Stadtrat Hans Frick. Gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderats wurden alle Befragten zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Kommission bei unwahrer oder bewusst unvollständiger Aussage ein Disziplinarverfahren beantragen könne. Die Befragten wurden im weiteren darauf hingewiesen, dass sie ein Aussageverweigerungsrecht im Sinne des Paragraphen 159 Ziff. 1 ZPO haben.

Am 9. Juli 1990 erfolgte die erste Befragung von Adrian Bryner, des Chefs des KK III. Die weiteren 34 Befragungen wurden in der Zeit vom 28. August bis zum 30. Oktober 1990 durchgeführt. Die Wortprotokolle wurden aufgrund von Tonbandaufnahmen erstellt und den Befragten zur Durchsicht, Korrektur und

Unterschrift vorgelegt.

Befragt wurden neben dem Chef des KK III sein Stellvertreter Richard Müller, der frühere Chef-Stellvertreter Reinhard Eisenring, die Chefs der Fachgruppen und der Registratur, weitere Mitarbeiter der Registratur und der Fachgruppen, der Chef und ein Mitarbeiter des Büro S. Befragt wurden auch der Kommandant der Stadtpolizei Peter Hofacher und alt Stadtrat Hans Frick, der von 1970 bis zum Frühjahr 1990 Polizeivorstand der Stadt Zürich war. Die Untersuchungskommission befragte auch drei der verdeckten Fahnder oder Insider, die 1986 und 1990 enttarnt worden waren.

Der frühere Chef des KK III, Heinz Niederer, der seit Frühjahr 1989 im Ruhestand ist, leistete der Einladung der UK keine Folge. Er gab keine Begründung für seine Absage; als Pensionierter war er auch nicht verpflichtet, vor der UK zu erscheinen. Auf die Befragung eines früheren engen Mitarbeiters von Kommissär Niederer hat die UK unter Rücksichtnahme auf dessen gesundheitlichen Zustand verzichtet. Ebenso konnten frühere Mitarbeiter des KK III, die zum Zeitpunkt der Befragungen nicht mehr im Polizeidienst standen, nicht angehört werden.

Augenscheine

Ein erster Augenschein im KK III erfolgte am 22. Juni 1990. Weitere Besuche der vollzähligen Untersuchungskommission oder von Arbeitsgruppen der UK folgten. Bei den insgesamt sieben Augenscheinen besichtigte die UK die Lie-

genschaft, in der das KK III untergebracht ist, und sichtete Fichen und Dossiers. Es war der Untersuchungskommission nicht möglich, sämtliche Fichen und Dossiers im Detail einzusehen. Die Kommission beschränkte sich deswegen auf ein systematisches Vorgehen zu ausgewählten Bereichen sowie auf einzelne Stichproben. Das gleiche Vorgehen wählte die UK auch bei ihren zwei Augenscheinen im Büro S.

Die Untersuchungskommission hielt 30 meist ganztägige Sitzungen ab. Hinzu kamen viele weitere Sitzungen von Subkommissionen, die sich mit Rechtsfragen oder der Vorbereitung der Befragungen und Augenscheine befassten.

## 3. Die Untersuchungshandlungen

Bei den Augenscheinen im KK III und im Büro S war die Untersuchungskommission auf die Zusammenarbeit mit den Beamten der Stadtpolizei angewiesen. Die verlangten Auskünfte wurden der Kommission, wenn auch nicht immer erschöpfend, erteilt. Die Mitarbeiter der Registratur erleichterten der UK durch ihre technische Mithilfe die Recherchen im Archiv.

Die UK-Mitglieder hatten Einsicht in alle Fichen und Dossiers. Eine Einschränkung erfolgte dort, wo ein Ermittlungsverfahren hängig war. Die Bundesanwaltschaft ordnete für die Überprüfung solcher Fälle den für Zürich zuständigen Bundespolizei-Kommissär Karl Denkinger ab. Auf die Sichtung der persönlichen Register und Akten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verzichtete die UK aus Zeitgründen. Die Befragungen leitete jeweilen der Präsident oder Vizepräsident aufgrund der vorbereiteten Fragen. Die übrigen Kommissionsmitglieder konnten zusätzliche Fragen stellen. Die Befragungen verliefen in einer sachlichen Atmosphäre. Manche Fragen wurden trotz hartnäckigem Nachfragen der Kommission ausserordentlich knapp, andere ausweichend oder unpräzise beantwortet. Auf die Schlussfrage des Vorsitzenden, ob die Befragten sich von der Untersuchungskommission korrekt behandelt fühlten, erklärten alle, dies treffe zu.

Die Untersuchungskommission verlangte zu Beginn ihrer Arbeit vom Stadtrat schriftliche Unterlagen über das KK III und das Büro S, die Aufschluss über Geschichte, Organisation, Ausrüstung, Finanzen, rechtliche Grundlagen geben sollten. Im Laufe der Arbeit traten weitere Fragen auf, die schriftlich an die zuständigen Instanzen zur Beantwortung weitergeleitet wurden. Anfragen ergingen an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die Bundesanwaltschaft, die Bundespolizei, den Polizeidirektor des Kantons Zürich, das Obergericht, die Bezirksanwaltschaft, die PTT, den Stadtrat, den Ombudsmann, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats, das Kommando der Stadtpolizei, die Leitung des KK III sowie an verschiedene Verwaltungsabteilungen.

Die UK hat alle Personen und Firmen, die im Bericht im Zusammenhang mit Staatsschutzakten genannt werden, um ihr Einverständnis angefragt. Bei Personen des öffentlichen Lebens verzichtete sie darauf. Firmen und Personen, die der Polizei Informationen zuhielten, haben in den meisten Fällen eine Namensnennung abgelehnt. Dem wurde von der UK entsprochen.

#### 4. Besondere Vorkommnisse

#### Aktenausscheidung im Büro S

Das Büro S wird von Stadt und Kanton Zürich gemeinsam geführt. Angehörige beider Polizeikorps sind dort beschäftigt. Am 11. Mai 1990 verfügte der kantonale Polizeidirektor Hans Hofmann, die 'kantonalen Akten' aus dem Büro S auszuscheiden. Diese Verfügung erging nur zwei Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die UK noch nicht einmal konstituiert. Regierungsrat Hofmann schrieb:

«Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission soll offenbar auch die Aktivitäten bzw. Akten des Büros S mit in ihre Untersuchung einbeziehen. Der Regierungsrat hat im Einvernehmen mit der GPK des Kantonsrates eine aussenstehende Person mit einer Untersuchung des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Zürich beauftragt. Als Delegierter der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) wurde ihm ein Mitglied dieser Kommission beigegeben. Um die Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen und Zuständigkeitskonflikte möglichst zu vermeiden, rechtfertigt es sich, die sich beim Büro S befindlichen kantonalen Akten auszuscheiden und in die alleinige Obhut der Kantonspolizei zu überführen. Diese Akten werden dem Beauftragten des Regierungsrates und dem Delegierten der GPK im Rahmen ihrer Untersuchung bei Bedarf zur Verfügung gestellt.»

Sechs Polizeibeamte schieden vom 14. bis 17. Mai 1990 in 178 Mannstunden die 'kantonalen' Akten aus dem Büro S aus. Polizeivorstand Robert Neukomm erfuhr von der Aktion erst im nachhinein.

Beim Augenschein im Büro S standen deshalb der Untersuchungskommission nur diejenigen Akten zur Verfügung, die als städtische galten. Im verriegelten Büro nebenan lagerten die 'kantonalen' Akten.

Die UK vertrat gegenüber Regierungsrat Hans Hofmann die Auffassung, im gemischten Büro S gebe es keine 'städtischen' oder 'kantonalen' Akten. Sie verlangte Einsicht in die ausgeschiedenen Bestände und schlug eine Viererdelegation vor. Der Polizeidirektor wollte hingegen nur einem einzigen UK-Mitglied die Prüfung einzelner Fälle gestatten. Dieses Angebot betrachtete die UK als völlig unakzeptabel.

Das Büro S konnte deswegen nur teilweise untersucht werden. In einem Schreiben an den Kanton bedauerte die Untersuchungskommission die mangelnde Kooperationsbereitschaft von Regierungsrat Hofmann. Aus Zeitgründen verzichtete sie, dagegen rechtlich oder politisch vorzugehen.

Aussageverweigerungen zu Insidern und Vertrauenspersonen

Ein umstrittenes Gebiet der Untersuchungen stellte die Frage nach der Identität, der Zahl und den Tätigkeitsbereichen von verdeckten Fahndern oder

Insidern und privaten Vertrauenspersonen des KK III dar.

Vor jeder Befragung fand gemäss der Geschäftsordnung des Gemeinderats die Rechtsbelehrung der zu befragenden Person statt. Darin wurde auch auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen. Grundsätzlich sind die städtischen Beamten verpflichtet, wahrheitsgemäss zu antworten. Sie können aber die Aussage verweigern, wenn sie dadurch zu ihrem eigenen unmittelbaren Nachteil aussagen müssten oder wenn ihre Aussage einen wirtschaftlichen oder anderen Nachteil nach sich ziehen würde. Die Aussage kann auch verweigert werden, wenn sich die befragte Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. So muss die Auskunftsperson keine Delikte zugeben, die sie selber begangen hat.

Bei den Fragen nach Insidern oder Vertrauenspersonen beriefen sich die KK III-Beamtinnen und -Beamten auf das Aussageverweigerungsrecht. Die UK hingegen war der Ansicht, diese Fragen müssten beantwortet werden. Als Kompromiss bot sie am 21. August 1990 in einer Besprechung mit dem Polizeikommandanten Hofacher, dem KK III-Chef Bryner und Stadtrat Neukomm an, dass die Befragten auf die Nennung von Namen und Fakten verzichten dürften, die zur Identifizierung dieser Personen beitragen könnten. Die Position der UK wurde von Stadtrat Neukomm unterstützt. Die UK-Delegation ging nach dieser Besprechung davon aus, die Kommission werde in den Befragungen alle Auskünfte zur Zahl und zum Einsatzbereich der Insider und V-Leute erhalten.

Das war nicht der Fall. Der Konflikt spitzte sich am 4. September 1990 zu. Der erste einvernommene Beamte verweigerte jegliche Aussage zur Arbeit der verdeckten Fahnder und legte statt dessen dem UK-Präsidenten folgenden Zettel

als 'Befehl' des Stabschefs der Stadtpolizei vor:

«Die Mitarbeiter der Stadtpolizei sind zur Zeugnisverweigerung berechtigt zu allen Fragen betreffend Personen und Methoden der verdeckten Fahndung. Betreffend Zeugnisverweigerung aus Gründen des Personenschutzes verweise ich auf den beiliegenden Bericht des C[hef] KK III vom 2.9.90. Der in Ziffer 2 des Berichtes erwähnte Vorbehalt ist vom Polizeivorstand in seiner Verfügung zur Entbindung vom Amtsgeheimnis nicht angebracht worden. Es wäre gut, wenn der Polizeivorstand diesen Vorbehalt nachträglich noch formulieren könnte. Aber auch bei Fehlen eines Vorbehaltes könnten unsere Mitarbeiter das Zeugnis gestützt auf § 159 Ziff. 3 ZPO verweigern.»

«Das Zeugnis kann aber auch aus höherem öffentlichen Interesse verweigert werden. Zur Bekämpfung schwerer Verbrechen (ausserhalb des Staatsschutzes) werden wir in Zukunft auf das Mittel der verdeckten Fahndung angewiesen sein. Wenn nun bekannt wird, dass Namen und Methoden eines Tages einer Kommission des Gemeinderates offengelegt werden müssen, wird sich weder ein Beamter finden, der als verdeckter Fahnder arbeiten will, noch werden Drittpersonen bereit sein, diese Fahnder zu unterstützen. Gerade dieses letzte Argument ist für das Kommando der Stadtpolizei Anlass genug, seinen Mitarbeitern zu empfehlen, Aussagen über den ganzen Komplex der verdeckten Fahndung ausnahmslos zu verweigern. Soweit der Polizeivorstand sich vorher zur Geheimhaltung verpflichtet, könnte er in gleichem Mass wie sein Vorgänger orientiert werden.» [Hervorhebungen durch die UK]

Ebenfalls vom 4. September 1990 datiert ein Schreiben Stadtrat Neukomms an den Polizeikommandanten, in dem dieser aufgefordert wird, dem Kompromiss mit der UK Folge zu leisten und die Mannschaft dahingehend zu

instruieren.

Angesichts dieser Situation intervenierte die UK beim Polizeivorstand. Dieser erliess darauf einen neuerlichen Befehl an Polizeikommandant Hofacher, die Beamtinnen und Beamten des KK III zu veranlassen, zur Zahl und zum Einsatzbereich der Insider und V-Leute auszusagen. Hofacher kam diesem zweiten Befehl nach, gab aber in seinem Schreiben an die Mannschaft deutlich zum Ausdruck, dass er lediglich einen Befehl des Polizeivorstandes ausführe. Am 11. September wurden die KK III-Angestellten an einem Rapport vom Polizeivorstand und vom Polizeikommandanten darüber instruiert. Trotzdem blieben auch danach die Antworten der Befragten unvollständig und unbefriedigend, oder es kam zu weiteren Aussageverweigerungen. Das Kommando gab erst auf eine lange schriftliche Anfrage der Kommission hin einige Auskünfte, die in den entsprechenden Kapiteln verwertet wurden. Das meiste, das die UK zu diesem Problemkreis herausgefunden hat, stammt aber aus der Analyse der Akten und Fichen.

Radierungen auf Fichen und Akten

Bei ihren Augenscheinen vom 17./18. Juli 1990 entdeckte die UK erstmals, dass auf der Fiche von UK-Mitglied Niklaus Scherr bei fünf Eintragungen aus dem Jahre 1986 die Kürzel von drei KK III-Mitarbeitern, die die entsprechenden Aktennotizen und Rapporte erstellt hatten, radiert worden waren. Es handelte sich um Kürzel von KK III-Insidern. Spätere Zufalls-Stichproben ergaben, dass rund auf einem Dutzend weiterer Personen-Fichen dieselben Kürzel wegradiert worden waren; in einem Fall wurden sie durch das Kürzel «oo» ersetzt. Quervergleiche mit den entsprechenden Akten zeigten, dass auch dort teilweise die Personen-Kürzel entfernt worden waren, allerdings recht unsystematisch.

Insgesamt konnte die Kommission rund 100 Radierungen auf Fichen und gegen 70 Radierungen auf den zugehörigen Akten feststellen. Betroffen waren vorab Fichen von AKW-Gegnerinnen und -Gegnern und das entsprechende Dossier, daneben zahlreiche Insider-Aktennotizen im «Kanzlei»-Dossier aus den Jahren 1985/86. Anhand von Fichenkopien einzelner Registrierter, die für Stellenbewerbungen oder EMD-Erhebungen erstellt worden waren, konnte die UK die radierten Abkürzungen entschlüsseln.

Am 6. September 1990 stellte eine Delegation der UK im KK III im Beisein von Hauptmann Bryner die entsprechenden Fichen und Akten sicher; sie wurden anschliessend in einem Safe eingelagert. Am 5. Oktober wurden weitere ra-

dierte Fichen und Akten beschlagnahmt.

Am 7.,14. und 18. September befragte die UK dazu Kommissär Bryner, den vormaligen und den heutigen Chef-Stellvertreter, Reinhard Eisenring und Richard Müller, sowie fünf Mitarbeiter der Registratur. Alle erklärten übereinstimmend, ein derartiger Vorgang sei im KK III unüblich und ungewöhnlich. Intern wurde der Radier-Vorgang erstmals von einem Mitarbeiter der Registratur bemerkt, als er im Juli durch ein UK-Mitglied darauf aufmerksam gemacht wurde. Er informierte den Leiter der Geschäftskontrolle, der jedoch die Information

erst Ende August an den Chef KK III weitergab.

KK III-Chef Bryner verurteilte die Radierungen klar als «sicher nicht in meinem Sinn». Bereits anfangs Jahr, als die UK noch nicht eingesetzt war, habe er sowohl am Gruppenchef- wie am Gesamtrapport unmissverständlich angeordnet, dass Akten und Fichen weder entfernt noch verändert werden dürften. Reinhard Eisenring, bis zum Juni 1990 Chef-Stellvertreter, bezeichnete die Radierungen als «sicher unglücklich in diesem Zeitpunkt». Er schloss nicht aus, dass der oder die Täter sich von seiner Haltung, bezüglich Insidern und Vertrauenspersonen konsequent die Aussage zu verweigern, hätten inspirieren lassen. Der heutige Chef-Stellvertreter Richard Müller erklärte, er billige den Vorgang nicht. Die Radierungen charakterisierte er als «eine stümperhafte Arbeit, nicht durchdacht. Einer, der etwas dabei überlegt hat, wäre sicher auf die Idee gekommen, dass irgendwo Dinge sein könnten, wo das trotzdem wieder erscheint».

Alle Befragten verneinten klar, die Radierungen vorgenommen oder angeordnet zu haben; auch mögliche Täter konnten sie keine nennen. Fest steht, dass sämtliche KK III-Angestellten (inkl. Ausländerdienst) jederzeit auch abends und an Wochenenden, wenn keine Registratur-Beamten anwesend sind freien Zugang zu den Archivräumen haben; Aussenstehende können das Gebäude nur in Begleitung eines KK III-Beamten betreten. Fest steht auch, dass die drei Beamten, deren Kürzel radiert wurden, heute nicht mehr für das KK III arbeiten und das Gebäude ausser in Begleitung nicht betreten konnten.

Den Zeitpunkt der Radierung konnte die UK indirekt anhand der Fichen-Einsichtsgesuche von Personen, deren Fiche radiert wurde, rekonstruieren. Die eingehenden Einsichtsgesuche wurden jeweils an das KK III weitergeleitet, wo man sie öffnete und ihnen eine Fichenkopie beiheftete. Bei den vom 9. bis 29. März 1990 bearbeiteten Einsichtsgesuchen weist keine Fichenkopie eine Radierung auf; lediglich bei einem Gesuch, das am 2. April eintraf, sind die Radierungen bereits auf der Kopie vorhanden. Somit müssen die Manipulationen zwischen Ende März und Mitte Iuli 1990 vorgenommen worden sein.

Eine Subkommission, der die UK-JuristInnen angehörten, bewertete die Radiervorgänge aus rechtlicher Sicht. Sie kam zum Schluss, dass möglicherweise der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt ist. Weitere Straftatbestände seien denkbar, aber weniger naheliegend. Zum möglichen Tatbestand der Urkundenfälschung oder -unterdrückung erklärte die Subkommission, dass der Urkunden-Charakter der Fichen eine offene Frage sei. Auch ohne den ausdrücklichen Dienstbefehl von Kommissär Bryner, nichts an den erhobenen Daten zu verändern, stellt die eigenmächtige Veränderung von Fichen und Akten jedenfalls ein Disziplinarvergehen dar.

Die UK setzte sowohl Stadtrat Neukomm als auch den Kommandanten offiziell von den Vorgängen in Kenntnis. Um den Fortgang der Untersuchung nicht zu beeinträchtigen, sah sie allerdings davon ab, noch während der laufenden UK-Arbeiten straf- oder disziplinarrechtliche Schritte zu beantragen. In einem Schreiben an den Polizeivorstand brachte sie jedoch zum Ausdruck, dass sie nach Abschluss ihrer Arbeit von der Polizeiführung entsprechende Schritte

erwarte.

Velo-Entwendung und Manipulation von Video-Bändern

Am 27. September wurde ÜK-Mitglied Niklaus Scherr während eines Augenscheins sein vor dem Eingang zum KK III abgestelltes Velo entwendet. Am 1. Oktober mittags erstattete er bei der Kreiswache 4 Anzeige. Kurz nach 22 Uhr fand er das immer noch mit der Kette gesicherte Velo im Veloständer vor seinem Haus vor. Sogleich meldete er den Fund bei der Kreiswache und zog seine Anzeige zurück. Als er eine Stunde später nach Hause kam, war das Velo wieder verschwunden. Anderntags erstattete er erneut Anzeige, worauf das Fahrrad am frühen Nachmittag am alten Standort vor dem KK III-Eingang sichergestellt werden konnte; offenbar war es in der Nacht oder am Morgen wieder zurückgebracht worden.

Ausserhalb der Bürozeiten zwischen 18 h bis 06 h werden die Aufnahmen der Video-Überwachung des KK III-Eingangs jeweils routinemässig aufgezeichnet und während eines Monats aufbewahrt. Im Zusammenhang mit den Radierungen beschlagnahmte die UK am 5. Oktober die 31 Bänder der vorangegangenen Nächte. Auf Ersuchen von Polizeivorstand Neukomm wurden alle Videokassetten im Beisein einer UK-Delegation überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Aufzeichnung der fraglichen Nacht vom 1. auf den 2. Oktober fehlte. Auf dem für den ersten des Monats vorgesehenen Band figurierte die Nacht vom 28. September, dagegen war am 3. Oktober ein anderes als das für diesen Tag vorgesehene Band überspielt worden.

Es kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage: Entweder wurde die Nacht vom 1. auf den 2. Oktober gar nicht aufgezeichnet, oder die Kassetten wurden gezielt vertauscht und damit diejenige des 1. Oktobers vielleicht unwissentlich überspielt. Möglicherweise wurde die Aufzeichnung tagsüber gelöscht. Für die Aufzeichnung wird ein Spezialgerät mit zwölf Stunden Laufzeit auf einer Kassette eingesetzt. Dieses spezielle Aufnahmegerät ist bei der Stadtpolizei nur im KK III vorhanden. Für die UK steht damit fest, dass nur jemand, der Zutritt zum KK III hat, die Videobänder manipuliert haben kann.

#### 5. Der Bericht

Den vorliegenden Bericht «Staatsschutz der Stadt Zürich» erstellte eine Redaktionskommission aus fünf Mitgliedern. Gestützt auf Vorarbeiten einer Subkommission erarbeitete die Gesamtkommission die Feststellungen und Empfehlungen im Schlusskapitel. Nach ausführlicher Beratung an mehreren Plenumssitzungen wurde der Bericht an der UK-Sitzung vom 31. Januar 1991 einstimmig verabschiedet.

# II. Rechtliche Grundlagen des Staatsschutzes

#### 1. Allgemeines

Die gemeinderätliche UK hat den Auftrag, die Aktivität der «Politischen Polizei» zu überprüfen; zugleich ist im Gemeinderatsbeschluss auch von «Staatsschutz» die Rede. Es zeigt sich, dass bereits die verwendeten Begriffe wenig klar definiert sind. Heute wird der Begriff «Staatsschutz» häufiger gebraucht (wohl weil er neutraler klingt). Die von der UK untersuchten Aktivitäten umfassen im wesentlichen zwei Bereiche: einerseits die «Beobachtung und Verhütung von Handlungen, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden (politische Polizei)», andererseits die «gerichtspolizeilichen Ermittlungen bei der Verfolgung der strafbaren Handlungen gegen die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (gerichtliche Polizei)» (gemäss Definition im einschlägigen Bundesratsbeschluss vom 29. April 1958 betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft, Art. 1). Zur politischen und gerichtlichen Polizei kommt ferner der rein auf kommunale Bedürfnisse ausgerichtete «Informationsdienst» hinzu (z.B. für Lagebeurteilungen vor Demonstrationen).

In diesem Sinne deckt «Staatsschutz» als umfassender Begriff den gesamten untersuchten Bereich ab, während der Begriff «politische Polizei» den Untersuchungsgegenstand im engeren Sinne bezeichnet. Allerdings werden die beiden Begriffe im UK-Bericht nicht immer in diesem strengen Sinne verwendet.

Wie der zitierte Bundesratsbeschluss sagt, ist die politische Polizei präventiv, also vorbeugend, tätig. Ihre Tätigkeit beinhaltet das Recherchieren, Observieren, Datensammeln, ohne dass ein Verdacht auf ein konkretes Delikt vorliegt.

Die gerichtliche Polizei dagegen widmet sich der eigentlichen Strafverfolgung. In ihren Bereich fallen namentlich Delikte des siebenten Titels des Strafgesetzbuches («gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen») wie Beschaffung und Verwendung von Sprengstoffen (Art. 224–226 StGB) und des dreizehnten Titels («Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung») wie Hochverrat (Art. 265), politischer oder wirtschaftlicher Nachrichtendienst(Art. 272 und 273), Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung (Art. 275), Gründung und Beitritt zu einer rechtswidrigen Vereinigung (Art. 275ter).

Grundsätzlich ist also die politische Polizei präventiv, die gerichtliche Polizei repressiv tätig. Faktisch relativiert sich dieser Unterschied insofern, als das Strafgesetzbuch (StGB) in einer Reihe von Fällen bereits Vorbereitungshandlun-

gen unter Strafe stellt (z.B. bei Sprengstoffdelikten, Hochverrat, politischem Nachrichtendienst, Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, rechtswidriger Vereinigung): damit wird auch die gerichtspolizeiliche Ermittlungstätigkeit weit in den Präventivbereich hinein vorgeschoben (vgl. dazu auch VIII.7 «Technische Überwachungsmassnahmen und Ermittlungsverfahren; Würdi-

gung»).

Als wesentliche Rechtsgrundlagen für die Staatsschutztätigkeit im allgemeinen und des KK III im besonderen wurden der UK gegenüber geltend gemacht: Art. 102 Ziff. 10 der Bundesverfassung (BV), Art. 17 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Bundesstrafprozess, BStP), der bereits erwähnte Bundesratsbeschluss betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft vom 29. April 1958 sowie die zwischen dem Zürcher Stadt- und Regierungsrat abgeschlossene Vereinbarung über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes vom 22./29. Oktober 1970 (AS I, 489 ff.). Dazu kommen verschiedene Weisungen und Kreisschreiben der Bundesanwaltschaft (über die Bearbeitung von Akten, das Akteneinsichtsrecht, Kontakte mit ausländischen Nachrichtendiensten etc.).

Zur rechtlichen Tauglichkeit und Tragweite dieser verschiedenen Bestimmungen haben sich der Staatsrechtler Prof. Thomas Fleiner, PUK EJPD-Präsident Moritz Leuenberger und der St.Galler Fichen-Ombudsmann, alt Kantonsgerichtspräsident Georg Morger, in Stellungnahmen geäussert, die der UK vorlagen. Ausführliche und grundsätzliche Erwägungen zu den aufgeworfenen Fragen enthält das 42-seitige Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 7. November 1990 i.S. Susanne Leutenegger Oberholzer betr. Einsicht in Fichen und Akten der politischen Polizei (zitiert als VG BL). Die nachstehenden Ausführungen stützen sich über weite Strecken auf dieses Urteil.

# 2. Das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung

Die Beobachtungs- und Ermittlungstätigkeit des Staatsschutzes greift stark in verfassungsmässige Rechte (Persönliche Freiheit, Vereinsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit usw.) ein. Es besteht die Gefahr, dass bereits die Gesinnung der Bürgerinnen und Bürger zum Gegenstand staatlicher Beobachtung wird. Besondere Bedeutung kommt deshalb der Frage zu, wer darüber entscheidet, ob eine politisch motivierte Überwachung überhaupt nötig und wünschbar sei und wo allenfalls ihre Grenzen liegen sollten.

Das staatsrechtlich wegleitende Prinzip der Gesetzmässigkeit verfolgt den Zweck, die Verwaltungstätigkeit an das Gesetz zu binden. Für jedes Verwaltungshandeln – also auch für die Polizeitätigkeit – ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Gesetzes sind je nach Eingriffsintensität verschieden. Namentlich bei Eingriffen in verfassungsmässige Rechte sind sie recht streng. Lediglich wenn in sachlicher und zeitlicher Hin-

sicht eine Notsituation gegeben ist, kann sich die Polizei auf die Polizeigeneralklausel berufen, die den generellen Auftrag beinhaltet, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

#### 3. Die Polizeihoheit der Kantone

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Zum kantonalen Kompetenzbereich gehört insbesondere die Hoheit über die Polizei. Auf ihrem Territorium sind die Kantone selbst für die innere Sicherheit zuständig. «Nach schweizerischer Verfassungsordnung (...) fallen sicherheitspolizeiliche Aufgaben primär den Kantonen zu, dem Bund nur, wenn und soweit die Kantone in concreto überfordert sind.» «Eine Änderung dieser 'Prioritätenordnung' müsste vom Verfassungsgeber beschlossen werden» (PETER SALADIN in Kommentar BV, Art. 3, Rz. 132).

Die schweizerischen Stimmberechtigten haben diesen Grundsatz wiederholt bekräftigt, indem sie regelmässig Separatvorlagen verworfen haben, die auf eine Ausweitung der Bundeskompetenzen im Bereich der inneren Sicherheit oder die Schaffung einer zentralen Polizeitruppe abzielten: so 1903 das «Maulkrattengesetz», 1922 die «Umsturznovelle» (Lex Häberlin I), 1934 das «Ordnungsgesetz» (Lex Häberlin II) und 1978 die Vorlage über die Bundessicherheitspolizei (BUSIPO). Eine Ausnahme bildet der Dringliche Bundesbeschluss betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935, das sogenannte «Spitzelgesetz». Darin wurden einzelne weniger umstrittene Bestimmungen der verworfenen Lex Häberlin II (über den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienst und die Handlungen zugunsten eines ausländischen Staates) wieder aufgenommen; sie fanden am 1. Januar 1942 zusammen mit den bereits bestehenden Bestimmungen des alten Bundesstrafrechts über Hochverrat usw. Eingang in den 13. Titeldes StGB. Die weitergehenden Verschärfungen während der Vorkriegs- und Kriegszeit erfolgten auf notrechtlicher Basis (Demokratieschutzverordnungen des Bundesrates von 1938, 1945, 1947 und 1948). Mit der vom Klima des Kalten Krieges geprägten StGB-Revision von 1950 wurden sie teilweise ins ordentliche Recht überführt, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen wurde.

## 4. Die Tragweite von Art. 102 Ziff. 10 Bundesverfassung

Nach Art. 102 Ziff. 10 Bundesverfassung hat der Bundesrat den Auftrag, «für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung» zu sorgen, während Art. 85 Ziff. 7 BV die Bundesversammlung für «Massregeln» in diesem Bereich als zuständig erklärt.

In der Lehre ist umstritten, wieweit dem Bundesrat die Kompetenz zu-kommt, unmittelbar gestützt auf die Verfassungsbestimmung von Art. 102 Ziff. 10, ohne entsprechende gesetzliche Konkretisierung, staatsschützerische Verordnungen zu erlassen. In ihrem Standardwerk verneinen Giacometti und Fleiner eine derartige Kompetenz (Z. Giacometti/F. Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, Nachdruck 1965, S. 791 ff.). Der Staatsrechtler Aubert ist entgegengesetzter Meinung, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, entsprechende Polizeiverordnungen des Bundesrates dürften nur zeitlich befristet zugelassen werden (Jean-François Aubert, Traité de Droit Constitutionnel Suisse, S. Teil 1967, S. 545 Rz. 1528 f., und Supplément 1982, S. 166 Rz. 1529).

Diese Haltung wird auch gestützt durch die Botschaft des Bundesrates zum bereits erwähnten «Spitzelgesetz» von 1935: danach verzichtete dieser ausdrücklich auf den Erlass in Form eines Bundesratsbeschlusses, «weil die Strafbestimmungen und die Reorganisation der Bundesanwaltschaft nicht bloss vorübergehender Natur sind» (BBl 1935 I S. 742). In Entscheiden aus der Zeit des Faschismus – BGE 64 I 257 ff., BGE 64 I 365 ff. und Entscheid vom 5. Februar 1940 (ZBl. 1940, S. 216 ff.) – hat das Bundesgericht verfassungsunmittelbare Polizeiverordnungen des Bundesrates für zulässig erklärt. Wesentlich war dabei das Argument, die Regelung vorübergehender Verhältnisse unter zeitlichem Druck könne nicht Sache der Bundesversammlung sein.

In seinem Entscheid bejaht das Verwaltungsgericht Baselland grundsätzlich die Kompetenz des Bundesrates, zur Abwehr akuter Gefahren für die innere und äussere Sicherheit unmittelbar auf die Verfassung abgestützte Verordnungen zu erlassen. Allerdings bringt es namentlich im Bereich der inneren Sicher-

heit gewichtige Einschränkungen an:

«Der hier interessierenden Bedrohung der inneren Sicherheit kann zweifellos mit mehr Handlungsmöglichkeiten begegnet werden als einer Bedrohung von aussen. Allerdings ist im Bereich der inneren Sicherheit besonders darauf zu achten, dass nicht in die territoriale Hoheit der Kantone, welche in ihrem Bereich selbst für die innere Sicherheit verantwortlich sind, eingegriffen wird (vgl. Art. 3 BV). Doch auch im Bedrohungsfall der inneren Sicherheit des Bundes ist grundsätzlich von der Gesetzgebungsgewalt der Legislative auszugehen. Nur wenn diese ihre Aufgabe infolge zeitlicher Dringlichkeit der anstehenden Massnahmen nicht mehr wahrnehmen kann, soll der Bundesrat direkt gestützt auf Art. 102 Ziff. 10 BV tätig werden. Will man nämlich vermeiden, dass in bezug auf die innere Sicherheit zwei Instanzen konkurrierend legiferieren, darf dem Bundesrat diese Kompetenz nur in Ausnahmefällen zugestanden werden. (...) unter Berücksichtigung der nach wie vor geltenden Gewaltenteilung darf der Bundesrat seine gesetzgeberische Tätigkeit zudem auch nur mit Wirkung für eine beschränkte Zeit ausüben. (...) Es kann nicht angehen, dass der Bundesrat im Bereich der inneren Sicherheit bedingungs- und voraussetzungslos zu einer zweiten Legislative wird.»

(Urteil des Verwaltungsgerichts Baselland Nr. 104 vom 9. November

1990, Erwägung 5, S. 26 f.)

Bei dem u.a. auf Art. 102 Ziff. 10 BV abgestützten Bundesratsbeschluss vom 28. April 1958 betr. den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft ist die erforderliche Dringlichkeit und Ausnahmesituation nicht gegeben. Deshalb erachtet das Verwaltungsgericht BL die lediglich in einem bundesrätlichen Beschluss verankerte politisch-polizeiliche Kompetenz der Bundespolizei, welche ihre Grundlage in der äusserst allgemein formulierten Bestimmung von Art. 102 Ziff. 10 BV findet, «als mit den geltenden Grundsätzen der Gewaltenteilung respektive des Legalitätsprinzips nicht übereinstimmend und damit nicht verfassungskonform.»

Im Zusammenhang mit Art. 102 Ziff. 10 BV stellt sich nicht nur die Frage, ob und wieweit der Bundesrat damit ermächtigt wird, verfassungsunmittelbare Polizeiverordnungen zu erlassen. Es gilt auch zu klären, wieweit diese Verfassungsbestimmung eine sicherheitspolizeiliche Kompetenz des Bundes gegenüber den Kantonen zu begründen vermag. Auch hier kommt das Verwaltungsgericht Baselland zu einem negativen Schluss. Aus Art. 102 Ziff. 10 BV ergebe sich nicht mit der erforderlichen Klarheit, «dass damit für den Bund die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden soll, die grundsätzlich den Kantonen zustehenden Aufgaben im Polizeibereich generell und ohne Spezifizierung, welcher Art diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben sein sollen, auf Bundesebene an sich zu ziehen. In diesem Bereich wäre eine klare Abgrenzung zur kantonalen, in Art. 3 BV gewährleisteten Kompetenz der Kantone insbesondere im Hinblick auf eine Unterscheidung in kantonale und gesamtschweizerische Bedrohungspotentiale von Nöten. Diese bedürfte einer verfassungsrechtlichen, zumindest aber einer gesetzlichen Grundlage.»

(ebda, E. 6a, S. 30 f.)

Den hier zitierten Erwägungen des basellandschaftlichen Verwaltungsgerichtes kann sich die UK anschliessen.

## 5. Art. 17 Bundesstrafprozess (BStP): Rechtsgrundlage für die gerichtliche Polizei

Eine formelle gesetzliche Regelung der Staatsschutztätigkeit auf Bundesebene besteht lediglich für die Ermittlungstätigkeit der gerichtlichen Polizei. Art. 17 Abs. 1 und 2 des BStP lautet:

«1 Die gerichtliche Polizei steht unter der Leitung des Bundesanwalts und unter der Aufsicht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

2 Die gerichtliche Polizei üben aus:

die Staatsanwälte der Kantone;

die Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone;

die übrigen Beamten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis.»

In den Art. 100 ff. BStP werden die Modalitäten bei gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren festgelegt. Art. 104 BStP räumt dem Bundesanwalt – der die Ermittlungen «leitet» – das Recht ein, den eingesetzten kantonalen Beamten Weisungen zu erteilen: «Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei berichten auf dem Dienstweg der Bundesanwaltschaft unverzüglich über ihre Ermittlungen und holen seine Weisungen ein» (Art. 104 Abs. 2 BStP).

Das hier formulierte Weisungsrecht tangiert die kantonale Hoheit. Ausgehend von der grundsätzlich föderalistischen Struktur unseres Staatswesens ist die Leitungs- und Aufsichtsbefugnis des Bundes allerdings beschränkt. Der Staatsrechtler Prof. Thomas Fleiner schreibt dazu:

«Für unser Problem wesentlich ist, dass der Begriff der Leitung nicht eindeutig umschrieben wird. Eine eigentliche Leitung des Bundesanwaltes nach Artikel 17 wäre nur gegeben, wenn dieser die volle Disziplinargewalt über die Beamten der Kantone ausüben könnte. Diese unterstehen aber der Hoheit der kantonalen Regierung. Die kantonale Regierung ist zuständig für Wahl, Aufsicht und allfällige Entlassung der Beamten.

Soweit die kantonalen Beamten für den Bundesanwalt tätig sind, findet auf sie auch nicht das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes Anwendung. Der Bundesrat schreibt dazu in seiner Botschaft zum Datenschutzgesetz: 'Organe der Kantone und Gemeinden sind nach schweizerischem Staatsrecht hingegen keine Organe des Bundes, auch wenn sie Bundesaufgaben wahrnehmen.' (...)

Berücksichtigt man die nach Artikel 3 der Bundesverfassung den Kantonen zustehende Souveränität, muss auch der Ausdruck Leitung von Artikel 17 des Bundesstrafprozessrechtes in diesem Sinne interpretiert werden. Demzufolge wird dem Bundesanwalt nach Artikel 17 die Federführung im Bereich der gerichtlichen Polizei übertragen. (...) Hingegen werden durch den Begriff der Leitung weder die Staatsanwälte der Kantone noch ihre Beamten der Disziplinarbefugnis des Bundesanwaltes unterstellt.»

Nachdrücklich betont Prof. Fleiner, dass damit nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern auch die Aktenhoheit bei den Kantonen verbleibt:

«Artikel 17 des Bundesstrafprozesses stellt sicher, dass der Bundesanwalt im Rahmen des Strafprozesses über die Informationen verfügen kann, die für die Strafverfolgung der entsprechenden Bestimmungen des Strafrechtes erforderlich sind. Um über die Informationen zu verfügen, muss der Bundesanwalt aber nicht die Hoheit über die Akten haben.»

(Prof. Thomas Fleiner: «Die Kantone regeln ihre Verfahren selbständig» in «Plädoyer» 6/1990, S. 37)

Zu analogen Schlussfolgerungen kommen auch die beiden anderen von der UK beigezogenen Stellungnahmen von alt Kantonsgerichtspräsident Georg Morger und PUKEJPD-Präsident Moritz Leuenberger. Nach Leuenberger beschränkt sich das Weisungsrecht des Bundesanwalts resp. des Bundes auf die Führung des Verfahrens selber; eine allfällige Beschränkung des Akteneinsichtsrechts könne höchstens im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens erfolgen.

## 6. Art. 17 BStP: keine Grundlage für Politische Polizei

Als Gesetzesgrundlage für die politische Polizei wird im wesentlichen

Abs. 3 des bereits zitierten Art. 17 BStP angerufen:

«Der Bundesanwaltschaft wird zur einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft das nötige Personal beigegeben. Sie arbeitet in der Regel mit den zuständigen kantonalen Polizeibehörden zusammen. In jedem Fall ist diesen von den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft Kenntnis zu geben, sobald Zweck und Stand des Verfahrens es gestatten.»

Die zitierte Bestimmung bildete ursprünglich – mit Ausnahme des letzten Satzes – Art. 8 des bereits erwähnten Dringlichen Bundesbeschlusses betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft von 1935 (sog. «Spitzelgesetz»). Nachdem Art. 1–7 des Bundesbeschlusses mit geringfügigen Änderungen als Art. 271–274 ins Strafgesetzbuch übernommen worden waren, wurde die noch verbliebene Verfahrensbestimmung am 1. Januar 1945 als Art. 17 Abs. 3 in den

Bundestrafprozess integriert.

Schon die Entstehungsgeschichte zeigt, dass Art. 17 Abs. 3 BStP keine gesetzliche Grundlage für die politische Polizei des Bundes abgibt. Ziel des Bundesbeschlusses von 1935 war es, bestimmte Handlungen gegen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat, verbotener politischer, wirtschaftlicher und militärischer Nachrichtendienst) unter Strafe zu stellen und gleichzeitig die Bundesanwaltschaft zur Verfolgung dieser neuen Straftatbestände personell aufzustocken. Es bestand nicht die Absicht, die Bundesanwaltschaft auch für Ermittlungen ausserhalb dieser strafrechtlich zu verfolgenden Delikte als zuständig zu erklären.

«Die heutige Vorlage» – so der Bundesrat in seiner Botschaft vom 29. April 1935 – «sieht lediglich einen Ausbau der Bundesanwaltschaft vor. Von der Schaffung einer Schutzpolizei, d.h. einer für den Ordnungsdienst bestimmten Polizeitruppe der Bundes, ist nicht die Rede und ebensowenig von der Gründung einer eigenen Staatspolizei des Bundes, die ihre besonderen Aufgaben selbständig und ohne Verbindung mit der kantonalen Polizei durchführen würde. (...) Der Bundesstrafprozess sieht ausdrücklich die Ermittlungen der kantonalen Polizei bei der Verfolgung von Bundesstrafsachen vor. Diese Zuständigkeit der kantonalen Polizei bleibt bestehen. Ebensowenig will die neue Ordnung die bisherige politische Polizei der Kantone ausschalten» (BBI 1935 I S. 747).

Dass die erwähnte Bestimmung ins Bundesstrafprozessrecht übernommen wurde, bestätigt das Gesagte. Konkret eingefügt wurde sie in Art. 17 BStP, der den Obertitel «V. Die gerichtliche Polizei» trägt. Bei der Übernahme in den Bundestrafprozess wurde zudem ein Schlussatz angefügt, wonach die Bundesanwaltschaft die kantonalen Polizeibehörden über die Ermittlungen zu informieren habe, «sobald Zweck und Stand des Verfahrens es gestatten». Sowohl die Stelle, wo die Bestimmung eingefügt wurde, wie der angehängte Schlussatz unterstreichen und verdeutlichen den Zusammenhang mit der strafprozessualen Ermittlungstätigkeit. Im übrigen ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 3 keine andere Auslegung.

Das Verwaltungsgericht Baselland kommt deshalb in seinem Entscheid vom 7. November 1990 kurz und bündig zum Schluss: «Eine Grundlage für eine weitergehende polizeiliche Tätigkeit wie insbesondere die Überwachung und Registrierung von Bürgern, die unter keinerlei Tatverdacht stehen, stellt Art. 17 Abs. 3 BStP nicht dar» (S. 36). «Man kann nicht auf einem Vierzeiler eine politische Polizei des Bundes kreieren», fasste Gerichtspräsident Armin Meyer die Quintessenz des Entscheides zusammen (BaZ vom 8. November 1990). Zur gleichen Schlussfolgerung kommen alle drei der UK vorliegenden Stellungnahmen.

Aus der Tatsache, dass Art. 17 Abs. 3 BStP keine gesetzliche Grundlage für die politische Polizei des Bundes abgibt, resultiert als Konsequenz, dass in diesem Bereich sowohl Verantwortung, Kontrolle und Haftung wie auch das Recht auf Akteneinsicht ausschliesslich kantonalen Normen unterstehen. Unabhängig davon schliesst allein schon der Gesetzestext («arbeitet in der Regel mit den zuständigen kantonalen Polizeibehörden zusammen») ein Weisungsrecht der Bundesbehörden aus: danach können diese den Kantonen gegenüber bestenfalls gewisse Tätigkeiten empfehlen oder wünschen, diese aber nicht rechtlich verbindlich anordnen.

All das Gesagte gilt selbstverständlich auch für die verschiedenen Weisungen und Kreisschreiben der Bundesanwaltschaft, die sich weder auf eine verfassungsmässige noch auf eine gesetzliche Grundlage abstützen können. Auf ihre inhaltlichen Bestimmungen wird im nächsten Kapitel eingegangen (vgl. III.3 «Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton»).

## 7. Politische Polizei: fehlende kantonalrechtliche Grundlage

Der Kanton Zürich kennt nach wie vor überhaupt keine gesetzliche Regelung der Polizeitätigkeit. Die Vorlage für ein Polizeigesetz wurde am 4. Dezember 1983 wuchtig verworfen. Die § 7 und 15 des abgelehnten Gesetzes enthielten eine – wenn auch sehr knapp gehaltene – Regelung des Staatsschutzes:

«§ 7 Kriminalpolizei und Staatsschutz sind Sache des Staates, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

Im Bereich des Staatsschutzes wird die Polizei nur dort von sich aus tätig, wo begründeter Verdacht auf staatsgefährdende Tätigkeiten vorliegt. (...)

§ 15 (...) Die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Zürich sowie die Mitwirkung der Stadtpolizei bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen ausserhalb des Stadtgebiets werden durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat von Zürich geregelt.»

Nach § 22 Strafprozessordnung (StPO) haben die Organe der Kantonsund Gemeindepolizei «nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften (...) die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten». Der hier angesprochene Ermittlungsauftrag gilt ausdrücklich «strafbaren Handlungen», beinhaltet also ausschliesslich repressive Tätigkeiten. Für eine präventive politisch-polizeiliche Tätigkeit lässt sich hieraus nichts ableiten.

Die zwischen Stadt- und Regierungsrat abgeschlossene Vereinbarung über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes vom 22./29. Oktober 1970 enthält zwar nicht weniger als sieben Artikel zum Staatsschutz. Sie stützt sich auf § 23 Abs. 2 StPO. Danach kann «die Ausübung der Kriminalpolizei» für Zürich und Winterthur durch Vereinbarung einheitlich geordnet werden. Von «politischer Polizei» oder «Staatsschutz» ist in diesem Zusammenhang aber nicht die Rede. Für diesen Teil der Vereinbarung fehlt es also an einer gesetzlichen Grundlage. Auf die praktischen Details der Vereinbarung wird im nächsten Kapitel (III.3 «Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton») eingegangen.

Damit ergibt sich, dass auch kantonal keine gesetzliche Grundlage für die politische Polizei besteht.

# 8. Der polizeiliche «Generalauftrag»

Der UK gegenüber anerkannten sowohl Kommandant Peter Hofacher wie KK III-Chef Adrian Bryner das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die politische Polizei. In seiner «Standortbestimmung» vom Dezember 1989 schreibt der Leiter des KK III: «Im politisch-polizeilichen Bereich fehlen, im Gegensatz etwa zur BRD, entsprechende Normen. Somit fehlen hier auch entsprechende Kompetenzen. Im Rahmen des Generalauftrags kann das KK III seine Tätigkeit jedoch selber bestimmen.» Und vor der UK meinte Bryner: «Die Rechtsgrundlagen halte ich doch für sehr dürftig. (...) Den Auftrag haben wir, aber detaillierte Normen nicht.» Hofacher erklärte, der Bund müsse «die gesetzlichen Grundlagen konkreter und sauberer formulieren».

Der hier angerufene «Generalauftrag», für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, berechtigt die Polizei lediglich zur unmittelbaren Abwehr nicht anders abwendbarer Gefahren und hat damit quasi notrechtlichen Charakter. Für weitergehende Aktivitäten, namentlich im sensiblen Eingriffsbereich der politischen Polizei, bietet die Polizeigeneralklausel keinen Ersatz für die fehlende gesetzliche Grundlage.

## 9. § 74 Gemeindegesetz und der kommunale «Informationsdienst»

§ 74 des Gemeindegesetzes (GG) überträgt dem Gemeinderat (Exekutive)

«die Besorgung der gesamten Ortspolizei»:

«Er hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen und alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten zu treffen. Der Gemeinderat erlässt zu diesem Zwecke eine Gemeindepolizeiverordnung (...).»

Im Prinzip geht § 74 GG nicht wesentlich über den eben erwähnten polizeilichen Generalauftrag hinaus. Eine Grundlage für eine umfassende politisch-polizeiliche Aktivität des KK III ergibt sich aus dieser sehr allgemein gehaltenen Bestimmung des Gemeindegesetzes nicht. Da es auf kantonaler Ebene an einer Rechtsgrundlage fehlt, könnte eine solche auch nicht im Rahmen der städtischen Polizeiverordnung geschaffen werden. Die gestützt auf § 74 GG erlassene «Allgemeine Polizeiverordnung» vom 30. März 1977 (AS 36, 322 ff.) enthält

folgerichtig auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Das Gesagte gilt gleichermassen für den kommunalen «Informationsdienst», dessen Grenzen zur eigentlichen politischen Polizei ohnehin fliessend sind (vgl. dazu X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei»). Sicher schliesst der Auftrag, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, bis zu einem gewissen Grad auch die Notwendigkeit ein, sich die dafür nötigen Informationen zu beschaffen. So muss die Polizei etwa abschätzen können, wieviel Personen sich voraussichtlich an einer Kundgebung beteiligen werden oder ob mit Ausschreitungen zu rechnen ist. Eine Rechtsgrundlage für eine generelle präventive Erhebung und Registrierung von Daten, zumal aus nicht-öffentlichen Quellen, bietet § 74 GG jedoch nicht.

Zusammenfassend hält die UK fest: abgesehen von der gerichtspolizeilichen Tätigkeit im Auftrag des Bundes ermangelt es der seit Jahrzehnten vom KK III betriebenen Staatsschutztätigkeit auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene an der nötigen gesetzlichen Grundlage. Dies hinderte nicht, dass während Jahrzehnten vom KK III politisch-polizeiliche Aktivitäten entwickelt wurden, gestützt auf Bestimmungen, die aus heutiger Sicht rechtlich nicht hinreichen. Was für Konsequenzen sich daraus in Zukunft ergeben, soll im

Schlusskapitel aufgezeigt werden.

# III. Das Kriminalkommissariat III (KK III)

#### 1. Einige Hinweise zur Geschichte

Im Dezember 1989, nach dem Erscheinen des PUK-Berichtes und diversen Interpellationen im Gemeinderat, erhielt der ehemalige Polizeivorstand Hans Frick vom KK III-Chef Adrian Bryner eine Dokumentation mit dem Titel«KK III – eine Standortbestimmung». Darin skizziert Bryner eine kurze Geschichte des KK III.

Das KK III, so Bryner, sei in den dreissiger Jahren als direkte Reaktion auf die nationalsozialistische Machtübernahme in Deutschland und auf das Erstarken der Fronten in der Schweiz gegründet worden: «Als erste Staatsschutzorganisation in der Schweiz überhaupt wurde 1934 durch die Stadtpolizei Zürich das 'Büro HF' geschaffen», genannt nach den beiden Detektiven W. Hüni und A. Frei. Der Bund habe 1935 mit dem Erlass des «Spitzelgesetzes» (Dringlicher Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft) die rechtliche Grundlage nachgeliefert. Dessen Art. 8 postulierte die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Polizeibehörden zur «einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft.» Die Kantonspolizei Zürich, schliesst Bryner, habe 1938 mit der Gründung eines eigenen Nachrichtendienstes diesen Schritt nachvollzogen.

Der KK III-Chef stützt sich in seinem historischen Abriss auf einen Aufsatz des früheren KK III-Kommissärs Rudolf Spörri in der Festschrift «100 Jahre Kriminalpolizei» aus dem Jahre 1972. Dieser Aufsatz erweckt den Eindruck, die Detektive des «Büro HF» hätten in den dreissiger Jahren und während des Krieges nur Fröntler und deutsche und italienische Faschisten beobachtet. Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter werden mit keinem Wort als Objek-

te staatsschützerischer Aufmerksamkeit erwähnt.

Es überstieg die Kräfte der UK, eine Geschichte des KK III aus den Quellen heraus zu rekonstruieren. Die geschichtliche Selbstdarstellung des KK III widerspricht jedoch in wesentlichen Punkten dem, was an Geschichte des Schweizer Staatsschutzes veröffentlicht worden ist. Die UK weist im folgenden auf einige Elemente hin, die zur Geschichte des Staatsschutzes dargelegt wurden und die materiell nicht in Frage stehen, ohne die Wertungen der jeweiligen Autoren übernehmen zu wollen (vgl. z.B. Engeler Urs Paul, Grosser Bruder Schweiz, Zürich 1990).

Der Staatsschutz ist weder auf Bundesebene noch in Zürich erst in den dreissiger Jahren ins Leben gerufen worden. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts etablierte der Bundesrat auf deutschen Druck hin die Bundesanwaltschaft. Sie sollte die deutschen Flüchtlinge kontrollieren und jegliche republikanische oder sozialistische Agitation gegen das Kaiserreich im Norden unterbinden.

Die Bundesanwaltschaft begann bald darauf, auch Schweizer ins Auge zu fassen. 1890 verlangte sie von den kantonalen Polizeidirektionen, die erste 1. Mai-Feier zu beobachten und darüber nach Bern zu rapportieren. 1. Mai-Feiern werden bis heute, hundert Jahre danach, durch den Staatsschutz begleitet. 1894 gaben die «Sprengstoffgesetze» dem Bund erstmals die Möglichkeit, Vorbereitungshandlungen zu Delikten gegen die öffentliche Sicherheit zu ahnden. Diese Gesetze hiessen im Volksmund «Anarchistengesetze», entsprechend dem Gegner, zu dessen Bekämpfung die Sprengstoffgesetze geschaffen worden waren.

Aktenkundig ist, dass sich 1905 der Zürcher Kantonsrat erstmals kritisch mit der politischen Nachrichtenbeschaffung der Kantonspolizei beschäftigt hat. Zu jenem Zeitpunkt gab die polizeiliche Beobachtung der Arbeiterbewegung in Zürich Anlass zur Kritik. Eine der frühesten «Fichen» der Zürcher Polizei stammt übrigens aus dem Jahre 1878 und betrifft den bekannten Sozialdemokraten

Hermann Greulich. Sie befindet sich heute im Bundesarchiv.

Die entscheidende Zäsur, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Entwicklung des Staatsschutzes prägte, waren die revolutionären Bewegungen während des Ersten Weltkrieges und der Generalstreik 1918. Seit dann, und nicht erst mit dem Kalten Krieg ab 1948, galten die «Roten» und insbesondere die Kommunisten als grosse Gefahr für die innere Ordnung der Schweiz. In den dreissiger Jahren, als sich der Staatsschutz auch mit den Nationalsozialisten und ihren Sympathisanten beschäftigte, wurde die kleine KPS für so gefährlich erachtet, dass sie in einzelnen Kantonen verboten wurde. 1940 galt das Verbot in der ganzen Schweiz. Mit Akribie beobachtete der Staatsschutz in der Folge sämtliche legalen Tarnorganisationen, unter deren Schirm die illegale KPS ihre Tätigkeit weiterzuführen suchte.

Dass der Stadtzürcher Staatschutz nicht erst 1934 gegründet worden ist, zeigen am besten die Akten des Prozesses von 1947, in welchem ein Fall von Bestechung und Amtsmissbrauch der politischen Polizei vor dem Bezirkgericht Zürich beurteilt wurde. Als 1928 die Sozialdemokraten in der Stadtregierung die Mehrheit erlangten, entliessen sie den damaligen Polizeikommandanten Otto Heusser. Heusser wurde darauf Gefängnisdirektor in Regensdorf. Zusammen mit seinem ehemaligen Untergebenen Hans Wintsch transportierte er in einer Nacht- und Nebelaktion nach der Entlassung vier Autoladungen geheimer Akten der politischen Polizei ab, damit sie nicht dem 'Roten Zürich' in die Hände fielen. Einen Teil der Akten übergab er der Bundesanwaltschaft, ein anderer Teil landete bei den antibolschewistischen Bürgerwehren des Schweizerischen Vaterländischen Verbandes (SVV), dem Heusser angehörte.

Wachtmeister Wintsch, der Otto Heusser sehr ergeben war, blieb in der Stadtpolizei als Kanzleichef des Kommandanten im Dienst. Während neunzehn Jahren kopierte er im geheimen und in Absprache mit Heusser sämtliche politisch relevanten Polizeiakten und sandte das Material dem SVV zu. Dafür erhielt er ein respektables Zusatzsalär. Diese Affäre wurde 1947/48 vor Gericht ausgebreitet und führte zur Verurteilung von Hans Wintsch. Heusser hingegen, der im Gegensatz zu Wintsch nichts gestand und sich nicht erinnern konnte, wurde freigesprochen.

Die UK will nicht bezweifeln, dass 1934 in Zürich ein Büro HF gegründet wurde. Sie sieht aber keinen Beweis für die These, dass die Staatsschutztätigkeit in der Schweiz oder in Zürich erst damals begonnen habe. Seit den 1880er Jahren standen Arbeiterorganisationen, Anarchisten und ab 1918 die Kommunisten im Zentrum staatsschützerischen Wirkens. Hierzu kam in den dreissiger und vierziger Jahren die Beobachtung deutschlandfreundlicher Gruppen und Personen. Der Stadtrat hat übrigens in seiner Interpellationsantwort (Hefti, Scherr, Spiess, Meyer) vom 28. März 1990 die hausinterne Geschichtsschreibung des KK III nicht übernommen.

1945 wurde das Büro HF zum Kriminalkommissariat III umorganisiert. Es übernahm die beiden städtischen Detektive der Fremdenpolizei, woraus sich der bis heute dem KK III angehörende Ausländerdienst entwickelte. Während und unmittelbar nach dem Krieg baute das KK III eine neue Registratur auf, die sogenannte Registratur I, die bis 1963 geführt wurde und deren Restbestände im Sommer 1990 dem Stadtarchiv übergeben worden sind. Diese Registratur hat die UK nicht eingesehen. Aus dem Inhaltsverzeichnis gehen die Schwerpunkte der damaligen KK III-Arbeit hervor. Insgesamt 24 Dossierschachteln existieren über sämtliche Tarnorganisationen der verbotenen KPS während des Krieges, über die PdA und befreundete Organisationen nach 1944, über sämtliche Kommunistischen Parteien, über die Gewerkschaften, über die SP (Akten von 1940-1963), aber auch über kulturelle Vereinigungen wie die Arbeiter-Musik-Union Zürich (Akten von 1935–1964). In einer Schachtel fanden die Akten der bürgerlichen Parteien Platz, eine Schachtel nimmt der frühe Landesring ein, und in zwei Schachteln sammelte das KK III Material über den Alt-Nazi-Verein «Volkspartei der Schweiz».

Die vergangenen zwanzig Jahre des KK III wurden wesentlich durch den Chef Heinz Niederer (1973–1989) geprägt. Er organisierte das KK III von drei Abteilungen in sieben Gruppen um und verstärkte massiv das Gewicht der im eigentlichen Sinne staatsschützerisch tätigen Detektive. Operationen, die üblicherweise der Nachrichtendienst des Kantons durchgeführt hatte, zum Beispiel beim Einsatz technischer Mittel, übernahmen mehr und mehr die Männer des KK III. Die Behandlung von Sonderaufgaben, die dem KK III nach 1945 sukzessive zugewiesen worden waren, verlor zunehmend an Gewicht. Zu diesen gehören etwa Falschgelddelikte, Mädchenhandel, fremder Militärdienst, Wahlfälschungen oder Vergehen gegen die Gesetze zum Schutz des persönlichen Ge-

heimbereichs. Rauschgiftdelikte schliesslich sind 1970 einer eigenen Gruppe der Kriminalpolizei übergeben worden.

## 2. Aufgabenbereich, Strukturen und Verantwortlichkeiten

Das Kriminal-Kommissariat III bildet eines der fünf Kommissariate der städtischen Kriminalpolizei. Gemäss dem seit 1979 praktisch unverändert gültigen Organigramm steht an der Spitze des KK III die Kommissariatsleitung mit dem Kommissariatsleiter, seinem Stellvertreter, dem Postenchef und dessen Stellvertreter sowie dem Sachbearbeiter für Sonderaufträge des Kommandanten. Dem Chef KK III unterstellt sind sieben Bereichsleiter: die Chefs der Fachgruppen 1–3 (Staatsschutz) und 4 (Terror-Aufklärung) sowie die Leiter des Spezialdienstes, der Geschäftskontrolle (Registratur) und des Ausländer-Dienstes.

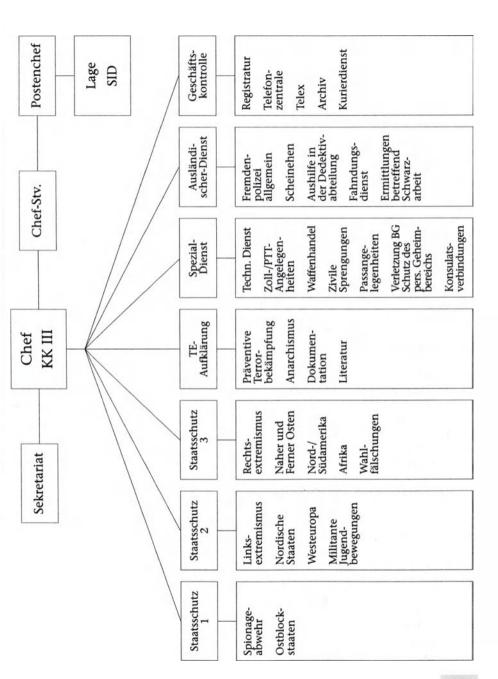
Die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Kommissariatsleitung sowie der einzelnen Bereichsleiter sind im Rahmen von Pflichtenheften umschrieben. Diese sind allerdings unterschiedlich konkret abgefasst; namentlich im Staatsschutz- und Terrorbereich sind sie sehr allgemein gehalten. Ausser für Länder-Sachbearbeiter gibt es auf Sachbearbeiterstufe keine Pflichtenhefte. Zu den einzelnen Bereichen forderte die UK deshalb detailliertere Aufgabenbeschreibungen an.

Die Kommissariatsleitung

Gemäss Pflichtenheft vom 20. Oktober 1987 umfasst der Auftrag des Kommissariatsleiters folgende Bereiche: Durchsetzung des Ausländergesetzes (ANAG), präventive Erfassung strafbarer Handlungen, die laut Art. 340 StGB der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, sowie «Organisation und Führung eines Fahndungs- und Informationsdienstes im Rahmen der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft». Namentlich «überprüft [er] in letzter Instanz sämtliche Berichte an die Schweizerische Bundesanwaltschaft und unterzeichnet sie persönlich». Der KK III-Chef ist ferner «als Nachrichtenoffizier für die Lagebeurteilung von Demonstrationen, Kundgebungen und Anlässen seines Aufgabenbereichs verantwortlich».

Der Chef-Stellvertreter prüft «Rapporte und Berichte gemäss Gesamtauftrag in materieller und formeller Hinsicht» und bereitet sie zur Unterzeichnung durch den Chef vor; er kann auch die allfällige Ausscheidung von Akten und Entscheidungen aus der Geschäftskontrolle verfügen. Daneben ist er zuständig für die Kasse und hält die Verbindung zum Sicherheitsdienst der Armee (SDA) (vgl. Abschnitt III.3 «Zusammenarbeit mit Bupo, EMD und Kanton»).

Der Postenchef ist im Prinzip der administrative Verantwortliche des KK III: Er «führt eine Kontrolle über politische Veranstaltungen auf dem Platze Zürich» und erstellt Tagesrapporte; ferner erlässt er Dienstkommandierungen,



namentlich bei Überwachungen und Demonstrationen, und koordiniert den Dienstbetrieb im KK III mit den anderen Dienststellen.

Am 1. November 1989 wurde ein neugefasstes Pflichtenheft für den ebenfalls dem Leitungsstab angehörenden «Sachbearbeiter Sonderaufträge Kommandant» erlassen. Danach ist dieser zuständig für «zentrales Erfassen und Analysieren der Aktivitäten im politisch-polizeilichen Bereich mittels EDV als Grundlage für Lagebeurteilungen, Präventiv- und Repressivmassnahmen» (vgl. Abschnitt X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei»).

#### Ausländer-Dienst, Geschäftskontrolle und Spezialdienst

Auf die Aufgaben des Ausländer-Dienstes – u.a. Fremdenpolizeigeschäfte, Fahndungsdienst, Ermittlungen bei Schwarzarbeit, Scheinehen etc. – soll hier nicht eingegangen werden, da dieser Teil des KK III nicht Gegenstand der Untersuchung bildet.

Der Leiter der Geschäftskontrolle ist verantwortlich für die Führung der umfangreichen Registraturen und Archive (vgl. Beschreibung weiter unten).

Ihm sind auch Telefonzentrale, Telex und Kurierdienst unterstellt.

Breitgefächert sind die Aufgaben des Spezialdienstes. Er ist zuständig für Bereitstellung und Wartung des technischen Materials für das gesamte KK III sowie die Sicherheit des Hauses. In seinen Aufgabenbereich fällt namentlich die Aufzeichnung von Mediensendungen aller Art. In kriminalpolizeilicher Hinsicht untersucht er strafbare Handlungen gegen den persönlichen Geheim- und Privatbereich (Art. 179 ff. StGB, unerlaubtes Abhören von Gesprächen etc.), ferner in den Bereichen Zoll, PTT und Waffenhandel. Der Spezialdienst betreut zivile Sprengungen, organisiert Sprengkurse (meist in Zusammenarbeit mit der Firma GEFAS in Effretikon) und kümmert sich um verlorene Pässe und Identitätskarten. Er ist namentlich auch für Schutz und Sicherheit der rund 60 konsularischen Vertretungen in der Stadt Zürich verantwortlich. Zugleich muss er bei den 800–900 jährlichen Bussen von Diplomaten jeweils abklären, ob sie nach dem Wiener Abkommen zulässig sind und bezahlt werden müssen...

Die Staatsschutz-Fachgruppen

Der herkömmliche Staatsschutzbereich wird von den Fachgruppen 13 bearbeitet; die 1980 neu geschaffene Fachgruppe 4 widmet sich speziell der «Terror-Aufklärung». Der Auftrag der Bereichsleiter Staatsschutz wird im Pflichtenheft wie folgt umschrieben:

«Er sorgt für einen Fahndungs- und Informationsdienst zur frühzeitigen Information seiner Vorgesetzten und berechtigten Stellen über potentielle und erfolgte strafbare Handlungen

- gegen den öffentlichen Frieden

- gegen den Staat und die Landesverteidigung
- gegen den Volkswillen
- gegen die öffentliche Gewalt

- durch Störung der Beziehungen zum Ausland

- im Zusammenhang mit Streiks.»

Als wesentliche Aufgaben werden genannt: Durchführung von gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet des Staatsschutzes; Sammeln, Sichten und Auswerten politisch-polizeilicher Informationen zuhanden der Kommissariatsleitung; Überwachung nachrichtendienstlich verdächtigter oder erkannter Personen; «Überwachungen von Anlässen und Aktionen, die gegen die innere und äussere Sicherheit unseres Staates gerichtet sind».

In allen drei Staatsschutz-Fachgruppen sind einzelne Ländersachbearbeiter tätig, die meist zugleich ein oder mehrere innenpolitische Spezialgebiete betreuen. Gemäss einem rudimentären Pflichtenheft haben sie sich u.a. zu kümmern um die politischen Verhältnisse im betreffenden Land; Auslandorganisationen mit Einfluss in die Schweiz; nachrichtendienstliche Tätigkeit innerhalb der Ausländergruppe; Zahl und Aktivitäten der ausländischen Extremisten und deren Kontakte zu schweizerischen Extremisten; Zahl, Art und Aktivitäten der politischen Vereinigungen und ihre Versammlungslokale sowie Zahl und Art der Unterhaltungsvereine. Speziell Bescheid wissen muss der Ländersachbearbeiter, wieviel Angehörige des entsprechenden Landes hier ansässig sind, «und zwar sowohl kontrollpflichtige, als auch niedergelassene und eingebürgerte, jedoch noch politisch extrem Aktive».

Fachgruppe 1: Spionageabwehr

Die Fachgruppe 1 widmet sich ausschliesslich der Spionageabwehr. Alle hier tätigen Funktionäre haben als Spezialgebiete osteuropäische Länder zugeteilt (UdSSR, Polen, CSSR, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien); die DDR und die BRD werden gemeinsam von einem Funktionär bearbeitet. Neben nachrichtendienstlichen Ermittlungsverfahren im Auftrag des Bundes pflegte die Fachgruppe 1 bis vor kurzem auch die sogenannten Ost-Ansprachen (polizeiinterne Bezeichnung: «Aktion MA»), mit denen Ost-Reisende präventiv vor allfälliger Spionage-Anwerbung durch Ostblock-Geheimdienste gewarnt werden sollten.

Fachgruppe 2: «Linksextremismus»

Klar innenpolitisch ausgerichtet ist die Fachgruppe 2. Laut Organigramm bearbeitet sie – neben den nordischen Staaten und Westeuropa («vorwiegend Länder mit starken bis sehr starken kommunistischen Parteien») – den «Linksextremismus» und die «militanten Jugendbewegungen». Einem Aufgabenbeschrieb vom Januar 1985 sind die folgenden – ausgewählten – Stichworte entnommen:

«Aufklärung und Bearbeitung des Linksextremismus, Linksparteien POCH, PdA/KJV, SAP/RSJ etc.

Beobachten, Aufklärung und Identifikation von linken Gruppierungen und Klüngel und deren Aktivisten (Jugendbewegung, Chaoten, Hausbesetzerszene etc).

Beobachten und Aufklären der Anti-AKW-Bewegungen, Umweltschutz-,

Alternativ-, Energie-Organisationen

Frauenorganisationen unter Kontrolle halten»

Die einzelnen Sachbearbeiter betreuen (neben einzelnen Ländern):

«Alternative Organisationen/Umwelt/Verkehr»

«Frauenbewegungen»

«Jugend/Schulen, UNI/ETH, Kunst/Kultur, Medien allgemein, Schmierereien/Impressum»

«Friedensbewegungen/Zivilschutz, Auton[omes] Aussersihl, QZ [Quar-

tierzentrum] Kanzlei, Rote Fabrik»

«Mietersachen, Häuserbesetzungen, ALR/ARTV»

«PdA, KJV, SFB, Poch, Grüne, SAP, RSJ»

Fachgruppe 3: Dritte Welt

Der Fachgruppe 3 obliegt die Beobachtung Afrikas, des Nahen und Fernen Ostens (einschliesslich Türkei), der USA und Lateinamerikas. Ein Sachbearbeiter kümmert sich – neben dem Fachgebiet Türkei – um den Rechtsextremismus, um Wahlfälschungen und fremden Militärdienst. Der Afrika-Sachbearbeiter ist zugleich zuständig für Dritt-Welt-Organisationen und Arbeitskonflikte, der Sachbearbeiter USA/Lateinamerika für Flüchtlingsorganisationen; früher war der Sachbearbeiter Fernost auch zugleich für die maoistischen Gruppierungen verantwortlich.

Fachgruppe 4: «Terror-Aufklärung»

Die Fachgruppe «Terror-Aufklärung» wurde 1980 geschaffen. Die formelle Verfügung des Polizeikommandanten datiert allerdings erst vom 14. August 1981. Bereits anfangs 1979 hatte der nachmalige Leiter der Fachgruppe 4 schriftlich eine entsprechende Anregung eingereicht. Anstoss zur Gründung gaben weniger ein real vorhandener einheimischer Terrorismus als vielmehr vermutete Beziehungen von Schweizern zu terroristischen Gruppen des Auslandes:

«Aufgrund der vorwiegend in Deutschland und Italien entstandenen Terroristengruppen (RAF, BR)» – so Kommissär Bryner – «galt es, über die hiesige Unterstützer-Szene Erkenntnisse zu gewinnen. Mitentscheidend waren Ereignisse im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch von Königin Elisabeth II in der Schweiz (29. April bis 2. Mai 1980). Ein aus extrempolitischen Gruppierungen (Rote Hilfe / Mobile Kommunen) entstandenes »Komitee Elisabrit« unterhielt Verbindungen zu ausländischen Terrorgruppen (IRA, RAF); ein Anschlag lag im Bereich des Möglichen.»

Gemäss Pflichtenheft und Organigramm ist die Fachgruppe 4 «im Bereich der präventiven Terrorbekämpfung und des Anarchismus» tätig. Ansonsten sind

die praktischen Tätigkeiten mit denen der anderen Fachgruppen vergleichbar. Als spezifische Aufgaben nennt ein Papier vom Januar 1987 u.a. das Führen von «speziellen Personen-/Sachregistern», die «Beschaffung von Fotodokumentationen», die «Mitarbeit Sondergruppe DETONEX/SUBITEX» (vgl. VI.3 «Wohngemeinschaften-Register und Flächenfahndung») und die «Horstbetreuung» (konspirative Wohnungen).

Der Übergang zwischen den Fachgruppen 2 und 4 ist fliessend, eine völlige Abgrenzung ist nicht möglich. Der Chef der Fachgruppe 4 meinte, es käme sicher vor, dass Personen, gegen die seine Gruppe ermittle, auch im politischpolizeilichen Bereich aktiv seien. «Ich würde sagen, das ist fliessend. Man

spricht sich gegenseitig jeweils ab, wer was macht.»

Personell wurde die neue Fachgruppe zunächst aus Mitarbeitern der Fachgruppe 2 dotiert. Spezielle Fachgebiete gibt es nach offiziellen Auskünften praktisch keine; ein Sachbearbeiter arbeitet mit Schwerpunkt «Anarchismus», ein

anderer ist Spezialist für die japanische Rote-Armee-Fraktion.

Wie ein Sachbearbeiter betonte, spielt die Ressortabgrenzung nach Fachgruppen und Pflichtenheften in der Praxis keine absolute Rolle. Je nach Aktualität und Arbeitsanfall helfen sich Mitarbeiter verschiedener Fachgruppen aus. Bei grossangelegten Überwachungen werden zusätzlich Angehörige des Spezialdienstes wie auch Mitarbeiter des Ausländer-Dienstes eingesetzt. Überdies müssen die KK III-Angehörigen (ohne Uniformpolizei) regelmässig sogenannten Posten-, Nacht- und Wochenenddienst leisten; dabei werden sie z.B. auch zur Behandlung von Arrestanten beigezogen. Die Mitarbeiter der Fachgruppe 4 sind von diesen Zusatzdiensten befreit.

## 3. Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton

a. Bundesanwaltschaft/Bundespolizei

Das KK III erbringt in erheblichem Umfang Leistungen für die Bundesanwaltschaft; seine Angestellten nehmen auch zahlreiche Weisungen und Aufträge aus Bern entgegen. Über die konkrete Zusammenarbeit Bern – Zürich besteht jedoch «weder ein Vertrag noch eine schriftliche Abmachung» (Adrian Bryner: Das KK III – eine Standortbestimmung, Dezember 1989, S. 8). Auch Stadtpolizei-Kommandant Hofacher betonte vor der UK, dass die inhaltlichen Kompetenzen – was ist Staatsschutz für den Bund, was ist Informationsdienst für Zürich – zwischen Bern und Zürich «nicht sauber geregelt» seien; auch sei nicht klar fixiert, «wer wo Verantwortung trägt».

Den konkreten Dienstweg schilderte Hofacher wie folgt: «Bei bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren hatte die Bundespolizei direkte Dienstbefugnis (...). Ich trug eine Führungsverantwortung. (...) Der Weg (...) ist wie folgt abgemacht worden: Wenn irgendwelche Ermittlungen getätigt werden müssen, wenn Aufträge kommen, gibt der Vertreter der Bundespolizei das direkt dem

Chef KK III weiter. Der Chef KK III orientierte mich. Der Kontakt, wenn Rapporte oder Berichte an die Bundespolizei/Bundesanwaltschaft gingen, lief dann über mich.»

Überwiegend für den Bund arbeiten die Fachgruppen 1 (Spionageabwehr) und 4 (Terror-Aufklärung). So führt die Fachgruppe 1 nach Angaben ihres ehemaligen Chefs «meistens Aufträge der Bundespolizei» aus. Die Mitarbeiter der Fachgruppe 4 sind praktisch ganz mit Ermittlungsverfahren im Auftrag des Bundes ausgelastet. Von der UK befragt, welchen Anteil seiner Arbeitszeit er für den Bund und für die Stadt aufwende, sagte ein Beamter «halb-halb», betonte aber, dass er 1990 hundertprozentig für bundesrechtliche Ermittlungsverfahren arbeite. Ein anderer gab das Verhältnis mit sechzig Prozent für den Bund, vierzig für die Stadt an. Der Fachgruppenchef schliesslich meinte, die Gruppe 4 beschäftige sich zu neunzig Prozent mit Ermittlungsverfahren. Auf die Problematik der praktisch inexistenten Abgeltung dieser Leistungen durch den Bund wird an anderer Stelle (im Abschnitt über die Ermittlungsverfahren) eingegangen.

Aufträge und Anweisungen aus Bern werden oft direkt über die für Zürich zuständigen sechs Bupo-Funktionäre an das KK III weitergegeben. Soweit keine konkreten Anfragen oder Aufträge vorliegen, werden die Informationsbedürfnisse weitgehend informell weitergegeben oder der Initiative der lokalen Sachbearbeiter überlassen. Ein Ländersachbearbeiter der Fachgruppe 3 meinte, er beziehe die Vorgaben für seinen Arbeitsbereich selten aus schriftlichen Unterlagen, meistens aus Vorträgen, an Tagungen: «Man bekommt aus Bern schon Hinweise, worauf sie Wert legen würden, wenn man dies oder jenes etwas beobachten würde.» KK III-Chef Bryner erklärte vor der UK, er könne die Marschrichtung in seinem Amt im wesentlichen selbständig, ohne Weisung von oben, bestimmen: «Konkrete Anweisungen in diesem Sinn habe ich von niemandem erhalten, weder von der Stadt noch vom Bund.»

Von der Bundesanwaltschaft erhält das KK III regelmässig Rapporte und zusammenfassende Berichte über bestimmte Gebiete. Das Gros der Informationen fliesst jedoch von Zürich nach Bern. Hier entscheidet jeweils die Kommissariatsleitung, welche KK III-Rapporte als genügend staatsschutz-relevant gelten, um sie nach Bern weiterzuleiten.

Detaillierte «Weisungen» der Bundesanwaltschaft bestehen über die Aktenbearbeitung und -aufbewahrung sowie das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft (Weisungen und Erläuterungen vom 1. Juni 1988, vorher vom 11. März 1982) Wie in Kapitel II aufgezeigt, entbehren diese Weisungen der nötigen gesetzlichen Grundlage. Dennoch ist zu beachten, dass sie in der konkreten Arbeit des KK III als gültig erachtet und auch angewendet wurden.

Gemäss «Weisungen» vom 1. Juni 1988 kann der Polizeikommandant über den ja auch der Dienstweg nach Bern läuft - in Staatsschutzakten Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten. Zu den «Politischen Behörden» heisst es dagegen: «Dem direkten Vorgesetzten kann Auskunft erteilt und Akteneinsicht gewährt werden.» Die zugehörigen «Erläuterungen» präzisieren dazu:

«Der Polizeikommandant trägt die Verantwortung für die Orientierung (die neu durch eine Akteneinsicht ergänzt werden kann) der vorgesetzten politischen Behörde (Polizeidirektor/-vorstand...). Andere politische Instanzen (übrige Mitglieder des Regierungs- oder Gemeinderates usw.) dürfen von ihm nicht orientiert werden. Der direkte Vorgesetzte des Polizeikommandanten trägt die Verantwortung für eine vertrauliche Orientierung der Gesamtregierung.»

Staatspolitisch aufschlussreich an dieser Regelung ist, dass korpsintern bis zur Stufe Kommandant vollständiger Einblick möglich ist, während die Information der eigentlichen politischen Verantwortlichen (Polizeivorstand und Stadtrat) mit einer blossen «Kann»-Bestimmung mehr oder weniger dem Ermessen des Kommandos anheimgestellt wird. Bemerkenswert auch, dass erst die Weisungen von 1988 überhaupt ein Akteneinsichtsrecht des Polizeivorstandes enthalten, in den 82er-Weisungen war bloss ein Recht auf Auskunft vorgesehen.

Über seine Arbeit legt das KK III der Bundesanwaltschaft Rechenschaft ab in Quartalsberichten (seit 1989 Semesterberichten) und einem jährlichen Tätigkeitsbericht, der jeweils zwischen 20 und 40 Seiten umfasst. Die doppelte politische Zuordnung des KK III widerspiegelt sich in der Tatsache, dass bis 1974 jeweils zwei getrennte Jahresberichte erstellt wurden: der «Geschäftsbericht» zuhanden der städtischen Behörden und der umfangreichere «Tätigkeitsbericht» zuhanden der Bundesanwaltschaft. Inhaltlich waren die beiden Berichte zum Teil identisch, wobei die gleichen Ereignisse im «Tätigkeitsbericht» im allgemeinen konkreter und ausführlicher beschrieben wurden. Der «Tätigkeitsbericht» enthielt zusätzlich Informationen über den «kommandierten Spezialdienst in politisch-polizeilicher Hinsicht» (z.B. Angaben über politische Aktivitäten der 68er, der Emigranten etc.).

b. Nachrichtendienst der Kantonspolizei Zürich

Im Gegensatz zum Bund sind Zusammenarbeit resp. Kompetenzaufteilung zwischen dem Stadtzürcher KK III und dem Nachrichtendienst (ND) der Kantonspolizei vertraglich geregelt. Die erste Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Stadtrat «über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiet der Stadt Zürich» datiert vom 30. Dezember 1943 (ZG 2, 57 ff.). In acht Punkten, die gut zwei Seiten beanspruchen, wird eine detaillierte Regelung vorgenommen.

Gemäss dieser bis 1971 gültigen Vereinbarung wurden auf Stadtgebiet die «extremen politischen Parteien und Gruppen und ihre massgeblichen Leiter (...) im gegenseitigen Einvernehmen» überwacht, desgleichen die Ausländer und ihre politischen Organisationen. Ausdrücklich galt jedoch, dass «die Mitgliederlisten der extremen politischen Parteien» und «das Register über die Personen, die einer politischen Ausländerorganisation angehören» von der Stadtpolizei geführt wurden. Für die «Überwachung der extremen Presse sowie deren Redaktionen und Korrespondenten sowie die Ausübung einer eventuellen Vorzensur» war dagegen die Kantonspolizei zuständig.

Speziell interessant ist die territoriale Aufteilung des Stadtgebiets. Die Hochburgen der Linken in Aussersihl waren 1943–1971 ausdrücklich den städtischen Staatsschutzstellen vorbehalten:

«Die Überwachung aller Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge, Exkursionen, Propagandaaktionen und dergleichen der extremen politischen Parteien sowie Redner, Versammlungsleiter usw., als auch die Überwachung der politischen Flugblätter und des Schulungsmaterials wird rechts der Limmat durch die Kantonspolizei, links der Limmat durch die Stadtpolizei vorgenommen.»

Die Vereinbarung von 1943 legte fest, dass die Politische Polizei der Stadt Zürich mit der Bundesanwaltschaft und ausserkantonalen Stellen nur via Kantonspolizei verkehrte. Sie hatte alle Akten für Bern im Doppel der Kapo zur Weiterleitung zuzustellen. Umgekehrt wurde sie vom kantonalen Nachrichten-

dienst mit Rapportkopien bedient.

Die zur Zeit der Parteienverbote (Fronten, KPS) abgeschlossene – und auch in der offiziellen Gesetzessammlung publizierte – Vereinbarung überrascht durch ihre Konkretheit und Transparenz. Städtischerseits wurde sie noch von der SP-Stadtratsmehrheit verabschiedet. Am 7. Februar 1944 wurde sie, gleichzeitig mit einer analogen, noch heute gültigen Vereinbarung mit der Stadt Winterthur, vom Kantonsrat mit 133 gegen 13 (sozialdemokratische) Stimmen genehmigt. Am meisten zu reden im Kantonsrat gab die Regelung, welches Korps am Tatort Fingerabdrücke aufnehmen dürfe. Einzelne SP-Votanten äusserten aber auch Kritik an den Bestimmungen über die politische Polizei. Polizeidirektor Rutishauser erklärte, die Bestimmungen dieses Abschnitts seien aus der Bundesverfügung von 1938 übernommen worden. Die Aufteilung des Stadtgebiets durch die Limmat habe «keine politischen Hintergründe», mit den extremen politischen Parteien seien «auf keinen Fall die im Kantonsrat vertretenen Parteien gemeint, sondern nur Parteien, die nicht auf verfassungsmässiger Grundlage arbeiten». Im übrigen betonte er, dass «die politische Polizei ein Kriegsprodukt» sei und ersuchte die Kritiker, sich mit der Zusicherung einer loyalen Handhabung zu begnügen (alles nach Protokoll des Kantonsrates 1943-47, S. 568 ff.).

Die alte Regelung wurde durch die «Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes» vom 22./29. Oktober 1970 (BS I, 489 ff., speziell Art. 32–38) abgelöst, die am 15. Juli 1971 in Kraft trat. Im Titelist jetzt nicht mehr von «politischer Polizei», sondern von «Staatsschutz» die Rede, die Regelungen sind viel vager und allgemeiner gehalten.

Im Kantonsrat passierte die neue Vereinbarung am 23. November 1970 ohne grosse Opposition mit 128 zu 0 Stimmen bei einigen Enthaltungen der Linken. Bei der Definition der zu überwachenden Kreise in Artikel 32 ersetzte die kantonsrätliche Kommission «extremistische Parteien und Gruppen sowie deren Exponenten» durch «den Staat gefährdende Personengruppen und Einzelpersonen», womit man wohl den Vorwurf entkräften wollte, es würden Par-

teien überwacht. Ein Streichungsantrag von PdA-Kantonsrat Öschger zu diesem Artikel erhielt bloss fünf Stimmen (Protokoll des Kantonsrates 1967–71, S. 5315 ff.).

Gemäss dieser bis heute gültigen Vereinbarung erfolgen Staatsschutz-Überwachungen weiterhin «gemeinsam oder in gegenseitigem Einvernehmen» (Art. 32). Grundsätzlich gilt jetzt wie bei der übrigen Kriminalpolizei, dass das KK III nur, aber nicht allein für das Stadtgebiet zuständig ist (Art. 33). KK III-Chef Bryner präzisiert dazu: «Im politisch-polizeilichen Bereich deckt das KK III die Stadt Zürich im wesentlichen ab. Die Kantonspolizei ist hier ergänzend, im übrigen Kantonsgebiet ausschliesslich tätig.» («Das KK III – eine Standortbestimmung», Dezember 1989, S. 7) Kantonale Institutionen auf Stadtgebiet – wie die Universität – werden laut Bryner «primär» vom ND Kanton betreut. Allerdings ist hier auch ein KK III-Sachbearbeiter tätig; er betreue schwergewichtig, was an Impulsen von der Universität nach aussen dringe.

Bei hohen Staatsbesuchen ist der ND Kanton, bei «Besuchen stadtbehördlichen Charakters» das KK III für Sicherheitseinsätze zuständig (Art. 34). Ermittlungen bei politischen Straftaten erfolgen auf Stadtgebiet durch das Korps, wel-

ches zuerst in der Sache tätig geworden ist (Art. 35).

Neu gegenüber der früheren Vereinbarung gilt, dass KK III und ND Kanton selbständig mit der Bundesanwaltschaft verkehren und dieser ihre Rapporte direkt zustellen. Über die nach Bern gesandten Berichte haben sich die beiden Staatsschutzstellen gegenseitig mit Rapportkopien zu bedienen (Art. 36). Wie Bryner vor der UK präzisierte, gilt dies nur für Rapporte zuhanden der Bundesanwaltschaft, die übrigen würden «mindestens nicht systematisch ausgetauscht» In seiner «Standortbestimmung» vom Dezember 1989 betont Bryner, dass die Stadtpolizei den Staatsschutz selbständig ausübe und «die Kantonspolizei (...) der Stadtpolizei gegenüber weder ein Aufsichtsrecht noch andere Befugnisse» habe.

Art. 37 der «Vereinbarung» regelt die Zuständigkeit bei bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren. Danach überweist die Bundesanwaltschaft das Geschäft dem Korps zur Behandlung, «welches bereits in dem betreffenden Geschäft gehandelt hat»; neue Geschäfte «werden in der Regel durch die Kantonspolizei bearbeitet». Hier gilt, dass auf jeden Fall die Bundesanwaltschaft über die Zuteilung entscheidet.

Grundsätzlich ist «getrennte Arbeit der Regelfall» (Bryner). Nachrichtenaustausch und Absprachen laufen primär zwischen den Leitern des KK III und des ND Kanton, die sich auch regelmässig treffen. Nach Angaben von Kommandant Hofacher und KK III-Chef Bryner bestehen zudem informelle Kontakte auf der Ebene der Fachgruppenchefs und Sachbearbeiter. Wie die Befragungen der UK zeigten, ist der gegenseitige Informationsaustausch auf Sachbearbeiter-Stufe allerdings sehr unterschiedlich. So behaupteten die für Arbeitskonflikte und für Frauenfragen Zuständigen, sie wüssten nicht genau, was ihre kantonalen Kolleginnen und Kollegen machten. Sowohl befragte Sachbearbeiter wie Kommandant Hofacher bestätigten, dass «zum Teil parallele Nachrichtenbeschaffungen erfolgen». Vergleiche der UK ergaben, dass z.B. an Demonstrationen und Kundgebungen städtische und kantonale Staatsschutzbeamte regelmässig parallel observieren und rapportieren, in der Regel allerdings, ohne sich mit Kopien ihrer Rapporte zu bedienen.

## c. EMD: Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr (UNA)/ Sicherheitsdienst der Armee (SDA) / P-26 / P-27

Nur am Rande untersuchte die UK die Zusammenarbeit der Stadtpolizei resp. des KK III mit militärischen Stellen, namentlich mit der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr (UNA).

Im allgemeinen laufen politisch-polizeiliche Kontakte zu EMD-Stellen via Bundespolizei. Ältere Dokumente lassen vermuten, dass zumindest zeitweise direkte Nachrichtenlinien der städtischen politischen Polizei zu militärischen Stellen bestanden. Die heute noch gültige Vereinbarung über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiet der Stadt Winterthur vom 11./30. Dezember 1943 spricht ausdrücklich von Rapporten «zuhanden der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, des Territorialkommandos, der Nachrichtensektion im Armeestab oder anderer Amtsstellen» (551.151, GS IV, 116 ff.). Die gleichzeitig mit der Stadt Zürich abgeschlossene Vereinbarung enthält keinen expliziten Hinweis auf direkte EMD-Kontakte (zu den Beziehungen zum Territorialkommando vgl. auch Abschnitt VI.2 «V-Listen, E-Listen, Lister»).

Für die Bedürfnisse des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes unterhalten der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste des EMD (nachstehend: Stab GGST), die Bundesanwaltschaft und der Wissenschaftliche Dienst (WD) der Stadtpolizei Zürich einen Wissenschaftlichen Forschungsdienst (WFD), welcher den beiden Bundesstellen dauernd zur Verfügung steht. Hierzu existiert zwischen dem Bund (vertreten durch den Stab GGST) und der Stadt Zürich ein Vertrag vom 30. November 1970, der in den letzten Jahren auch Gegenstand von Kontroversen zwischen der städtischen GPK und dem Stadtrat bildete (vgl. XII.6.i «Die Kontrolle des Zürcher Staatsschutzes; Die Geschäftsprüfungskommission»). Gemäss Vertrag umfasst die Tätigkeit des WFD insbesondere Grundlagenforschung und Erarbeitung praktischer Abwehrmethoden in den Bereichen Nachrichtenbeschaffung und Spionageabwehr, Spurensicherung bei Spionagefällen und Sprengstoffdelikten sowie die Anlage von Dokumentationen und Vergleichssammlungen. Forschungsaufträge werden periodisch vom Chef der Technischen Sektion der UNA, einem Vertreter der Bundesanwaltschaft und dem Leiter des WFD festgelegt. Konkrete Untersuchungsaufträge erteilt der Chef der Technischen Sektion der UNA, in dringlichen Fällen auch der Bundesanwalt oder der Chef der Bundespolizei direkt.

Im Gegensatz zu anderen Bereichen sind die organisatorischen und finanziellen Verpflichtungen beider Seiten detailliert und konkret geregelt. Die generellen Obliegenheiten sind in einem vom Chef der Technischen Sektion der UNA im Einvernehmen mit dem Polizeikommandanten erlassenen Pflichtenheft festgeschrieben (das zurzeit gültige datiert vom 15. Dezember 1978). Die für den WFD tätigen Fachleute werden vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Stab GGST gewählt; der Leiter wird vom Polizeikommandanten bestimmt. Beamtenrechtlich unterstehen die WFD-Angestellten der Stadt Zürich. Bezüglich Arbeiten, die sie für den Bund ausführen, werden sie jedoch ausdrücklich den eidgenössischen Vorschriften über Amtsgeheimnis, Zeugnispflicht und Aktenedition unterstellt.

An die städtischen Aufwendungen für den WFD entrichtet der Bund einen jährlich festzulegenden Pauschalbetrag. Damit werden abgegolten: die Zulage an den WFD-Leiter, die Löhne der Mitarbeiter, die Mitbenützung von Apparaten, Verbrauchsmaterialien, Miete, Beleuchtung und Reinigung sowie persönliches Inventar. Bei grösseren Anschaffungen über Fr. 10'000.— ist der Bund zu zusätzlichen Beiträgen verpflichtet. Detailliert geregelt sind ferner die Schutzrechte bei Erfindungen, die Zuständigkeit bei Streitfällen und die Bedingungen bei Vertragsauflösung (der Vertrag kann jeweils 12 Monate zum voraus auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden).

1989 beschäftigte der WFD insgesamt 13 Personen (total 11,4 Stellenwerte). Die gesamten Aufwendungen beliefen sich auf 1'276'728 Franken. Davon entfallen 988'966 auf Löhne, 192'116 auf Anschaffungen und 64'985 auf Mieten. 1984–1988 erhielt die Stadt vom Bund jeweils 740'000 Franken, 1989 erhöhte sich die Abgeltung auf 920'000, wobei der Stab GGST 290'000 und die Bundesanwaltschaft 630'000 Franken beisteuerten. Diese Beiträge wurden jeweils ordnungsgemäss in der städtischen Rechnung unter Konto Stadtpolizei 2520.4500 «Rückerstattungen des Bundes» verbucht. Dazu kamen 1989 noch Direktzahlungen für Anschaffungen von 50'000 Franken durch die Bundesanwaltschaft und 20'000 durch das EMD. Für dieses Jahr ergibt sich demnach – unter Vernachlässigung der anteiligen Kosten – ein ungedeckter Betrag von 286'728 Franken.

Beziehungen bestehen auch zwischen dem KK III und dem Sicherheitsdienst der Armee (SDA). Der SDA ist eine Dienststelle innerhalb der «Sektion MSD» (Militärischer Sicherheitsdienst) der UNA, der aktive Polizeibeamte aus Kantonen und Gemeinden und einige Beamte der Bupo zugeteilt sind. Seine Aufgabe ist die Sicherung der Armee gegen Spionage und Sabotage sowie die Abwehr anderer rechtswidriger Handlungen gegen das Militär. Neben Waffen (Pistolen und Maschinenpistolen) verfügt der SDA über diverses Abhör- und Observationsmaterial: Wanzen, Tonbandgeräte zum Anzapfen von Telefonleitungen, Funkfrequenzscanner und optische Beobachtungsgeräte. Anlässlich der Ausbildungsdienste werden die SDA-Mitglieder namentlich an den Observationsgeräten geschult (alles nach PUK-EMD-Bericht S. 54/55).

Gemäss Pflichtenheft hält der Chef-Stellvertreter des KK III «Verbindung zur kantonalen Leitung des Sicherheitsdienstes der Armee (SDA) und den diesem Dienst zugeteilten Funktionären des städtischen Polizeikorps». Konkret ist er zuständig für die administrative Betreuung (Mutationen etc.) der beim SDA eingeteilten Stapo-Angehörigen (Mitarbeiter von Sicherheits- und Kriminalpolizei). Vom KK III sind acht Funktionäre dem SDA zugeteilt, darunter Chef Adrian Bryner; sein administrativ für den SDA zuständiger Stellvertreter ist selber nicht dort militärisch eingeteilt.

Nach Angaben der PUK-EMD stellte der SDA seine Abhör- und Beobachtungsgeräte verschiedenen kantonalen Polizeistellen leihweise zur Verfügung (PUK-EMD-Bericht S. 93 ff.). Auf Anfrage der UK erklärte das KK III, der heutigen Leitung seien keine solchen Ausleihungen bekannt. Weiter wollte die UK wissen, ob irgendwelche Beziehungen des KK III resp. einzelner Mitarbeiter zur Geheimarmee P-26 oder dem Spezial-Geheimdienst P-27 bestanden hätten. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1990 erklärte der Leiter KK III:

«Die heutige Leitung des Kriminalkommissariates III hat keine Kenntnisse über irgendwelche Beziehungen von Mitarbeitern zur Geheimarmee P-26 und zum Geheimdienst P-27, weder über Ausbildung, Benützung von technischen Geräten noch logistischer Unterstützung.»

Hinsichtlich der von KK III-Spezialisten betreuten Sprengkurse der Firma

GEFAS erklärte das KK III im gleichen Schreiben:

«Dem Kriminalkommissariat III ist nicht bekannt, ob bei der Firma Gefas auch Angehörige der Geheimarmee P-26 ausgebildet wurden.»

#### 4. Das Personal

#### a. Personalbestand

Den genauen Personalbestand des KK III zu ermitteln, gestaltete sich für die UK als relativ schwierig. Die «Standortbestimmung» von KK III-Chef Adrian Bryner beziffert den Gesamtbestand per 1. Januar 1990 auf 64 Personen. Davon entfallen 46 auf den Untersuchungsbereich der UK, nämlich 37 Kripo-Beamte mit Staatsschutzfunktionen (einschliesslich Kommissariatsleitung), sechs zugeteilte Uniform-Polizisten in der Registratur und drei Zivilangestellte (Sekretärinnen). Dem KK III gehören ausserdem 18 Beamte des Ausländer-Dienstes an.

Dem entspricht auch eine der UK auf Anfrage zu Beginn der Kommissionsarbeiten abgegebene Liste der im Staatsschutzbereich tätigen KK III-Angestellten. Von total 46 aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entfallen fünf auf die Kommissariats-Leitung, je sieben auf die Fachgruppen 1–4, vier auf den Spezial-Dienst, sechs Zugeteilte auf die Registratur/Geschäftskontrolle; drei sind Zivilangestellte. Gegenüber 1981 hat sich der Bestand der Festangestellten praktisch nicht verändert.

Zusätzlich zum aktuellen Bestand verlangte die UK auch eine Liste der in den letzten zehn Jahren ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der in den letzten zwanzig Jahren im KK III tätigen Kader. Obwohl sie ausdrücklich eine komplette Liste verlangt hatte, wurde sie von der Kommissariats-Leitung mit unvollständigen Angaben bedient. Beim Studium der KK III-Akten stiess die UK nämlich auf die Namen von mindestens sieben weiteren, nicht auf der KK III-Liste figurierenden Polizeibeamten, die in den 80er-Jahren im und für das KK III arbeiteten (drei davon während vier Jahren!). Fünf dieser Externen waren im Zeitraum 1981–1987 bei der Fachgruppe 4 (Anti-Terror) und zwei – beide heute Mitarbeiter des Ausländer-Dienstes – in den Jahren 1982–1987 bei der Fachgruppe 3 tätig. Erst auf dreimaliges Nachfragen wurden die von der UK recherchierten Namen vom KK III offiziell bestätigt. Zu den sieben namentlich bekannten Externen kommen noch mindestens fünf KK III-externe verdeckte Fahnder, die zur gleichen Zeit tätig waren und ebensowenig auf der offiziellen Liste figurieren. Ob damit alle externen «Temporären» erfasst sind, kann die UK nicht beurteilen, weil Kommando und KK III-Leitung im personellen Bereich immer nur gerade das zugaben, was die UK ohnehin recherchiert hatte.

Insgesamt wurden nach Berechnungen der UK zwischen 1982 und 1987 von KK III-Externen rund 23 zusätzliche Mannjahre Arbeit erbracht. Im Zeitraum 1983–1986 wurde so der faktische KK III-Personalbestand im Durchschnitt um sechs Personen erweitert. Die Aufstockung kam hauptsächlich der Fachgruppe Terror-Aufklärung zugute, die damit KK III-intern zur bestdotierten

Gruppe aufstieg.

Die Aufschlüsselung nach Geschlechtern zeigt, dass das KK III eine Männer-Domäne ist. Sieht man von den drei Sekretärinnen (Zivilangestellte) ab, so befinden sich unter den 37 im Staatsschutzbereich Tätigen lediglich zwei Frauen. Gut die Hälfte der heutigen Mitarbeiter (54%) arbeitete schon 1981 im KK III; das Durchschnittsalter (Medianwert) liegt bei 46 Jahren. Auffallend ist die hohe Lohneinreihung der KK III-Staatsschutzbeamten. Neben einem Offizier (Chef KK III) und einem Adjutanten (Chef-Stellvertreter) figurieren zwölf Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Lohnklasse 14), elf Feldweibel (Lohnklasse 15), fünf Detektiv-Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Lohnklasse 16), ein Detektiv-Wachtmeister (Lohnklasse 17) und sechs Detektive (Lohnklasse 18). Gewöhnliche Sachbearbeiter mit entsprechender Anciennität erreichen ohne weiteres den Rang eines Feldweibels. Zum Vergleich: Spezialhandwerker, Wagenführer oder Sanitätsmänner erreichen im Maximum die Lohnklasse 19, liegen also lohnmässig unter den rangniedrigsten KK III-Mitarbeitern.

Im ebenfalls zum KK III gehörenden Ausländer-Dienst sind dagegen alle 15 Sachbearbeiter eine Stufe tiefer als Detektiv-Wachtmeister mit besonderen Aufgaben eingereiht, ein Dienstgrad, den die bereits 1981 dort Tätigen damals schon innehatten. Noch tiefer eingestuft sind die zugeteilten Uniformbeamten in der Registratur: Abgesehen vom Leiter im Rang eines Feldweibels sind alle bloss Polizei-Wachtmeister und damit zwei Dienstgrade resp. Lohnklassen tiefer eingestuft als die durchschnittlichen Staatsschutzbeamtinnen und -beamten

am Ende ihrer Karriere.

b. Personalauslese und Ausbildung

Angesichts der überdurchschnittlichen Entlöhnung erstaunt es nicht, dass die Staatsschutz-Stellen polizeiintern attraktiv sind. Kommissär Adrian Bryner erklärte stolz: «Wir haben auf alle Stellen, die wir ausschreiben, viele Bewerber. Wir können in jedem Fall auswählen.» Die Mitarbeiter seien «überdurchschnittlich qualifiziert», die Motivation «überdurchschnittlich hoch». Dass die Zugehörigkeit zum KK III durchaus karrierefördernd ist, zeigt sich beim langjährigen Chef-Stellvertreter Reinhard Eisenring (heute Leiter KK IV) oder bei Bernhard Waser (heute Leiter KK V). Abgänge sind eher selten. Der abgegebenen Personal-Liste ist lediglich zu entnehmen, dass zwischen April 1986 und Januar 1988 drei jüngere Mitarbeiter der Fachgruppe Terror-Aufklärung nach wenigen Monaten das KK III wieder verliessen; aus welchen Motiven, konnte die UK nicht feststellen.

Auffallend ist das von allen Registratur-Beamten spontan geäusserte Gefühl von Zweitrangigkeit innnerhalb der KK III-Hierarchie (was sich, wie gezeigt, auch lohnmässig niederschlägt). Einer meinte vor der UK: «Wir sind einfach die Kleinsten. Es hiess einfach, die Löli dort oben (...) Man durfte die Leute nicht sehen. Man kannte die Leute zum Teil nicht einmal, die im Haus herumschlichen.» Ein anderer sprach von «Drittklassmenschen». In der Registratur arbeiten durchwegs abkommandierte Uniform-Polizisten; meist handelt es sich bei ihnen um krankheits- oder unfallbedingt in den Innendienst versetzte Beamte. Die Kommunikation ist äusserst rudimentär: Die Staatsschutz-Detektive unterhalten sich kaum mit den Ficheuren über den Inhalt ihrer Arbeit. Auch ist lediglich der Leiter der Geschäftskontrolle befugt, an den Gesamtmannschafts-Rapporten teilzunehmen.

Mit Ausnahme von KK III-Chef Bryner – als Akademiker mit juristischer Ausbildung – haben alle von der UK Befragten den üblichen Polizisten-Werdegang hinter sich. Nach der vorgeschriebenen Berufslehre – hier reicht die Palette vom Metzger, Bäcker, Konditor über Postbeamter, Elektromonteur, Mechaniker bis zum Schriftsetzer, Hochbauzeichner und KV-Angestellten – absolvierten sie die Polizeirekrutenschule und traten dann nach einigen Jahren Sicherheitsoder Kriminalpolizei ins KK III über. Die meisten gaben als Grund für den Übertritt an, man habe sie angefragt. Zwei erklärten ausdrücklich, sie hätten aus In-

teresse an politischen Ereignissen dorthin gewechselt.

KK III-intern erfolgt die Ausbildung in und durch die Praxis. Eigentliche Schulungs-Lehrgänge bestehen nicht, die Neueintretenden werden von Kollegen und Vorgesetzten «eingefuchst». Seit 1974 absolvieren sie als Anlehre einen 27-wöchigen Stage. Er umfasst drei Wochen im Ausländer-Dienst sowie je vier Wochen in der Registratur, im Spezialdienst und in den einzelnen Fachgruppen (14). An zwei Tagen werden die KK III-Stagiaires vom Chef in die rechtlichen und politischen Grundlagen ihrer Arbeit eingeführt. Dazu kommen sporadisch interne Zusatzausbildungskurse, z.B. über Observation, die Bedienung technischer Geräte etc. Die Sprachkenntnisse der Ländersachbearbeiter sind im allge-

meinen sehr bescheiden; sie werden weder gefordert noch gefördert. Darauf angesprochen, erklärte etwa der Ländersachbearbeiter für Ungarn und Rumänien: «Das war bei uns nicht nötig» (vgl. auch Abschnitte VII.1 «Auswertung öffentlicher Quellen» und XI.2 «Ausbildungskontakte im In- und Ausland»).

#### 5. Finanzen

Die Kosten des KK III werden in der städtischen Rechnung nicht gesondert aufgeführt, sondern sind zum grössten Teil im Konto 2520 der Stadtpolizei enthalten. 1989 bezahlte die Stadt, alle anteiligen Kosten eingerechnet, 7'620'464 Franken für den Staatsschutz (vgl. Rechnung des KK III für 1989). Zudem belief sich der städtische Gesamtkostenanteil am Büro S auf 562'294 Franken.

Neben den städtischen Mitteln verfügt das KK III über eine schwarze Kasse, die durch Bundesgelder gespiesen wird. Von diesen Geldern gab das KK III 1989 für diverse Operationen 94'179 Franken aus. Das Vermögen dieser Kasse belief sich per 1.12.90 auf 163'725 Franken.

a. Das ordentliche Budget des KK III

Den Löwenanteil des Budgets des KK III machen die Löhne – aus. Diese richten sich nach den üblichen Funktionsstufen der Polizei. Die Detektive, die eigentlichen Staatsschutzbeamten mit nachrichtendienstlichen Ermittlungsaufgaben, bezogen 1989 je nach Dienstalter und Fachgruppe Gehälter zwischen 90'000 bis 99'000 Franken brutto (inklusive zehn Prozent Sozialversicherungsbeiträge). Die Fachgruppenchefs hatten Gehälter zwischen 99'000 und 105'000 Franken, der Chef 130'000 Franken brutto. Die Mitarbeiter der Geschäftskontrolle, die Ficheure, die in der Regel aus der Sicherheitspolizei abgeordnet werden, verdienten deutlich weniger, nämlich zwischen 81'000 bis 85'000 Franken brutto. Zuunterst folgten die Verwaltungsangestellten, meist weiblich, mit Löhnen um die 63'000 Franken brutto.

Die Mitarbeiter der Fachgruppe 4 (Antiterror) sind gegenüber den anderen Staatsschutzgruppen lohnmässig etwas privilegiert. In den Löhnen aller Detektive der Stadtpolizei ist unter anderen Zulagen eine Barauslagenzulage enthalten. Mit 4020 Franken jährlich bezieht die Antiterrorgruppe seit 1983 eine fast doppelt so grosse Barauslagenzulage wie die übrigen Mitarbeiter des KK III (sogenannte Stufe 1). Im Antrag an den Polizeikommandanten wurde dies so begründet: «Die intensive Überwachung der Terrorszene bedingt nicht nur Observationen aller Art. Der Auftrag verlangt auch eine intensive Überwachung der von unserer Terror- und Unterstützerszene benützten öffentlichen Lokale und Wirtschaften. «Im weiteren wies der Antragsteller darauf hin, dass die Barauslagen Stufe 1 für die Detektive der Betäubungsmittelgruppe üblich seien.

## Die Rechnung des KK III 1989

| Konto    | Text   | Betrag           |  |
|----------|--|------------------|--|
| 3010     | Besoldungen inkl. Sozialleistunge                  | n                |  |
|          | (20 Prozent)                                       | 6'553'762.80     |  |
| 3091     | Ausbildung   | 21'576.80        |  |
| 3100     | Büromaterial/Drucksachen                           | 32'870.—         |  |
| 3102     | Fachliteratur                                      | 5'612.—          |  |
| 3110     | Bürotechnik  | 33'131.—         |  |
| 3111.100 | Anschaffung von Fahrzeugen                         | 30'635.—         |  |
| 3111.200 | Gerätebeschaffungen                                | 55'380.—         |  |
| 3112     | EDV  | 1)               |  |
| 3130.100 | Treib- und Schmierstoffe                           | 5'959.—          |  |
| 3130.200 | Betriebskosten Fahrzeuge                           | 13'764.—         |  |
| 3151.100 | Unterhalt von Fahrzeugen                           | 5'367.—          |  |
| 3160     | Miete, Raumkosten                                  | 408'5902)        |  |
| 3170     | Fahrspesen   | 30'687.—         |  |
| 3181     | Telefon  | 32'8253)         |  |
| 3184     | Sachversicherungsprämien                           | 20'400.—         |  |
| 3197     |  |                  |  |
| 3199.200 | Diverses   | 12'984.10        |  |
| 3650.101 |  |                  |  |
| FiDi     | Videogeräte  | 4'4804)          |  |
| UTD      | Foto-Geräte  | 1'700.— 5)       |  |
|          | SUBTOTAL   | 7'269'723.70     |  |
|          | Anteil Behörden/Gesamtverwaltur                    | ng *) 141'535.60 |  |
| 2500     | Anteil Zentrale Verwaltung Polizeiamt *) 35'824.25 |                  |  |
| 3010.200 | Anteil Verwaltungs-                                |                  |  |
|          | und Betriebspersonal *)                            | 67'200.—         |  |
|          | Anteil Kommandantur *)                             | 106'180.—        |  |
|          | TOTAL AUSGABEN 1989                                | 7'620'463.55     |  |

# Anmerkungen:

- \*) anteilsmässige Berechnung aufgrund der Lohnkosten
- 1) aus Sonderkasse bezahlt
- 2) abgerechnet über Hochbauinspektorat
- 3) abgerechnet über Hochbauinspektorat
- 4) abgerechnet über Filmdienst Stapo
- 5) abgerechnet über Unfalltechnischer Dienst Stadtpolizei

Unter den Sachaufwendungen des KK III schlugen in den Jahren 1981 bis 1989 Gerätebeschaffungen mit 478'000 Franken am meisten zu Buche. Es handelte sich zumeist um Funkmaterial. 75'000 Franken wurden zwischen 1986 und 1988 für neue Pistolen und Revolver ausgegeben. Der Bürotechnik und Büromaterialaufwand (ohne EDV) machte in der gleichen Periode rund 580'000 Franken aus. Und für sechs Fahrzeuge wurden zwischen 1982 und 1989 146'685 Franken ausgegeben.

#### b. Die Sonderkasse

Die Bundespolizei zahlt alljährlich dem KK III einen festen Betrag, der als «Kostenbevorschussung» bezeichnet wird und in eine Sonderkasse fliesst. Bis 1984 waren dies 70'000, ab 1985 80'000 Franken pro Jahr. Die Bundesgelder liefen auf ein Konto des KK III bei der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich. Über den Zweck dieser Gelder orientierte der Chef des KK III die UK: «Diese an die Stadtpolizei ausgerichteten finanziellen Mittel sind zweckgebunden für Staatsschutzaufgaben, insbesondere Spionage- und Sabotageabwehr sowie zur Bewältigung von politisch-polizeilichen Aufgaben. Die Zahlungen sind nicht als anteilsmässige Abgeltung der städtischen Lohnsummen gedacht, es handelt sich vielmehr um eine Rückvergütung von Auslagen in Erfüllung von Aufträgen der schweizerischen Bundesanwaltschaft.» Reinhard Eisenring, bis zum Sommer 1990 stellvertretender Chef des KK III und verantwortlich für die Sonderkasse. behauptete präzisierend: «Dieses Geld [war] ganz klar zweckgebunden für Spesen, die im Bereich gerichtliche politische Polizei anfielen.» Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, wurden mit diesen Mitteln jedoch auch andere Ausgaben getätigt.

Die Kompetenz, über diese Gelder zu verfügen, lag beim Chef des KK III, der die Kassenführung an den Stellvertreter beziehungsweise den Postenchef delegierte. Jeder Sachbearbeiter konnte im Rahmen seiner Aufträge die üblichen Spesen ohne Rückfrage tätigen. Für die Bundesgelder wurde kein Budget errichtet, die Ausgaben richteten sich nach dem Aufwand der politisch-polizeilichen Aktionen oder in den Worten des Kassenführers: «Solange es hat, hat es.» Im Widerspruch zu den Usanzen öffentlicher Haushalte in der Schweiz durfte nicht ausgegebenes Bundesgeld gehortet werden. Aus den Überschüssen äufnete das KK III ein zweites Sparbuch bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich. Alljährlich, sagte Eisenring, habe der Polizeikommandant die Abrechnungen während eineinhalb bis zwei Stunden geprüft. Eine eigentliche Revision fand je-

doch nicht statt.

Diese Bundesgelder sind nie in der städtischen Rechnung erschienen. Sie liefen über Konten von Banken, die mit den städtischen Finanzflüssen nichts zu tun haben. Sie waren jedem Zugriff des Finanzamts und jeglicher Einsicht der Finanzkontrolle, geschweige denn der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates, entzogen. Der ehemalige Kassenführer sagte: «Die Regierung durfte im Prinzip den Finger... nicht darauf legen. Das wurde vom Bund uns und

nicht der Regierung zur Verfügung gestellt.» Darüber habe es eine schriftliche

Weisung der Bundesanwaltschaft gegeben.

Der ehemalige Polizeivorstand Hans Frick wusste über die Existenz der Sonderkasse des KK III Bescheid: «Diese Zahlung, so habe ich mich orientieren lassen, ... [haben] alle Polizeikommandanten in der Schweiz erhalten... [Sie musste] gegenüber dem Bund... und nicht gegenüber dem lokalen Parlament [verantwortet werden].» Er habe deswegen auch keinen Einblick genommen und auch nie die Jahresabrechnungen, die der Polizeikommandant anschaute, geprüft. Nachträglich bezeichnete Hans Frick vor der UK diese Direktzahlungen des Bundes an das städtische KK III als «keine gute Lösung». Er habe schon vor sechs, sieben Jahren «mehrmals mit dem Herrn Bundesanwalt [darüber] telephoniert und gesprochen. Er hat mir immer versprochen, es würde eine neue, saubere Lösung geben... Das passierte dann nicht mehr.» Auch der Finanzvorstand sei über die Existenz der Sonderkasse orientiert gewesen und habe seiner Meinung Ausdruck gegeben, diese Gelder müssten in den städtischen Haushalt integriert werden.

Erst 1990 wurde gehandelt. Per 27. Juni 1990 kündigte das KK III die beiden Sparhefte bei der SKA und SBG und transferierte die Gelder auf das Konto der Stadtkasse Zürich bei der Zürcher Kantonalbank. Im Budget 1991 der Stadt sind die Bundesbeiträge an das KK III allerdings immer noch nicht aufgeführt.

Der UK wurde auf Intervention des EJPD hin kein vollständiger Einblick in das Kassabuch der Sonderkasse gewährt. Schliesslich einigte man sich auf den Einblick in die fünf Jahre vom Sommer 1985 bis zum Sommer 1990. Das KK III deckte die Textstellen zu Einzelbeträgen ab, die Aufschlüsse über gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren oder Insider gegeben hätten.

Das kursorische Studium des Kassenbuches zeigt, dass über die Sonderkasse keineswegs nur Auslagen im Bereich gerichtspolizeilicher Aufträge der Bundesanwaltschaft getätigt worden sind, wie das KK III behauptete. Viele kleinere Materialbeschaffungen des Spezialdienstes, die im städtischen Budget nicht vorgesehen waren, liefen über die Sonderkasse. Auch «Demo Utensilien» wurden daraus bezahlt.

EDV-Geräte und Zubehör kaufte das KK III fast ausschliesslich mit Bundesgeldern. Soweit im Kassabuch der Sonderkasse identifizierbar, wandte das KK III vom Dezember 1986 bis zum Sommer 1990 insgesamt 122'000 Franken für EDV-Anschaffungen, Zubehör und Software auf. Darauf angesprochen, ob nicht die Stadt das KK III mit Computern ausrüsten müsste, antwortete Reinhard Eisenring: «Wenn wir das Budget [durch die Stadt] nicht erhalten,... kaufen wir den PC selber mit dem, was für diesen Bereich da ist.»

Des weitern liefen über die Sonderkasse Spesenauslagen beim Kontakt mit Vertrauenspersonen, Mietkosten für die Wohnungen der Insider und die Horste, Abonnements- und Beitragszahlungen an die observierten Organisationen, Zahlungen an dem Staatsschutz nahestehende Gruppierungen und so weiter, lauter Posten, auf die der Bericht in den betreffenden Kapiteln eingehen wird.

#### 6. Lokalitäten, Registraturen und Archive

#### Die Lokalitäten

Seit 1963 befinden sich die Büros und Archive des KK III an der Stampfenbachstrasse 63. Die Liegenschaft wurde im Dezember 1989 vom Kanton Zürich gekauft; dieser hat mündlich seine Absicht bekanntgegeben, den bis zum 31. März 1995 fest abgeschlossenen, im Grundbuch vorgemerkten Mietvertrag auf den erwähnten Zeitpunkt wegen Eigenbedarf aufzulösen. Nach diversen Zumietungen in den Jahren 1976–79 und 1983/84 belegt das KK III heute auf sechs Etagen insgesamt 43 Büros mit 69 Arbeitsplätzen, dazu kommen ausgedehnte Archivräume im Keller. Vor allem im Zuge der Jugendbewegung wurden die Sicherungsmassnahmen verstärkt.

Die Haupt-Registratur II

Im dritten Stock befindet sich die Haupt-Registratur II. Sie löste 1964 die vormalige, auf kleinen, quadratischen Kärtchen geführte Registratur I ab. Ausgewählte Teile der alten Registratur wurden jedoch im KK III weiterhin aufbewahrt; 1978 wurde eine Bereinigung der Bestände vorgenommen. Fichen und Akten der Registratur I wurden am 27. September 1990 auf Ersuchen des Fichen-Delegierten und im Beisein von UK-Mitgliedern versiegelt und dem Stadtarchiv übergeben.

Die Registratur II wird grundsätzlich nach dem Aktenplan 1960 der Bundespolizei geführt. Im Haupt-Raum stehen reihum den Wänden entlang 29 mannshohe, dunkelgrüne Metall-Aktenschränke. Sie enthalten einerseits die Fichen-Kartei, anderseits einen Teil der Dossiers (vor allem die neueren); die restlichen Dossiers sind im Keller gelagert. Bei den Fichen handelt es sich um Registerkarten im Format A 5, auf denen jeweils mit Datum und Dossier-Nummer in einer Kurzzusammenfassung der wesentliche Inhalt der archivierten Aktenstücke charakterisiert wird. Grundsätzlich sind zwei Typen von Fichen zu unterscheiden. Die grünen sind alphabetisch nach Personen, Organisationen und Ereignissen geordnet. Daneben gibt es die roten, nach Dossier-Nummern geordneten Fichen: Sie enthalten jeweils Kurzeinträge über alle im entsprechenden Dossier abgelegten Aktenstücke sowie allenfalls weitere Akten-Hinweise, die mit dem Dossier-Inhalt (Person, Ereignis oder Organisation) in Zusammenhang stehen. Wird eine Organisation vom KK III intensiver bearbeitet, bekommt sie in der Regel ein eigenes Dossier und damit entsprechend eine rote Fiche; bei Personen ist dies seltener der Fall.

Ein Beispiel: Über eine bestimmte Demonstration wird eine ausführliche Akte mit eigener Dossier-Nummer angelegt. Darin sind u.a. abgelegt: ein KK III-Rapport über den Ablauf, allenfalls eine Liste erkannter Teilnehmer, verteilte Flugblätter etc. Bei der Verarbeitung wird zunächst das Demo-Dossier auf der roten Fiche «Demonstrationen» mit Datum verzeichnet. Ferner erfolgen Eintra-

gungen auf der – je nach Bedeutung grünen oder roten – Fiche der organisierenden Gruppierung (z.B. POCH, FDP, Anti-Apartheid-Bewegung) und in der Regel auch auf den grünen Personen-Fichen der erkannten Teilnehmer. Vereinzelt besteht neben dem normalen Dossier mit der gleichen Nummer parallel noch ein sogenanntes «V»-Dossier. Hier werden Akten abgelegt, die als ganz besonders vertraulich oder heikel gelten (z.B. gewisse Anfragen, Kopien von Wahlvorschlägen etc.). Die Bedeutung der V-Dossiers ist gering, im letzten Jahrzehnt wurden sie kaum mehr benutzt.

1984–86 wurde die Haupt-Registratur gesäubert; eine weitere Bereinigung erfolgte 1986 parallel bei den Personen, die anlässlich der Jugendunruhen erfasst worden waren (vgl. Abschnitt VI.8 «Jugendbewegung»). Gemäss schriftlicher Bestätigung des KK III wurden ausserhalb dieser Bereinigungen keine Fichen und Akten vernichtet, namentlich nicht seit dem Erscheinen des PUK-Berichts im November 1989. Bei der Säuberung 84/86 – mit der zwei Personen während zwei Jahren voll beschäftigt waren – wurden die entsprechenden Akten und Karteikarten vernichtet; ein kleiner Teil davon wurde allerdings vor der Vernichtung gelocht und den Sachbearbeitern zur Kenntnisnahme zugestellt. Wieviele Akten anlässlich der beiden Säuberungen entfernt und vernichtet wurden, konnte das KK III der UK nicht bekanntgeben, da über die Säuberung kein Bericht erstellt und die aussortierten Karten vor der Vernichtung nicht nochmals aufgelistet wurden; einer der beiden beteiligten Mitarbeiter arbeitet nicht mehr im KK III, der andere ist pensioniert.

Anschliessend an die Säuberung wurden die Registerkarten im April 1987 mikroverfilmt. Eine frühere Mikroverfilmung erfolgte im November 1977. Gemäss KK III-Auskunft wurden in beiden Fällen «keine Filmkopien erstellt». Die beiden Mikrofilme waren bis vor kurzem im Benediktinerinnenkloster Maria-Rickenbach in Niederrickenbach (NW) eingelagert. Dort wurden seit Dezember 1956 verschiedene KK III-Akten deponiert, unter anderem auch Verfilmungen der Registratur I aus den Jahren 1952, 1957, 1960 und 1963. Wer die Idee zu dieser Auslagerung hatte, konnte im KK III nicht mehr eruiert werden. Am 9. Mai 1990, dem Tag der Einsetzung der UK, wurden sämtliche Mikrofilme und sonstige KK III-Akten aus dem Kloster zurückgeholt. Mit Ausnahme von sechs Filmen aus den Jahren 1960 und 1963 – die sich im Stadtarchiv befinden – sind alle Mikrofilme heute in einer unversiegelten Flammschutzkiste im Keller des KK III gelagert, wie sich die UK bei einem Augenschein überzeugen konnte.

Die UK verzichtete auf eine eigene Nachzählung der vorhandenen Fichen. Am Stichtag 30. Juni 1989 waren gemäss einer Hochrechnung des KK III zuhanden der Bundesanwaltschaft in der Haupt-Registratur total 55'000 Fichen, darunter 9000 mit blossen Verweisungen, vorhanden. Auf den restlichen 46'000 sind 35'500 Personen (davon vierzig bis fünfzig Prozent Ausländerinnen und Ausländer) und 10'500 Organisationen, Gruppen, Komitees, Vereine, Firmen etc. verzeichnet. Je nach dem Interesse des KK III existieren über einzelne Personen bis zu vierzig beidseits beschriebene Registerkarten. Bei Organisationen

liegt die Zahl noch weit höher: Die PdA ist auf insgesamt 202, die POCH auf 160 Registerkarten erfasst.

Bei den im KK III registrierten Organisationen sind gut die Hälfte (5500), bei den Personen dagegen über drei Viertel (27'500) der Bupo bekannt, d.h. in Bupo-Berichten oder nach Bern weitergeleiteten KK III- resp. ND-Rapporten verzeichnet. Die 8000 nicht nach Bern weitergemeldeten, registrierten Personen charakterisiert das KK III als «örtliche Demo-Teilnehmer, Hausbesetzer, Aktivisten, Kommunenbewohner, Gesuchsteller für Bewilligungen, Redner etc.». Im Staatsschutzbereich blieben im Jahrzehnt 1980–1989 59 Prozent der Rapporte beim KK III in Zürich: Von den 35'745 rapportierten Staatsschutzgeschäften wurden bloss deren 14'634 an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

Nachstehende Zahlen aus dem letzten, der UK zugänglichen KK III-Jahresbericht für das Jahr 1988 sollen den Geschäftsumfang etwas charakterisieren.

Er vermerkt total 19'595 Geschäfte, davon

| Geschäfte zuhanden Bundesanwaltschaft | 4304 |
|---------------------------------------|------|
| Rapporte des Ausländerdienstes        | 3775 |
| Register-Auskünfte                    | 9628 |
| Übrige Rapporte                       | 1888 |

Den Löwenanteil der Geschäfte zuhanden der Bundesanwaltschaft machen die 2470 Meldungen verschiedener Polizeistellen über «Corps diplomatique»-Fahrzeuge und Ostblock-Lastenzüge aus. Davon wurden 1319 Fahrzeuge kommunistischer und arabischer Vertretungen sowie 37 Ostblock-Lastenzüge nach Bern weitergemeldet. Von den restlichen 1834 Rapporten und Vorfällen betreffen 880 erledigte Aufträge, Aktionen und politisch-polizeiliche Feststellungen (hierin sind allerdings teilweise auch im KK III verbliebene Rapporte enthalten), 342 konsularische Vertretungen, 234 sogenannte «Ost-Ansprachen» und Identifikationen, 188 «Sprengstoff allgemein», 83 Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen sowie 52 den Sicherheitsdienst bei Empfängen und Feiern. Die Register-Anfragen betrafen Auskünfte bei Stellenbewerbungen, Einteilungen beim Militär oder Zivilschutz etc. (vgl. auch Kapitel X. «Informationsauswertung und -gebrauch»).

Aktenvernichtung im Ernstfall

Auch für den Ernstfall ist vorgesorgt. Punkt 3.2.3 der «Weisungen für die Bearbeitung der Akten der Bundesanwaltschaft durch die kantonalen Organe mit Staatsschutzaufgaben» vom 1. Juni 1988 schreibt vor, bereits heute die Vernichtungsmöglichkeiten im Kriegsfall vorzubereiten, um die sensiblen Staatsschutz-Daten dem Zugriff des Feindes zu entziehen. Die zugehörigen «Weisungen» erläutern das näher:

«Die Vernichtungsmöglichkeiten sind bereits heute zu planen und vorzubereiten (Eigenvernichtung mittels Zerhacker, Verbrennen; Absprachen mit

Kehrichtverbrennungsanstalten im Falle grösserer Bestände; Abklären und Planen der Transportmöglichkeiten usw.). Wichtig ist, dass die Vernichtung mög-

lichst schnell erfolgen kann.»

Der Leiter der Geschäftskontrolle weiss auch schon, in welcher Kehrichtverbrennungsanstalt er im Ernstfall die Fichen und Dossiers verbrennen würde: «An der Josefstrasse kann man mit dem Lift hinauf und die Sachen direkt ins Feuer werfen. Im Hagenholz muss man alles noch hinaufschleppen. Man kann ja ausrechnen, in welche ich gehen würde.» Auf die Frage, ob er schon mal ausgerechnet habe, wie lange eine solche Vernichtung dauern würde, meinte er: «Jetzt nicht, nein. Es spricht ja alles vom Frieden.»

Die Hilfsregister

Ebenfalls im Haupt-Registratur-Raum befindet sich auf insgesamt rund 11'000 kleinen Karteikärtchen eine Reihe von Hilfsregistern, mit denen die Haupt-Registratur nach gewissen Datengruppen erschlossen werden kann. Es sind dies:

|                                 | Anzahl Kärtchen |
|---------------------------------|-----------------|
| Abkürzungen                     | 4 380           |
| Anarchisten/Terroristen/Umfeld  | - 950           |
| Fahrzeuge nach Schilder-Nummern |                 |
| - ausserkantonale               | - 500           |
| - ausländische                  | - 310           |
| Lehrer                          | - 540           |
| Medienschaffende (Radio/TV)     | - 350           |
| Postfächer                      | 1 300           |
| Strassen (in Zürich)            | - 600           |
| Terrorsympathisanten (BRD)      | -860            |
| Vor- und Spitznamen/Pseudonyme  | - 800           |
| Zeitungen/Untergrundzeitungen   | - 540           |

Das Fahrzeug-Register ist nach Nummern sortiert und enthält einen Hinweis auf den Besitzer. Im Register «Postfächer» können der Halter resp. die Zeichnungsberechtigten nachgeschlagen werden. Das Strassenregister enthält Hinweise auf einzelne Strassen und Nummern, wo Wohngemeinschaften, beobachtete Gruppen etc. domiziliert sind. Die Register «Lehrer» und «Medienschaffende (Radio/TV)» verweisen auf die Haupt-Registratur, enthalten aber auch vereinzelt inhaltliche Einträge.

Verschiedene Hilfsregister – namentlich über Strassen, Lehrer und Medienschaffende – wirken veraltet und werden anscheinend kaum mehr nachgeführt und benützt. Seit Jahren nicht mehr nachgeführt sind die Register «Anarchisten/Terroristen/Umfeld» und «Terrorsympathisanten»; diese sind heute in der internen Registratur der Fachgruppen 2 und 4 («Regi 2/4») erfasst (s. unten).

Im Telefonzimmer befinden sich das Konsulats-Register (408 Kärtchen über Konsulate und Personal in Zürich) und die – nicht nur Fichierte umfassende – Journalistenkartei mit 3 340 Namen und 760 Kürzeln. In einem weiteren Raum sind 41 500 Karten mit EDV-Ausdrucken aus dem Ausländer-Register der Einwohnerkontrolle Zürich abgelegt (nur ausgewählte Länder); damit soll die Identifikation erleichtert werden, da man für den Direktzugriff auf die EDV-Daten der Einwohnerkontrolle die Namen in der richtigen Schreibweise eingeben muss.

#### Arbeitsregistraturen und die «Regi 2/4»

Die meisten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verfügen für ihr Spezialgebiet über persönliche Registraturen (Handnotizen, Hängeregister, Karteien etc.); hier war der UK eine Einsichtsnahme praktisch verwehrt. So unterhält beispielsweise die Spezialistin für Frauenfragen eine persönliche Registratur mit circa 500 Kärtchen über Personen und Organisationen.

Seit etwa 1972/73 unterhalten daneben die Fachgruppen Staatsschutz und Terroraufklärung (2 und 4) eine gemeinsame Arbeitsregistratur auf Fachgruppen-Ebene, die sogenannte «Regi 2/4». Das gemeinsame Register wurde gewählt, um allen Sachbearbeitern der Gruppen 2 und 4 einen zentralen Zugriff zu ermöglichen; andere Personen haben keinen Zugang zu den erfassten Daten. Hier werden Hinweise, Notizen und Rapporte abgelegt, «die noch nicht ganz offiziell oder noch nicht ganz für die Hauptregi geeignet» sind.

Die «Regi 2/4» umfasst Angaben über Personen, Fahrzeuge, Organisationen, Ereignisse, Fotos, Oertlichkeiten und Ermittlungsverfahren; siebzig bis achtzig Prozent davon sind auch in der Haupt-Registratur erfasst. Betreut wird die «Regi 2/4» von einem Abkommandierten als Ficheur, der zugleich für die

EDV-Belange im KK III zuständig ist.

Herzstück der «Regi 2/4» sind die Personen- und Organisations-Karteien. Es existieren rund 5900 Personen- und 3200 Organisationskarten. Auf den Personen-Fichen sind Namen, Foto und Personalien festgehalten. Hier seien – so ein Sachbearbeiter der Fachgruppe 4 – sicher nicht «Harmlose» verzeichnet, sondern «die Leute, die uns hauptsächlich beschäftigen». Verschiedenfarbige Reiter erlauben eine genauere Zuordnung zu insgesamt 34 Kategorien. Schwarz gekennzeichnet sind beispielsweise «CH-Täter» und «CH-Sympis» sowie zahlreiche Ausländer im Terrorbereich; ferner figurieren hier als Stichworte u.a. «Terror rechts», «Rote Hilfe – Klassenkampf», «Rote Steine», «KGI», «Anarchisten». Im Bereich der Fachgruppe 2 (Staatsschutz) existieren insgesamt sechzehn Zuordnungs-Kriterien. Neben den Linksgruppierungen PdA, POCH, SAP, SKO/RAZ, KB-ML/KPS-RF und KPS-ML findet man hier folgende Stichworte:

«Frauen FBB/OFRA/Frauenorganisationen Mieterorganisationen Friedensbewegung/Militärgegner/IDK/GSOA AKW-Gegner/Umwelt/Energie/Luft + Lärm/Grüne AJZ-Bewegung/Jugend allg./Schigu/Drahtschmidli

Häuserbesetzer/Wohnungsnot

Gefangenenbewegung (vide auch KGI)

Schüler/Lehrlinge/Hochschulen

Dritte Welt/SKAAL/VSC»

Wie eine Zufallsstichprobe zeigt, figurieren unter den Organisationen auch eine Reihe von bekannten Anwaltsbüros. Bei einem wird auf der Karte auf eine Person verwiesen, die durch das betreffende Büro vertreten wurde. Schliesslich fehlen auch nicht Vereine wie der Elternverein Zürich 2 oder der Elternverein Aussersihl.

Aktennotizen, Zeitungsartikel und Rapporte werden, nach Sachfragen geordnet, in Dossiers abgelegt, ohne dass jeweils ein Eintrag auf den entsprechenden Karteikarten erfolgt. Während der Sommerflaute säubert der zuständige Ficheur jeweils die Dossiers, indem er Rapporte, die auch in der Haupt-Registratur vorhanden sind, vernichtet. Auch Karteikarten, die während sehr langer Zeit keinen Eintrag mehr aufweisen, werden von ihm gelegentich entfernt.

Neben den Sach-Dossiers bestehen sogenannte «Tagesmäppli»: Hier werden alle wichtigen Tagesereignisse (1. Mai, Demonstrationen, Veranstaltungen etc.) chronologisch abgelegt. Von 96 Personen, die der Terror-Sympathisanten-Szene zugeordnet werden oder sonst als «heisse Leute» gelten, existieren zudem Personen-Dossiers (hier war der UK eine Einsicht wegen des Vetos des zuständigen Bupo-Kommissärs praktisch verwehrt).

Fotos, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen

Im Foto-Register sind Fotos von 1 650 Schweizern und 520 Ausländern sowie von 733 Diplomaten abgelegt. Meist handelt es sich um Pressefotos; sie wirken oftmals stark veraltet. Eine weitaus aktuellere Foto-Datei befindet sich in der «Regi 2/4»; hier finden sich bei verschiedenen Personen gleich mehrere Aufnahmen (Polizeifotos, Pressefotos, verdeckt aufgenommene Bilder an Demos). In den Keller-Räumen stiess die UK auf diverse alte Schachteln mit Polizeifotos, so vom Globus-Krawall, ferner auf Fotomappen mit «Schlüsseln» (erkannte Personen) über verschiedene Anlässe aus den 70er- und 80er-Jahren.

Die Video-Dokumentation umfasst rund 150 Kassetten, praktisch ausschliesslich TV-Aufzeichnungen. «Schweiz aktuell» und die «Tagesschau», ferner die Polit-Sendungen «Rundschau», «Kassensturz», «Freitagsrunde», «Zeitspiegel» und «Zischtigs-Club» werden regelmässig auf Tages-Kassetten aufgezeichnet und nach einem Monat bei Nicht-Gebrauch wieder überspielt. Unter dem archivierten Material figurierten eine Zusammenfassung in sechs Kassetten über TV-Sendungen zu den Jugendunruhen sowie vier Kassetten mit eigenen Aufnahmen über unbewilligte Demonstrationen.

Ebenfalls täglich aufgezeichnet und nach einem Monat gelöscht werden die Sendungen des alternativen Radios LoRa. Besonders interessierende Beiträge werden anschliessend transkribiert. In den Jahren 1984–1986 wurden so 600, 360 beziehungsweise 140 Seiten mit LoRa-Beiträgen gefüllt (spätere Daten fehlen).

#### Der Einsatz von EDV

Die Bereinigung der Registratur 1984/86 erfolgte u.a. in der Annahme einer möglichen Überführung auf EDV. Bis heute sind jedoch weder in der Haupt-Registratur II noch in der «Regi 2/4» Fichen auf EDV erfasst worden. Die genauen Gründe, warum eine Computerisierung bis heute unterblieb, konnte die UK nicht abschliessend ermitteln. Sowohl der Leiter der Geschäftskontrolle wie auch der – zugleich für die «Regi 2/4» zuständige – EDV-Sachbearbeiter des KK III nannten übereinstimmend in erster Linie finanzielle Gründe. Der Registratur-Chef äusserte zudem die – allerdings nicht näher belegte – Vermutung, Stadtrat Frick sei u.a. dagegen gewesen, damit «er bei Anfragen aus dem Gemeinderat mit ruhigem Gewissen sagen konnte, dass wir nichts Derartiges haben im KK III».

Eine Übernahme der KK III-Daten auf EDV hätte entscheidende Auswirkungen bezüglich des Einsichtsrechtes gehabt: Im Gegensatz zu manuell gespeicherten Personendaten unterliegen EDV-Personendaten dem städtischen Datenschutz-Reglement vom 22. März 1978 (AS 37, 26 ff.) und den zugehörigen «Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz-Reglement über das Einsichtsund Berichtigungsrecht des Bürgers» vom 22. November 1978 (AS 37, 57 ff.).

Die EDV-Erfassung der «Regi 2/4» sei diskutiert worden, erklärte der EDV-Sachbearbeiter vor der UK. Er habe jedoch «geklemmt», weil er es unsinnig fand, sowas auf einem PC zu machen. Dafür sei ein Verbundsystem nötig. Auf der Prioritätenliste des EDV-Verbundprojekts der Stadtpolizei sei das KK III jedoch weit hinten gelandet. Eine Integration in das Informatik-Konzept der Stadtpolizei (IKS) ist effektiv erst für das Jahr 1993 vorgesehen. Im Hinblick auf ein Verbundsystem wurden selektive Speicher- und Zugriffsmöglichkeiten für einzelne Sachbearbeiter über Passwörter abgeklärt:

«Man hat das ein Stück weit in einem Spielprogramm schon einmal ausprobiert. Ich hatte es bei mir auf dem PC. (...) Wobei jetzt seit gut einem Jahr

dort nichts mehr gemacht wird.»

Zurzeit stehen im KK III acht Personal-Computers der Marke «WANG» (vorwiegend mit Geldern aus der Sonderkasse angeschafft), wovon zwei permanent für die Bearbeitung der Ficheneinsichts-Gesuche verwendet werden; ein zusätzlicher PC wurde dem Fichen-Delegierten zur Verfügung gestellt. Die PCs werden im wesentlichen für Textverarbeitung (Schreiben von Rapporten) eingesetzt. Der Sachbearbeiter EDV hat zudem die «Tages-Mappen» der letzten drei, vier Jahre nach Stichworten erfasst, um sie ereignis- oder datumsbezogen abrufen zu können. Seit Ende 1989 läuft ein EDV-Pilotprojekt im Programm dBase

III, das im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens eine Abfrage nach bestimmten Suchbegriffen (Personen, Fahrzeuge, Telefonnummern etc.) ermöglicht.

#### 7. Veränderungen nach November 1989

Das Erscheinen des PUK-Berichts im November 1989, aber auch die stürmischen politischen Veränderungen in Osteuropa sind am KK III nicht spurlos vorbeigegangen. Auf Anweisung von KK III-Chef Adrian Bryner werden ab 1. Januar 1990 zwar noch Informationen erhoben, die erstellten Rapporte aber in der Registratur nicht mehr fichiert, «bis geklärt ist, wie es weitergeht bei uns» (Bryner). Massgebend für die Rapport-Tätigkeit ist zurzeit die Negativliste des EJPD vom Januar 1990.

Bern wird nur noch «in ganz reduziertem Ausmass, aufgrund von konkreten Aufträgen» beliefert, nach Schätzungen von Bryner «kaum mehr 10% des ursprünglichen Bestandes». Mit Ausnahme der Fachgruppe 4, deren Mitarbeiter weiterhin ihre Ermittlungsverfahren betreuen, ist die Arbeitsauslastung der Staatsschutz-Funktionäre drastisch gesunken. «Was für uns natürlich nach wie vor läuft» – so Hauptmann Bryner – «ist der Informationsdienst und der Sicherheitsdienst».

Besonders einschneidend sind die Änderungen bei der ganz auf die Bekämpfung der Ostblock-Spionage ausgerichteten Fachgruppe 1; ihr haben die jüngsten Veränderungen praktisch die Arbeit entzogen. Die früher gepflegten Ost-Ansprachen – so der ehemalige Fachgruppenchef – haben sich nach November 89 «ganz natürlich abgebaut»; sie figurieren heute im Negativ-Katalog des EJPD. Die Mitarbeiter der Fachgruppe 1 bearbeiten zusammen mit den Leuten aus der Registratur seit dem Frühjahr praktisch ausschliesslich Fichen-Einsichtsgesuche.

Anfangs Juli 1990 – die UK war schon an der Arbeit – stellte Bryner den Rapportaustausch mit dem Kanton ein, weil das KK III vom Nachrichtendienst des Kantons auch nicht mehr mit Rapportkopien beliefert wurde.

Akten-Vernichtung und Foto-Verwertung

Die UK überprüfte auch Vorwürfe, die in zwei Artikeln der «Wochenzeitung» aufgestellt wurden. Dort wurde behauptet, nach Erscheinen des PUK EJPD-Berichts habe die KK III-Leitung versucht, Teile der Registratur zu vernichten, sei aber am Veto des Leiters der Geschäftskontrolle gescheitert. Die Befragungen der UK ergaben keine Anhaltspunkte, dass sich der Vorfall in der geschilderten Weise abgespielt hat. Nach übereinstimmender Darstellung der beiden Beteiligten zitierte der damalige Chef-Stellvertreter Reinhard Eisenring an-

fangs Jahr den Chef der Registratur zu sich, um von ihm zu erfahren, ob die Säuberungs-Richtlinien von Ex-KK III-Chef Niederer (vgl. Abschnitt VI.1 «Der Automatismus der Fichierung») eingehalten oder ob «weiterhin jeder 'Seich' abgelegt» werde. In diesem Gespräch habe sich der Registratur-Chef klar dafür ausgesprochen, keine nachträglichen Bereinigungen vorzunehmen. Damit – so Eisenring – sei für ihn die Sache erledigt gewesen.

Die «WoZ» behauptete ferner, Ausweis-Fotos aus Fichen-Einsichtsgesuchen seien für polizeiliche Ermittlungen, z.B. Identifikationen von Straftätern auf Krawallbildern, herangezogen worden. Die Abklärungen der UK ergaben auch hier keine Anhaltspunkte. Die eingehenden Einsichtsgesuche wurden entweder auf der Stadtpolizei geöffnet und anschliessend ans KK III weitergeleitet oder ungeöffnet dorthin spediert. Dort erhielten sie einen Eingangsstempel; war die anfragende Person fichiert, wurde eine Fichenkopie erstellt und zusammen mit den Gesuchsunterlagen in einer speziellen Registratur abgelegt. Dazu der Leiter der Geschäftskontrolle: «Von der Gruppe, die die Briefe öffnete und numerierte, gelangten sie immer direkt zu uns. Das sind ja Berge, korbweise kam das. Da konnte man doch nicht noch auswerten! Ich wüsste nicht, wer da noch auf die Fotos hätte losgehen wollen. Im KK III wurde da also garantiert nichts gemacht.» Der damals für die Fichen-Einsicht zuständige Fachgruppen-Chef verneinte ebenfalls eine missbräuchliche Verwertung der Ausweisfotos; diese seien überdies oft verunstaltet gewesen. Auch hätten keine aussenstehenden Detektive, zum Beispiel des Büro S, Zugang zu den Gesuchen gehabt.

## 8. Die KK III-Beamtinnen und -Beamten zur Lage und Zukunft ihres Dienstes

Die UK gab allen Befragten Gelegenheit, ihre Meinung zur gegenwärtigen Kritik am Staatsschutz zu äussern. Die meisten benutzten dieses Angebot. Die UK hält es für richtig wiederzugeben, wie sie ihre Arbeit heute beurteilen.

Die meisten erleben nach eigenen Aussagen «eine totale Verunsicherung», weil die parlamentarische Untersuchung ihre Arbeit in Frage stelle und weil einzelne UK-Mitglieder und der Polizeivorstand sich schon vor dem Beginn der Untersuchung für die Abschaffung des KK III ausgesprochen hätten. Sie müssten «sehr viel über sich ergehen lassen». Das habe bei einem Teil sogar zu gesundheitlichen Problemen geführt. Die Arbeitsmoral sei beeinträchtigt, die Zukunftsperspektive «grau».

Die Haltungen gegenüber der parlamentarischen Untersuchungskommission gingen auseinander. Einige Befragte äusserten Verständnis für deren Aufgabe. Es schade nichts, wenn man dem Staat «ein bisschen auf die Finger schaut». Macht, auch die Macht der Polizei, müsse «eingegrenzt» werden, sonst werde sie «immer mächtiger». Im übrigen sei es ja ein «Zeichen der Demokratie» dass jetzt der Staatsschutz die Akten denjenigen zeigen müsse, die von ihm erfasst worden seien. Solches spreche für die Schweiz und sei «höchstens noch in

den Vereinigten Staaten», siehe «Watergate», möglich.

Andere waren aufgebracht. Die PUK müsste «PAK» heissen, das heisse «Parlamentarische Abschaffungskommission», und sei am ehesten einem «Volkstribunal» vergleichbar, vor das man nach vielen Jahren treuen Dienstes am Staat vorgeladen werde. Ein Offizier äusserte, gegen den Staatsschutz habe schon 1986 mit der Enttarnung von zwei Insidern eine «Desinformationskampagne» begonnen. Der PUK EJPD-Bericht habe dann die «Verunsicherung», auch bei bürgerlichen Politikern, gesteigert. Alles sei «bewusst gesteuert» durch das Komitee gegen den Schnüffelstaat, die Medien und einzelne Politiker. Für diesen Mann ist die gegenwärtige Auseinandersetzung um den Staatsschutz ein Komplott derjenigen politischen Kreise, die der Staatssschutz bisher im Auge gehabt hat.

Viele Beamten fühlen sich als Sündenböcke, die jetzt alles «ausfressen» müssten, was andere «eingebrockt» hätten. Vor der UK fragten sie oft, wieso an ihrer Seite jetzt nicht die politischen und hierarchischen Vorgesetzten sässen und ebenfalls befragt würden, was die UK übrigens getan hat. Sie betonten, sie seien sich keiner «Schuld» bewusst. Sie hätten «ihren Beruf ausgeübt» und «im Auftrag der politischen Behörden» gehandelt, die heute «keine Verantwortung» übernehmen wollten. Hätte der Bundesrat nicht «versagt», wäre die ganze Affäre

nicht so weit gediehen.

Die KK III-Beamtinnen und -Beamten empfinden die Situation umso schmerzhafter, als sie den Staatsschutz für notwendig halten. Einer betonte, Staatsschutz wie Landesverteidigung seien nicht für ihn persönlich wichtig, denn er besitze weder einen «Quadratmeter Land» noch ein «Konto», das ihm jemand «verteidigen oder schützen» müsste. Beide seien jedoch für die «Gesamtheit» notwendig. Sicher hätten sie Fehler gemacht – wo gearbeitet würde, gäbe es eben Fehler, meinten viele. Das «Bedrohungsbild aus den Jahren 1970/72» sei vielleicht veraltet und entspreche nicht mehr der heutigen Situation. Die Ursache der Fehler sei jedoch darin zu suchen, dass es an korrigierenden Anweisungen von oben gefehlt hätte.

Veränderungen, finden alle, sollten durch die politischen Behörden veranlasst werden. Allerdings solle der Staatsschutz «im grossen Rahmen» wie bisher weitergeführt werden. Sie wünschen sich aber eine klare rechtliche Grundlage, am besten ein Staatsschutzgesetz. Auch das «Bedrohungsbild» verlange eine «neue Lagebeurteilung», weil «einiges im Wandel» sei. Einige äusserten vor der UK die Meinung, die Sowjetunion und der Ostblock stellten jetzt eine geringere Gefahr dar, wiesen aber auf die neuen Krisenherde hin wie etwa den Golf oder den «Einwanderungsdruck» aus den aussereuropäischen Ländern. Die Dateien müssten sorgfältiger geführt und vor allem von Zeit zu Zeit «ausgemistet» werden. Der Datenschutz werde hier ohnehin eine «Entflechtung» erzwingen. Vereinzelt wurde auch die Idee einer parlamentarischen Kontrolle über den Staatsschutz positiv beurteilt. Sie möchten auf alle Fälle die staatsschützerische

Tätigkeit weiterhin bei der Stadtpolizei und nicht beim Nachrichtendienst des Kantons ausüben. Der Kanton befriedige ja keine «Nachrichtenbedürfnisse des Stadtrats».

Kurz zusammengefasst darf man sagen,

dass sich die Staatsschutzbeamtinnen und -beamten heute als Hauptbeschuldigte und Alleinverantwortliche sehen,

dass sie das als Unrecht empfinden, weil die Beschuldigungen an die po-

litischen Verantwortlichen zu richten wären,

dass sie ganz allgemein die Möglichkeit zugeben, auch Fehler begangen zu haben,

dass sie auch in Zukunft einen Staatsschutz für unerlässlich halten und dass sie dazu einen klaren politischen Auftrag und klare Anweisungen vorgesetzter Stellen wünschen, die ihnen den Rücken stärken.

# IV. Das Büro S

## 1. Geschichte und Aufgabenbereich

Neben dem KK III befasst sich eine weitere Polizeistelle in Zürich mit Fällen im politischen Bereich: das «Büro für besondere Tatbestände», kurz Büro S genannt. Das Büro S ist nicht im präventiven, also vorbeugenden Sinne staatsschützerisch tätig, sondern verfolgt begangene oder konkret vermutete Delikte. Ursprünglich befasste sich das Büro S mit rein kriminellen Tatbeständen, die aussergewöhnliche Merkmale aufwiesen. Politisch motivierte Delikte wurden erst später dem Büro S zur Aufklärung übergeben und machen heute seine Hauptarbeit aus. Seine Aufträge erhält es je nach Zuständigkeit von der Bundesanwaltschaft oder der Bezirksanwaltschaft Zürich. So schaltet die Bundesanwaltschaft bei Sprengstoffdelikten in der Stadt das Büro S ein. Bei anderen politisch motivierten Delikten wie Sachbeschädigungen ermittelt das Büro S auf Weisung der kantonalen Untersuchungsbehörden.

Im Unterschied zum KK III ist es die Aufgabe des Büro S, Tatbestände so zu ermitteln, dass sie vor Gericht gezogen werden können. Oder mit andern Worten: Das Büro S wird dann tätig, wenn Täterinnen oder Täter gegen einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstossen haben. Spezialdienste wie das Büro S, die sich der politisch motivierten Delikten annehmen, existieren in allen kantonalen Kriminalpolizeikorps und sind von den Nachrichtendiensten beziehungsweise der präventiv tätigen politischen Polizei organisatorisch getrennt. Nur auf Bundesebene kommen beide Funktionen, die staatsschützerische und die gerichtspolizeiliche, im selben Organ, in der Bun-

desanwaltschaft, zusammen.

Das Büro S setzt sich als «gemischte Sachbearbeitergruppe» aus Detektiven der Stadt- und Kantonspolizei zusammen, eine Möglichkeit, die in der städtisch-kantonalen Vereinbarung von 1970 über die Kriminalpolizei ausdrücklich erwähnt wird (Art.14 2, vgl. III.3. «Das KK III; Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton»). Es wurde 1965 befristet ins Leben gerufen, um eine Reihe schwerer Bandendiebstähle und Raubüberfälle aufzuklären. Damals ist der amtsälteste städtische Detektiv des Büro S von der Kriminalpolizei zur «gemischten Sachbearbeitergruppe» übergetreten.

Die Ereignisse des Jahres 1968 veränderten den Aufgabenbereich des Büro S. Von einer Stelle, die eine Art organisierten Verbrechens verfolgte, wurde es nun zum polizeilichen Arm der Ahndung politisch motivierter Delikte. Alt Stadtrat Hans Frick erklärte, der Beizug des Büro S habe sich aufgedrängt, «weil

in der Folge der 68er Krawalle bei den Strafverfahren... die Leute des KK III [vor Gericht] antreten mussten. Das war natürlich nicht das, was man wollte.» Tatsächlich treten heute bei politisch motivierten Delikten nur die Beamten des Büro S, nie aber die Staatsschutzbeamten, als Zeugen der Anklage auf. Diese müssen ihr Inkognito wahren, welches die Büro S-Beamten schon längst verloren haben. Die beiden ersten politischen Aufträge des Büro S betrafen die Aufklärung der Sprengstoffanschläge gegen die Hauptwache und das Stadthaus im Dezember 1968 respektive im Januar 1969.

Seither sind alle Delikte in der Stadt Zürich, die als terroristisch gelten, durch das Büro S bearbeitet worden. Die spektakulärsten Fälle waren 1972 die Ermittlungen gegen die Gruppe Bändlistrasse, 1975 das Ermittlungsverfahren gegen die Deutsche Petra Krause und 1979 dasjenige gegen den deutschen Terroristen Rolf Clemens Wagner. Daneben ermittelte das Büro S in Dutzenden von kleineren Brand- und Sprengstoffanschlägen. Vereinzelt untersucht es weiterhin rein kriminelle Delikte.

Bis 1975 bestand das Büro S nur als Provisorium von Fall zu Fall. Seinen permanenten Kern bildeten die zwei Detektive des städtischen Büros für besondere Tatbestände. Während der aufwendigen Verfahren gegen Petra Krause oder gegen die Gruppe Bändlistrasse verstärkten jeweilen Beamte der Kantonspolizei und – im Hintergrund – des KK III das Büro für besondere Tatbestände zur gemischten «Ermittlungsgruppe S». Aus ihr ging 1975 als permanente Institution das Büro S hervor. Von diesem Zeitpunkt an wurden dort keine KK III-Beamten mehr eingesetzt.

Den nächsten Einschnitt in der Entwicklung des Büro S brachten die Jugendunruhen von 1980 bis 1982. Büro S-Beamte verhörten Hunderte von Verhafteten nach Demonstrationen und bereiteten Dutzende von gerichtlichen Verfahren vor. Schon 1977, nach den schweren Terroranschlägen in Deutschland, ist das Büro S städtischerseits um einen Beamten verstärkt worden. 1980 erhielt es drei weitere städtische und einen zusätzlichen kantonalen Detektiv zugeteilt. Die Dienstanweisung der Stadt- und Kantonspolizei vom Dezember 1980 begründete dies mit der Überlastung des Büro S angesichts der «massiven Sachbeschädigungen und Gefährdungen durch Brandanschläge und rohe Gewalt», die «eine systematische Sachbearbeitung» erforderten. Mit dieser Verstärkung erreichte das Büro S seinen bis heute geltenden Bestand von sechs städtischen und neun kantonalen Beamten. Seit 1987 ist wegen einer Pensionierung eine städtische Stelle unbesetzt.

# Zusammenarbeit mit KK III und kantonalem Nachrichtendienst

Die Dienstanweisung der beiden Polizeikorps, die die Organisation und den Aufgabenbereich des Büro S gültig definiert, stammt aus dem Jahre 1982. Danach umfasst das Büro S Mitarbeiter des Dienstes Kapitalverbrechen der Kantonspolizei (Spezialabteilung 2) und die Angehörigen der Fachgruppe 'Besondere Tatbestände' der Stadtpolizei. Sie führen «kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen extrempolitische bzw. anarchistisch motivierte Straftäter durch» und haben sich «laufend über die Entwicklungen und Bewegungen im extrempolitischen Milieu zu informieren». Dazu stehen ihnen laut Dienstanweisung die «Erkenntnisse und Informationen» des kantonalen Nachrichtendienstes und des KK III zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit der politischen Polizeiabteilungen mit dem Büro S müssen die Chefs der städtischen Kriminalkommissariate II und III, Marcel Frieden und Adrian Bryner, sowie der kantonalen Spezialabteilung 2, Rolf Schläpfer (geht 1991 in Pension), und des Nachrichtendienstes, Martin Stauffer, garantieren. Alle übrigen Dienststellen der beiden Korps sind dazu verpflichtet, dem Büro S diejenigen Informationen zu geben, die seine Arbeit betreffen. Wenn Personen aus dem «extrempolitischen Milieu» unpolitische Delikte begehen, muss

ebenfalls das Büro S beigezogen werden.

Die Registraturen der politischen Polizeistellen und des Büro S stehen den jeweiligen Beamten der andern Stelle nicht zur persönlichen Recherche offen. Rapporte, die einer der drei Dienste für die Bundesanwaltschaft erstellt, gehen in der Regel auch an die beiden andern Dienste. Das Büro S tauscht mit dem KK III und dem Nachrichtendienst auch Erkenntnisse im «Vorfeld von Ermittlungen» aus. Sonstige Auskünfte müssen gegenseitig erfragt werden, sei es per Telefon oder schriftlich. Sie laufen formell über die Fachgruppenchefs. Büro S-Beamte beklagten vor der UK diese Formalisierung der Beziehungen. Früher sei es von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter besser gelaufen.

#### 2. Struktur und Finanzen

Das Büro S ist in den Räumen der Kriminalpolizei an der Zeughausstrasse untergebracht. Es fungiert als Fachgruppe und ist einem Fachgruppenchef unterstellt. Seine höheren Vorgesetzten sind städtischerseits Marcel Frieden, Chef des Kriminalkommissariats II, und von seiten des Kantons Werner Graf, Chef der Aussenabteilung der kantonalen Kriminalpolizei. Der Fachgruppenchef des Büro S hob vor der UK die Effizienz seiner kleinen Sachbearbeitergruppe ohne ausgeprägtes hierarchisches Gefälle hervor.

Die sechs (1990 fünf) städtischen Beamten sind alle männlich und mindestens seit 1980 für das Büro S tätig. Drei sind Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Lohnklasse 14), zwei Feldweibel (Lohnklasse 15). Derjenige, der die Registratur besorgt (s.u.), kommt wie im KK III aus der Sicherheitspolizei und ist damit lohnklassenmässig tiefer eingestuft. Die Löhne in absoluten Zahlen für 1989 sind denjenigen der KK III-Angehörigen vergleichbar. Über die Löhne der kantonalen Sachbearbeiter des Büro S hat die UK keine Auskünfte eingeholt.

Das Büro S kam die Stadtkasse 1989 auf 562'293 Franken zu stehen, wobei in diesem Betrag nicht alle Aufwandposten eingerechnet sind. Der hauptsächlichste Kostenfaktor sind die Löhne mit 492'224 Franken. Im Unterschied zum KK III bezieht das Büro S keine Bundeszuschüsse. Wenn das Büro S pro Kopf gleich viel ausgäbe wie das KK III, würde sein Aufwand um zwanzig Prozent höher liegen. Die Differenz ergibt sich aus den wesentlichen höheren Materialund Ausstattungskosten des KK III. Alle Kosten des Büro S tauchen im städtischen Budget auf und sind theoretisch durch die zuständigen Organe der Verwaltung und des Gemeinderates kontrollierbar. Bei den nicht erfassten Kosten des Büro S in der Jahresrechnung 1989 (siehe Aufstellung) handelt es sich um vergleichsweise geringe Posten wie etwa Büromaterial oder Telefongebühren, die gesamthaft über die Kriminalpolizei abgerechnet werden.

## Die Rechnung des Büro S 1989

| 3010     | Besoldungen inkl. 20% Sozialabgaben                              | 492'224.40 |
|----------|--|------------|
| 3102     | Fachliteratur  | 424.—      |
| 3110     | Bürotechnik  | 6'804.—    |
| 3111.100 | Anschaffung von Fahrzeugen                                       |            |
| 3112     | EDV  | 13'860.—   |
| 3130.10  | Treib- und Schmierstoffe   | 1'219.—    |
| 3151.100 | Unterhalt von Fahrzeugen   | 634.—      |
| 3170     | Fahrspesen   | 2'277.—    |
| 3184     | Sachversicherungsprämien   | 1'550.40   |
| 3197     |  |            |
| 3199.200 |  |            |
| 3650.101 | Diverses   | 986.80     |
|          | Video  |            |
|          | Foto-Geräte  |            |
| 3160     | Miete, Raumkosten  | 15'740.—   |
|          | SUBTOTAL   | 535'719.60 |
|          | Anteil Behörden/Gesamtverwaltung                                 | 10'690.—   |
|          | Anteil Zentrale Verwaltung Polizeiamt<br>Anteil Verwaltungs- und | 2'705.75   |
|          | Betriebspersonal   | 5'107.20   |
|          | Anteil Kommandatur   | 8'070.—    |
|          |  | 2 37 01    |
|          | TOTAL 1989   | 562'292.55 |

#### 3. Registraturen des Büro S

Wie die Dienstanweisung von 1982 festhält, hat sich das Büro S über das «linksextreme Milieu» auf dem laufenden zu halten. Dazu führt es eine eigene Registratur, die durch einen Sachbearbeiter betreut wird. In der Personenkartei sind nach Angaben des Büro S 10'000 Fichen enthalten. Diese unterscheiden sich bezüglich Format und Inhalt von denen des KK III, dienen jedoch demselben Zweck. Daneben existiert ein Schlagwortregister nach Ereignissen und Organisationen. Die Personenfichen und die Schlagwortkartei erschliessen die Dossiers, die alle zusammen in einem engen Büro gelagert werden. Zur Registratur, betonten die Büro S-Beamten, hätten nur sie selber uneingeschränkten Zutritt. Die Personenregistratur wurde 1968 mit vierhundert Namen von Globus-Demonstrantinnen und -Demonstranten eröffnet, die das Büro S vom KK III erhalten hatte. Aus diesen vierhundert Personen fand das Büro S nach Aussagen vor der UK den Täter der beiden schon erwähnten Anschläge im Winter 1968/69 heraus.

1989 eröffnete das Büro S ein «Demo-Register», in welchem rund vierhundert Personen, die regelmässig an den Wohnungsnots-Demonstrationen teilnahmen, festgehalten werden. Bei diesen vierhundert handelt es sich laut Büro S ausschliesslich um kontrollierte oder festgenommene Personen.

Wie beim KK III steckt beim Büro S die Datenerfassung auf Computer im Versuchsstadium. Ab 1986 arbeitete das Büro S mit Hilfe des Informatikdiensts der Stadtpolizei an einem EDV-Pilotprojekt für umfangreiche Ermittlungsverfahren. Der Auftrag kam von der Bezirksanwaltschaft und dem Chef der Kriminalpolizei. Erfasst wurden auf den drei Programmen HIDOK, PERDOK und TELETEL eine Hinweis-, eine Personen- und eine Telefon- und Adressenauswertungs-Dokumentation. Nachdem die Kriminalpolizei eigene EDV-Mittel erhalten hatte, wurde das entsprechende Pilotprojekt wieder eingestellt. 1989 verwendete das Büro S das PERDOK-Programm zur Erstellung von Listen der Wohnungsnot-Demonstrantinnen und -Demonstranten.

Am 18. Dezember 1989, nach dem Erscheinen des PUK EJPD-Berichts, fragte der Fachgruppenchef des Büro S den Chef der stadtzürcherischen Kriminalpolizei an, ob und wie er in Zukunft die Register weiterführen solle. Dieser ordnete an, das Büro S solle seine Registratur unverändert lassen und weiterführen, bis allfällige neue Anordnungen durch die Bundesanwaltschaft erlassen würden. Aus dem Befehl geht hervor, dass die Führung der Kriminalpolizei die Büro S-Registratur rechtlich den Dateien der präventiven politischen Polizei gleichstellt.

Die Nachprüfungen der UK ergaben, dass tatsächlich im Archiv des Büro S Aktenkopien des KK III einen wesentlichen Anteil ausmachen. In ähnlichem Ausmass ist das Büro S mit Dokumenten des Nachrichtendienstes bestückt, wie aus den Personen- und Organisationenfichen hervorgeht. Diese Akten konnte die UK allerdings nicht einsehen, weil Regierungsrat Hans Hofmann ihre Entfer-

nung angeordnet hatte, um sie dem Einblick der UK zu entziehen. Er stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich um kantonale Akten (vgl. I.4. «Untersuchungshandlungen»). Einen dritten gewichtigen Bestandteil des Büro S-Archivs machen die Ermittlungsrapporte der Büro S-Beamten an die Bezirks- und Bundesanwaltschaft aus. Im Archiv figurieren des weitern keineswegs nur Personen und Organisationen, die wegen konkreter Delikte gerichtlich verfolgt wurden. So gibt es darin zum Beispiel auch Fichen von Drittwelt-Organisationen, deren Dossier einzig und allein aus Zeitungsausschnitten besteht.

Dergleichen bei den Personen. Am 5. Oktober 1989 behandelte das Schweizer Fernsehen in der Sendung 'Limit' das Thema «Bei uns nicht! Rechtsradikalismus und Rassismus in der Schweiz». Dazu wurde ein begrenztes und ausgewähltes Publikum von 65 Personen eingeladen. Das Fernsehen rechnete mit allfälligen Störversuchen der Sendung durch betroffene Gruppen und kontaktierte die Polizei. Deswegen ordnete das Kriminalkommissariat IV einen Verbindungsmann ins Fernsehstudio Zürich ab. Im Büro S landete auf ungeklärtem Wege die Einladung zur Limit-Sendung sowie eine erste Liste mit 55 Personen, die vom Fernsehen als Befürworter/-innen oder Gegner/-innen von Rechtsradikalismus und Rassismus eingeladen worden waren. Über sie alle erstellte das Büro S eine Fiche. Dazu befragt, erklärten die Beamten, wenn irgend etwas in diesem Bereich geschehen wäre, wäre es nützlich gewesen zu wissen, wer an dieser Sendung teilgenommen habe. Auf diesem Wege kamen beispielsweise der Präsident der jüdischen Kultusgemeinde, Sigmund Feigel, oder ein schweizerisch-ungarischer Public Relations-Berater zu einer Büro S-Fiche.

Die UK möchte diesem merkwürdigen Vorgang eine gewisse kriminalpolizeiliche Logik nicht absprechen. Wären etwa die beiden genannten Personen im Gefolge der Limit-Sendung zum Ziel eines Anschlags geworden, hätte
ihre Fichierung im Zusammenhang mit dieser kontroversen Sendung die Fahndung erleichtern können. Allerdings wären die Beamten dann auch durch einfache Befragung zu diesen Informationen gekommen. Es ist jedoch klar, dass
mit diesem Vorgehen Fernsehgäste, die Sympathie für ausländerfeindliche oder
rechtsradikale Positionen bezeugt haben, in den Büro S-Fichen automatisch als
mögliche Verdächtige erscheinen.

Bei den ausgewählten Personenfichen, die UK einsah, ergab sich, dass sie in aller Regel wesentlich weniger Einträge als die vergleichbaren Personenfichen des KK III haben. Zu den bekannten Personen des «linksextremen Milieus», deren Fichen im KK III Dutzende von Karten umfassen, hält das Büro S meist nur Vorfälle fest, die entweder die Polizei und die Gerichte beschäftigt haben oder die besonders typisch deren politische Position dokumentieren. Von persönlicher Qualifikation der Fichierten durch die Büro S-Registrateure wird dabei nicht abgesehen. Der Journalist Jürg Frischknecht etwa figuriert in den

Akten des Büro S als «Pseudo-Journalist» beziehungsweise «Schreiberling».

Diese Fichen zieht das Büro S im sogenannten 'Trial-and-error'-Verfahren bei konkreten Straftatsermittlungen bei. So ist zum Beispiel auf den Fichen eini-

ger der 1980 präventivverhafteten Aktivisten der Jugendbewegung der Stempel «C&A» angebracht. Im Januar 1981 wurde im Kaufhaus C&A eine Flasche mit Brandsatz gefunden, auf welcher sich Fingerabdrücke befanden. Das Büro S verglich diese mit den Fingerabdrücken von einigen Personen, die in seiner Kartei figurierten. In diesem Fall ohne Erfolg. Der Vorfall zeigt, dass viele der Erfassten in der Vorstellung des Büro S potentielle Täterinnen und Täter sind, die bei jedem begangenen Delikt zu überprüfen sind.

Die Nützlichkeit einer umfassenden Fichierung versuchten die Büro S-Beamten anhand eines kleinen Ermittlungsauftrags zu beweisen. Der Stadtpräsident erhielt im Spätsommer 1990 von der ihm unbekannten Familie A... einen Früchtekorb mit «best greetings» zugestellt. Der Vorgang schien ihm verdächtig, weshalb er den Früchtekorb der Polizei zur Überprüfung gab. Der Auftrag landete beim Büro S (potentieller Anschlag auf einen Politiker), das die genannte Familie bereits mit dem Vermerk «geistesverwirrt» registriert hatte. Dadurch hätten sich die Befürchtungen bezüglich des Früchtekorbs aufgelöst.

Die Aktenkopien, die ausserhalb der Registratur in den Räumen des Büro S lagern, zeigen die fahnderischen Prioritäten, mit welchen sich diese Dienststelle beschäftigt. Dutzende von Ordnern enthalten Akten zu Hausräumungen, bewilligten und unbewilligten Demonstrationen der jüngsten Zeit und zu Anschlägen aller Art. Daneben sind als unmittelbare Arbeitsinstrumente bereitgestellt Flugblattsammlungen, Radio LoRa-Bulletins, Bekennerbriefe sowie ein Ordner «Dani und Michi», der Akten im Zusammenhang mit den schweren Vorwürfen gegen die Polizei enthält, die nach dem Tod dieser beiden jungen Männer erhoben worden sind.

Das Büro S wartet nicht immer auf Aufträge, bis es wegen möglicher Delikte zu ermitteln beginnt, wie das folgende Beispiel zeigt. Die UK besuchte das Büro S im Herbst vergangenen Jahres. Damals stand die Volkszählung bevor, gegen welche sich einiger Widerstand regte. An einem Arbeitsplatz standen die Akten der Volkszählung von 1980 griffbereit, bei welcher das Büro S wegen Ausweisfälschungen zu ermitteln hatte. Der zuständige Beamte sagte, er werde nun diese Akten erneut studieren, um mögliche Übergriffe früh zu erkennen. Ein UK-Mitglied hielt ihm vor, dann hätte er sich auch die Namen derjenigen Gemeinderätinnen und -räte notieren müssen, die gegen den Volkszählungskredit gestimmt hatten. Der Beamte stimmte zu und fragte, wer es denn gewesen sei. Der Chef des Spezialdienstes 2 hatte das Gespräch verfolgt und doppelte nach, diese Räte hätte man fichieren müssen. Man müsse von den Volksvertretern erwarten können, dass sie hinter einer Volkszählung stünden.

## Foto-, Video- und Tondateien

Das Büro S führt nach eigenen Angaben kein umfassendes Personenfoto-Register, und die UK hat auch kein solches gefunden. Das sogenannte Krawallfotoregister der Jugendunruhen von 1980–82 ist 1983/84 vernichtet worden (s. VI.8. «Jugendbewegung»). Aus dieser Zeit sind aber noch einige Filmsequenzen vorhanden. Der Filmdienst der Stadtpolizei hatte damals Aufnahmen der Krawalle gemacht, die teilweise den Prozessakten beigefügt wurden. Das übriggebliebene Material lagert beim Büro S. Von Fall zu Fall verfügt das Büro S über besondere Fotodokumentationen. Ein Ordner, den die UK eingesehen hat, enthält «Chaoten-Fotos», bei welchen es sich nach Auskünften der Büro S-Beamten um die erkennungsdienstlichen Fotos der Neumarkt-Besetzerinnen und -besetzer vom April 1989 handelt. Diese Personen betrachtet das Büro S als den Kern der Hausbesetzer-Szene, weshalb ihre Fotos zur täglichen Arbeit notwendig gewesen seien, solange die Wohnungsnots-Demonstrationen angehalten hätten.

Seit 1989 werden Videos über besondere Ereignisse im Büro S aufbewahrt. In diesem Jahr hielt die Zürcher Staatsanwaltschaft fest, dass von friedlichen Demonstrationen, seien es bewilligte oder spontane, keine personenidentifizierende Aufnahmen mehr gemacht werden dürften. Solche dürften einzig und allein im «unfriedlichen Ordnungsdienst» zur «Beweissicherung» erstellt werden. In einer Weisung der Stadtpolizei vom Dezember 1989 wurde daraufhin angeordnet, dass die Video- und Fotoaufnahmen nach dem «unfriedlichen Ordnungsdienst» durch das Büro S ausgewertet werden müssten. Schon vor dem Dezember 1989 hatte es die Fotos zur Auswertung erhalten, die die Polizeibeamten hinter ihren Schutzschildern hervor machten. Die schlechte Qualität dieser Fotos, sagten die Beamten, hätte jedoch nie eine Identifizierung erlaubt. In der zitierten Weisung hält die Stadtpolizei ausdrücklich fest, dass parallel zu den Fotound Videoteams der Kriminalpolizei das KK III gemäss eigenen Bedürfnissen und auf Befehl seines Chefs Video- und Fotoaufnahmen erstelle. Diese werden nicht dem Büro S zur Auswertung übergeben.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung beschäftigte sich die Stadtpolizei 1989 auch mit der Arbeit der Medien-Fotografinnen und -Fotografen beim «unfriedlichen Ordnungsdienst». Sie prüfte damals ein «Konzept für die Erfassung von Provokateuren anlässlich von Demonstrationen» und kam zu einem negativen Befund: «In Abwägung aller Vor- und Nachteile sehen wir zur Zeit keine Möglichkeit, dass Beamte der Kriminalpolizei während Demonstrationen speziell auf provozierende Medienvertreter angesetzt werden können, um deren Handlungen zu dokumentieren und auf Bildträgern festzuhalten. Die ständige Begleitung beziehungsweise Verfolgung solcher Personen durch eine kleinere Gruppe von Zivilbeamten würde unweigerlich zu massiven Angriffen aus der Szene auf unsere Beamten führen.» Massgebend für den Verzicht einer solchen Massnahme sei aber schliesslich, dass sie «als erneuter Beweis polizeilichen Drucks auf die Pressefreiheit gewertet würde.»

# 4. Staatsschutz und Büro S: eine Würdigung

Drei Büro S-Beamte sind ihrer zupackenden Art wegen eingeklagt worden. Ihnen wurden Freiheitsberaubung, Amtsmissbrauch, Nötigung, Körper-

verletzung und ähnliches vorgeworfen. Einer von ihnen wurde 1989 wegen Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch zu vierzehn Tagen Gefängnis bedingt verurteilt, nachdem das Bundesgericht seine Beschwerde abgelehnt hatte. Dieses Urteil veranlasste die Revision der bis dahin üblichen Verhaftungspraxis der Zürcher Polizei und der Zürcher Untersuchungsbehörden. Eine Disziplinarstrafe gegen den Beamten wurde nicht verhängt, weil seine Tat den bis zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils gültigen Richtlinien der Vorgesetzten entsprochen hatte.

Seit diesen Vorfällen fühlen sich die Büro S-Beamten als Opfer politischer Intrigen. Die Verurteilung eines ihrer Kollegen kommentierte der Jahresbericht 1989 bitter als Verunmöglichung, politische Straftäter den Gerichten zuzuführen: «Nachdem es scheint, dass es den sogenannten 'Rechtsanwälten' gelungen sein dürfte, dass die Bezirksanwälte keine Vorführbefehle zuhanden der Polizei ausstellen können, müssen verdächtige Leute schriftlich vorgeladen werden, was zur Folge hat, dass die Vorgeladenen überhaupt nicht erscheinen... Somit bleibt lediglich noch das Festhalten und Rapportieren an die Bezirksanwaltschaft, gegen unbekannte Täterschaft.» In einem internen Schreiben werden diverse Bezirksanwälte beschuldigt, das Büro S «zur Schnecke» machen zu wollen. Sie hätten sich hintenherum abgesprochen, um dem Büro S «das Handwerk zu legen.» Als skandalös vermerkt der Schreiber auch die Beziehungen einzelner Bezirksanwälte zur linken Szene.

Der Fachgruppenchef äusserte vor der UK, in den siebziger Jahren hätte das Büro S in der Mehrheit der Fälle einen Fahndungserfolg erzielt. In den Achtzigern könne davon keine Rede mehr sein, und zwar deswegen: «Man hat uns abgeschnitten, überall, überall, überall... Man hat uns die Mittel weggenommen, man hat uns in der Öffentlichkeit zur Sau gemacht, man hat uns in gewissem Sinne in einen Frust hineingetrieben. Das Resultat davon ist: Die Fälle werden nicht mehr abgeklärt. Schluss. Amen.»

Das Büro S pflegt ein Bedrohungsbild, das demjenigen der politischen Polizei vergleichbar ist. Aber während diese das Milieu der «Chaoten und Linksextremisten» aus Distanz beobachtet, kommt das Büro S in direkten Kontakt mit diesen Kreisen. Das mag teilweise erklären, wieso Büro S-Beamte Übergriffe begangen haben sollen, derentwegen sie eingeklagt wurden. Seit Ende der siebziger Jahre sieht das Büro S die grösste Gefahr in der Existenz von 'revolutionären Zellen'. Im Jahresbericht 1978 des Büro S heisst es hierzu: «Derartige 'Zellen' benötigen neben der Diskussion auch der Aktion, zum inneren Aufbau und zur Festigung. Der Einstieg erfolgt... über Schwarzfahren im Tram, Ladendiebstähle, Farbschmierereien, Beschädigen von Trambillett-Automaten, Beschädigen von 'Bonzen-Autos', Häuserbesetzungen etc. und geht dann weiter zur Brandstiftung und zum Bombenanschlag.»

Ähnlich wie das KK III subsumiert das Büro S unter Terrorismus sämtliche Aktionen, die sich jenseits der Gesetze und Polizeivorschriften bewegen. 1984 versuchte ein 'Verein Gast' mit der Schweizerischen Bankgesellschaft über

Wohnrechte in einem Abbruchobjekt zu verhandeln. Die Verhandlungen misslangen, worauf die Gruppe Druck aufzusetzen versuchte. Das Büro S führte dazu im entsprechenden Jahresbericht unter dem Begriff «Terroraktionen» folgende Aktionen auf: «Bankenblockade im Shopville. Blockade der Polybahn, die der SBG gehört. Sachbeschädigungen am Verwaltungsgebäude der SBG... Aktion an der Bahnhofstrasse mit Spruchbändern: 'Zerschlagt die Banken, wir danken', 'Jedes Feuer – ein Abenteuer'. Besetzung des Abbruchhauses... Aktion mit einem gefälschten Plakat der SBG. Sachbeschädigungen am Betriebsgebäude der SBG.» Personen, die anlässlich solcher Aktionen identifiziert oder sogar polizeilich vorgeführt werden, gelten dem Büro S als potentielle Mitglieder 'revolutionärer Zellen' oder als mögliche 'Terroristen'.

Dieses Bedrohungsbild hat keine vorgesetzte Stelle mit dem Büro S diskutiert, keine politische Behörde hat es kritisiert oder korrigiert. Die Polizeibeamten mögen gedacht haben, gegenüber 'Terroristen' sei strikt rechtsstaatliches

Vorgehen nicht angebracht.

Trotzdem ist das Büro S dem eigentlichen Staatsschutz nicht vergleichbar. Wo dieser präventiv und flächendeckend ein breites politisches Milieu beobachtet und analysiert, ohne strafrechtlich relevante Erkenntnisse produzieren zu müssen, ist das Büro S zur Hauptsache mit der Ahndung konkreter Delikte beschäftigt und steht unter dem Zwang, gerichtlich verwertbare Erkenntnisse zu erlangen. Die rechtliche Grundlage der Büro S-Tätigkeit ist daher weit gesicherter als diejenige der politischen Polizei. Die meisten Tatbestände, mit welchen sich das Büro S auseinandersetzt, müssen zudem von Amtes wegen und nicht nur auf Anzeige hin verfolgt werden.

Wie die anderen Abteilungen der Kriminalpolizei führt es dazu eine Registratur, um die Ermittlungen zu erleichtern. Die Beispiele, welche die UK im Bericht präsentiert, zeigen, dass nicht nur 'harte', sondern auch 'weiche' Fakten in die Registratur Eingang fanden. In einem gewissen Masse führt das Büro S eine Parallelregistratur zu derjenigen der politischen Polizei. In ihr sind viele Erkenntnisse ohne strafrechtliche Relevanz vorhanden. Dies wird dadurch gefördert, dass der Nachrichtendienst und das KK III dienstlich zum Informationsaustausch mit dem Büro S verpflichtet sind. Die Registratur führte das Büro S in eigener Kompetenz. Eine Kontrolle war nicht vorgesehen. Sowenig wie am Bedrohungsbild des Büro S vorgesetzte Stellen mitarbeiteten, sowenig kümmerten sich diese um den Personenkreis, der gemäss der Büro S-Registratur als potentieller Täter verdächtigt wird.

Eine Polizeiabteilung, die sich mit politisch motivierten Tatbeständen beschäftigt, ihrer Eigendynamik zu überlassen, ist fragwürdig. Die Frustration, die die Beamten heute ausdrücken, weil sie externen Widerstand und Kritik an ihrer Arbeit erfahren, kann gefährlich werden. Polizeiführung und Polizeivorstand haben es versäumt, die Praxis des Büro S zusammen mit dessen Mitarbeitern kritisch zu würdigen und hinsichtlich Bedrohungsbild und Verfahrensweisen

Richtlinien zu erarbeiten.

# V. Die Bedrohungsbilder des Staatsschutzes

# 1. Kurze Geschichte der Bedrohungsbilder

In seiner «Standortbestimmung» schreibt KK III-Chef Adrian Bryner, der Staatsschutz habe sich je nach historischer Lage gegen alle «Extremismen» gewandt: vor und während des Zweiten Weltkriegs gegen die Nazis und Deutschfreundlichen, nach dem Krieg gegen die kommunistische Gefahr (vgl. III.1

«Einige Hinweise zur Geschichte»).

Aus der Zeit der faschistischen Bedrohung geblieben ist die Berichterstattung über den Antisemitismus. Über ihn berichtet das KK III regelmässig in seinen Jahresberichten, während sonst der Rechtsextremismus nur selten Eingang in die Bedrohungsanalysen der Jahresberichte findet. Wegen des Antisemitismus' sind sämtliche jüdischen Organisationen der Stadt fichiert, aber nicht als 'Täter', sondern als 'Opfer'. Das KK III verzeichnet Bombendrohungen, Schmierereien und sonstige Akte gegen die jüdische Gemeinschaft. Inwieweit diese positive Einstellung des Staatsschutzes gegenüber den Jüdinnen und Juden auch im Krieg wirksam gewesen ist, entzieht sich den Kenntnissen der UK. Immerhin fiel der UK auf, dass in der alten, dem Staatsarchiv übergegebenen Registratur 1 Dossiers existierten über «Unterschlupf für jüdische Schnorrer». «Schnorrer» bedeutet laut Duden «Bettler, Landstreicher, Schmarotzer». Mit dieser Bezeichnung waren die jüdischen Flüchtlinge gemeint, die in unserem Lande «Unterschlupf» fanden.

Nach dem Krieg, insbesondere nach 1948 (Putsch in Prag), stand die kommunistische PdA im Zentrum des Bedrohungsbildes des Staatsschutzes. Ihr Personal wurde soweit wie möglich lückenlos erfasst, ihre Kader und Mitglieder wurden für eine Sonderbehandlung in Krisenzeiten vorgemerkt (vgl. VI.2 «V-Listen, E-Listen, Lister»). Die PdA galt weniger ihrer innenpolitischen Stärke we-

gen als gefährlich, sondern wegen ihrer Verbindung zur Sowjetunion.

Seit den sechziger Jahren nahm der Staatsschutz zusätzlich Fremdarbeiter als bedrohliche Gruppe wahr. Politische Tätigkeit von Ausländern galt ohnehin als illegal und unerwünscht, was sich im Falle der Italiener und Spanier dadurch verschärfte, dass unter ihnen die jeweiligen kommunistischen Parteien aktiv waren und sind. Ausländergefahr und kommunistische Gefahr verschmolzen so in ein und dasselbe (vgl. VI.9. «Ausländerinnen und Ausländer»).

Eine wesentliche Verschiebung der Optik erzwangen die Ereignisse von 1968. Dies zeigt die Analyse der KK III-Jahresberichte der letzten zwanzig Jahre, auf die sich die nachstehenden Ausführungen vorwiegend abstützen. Die jugendlichen Rebellen mit ihren neuen, direkten Aktionsformen liessen so etwas wie eine Vorahnung von 'Revolution' aufkommen. Zum erstenmal seit der Vorkriegszeit hielt die Bundesanwaltschaft eine Gefährdung der Regierung durch rein innenpolitische Vorgänge, ohne die Einmischung einer äusseren Macht, für möglich. Besondere Aufmerksamkeit widmete der damals neue KK III-Chef Niederer der «Infiltration der öffentlichen Dienste, [der] Justiz und [der] Bildungsanstalten», kurz dem, was die 68er 'Marsch durch die Institutionen' genannt hatten (vgl. X.2.a. «Stellenbewerbungen»). Für einige Beamte des KK III dauert dieser bis auf den heutigen Tag an. Mit Blick auf einzelne UK-Mitglieder meinte der Chef einer Fachgruppe: «Dass wir heute beisammensitzen, ist, nach meiner ganz persönlichen Meinung, das Resultat des Marsches durch die Institutionen.»

Die schweren Terror-Anschläge von 1977 in Deutschland verschoben das Bedrohungsbild des KK III erneut. Von 1948 bis 1968 hatte als Hauptgefahr eine Aggression der Sowjetunion, unterstützt durch die PdA, im Vordergrund gestanden. Nach 1968 fürchtete man grössere innere Unruhen oder sogar eine Revolution. Nun rückte die Möglichkeit von Anschlägen gegen Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft oder gegen sensible Sachinstallationen ins Zentrum des Bedrohungsbildes. Zur selben Zeit begannen sich die ersten 68er-Organisationen aufzulösen, die sich die 'Revolution' auf die Fahnen geschrieben hatten. Diese Tatsache erleichterte es dem KK III, den Terrorismus als modernste Gefahr ins Zentrum des Bedrohungsbildes zu rücken.

1977 und 1978 beklagte der KK III-Chef Niederer die mangelhafte Vorbereitung des Staatsschutzes auf die Terrorabwehr, worauf er 1980 die Fachgruppe präventive Terrorbekämpfung (Fachgruppe 4) ins Leben rief. Das KK III hielt allerdings fest, es gebe in Zürich lediglich «Mini-Terroristen», beziehungsweise eine «Terror-Randszene».

Kaum hatte sich das KK III auf den Terrorismus eingerichtet, brachen absolut unerwartet die Jugendunruhen von 1980 bis 1982 aus. Gerade jetzt und zum erstenmal verlangten die Stadtbehörden ganz dringlich und ausführlich politisch-polizeiliche Aufklärung, die das KK III anfänglich gar nicht geben konnte. Lokale Informationsbedürfnisse machen seither einen bedeutend grösseren Anteil der KK III-Arbeit aus als je zuvor (vgl. X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei»). Während sich die 80er-Generation weniger kommunistisch oder sozialistisch gebärdete als die '68er', brachte sie eine aufstandsähnliche Gewaltsamkeit in die politische Auseinandersetzung hinein.

Für das KK III verschmolzen – nach dem Ende des 'Aufstands der Strasse' – die Überreste der Bewegung und die «Mini-Terroristen» zu ein- und derselben Szene harter «chaotischer» oder «nihilistischer» Staatsfeinde. KK III-Chef Niederer sprach seit 1980 von der Existenz «revolutionärer Zellen» in Zürich, die die Gunst der Stunde für Brand- und Bombenanschläge nützten, und charakterisierte dies als «Terrorismus des Alltags» oder «Jedermann-Terrorismus». Bis zum

heutigen Tag gelten dem KK III bestimmte Wohngemeinschaften als Kristallisationspunkte «revolutionärer Zellen» in Zürich (vgl. Abschnitt VI.3 «Wohngemeinschaften-Register und Flächenfahndung»). Hausbesetzungen oder Demonstrationen gegen die Wohnungsnot, wie sie 1989 kulminierten, gelten als Bestandteil dieser Szene des «Jedermann-Terrorismus».

Das Anwachsen der Flüchtlingszahlen Mitte der achtziger Jahre empfand das KK III als zusätzliches Bedrohungspotential. Diese Menschen aus meist fernen, 'exotischen' Ländern erhielten nun die Aufmerksamkeit, die der Staatsschutz einst den Einwanderinnen und Einwanderern aus europäischen Nachbarländern gewidmet hatte. Besondere Beachtung fand, dass Flüchtlingsgruppen mit Einheimischen Kontakte pflegten und dass sich Schweizerinnen und Schweizer aktiv gegen die restriktive Asylpolitik der Behörden wehrten. Auch hier, beispielhaft verdeutlicht am Wirken der kurdischen Organisationen in der Schweiz, analysierte der Staatsschutz als Hauptgefahr die gewaltsame Austragung von Konflikten, die in den Fluchtländern ihren Ursprung haben. Verbindungen zwischen dem «Jedermann-Terrorismus» der Schweizerinnen und Schweizer und den Flüchtlingsgruppen wurden deshalb besonders beachtet.

In der Öffentlichkeit herrscht seit dem PUK-Bericht von 1989 der Eindruck vor, der Staatsschutz habe sich an einem statischen Bedrohungsbild orientiert, das im wesentlichen durch den Kalten Krieg geprägt worden sei. Dieser kurze Abriss zeigt jedoch, dass sich das Bedrohungsbild in den vergangenen vierzig Jahren wesentlich entwickelt hat. Alte Feindbilder wurden trotzdem nicht fallengelassen. Organisationen oder Personen aus verschiedensten Generationen aktiver radikaler Opposition blieben weiterhin beobachtungswürdig. Lediglich die Intensität der Beobachtung liess nach, wie die UK etwa im Falle der PdA eindeutig feststellen konnte.

Zu diesem Beharrungsvermögen alter Vorstellungen trug die Tatsache wesentlich bei, dass für den Staatsschutz bis 1989 die Bedrohung durch die kommunistischen Länder konstant blieb. Dass eine innere Schwächung unseres Landes durch diejenigen, die Niederer «Infiltrierer», «Mini-Terroristen» oder «Chaoten» nannte, die Schweiz letztlich gegenüber dem äusseren Feind verletzlich mache, blieb das Leitmotiv, worin der Kalte Krieg überdauerte. Damit stand das KK III keineswegs allein da. Es konnte sich auf einen breiten Konsens massgeblicher politischer Kreise stützen.

In einer Aussage vor der UK wurde dies folgerichtig zusammengefasst: «Was früher gut und richtig war, was befohlen worden ist von Politikern und höheren Polizeistellen, war bis vor einem Jahr... noch recht und gut. Jetzt sind wir... die Trottel der Nation.» Und: «Man muss... das neue Lagebild endlich einsehen. Aber das ist schwierig, weil viele der Chefs... sich wahrscheinlich immer noch im Zeitalter des Kalten Krieges befinden.»

#### 2. Die beiden «Extremismus»-Berichte von 1990

Das gegenwärtige Bedrohungsbild des KK III lässt sich aus zwei Berichten erschliessen, die 1990 erschienen sind. Im Februar 1990 sandte das KK III den 117-seitigen Bericht «Extremismus in der Stadt Zürich» an die Bundesanwaltschaft (im folgenden zitiert als Extremismus). Der Nationalrat hatte 1989 einen umfassenden Extremismusbericht verlangt, zu dessen Erstellung die Bundesanwaltschaft Beiträge der einzelnen Nachrichtendienste erwartete. Auf den Juni 1990 brachte das KK III eine noch längere «Analyse der extrempolitischen Linken in der Stadt Zürich 1988/89» zur Orientierung der «politischen Behörden und der Führung der Stadtpolizei» heraus (im folgenden als Analyse zitiert).

Der Analyse-Bericht will «die Gefahren für unsere freiheitlich-demokratisch verfasste Gesellschaftsordnung» aufzeigen, welche der Extremismus-Bericht, wie schon sein Titelsagt, im «Extremismus» erblickt. Als solchen definiert das KK III «die Bereitschaft, Veränderungen auch durch verfassungswidrige Methoden herbeizuführen». Variabel seien hingegen «Gegenstand und Ziel der Veränderung». Das KK III unterscheidet Linksextremismus, Rechtsextremismus und Ausländerextremismus und führt eine lange Liste extremistischer Organisationen in Zürich auf. Das Ganze entspricht einer Art 'Positivliste' des KK III, also der Liste derjenigen Organisationen und Bestrebungen, die der Zürcher Staatsschutz für 'verfassungsfeindlich' hält (s. weiter unten).

## Linksextremismus

Den Linksextremismus teilt das KK III in «alte Linke (moskauorientierte Kommunisten)», «neue Linke» und «Autonome» ein. Zu den Moskauorientierten zählt es die PdA und die POCH. Als Beleg für die Moskauorientierung der POCH führt das KK III einen Programmtext aus dem Jahre 1975 an, obwohl die Partei seither ihr Programm wiederholten grundlegenden Revisionen unterzogen hat. (Analyse, S.11) Die alte Linke sieht das KK III «derzeit in einer tiefen politischen Krise [stecken]. Die tragenden Säulen der [PdA]... sind ins Wanken geraten.» (Analyse, S.13) Die POCH wollten sich aus der Krise durch das Bündnis «mit weiteren extremistischen Parteien» retten (Analyse, S.10). Wunschpartner seien das Grüne Bündnis, die Grüne Partei und die Humanistische Partei (die jüngst in der Presse als Teil der argentinischen Jugendsekte 'Die Bewegung' angegriffen wurde).

«Zweifelsohne», kommentiert dazu der Extremismusbericht, «werden die scheidenden Exponenten der POCH künftig die Grundsätze ihrer Ideologie und Strategie im neuen politischen Wirkungsfeld einzubauen und durchzusetzen wissen» (S.13). Grüne oder 'Humanisten' riskieren so nach der Analyse der Staatsschutzsachverständigen, in den Bannkreis der Moskauorientierten gezogen zu werden. Vorderhand allerdings siedelt das KK III die Grünen und die

'Humanisten' noch bei der Neuen Linken und nicht bei den «orthodoxen Kom-

munisten» an (Analyse, S.15).

Ins Zentrum der neuen Linken stellt das KK III die trotzkistische Schweizerische ArbeiterInnenpartei (SAP). Ihrem Einfluss ordnet es gleich eine ganze Reihe von Organisationen zu, in welchen neben vielen andern Personen einzelne SAP-Mitglieder oder Ex-Mitglieder tätig sind. Trotzkistisch seien etwa die Asylkoordination Zürich, die Anti-Apartheid-Bewegung, die Bewegung für eine offene, demokratischen und solidarische Schweiz (BODS) oder das Südafrika-Komitee Amandla. Die SAP habe auch nicht davor «zurückgeschreckt, die einzelnen Arbeitsgruppen der GSoA [Gruppe für eine Schweiz ohne Armee] zu unterwandern, um ihr Ziel zu erreichen.» Denn: «Letztlich ging [es] ihr gar nicht um die Abschaffung der Schweizer Armee, sondern vielmehr um einen Angriff auf Verfassung und Staat.» (Extremismus, S.16)

Zu den Extremisten der neuen Linken zählt das KK III des weitern die FraP (Frauen macht Politik) sowie eine Reihe von «alternativen» Gruppen wie etwa die Atomkraftgegner Zürich, den Christlichen Friedensdienst und den Schweizerischen Friedensrat, das Disco-Syndicat oder die Schweizerische Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen (Analyse, S.168f.). Zu ihnen allen heisst es: «Die meisten Gruppierungen der Neuen Linken befürworten die, mindestens

partielle, Anwendung von Gewalt» (Analyse, S.11).

Als einzigen Beleg für die Gewaltneigung der SAP und der POCH führt das KK III im Extremismusbericht ein Inserat in der deutschen 'Tageszeitung' vom 4. Februar 1985 an. In diesem Inserat wurde die Bundesregierung aufgefordert, den Forderungen der hungerstreikenden «politischen Gefangenen der RAF» nach besseren Haftbedingungen entgegenzukommen. Aus der Schweiz unterschrieben neben der SAP und der POCH viele Angehörige freier Berufe aus dem Rechts- und Gesundheitswesen. Das KK III versteht dies als «eines der deutlichsten Bekenntnisse seitens verschiedener Komitees sowie Gruppierungen extremistischer 'Linken', … Einzelpersonen sowie hoher Funktionäre aus der Schweiz… zum internationalen Terrorismus» (Extremismus, S.11). Schon das Umfeld, in welchem das Inserat erschien, ist dem KK III verdächtig. Die 'Tageszeitung', die mit 70'000 Exemplaren an den deutschen Kiosken verkauft wird, wird von ihm als «Untergrundblatt» eingestuft (Analyse, S.172).

Die virulentesten Verfassungsfeinde sind für das KK III aber die «Autonomen». Meistens wird die Bezeichnung für die Gesamtheit jener Gruppen gebraucht, die «Gewalt als legitimes Recht beanspruchen» (Analyse, S.12). Sie macht das KK III für «eine starke Zunahme von politisch motivierten Straftaten» in Zürich verantwortlich. Ihre Schwerpunkte seien der Kampf «gegen den 'Repressions- und Überwachungsapparat', den 'Kapitalismus' und 'Imperialismus' sowie gegen die Wirtschaftsbeziehungen zu Konfliktstaaten» (Extremismus, S.2f.). Beide Berichte zählen über viele Seiten begangene «politisch motivierte Delikte» auf und zitieren aus radikalen und aggressiven Flugschriften aller Art. Als Delikte führt das KK III zum Beispiel Sachbeschädigungen, Drohungen,

Hausfriedensbruch, Brandstiftung, Landfriedensbruch und Gewalt und Dro-

hung gegen Beamte auf (z.B. Analyse, S.134).

Die «Täter» identifiziert das KK III erstens als das Komitee gegen die Isolationshaft (KGI), zweitens als die Antiimperialisten, «ein breites, im Grenzbereich zwischen Terrorismus und gewalttätigem Extremismus anzusiedelndes Spektrum von Organisationen/Gruppierungen und Einzelpersonen», und drittens als die «Chaoten», «Jugendliche ohne Gesamtideologie», die das KK III auch «Nihilisten» nennt. Alle zusammen formen das Milieu der «revolutionären Zellen» oder des «Jedermann-Terrorismus», wie ihn der ehemalige KK III-Chef Niederer definiert hat.

Insgesamt führt das KK III im «Analyse-Bericht» 64 gefestigte linksextremistische Organisationen in Zürich auf, die einen Mitgliederbestand von zusammen 2685 Personen haben sollen. Mehr als einen Drittel dieser Linksextremisten schreibt das KK III der Humanistischen Partei zu, die dadurch für das KK III, zumindest quantitativ, an die Spitze des zürcherischen Linksextremismus rückt. Als zweitstärkste Gruppierung erscheint in dieser Aufstellung die Grüne

Partei (Analyse, S.15).

Seit die Bekämpfung des Terrorismus die Raison d'être des Staatsschutzes ausmacht, führt für das KK III ein roter Faden vom Linksextremismus zum Terrorismus. Der Verfasser des Analyse-Berichtes sagte vor der UK, zwischen Linksextremismus und Terrorismus gebe es keine Grenze: «Den Bereich Terrorismus [kann] man... im ... Staatsschutz nicht ausgliedern [d.h. eingrenzen]. Mit andern Worten: Auch Handlungen, die noch nicht im Terrorbereich sind, aber einmal darauf hinaus laufen, ich spreche jetzt den Extremismus an, können... interessant sein.» Als die UK im gleichen Zusammenhang einen Beamten des Büro S bat, ein Beispiel für eine revolutionäre Zelle zu nennen, erwähnte er einen Vorfall von Weihnachten 1989. Damals «ging ein Grüppchen beim Globus einkaufen, und zwar nicht im Parterre, sondern unten bei den Gourmets, dort, wo es die guten Sachen gibt. Sie haben das nämlich auch gern. Sie füllten ihre Körbe auf, gingen zur Kasse, drängten hindurch und waren weg.» Gefragt, was Diebstahl mit Terrorismus zu tun habe, antwortete er: «Wenn Sie den Werdegang von Baader oder Meinhof... einigermassen verfolgt haben, so müssen Sie... zugeben, dass auch jene ganz unten angefangen haben.»

Linksextremistinnen und Linksextremisten, von der PdA bis zu den Autonomen, riskieren in den Augen des Staatschutzes, in den Terrorismus abzugleiten. Und 'Gemässigte' sind für das KK III nicht vor dem Linksextremismus gefeit. Der Verfasser des Analyse-Berichts wies die UK auf die extremistische Kontamination hin, die die Grüne Partei gewandelt hätte. Sie habe 1987 die Möglichkeit einer gemeinsamen Nationalratsfraktion mit den POCH und der PdA diskutiert. Wenn sich «teilextremistische Gruppierungen ... mit Gruppierungen, die nicht extrem sind, verbinden, gibt... [das] wieder... eine Gruppierung, die extrem ist, oder Teile davon.» Er fügte einschränkend hinzu, seine Einschätzung der Grünen Partei sei «vielleicht ein Fehler» gewesen. Dieselbe Person betonte vor der UK die Sachlichkeit staatsschützerischer Analysen: «Nachrichtendienstliche Erkenntnisse sind Fakten, …nicht Spekulationen.»

Bei solcher Betrachtungsweise weitet sich der Beobachtungskreis des

Staatsschutzes zwangsläufig aus.

### Ausländerextremismus und Rechtsextremismus

Ausländerextremismus ortet das KK III heute zur Hauptsache unter Türken und Kurden, Jugoslawen und Asiaten, wobei die Kurdische Arbeiterpartei (PKK), die Bewegung der Kosovo-Albaner und die iranischen Volksmodjahedin die grösste Beachtung finden. Bei allen wird notiert, dass sie gute Beziehungen zum schweizerischen linksextremistischen Milieu hätten. Die 'Gefahr' des Ausländerextremismus ist für das KK III eine indirekte: «Fremde Nationen exportieren mit den Asylantenströmen ihre Auseinandersetzungen in unser Land. Diese Ausländer bilden ihrerseits den Nährboden für Rechtsextremisten, welche sich dieser Entwicklung widersetzen.» (Extremismus, S.1 und 84ff.)

Diesen Rechtsextremisten widmet das KK III im Extremismus-Bericht vier von 117 Seiten. Es unterscheidet «rechtsextreme Gruppierungen», darunter alle Neonazi, und «Pseudo-Rechtsextremisten», worunter das KK III die Skinheads versteht. Zu den rechtsextremen Gruppen stellt das KK III fest, sie seien in Zürich seit 1985 nicht mehr in Erscheinung getreten. Die Grauen Wölfe lässt der Bericht sogar schon 1983 eingehen. Hier wurden die eigenen Archive nicht richtig durchforscht, denn das KK III verfasste seinen letzten Bericht über diese tür-

kische rechtsextreme Organisation 1985 (Extremismus, S.109).

Pseudo-Rechtsextremisten oder Skinheads hat das KK III laut Bericht 1989 dreizehn erfasst. In der Liste rechtsextremer Aktivitäten fehlen die Skinheads ganz. «Gewalttätige Angriffe von Einzelpersonen und Angehörigen dieser Randgruppe, vor allem gegen Ausländer, die scheinbar nicht politischen Ursprungs waren, haben wir... nicht erwähnt.» (Extremismus, S.111f.)

Diese Gewalt empfindet das KK III auch nicht als terroristisch. Zur Frage eines rechtsextremen Terrorismus sagte der Autor des Analyse-Berichts: «Die Frage ist natürlich…, was man unter [terroristischem] Rechtsextremismus versteht, ob es ihn hier gibt oder nicht. Ich persönlich bin der Meinung, es gibt ihn

nicht.»

# 3. Liste der «linksextremistischen» Gruppierungen

Im Anhang zu seinem Analyse-Bericht führt das KK III diejenigen Organisationen und Gruppierungen auf, die von ihm als linksextremistisch bzw. linksextremistisch beeinflusst eingestuft werden. Nachstehend die integrale Liste im Wortlaut:

Linksextremistische und linksextremistisch beeinflusste Organisationen und Gruppierungen in Zürich oder mit Bezug nach Zürich (1988/89)

#### **Orthodoxe Kommunisten**

Kernorganisationen PdA

POCH (In Auflösung begriffen)

Nebenorganisationen

Avivo JP (Junge Pioniere)

KJV (Kommunistischer Jugendverband) VMS (Verein für marxistische Studien)

Beeinflusste

AG3W/Arbeitsgruppe 3. Welt

Organisationen DJS/Vereinigung demokratischer Juristen

GSS/Gesellschaft CH-UdSSR Gesellschaft CH-DDR

SFFF/Schweizerische Frauenliga für Frieden und Fortschritt

SFB/Schweizerische Friedensbewegung SKAAL/Solidaritätskomitee für Afrika,

Asien und Lateinamerika

**Trotzkisten** 

Kernorganisationen S

SAP/RSJ

Nebenorganisationen

Kritisches Forum Zürichsee und

Winterthurer Opposition (Neu: GAB) AAB/Anti-Apartheid-Bewegung

Beeinflusste Organisationen

Asylgruppe 'Grenzenlos'

Asylkoordination Zürich BODS/Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische CH

Gruppe CH-Palästina SAB/Sozial. Arbeiterbund SK/Soldatenkomitee Zürich Südafrika-Komitee AMANDLA

Humanisten

HP/Humanistische Partei

Sozial-ökologische

Gruppen

FSP/Freiheitlich-Sozialistische Partei

Gruppe Waldleben

GRUNZ/Gruppe für unsere Zukunft

**Grüne Parteien** 

GPS GBS

**Grün-Alternative** 

FraP/Frauen macht Politik GAB/Grün-alternatives Bündnis GAS/Grüne Alternative Partei CH Alternative Organisationen ABS/Alternative Bank CH

AFRO-Association Aktion Atomstop

AGZ/Atomkraftwerkgegner Zürich CFD/Christl. Friedensdienst

Disco Syndikat

Frauen für den Frieden Frauengruppe Antigena GBH/Gegen HB-Südwest Gruppe 'Wir ohne Auto'

**GSoA** 

Guatemala-Komitee

IFFF/Int. Frauenliga für Frieden und Fortschritt

IG-Velo

Internationalistische Palästina-Gruppe Militärdienst-/Zivilschutzverweigerer Netzwerk 'Der kulturschaffenden Frauen'

NOGERETE

Ofra

SSVV/Schweiz. Syndikat der Verweigerer und

Verweigererinnen SFR/Schweiz. Friedensrat

SGSG/Schweiz. Gesellschaft für ein soziales

Gesundheitswesen Velo-Komitee 'Katzenauge' Verein Lehrlingstreff

Wiiberrat

Zentralamerika-Sekretariat

Zürcher Luftlobby

Anarchistische Gruppierungen Antiimperialisten

Autonome

KGI

Schweiz. Koordination Volkszählungsboykott Tante Adelante (Folgeorganisation von FBB)

Nicht einzuordnende Gruppen CSS/Centrale Sanitaire Suisse

FVS/Friedensvereinigung der Schweiz

JUSO/Jungsozialisten

Jugendforum für eine CH ohne Armee und eine umfassende Friedenspolitik

## Verlage und Vertriebsdienste

Zeitungs-, Zeitschriften- ADAG

und Buchverlage Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle (Öko Satz)

CEDIPS

Dritte Welt Zeitschrift Euskadi-Komitee

Förderverein Widerspruch Genossenschaft Infolink

Genossenschaft Widerdruck (teilw. Bern)

Löpfe Benz AG Offset Druckerei AG Paranoia City Verlag

Printoset Ropress

Verein A-Bulletin

Vereinigung Ferien und Freizeit

Vertriebsdienste/ Buchläden Alternativ-Buchladen Rathausbrücke

**Buchhandlung Paranoia City** 

Café Zähringer Cerilla Kiosk

Genossenschaft Frauenbuchladen (FBLZ)

Kanzleischulhaus

Klamauk

Pinkus Genossenschaft (CH Paket)

Rote Fabrik SEC 52

Wochenzeitung

# Untergrundzeitungen

| Name                  | Erscheinung   | Einzel<br>auflage | Zuordnung              |
|-----------------------|---------------|-------------------|------------------------|
| Info zum              |               | , 0               |                        |
| Widerstand CH         | monatlich     | 500 *             | Anarcho/Untergrund CH  |
| Machbar               | zweimonatlich | 1'000 *           |                        |
| Subversion            | halbjährlich  | 1'000 *           | Anarcho/Untergrund CH  |
| Antiimp. Bulletin AIB | monatlich     |                   | Untergrund BRD         |
| Geheim                | dreimonatlich |                   | Untergrund BRD         |
| Knipselkraant         | wöchentlich   |                   | Untergrund NL          |
| Radikal               | dreimonatlich |                   | Untergrund BRD         |
| Tageszeitung/TAZ      | täglich       | 64'000            | Anarcho/Untergrund BRD |

## Periodische Publikationen 1988/1989

| Name                    | Erscheinung     | Einzel<br>auflage | Zuordnung             |  |
|-------------------------|-----------------|-------------------|-----------------------|--|
| A-Bulletin              | 14-täglich      | 4'000             | Atom/Bio/Alternativ   |  |
| Anzeiger                | vierteljährlich | 2'500             | Partei                |  |
| Bresche                 | monatlich       | 2'000             | Partei(SAP)           |  |
| Das Dreieck             | zweimonatlich   | 500               | Alternativ            |  |
| EineZwänzgi             | 14/Jahr         | 14'000            | Partei                |  |
| Emanzipation(Ofra)      | 10/Jahr         | 2'500             | Alternativ            |  |
| Frauenzeitung/FRAZ      | dreimonatlich   | 3'800             | Alternativ            |  |
| Freiheit u. Sozialismus | monatlich       | 5'000 *           | Partei                |  |
| Friedenspolitik (ARW)   | dreimonatlich   | 10'000            | Partei                |  |
| Friedenszeitung         | monatlich       | 5'500             | Partei                |  |
| GSoA                    | dreimonatlich   | 4'000             | Partei                |  |
| Info zum                |                 |                   |                       |  |
| Widerstand CH           | monatlich       | 500 *             | Anarcho/Untergrund CH |  |
| Intern. Solidarität     | monatlich       | 500               | Anarcho               |  |
| Kanzlei Zeitung         | halbjährlich    | 4'000             | Kultur/Alternativ     |  |
| Katzenauge              | dreiwöchentlich | 100               | Alternativ            |  |
| Klartext                | zweimonatlich   | 5'000 *           | Partei                |  |
| Machbar                 | zweimonatlich   | 1'000 *           | Anarcho/Untergrund CH |  |
| Megaphon                | wöchentlich     | 1'000 *           | Anarcho (Bern)        |  |
| Mosquito                | 10/Jahr         | 4'000             | Alternativ            |  |
| NIZZA                   | monatlich       | 8'000             | Alternativ            |  |
| Panzerknacker           | zweimonatlich   | 5'000             | Alternativ            |  |
| Plädoyer                | zweimonatlich   | 4'500             | Alternativ            |  |
| Provo                   | zweimonatlich   | 5'000 *           | Partei                |  |
| SAP Bulletin            | zweimonatlich   | 10'000            | Partei                |  |
| Subversion              | halbjährlich    | 1'000 *           | Anarcho/Untergrund CH |  |
| Unsere Welt             | zweimonatlich   | 50'000            | Partei                |  |
| Vorwärts                | wöchentlich     | 25'000            | Partei                |  |
| Widerspruch             | monatlich       | 1'400             | Partei                |  |
| Wochenzeitung           | wöchentlich     | 15'000            | Alternativ            |  |

 $<sup>\</sup>star$  Die Auflagen beruhen auf Eigenangaben, gestützt auf exemplarische Erhebungen oder – im Bereiche der alternativen und anarchistischen Gruppierungen – auf Schätzungen.

<sup>(</sup>Aus: Stadtpolizei Zürich/KK III: Tatsachen Tendenzen Thesen. Analyse der extrempolitischen Linken in der Stadt Zürich 1988/89, S. 167–172)

# VI. Überwachte Personen und Organisationen

# 1. Der Automatismus der Fichierung

Akten, zumal Polizeiakten, sind langlebig. Das gilt ganz besonders für Staatsschutz-Fichen. Es braucht relativ wenig, um fichiert zu werden; sehr viel schwieriger ist es, als einmal Registrierter wieder aus der Kartei herauszukommen. Und wer einmal fichiert wurde, hat weitaus grössere Chancen, ein zweites und drittes Mal fichiert zu werden. In den Augen der KK III-Mitarbeiter sind die grünen und roten A5-Fichen simple Archivkarten: «Im Prinzip war es für uns nur eine Arbeitsregistratur. Es hatte ja niemand anders Einsicht.» (Reinhard Eisenring, Chef-Stv. bis Juni 1990). Wie der UK-Bericht zeigt, ist der faktische Stellenwert der Fichen jedoch weit grösser. Durch intensive Befragung verschiedener Beteiligter – Chef KK III, Fachgruppen-Chefs, Leiter Geschäftskontrolle, einzelne Sachbearbeiter – suchte die UK den Mechanismus der Fichierung aufzuspüren und die Verantwortlichkeit der einzelnen Akteure zu klären.

a. Der Mechanismus der Fichierung

Der Weg in die Haupt-Registratur und damit auf die offizielle Fiche beginnt in aller Regel mit einem Rapport, den ein Sachbearbeiter erstellt. Der Rapport wandert auf dem Dienstweg nach oben, wo über seine Verwendung «verfügt» wird. Die blosse Archivierung ad acta KK III verfügen die Fachgruppenchefs; die Weiterleitung von Rapporten an die Bundesanwaltschaft nach Bern, zum ND Kanton, zum Büro S oder an den Chef Kripo, das Kommando und den Polizeivorstand verfügt der Leiter des KK III. Alle weitergeleiteten Rapporte werden im Doppel in der Registratur abgelegt.

Bezüglich der Fichierung bekam die UK ganz unterschiedliche Auskünfte. Für KK III-Chef Bryner gibt es dazu «keine konkreten Anweisungen, sondern

einen Automatismus, der schon seit Jahren spielt»:

«Wir haben einfach einen Raster mit einzelnen Sachgebieten. Innerhalb dieses Rasters sucht der Sachbearbeiter (...) nach Extremisten oder extremistischen Bestrebungen. Wenn er solche feststellt, wenn sich das erhärtet, erstellt er einen Rapport. Wenn der Rapport steht, wird er automatisch fichiert. Es ist also nicht so, dass irgend jemand bestimmt, wer registriert wird, sondern der Sachbearbeiter macht über gewisse Feststellungen einen Rapport. (...) Jeder Rapport gelangt in die Registratur und wird dort von Technikern – das sind nicht Leute

mit nachrichtendienstlicher Kenntnis, sondern Ficheure – automatisch, mechanisch auseinandergenommen und nach Namen und Sachgebiet registriert. Es ist also nicht so, dass der Sachbearbeiter anstreicht, dieser und jener müsse registriert werden, sondern wenn ein Name im Rapport ist, kommt er automatisch in die Registratur.»

Ganz ähnlich schilderte es der Leiter der Geschäftskontrolle:

«In dem Moment, wo es in die Registratur verfügt wird, wird praktisch alles, was darin ist, in diesem Zusammenhang fichiert. (...) Das sind ja alles Höhere als wir: sie entscheiden, was in die Regi kommt. In dem Moment, wo etwas zu uns kommt, nehmen wir es einfach auf.»

Etwas anders präsentiert sich die Frage aus der Sicht des Sachbearbeiters. Bei der Befragung erklärte ein Mitarbeiter der Fachgruppe 2, er könne nicht entscheiden, ob eine Fiche angelegt werde, auch nicht einen Antrag stellen, eine anzulegen oder zu vernichten:

«Ich glaube, das ist ausserhalb meiner Kompetenz, ausser man stecke die Kompetenz so weit, dass man sagt: wenn er etwas schreibt, wird es sowieso

fichiert.»

Eine echte Rückmeldung, ob und was fichiert wird, habe der Rapportierende nicht, es sei denn, sein Rapport würde als unbrauchbar zurückgewiesen. Der befragte Sachbearbeiter hielt sich auch nicht für befugt, in seinem Rapport «gewisse Leute zu unterschlagen», um zu verhindern, dass sie fichiert werden. Die UK: «Wenn Sie wissen, dass er eine Fiche bekommt, fragen Sie offenbar nicht weiter.» Der Sachbearbeiter: «Ich sehe auch nicht ganz, wo derjenige mit dem Ficheneintrag geplagt würde.»

Auch die Frauen-Sachbearbeiterin erklärte auf Befragen, sie habe noch nie einen Antrag gestellt, Fichen über bestimmte Gruppierungen nach einiger Zeit aus der Registratur zu entfernen. Bevor sie einen Rapport abfasse, bespreche sie

sich mit dem Chef, ob das etwas bringe oder nicht.

Wird eine Person observiert, so werden automatisch auch ihre Kontaktpersonen erfasst, was entsprechende Konsequenzen haben kann. Von der UK zu

diesem Problem befragt, erklärte der Chef der Fachgruppe 3:

«Es liegt nicht an uns, über den Menschen zu berichten, sondern über einen Vorgang. (...) So wie wir verpflichtet sind, über einen Vorgang zu schreiben, müssen wir schreiben. Man kann dafür oder dagegen sein, man muss einfach. (...) Wenn ich eine Observation machen muss und stelle fest, A traf sich mit B. Ich schreibe dann: 'A hat sich mit B getroffen', Punkt.»

Noch prägnanter formuliert der Chef der Fachgruppe 2 den Dualismus zwischen Rapporteuren und Ficheuren. Bezeichnend an seinen Äusserungen ist

der ausgeprägte Unterschied zwischen unten und oben:

«Was oben im 3. Stock, in der alten Registratur, lief, fällt nicht unter meine Verantwortung. Ich weiss nicht, nach welchen Kriterien das dort abgelegt worden ist (...) Anscheinend lief das einfach dorthin, und sie registrierten es. (...) Das lief ja schon seit 1964, als diese Registratur aufgebaut wurde. Wir hatten

einfach einen Sammelbereich der Fachgruppe 2, den wir erledigt haben. Aber das andere hat eine gewisse Eigendynamik. Das sind andere Leute, die das machen. Damit hatte ich nichts zu tun.»

Als Beispiel erwähnte er einen an die Hauptregistratur weitergereichten

Zeitungsartikel:

«Ich meinte vielleicht nicht, dass sie das alles registrieren, sondern dass sie es im Dossier ablegen, damit man es hat. Aber das haben wir nicht gemacht von der Fachgruppe her, dass wir das fein säuberlich auseinandergenommen hätten. Das haben sie in der Regi gemacht.»

Ex-Chef-Stellvertreter Reinhard Eisenring betonte, die Verantwortung, wie gearbeitet werde, liege ganz klar beim Leiter oder Stellvertreter, «bei dem, der die Aufträge gibt». Bezüglich der Fichierung vertrat er jedoch den Standpunkt, dass hier «schlussendlich» die Verantwortung beim Leiter der Geschäftskontrolle liege. Dieser kenne die 1984/86 vom damaligen Chef Niederer formulierten Registrier-Grundsätze so gut wie die Sachbearbeiter.

Laut Stellenbeschrieb vom 2. November 1989 hat der Leiter der Geschäftskontrolle die Registratur nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes zu führen. Von der UK darauf angesprochen, meinte dieser jedoch:

«Das ist etwas ganz Neues. Das habe ich Ende letzten Jahres erhalten. Es

sieht aus, als wolle man mir das jetzt rückwirkend noch unterjubeln.»

Die Untersuchungen der UK belegen denn auch, dass in der Regel alles, was rapportiert wurde, auch fichiert wurde – genau so getreulich, wie Jahr um Jahr Tausende von Todesanzeigen im «Tagblatt» überprüft, die Fichen der Verstorbenen ausgeschieden und entsprechende Vermerke in den Dossiers angebracht wurden. Ausnahmen sind selten ersichtlich. Am ehesten im Sinne, dass lediglich bereits KK III-bekannte Personen registriert werden. «Ich habe z.B. schon Dinge hinaufgegeben,» – so der Chef der Fachgruppe 2 – «wo ich schrieb, sie sollten nur bekannte Personen eintragen…»

Drei Beispiele: Die vom Insider «René Gross» beschaffte Präsenzliste der Vorbereitungssitzung für eine Anti-AKW-Demo vom Mai 1986 trägt den Bleistift-Vermerk des Vorgesetzten: «Nur bekannte Personen registrieren»; in der Folge wurden auch nur neun von 46 Personen fichiert. 1989 listete ein KK III-Sachbearbeiter auf 25 Seiten weit über hundert Namen, Adressen und Telefonnummern aus der Agenda einer beim Flugblattverteilen polizeilich kontrollierten Frau auf; der Rapport trägt den handschriftlichen Zusatz: «Verarbeitungsvermerk: Mit 'x' bezeichnete Namen gemäss KL nicht verarbeiten».

Eigentliche Selektions-Kriterien enthält ein Laufzettel des Chefs der Fachgruppe 2, der den umfangreichen Rapporten über den 1. Mai 1984 beigeheftet

wurde:

«Gemäss Absprache mit der Kommissariatsleitung ist das beiliegende Personenverzeichnis der 1. Mai-Kundgebung wie folgt zu verarbeiten:

- Kundgebung/Einträge bei bek. Personen nur, wenn spezifische Erkenntnisse («Oktober»-Verkäufer etc.) vorliegen.

- *Vordemo*/An allen Personen aus der Aktivistenszene (keine Gewerkschafter) sind Einträge zu machen.

- Nachdemo/Gleiches Vorgehen wie Vordemo.»

Im Dezember 1986 rapportiert ein KK III-Beobachter über eine Neumarkt-Matinée zu Stadtentwicklungsfragen. Von den erwähnten vier Podiumsteilnehmern werden Theo Ginsburg und POCH-Gemeinderat Niklaus Scherr (beide im KK III «bek.») fichiert, SP-Stadträtin Ursula Koch (obwohl im KK III «bek.») und

FDP-Nationalrat Hans Georg Lüchiger dagegen nicht.

Als Fazit aus den reichlich widersprüchlichen Äusserungen der Beamtinnen und Beamten schält sich für die UK dennoch deutlich heraus, dass der Fichiervorgang praktisch mit dem Entscheid ausgelöst wird, überhaupt über ein Ereignis zu rapportieren. Rapportiert wird je nachdem auf Anfrage von oben, nach eigenem Gutdünken des Sachbearbeiters oder in Absprache zwischen diesem und seinem Chef. Wenn der Vorgesetzte auf Stufe Fachgruppe oder Kommissariatsleitung nicht korrigierend einschreitet, nimmt der Rapport und damit der Fichier-Automatismus seinen Weg. Über die effektive Tragweite des Entscheids zu rapportieren, legen sich die meisten Verfasser offenbar nicht richtig Rechenschaft ab. Mit dem Abfassen des Berichts ist für sie die Sache im wesentlichen erledigt; was nachher kommt, kümmert sie wenig. Der Ficheur als hierarchisch untergeordneter Techniker wiederum verarbeitet ohne Hinterfragen, was man ihm gibt. Im Ergebnis tut jeder nur seine Pflicht, seine «Büez», in seinem Teil-Bereich; niemand will für das Ganze, das Resultat, am Schluss verantwortlich sein.

b. Die Kriterien der Säuberung 1984/86

Die Hauptregistratur II wurde in den Jahren 1984–86 gesäubert. Die Bereinigung wurde am 6. Februar 1984 angeordnet, und zwar – wie man damals annahm – «im Vorfeld der Aufnahme in die EDV». Als weitere Gründe nennt Hptm. Niederer in seinem Richtlinien-Papier «Bereinigung der Registratur II» vom 8. März 1984 die vorgesehene Mikroverfilmung (analog der Geschäftskontrolle Kapo/Stapo), das bestehende städtische Datenschutz-Reglement vom 22.3.1978 und die zu erwartende eidgenössische Datenschutzgesetzgebung. Allerdings fügt Niederer sogleich einen verklausulierten Vorbehalt an:

«Es liegt auf der Hand, dass diese Konzeptänderung nicht allen Sachbearbeitern von Ländern und Fachgebieten gleichermassen gerecht werden kann, da sehr zahlreiche Berichte, Erkenntnisse und Informationen, vor allem nicht extrem politischer Art, wegfallen, aber dennoch vom Sachbearbeiter im Auge zu

behalten sind.»

Wie die Sachbearbeiter dabei vorzugehen hätten, verrät die Direktive allerdings nicht. Auf acht Seiten listet Niederer – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Kriterien über Eingabe resp. Verbleib von Akten über Personen und Organisationen in der Hauptregistratur II auf.

Bei zahlreichen Rubriken wird Verarbeitung «wie bisher» vermerkt, so bei Terror-Ermittlungen, Sprengstoffdelikten, Sabotage, Bombendrohungen, politischem Extremismus, Ausländer-Vereinen, Hausbesetzern, «Unruhen, Krawalle & Chaoten», «Versammlungen, Kundgebungen & Demos», «Anti-Militär, Friedensbewegte & Pazifisten». Dagegen sollen bei «Frauenorganisationen», «Kultur & Medien, Medienschaffenden», «Jugendhäusern, Freizeitzentren & Besuchern» sowie «Schmierern & Klebern» nur noch «extrem-politische» Personen und Ereignisse in der Haupt-Registratur verarbeitet werden. Während «extrem-politische Kommunenbewohner» wie bisher erfasst werden, ist für die nicht extrem-politischen eine «Sammelliste» vorgesehen. Bei Osthandelsfirmen braucht es künftig einen «ND-Verdacht», um registriert zu werden.

Bei «Initiativen, Petitionen, Standaktionen» soll ein Eintrag unterbleiben, wenn sie «nicht politisch motiviert» sind; Vorstösse «aus extrem-polit. Gruppierung oder ebensolchen Inhalts» sind dagegen sowohl im Sammeldossier wie auf der Karte der Organisation einzutragen. Gemäss Punkt 8 sind «Parlamentarier im Amt und danach nach vorliegenden Kriterien» zu bearbeiten (was darunter zu verstehen ist, wird nicht gesagt). Bei Punkt 13 zeigt schon der Titel die

grundsätzlich misstrauische Haltung:

«Umweltschutz/Waldsterben sind Mittel zum politischen Zweck Grundsätzliche Bestrebungen sind

nicht fragwürdig und bleiben daher Alternativ-Gruppen

Gemässigte, z.B. «Grüne Partei ZH»

ohne Eintrag wie bisher Sammeldossier»

Als «Alternativ-Gruppe» erfasst ist seither etwa die IG Velo oder die im Herbst 1990 eröffnete Alternativbank. Der Chef der Fachgruppe 2 sagte dazu der UK: «Wir sahen nicht genau durch, was mit dieser Bank passieren soll, wie, wo und wann und was für Leute dahinter sind. Darum haben wir das gesammelt.»

Religiöser Extremismus soll nur noch bei «extrempolitischer Zielsetzung oder in schwerer Verletzung der Menschenrechte» zur Registrierung führen. Gar nicht mehr Eingang finden künftig «unbescholtene Ehegatten, Geschwister & Freunde eingetragener Personen», «Kinder bis 14 Jahre» sowie «Personen aus rein religiösen oder rassischen Gründen», allerdings jeweils mit dem Vorbehalt, dass sie nicht selber «extrem-politisch vorgemerkt oder in Erscheinung getreten» sind. Halter von Fahrzeugen bei Versammlungen, Kundgebungen und Demos «ohne konkrete Beweise» sollen künftig nur noch auf Stufe Sachbearbeiter erfasst werden.

Ausgeschieden wurden 1984 auch die «Vivisektions- und Tierversuchs-Gegner». Der Chef der Fachgruppe 2 erläuterte der UK dazu: «In Deutschland gab es Anschläge dieser Gegner auf verschiedene Tierversuchsstationen... Entweder gingen sie hin und liessen die Tiere laufen oder stahlen sie... Wir dachten, das könnte hier auch so kommen, und begannen, überall Material zu sammeln. Alle Publikationen haben wir einfach aufgelistet. Plötzlich merkten wir, dass das bei uns nicht so ist, und liessen es dann auf der Seite.»

Die – bis heute als Richtschnur geltenden – Weisungen sind immer noch sehr weit gefasst, stellen aber immerhin einen Versuch dar, das unkontrollierte Daten-Wuchern etwas zu begrenzen. Wie zahlreiche Beispiele in diesem Bericht zeigen, wurde jedoch auch nach 1984 weit mehr registriert und fichiert, als nach den Richtlinien zulässig gewesen wäre.

## 2. V-Listen, E-Listen, Lister

Die Bundesanwaltschaft liess von 1950 bis 1979 Verdächtigen-Listen, V-Listen genannt, führen, in welchen für den Staat als besonders gefährlich erachtete Personen zu figurieren hatten. Wer in diese Liste aufzunehmen war, entschied in letzter Instanz Bern. In der Praxis führten allerdings die kantonalen sowie die stadtbernischen und stadtzürcherischen Nachrichtendienste die Listen nach und besassen ein Vorschlagsrecht für die Aufnahme und die Stornierung von V-Registrierten. Auf der letzten aktualisierten V-Liste vom 8. März 1976 waren 44 Personen aus der Stadt Zürich aufgeführt, während der Kanton am 12. Oktober 1976 zehn weitere Personen nachlieferte, die in der Stadt politisch tätig waren, jedoch in Aussengemeinden wohnten. Am 15. August 1979 ordnete die Bundesanwaltschaft die Vernichtung der V-Listen an. Wer auf dieser Liste figurierte, erhielt auf dem Deckblatt seiner Fiche ein grosses V aufgestempelt, welches heute in der Regel durchgestrichen sein sollte.

Die V-Registrierten

In der Weisung vom 16. Januar 1950 ordnete die Bundesanwaltschaft die Einteilung der V-Registrierten in zwei Kategorien an: «a) Gefährliche, b) Verdächtige. Weitere Gradunterschiede sind unzweckmässig.» Als «gefährliche» Personen, präzisierte die Bundesanwaltschaft weiter, galten solche, die bei «eine[r] Gefährdung von aussen (Kriegsdrohung, Überfall) oder [bei] eine[r] Gefährdung von innen (Aufruhr, Generalstreik, örtliche Streiks zur Lahmlegung von Verkehr oder lebenswichtigen Betrieben)» eine «führende Rolle» übernehmen könnten.

«Ausserdem», heisst es in der Weisung, «sind anzulegen: Verzeichnisse der verdächtigen Organisationen / Verzeichnisse der industriellen Betriebe und Firmen, in denen kommunistische Betriebszellen existieren oder die unter kommunistischer Leitung und Einfluss stehen / Verzeichnis der Liegenschaftsbesitzer (Ausländer und verdächtige Schweizer) in der Nähe strategisch wichtiger Punkte oder lebenswichtiger Betriebe.» Ob diese Listen angelegt wurden, konnte die UK nicht verifizieren. Sie werden in den späteren Jahren in den Akten, die der UK zugänglich waren, nicht mehr erwähnt.

Fünf Monate danach, am 12. Mai 1950, meldete das KK III die Fertigstellung der V-Liste samt Fotografien, «soweit wir sie bis dahin beschaffen konnten». Das KK III konnte sich zu diesem Zwecke auf eine ältere Liste aus dem Jahre 1946 abstützen, in welcher «speziell registrierte Ausländer und unzuverlässige Schweizer» festgehalten waren. Diese Liste wiederum ging auf Akten aus dem Zweiten Weltkrieg zurück, die beim Territorialkommando 6 (Ter Kdo) der Armee, zuständig für Zürich, gelagert waren.

## Der Zweck der V-Listen

Die V-Liste verfolgte einen ähnlichen Zweck wie ihre Vorläufer. Aus dem «Befehl Nr. 7» des Territorial-Kommandos 6 von 1940 geht hervor, dass die speziell Registrierten im Kriegsfall interniert worden wären. Als Internierungslager vorgesehen waren damals das Bezirksgefängnis Zürich, die alte Brauerei Drahtschmiedli und ein Teil der Brauerei Tiefenbrunnen. In der Weisung von 1950 kündigte die Bundesanwaltschaft für «Zeiten aktiven Dienstes» gegen die V-Registrierten ähnliche Massnahmen an, nämlich: unsichtbare Überwachung des Brief-, Telegramm- oder Telephonverkehrs, polizeiliche Aufsicht oder Bewachung, Zwangsaufenthalt und, als äusserste Massnahme, Internierung, welche

ausschliesslich durch den Bundesrat angeordnet werden durfte.

Um die allfällige Internierung der «Verdächtigen» in «Zeiten aktiven Dienstes» zu vollziehen, musste die Armee einen Zugriff auf diese Daten haben. Diesen schränkte die Bundesanwaltschaft in ihrer Weisung von 1950 allerdings ein: «Die von den Zivilpolizeibehörden angelegten Listen sind den Polizeiorganen des Territorial Dienstes [Ter Dst] im Sinne von Art. 32 der provisorischen Weisungen für den territorialdienstlichen Polizeidienst in bezug auf die Anzahl der Vermerkten bekanntzugeben, jedoch nicht auszuhändigen; es sind also keine Doppel für den Ter Dst zu erstellen... Demgegenüber sind Doppel der Listen bzw. Karteien der Bundesanwaltschaft zuzustellen, weil sich hier die Zentralregistratur für die Politische Polizei und den Sicherheitsdienst [SD] der Armee befindet. Damit ist auch der Austausch von Wahrnehmungen und Mutationen zwischen ziviler Polizei, SD der Armee und Polizeidienst des Ter Dst gewährleistet.»

Parallel führte die Armee, ebenfalls seit 1950, eine Liste derjenigen V-Registrierten, die militärisch eingeteilt waren. (vgl. Bericht der PUK EMD, S.144ff.) Die Nachrichtendienste hatten dafür zu sorgen, dass diese Liste für die WK-Perioden à jour gehalten wurden. So schrieb etwa die Bundesanwaltschaft: Wir sollten «die neuen, bereinigten Listen der Extremisten in der Armee den Heereseinheitskommandanten und den Dienstabteilungen des EMD nach Möglichkeit vor Beginn der eigentlichen WK-Tätigkeit zur Verfügung stellen» können. Vorsorglicherweise erliess die Bundesanwaltschaft 1954 weitere Massnah-

Vorsorglicherweise erliess die Bundesanwaltschaft 1954 weitere Massnahmen für «Zeiten aktiven Dienstes». Am 10. Februar schrieb sie den Nachrichtendiensten: «Wir beabsichtigen demnächst, die Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle gegen die Gefährlichen vorzubereiten und Ihnen zuzustellen.» 1954 war

kein besonders heisses Jahr im Kalten Krieg: Stalin war ein Jahr zuvor gestorben und der Koreakrieg beendet. Die PUK EMD stiess auf ein Dokument des Sicherheitsdienstes der Armee aus dem Jahre 1967, nach welchem in der ganzen Schweiz für 2002 Personen Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle vorbereitet waren. Von diesen waren aus der Stadt Zürich 63 und aus dem Kanton weitere vierzehn Personen für die Internierung vorgemerkt. Bis der Territorialdienst die Internierungslager vorbereitet gehabt hätte, so das Dokument, wären die Zürcher Internierten in die Strafanstalten Luzern und Lenzburg (hierhin besonders auch die Frauen) eingesperrt worden. (PUK EMD-Bericht, S.150f.)

V-Registrierte der fünfziger und sechziger Jahre

Die V-Liste wurde mehrmals jährlich nachgeführt, Verstorbene wurden ausgeschieden, neue «Gefährliche» (G) und «Verdächtige» (V) aufgenommen. Unter G figurierten zwischen 1950 und 1968 hauptsächlich die führenden Kader der kommunistischen Partei der Arbeit (PdA), unter V Dutzende von PdA-Mitgliedern.

Soweit aus den Akten hervorgeht, nahm der Staatsschutz sorgfältig Abstand davon, Sozialdemokraten oder sozialdemokratische Gewerkschafter in die V-Liste aufzunehmen. So beantragte etwa das KK III am 1. Oktober 1956, den G-Registrierten A... zu streichen, da er zur SP übergetreten sei. Desgleichen wurden später die Kantonsräte Ernst Rosenbusch und Fritz Heeb sowie der Sekretär

der SP-Stadtpartei ab 1968, Otto Böni, von der V-Liste genommen.

Dafür legte die Bundesanwaltschaft schon früh Wert darauf, «Extremisten» unter den ersten Fremdarbeitern aufzuspüren, «von denen anzunehmen ist, dass sie noch längere Zeit in unserem Land verweilen werden». Am 25. Januar 1956 schrieb sie nach einer ersten Aktion gegen «Zellen der KPI» an die Nachrichtendienste: «Wir werden besondere Listen von italienischen Fremdarbeitern erstellen». Eine weitere Kategorie von V-Registrierten kam anfangs der sechziger Jahre dazu: Jetzt wurden auch die führenden Aktivisten der Bewegung

gegen die atomare Bewaffnung der Armee aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dem 20. Parteitag der KPdSU und dem Ungarn-Aufstand von 1956 verliessen massenhaft enttäuschte Kommunistinnen und Kommunisten die PdA. Für die V-Listen ergab sich ein Anpassungsbedarf. Das KK III meldete am 20. März 1957 die Neuaufnahme von drei Trotzkisten in die G-Liste, worunter Jost von Steiger und Heinrich Buchbinder. «Es handelt sich um die drei führenden Köpfe der hiesigen Trotzkisten, die in letzter Zeit sehr aktiv sind und die abgesprungenen PdA-Mitglieder zu sammeln versuchen... Im weiteren haben wir auf den Listen G und V vorläufig noch keine Streichungen vorgenommen, weil wir... der Ansicht sind, es sollte bis auf weiteres noch zugewartet und beobachtet werden, wie sich die Linksextremisten verhalten, die den Austritt aus der PdA gegeben haben.» Erst Ende 1957 wurden die ersten Streichungen beziehungsweise Versetzungen vom G- in den V-Status vorgenommen und in den folgenden Jahren weitergeführt.

Am 9. Januar 1961 erliess die Bundesanwaltschaft fünf neue Kategorien, nach welchen die Extremisten geordnet werden mussten. Die neuen Kategorien definierte sie folgendermassen:

Kategorie 1: «Extremisten, von denen auf Grund ihrer bisherigen politischen Tätigkeit zu erwarten ist, dass sie im Falle eines militärischen Angriffs auf unser Land oder im Falle innerer Unruhen die politische Führung im Interesse einer fremden Macht übernehmen würden. Wir denken hier nur an die prominentesten Extremisten.»

Kategorie 2: «Extremisten, die höhere leitende Funktionen übernehmen könnten.»

Kategorie 3: «Extremisten, von denen angenommen werden muss, dass sie in für die Landesverteidigung wichtigen Unternehmungen Spionage oder Sabotage ausüben könnten.»

Kategorie 4: «Mitglieder in- oder ausländischer extremistischer Organisationen»

Kategorie 5: «Alle übrigen Extremisten».

## Neue Anforderungen nach 1968, die E-Liste

Die Unruhen von 1968 liessen die Bestände an besonders zu registrierenden «Verdächtigen» beträchtlich anschwellen. Am 25. Februar 1969 beispielsweise meldete das KK III der Bundesanwaltschaft dreizehn neue Leute an, die höchste Zahl von Neuanmeldungen, die die UK in den Akten sah. Den Grossteil der Neuaufnahmen machten Personen aus, die im Zusammenhang mit dem Globuskrawall und dem FASS (Fortschrittliche Arbeiter, Schüler und Studenten) hervorgetreten waren.

Im September 1970 wurde eine DC-8 der Swissair vom Flughafen Kloten durch Palästinenser entführt. Weitere Flugzeugattentate, die zum Teil die Schweiz betrafen und immer durch nahöstliche Gruppen ausgeführt wurden, veranlassten die Bundesanwaltschaft, die Nützlichkeit ihres «Verdächtigen»-Registers zu überprüfen. Trotz der Neuaufnahmen prominenter 68er war die V-Liste PdA-lastig geblieben und entsprach damit nicht mehr den Bedrohungsbildern, die sich die Bundesanwaltschaft machte. Das Problem kam am 25. November 1970 an einer Konferenz der kantonalen und städtischen Nachrichtendienst-Chefs mit Bundespolizei-Chef André Amstein zur Sprache. Hernach protokollierte das KK III: «Dr. Amstein: Es werden Blätter über besonders gefährliche Personen erstellt. Nur die Gefährlichsten der Gefährlichen, maximal ca. 200 für die ganze Schweiz, für Zürich ca. 20. Zweck: 1. Personenkreis erfassen bei Entführungen (Geiseln), 2. Koordination mit bisherigen V-Listen, 3. für den SDA [Sicherheitsdienst der Armee].»

Auf Anordnung der Bupo stellte also das KK III eine Entführer-Liste, E-Liste genannt, zusammen: «Massnahmen zur Verhinderung von Entführungen. Auf beiliegenden 21 Formularen haben wir die uns besonders verdächtig er-

scheinenden Personen im Sinne des Rundschreibens der Bundesanwaltschaft vom 4.1.71 betr. Massnahmen zur Verhinderung von Entführungen festgehalten.» Darauf figurierten 21 bekannte Aktivisten nach 1968, insbesondere die führenden oder als führend erachteten Personen der damaligen revolutionären Gruppen RAZ, RML, KPS, KPS/ML und Autonome Republik Bunker. Keine von ihnen ist je der Entführung oder gar Flugzeugentführung beschuldigt, geschweige denn deswegen angeklagt worden. Die E-Liste wurde bis 1973 nachgeführt und dann wieder in die V-Liste integriert. Zu jenem Zeitpunkt war beispielsweise das UK-Mitglied Peter Niggli, damals ein führender RAZ-Aktivist, als potentieller «Entführer» registriert. Wer auf der E-Liste figurierte, erhielt auf dem Deckblatt seiner Fiche ein grosses E aufgestempelt.

Die intensiv beobachtete PdÅ, die bis 1968 zur Hauptsache die V-Liste füllte, hatte seit ihrer Gründung nach dem Krieg nie anders als parlamentarisch politisiert. Die neuen 68er hingegen predigten die «direkte Aktion» und trugen die Politik auf die Strasse. Die E-Liste war ein – wieder fallengelassener – Versuch, dieser neuen Generation von «Gefährlichen» Rechnung zu tragen. Schliesslich drängte sich aber eine eigentliche Revision des Bedrohungsbildes auf. Am 5. Januar 1972 erliess die Bundesanwaltschaft eine neue Weisung zur Führung der V-Liste: «Die PdAS ist grösstenteils überaltert und steht praktisch ohne Nachwuchs da... Wir finden heute ältere, ehemals prominente Linksextremisten unter Kategorie 1, die politisch längst verbraucht sind und denen die junge Generation mit grösster Wahrscheinlichkeit die Gefolgschaft versagen würde.» Diese müssten ausgeschieden, und die Jungen von 1968 angemessen kategorisiert werden.

Gleichzeitig wurden die V-Registrierten neu in drei Kategorien umgrup-

piert:

Kategorie 1: «Führungsspitze. Extremisten, bei denen aufgrund ihrer bisherigen politischen Tätigkeit und ihrer persönlichen Eignung damit zu rechnen ist, dass sie bei einem bewaffneten Angriff auf unser Land oder im Falle schwerer innerer Unruhen die politische Führung mit oder ohne Hilfe einer fremden Macht übernehmen würden.»

Kategorie 2: «Stabsfunktionäre. Extremisten, die in der Lage wären, an die Stelle der unter Kategorie 1 erfassten Personen zu treten, falls gegen diese Massnahmen im Sinne von Art. 12 der Verordnung des Bundesrates vom 12.1.51

über die Sicherheit des Landes angeordnet werden müssten.»

Kategorie 3: «Extremisten, die erfahrungsgemäss zu Gewalt und Terror neigen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, sie könnten bei einer politisch gespannten Lage zu Gewaltanwendung oder sonstigen Aktionen gegen Staat oder Armee greifen... Die Zahl der in den verschiedenen Kategorien zu erfassenden Personen sollte sich in einem Rahmen bewegen, der es erlaubt, allenfalls sich aufdrängende Aktionen mit polizeieigenen Mitteln zu bewältigen.»

#### Die letzte V-Liste von 1976

Eine Analyse der letzten V-Liste von 1976 zeigt, dass der Weisung der Bundesanwaltschaft von 1972 nur sehr unvollständig nachgelebt worden ist. Als Extremisten, die im Krisenfall die «politische Führung» übernehmen könnten, wurden wie in den fünfziger und sechziger Jahren zwei Personen aus der PdA (Vater und Sohn), die auch in der nationalen Leitung der Partei vertreten waren, sowie je ein führendes Mitglied der Kommunistischen Partei Italiens (KPI) und Spaniens (KPE), dieses samt seiner Ehefrau, aufgeführt. Sie ist die einzige Frau aus Zürich, die auf der V- oder E-Liste figurierte.

Die «junge Generation, [die] mit grösster Wahrscheinlichkeit [der PdA] die Gefolgschaft verweigern würde», findet sich erst in der Kategorie 2 als «Stabsfunktionäre», die bei Ausschaltung der Kategorie 1 die Lücken füllen würden. Darunter waren vier Mitglieder der drei kommunistischen Parteien PdA, KPI und KPE; die drei POCH-Mitglieder Thomas Heilmann, Niklaus Scherr und Daniel Vischer; zwei Mitglieder der trotzkistischen Revolutionären Marxistischen Liga, heute SAP genannt; der verstorbene Verleger Rolf Thut, ein Mitglied der hauptsächlich aus Tessinern zusammengesetzten Gruppe 'Klassenkampf'; ein Mitglied der damals eben erst gegründeten Kommunistischen Gruppe Arbeiterpolitik (der Chef dieser Gruppe entging der V-Registrierung); der damals bald siebzigjährige Altkommunist Theo Pinkus, der sich mit der PdA zerstritten hatte.

Unter Kategorie 3 folgen 27 weitere Personen aus folgenden, heute nicht mehr existierenden Organisationen: Klassenkampf (nicht mehr aktiv seit 1977/78), Rote Steine (aufgelöst 1980/81), Kommunistische Gruppe Arbeiterpolitik (aufgelöst 1980), Kommunistische Partei der Schweiz (aufgelöst 1977/78), Kommunistische Partei der Schweiz/Marxisten-Leninisten (aufgelöst 1986), sowie aus der Revolutionären Aufbauorganisation Zürich (aufgelöst 1976).

### Ersatz der V-Listen durch Lister

Gegen Ende der siebziger Jahre erschien der Bundesanwaltschaft die V-Liste mehr und mehr als obsolet und unbrauchbar. Am 15. August 1979 schrieb sie an die Nachrichtendienste: «Im Laufe einer Überprüfung wurden wir uns bewusst, dass die seinerzeit für die Erstellung solcher Verzeichnisse aufgestellten Richtlinien im Lichte der inzwischen veränderten Verhältnisse und der aktuellen Rechtslage einer Anpassung bedürfen. Auch der Ausdruck 'Verdächtigen-Liste' erscheint uns nicht mehr zeitgemäss, weshalb wir ihn künftig nicht mehr verwenden werden.» Sie ordnete deswegen die Vernichtung der V-Listen an. Aus dem Hauptarchiv des KK III ist allerdings das Dossier nicht entfernt worden. Auf den Fichen wurde hingegen der grosse, rote V-Vermerk durchgestrichen.

Die V-Liste wurde durch ein anderes Verzeichnis ersetzt. Mit Schreiben vom 13. November 1979 versandte die Bundesanwaltschaft eine «Liste von Personen, welche der Terroristenszene nahestehen», kurz das Lister-Album genannt, an die Nachrichtendienste: «Anlass zur Ausfertigung von Lister bot uns der Umstand, dass dafür seitens der kantonalen und städtischen Polizeidienste

ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.» Personen, die in Lister erfasst werden müssen, schrieb die Bundesanwaltschaft, seien solche, die mit der internationalen Terrorszene Kontakt hätten, Personen, die in Sprengstoff-Ermittlungsverfahren auftauchten, sowie alle Mitarbeiter der damaligen Untergrundpublikationen 'Gasseblatt' und 'S'Fräche Blatt'. «Keiner der betreffenden Aktivisten gehört unseres Wissens einer politischen Partei oder Organisation an».

Parallel zu Lister ordnete die Bundesanwaltschaft ein Verzeichnis aller Personen an, «die aufgrund ihrer Herkunft, Tätigkeit, beruflichen oder verwandtschaftlichen Bindungen für eine verbotene nachrichtendienstliche Betätigung zugunsten einer fremden Macht in Frage kommen könnten.» (Wei-

sung vom 15. August 1979)

Das Lister-Album umfasst 91 Personen aus der ganzen Schweiz und besteht aus einer Art Personalfichen mit Namen, Personalien, üblichen Wohnorten und, wenn vorhanden, einer Fotografie. Alle Lister-Personen haben auch eine normale Fiche, auf deren Deckblatt ein grosses, rotes Langebracht ist, ähnlich dem V für V-Listen-Personen. Die PUK EMD fand beim Militärischen Sicherheitsdienst ein Exemplar von Lister mit nur 28 Personen. (PUK EMD-Bericht, S.139)

Bei der Durchsicht der Lister-'Terroristen' fällt auf, dass alle Mitglieder sogenannt revolutionärer Organisationen nach 1968, die als Gefährliche und Verdächtige registriert waren, herausgefallen sind. Hingegen wurde die 'spontaneistische' Szene voll erfasst, also ehemalige Mitglieder der Gruppe Klassenkampf und der Roten Steine. Ebenso registriert sind neun Anwältinnen, Anwälte und Kanzleigehilfen des damaligen Anwaltskollektivs Zürich sowie einige Mitglieder des Komitees gegen die Isolationshaft. Ins Lister-Album aufgenommen sind des weitern Personen, die mit Lister-Verdächtigen in derselben Wohngemeinschaft wohnten, und solche, die in den siebziger Jahren wegen Sprengstoffanschlägen verdächtigt oder verurteilt worden waren.

Der Terrorismusbegriff, der zur Erstellung von Lister diente, war weit gefasst. Auf einem losen Blatt im Dossier «Terroristengruppen», datiert vom Juli 1979, wurden als schweizerische Terrorgruppen aufgezählt: «Anarchistengruppe 5, Anarchistische Kampforganisation, Autonome Republik Bunker, Bändlistrasse, Centre d'information et de recherche anarchique, Coordinazione anarchica della Svizzera Italiana, Coordination Libertaire Genève, HEVRA (Organisation revolutionärer Kurden aus der Türkei), James Guillaume, Knastkampf, Kommando der Gerechtigkeit, Kommando 10. Juli, Kommando Scheel-Fourguignol, Kommando 20. Dezember, Rote Hilfe, Rote Steine, Roter Juli, Roter Stern Aktion Schweiz, Schwarze Hilfe Zürich, Schulzelle, Zelle Seefeld». Die Autonome Republik Bunker oder die Bändlistrasse wurden wohl nur pro memoria aufgeführt, da sie 1979 schon seit einigen Jahren nicht mehr existierten.

Zum Lister-Album wurde, soweit die UK die Akten sah, nur einmal, am 9. Juli 1980, eine Mutation durchgegeben. Exemplare des Albums lagerten beim KK III und im Büro S. Der Leiter der Fachgruppe 4 sagte, Lister hätte «ein gesamtschweizerisches Fahndungsmittel sein sollen. Aber das kam praktisch nie zur

Anwendung, weil es bald veraltet war.» Die Idee habe der damalige Bundespolizei-Kommissär Vogt gehabt, und nach dessen Tod 1984 sei Lister praktisch eingeschlafen. An die parallel zu Lister angeordnete S-Liste der Spionageverdächtigen konnte sich der zuständige Chef der Fachgruppe 1 gar nicht mehr erinnern. Ob sie je erstellt worden ist, entzieht sich der Kenntnis der UK.

1990, nachdem der Bundesrat behauptet hatte, es gebe keine Nachfolge der V-Listen, hat die Bundesanwaltschaft die Nachrichtendienste angewiesen, das Lister-Album nach Bern zurückzuschicken. Der für Zürich zuständige Bundeskommissär holte das Album im Juli eigenhändig aus dem KK III und dem

Buro S ab.

In den Befragungen durch die UK sagten alle Betroffenen aus, es habe für Lister keine Nachfolge gegeben. Das könnte zutreffen. Einen raschen Überblick über und Zugriff auf terrorismusverdächtige Personen garantierten in den achtziger Jahren neue Instrumente. 1980 schuf das KK III mit der Fachgruppe 4 eine Abteilung, die sich allein diesem Personenkreis zu widmen hatte. In der gemeinsamen Personen-Registratur der Fachgruppen 2 und 4 erlauben farbige Reiter auf den Karteikarten, «Terrorsympathisanten» oder «Linksextremisten» auf einen Blick zu identifizieren. Des weitern sind im Fahndungscomputer Ripol die Personalien aktuell gesuchter Terroristen oder Terrorismusverdächtiger gespeichert und on line abrufbar. Schliesslich wies auch das Fahndungskonzept «Detonex», das die UK weiter unten darstellt, einen neuen Weg der Terrorismusfahndung.

Würdigung

Die Konzeptionen des neueren schweizerischen Staatsschutzes waren stark durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs geprägt. Damals schien es möglich, dass die Achsenmächte ihren Einfluss auf die Schweiz nicht allein durch einen militärischen Überfall, sondern auch durch Subversion von innen mit Hilfe einer 'fünften Kolonne' festigen könnten. Diese 'fünfte Kolonne' zu kennen und im Notfall auszuschalten, war eine der wichtigsten Staatsschutzaufgaben. Wie sich der Staatsschutz im Zweiten Weltkrieg darauf vorbereitete, entzieht sich der Kenntnis der UK.

Die Konzeption der 'fünften Kolonne' hat sich nahtlos in den Kalten Krieg einfügen lassen. Die V-Liste in ihren Ursprüngen war nichts anderes als die Notierung der kommunistischen 'fünften Kolonne' der PdA, die im äussersten Fall einer Konfrontation verhaftet und interniert worden wäre. Deshalb betonen auch die ersten Weisungen der Bundesanwaltschaft, dass die jeweils «gefährlichste» Kategorie der Verzeichneten mit Hilfe einer fremden Macht die Macht übernehmen könnte. Das Urteil, ob damit Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu Unrecht als Quislinge eingeschätzt wurden, muss die UK der öffentlichen Debatte und den Historikerinnen und Historikern überlassen.

Die 68er brachten diese Konzeption durcheinander. Die Weisungen der Bundesanwaltschaft und die widersprüchliche Praxis der V-Listen-Führer zei-

gen, dass sich der Staatsschutz nicht mehr sicher war, welche jetzt die «Gefährlichsten» waren. Es entsprach der Tradition, weiterhin der PdA den Spitzenplatz auf der V-Liste zu lassen, aber es widersprach den Erfahrungen, weil von der V-Liste ständig verstorbene Alt-Mitglieder dieser Partei zu streichen waren, während neue, junge Menschen und Gruppen ins Blickfeld des Staatsschutzes traten.

Das Auftreten terroristischer Gruppen im Nahen Osten, in Italien und Deutschland brachte schliesslich die Konzeption der 'fünften Kolonne', auf deren Neutralisierung man sich durch einen Verwaltungsakt vorzubereiten hoffte, zu Fall. Nach den Morden der RAF 1977 in der BRD schwenkte auch der schweizerische Staatsschutz auf eine Sicht der Dinge um, in welcher der Terrorismus und die 'indirekte Kriegführung' als grösste Gefahr galten. Lister war der Versuch, das alte, bürokratische Instrument des säuberlich nachgeführten Personenverzeichnisses der V-Liste auf diese neue Gefahr anzuwenden. Es scheint aber, dass der Staatsschutz dieses Instrument letztlich selbst als untauglich betrachtete.

Solange noch die PdA im Mittelpunkt staatsschützerischer Sorgen stand, hatte man es mit einem hierarchisch gegliederten Ganzen zu tun, das der Staatschutz im Bedarfsfall vom Haupt her zerschlagen wollte. Die Erstellung der V-Liste geriet zur Routine: Es genügte, Sekretäre, Zentralkomitee- und Politbüromitglieder sowie die Chefs der sogenannten «Frontorganisationen» zu kennen, um die V-Liste zu erstellen.

Die hierarchischen Verhältnisse der revolutionären Gruppen der 68er waren schon viel schwieriger zu durchschauen. Noch undurchsichtiger waren diese bei der linksradikalen Szene, die sich ab Ende der 70er-Jahre bildete. Von Deutschland her lernte der schweizerische Staatsschutz von der Existenz sogenannter «revolutionärer Zellen», die, hierarchisch ungegliedert und organisatorisch nicht verknüpft, 'am Feierabend' Brand und Bombenanschläge gegen Sacheinrichtungen unternähmen. Wie die Akten zeigen, wurde fortan vieles vom Schweizer Staatsschutz als «revolutionäre Zelle» verdächtigt, was in Wirklichkeit manchmal nur eine Wohngemeinschaft war.

# 3. Wohngemeinschaften-Register und Flächenfahndung

Von 1971 bis 1989 führten die Stadt und die Kantonspolizei ein Wohngemeinschaften-Register, welches periodisch, jährlich oder halbjährlich, aktualisiert wurde. Mit der Erfassung und Observation von Kommunen waren Angehörige fast aller städtischen Polizeistellen beschäftigt.

Stadt- und Kantonspolizei benutzten ein gemeinsames Normerfassungsblatt für Wohngemeinschaften, das zur Zusammenstellung der Verzeichnisse diente. Darauf waren die Adresse, die Eigentümerschaft des Hauses, die Verwaltung und die Mieterinnen und Mieter festgehalten. In zwei Kolonnen («Zutreffendes ankreuzen») wurde das Haus kurz beschrieben und der Charakter der Wohngemeinschaft bestimmt. Zur Charakterisierung standen zur Auswahl: «politisch extrem», «Drogen», «Bezug zur kriminellen Szene», «religiöse Gemeinschaft», «therapeutische Gemeinschaft» und eine offene Linie für andere Bezeichnungen. Im kantonalen Wohngemeinschaften-Verzeichnis vom April 1989 gibt es deshalb zusätzliche Charakterisierungen wie «Akademikergemeinschaft», «Arbeitslose» oder «feminine Gemeinschaft». In den allermeisten Fällen des vierzehnseitigen Verzeichnisses werden allerdings «politisch-extreme» Wohngemeinschaften ausgemacht.

Die zweitletzte städtische Liste von 1985 hatte eine andere Kategorisierung benutzt. Darin wurden 72 «extrempolitische» und 50 «alternative» Wohngemeinschaften in der Stadt aufgezählt. 1986, bei der letzten städtischen Liste, wurde mit der Differenzierung Schluss gemacht: Jetzt zählte die Liste einfach 112 «extrempolitische Adressen und WG's» auf, wobei viele der «alternativen» Wohngemeinschaften zu «extrempolitischen» umkategorisiert worden waren.

Die Polizei erhoffte sich vom Wohngemeinschaften-Verzeichnis nicht nur staatsschützerische Erkenntnisse, sondern auch eine Erleichterung der Fahndung nach Kriminellen. Entsprechend breit war der Verteiler. In der Stadt hatten das KK III und das Büro S ein Verzeichnis sowie das Detektivbüro, welches fünf Exemplare erhielt. Im Kanton gingen die Wohngemeinschaften-Verzeichnisse an die Bezirkschefs, an die Chefs der Detektivkreise, an die Gruppe S, an die Abteilungen Extremismus und Offiziersposten Winterthur (OPOW) des Nachrichtendienstes, an den Dienstchef Aussenfahndung, an die Kriminal-Aussenabteilung (KAA) und an die Chefs der Regionalabteilungen Winterthur, See + Oberland und Amt + Unterland.

#### Kulturschock

Am 23. Dezember 1971 legte die Stadtpolizei das erste «Verzeichnis und Kommentierung der Kommunen und ähnlicher Gruppenunterkünfte in Zürich» vor. Im Begleitschreiben heisst es: «Aufgrund der Kenntnisse der Fahndungsgruppe, BM-Gruppe [Betäubungsmittelgruppe] und der Ermittlungen unserer Revierdetektive konnte das nachstehende Verzeichnis von Kommunen oder ähnlich gelagerten Gruppenunterkünften in der Stadt Zürich zusammengestellt werden.» Im ersten Verzeichnis waren auch Penner-Unterkünfte enthalten. Die Trennung der 'Politischen' von den Sozialfällen erfolgte erst später.

Bis ans Ende der siebziger Jahre hielten die polizeilichen Berichterstatter ihre Abneigung gegenüber den «Gruppenunterkünften» fest, typisierten deren Bewohnerinnen und Bewohner als Randständige und reagierten damit ähnlich wie die benachbarte Bevölkerung. Zur Charakterisierung der Kommunen heisst es etwa:

«Leute aus den Odeon-Kreisen», «alles Hippie-Typen im Alter von 18–30 Jahren» (1971). Oder in einer Meldung aus dem Büro S: «...oftmals soll es an Abenden im 5. Stock wie in einem Bienenhaus zugehen...», «...Hausbewohner

erklärten, dass bis Mitternacht ein Kommen und Gehen von Personen herrsche...», «...es konnte in der Nachbarschaft erfahren werden, dass Besucher gelegentlich eine wesensfremde Art an den Tag legten...» (1973).

Als besonders stossend empfand es die Polizei, wenn Menschen mit respektablen Berufen in Wohngemeinschaften wohnten. 1976 etwa meldete ein Detektiv: «Primarlehrer als Hausvorsteher einer Wohngemeinschaft... Es mutet etwas merkwürdig an, wenn ein Primarlehrer in derartigen Verhältnissen lebt. Zumindest muss man sich fragen, ob A... seinem Berufsstand nicht schadet, in einer WG sein Privatleben zu fristen [sic].» Der Vorfall wurde auf der Fiche von A... vermerkt.

Bei der 'Fahndung' nach Kommunen machten einzelne Bürgerinnen und Bürger aktiv mit. Zum Teil erstatteten sie Meldung, zum Teil erhoben sie 'Anzeige'. Zum Beispiel zwei Frauen 1973: Sie «meldeten, dass es im Nachbarhaus... öfters hoch zu und her gehe. Es könne durchaus möglich sein, auf Grund der dort im Hause wohnenden Typen, dass eine Kommune im Entstehen sei.» Oder 1977: «Seit einiger Zeit verkehren im Haus... ganz komische Personen», so die Anzeigeerstatterin, «ich möchte fast sagen, es sind verdächtige Personen... Diese Leute gehen keiner geregelten Arbeit nach. Den ganzen Tag liegen sie im Bette und nachts herrscht in der Wohnung viel Betrieb.»

Im folgenden Beispiel suchte jemand sogar Erziehungsbeihilfe durch die Polizei: «Am 29.5.72 erschien die Mutter von der oben erwähnten B... auf unserer Dienststelle. Sie brachte uns haschischähnlichen Stoff und undefinierbare Kügelchen in der Meinung, es handle sich um Rauschgifte... Sie [die Mutter] könne mit ihr einfach nichts mehr anfangen, zumal das Töchterchen [damals 19] mit unbestimmbaren Typen verkehre.» Die Tochter hause ab und zu in der Kommune Hottingerstrasse und wolle dorthin übersiedeln. Zudem verkaufe sie die Zeitung 'Paranoia-City-Anzeiger'. Bei der Analyse der Materialien wurden keine Rauschgifte gefunden. Dafür führte dieser Hinweis der Mutter zur Ficheneröffnung für die Tochter.

Manchmal gestaltete sich schon der Wohnungsbezug schwierig: «Samstag, den 1.7.72, 13.55 Uhr, ging von der Anwohnerschaft der Tram-/Schörlistrasse auf dem Detektivbüro die telephonische Meldung ein, dass über die Mittagszeit Rockers in die leerstehende Liegenschaft Tram-/Schörlistrasse... eingedrungen seien.» Die Streife stellte fest, dass die «Rockers» einen Mietvertrag für diese Liegenschaft abgeschlossen hatten und daran waren, ihr Haus zu beziehen. Die Wohngemeinschaft wurde notiert, die Personen wurden fichiert.

Auch städtische Amtsstellen hielten Augen und Ohren offen, so etwa 1978: «Aufgrund eines Hinweises des Steueramtes der Stadt Zürich, wonach C... bei einem sehr geringen Einkommen eine relativ teure Wohnung (Fr. 800.—monatlich) gemietet hat und angeblich eine 'Zelle' gebildet haben soll, wurden in dieser Angelegenheit Erhebungen getätigt.» Der zuständige KK III-Fahnder erhob, dass es sich nicht um eine «Zelle», sondern um eine Wohngemeinschaft handle, was neues Fichenmaterial ergab.

Der Ton der Wohngemeinschaften-Berichterstattung der Polizei und des KK III änderte sich drastisch in den achtziger Jahren. Die Hinweise aus der Bevölkerung wurden seltener, und die Polizei interessierte nicht mehr das kulturell Stossende, sondern lediglich noch die politische Qualität. Die 'Kommunarden' zu erfassen, wurde auch immer einfacher. Alternativzeitschriften veröffentlichten Wohngemeinschaften-Inserate. Wer dies unter seinem Namen tat, erhielt einen Eintrag, wie D..., die 1980 über den 'tell' eine Wohnpartnerin suchte.

Der für Schulen zuständige KK III-Sachbearbeiter beachtet auf seinen wöchentlichen Rundgängen durch beide Hochschulen auch die Wohngemeinschaften-Inserate. Am 23. Oktober 1989 notierte er: «Bei der routinemässigen Kontrolle der Mitteilungen an den Stellwänden der beiden Zürcher Hochschulen fiel in der ETH-Mensa ein Angebot 'Suche Wohnpartnerin' auf, weil speziell gefordert wurde: '…linksorientiert, sonstige Anfragen zwecklos!)'». Drei Tage zuvor war ihm schon ein Inserat in der ETH aufgefallen, weil der Inserierende eine Person wollte, die «evtl. engagiert in Umwelt und Frieden» ist. Der Sachbearbeiter hat von diesen beiden Inseraten nicht nur Notiz genommen, sondern sie auch gleich von der Stellwand abgehängt und als Beweisstücke ins Dossier «Kommunen und ähnliche Gruppenunterkünfte» gelegt.

Darauf angesprochen, sagte der Sachbearbeiter, «das hat mich, ehrlich gesagt, interessiert, wer die Person [ist]... Man beginnt immer an einem kleinen Fädchen.» Erst kürzlich habe er über die Einwohnerkontrolle nachgeprüft, ob sich eine Veränderung ergeben habe. «Ich habe [jedoch] nichts Verifizierbares festgestellt.» Die UK fragte, ob er die Entfernung der Inserate als Entwendung oder als Diebstahl definiere, worauf er sagte, diese Definition würde er getrost dem UK-Mitglied und Anwalt Franz Schumacher überlassen, «weil ich vermutlich sehr gut fahren würde, wenn er es in seiner Art ...qualifizierte.»

Flächenfahndung: Alarm Detonex/Subitex

Im Gefolge der Terroranschläge in Deutschland vom Herbst 1977 startete die Bundespolizei die Aktion «Sophie», mit welcher vom November 1977 bis zum Januar 1978 mögliche Schweizer Helfer der Roten Armee Fraktion (RAF) eruiert sowie Schlupfwinkel deutscher Terroristen in der Schweiz aufgespürt werden sollten. Dabei wurden neben anderen Massnahmen nach deutschem Muster alle Wohngemeinschaften auf potentielle Verdächtige hin überprüft. Auf dem Deckblatt der diesbezüglichen dicken Akte steht: «Namensliste der Bewohner, 52 Berichte über festgestellte Kommunen und WG's in Zürich im Zusammenhang mit der Aktion 'Sophie'». Eine ähnliche WG-Durchleuchtungsaktion wurde im März 1979 wiederholt.

Die flächendeckende Wohngemeinschaften-Observation im Gefolge von politisch motivierten Straftaten stellte ein neues Konzept dar und gehörte zu einem ganzen Massnahmenkatalog, der mit dem «Alarm Detonex/Subitex» am 1. Oktober 1979 in Kraft trat. Detonex ist ein gesamtschweizerischer oder zumindest überregionaler Alarm, während bei einer lokal begrenzten, politisch

motivierten Straftat in Zürich der Alarm Subitex gilt. Der Alarm Detonex ist von der Bundespolizei, den kantonalen Polizeikommandanten und den Polizeikommandanten der Städte Bern und Zürich gemeinsam genehmigt worden.

«Die Auslösung von Alarm DETONEX», heisst es, «bewirkt: a) Die Besetzung von Verkehrskontrollen und die Vornahme selektiver Kontrollen von Strassenbenützern und deren Fahrzeugen... b) Die Überwachung der Wohnorte potentiell Verdächtiger... Das Kriminalkommissariat III und die Gruppe S [Büro S] melden der FNZ [Funk- und Notrufzentrale] die Beamten, die für die Überwachung der Wohnorte potentiell Verdächtiger bestimmt sind... Sie legen dabei ad hoc die notwendigen Überwachungen aufgrund ihrer Personenkenntnisse in Berücksichtigung des alarmauslösenden Ereignisses fest.» An der «Interkantonalen Konferenz der Sachbearbeiter von Straftatbeständen mit politischer Motivation» vom 23. August 1979 wurde diese Wohnortsüberwachung präziser mit «Observation von Kommunen und verdächtigen Personen sowie deren Unterkünften» umschrieben.

Detonex-Massnahmen, präzisiert der Befehl, sollten nicht länger als vier Stunden andauern. Damit also die «Überwachung der Wohnorte potentiell Verdächtiger» innerhalb der vier Stunden überhaupt ins Rollen kam, mussten die Wohnorte und ihre Überwacher mehr oder minder im vornherein festgelegt werden. Diesem Zweck dienten die Wohngemeinschaften-Verzeichnisse in den achtziger Jahren, was nicht ausschliesst, dass «potentiell Verdächtige», aber Alleinwohnende, im Alarmfall ebenfalls überwacht worden wären.

In der Stadt Zürich grenzt das Dispositiv von Subitex den Beobachtungskreis zusätzlich ein. Subitex legt ein fixes «Kontrollgebiet A» innerhalb der Stadt fest, wo sich die Wohnorte «potentiell Verdächtiger» häufen. Geschieht nun ausserhalb dieses Gebiets am Punkt B ein «Sprengstoff oder Brandanschlag», werden von diesem Punkt B Tangenten an die Fläche A gelegt, die dann das zusätzliche Kontrollgebiet B definieren (siehe Plan).

Aus der der UK zugänglichen Karte des Kontrollgebiets A von 1985 ersieht man sogleich, wo sich die «potentiell Verdächtigen» häufen. Es handelt sich um Teile der beiden Stadtkreise 4 und 5 im Gebiet, das begrenzt wird durch die Sihl vom Sihlhölzli an, über die Limmat bis zur Eisenbahnbrücke Letten, entlang dieser Bahnlinie bis zu den Hauptgeleisen und weiter entlang des Seebahngrabens bis zum Sihlhölzli. Die Genossenschaftssiedlungen des Kreises 4 westlich vom Seebahngraben sind vom Kreis der «potentiell Verdächtigen» ausgenommen.

Im Jahresbericht 1988 des KK III formulierte der damalige Chef Heinz Niederer unmissverständlich, warum die Stadtkreise 4 und 5 besonders gefährlich seien. Die «Chaoten/Terrorszene» habe sich in diesen Gebieten sozial verankert. «Der vollzogene Auf- und Ausbau der Basen (Kommunen) dieser Szene vorwiegend in den Kreisen 4 und 5, im sogenannten 'Autonomen Aussersihl', mit zum Teil rechtsfreien Räumen, dürfte für die Zukunft einiges an Problemen für Bürger und Polizei aufwerfen.»

Für die sofortige Überwachung des Kontrollgebietes A im Alarmfall wurden besondere Listen der «Wohnorte potentiell Verdächtiger» vorbereitet. Der UK wurde als jüngste solche Liste ein Verzeichnis vom 9. September 1987 gezeigt, welches unter dem Titel Alarm Detonex und Subitex «Örtlichkeiten im Zusammenhang mit der Hausbesetzerszene» aufzählt. Folgende Adressen wurden für den Alarmfall festgehalten: Ankerstrasse 20, Asylstrasse 55/57, Badenerstrasse 8, Bäckerstrasse 51, Erismannhof 8/10/12/14, Seebahnstrasse 257/263/265/267, Hellmutstrasse 5/7/9/15, Hohlstrasse 82, Hüttisstrasse 6/8 (8050), Kasernenstrasse 67, Kleinertstrasse 3/6 (8037), Plattenstrasse 64 (8032), Röschibachstrasse 46 (8037), Waffenplatzstrasse 42 (8002), Zeltlager Bachstrasse am See (ehemalige Höschgasse-Bewohner). Diese Liste hielt sich also nicht an das Kontrollgebiet A. Zudem enthielt sie, wie im Titelangemerkt, nur Adressen im Zusammenhang mit der Hausbesetzerszene.

Die Tauglichkeit des Alarmsystems Detonex/Subitex war schon früh umstritten. Über die Diskussion der Sachbearbeiterkonferenz vom 8. Dezember 1983 in Bern zum Thema «Anschläge gegen Einrichtungen der Energiewirtschaft» notiert beispielsweise das Protokoll: «Die Sprecher sind sich mehr oder weniger einig, dass Detonex in der bislang gehandhabten Form nicht die anvisierten Erfolge brachte.» Mangels eines besseren Konzeptes beschloss aber die

Konferenz, Detonex aufrechtzuerhalten.

1990 brachte das Aus. Am 21. August 1990 hob der Chef des Rechtsdienstes der Stadtpolizei die Dienstbefehle Subitex/Detonex ersatzlos auf. Die Polizeidirektoren-Konferenz der Kantone folgte am 20. September 1990 mit einem entsprechenden Beschluss, Detonex aufzuheben, nach. Und schon am 6. Februar 1990 hatte die Kantonspolizei angeordnet, das Wohngemeinschaften-Register aufzuheben: «Die in dieses Verzeichnis gesteckten Ziele wurden nicht erfüllt. Kriminalistische Erfolge wurden kaum erreicht, das Verzeichnis wird so gut wie nie konsultiert.» Noch im Oktober 1989 allerdings hatte die Kantonspolizei ein frisch aktualisiertes aufgelegt, das letzte seiner Art.

#### 4. Institutionelle Politik

# a. Gemeinde- und Kantonsratswahlen

Am Beispiel der Gemeinderatswahlen 1966–1990 und der Kantonsratswahlen 1967–1987 untersuchte die UK, nach welchen Kriterien das KK III politische Parteien und Gruppierungen, die sich am institutionellen politischen Prozess beteiligen, erfasst und einstuft. Zu den verschiedenen Wahlen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene bestehen umfangreiche Dossiers. Darin werden haufenweise und wenig systematisch Gesuche um Standbewilligungen, Flugblätter, Inserate, Zeitungsartikel, Ergebnisübersichten etc. aller kandidierenden Gruppierungen abgelegt. Bei bestimmten Parteien werden Kandidatinnen und Kandidaten in speziellen Rapporten erfasst und zum Teil fichiert. Die Aus-

wahl der rapportier- resp. fichierwürdigen Gruppierungen im Verlauf der letzten zwanzig Jahren zeigt anschaulich die Veränderung im Bedrohungsbild des KK III; sie widerspiegelt zugleich die politische Unsicherheit, wie neu auftretende Gruppierungen (in den 70er-Jahren die Überfremdungsparteien, in den 80er-Jahren die grünen und alternativen Gruppierungen) aus staatsschützerischer Sicht zu klassieren seien.

Eine Konstante ist unschwer feststellbar: Alle Kandidatinnen und Kandidaten der äussersten Linken – PdA, POCH, SAP (RML, Sozialistisch-Grüne Alternative) und die von PdA/SAP getragene Widerstandsliste (GR-Wahlen 1986) – wurden sowohl bei Gemeinde- wie bei Kantonsratswahlen in speziellen Rapporten zuhanden der Bundesanwaltschaft erfasst und fichiert. Eine reiche Ausbeute brachte die 1974 erstmals kandidierende POCH: Von ihren 63 Kandidatinnen und Kandidaten waren deren 36 beim KK III unbekannt («unbek.») und kamen so zu ihrer ersten Fiche. Über die Gemeinderatswahlen 1990 wurden nach KK III-Angaben keinerlei Parteien-Rapporte mehr erstellt, sondern nur Zeitungsartikel gesammelt.

Bei den Gemeinderatswahlen 1966 und 1970 sowie den Kantonsratswahlen 1967 und 1971 ging das KK III noch weiter: Bei der PdA – die damals als einzige Partei links der SP kandidierte – wurden auch alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge fichiert und nach Bern gemeldet. Auf welchem Weg die Namen der Wahlvorschlags-Unterzeichner ins KK III gelangten, liess sich nicht feststellen. Jedenfalls fand die UK in mindestens einem Fall Kopien der Original-Wahlvorschläge (KR 1967); die Tatsache, dass sie im speziellen «V»-Dossier der PdA abgelegt wurden, zeigt, dass dem KK III die Sache eher bri-

sant schien.

Auf diese Weise wurden 1966 neben den 26 Kandidaten in den Kreisen 3, 4 und 11 nochmals weitere 50 Wahlvorschlags-Unterzeichner registriert; 1970 konnten dadurch insgesamt rund 100 Personen aus dem PdA-Umfeld erfasst werden. Ebenfalls zuhanden der Bupo erfasst und fichiert wurden im Jahre 1966 Kandidaten und Wahlvorschlags-Unterzeichner der PdA für die städtischen Schulbehörden (6 Kandidaten, 60 Unterzeichner) und sogar die von der PdA nominierten Mitglieder der Kreiswahlbüros 3, 4 und 11 (insgesamt 81 Personen). Wie einzelne Rapporte zeigen, diente dies offenbar dazu, PdA-Mitglieder und -Sympathisanten als Anwärter für die Kategorie 4 der Verdächtigen-Liste zu erfassen. Mit dem abflauenden Interesse an der PdA und der Umstrukturierung der V-Liste wurde diese Praxis eingestellt (vgl. Abschnitt VI.2 «V-Listen, E-Listen, Lister»).

Anfänglich ebenfalls in Rapporten zuhanden der Bundesanwaltschaft erfasst und fichiert wurden die Kandidaten der neu aufgekommenen Überfremdungsparteien und -gruppierungen: so die Schweizervolk-Partei (GR 1966, KR 1967/71), die Schweizerische Volksbewegung gegen die Überfremdung (GR 1966), die Helvetische Volksbewegung gegen die Überfremdung (KR 1971), die Nationale Aktion (GR 1966, KR 1971). Im Gegensatz zur PdA wurden hier je-

doch keine Unterzeichner(innen) von Wahlvorschlägen registriert. Ab 1974 (Gemeinderatswahlen) resp. 1975 (Kantonsratswahlen) wurden – mit Ausnahme der GR-Wahlen 1986 – über die jetzt im Parlament vertretene NA keine speziellen Rapporte mehr erstellt. Neu rapportiert wurde dagegen bei den KR-Wahlen 1987 über die NA-Rechtsabspaltung «Koordination Zürich» (mit Fichierung für die bereits «Bekannten»).

Stichproben zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten der NA weiterhin teilweise fichiert wurden. Die Kriterien sind nicht immer nachvollziehbar, meist registrierte das KK III die Gewählten sowie die sonst bereits Fichierten. So wurden bei den GR-Wahlen 1974 16 NA-Kandidaten und 1982 deren elf fichiert; 1986 wurden alle elf Gewählten und sechs anderweitig bereits «Bekannte» erfasst. Praktisch alle diese Fichierungen sind in der Zwischenzeit wieder gelöscht, die Registerkarten bei der letzten Säuberung vernichtet worden.

Ähnliche Unsicherheiten werden sichtbar bei der Behandlung der grünen und alternativen Gruppierungen in den 80er-Jahren. Bei den GR-Wahlen 1982 wurden von der Grünen Partei drei, von der Partei für Frieden und Umweltschutz (PFU) zwei und von den AKW-Gegnern Schwamendingen ebenfalls zwei Kandidaten fichiert; über keine dieser Gruppierungen wurde ein Rapport erstellt. Anders 1986: Es werden alle Kandidierenden der Grünen Alternative Schwamendingen und der Humanistischen Partei (HP) in Rapporten erfasst und fichiert. Bei der HP kommen so 39 (von insgesamt 43) Kandidaten, die dem KK III «unbekannt» sind, neu zu einer Fiche (ein Jahr später bei den Kantonsratswahlen werden zwar die HP-Kandidaten erneut komplett aufgeführt, aber nicht mehr fichiert). Bei der Grünen Partei registriert der KK III-Rapporteur 1986 die fünf Gewählten und 19 bereits KK III-«Bekannte». Bei den Kantonsratswahlen 1987 vermerkt der Leiter der Fachgruppe 2 auf einem Begleitzettel an die Registratur: «Bitte diesen Rapport über die Kandidaten der Grünen Partei nur soweit verarbeiten, dass bei den schon jetzt bekannten Personen ein Eintrag auf der Karte gemacht wird. Über die bis dato unbekannten Personen ist keine Registerkarte zu erstellen.»

Wenig durchschaubar sind die Kriterien, nach denen SP-Vertreterinnen und -Vertreter registriert wurden. Bei den Gemeinderatswahlen wurden zu den Resultaten und den Gewählten der SP keine Rapporte erstellt. 1974 wurden 44, 1982 50 SP-Kandidatinnen und -Kandidaten fichiert, Gewählte und Nicht-Gewählte bunt gemischt. Obwohl bereits fichiert, wurde z.B. SP-Parteipräsident und Gemeinderat Werner Lüdi 1986 vom KK III nicht registriert. Die Beispiele liessen sich vermehren.

Bei den bürgerlichen und Mitteparteien wurden Kandidatinnen und Kandidaten nur ganz vereinzelt fichiert, meist wenn sie schon im KK III registriert waren. Die Zahlen für 1982: CVP 5, LdU 3, FDP und SVP je 2 und EVP 1. Praktisch alle diese Fichierungen sind bei der Registratur-Säuberung 1984/86 rückgängig gemacht worden.

#### b. Das «Parlamentarier-Kistchen»

Die Fichen über Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Exekutivmitglieder sind in einem «Parlamentarier-Kistchen» zusammengefasst, das nach KK III-Angaben im Büro des Kommissariatsleiters aufbewahrt und für die Beamten nicht frei zugänglich gewesen sei.

Seit wann Parlamentarier und Exekutivmitglieder in einer separaten Registratur erfasst werden, konnte die UK nicht eruieren. Weder der Leiter der Fachgruppe 2 noch der Registratur-Chef konnten den Grund für diese Massnahme nennen; letzterer erklärte, das «Parlamentarier-Kistli» habe es schon anfangs 70er-Jahre gegeben, als er zum KK III kam. Wie die UK feststellte, wurde dieses bis etwa Ende 1989 nachgeführt; vereinzelte fichierte Gemeinderatsmitglieder wurden allerdings noch in der Hauptregistratur geführt. Die meisten 1990 neugewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die bereits über eine KK III-Fiche verfügten, waren noch in der Hauptregistratur eingereiht.

Das «Parlamentarier-Kistchen» wies beim Augenschein der UK Fichen von insgesamt 80 Personen auf. Davon entfallen 22 auf amtierende und zehn auf ehemalige Gemeinderäte. Zwölf weitere Gemeinderäte, die bis auf eine Ausnahme im Frühjahr 1990 in den Rat gewählt wurden, waren noch in der Hauptregistratur vertreten. Daneben gibt es noch Fichen von zwanzig Kantonsrätinnen und Kantonsräten sowie verschiedener Mitglieder des National- und Ständerates aus Zürich und anderen Kantonen.

Die fichierten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte (Stand Wahlen 1990) gehören folgenden Parteien an:

| Partei     | GR-Mitglieder | fichierte GR | Anteil in % |
|------------|---------------|--------------|-------------|
| AL Züri 90 | 4             | 4            | 100%        |
| CVP        | 12            | _            | _           |
| EVP        | 4             | _            | _           |
| FDP        | 25            | 1            | 4%          |
| FraP       | 3             | 3            | 100%        |
| GP         | 10            | 6            | 60%         |
| LdU        | 7             | _            | _           |
| NA         | 5             | 1            | 20%         |
| SP         | 47            | 19           | 40%         |
| SVP        | 8             | -            | _           |
| Total      | 125           | 34           | 27%         |

Über vier Mitglieder des Gemeinderates hat das KK III je mehr als zehn Registerkarten angelegt: zwei gehören der AL 90/FraP-, je eines der GP- und der SP-Fraktion an. Mit Abstand am intensivsten fichiert sind die vier Gewählten der Alternativen Liste Züri 90 (AL 90).

Folgende Mitglieder der UK waren im Zeitpunkt der Untersuchung im KK III fichiert: Erika Mägli-Fischer (SP), Armand Meyer (SP), Peter Niggli (GP), Niklaus Scherr (AL Züri 90), Franz Schumacher (SP), Werner Sieg (SP), Rudolf Steiger (SP). Zu einem früheren Zeitpunkt fichiert waren nachgewiesenermassen UK-Präsident Walter L. Blum (FDP) und Erhard Bernet (NA).

## c. Mitglieder des Stadtrates

Politisch aufschlussreich für die Optik des KK III ist die Frage, wieweit – speziell nach erfolgter Wahl – auch Mitglieder der Stadtzürcher Exekutive, also politische Vorgesetzte, in den Staatsschutz-Registern erfasst sind. Fichiert sind drei Mitglieder des derzeitigen Stadtrates: Stadtpräsident Josef Estermann (SP) und die Stadtratsmitglieder Jürg Kaufmann (parteilos, Ex-SP) und Ursula Koch (SP). Früher fichiert war Emilie Lieberherr (parteilos, Ex-SP); ihre Karte wurde offenbar 1984/86 vernichtet. Fichen existieren heute noch von drei früheren Stadträten: von Max Bryner (damals SP) und von zwei freisinnigen Stadtratsmitgliedern, wobei diese allerdings bloss einen beziehungsweise drei Einträge haben.

Die Fiche Estermann enthält nur Einträge aus der Zeit vor seiner Wahl in die Exekutive; die fünf Vermerke betreffen die Einladung eines «Solidarnosc»-Exponenten sowie öffentlich bekannte Auftritte und Funktionen.

Am meisten Einträge weist die Fiche Kaufmann auf: 15 aus der Zeit vor der Wahl zum Stadtrat, 30 danach. Von den letzteren betreffen zwei Drittel Zeitungsartikel. Acht Einträge beziehen sich auf Rapporte an die Bundesanwaltschaft, wobei Jürg Kaufmann lediglich in Zusammenhängen vorkommt, die dem KK III rapportierenswert erschienen. So wird der neugewählte Stadtrat im Juli 1975 als Erstunterzeichner einer Petition an den Erziehungsrat gegen die Entlassung des Mittelschullehrers Jürg Jost erwähnt und fichiert. Im Oktober 1976 fichiert ihn das KK III als Redner bei der Einweihung einer Gedenktafel für gefallene Schweizer Spanienkämpfer, beide Male übrigens ohne wertende Nebensätze.

Im März 1988 verzeichnet das KK III ein Schreiben Kaufmanns an Stadtrat Hans Frick, worin dieser das Vorhaben des Polizeivorstands kritisiert, mit Putzequipen der wilden Plakatierung zu Leibe zu rücken. «Die Leitungsmasten, Verteilkästen usw. der VBZ und des EWZ» – so Kaufmann – «sind zwar nützlich und nötig, aber nicht unbedingt Zierden des Ortsbildes. Ihre pedantische Freilegung von Plakatanschlägen verspricht nur sehr geringen ästhetischen Wert.» Die alternativen Kulturanlässe, auf die die meisten «wilden Plakate» hinweisen, würden ja auch von der Stadt finanziell unterstützt. Der Registraturbeamte hat das Wort «pedantisch» dick eingerahmt und in seinem Ficheneintrag wieder hervorgehoben. Auf welchem Weg Kaufmanns Schreiben beim KK III landete, ist unklar.

Die Fiche von Stadträtin Ursula Koch enthält 25 Einträge vor und 18 Einträge nach der Wahl. Unter den letzteren figurieren acht Zeitungsartikel, vier

Aktennotizen und sechs Rapporte an die Bundesanwaltschaft. Verschiedentlich wird Ursula Koch als Rednerin bei Frauenanlässen registriert, so im letzten Eintrag vom Oktober 1989 über eine Podiumsdiskussion des Vereins «Nottelefon für vergewaltigte Frauen («Während diesem Gespräch wurden die Gefahren, die Missstände, das patriarchalische System und einiges mehr aufgezeigt, die diese Stadt für Frauen so lebensunwürdig machen»). Im Juni 1988 wird sie als Rednerin beim Banken-Pikett erfasst.

Ungeklärt bleibt folgender Aktenvorgang. Am 31. Dezember 1986 legt das KK III einen «Erhebungsbericht» über eine frisch angestellte Adjunktin beim Bauamt II an, worin - ohne qualitative Wertungen - die Ficheneinträge der Betroffenen aufgelistet werden. Am 6. Januar 1987 geht die Akte an «H. Frick a d Dw [auf dem Dienstweg] mit der Bitte um Rückgabe»; auf dem Begleitzettel bestätigen Major Thomas Hug und Oberst Peter Hofacher die Einsicht ins Dokument. Am 27. Januar wird es vom Polizeivorstand ans KK III zurückgeleitet. Ein Auftraggeber ist aus der Akte nicht ersichtlich; auch auf Rückfrage der UK war das KK III nicht imstande, den Hergang zu erklären. Ohne Zweifel wurde der Erhebungsbericht nicht von der Vorsteherin des Bauamts II angefordert. Stadtrat Frick erklärte dazu vor der UK: «Es ist natürlich schon so, dass sie [Ursula Koch| nur einen Fall hatte, wo es überhaupt zu einer solchen Meldung gekommen wäre. Das war ihre persönliche Beraterin, die tatsächlich eine Fiche hatte. Da sagte ich mir, ich rufe sie doch nicht an, denn sie weiss genau, wen sie nimmt als persönliche Beraterin.» Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, dass das KK III seine Meinung zur erfolgten Anstellung den vorgesetzten Polizeistellen aus eigenem Antrieb kundtun wollte. In die gleiche Richtung weist eine Bemerkung von Kommissär Heinz Niederer im KK III-Jahresbericht für 1986. Es ist übrigens das einzige Mal, dass sich das KK III offiziell über ein Exekutivmitglied äussert:

«Vermehrt muss auch mit Auseinandersetzungen um Abbruchliegenschaften gerechnet werden. Der 'Kampf' um solche Liegenschaften ist in einigen Städten der BRD voll entbrannt und wurde von unserer Häuserbesetzungs-Szene übernommen bzw. reaktiviert. Nicht zu verhehlen ist, dass die Umbesetzung im Bauamt II der Stadt Zürich in dieser Szene einiges an Hoffnung auf Unterstüt-

zung aufkommen liess.»

Mit der erwähnten Adjunktin im Bauamt II befasst sich auch ein Büro S-Rapport vom Dezember 1987. Der Beamte kritisiert, dass die Betreffende im Telefonverzeichnis des Bauamtes II ihren eigenen Geschlechtsnamen statt den ihres Ehemannes führt: «Bekanntlich kann die Ehefrau gemäss neuem Eherecht (...) den ledigen Familiennamen dem Familiennamen ihres Ehemannes voranstellen. Diese Änderung muss aber beim Zivilstandsamt des Wohnorts speziell beantragt werden. Aber auch dann müssen verheiratete Frauen beide Namen aufführen.» Aus der Begleitnotiz «A.A. – KL [Kommissariatsleitung] – Sb Stadtverwaltung – Regi» geht der aufwendige Weg dieser brisanten Staatsschutz-Akte hervor. Nebenbei ergibt sich daraus, dass beim KK III auch ein Bereich «Sach-

bearbeitung Stadtverwaltung» existiert, der nicht in den der UK abgegebenen Organigrammen steht.

## d. Politische Parteien

Die UK wollte wissen, nach welchen Kriterien das KK III generell bei der Beobachtung von politischen Parteien vorgehe. Der zuständige Fachgruppenchef betonte, hierbei würden weniger staatsschützerisch relevante Erkenntnisse als Material für den «Informationsdienst» (vgl. Abschnitt X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei») gesammelt:

«Wir haben einfach auch die SP und die Gewerkschaften kontrolliert, indem wir schauten, was sie machen und was das für Leute sind... Am 1. Mai sind wir damit immer wieder konfrontiert worden. Wir mussten wissen, wer dort ist, wer dort das Sagen hat...Sonst hätten wir das nicht gemacht. Und observiert schon gar nicht. Wir haben nur die Publikationen gesammelt, damit wir wussten, wer z.B. Präsident der SP ist. Das muss man doch wissen, sonst sind wir keine politische Polizei...Auf der anderen Seite haben wir von allen Parteien bei uns in der Fachgruppe die Unterlagen gesammelt. Wir hatten FDP, SVP, alles haben wir schön fein säuberlich angelegt. Oftmals kam der Chef von oben und fragte, wer ist z.B. Präsident des LdU, wer der Sekretär. Dann konnten wir es sagen...Uns konnte man immer fragen, wir wussten einfach alles.»

Soweit die offizielle KK III-Lesart. Mittels einer stichprobenweisen Überprüfung der Dossiers der heute oder früher im Gemeinderat vertretenen Parteien versuchte die UK, sich darüber ein eigenes Bild zu verschaffen. Eine erste Übersicht anhand der – jeweils für alle stadt- resp. kantonalzürcherischen Organisationen – vorhandenen Registerkarten bestätigt das bereits bei den Wahlen

und der Fichierung der Parlamentsmitglieder gewonnene Bild:

| Partei Re          | Zahl der<br>gisterkarten | Beobachtungs<br>Zeitraum |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| AL Züri 90         | 1                        | 1989                     |
| CVP                | 5                        | 1969-1988                |
| EVP                | 2                        | 1973-1989                |
| FDP                | 12                       | 1965-1990                |
| FraP               | 3                        | 1987-1990                |
| GP                 | 8                        | 1978-1989                |
| LdU                | 6                        | 1965-1988                |
| NA (ganze Schweiz) | 26                       | 1964-1989                |
| PdA                | 72                       | 1964-1989                |
| POCH               | 62                       | 1971-1989                |
| SAP                | 68                       | 1971-1989                |
| SP                 | 64                       | 1965-1989                |
| SVP                | 6                        | 1965-1987                |

Bereits die Zahlen sprechen für sich: Über die Parteien der Linken und die Grünen (total 278 Registerkarten) wurden insgesamt neunmal soviele Registerkarten angelegt wie über die bürgerlichen und Mitte-Parteien (31).

Eine inhaltliche Sichtung zeigt, dass sehr unterschiedlich registriert

wurde.

# Bürgerliche und Mitte-Parteien CVP

Die CVP der Stadt und des Kantons Zürich haben je eigene Dossiers. Die Informationen – fast ausschliesslich gesammelte Zeitungsausschnitte – sind zufällig und lückenhaft. So wird 1980 der neue Präsident der Kantonalpartei registriert, dessen Nachfolger aber bereits nicht mehr. Die Präsidentin der CVP-Stadtpartei, die zur Zeit der Unruhen von 1980 im Amt war, wurde damals fichiert, die Fichierung aber später wieder gelöscht.

## **FDP**

Auch die FDP Stadt und Kanton Zürich verfügen über eigene Dossiers. Bei der Kantonalpartei bricht die Registrierung bereits 1983 ab. Auch hier dominieren Zeitungsausschnitte, Gesuche und Bewilligungen für Kundgebungen, Standaktionen und Unterschriftensammlungen. Ein Artikel über die Neuwahl des Präsidiums der Jungfreisinnigen der Stadt Zürich führte zur Fichierung der Präsidentin und der Vizepräsidentin. Fichiert wurde auch eine frühere Parteisekretärin der Stadtzürcher FDP. Beide Fichierungen wurden nachträglich gelöscht, desgleichen praktisch alle vorgenommenen Registrierungen einzelner FDP-Parlamentarier. Ein 1986 abgelegter Zeitungsausschnitt mit dem Titel «FDP mit neuer Sekretärin» führte schon gar nicht mehr zur Fichierung der betreffenden Person.

## SVP

Das Dossier der Schweizerischen Volkspartei, früher Bauern-, Gewerbeund Bürgerpartei (BGB), trägt noch die Bezeichnung «BGB». Die Kantonalpartei wurde in der Zeit von 1968 bis 1987 für fichierwürdig befunden; abgelegt wurden ausschliesslich vereinzelte Zeitungsausschnitte. Angaben über Parteipräsidenten, Parteisekretäre und andere Exponenten wurden unsystematisch gesammelt. Bei der Stadtpartei dauert die Registriertätigkeit von 1965 bis 1987. Über die Junge SVP liegen von 1971 bis 1983 diverse Zeitungsausschnitte vor.

# LdU/EVP

Beim Dossier des Landesrings präsentiert sich ein ähnliches Bild. Ein früherer Stadtparteipräsident sowie zwei Kreisparteipräsidenten waren zeitweise fichiert, nach welchen Kriterien ist nicht ersichtlich. Die Evangelische Volkspartei verfügt für Stadt, Kanton und Schweiz über eine einzige Fiche; ein eigenes Dossier besteht nicht.

#### NA

Vergleichsweise zahlreiche Akten bestehen im gesamtschweizerischen Dossier über die Nationale Aktion, aber auch hier handelt es sich grösstenteils um Zeitungsausschnitte und Flugblätter. Dazu kommen Berichte von Kundgebungen und – in den Anfangszeiten – Rapporte anlässlich verschiedener Wahlen.

### Die Parteien der Linken und die Grünen

Ganz anders sieht das Bild auf seiten der Linken aus. Hier wird sehr viel gezielter observiert und registriert. Die «Vereinbarung» Stadt-Kanton über die Kripo und den Staatsschutz schrieb schon 1943 als Aufgabe der Stadtpolizei fest, die «Mitgliederlisten der extremen politischen Parteien» zu führen (vgl. Abschnitt III.3 «Zusammenarbeit mit Bupo, EMD und Kanton»). Dass dies auf seiten der Linken auch geschah, bestätigte der Chef der Fachgruppe 2 vor der UK: «Wir haben von allen Parteien, die links von der SP waren, einen Zusammenzug gemacht von den bekannten Leuten.»

#### PdA

Die Partei der Arbeit (PdA) war lange Zeit unstreitig die am intensivsten überwachte politische Gruppierung. Das zeigt schon der dafür existierende Aktenplan der Bundespolizei, der folgende Untergruppen vorsieht:

| 300.0 | Funktionäre                                     |  |
|-------|---|--|
| 300.1 | Agitatoren und Propagandisten                   |  |
| 300.2 | Mitglieder                                      |  |
| 300.3 | Parlamentarische Vertretung                     |  |
| 300.4 | Betriebsgruppen                                 |  |
| 300.5 | Propaganda (mit diversen Untergruppen wie       |  |
|       | Flugblätter, Zeitungen etc.)                    |  |
| 300.6 | Abonnenten und Empfänger von Presseerzeugnissen |  |
| 300.7 | Friedenspreisträger                             |  |
| 300.8 | Sympathisanten                                  |  |
| 300.9 | Gesellschaftsreisen                             |  |
| 302   | Veranstaltungen/Tagungen                        |  |

Die umfangreichen KK III-Dossiers beinhalten neben vielen Zeitungsausschnitten zahlreiche Berichte über öffentliche und auch geschlossene Veranstaltungen. Über die Sitzung des kantonalen Parteivorstandes vom 1. Juli 1966 liegt ein zehn Maschinenseiten starkes, substantielles Protokoll des kantonalen Nachrichtendienstes mit wörtlichen Zitaten von Vorstandsmitgliedern vor. Ähnlich detaillierte Berichte finden sich bis zum Dezember 1969.

Am kantonalen PdA-Parteitag 4. April 1965 wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einem verborgenen Beobachtungsposten aus fotografiert

und anschliessend identifiziert. Der von zwei Mitarbeitern des Nachrichtendienstes des Kantons Zürich verfasste Bericht über den 18. ordentlichen Parteitag der PdA Kanton Zürich vom 12./13. November 1966 besteht aus fünfzehn eng beschriebenen Schreibmaschinenseiten.

Auch über die Vorbereitungen der PdA zu den Nationalratswahlen konnte der Nachrichtendienst des Kantons am 1. November 1967 mit präzisen Internas über Zahl und Druckkosten der für Zürich hergestellten Flugblätter samt der vorgesehenen Verteilorganisation aufwarten. Weiter wird vermerkt: «Die Junge Sektion der PdA gab ein eigenes Flugblatt heraus, das jedoch ebenfalls von der Gesamtpartei finanziert wurde. Für die Auflage von 20'000 Exemplaren war ein Betrag von Fr. 3'200.- aufzuwenden.»

Bei seiner intimen Kenntnis über interne PdA-Vorkommnisse stützte sich der hier federführende Nachrichtendienst der Kantonspolizei sowohl auf Telefonabhörungen beim PdA-Sekretariat und anderen Anschlüssen wie auf den Einsatz von Abhörgeräten (vgl. dazu Kapitel VIII «Post-/Telefonkontrollen»). Das KK III observierte dagegen vorwiegend die Wahltätigkeit und die öffentlichen Veranstaltungen der PdA.

### **POCH**

Eines der ersten Aktenstücke im Dossier der - 1990 aufgelösten - POCH Zürich ist die Kopie einer Adressliste von Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten der Vorläufer-Organisation «Progressive Planungsgruppe Zürich» vom September 1971. Weiter gibt es die üblichen Zeitungsartikel, Berichte über Veranstaltungen, Bewilligungsgesuche etc. Im Unterschied zu den bürgerlichen Parteien werden bei Kundgebungs- und Standbewilligungen nicht nur die entsprechenden Akten abgelegt, sondern regelmässig auch die Gesuchsteller(innen) fichiert. Standaktionen und Unterschriftensammlungen werden auch aufmerksam observiert. Im Oktober 1974 meldete etwa das KK III nach Bern: «S. holte die Bewilligung ein zum Aufstellen eines Informationsstandes mit Unterschriftensammlung zur Herabsetzung des AHV-Alters am 12.10.74. Der Stand fand grosse Beachtung, und es wurde rege diskutiert und unterzeichnet. Keine Flugblattverteilung, keine Störung.» Zur POCH-Standaktion vor der «Ypsilon»-Abstimmung im September 1974 vermerkten die Staatsschutzbeamten dagegen: «Die Aktion fand wenig Beachtung». Und bei einer Podiumsdiskussion zu den Regierungsratswahlen 1975 notierte der KK III-Beobachter 17 erkannte linke Teilnehmer, darunter mehrere «POCH-Flugblatt-Verteiler».

Vereinzelt enthält das Dossier auch interne Papiere. So figurieren 1974–76 verschiedene interne Dokumente des von der POCH initiierten «1. Mai-Koordinationskomitees» (Entwürfe zu Aufrufen, Sitzungsprotokolle etc.). Und noch im Oktober 1985 wusste ein KK III-Sachbearbeiter über eine POCH-Vorstandssitzung im Kanzleizentrum zu berichten: «Dem Wahlkomitee stehen zurzeit Fr. 13'000.- zur Verfügung. An der obigen Vorstandssitzung waren

14 Personen anwesend». Die Formulierung zeigt, dass die Information kaum aus liegengebliebenen Papieren stammen kann, denn bei der POCH gab es nie ein «Wahlkomitee», sondern immer einen «Wahlausschuss».

## SP

Die SP-Stadtpartei weist ab 1965, die Kantonalpartei ab 1969 Einträge auf. Neben zahlreichen Gesuchen und Bewilligungen für Kundgebungen, Unterschriftensammlungen, Standaktionen figurieren Berichte über Veranstaltungen, über Präsidentenwechsel, Mutationen auf dem Sekretariat, Ausschluss eines Mitglieds aus der Kantonsratsfraktion, Ausschlussverfahren gegen prominente Parteimitglieder, die Besetzung des SP-Sekretariats durch Kurden usw. Das Stadtzürcher SP-Dossier umfasst insgesamt 223 Aktenstücke. Die gesammelten Unterlagen sind zum weitaus grössten Teil Zeitungsausschnitte aus Zürcher Tageszeitungen.

Gesammelt wurden auch – ohne erkennbare Systematik – vereinzelte Parlamentarier-Porträts aus dem Tages-Anzeiger. Allgemein werden namentlich erwähnte SP-Exponentinnen und -Exponenten häufiger fichiert als solche aus bürgerlichen Parteien. Eine im Volksrecht unter dem Titel«Neu im SP-Sekretariat» vorgestellte Sekretariatsmitarbeiterin wurde umgehend fichiert; die Fiche weist bis heute nur diesen einen Eintrag auf. Auch Gesuchsteller für Polizeibewilligungen kommen häufig zu einem Ficheneintrag. Im Mai 1977 werden nicht nur die beiden Bewilligungsinhaber der SP 4 für Standaktionen zur Hardplatz-Abstimmung fichiert, sondern auch die Stände vom Fachgruppen-Chef persönlich inspiziert: «14.5. kein Info-Stand vorhanden, 7.5. 16 Uhr dito, 21.5. 9.30 bis 11 Uhr dito». Stadtzürcher SP-Mitglieder wurden zudem auch vom Nachrichtendienst der Kantonspolizei beobachtet: Anlässlich der Wahl von Armand Meyer in den Kantonsrat im Jahre 1972 verfasste der ND einen mehrseitigen Rapport «betr. linksorientierte Einstellung» zuhanden des kantonalen Polizeidirektors.

Besonderes Interesse gilt den innerparteilichen Flügelkämpfen der SP. «Heimat: Linksextremes Kampfblatt» vermerkt ein KK III-Beamter 1977 zu dem von den Sektionen Zürich 1, 2, 6, 7 und 8 herausgebenenen «SP-Info». Eine Aktennotiz vom Juni 1984 resümiert einen kritischen Artikel von Richard Lienhard (SP) im Info-Bulletin der auf dem rechten Flügel stehenden Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft (SAZ) gegen die Wahl des SP-Vertreters Hans-Peter Egli zum Bezirksrichter; das beigelegte elfseitige Bulletin enthält am Schluss den handschriftlichen Vermerk: «Sehr gut!». Der Begleitzettel belegt, dass die Kommissariatsleitung, alle vier Fachgruppen sowie Spezial- und Ausländerdienst von dem Papier Kenntnis genommen haben.

Im SP-Dossier sind vereinzelt Rapporte zu den 1. Mai-Kundgebungen abgelegt, es besteht dafür aber auch ein separates Dossier. An SP-Kundgebungen – so an einer Bankenkundgebung am 14. Mai 1977 – wurden auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch KK III-Mitarbeiter fotografiert.

Frauen macht Politik (FraP)

Über die 1987 gegründete Gruppe «Frauen macht Politik» hat das KK III bisher insgesamt 15 Ficheneinträge gemacht. Ein eigenes Dossier besteht nicht. Registriert wurden u.a. im Januar 1988 ein FraP-Vortragsabend zum Thema «Vergewaltigung in der Ehe», im Sommer 1988 eine Vortragsreihe im Rahmen der «Volksuni» und die Beteiligung an der HB-Südwest-Abstimmungskampagne im September 1988, aber auch die Tatsache, dass die Gruppe Lesbischer Mütter über das Postfach der FraP läuft. Im Oktober 1989 fasst ein KK III-Bericht die FraP-Zielsetzungen für die Wahlen 1990 zusammen («Ihr Hauptanliegen besteht darin, die patriarchalen Strukturen abzuschaffen, denn sie sind eine Gefahr»). Der letzte Eintrag datiert vom 15. Januar 1990 und beschreibt eine unbewilligte Sitzaktion vom 10. Januar vor dem Zürcher Rathaus: «Mittels Transparent mit der Aufschrift »Wiiberrat« sowie Flugblättern wollten die Frauen im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlkampf für das Gemeindeparlament auf ihre Gruppierung, den Weiberrat, sowie die Gruppierung »Frauen macht Politik« aufmerksam machen. Gemäss Flugblatt handelt es sich bei der FraP um eine Tochter des Weiberrates. Die Aktion verlief ohne bes. Vorkommnisse.»

## Alternative Liste Züri 1990

Die Alternative Liste Züri 1990 kandidierte im Jahr 1990 erstmals in der Stadt Zürich für die Legislative, allerdings meist mit Kandidatinnen und Kandidaten, die früher in anderen Organisationen in Erscheinung getreten waren. Hier liegen aus dem Jahr 1989 bloss zwei Einträge vor. Beide betreffen eine Diskussionswoche von «Züri 1990», die vom 23. bis 30. September 1989 in Oberrickenbach stattfand. Ein abdelegierter KK III-Sachbearbeiter aus der Fachgruppe Terror-Abwehr berichtet:

«Nach Rücksprache mit Lt A.A. des Polizeikommandos Nidwalden wurde auf Grund der in verschiedenen Zeitungsartikeln erwähnten Thematik der Aufmarsch der Teilnehmer am Samstag, 23. September 1989, in der Zeit von 08.45-16.30 Uhr, in Zusammenarbeit mit Fw B.B. KAPO Zürich, observiert... Gemäss eigenen Feststellungen erschienen in der obgenannten Zeit max. 30 Teilnehmer.»

Insgesamt gelingt es, vier Teilnehmer zu identifizieren. Weitere vier werden als Halter(innen) der parkierten Fahrzeuge ausgemacht und zum Teil neu fichiert (allerdings werden sie auf der Fiche vorsichtig als «mutmassliche» Teilnehmer bezeichnet). Weiter wird bei der entsprechenden Autovermietung abgeklärt, wer das Fahrzeug gechartert hat, mit dem Material nach Oberrickenbach transportiert wurde.

Dass «Züri 90» weiterhin die Aufmerksamkeit des KK III auf sich zog, zeigt das Kassabuch der Sonderkasse. Im März 1990 rechnete ein Sachbearbeiter Fr. 108.- für «Auslagen Veranst. 'Züri 1990'» ab, wahrscheinlich für den Besuch der Grossveranstaltung im Zürcher Hallenstadion.

Die Grüne Partei des Kantons Zürich besitzt ein eigenes Dossier, das nur bis zu den Nationalratswahlen 1987 geführt worden ist. Es enthält neben Zeitungsartikeln einige öffentlich zugängliche Originaldokumente wie die «Grünen Richtlinien» und ein Parteicommuniqué. Im GP-Stadt-Dossier figuriert ein Rapport von 1986 über die Wahlen in Vorstand und Präsidium.

Nach einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1983 hält eine KK III-Aktennotiz fest: «Das Programm zeigt in den Formulierungen und den Zielsetzungen keinerlei extrempolitische Züge. Aufgrund der gegenwärtigen personellen Struktur sind auch keine entsprechenden Strömungen sichtbar. Ob eine extrempolitische Unterwanderung gelingt, muss die Zukunft zeigen. Jedenfalls ist bereits eine Spaltung zwischen radikaleren Gruppierungen und der Grünen Partei Zürich erfolgt.»

Auf der Fiche der GP-Stadtpartei hält das KK III sämtliche Fälle fest, wo die GP Demonstrationen und Kundgebungen von Linksparteien und Szenengruppen unterstützte. Am 12. Juli 1989 wird unter «Bestrebungen und Versuche zur Bildung einer 'Front gegen das rechtsstaatliche Gefüge'» die GP miterwähnt. Die Originalakte im KGI-Dossier befasst sich mit den Wohnungsnot-Demos und erwähnt lediglich, dass die GP die vom Mieterverband organisierte - bewilligte - Mieter-Demonstration vom 18. März 1989 unterstützt hat.

Verschiedene Zeitungsausschnitte über die GP Schweiz aus dem Jahre 1987 enthalten Randnotizen, die die Frage einer allfälligen Fraktionsgemeinschaft mit POCH und PdA kommentieren. Nachdem eine solche nicht zustandegekommen war, erlahmte das Interesse des KK III, das ganz auf die Berührungspunkte der GP zur Linken fixiert war.

#### e. Initiativen und Referenden

Beim KK III sind insgesamt 274 Initiativ- und Referendumskomitees fichiert. Die grosse Anzahl lässt darauf schliessen, dass eine Registrierung relativ systematisch erfolgte, sobald ein Komitee in Erscheinung trat. Oft beginnen denn auch die Einträge mit Hinweisen auf Zeitungsausschnitte oder Flugblätter, welche die Gründung des Komitees ankündigen. Wie vollständig registriert wurde, kann die UK nicht beurteilen. In vielen Fällen hatte es mit den Hinweisen auf Zeitungsausschnitte sein Bewenden. Auffallend ist jedoch, dass das KK III linken und alternativen Komitees mehr Beachtung schenkte als bürgerlichen. Dieser unterschiedliche Beachtungsgrad entspricht der generell feststellbaren Gewichtung von Gruppen durch die Organe des Staatsschutzes.

Einige Beispiele von stadtzürcherischen Initiativen sollen dies näher erläutern.

Über die «POP-Initiative» der Jungsozialisten, die eine angemessene städtische Unterstützung für Rock- und Pop-Musik forderte, legte das KK III im Juli 1980 eine Akte an: alle neun Mitglieder des Initiativkomitees, darunter zwei noch «Unbekannte», wurden fichiert.

Auf den «Verein Kanzleitreff», der eine Initiative für eine quartierbezogene Nutzung des Areals vorbereitete, setzte das KK III im Mai/Juni 1983 zwei Insider an. Im Juli identifizierte einer von ihnen die Mitglieder des Initiativkomitees in einem Rapport zuhanden des Polizeivorstandes (selbstverständlich wurden alle fichiert).

Eine etwa drei Zentimeter dicke Akte wurde über die von einem überparteilichen links-alternativen Komitee lancierte Initiative «Bahnhofüberbauung so nicht» gegen die geplante Grossüberbauung «HB-Südwest» angelegt, die im Februar 1984 eingereicht worden war. Das Dossier enthält eine Menge von Zeitungsausschnitten, Propagandaschriften und Flugblättern. Ein KK III-Rapport listet alle Mitglieder des Initiativkomitees auf, die auch entsprechend fichiert werden. Weitere Exponenten, die dem KK III bisher nicht bekannt waren, werden aufgrund ihrer Mitwirkung im Komitee erstmals persönlich fichiert, so die Herausgeber einer Broschüre und die Person, die das Postfach des Komitees eröffnete. Fichiert wurde zudem eine Person, welche die Verantwortung für eine Veranstaltung des Komitees innehatte.

Über die SP-Initiative für eine umweltschonende Abfallbewirtschaftung (eingereicht Juni 1985) existieren ebenfalls Akten. Allerdings verzeichnet die Fiche lediglich einen Zeitungsartikel sowie Gesuche für Standaktionen durch

die SP-Stadtpartei und die SP-Sektion Zürich 11.

Auch über die von der FDP-Stadtpartei lancierte Initiative «7 statt 9 Stadträte» (eingereicht Juli 1984) vermerkt die Fiche nur eine Reihe von Zeitungsartikeln.

In der Öffentlichkeit wurde verschiedentlich der Verdacht geäussert, die Staatsschutzorgane würden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Initiativ-, Referendums- oder Petitionsbegehren registrieren. Bei der stichprobenmässigen Überprüfung von 36 der im KK III fichierten Komitees fand die UK keine Anhaltspunkte, welche diese Vermutung bestätigen könnten. Insbesondere fanden sich in keinem Dossier Kopien von Initiativbogen, auf denen Unterschriften enthalten waren.

# 5. Soziale und politische Vereinigungen

Ähnlich wie bei der Erfassung von Initiativen und Referenden hat sich das KK III auch mit der Registrierung von Vereinen und Vereinigungen beschäftigt. War bei der Erfassung von Initiativen und Referenden noch eine gewisse Systematik erkennbar, so blieb sie in diesem Fall gänzlich unklar. Ein genereller Überblick ergibt, dass hier nicht nur politische Vereine und Vereinigungen registriert, sondern ebenso sehr auch völlig apolitische Organisationen ohne nachvollziehbaren Grund fichiert worden sind. Die UK kommt zu diesem Ein-

druck, weil eine grosse Zahl von Fichen lediglich einen Eintrag aufweist und danach teilweise während Jahren oder bis heute keine weiteren Einträge mehr erhält.

Bei den Befragungen durch die Kommission wurden Beamte des KK III mehrfach auf diesen Umstand angesprochen. Der UK gegenüber bemerkten sie jeweils, «man habe schauen wollen, ob sich irgend etwas entwickle». Ein Beispiel dazu: Im Jahre 1977 eröffnete der Verein Freier Kindergarten Hohlstrasse ein privates Kindergartenlokal. Das KK III klärte ab, wie hoch den Verein die Miete zu stehen komme, wieviele Kinder betreut werden sollten und wer für den Betrieb vorantwortlich sei. Der zuständige Beamte des KK III schloss seine Aktennotiz vom 31. Juli 1977 mit folgenden Worten: «Die Vertragsunterzeichnung hat noch nicht stattgefunden. Ich werde diesem Lokal weiter meine Aufmerksamkeit schenken. Es ist gut möglich, dass dort Versammlungen durchgeführt werden.»

# Homosexuelle Organisationen

Die UK nahm auch Einsicht in Fichen und Dossiers von im KK III registrierten homosexuellen Organisationen. Registriert sind die

Homosexuelle Arbeitsgruppe Schweiz (HACH), die Homosexuelle Frauengruppe Schweiz (HFG), die Homosexuelle Arbeitsgruppe Zürich (HAZ) und der Club Zabriskie Point.

Generell kann festgehalten werden, dass es sich bei den Unterlagen vor allem um Zeitungsartikel sowie um Akten über Gesuche für die Bewilligung von Infoständen, Tanzbewilligungen und Polizeistundenverlängerungen handelt. Die Mehrzahl der Einträge in den Fichen ist aus Sicht der UK belanglos. Ansätze, die verständlich machen, aus welchem staatsschützerischen Interesse heraus homosexuelle Organisationen registriert wurden, sind nicht vorhanden.

In den Akten des KK III befindet sich eine Notiz des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Bern über ein im Jahre 1988 in Worb durchgeführtes «Schwulencamp». Textauszug: «Obwohl die Homosexualität in weiten Teilen der Bevölkerung als widernatürlich empfunden und zum Teil sogar abgelehnt wird, waren bisher keine Proteste [gegen das Camp] zu verzeichnen. Trotzdem befürchtet der Nachrichtendienst Bern Widerstand und bittet die Polizei Worb um besondere Beachtung des Camp. Homosexuelle befinden sich im Bannkreis ultralinker Organisationen.» Der Nachrichtendienst Bern bat um Informationen über den Grad der Mobilisierung und über bestimmte Personen. Das KK III hat Bern die entsprechenden Personendaten mitgeteilt und angegeben, ob die Personen fichiert oder nicht fichiert sind.

# Registrierte Vereine – eine Auswahl

Es fragt sich, aus welchen Gründen etwa die folgenden Vereine registriert worden sind, auf deren Fichen in der Regel lediglich die Gründung festgehalten ist:

Verein Adoption International

Verein Alt-Jung-Steller

Verein Arbeitsgemeinschaft Zürcher Bildhauer

Verein Aussersihler gegen den Ausbau der Kanonengasse

Verein Das Polenhaus Zürich

Verein der auswärtigen Jurassier

Verein der kantonalzürcherischen Sozialarbeiter

Verein der Sachsen in der Schweiz

Verein der Schweizer Presse

Verein der spanischen Berufsschule Zürich

Verein Echo vom Pfannenstiel

Verein Fachfrauen Umwelt

Verein Freiräume für Mütter

Verein Freunde des Staatsarchivs

Verein für umweltbewusste Ernährung

Verein glattwaegs

Verein Grünbünden

Verein Integriertes Wohnen für Behinderte

Verein Jaffa Aktionen

Verein Jugend und Wirtschaft

Verein Jugendseelsorger-Tagung

Verein Kinderlobby Zürich

Verein Kleine Bühne am Stauffacher

Verein Lesezirkel Aussersihl

Verein Pro Helvti

Verein Pro Hornbach

Verein Pro Rockbeiz

Verein protestantischer Kirchgemeinden ungarischer Sprache in der Schweiz

Verein Psychologische Beratung für Frauen

Verein Schule für Jugendprobleme

Verein Schülerladen Mainaustrasse Verein Schweiz, Maschinenindustrieller

Verein Schweizer Jugendschiff zur See

Verein Selbstdarstellung

Verein Tibeter Jugend

Vereine Jugendtreff Höngg, Leimbach, Oerlikon, Schwamendingen

Vereinigung der 2. polnischen Schützendivision

Vereinigung der Dritt-Welt-Läden

Vereinigung der Freunde Finnlands

Vereinigung der Gemeinden des Berner Juras

Vereinigung der Geschäftsleute am und um den Goldbrunnenplatz

Vereinigung der Migrosfreunde

Vereinigung der Südtiroler in der Schweiz

Vereinigung der Ukrainer in der Schweiz

Vereinigung ehemaliger Studenten der Harvard Universität in der Schweiz

Vereinigung für die Anliegen von Konzil und Synode

Vereinigung für eine starke Landesverteidigung

Vereinigung für Entwicklung, Gerechtigkeit, Solidarität Vereinigung für religiös liberales Judentum Vereinigung Galiziens Zürich Vereinigung katholischer Laien Vereinigung kritische Juden der Schweiz Vereinigung kritischer Aktionäre der SBG Vereinigung lebendige Schweiz Vereinigung Limmatquai/Marktgasse Vereinigung Poli-Tisch-Runde Vereinigung pro Israel Schweiz Vereinigung zur Förderung gezielter Entwicklungshilfe Vereinigung Zürcher Bahnhofstrasse Vereinigung Zürcher Kunstfreunde

## 6. Frauenorganisationen

Frauenorganisationen sind schon seit langem Objekt des Zürcher Staatsschutzes. Auf eine Frage der UK meinte die zuständige Beamtin, vermutlich würden diese seit Bestehen des KK III beobachtet. Vor ihr hätten sich sicher viele andere auch schon damit befasst, sie habe bei ihrem Eintritt ins KK III «einen ganzen Stoss Akten» übernommen. UK-Recherchen belegen, dass die Frauenbefreiungsbewegung (FBB) seit ihrer Entstehung im Jahre 1969 aufmerksam observiert wurde.

«Frauenextremismus»: Widerstand gegen Gentechnologie

Der «Extremismus»-Bericht des KK III vom Februar 1990 (vgl. Abschnitt V.2 «Die Bedrohungsbilder des Staatsschutzes») widmet dem «Frauenextremismus» etwa gleich viel Raum wie dem Rechtsextremismus (4 von 117 Seiten). In der «Analyse der extrempolitischen Linken in der Stadt Zürich, 1988/89» (KK III, Juni 1990) umfasst der Abschnitt «Feminismus/FBB» 6 Seiten (von 181 Seiten); im Anhang werden zehn Frauengruppen als linksextrem eingestuft, ferner die «Fraueziitig» (FRAZ), die Zeitschrift «Emanzipation» und der Frauenbuchladen (vollständige Liste im Anhang). Als besonders gefährlich gilt dem KK III die Gruppe «Tante Adelante», die sich im Juni 1989 anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums der FBB bildete:

«'Ade-lante' steht für den Abschied lang ertragener Unterdrückung der Frauen, sowie das Weitersuchen nach Lebensformen ohne Diskriminierung. Diese Aktion will nicht nur auf 20 Jahre Geschichte zurückblicken, sondern die Frauen gegen sexistische Gewalt mobilisieren und mit Frauenanliegen immer wieder an die Öffentlichkeit gelangen. Das Kürzel FBB wurde sinnbildlich in den Aufruf 'Frauen Bildet Banden' umgetauft. Im Anschluss an die Schlussveranstaltung der eingangs erwähnten Jubiläumswoche wurde durch militante Anhängerinnen der Aktion Tante

Adelante das Haus Schmidgasse 3 (ehemals Restaurant '3 Sternen') kurzfristig besetzt. (...)

Danach konnten auf dem ganzen Stadtgebiet eine Häufung von männerfeindlichen Schmierereien festgestellt werden. Diverse Demonstrationen mit Sachbeschädigungen in Form von Farbanschlägen gegen Sex-Kinos und Reisebüros mit Destination Fernost (Sex-Tourismus) fanden statt.» («Extremismus in der Stadt Zürich», KK III, Februar 1990, S. 24)

Als besonders beobachtungswürdig gilt dem KK III der Widerstand gegen die Gentechnologie: «Der Widerstand gegen die Gen- und Reproduktionstechnologie» – so der «Extremismus»-Bericht – «läuft wie ein roter Faden durch sämtliche feministischen Organisationen.» (op.cit. S. 25) Angeführt werden Aktionen der «Tante Adelante» gegen die Genetica AG und das Institut für medizinische Gentechnik der Uni Zürich, bei denen die Zugangstüren verklebt und die Fassaden mit Farbe verschmiert wurden, ferner ein in der «Emanzipation» publizierter Aufruf der «Nationalen Organisation Gen- und Reproduktionstechnologie» (NOGERETE) zum Widerstand gegen die Gentechnologie.

Bereits die Beteiligung an einer von der Zeitschrift «EMMA» lancierten Solidaritätskampagne genügt für das KK III, um Kritikerinnen der Gentechnologie

in die Nähe des Terrorismus zu rücken:

«Die Gruppen Antigena und Fraueziitig FRAZ führten am 4.10.1988 eine Solidaritätsveranstaltung für Ingrid Strobl und Ulla Penselin durch. Strobl Ingrid wurde in der BRD wegen Beihilfe zu einem Sprengstoffanschlag und Unterstützen der 'Revolutionären Zellen' zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.» (op.cit. S. 25)

Im KK III ist eine Beamtin – zugleich Ländersachbearbeiterin für Spanien und Portugal – für die Frauenorganisationen zuständig; diesen widmet sie nach eigenen Angaben 90% ihrer Arbeitszeit. Sie kam 1981 als erste weibliche Korpsangehörige ins KK III. Eigentlich wollte sie in einem anderen Fachbereich arbeiten, dort wurden damals jedoch keine Frauen zugelassen. So wurde ihr die Be-

obachtung der Frauenszene übertragen.

Das Gros der Informationen stammt aus Büroarbeit und der Lektüre von Publikationen. Als «stiller Zuhörer» erwirbt die Frauenspezialistin auch Kenntnisse durch den Besuch von Veranstaltungen. Wunder könne man keine erwirken, ausser man erhalte Informationen. Das komme «noch oft» vor. Die Akten belegen, dass Informationen auch von V-Frauen stammen, z.B. über den «Wiiberrat» (vgl. Abschnitt IX.2 «Vertrauenspersonen»). Sehr detaillierte Berichte existieren aus den Jahren 1977–1979 auch über nationale Delegiertenversammlungen in Olten und Zürcher Vollversammlungen im Restaurant Ämtlerhalle der Organisation für die Sache der Frau (OFRA).

Im KK III sind zahlreiche Frauen-Gruppen auf Fichen erfasst, u.a. die Frauen-Mitfahrzentrale, der Verein Nottelefon für vergewaltigte Frauen, die Gruppe «Frauen machen Musik» (vgl. Liste im Anhang zu diesem Abschnitt). Die UK wollte deshalb wissen, wer nach welchen Kriterien festlegt, was für

Frauengruppen beobachtet werden. Die Beamtin meinte dazu, viele Gruppen seien schon vor ihrer Zeit registriert worden, sie habe das einfach übernommen. Wie andere Sachbearbeiter verwies sie auf die Bedürfnisse des kommunalen «Informationsdienstes», z.B. für Lagebeurteilungen bei Kundgebungen etc. (vgl. Abschnitt X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei»). Im wesentlichen könne sie als Sachbearbeiterin selber entscheiden, ob bei einer Gruppierung etwas dran sei oder nicht.

Die Einführung in die Arbeit war eher dürftig, die Beamtin wurde vom Fachgruppen-Chef «mehr oder weniger eingefuchst». Da in ihrem Bereich kaum Aufträge von Bern vorlagen, arbeitete sie überwiegend für lokale Bedürfnisse; «sehr wenige Rapporte gingen nach Bern». Anlass zu Recherchen boten hie und da Anfragen des KK III-Leiters, wenn dieser in den Medien oder in anderen Rapporten auf eine Frauengruppierung gestossen war. Ansonsten aber arbeitete sie – wenig kontrolliert, denn mit Frauenorganisationen befasste sich sonst nie-

mand im KK III - weitgehend eigenständig.

Die innere und äussere Sicherheit sieht die Sachbearbeiterin gefährdet, «sobald eine Gruppierung, nicht nur eine Frauengruppierung, kundtut, dass sie, wenn es nötig ist, Gewalt oder gesetzeswidrige Aktionen einleitet, um ihr Ziel zu erreichen.» Eine Gruppe wie «Frauen machen Musik» sei sicher nicht staatsgefährdend, bei anderen mochte sie sich ohne genaue Aktenkenntnis nicht festlegen. Ob im Einsatz für Gleichberechtigung, Emanzipation, gegen Gentechnologie oder Sexismus eine Gefährdung unserer Gesellschaftsordnung zu erblicken sei, hängt nach Ansicht der Frauensachbearbeiterin von der Form ab, wie das geschieht. Bei den gentechnologischen Frauen wisse man genau, dass sie Häuser verschmieren. Die Frauen von «Tante Adelante» hätten schon Häuser besetzt und seien «auch nicht gerade Mauerblümchen mit ihrer Umgebung»: «Sie tun schon kund, dass sie nicht auf Gewalt verzichten, um ihr Ziel zu erreichen».

**Breite Registriertätigkeit** 

Praktisch jede Organisation und Person, die irgend etwas mit «feministisch», «lesbisch», «Frau» zu tun hatte, wurde registriert. Erfasst wurden weit über hundert Gruppierungen (vgl. Liste im Anhang). Dazu kommt beim «Wiiberrat» noch eine genaue Auflistung aller Untergruppen; auch bei der FBB werden Dutzende von Unter- und Arbeitsgruppen (bis hin zum Krippen- und Kindergartenverein Kreis 3) aufgeführt.

Im «Analyse»-Bericht des KK III vom Juni 1990 (vgl. V.2 Die beiden Extremismus-Berichte von 1990) werden unter anderem die «Fraue-Ziitig (FRAZ)», die «Emanzipation» und der «Wiiberrat» als «linksextremistisch» resp. «linksextremistisch beeinflusst» taxiert. Diese Qualifikation stamme sicher nicht von ihr, erklärte die Frauensachbearbeiterin vor der UK, sie sei bei der Erstellung des

Berichts «nicht sehr konsultiert worden».

Im Juni 1985 erstellte das KK III einen zusammenfassenden Lagebericht «Frauenorganisationen», der auch an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet

wurde. Er bringt auf 55 Seiten eine Zusammenstellung über Frauenorganisationen, Kommissionen und Gruppen samt Angaben über Gründung, Zweck, Strukturen, Mitglieder, Tätigkeiten und Kontaktadressen. Der Bericht beschränkt sich praktisch auf eine quantitative Präsentation. In einem «Situationsbericht» vom November 1985 werden dagegen inhaltliche Einschätzungen vermittelt:

«Die Neue Frauenbewegung hat viele ihrer gesteckten Ziele erreicht. Doch einige Probleme wie Schwangerschaftsabbruch, Gewalt, Sexismus in Massenmedien und Werbung, Rollenteilung in Familie und Beruf sind immer noch aktuell. Und hier finden die Frauenorganisationen immer wieder einen Vorwand, um sich bemerkbar zu machen. Vorwände brauchen sie, denn in letzter Zeit stellt man ein Abbröckeln der politischen Solidarität der Frauen fest. Im grossen und ganzen ist es um die Frauenbewegung ruhig geworden. Man trifft sich noch regelmässig (Weiberrat, Frauenzimmer im Quartierzentrum Kanzlei, Frauenzentrum), aber was beschlossen wird, ist nicht mehr revolutionär.»

Aus den zahlreichen Aktennotizen im Dossier «Frauen-Politik» sollen ein paar wenige, typische Beispiele herausgegriffen werden. Im Juli 1984 lässt das KK III der Bundesanwaltschaft einen Rapport über den «Grupo de Mujeres por un Chile Nuevo» zukommen. Anfangs 1986 stösst der Asyl-Spezialist der Fachgruppe 3 bei seiner gewohnten Ronde im Kanzleizentrum auf die noch «unbekannte» Gruppe «FEBA (Frau, Emigration, Beratung, Autonomie)»: «Erstmals festgestellt: Sitzung Do. 9.1.86, abends QZ-Kanzlei, Teilnehmerzahl: nicht fest-

gestellt, da Sitzung im 2. Stock war.»

Am 29. März 1988 hält das KK III in einer Aktennotiz über die «Arbeitsgruppe gegen Vergewaltigung in der Ehe (unbek.)» fest: «Vergewaltigung in der Ehe soll als Offizialdelikt verfolgt werden. An einer Mitgliederversammlung der Zürcher Frauenzentrale wurde diese Haltung von einer grossen Mehrheit gestützt. Nur drei von sechzig Frauen waren anderer Meinung.» Die Eröffnung des Kinos «Xenia» im Kanzleizentrum kommentiert die KK III-Beamtin: «Männer haben keinen Zutritt. Es lebe die Toleranz.»

Ihr Rapport vom Oktober 1988 über die NOGERETE – mit Angaben über Gründung, Zweck und bekannte Mitglieder – wird vom KK III-Chef als besonders staatschutz-relevant taxiert und nach Bern weitergeleitet. Desgleichen lässt KK III-Chef Bryner im September 89 einen Bericht des Kultur/Medien-Sachverständigen über die neugegründete Zürcher Sektion des «Vereins Feministische Wissenschaft Schweiz» der Bundespolizei übermitteln. Bereits im Oktober 1987 hatte sich das KK III die Mühe genommen, eine mehrseitige Abschrift über eine LORA-Sendung feministischer Historikerinnen zu erstellen.

Einen Höhepunkt erreicht der Sammeleifer, wenn aus dem Kursangebot des städtischen Elternbildungszentrum abgeschrieben wird, was eine SP-Ge-

meinderätin für Kurse anbietet:

«Das Elternbildungszentrum der Stadt Zürich veranstaltet diesen Frühling/Sommer wieder Kurse für Haushalt und Lebensgestaltung mit diversen Kursleitern. Heidi Schweingruber bietet folgende Lehrgänge an:

- Umgang mit Aggressionen

- Frau sein - Mutter sein - sich selbst sein

- Die Mutter-Tochter-Beziehung

- Zusammensein - Zeit haben - Zeit gestalten.»

Frauen-Demonstrationen werden gleich wie andere Kundgebungen observiert. Als Frauen im Januar 87 die Haltestelle «Kaserne» in «Frauen-Kulturzentrum» umtaufen und entsprechende VBZ-Tickets verteilen, landet der Bericht über die vorgenommenen polizeilichen Personenkontrollen beim KK III. Bei der unbewilligten Frauenkundgebung anlässlich der Vergewaltigung und Ermordung der Studentin Elisabeth Duie im August 1989 ist vom KK III der Spezialist für Häuserkampf dabei. Er vermerkt das «Mittragen von Transparenten zum Thema Gewalt an Frauen» und identifiziert 23 beteiligte Frauen, wovon 22 dem

KK III bereits «bekannt» sind; alle erhalten einen Fichen-Eintrag.

Gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich Frauenpolitik konnte die UK in den letzten zehn Jahren keine feststellen. Die Observationstätigkeit diente vor allem den lokalen Bedürfnissen des polizeilichen «Informationsdienstes». Die Registriertätigkeit der Frauenspezialistin blieb sicher nicht unbeeinflusst von der Tatsache, dass sie als eine von zwei weiblichen Sachbearbeiterinnen im männerdominierten KK III-Korps unter besonderem Druck stand, entsprechenden Output zu liefern. Das in den KK III-Rapporten gezeichnete Bild von Frauen, Frauenselbsthilfegruppen und Frauenorganisationen widerspiegelt die Verunsicherung gegenüber dem sich wandelnden Rollenbild der Frau in unserer Gesellschaft. Die berechtigten Emanzipationsbestrebungen werden tendenziell als gesellschaftliche Bedrohung wahrgenommen. Besonders stossend wirkt die undifferenzierte Sammlung von Informationen im Fall von Institutionen wie dem Frauenhaus oder dem Verein Nottelefon, die schon früh wichtige Aufgaben in der sozialen Beratung und Hilfe übernommen haben, welche in der Öffentlichkeit längst anerkannt sind und von Stadt und Kanton Zürich subventioniert werden.

Registrierte Frauengruppierungen

Unter anderem sind die nachstehenden Frauengruppen und -organisationen aus dem Raum Zürich beim KK III registriert. Zahlen in Klammern weisen auf die Zahl der Registerkarten (erste Zahl) und die Zahl der Einträge (zweite Zahl) hin. Mit einem \* markierte Gruppierungen sind im erwähnten «Analyse»-Bericht vom Juni 1990 als «linksextremistisch» oder «linksextremistisch beeinflusst» eingestuft:

\*«Emanzipation» (2 Registerkarten/14 Einträge)

\*FraP (Frauen macht Politik) (3/15)

\*Frauen für den Frieden (6/46) \*Frauengruppe Antigena (3/13)

\*Fraueziitig (FRAZ) (4/37)

\*Genossenschaft Frauenbuchladen Zürich (2/16)

\*Internationale Frauenliga für Frieden und Fortschritt (IFFF) (4/29)

\*Netzwerk 'Der kulturschaffenden Frauen'

\*NOGERETE (Nationale Organisation Gen- und Reproduktionstechnologie) (1/4)

\*OFRA (Organisation für die Sache der Frau) (12/131)

\*Schweizerische Frauenvereinigung für Frieden und Fortschritt (SFFF) (6/52)

\*Tante Adelante (2/5)

\*Wiiberrat (mit 9 Untergruppen) (4/33)

Anarcha-Feministas

Antiimperialistinnen Basel

Arabisch-Schweizerische Frauenvereinigung (AFAS)

Arbeitsgemeinschaft «Keine Frau in der Gesamtverteidigung» (AG KEFIG)

Arbeitsgruppe «Antisexismus»

Arbeitsgruppe «Gegen Vergewaltigung in der Ehe»

Arbeitsgruppe «Lebensgeschichte von Frauen»

Arbeitsgruppe Frau und Militär

Autonome Historikerinnen

Autonomes Frauenforum Zürich (1/1)

Autonomes Frauenzentrum Zürich (AFZZ, Sachbearbeitervermerk:

«Pudding-Palast»; aufgeführt 25 Untergruppen, darunter Infra, Nottelefon, Verein zum Schutz misshandelter Frauen, Frauenbibliothek, Genossenschaft Frauenambulatorium, Frauen-Velowerkstatt, Theatergruppe; nur AFZZ: 3/14)

Bewegung der Frauen und Jugend

BOA - Infobüro für Frauen

CFD - Frauenstelle für Friedensarbeit (3/15)

CH-Film Frauen

Chilenische Frauengruppe

Die sittlichen Sieben

Fachfrauen Umwelt (Verein Fachfrauen Umwelt)

Feministische Friedensbefreiungsbewegung (1/1)

Feministische Historikerinnen (1/1)

Feministische Wissenschaft

Femmes du centre femme, Genf (1/1)

Femmes en lutte (1/1)

Femmes socialistes neuchâteloises (1/1)

fempol (1/1)

Framamu (Frauen machen Musik) (2/18)

Frauen auf dem Zeitsprung (1/1)

Frauen Film Fabrica (1/1)

Frauen für Frauen (1/1)

Frauen gegen den Krieg (1/1)

Frauen haben genug (1/1)

Frauen Lesbisch oder Homosexuell (1/6)

Frauen und Eltern für eine Welt ohne atomare Risiken (1/1)

Frauen und ihre Geschichte (1/1)

Frauen und Militär

Frauen-AG der SAP (1/1)

Frauen-Ambulatorium (2/12)

Frauen-Friedens-Camp

Frauen-Treuhand-Kollektiv (1/2)

Frauenarchiv (1/2)

Frauenausbildung – Frauenarbeit (1/3)

Frauenbefreiungsbewegung «Frauen küssen Frauen» (1/1)

Frauenbefreiungsbewegung FBB (43/294; Hinweis auf insgesamt 50 Untergruppen, die alle eigene Fichen besitzen)

Frauenbibliothek (1/1)

Frauenbrigade (1/1)

Frauencafé Sorella (1/2)

Frauendisco Rapunzel (1/1)

Frauengefängnis (1/1)

Frauengewerkschaft Schweiz (1/2)

Frauengruppe «AL SEITUNA»

Frauengruppe «Drizäni Lüüte Zürich»

Frauengruppe (im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung)

Frauengruppe (Theatergruppe) (1/1)

Frauengruppe 8. März (1/1)

Frauengruppe FEBA (Emigration, Beratung, Autonomie)

Frauengruppe Frauenzimmer (2/12, mit 15 Untergruppen)

Frauengruppe im Exil

Frauenhaus-Treffen (1/1)

Frauenkalender (1/1)

Frauenkampftruppe (1/1)

Frauenknastgruppe (2/7)

Frauenkollektiv Armadillo (1/1)

Frauenkommission der PdA

Frauenkommissionen der SAP/RSJ/POCH/VSU/VSETH

Frauenkommune

Frauenkongress (2/6)

Frauenkulturzentrum Zürich

Frauenliga Zürich

Frauenmusik-Forum

Frauenprojekt Masaya Nicaragua (1/1)

Frauenstamm (1/1)

Frauenutopie

Frauenverband zur Verteidigung des Juras (1/1)

Frauenvideogruppen (1/1)

Frauenvolksuni (1/1)

Frauenwerkstatt (1/1)

Frauenwerkstatt Kauri

Frauenzimmer Basel

Frauwärts (1/2)

Gewerkschaftliche Kontakt- und Informationsstelle für Frauen (2/6)

Gruppe lesbischer Mütter (1/1)

Handwerkerinnenladen

Homosexuelle Frauengruppe (2/13)

INFRA (Informationsstelle für Frauen der FBB)

Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen (IAS)

Internationaler Frauentag

Jung-Lesben-Power (1/4)

Komitee «Mutterschaft ohne Zwang» MOZ (1/4)

Komitee gegen Frauennachtarbeit (1/2)

KUSS-Frauengruppe (Kunst-Schaum-Schlägerinnen)

Marxistisch-leninistische Frauengruppe (1/2)

Movimiento autonomo de mujeres MAM

Progressive Frauen Schweiz (3/34)

Projektgruppe für Frauenwohnraum

Psychologische Beratungsstelle für Frauen

Radikalfeministinnen (1/4)

ROSAS Revolutionäre Feministinnen (2/9)

Rote Zora (1/11)

Sappho Verein für feministische Forschungsprojekte (1/1)

Schweizer Frauenhäuser (Dachorganisation)

Schweizerischer Verband für Frauenrechte/Verein aktiver

Staatsbürgerinnen/Frauenzentrale Frauenstimmrecht (4/44)

Schweizerische Zentralstelle für die Registrierung von wissenschaftlichen Arbeiten mit frauenspezifischen und feministischen Themen (1/1)

Stiftung Frauenhaus (1/4)

Ütliberghexen

Unione Donne Italiane Emigranti

Verein «Demokratische Frauenbewegung Zürich»

Verein «Frauen-Mitfahr-Zentrale»

Verein der Prostituierten der Stadt Zürich (1/1)

Verein Feministische Wissenschaft Schweiz

Verein Frauen-Manifest

Verein Frauenbeiz (1/4)

Verein Frauenmitfahrzentrale

Verein Frauenvelowerkstatt (1/4)

Verein Nottelefon für vergewaltigte Frauen (3/17)

Verein zum Schutz misshandelter Frauen (4/38)

Virus Frauengruppe (2/8)

Xenia (Xenix total: 6/37)

Zürcher Frauenfilmtage

# 7. Medien/Journalisten/Kultur

Das spezielle Interesse des KK III am Medienbereich geht schon aus der Tatsache hervor, dass dazu zwei Spezialregistraturen existieren.

Das Hilfsregister «Medienschaffende Radio/TV» mit 350 Kärtchen im Haupt-Registratur-Raum enthält meist nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Beruf, teilweise Vermerke, seit wann jemand beim Radio oder Fernsehen tätig

ist. Vereinzelt, aber ganz unsystematisch befinden sich darauf Hinweise auf Fichen oder Dossiers, aber auch Bemerkungen wie «SSM-Vorstandsmitglied».

Die Journalistenkartei im Telefonzimmer umfasst 3 340 Personen-Kärtchen und 760 Kärtchen mit Kürzeln. Auch sie enthält im allgemeinen bloss Name, Vorname, Beruf und Zeitung, bei welcher der/die Betroffene arbeitet. Vereinzelt, aber wiederum ganz unsystematisch finden sich Fichen- und Dossier-Hinweise (z.B. Registrierung im Rahmen der Telefonkontrolle Hellmutstrasse etc.).

In der Journalistenkartei wurden offenbar über Jahre wahllos alle dem KK III irgendwie bekannten Personen mit der Berufsbezeichnung «Journalist» registriert. Sinn und Zweck dieser Spezialregistratur konnten die befragten Mitarbeiter nicht recht erklären. Laut Aussagen des Chefs der Fachgruppe 2 bestand sie schon 1972, als er im KK III anfing: «Das war einfach dort und wurde weitergeführt...Wenn irgendwo ein Kürzel war in der Zeitung, konnte man schauen, wer es geschrieben hat.» Ähnlich lautete die Erklärung des Leiters der Geschäftskontrolle.

Intensiver wurde das Interesse des KK III an den Medienschaffenden anfangs der 80er-Jahre, nicht zuletzt aus Anlass der Jugendunruhen. Der KK III-Jahresbericht für 1981 bemerkt dazu:

«Der Unterwanderung der öffentlichen Dienste, der Justiz und der Bildungsanstalten wurde in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, so dass die Lage als stabil bezeichnet werden kann. Das gleiche kann von den Medien, Radio und Fernsehen, kaum gesagt werden. Die teilweise unausgewogenen, ja agitatorischen Sendungen dieser halbstaatlichen Nachrichtenträger sind zu genüge bekannt und bedürfen keines Kommentars (...) Sollte es dem neuen Generaldirektor, Leo Schürmann, nicht gelingen, hier korrigierend einzugreifen, dürfte diese gezielte Desinformation bei gewissen Sendungen auf lange Sicht ihre Wirkung nicht verfehlen.»

Von 1970–1982 bringt es die Schweizerische Journalisten-Union (SJU) auf fünf, das Syndikat Schweizerischer Medienschaffender (SSM), Gruppe Fernsehen DRS, von 1974–1983 auf vier grüne Registerkarten; ab 1982 resp. 1983 erhalten beide ein eigenes Dossier mit je zwei roten Registerkarten. Für die von SSM und SJU organisierte Kundgebung zur Verteidigung der Medienfreiheit vom 9. August 1980 mit 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bietet das KK III neun Mitarbeiter zur Observation auf. Im SSM-Dossier findet sich eine komplette Liste mit den Ergebnissen der Vorstands- und Delegiertenwahlen 1981, aus dem im TV-Studio verteilten «ssm-express» entnommen; einige der Gewählten erhalten damit ihren ersten Fichen-Eintrag. Daneben stiess die UK auf Kopien von internen Gewerkschafts-Rundschreiben, die GV-Einladung 1983 samt Wahlvorschlägen, im Studio verteilte Flugblätter etc. Diese Schriftstücke stammen eindeutig von einer Gewährsperson innerhalb des SSM. Eine offenbar abgefangene Sendung des SSM-Zentralsekretariats vom Mai 1985 an eine TV-Redaktorin enthält umfangreiche Verhandlungs-Unterlagen über den sogenann-

ten «Kommerzialisierungsfonds» der SRG und das SRG-Ausbildungsreglement sowie einen mit grünem Filzstift geschriebenen Original-Begleitbrief der SSM-Zentralpräsidentin Tiziana Mona. Ungeklärt bleibt, wie eine an die TV-Adresse eines Gewerkschaftsmitglieds gerichtete Original-Sendung in einem KK III-Dossier gelandet ist.

Im SSM-Dossier befinden sich ab 1986 auch verschiedene Rapporte über die «Arbeitsgemeinschaft für Kommunikationskultur», einen breiten Zusammenschluss medienpolitisch aktiver Gruppierungen (SSM, SJU, Radio/TV-Stellen der beiden Landeskirchen, Schweiz. Schrifstellerverband, Gruppe Olten, Verband Schweiz. Filmgestalter). Im September 1986 gab sie eine von 175 Prominenten unterzeichnete «Medienerklärung 86» heraus, die sich gegen die wachsende Kommerzialisierung im Medienbereich wandte. Alle 15 Erstunterzeichner/-innen wurden fichiert, unter ihnen der Fernsehbeauftragte der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Pfarrer Urs Meier, der Dirigent und TV-Ressortleiter Dr. h.c. Armin Brunner, TV-Ressortleiter Dr. Erwin Koller, die Medienjour-

nalisten Theo Loretan und Urs Jaeggi.

Sowohl über Fernsehen wie Radio DRS werden beim KK III umfangreiche Dossiers geführt; Radio DRS bringt es von Januar 1966 bis April 1989 auf 18 Fichenkarten, das Fernsehen vom Juni 1967 bis Oktober 1989 auf deren 39. 1983 erstellte das KK III zuhanden der Bundesanwaltschaft eine Spezialdokumentation über «Fernsehschaffende mit Akteneinträgen»; sie umfasst eine alphabetische Liste von 111 Registrierten samt Kopien ihrer KK III-Fichen. Eine neuere derartige Zusammenfassung scheint nicht zu existieren. Im April 1988 erstellte der Medien-Sachbearbeiter eine «vorläufige Auswertung des Mitarbeiterverzeichnisses von Radio DRS» mit insgesamt 25 «bekannten» Personen (darunter TV-Direktor Peter Schellenberg...). Die Kriterien zur Fichierung von DRS-Angestellten wie von Medienschaffenden generell sind zufällig und uneinheitlich. Vielfach reichen rein berufsbedingte Kontakte zu osteuropäischen Botschaften oder extremen politischen Gruppierungen aus; so kommt TV-Redaktor Erich Gysling wegen eines Gesprächs mit Vertretern der kurdischen Arbeiterpartei PKK zu einem Fichen-Eintrag, andere Journalisten wegen eines Telefongesprächs mit einem Hellmutstrasse-«Bewegten». Trotz aktivem KK III-Interesse am SSM entgeht dessen langjährige Präsidentin der Fichierung, bis sie 1987 als 1.Mai-Teilnehmerin ausgemacht wird.

Mehrfach wurden zuhanden des Kommandanten resp. des Polizeivorstands eigentliche Erhebungsberichte über TV-Journalisten erstellt, so im Juni 1978 und im August 1981 (über drei Rundschau-Redaktoren); aus welchem An-

lass, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Aus welcher Optik Medienschaffende registriert werden, soll mit zwei Zitaten verdeutlicht werden. Im April 1988 wird ein Tagblatt-Interview mit Paul Riniker, «dem berühmtesten Dokumentarfilmer des Fernsehens DRS» abgelegt. Der Fichen-Eintrag dazu: «Er ist ein erklärter 68er. Er ist Vater einer Tochter und hat somit das Prinzip, nie Vater zu werden, gebrochen.» Zur Radio-DRS-Sendung

über die Geschichte der Tabak-Firma Villiger kann man in einem zweiseitigen Rapport vom April 1989 lesen:

«Einmal mehr nutzen DRS-Macher 'ihr' Medium zur Agitation gegen eine missliebige Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und im vorliegenden Fall gegen den Staat im allgemeinen. Unter dem Banner der »freien Meinungsäusserung« nehmen die Macher derartiger Sendungen wieder vermehrt Sendezeit zur Desinformation in Anspruch, um unwidersprochen ihre Meinungen und Ansichten zu verbreiten.»

Ein ganz spezielles Interesse des KK III gilt den linken Medien, allen voran der «Wochenzeitung» (WoZ) und Radio LoRa. Die WoZ bringt es auf insgesamt 23, das Alternativ-Radio LoRa gar auf 45 rote Fichenkarten und entsprechend umfangreiche Dossiers. Bei der WoZ werden jeweils Impressum und Mitarbeiterlisten ausgewertet; auch über den «Förderverein ProWoZ» wird regelmässig rapportiert. Selbst die langjährige WoZ-Verkäuferin beim Hauptbahnhof wird von Insider René Gross in einer Aktennotiz vom April 1986 identifiziert. Das gesamte LoRa-Programm wird regelmässig vom Spezialdienst des KK III aufgezeichnet, besonders interessierende Sendungen werden transkribiert (so aus neuerer Zeit z.B. der vollständige Wortlaut der «ZÜRI 1990»-Staatsschutz-Veranstaltung vom Dezember 1990 im Volkshaus). Bei einer Stichproben-Überprüfung der Dossiers 1987/89 fand die UK Kurzberichte über einzelne Sendungen, Identifikationen von LoRa-Macherinnen und -Machern, Informationen über den Studio-Umzug an die Militärstrasse etc. Etliche Aktennotizen bezeugen das nachhaltige Interesse des KK III für Velos, die während als besonders «subversiv» qualifizierten Sendungen in Studio-Nähe abgestellt wurden. Im Februar 1988 wird der Halter eines Herrenvelos Marke Rützler identifiziert, samt dem Hinweis: «Die [Fachgruppel 4 stellte das obenerwähnte HV schon am 18.2.1988 22.30 h vor dem Büro von Radio LoRa fest.» Im Mai 1988 entdeckt der Sachbearbeiter während der Sendung «Klopfzeichen» total fünf Räder, aber nur ein Damenvelo mit Nummer...

Doch auch die literarische Szene wurde im KK III aufmerksam beobachtet. So wurde im Februar 1987 die erste Nummer der von Alexander I. Seiler herausgegebenen Zeitschrift «Einspruch» in einem Rapport registiert. Alle Autoren wurden fichiert. Damals im KK III bereits bekannt waren: Alexander J. Seiler, Max Frisch, Arnold Künzli, Adolf Muschg, Harald Naegeli, Otto F. Walter, Martial Leiter, Kurt Marti, Hans Saner; die noch nicht bekannten erhielten neu eine Fiche. Der seit 1987 u.a. für den Bereich Medien/Kultur zuständige Sachbearbeiter vermochte trotz intensiver Befragung nicht klar zu begründen, warum über welche Kulturschaffende vom KK III rapportiert wird:

«Klar lese ich im Rahmen meiner Tätigkeit, was sich im Kulturbereich abzeichnet oder abspielt. Man legt gewisse Sachen beiseite, wo man intuitiv denkt. das müsse man im Auge behalten. Das kann nach relativ kurzer Zeit ad acta gelegt werden. Es werden aber in diesem Sinne keine Vorermittlungen getätigt(...), wer alles z.B. im Ensemble des Opernhauses sei.»

Wenn z.B. das «Film-Kollektiv» «eine Veranstaltungsreihe zu einem vital staatsgefährdenden Thema vorbereiten würde», so würde er das sicher ablegen. Auf die Frage, was hier «vital staatsgefährdend» sei, blieb er die Antwort schuldig: «Das ist philosophisch. Ich kann Ihnen das nicht näher erläutern.»

Gemäss Kommissär Niederers «Bereinigungs»-Liste von 1984 sollten im Bereich «Medien & Kultur» nur noch «extrempolitische» Personen registriert werden. An der Bereinigung wurde zwei Jahre (1984–86) gearbeitet. Die UK fragt sich, weswegen nach dieser Säuberung weiterhin die Fichen von Kulturschaffenden wie Max Frisch (5 Fichenkarten) und Friedrich Dürrenmatt (3 Fichenkarten) in der KK III-Registratur figurieren und sogar nachgeführt worden sind. Galten sie dem KK III als «extrem-politisch»?

Auf den Fichen der beiden Autoren sind zahlreiche Reden und öffentliche Auftritte aufgelistet, bei Max Frisch u.a. die Verleihung des Ehrendoktors der New-York-City-Universität und des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels, die Begleitung von Kanzler Schmidt auf dessen China-Reise. Darauf angesprochen, erklärte der Sachbearbeiter für «Kulturelles», er habe mit dem China-Eintrag auch Mühe. Max Frisch werde nicht als Person, sondern rein «sachbezogen» im Auge behalten. Falls er sich etwa zum GSoA-Aufruf zur Dienstverweigerung äussere, werde das wegen der GSoA auf seine Fiche eingetragen. Im übrigen stritt er ab, selber Berichte oder Materialien über Frisch verfasst oder gesammelt zu haben.

Der zuständige Vorgesetzte meinte, Frisch sei vom KK III «einfach begleitet worden»:

«Wir haben bei uns im Pflichtenheft 'Kunst/Kultur'. Dort ist ein Sachbearbeiter, der das (...) anschaut. (...) Sie wissen ja, dass Schriftsteller und (...) Künstler allgemein schon von ihrem Denken her einfach progressiv sind. Das ist nicht wie wir von der Polizei. Sie sind interessant (...), sie haben neue Ideen. Es kann keiner ein Künstler sein, wenn er nicht ein bisschen progressiv ist.(...) Das ist vielleicht, wieso wir das haben. Aber wir haben mit ihnen absolut nichts gemacht; sie waren einfach bei uns gelagert.»

KK III-Chef Adrian Bryner schliesslich schrieb der UK: «Dürrenmatt und Frisch gelten nicht als extrempolitische Kulturschaffende. Sie blieben nicht um ihrer Person willen, sondern wegen ihrer Bedeutung als 'opinionleaders' auch für extrempolitische Tendenzen in der Registratur.»

# 8. Jugendbewegung 1980-1982

Als sich das KK III auf den Terrorismus als Hauptgefahr einzurichten begann, brachen im Mai 1980 überraschend die Jugendunruhen aus. Alt Stadtrat Hans Frick sagte: «Es ist ganz klar, dass wir die... Opernhausdemonstration nicht so beurteilten, dass es zu einem monatelangen Krawall kommen würde... Ich habe... dem Chef Kripo einmal die Frage gestellt, ob das für sie so unerwartet ge-

kommen sei. Er sagte klipp und klar, ja.» Polizeikommandant Peter Hofacher, damals noch als Instruktionsoffizier tätig, glaubt heute, das sei ein Versäumnis gewesen. Er sagte der UK, bei seinem Amtsantritt 1985 habe er vom KK III-Chef verlangt: «Es darf nicht mehr passieren,... dass es quasi überraschend zu Krawallen in der Stadt Zürich kommt und die Sicherheitskräfte... vor dem fait accompli stehen.»

Dass solche Überraschungen vermieden werden könnten, glaubte der damalige KK III-Chef Niederer allerdings nicht. Er bemühte sich in einer streng geheimen, nicht in die Registratur eingereihten Studie zu den «Strukturen der Bewegungselite» vom 3. Februar 1982 darzulegen, dass niemand, nicht einmal die Akteure, die Bewegung vorausgesehen hätten. «Im Frühjahr 1980 waren vor allem Personen aus der Zürcher Pop- und Punkmusikszene beflissen, ihre langjährigen Anliegen der Bevölkerung bekanntzumachen. Unterstützt wurden sie durch Exponenten der ehemaligen Polit-Rocker 'Rote Steine', verschiedene Autonome und einzelne Personen aus der Schindlergut-Bewegung 1978. Diese buntscheckig zusammengewürfelte 'Alternativkulturbewegung' machte nicht den Eindruck, im Stile einer geschlossenen Gruppe oder Organisation agieren zu können.»

Zudem, schrieb Niederer, hätten sich alle linksradikalen Organisationen erst nach dem Auftauchen der Bewegung um «Einfluss» bemüht, was zeige, «dass den vorbereitenden Phasen keine gesteuerte Aufbauarbeit einer Organisation zugrunde» lag. Dass die Polizei und das KK III anfänglich vor allem alte Bekannte an den Demonstrationen und Vollversammlungen identifizierten, fuhr Niederer fort, dürfe nicht zum Trugschluss verleiten, «als seien die Unruhen vor allem durch die schon zuvor bekannten Personen ausgelöst worden.» Zuerst hätten die Dienste eine «neue... unbekannte Generation» kennenlernen müssen, die «durch den Ausbruch der Unruhen in Bewegung geriet».

Um Einblick in die Bewegung zu erhalten, setzte Niederer im Sommer 1980 einen folgenschweren Entscheid durch. Die Stadtpolizei begann, auf breiter Front verdeckte Fahnder, sogenannte Insider, in die Bewegung einzuschleusen. Gleichzeitig nutzte der KK III-Chef die Gunst der Stunde, für eine Personalaufstockung seines Dienstes zu werben. Im Jahresbericht 1980 beklagte er die Arbeitsüberlastung durch die Krawalle, die dazu führe, dass alle anderen wichtigen Bereiche wie die Spionageabwehr, die Aufklärung der Delikte aus «unserer Terrorszene» und die drohende Unruhe in der «sozialpolitischen Szene der Schweiz» (nach den GDP-Streiks von 1980) vernachlässigt werden müssten. «Es bleibt nur zu hoffen, dass [die Informationslücken] nicht eines Tages katastrophale Auswirkungen haben werden.» Darauf erhielt das KK III für einige Jahre zusätzliche Beamte aus dem Polizeikorps zugeteilt.

Die Jugendunruhen lösten eine Lawine von Akten und Rapporten aus. Drei Schränke voll Papier hat das KK III aus den aktuellen Registern ausgeschieden und im Keller eingelagert. Die Bundesanwaltschaft erhielt fünf Sammelbände, die 263 «Aktionen» vom 30. Mai 1980 bis zum 31. August 1981 zusammen-

fassten und alle erkannten oder verhafteten Personen aufführten. Rund viertausend Namen meldete das KK III nach Bern, wovon etwa ein Drittel bis zur Hälfte Doppelzählungen. Das heisst, es wurden insgesamt etwa zweitausend Personen

neu erfasst. Alle erhielten eine Fiche oder Ficheneinträge.

Das KK III meldete alle möglichen Leute nach Bern, ganz gleichgültig, ob sie im Rahmen legaler oder illegaler Aktionen erfasst wurden: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Flugblattverteiler und -verteilerinnen so gut wie Personen, die wegen angeblicher Straftaten verhaftet worden waren. Bei den verhafteten Personen wurde nicht unterschieden, ob sie zu Recht oder zu Unrecht festgenommen worden waren. Journalistinnen und Journalisten galten dem KK III meist als «Teilnehmer», die Politikerinnen und Politiker, vor allem der SP, die sich um Vermittlung bemühten, wurden ebenfalls der Bundesanwaltschaft gemeldet. Anlass zur Meldung waren nicht die konkreten Personen und ihre Taten, sondern die Aktion, in deren Umkreis sie gesichtet worden waren.

Je mehr die Unruhen die Bevölkerung polarisierten, desto mehr begannen die üblichen privaten Informantinnen und Informanten, angebliche und wirkliche Mitglieder der Bewegung der Polizei zu melden. Am Weihnachtstag 1980 notierte ein KK III-Beamter, dass er aus der elektrotechnischen Firma X. in Zürich [Name der UK bekannt] «von zuverlässiger Seite die Meldung» erhalten habe, dass ein Mitarbeiter der Firma «militantes Mitglied der Zürcher Jugendbewegung» sei. Derselbe Beamte ist kurz zuvor «durch eine zuverlässige Privatperson» auf A... als «Sympathisanten der Bewegung» aufmerksam gemacht worden. «Am Arbeitsort des [A...], der Firma X., wird ihm fortan besondere Aufmerksamkeit geschenkt, zumal er dort auch im militärischen Funkbereich tätig ist.»

Im Bericht «Strukturen der Bewegungselite» analysierte das KK III zuhanden des Polizeikommandos und der Bundesanwaltschaft 69 Personen, die «als Organisatoren und Aktivisten identifiziert werden konnten». Einschränkend heisst es, «von einer Führungsgruppe zu sprechen, wäre... falsch, da eine solche nie bestanden hat und das Aufkommen sowie die Bildung einer solchen bewusst vermieden wurde. Man wollte die Fehler der 68er nicht wiederholen und der Polizei [k]eine Angriffsfläche bieten. Diesem Prinzip ist man bis zur Selbstauf-

lösung - Zerfall wäre besser - treu geblieben.»

Zur Erklärung der Bewegung schlug das KK III einen 'familiensoziologischen' Ansatz vor. Die 69 Angehörigen der «Elite» wurden in verschiedene Kategorien familiärer 'Handicaps' eingeteilt. So errechnete der Bericht, dass fast die Hälfte aus unvollständigen Familien stammte. Es wurde aufgezählt: «ausserehelich geboren», «Eltern getrennt lebend», «Eltern geschieden», «Eltern gestorben», «Elternteil gestorben», «Wiederheirat eines Elternteils» und «(teilweise) in Heimen aufgewachsen». Bei den einzelnen Personen wurden die Schwächen der Eltern, sofern sie dem KK III aussagekräftig schienen, zusätzlich kommentiert. Bei B..., dem «militanten Bewegungsangehörigen (ist öfters betrunken)», hiess

es zum Vater: «Arbeitsort unbekannt, da unstetes Leben mit vielen kurzfristigen Arbeitsstellen», und zum Sohn: «lebt in gleicher Weise». Bei einem anderen wussten die Beamten über die Eltern anzumerken: «Kein gutes Eheverhältnis». Bei C... notierte der Bericht eine Erkenntnis, die sein Vater den Beamten mitgeteilt hatte: «Vater über Sohn: Problemkind!» Wo vorhanden, wurde die politische 'Vorbelastung' durch die Eltern angemerkt. So hiess es beim Vater von D...: «Primarlehrer, AKW-Gegner». Oder bei der Mutter von E...: «Ist FBB-Mitglied, Fotografin, in Focus, Bücher über die Bewegung, auch Artikelschreiberin im Tell». Weiter hielt es der Bericht für charakteristisch, dass wiederum etwa die Hälfte der «Elite» einer Teilzeitarbeit nachgehe. «Die heutige Arbeitsmarktsituation erlaubt dies noch uneingeschränkt.»

Politisch klassifizierte das KK III die 69 Eliterepräsentanten in vier Gruppen: «Unzufriedene Jugendliche», «Militanz/Aktionisten», «Autonomisten», «Alte 68er/'Berufsdemonstranten'». Zu den 68ern heisst es ergänzend, sie ope-

rierten heute «grösstenteils aus den hinteren Rängen».

Typische Eintragungen zu den einzelnen Personen sind:

- «gilt eher als gemässigt»

 - «ist meistens am Rande anzutreffen und dürfte als Abgesandter der SAP an der Bewegung teilnehmen»

- «tritt nicht als Redner auf – feuert Knallpetarden ab»

– «Redner und Anheizer, Hobby: Elektronikbasteln»

 - «Megaphonsprecher, Aktivist, Diskussionsleiter, Schmierer, Aufwiegler, Hausbesetzer (Rebhügel), Organisator»

– «versucht Polizeibeamte, Fahrzeuge etc. zu fotografieren»

 - «sehr militant, Wortführer (gescheite Ideen), aggressiv, Nacktgänger an Demos, Auftritt als Herr Müller in der Öffentlichkeit, lebt nach dem Autonomiegedanken».

Als Kuriosum fällt auf, dass das KK III auch den damals fünfzigjährigen, invaliden Kongo-Schweizer und Spross einer bekannten Fabrikantenfamilie zur «Elite» der Bewegung rechnete. Dieser Mann hatte vor 1980 die 'Grüne Aktion Zukunft Schweiz' initiiert und daneben einen spiritistischen Orden gegründet. Zur Elite gerechnet wurde er wohl, weil er mit einem anderen als führend erachteten Aktivisten zusammenwohnte. Alle, die im Sommer 1980 – wie sich nachträglich herausstellte illegal – in Präventivhaft genommen wurden, figurieren in diesem Elitebericht.

Den Zusammenbruch der Bewegung schrieb Kommissär Niederer schon im Jahresbericht 1981 dem «entschiedenen Durchgreifen der Polizei» zu, das «die 'Spreu vom Weizen' innerhalb der Bewegung getrennt» habe. Die Schliessung des AJZ, so Niederer, «passt offensichtlich verschiedenen Organisationen und Gruppierungen nicht. Die Trägerschaft bzw. die dahinter stehende Kirche möchte das AJZ unbedingt wieder öffnen, damit das eigene Unvermögen, die enormen Schwierigkeiten zu meistern, nicht zugegeben werden muss, das Gesicht gewahrt werden kann.» An einer Wiedereröffnung seien auch alle links-

radikalen Organisationen und der linke Flügel der SP interessiert, «da die von ihnen vertretene Ideologie ihren Nährboden nur im Chaos findet.»

Ein Jahr darauf kommentierte Niederer die letzten Zuckungen der Bewegung. «Ein... letzter, kläglicher Versuch, die entschwundene Schlagkraft auf der Strasse wieder zurückzufinden, fand mit dem geplanten Chaoten-Treffen im September [1982] statt. [Es] brachte die Bestätigung, dass eine Bewegung nicht mehr existiert. Die verfeinerte Polizeitaktik und die einsetzende 'Repression' der Gerichte hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Was blieb und heute noch bei jeder Gelegenheit auf die Strasse geht, sind unsere 'Berufsdemonstranten'.»

Schon 1983 gingen die Stadt- und die Kantonspolizei daran, Archivbestände aus den Zeiten der Bewegung von Überflüssigem zu säubern. Am 14. Juni rapportierte ein Beamter des Büro S: «Sämtliche bei der Polizei vorhandenen Krawallfotos und -alben sind der Gruppe 'S' zu senden. CbD F... vernichtet alle Fotos von Demonstrationsteilnehmern, die lediglich einmal in Polizeiverhaft genommen und ohne Eröffnung einer Strafuntersuchung wieder entlassen wurden. Die entsprechenden Fotos, welche beim Büro S und beim KK III auflagen, wurden aus den Fotobüchern gerissen und mit der Häckselmaschine vernichtet. Die bei dem Nachrichtendienst der Kapo vorhandenen Fotos werden durch diesen Dienst direkt vernichtet.» 1984 ordnete die Polizei die Vernichtung sämtlicher Krawallfotos an, auch derjenigen von Personen, die mehrere Male verhaftet worden waren. Im Archiv des Büro S war die entsprechende Schachtel beim Augenschein der UK tatsächlich leer. Darin abgelegt befand sich eine Liste mit 317 Namen zu vernichteten Fotos. Ausgenommen von der Fotosäuberungsaktion waren die «zu Dokumentationszwecken in der Öffentlichkeit gemachten Fotos».

1986/87 vernichtete das KK III 1400 bis 1600 Fichen von Jugendbewegten, die nur Krawalleinträge hatten, nicht verurteilt worden waren und auch nicht in der Geschäftskontrolle der Stadt- und Kantonspolizei figurierten, welche Eigentumsdelikte und Vergehen gegen Leib und Leben registriert. Ihre Namen figurieren nur noch in den Sammelbänden über die Bewegung, die sowohl im KK III als auch in der Bundesanwaltschaft lagern.

Bei der Registrierung der Jugendbewegung passte sich der Staatsschutz den veränderten Gegebenheiten an und stellte seine diesbezügliche Tätigkeit ein. Eine analoge Säuberungsaktion hatte nach dem Globuskrawall von 1968 nicht stattgefunden.

# 9. Ausländerinnen und Ausländer

Besonderes Augenmerk richtet der Staatsschutz auf die diversen Ausländergemeinschaften in der Schweiz. In den Jahresberichten des KK III an die Bundesanwaltschaft, die nur das Wesentliche festhalten, sind ihnen immer eigene Kapitel gewidmet. Naturgemäss haben sich dabei in den vergangenen dreissig

Jahren die Gewichte von einer Ausländergruppe zur andern stark verschoben. In den fünfziger und sechziger Jahren standen die italienischen Immigrantinnen und Immigranten im Vordergrund. Seit Ende der sechziger Jahre erregten auch die spanische und die griechische Gemeinschaft die Aufmerksamkeit des Staatsschutzes. Beide Gruppen veranstalteten in Zürich während Jahren Versammlungen und Demonstrationen gegen ihre jeweiligen diktatorischen Regierungen. Zudem hatten die Kommunistischen Parteien Italiens, Spaniens und die zwei KP's von Griechenland aktive Strukturen unter den Immigranten aufgebaut, was der Staatsschutz mit Sorge verfolgte.

Mit dem Sturz der Obristenregierung in Athen und dem Tod General Francos flaute die politische Agitation unter den Griechen und Spaniern sowie das Interesse des KK III an ihnen ab. Die gegenwärtige KK III-Sachbearbeiterin für Spanien sagte, sie habe zu diesem Bereich seit Jahren nichts mehr zu tun. Auch die italienische Immigration samt der Kommunistischen Partei Italiens (KPI) wurde mehr und mehr als normaler und stabiler Faktor unseres Lebens begriffen und in den achtziger Jahren nur noch routinemässig und oberflächlich beobachtet. Im Jahresbericht 1988 waren die Italienerinnen und Italiener nicht

einmal mehr einer Erwähnung wert.

Dafür begann sich das KK III auf die 'exotischeren' Ausländergruppen zu konzentrieren: Ab Mitte der siebziger Jahre auf die Jugoslawen (kroatische und Kosovo-Albaner-Agitation gegen die Regierung), seit 1979 auf Türken und Kurden und ganz generell in den achtziger Jahren auf diverse Gruppierungen von Flüchtlingen. Im «Tätigkeits- und Geschäftsbericht des KK III» von 1987 werden als besorgniserregend aufgezählt eine Organisation von Sikhs, mögliche Ableger der Tamilen-Guerillagruppen, iranische Gegner des Khomeiny-Regimes, Kurden und türkische Linke sowie Kosovo-Emigranten. Nur der Vollständigkeit halber erwähnt sind auch Italiener, Spanier und Griechen, von deren Aktivitäten es knapp heisst, sie «fanden auch dieses Jahr wieder in gewohntem Rahmen statt».

Zusätzlich befanden sich die kleine Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern osteuropäischer Staaten und zum Teil die Flüchtlinge aus diesem Gebiet

immer unter besonderer Beobachtung durch die Fachgruppe 1.

Nicht alle Ausländergemeinschaften in Zürich wurden allerdings als Staatsschutzfall empfunden. Die 1970 zweit- (und heute viertgrösste) Gemeinschaft stellen die Deutschen, und auch österreichische Staatsangehörige leben in grosser Zahl in unserer Stadt. Über sie wurde im Zeitraum, den die UK verfolgte, nie systematisch und als Gruppe berichtet. Falls Deutsche oder Österreicherinnen und Österreicher staatsschützerisch beobachtet wurden, dann als Individuen, sei es wegen Nachrichtendienstes oder wegen Zusammenarbeit mit lokalen, linken Gruppen.

Anhand der Beispiele der italienischen Immigration und der kurdischen Flüchtlinge folgen nun einige Feststellungen der UK zur Art und Weise, wie sich

der Staatsschutz mit Ausländern beschäftigt.

Politische Tätigkeit für Ausländer verboten

Eine besondere Gefahr «kommunistischer Unterwanderung» durch die italienischen Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter konstatierte die Bundesanwaltschaft schon 1956. Zu diesem Zeitpunkt begann sie, als führende KPI-Mitglieder erachtete Italiener in die V-Liste aufzunehmen. Mit grossen Polizeiaktionen gegen Zellen der KPI versuchte zudem die Bundesanwaltschaft 1956 und 1963, die Verankerung der italienischen Kommunisten in der Schweiz zu verhindern. Die Polizeiaktion von 1963 führte aber zu harscher Kritik in den italienischen Medien wegen «Fremdenfeindlichkeit» und veranlasste die Bupo zu einer öffentlichen Rechtfertigungsschrift. Danach konzentrierte sich der Staatsschutz, soweit die UK aus den Akten des KK III ersieht, auf die Überwachung und lückenlose Aufzeichnung der Organisation der KPI in der Schweiz.

Der politischen Tätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz waren in den fünfziger und sechziger Jahren um einiges engere Grenzen gesetzt als heute. So erliess etwa des EJPD 1966 über die politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz folgende Richtlinien: «Dem Ausländer ist eine aktive, gegen unsere demokratische Ordnung gerichtete Tätigkeit, sei sie kommunistischer, rechtsradikaler oder anarchistischer Natur, nicht erlaubt. So darf er keine Propaganda dieser Art betreiben, auch nicht unter seinen Landsleuten... Wenn sich der Ausländer nicht an diese Grundsätze hält, so verstösst er gegen die schweizerische Rechtsordnung, auch wenn er nicht konkrete Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt...». Dieser Erlass lief, streng genommen, auf ein Verbot der KPI in der Schweiz hinaus. In der Praxis waren die Behörden aber nie bereit, dieses Verbot wirklich durchzusetzen.

Das hatte auch praktische Gründe. Den Millionen von italienischen Emigrantinnen und Emigranten in diverse europäische Länder folgten die Parteien Italiens nach. Zur Hauptsache ging es ihnen darum, sich die Fremdarbeiter als Wähler zu erhalten. Daran hatte naturgemäss die Linke ein besonderes Interesse. Nicht nur die KPI, sondern auch der Partito Socialista Italiano (PSI) bauten in der Emigration eine aktive politische Struktur auf. Die Democrazia Cristiana wiederum war nicht gewillt, die Emigration nur der Linken zu überlassen. Deshalb begannen auch katholisch-gewerkschaftliche Organisationen wie die Associazione Cattolica dei Lavoratori Italiani (ACLI), in der Emigration Wählerinnen- und Wählerpflege zu betreiben. Mitte der siebziger Jahre pflanzte sich sogar vorübergehend der neofaschistische Movimento Sociale Italiano (MSI) in Zürich ein, was das KK III besonders vermerkte.

Anfänglich trachtete die Bundesanwaltschaft danach, jegliche Wahlpropaganda unter den Angehörigen der Emigration zu unterbinden. So forderte etwa die Bundespolizei am 4. November 1964 zu einer grossen, konzertierten Aktion auf: «Am 22.11.64 finden in Italien die 'elezioni amministrative' (Kommunalwahlen)... statt. Mit der Verteilung von Wahlpropagandamaterial der KPI wurde in der Schweiz bereits begonnen.» Unter Hinweis auf die Bundesratsbeschlüsse von 1958 und 1963 für Beschlagnahmung italienischen Propaganda-

materials heisst es weiter: «Aus den gleichen Erwägungen ersuchen wir Sie, allfällig eingeführtes parteipolitisches Wahl- und Propagandamaterial, gleich welcher parteipolitischen Herkunft, für die am 22.11.64 stattfindenden... Wahlen in Italien... zu Handen der Bundesanwaltschaft zu beschlagnahmen». Diese Aufforderung erging an die kantonalen Polizeidirektionen und Polizeikommandos, an die Polizeikommandos der Städte Zürich und Bern, an die Generaldirektion der PTT und die Oberzolldirektion.

Gleichzeitig setzte sich der Staatsschutz auf die Spuren italienischer «Wahlagenten» in der Schweiz. Das KK III berichtete am 16. November 1964, die KPI habe «Agenten in die Schweiz entsandt, mit der Aufgabe, Landsleute für die Fahrt zu ihren Wahlkreisen zu animieren. Für wen die Stimmabgabe erfolgen soll, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Einige dieser Agenten sollen sich illegal in Zürich aufhalten...», wie dem KK III eine Gewährsperson (vgl. Kapitel IX «Informanten, Vertrauenspersonen und Insider») mitgeteilt hatte. Das KK III konnte diese «Agenten» jedoch nicht ausfindig machen.

Die Aktionen gegen Wahlpropaganda wiederholten sich 1968. In einem längeren Bericht vom 17. Mai 1968 beklagte der kantonale Nachrichtendienst die Tatsache, dass erstmals auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger der KPI halfen, Wahlpropagandamaterial zu verteilen. Wer dabei erwischt wurde, wurde zur «Identifizierung» und späteren Fichierung auf den Posten mitgenommen,

während die Polizei die Flugblätter beschlagnahmte.

Mit Beschlagnahmungen musste die KPI auch noch in den siebziger Jahren rechnen. Im Mai 1976 erhielt eine Druckerei in Zürich einen Auftrag der KPI für Wahlpropaganda-Material. Der Geschäftsführer der Druckerei ersuchte – aus Eigeninteresse erst nach Abwicklung des Auftrags – die Polizei zu prüfen, ob es sich eventuell um «staatsgefährliches Propagandamaterial» handle. Das KK III benachrichtigte die Bundesanwaltschaft, welche die Beschlagnahmung von 300 Plakaten und 15'000 Flugblättern anordnete. Im Jahresbericht 1976 kommentierte KK III-Chef Niederer: «Trotzdem blieb... [die] Werbung [der KPI] nicht ohne Erfolg. Bei den Wahlen in Italien, die auch von Emigranten aus der Schweiz besucht wurden, verzeichnete die KPI einen grossen Stimmenzuwachs.» Im gleichen Jahr liess die Bundesanwaltschaft auch Flugblätter des neofaschistischen MSI beschlagnahmen.

In den achtziger Jahren hingegen hat der Staatsschutz die wahlpropagandistische Tätigkeit der KPI passiv hingenommen. In einer blossen Aktennotiz, was früher noch ein Rapport nach Bern geworden wäre, hielt der zuständige KK III-Sachbearbeiter am 16. Juli 1987 lakonisch fest: «Die italienischen Kommunisten in der Schweiz haben die Werbung auf die Wahlen hin im Rahmen der Vor-

jahre betrieben.»

Aufwendige Überwachung der KPI

Die Bundesanwaltschaft befürchtete, dass die KPI in der Schweiz andere Vereinigungen «unterwandern» und «Unruhe stiften» könnte. Interne Akten

der KPI, die ihr in die Hände fielen, bestätigten ihr diesen Verdacht. 1965 fing die Bundesanwaltschaft ein Kreisschreiben der KPI-Zentrale in Rom an die KPI in der Schweiz ab. Darin wurden den Mitgliedern Verhaltensregeln für den Umgang mit dem parteipolitisch offenen Italienerverein Colonie Libere Italiane empfohlen. In der Übersetzung der Bundesanwaltschaft heisst es etwa: «Man soll sich als friedfertiger, liebenswürdiger und gemässigter Mensch ausgeben... Gewinnt einheimische Arbeiter, um unseren revolutionären Geist in das Land hineinzutragen! Erinnere Dich, dass auch das Land, in dem Du arbeitest, entschlossene Kämpfer nötig hat!» Die Bundespolizei kommentierte im Februar 1966 dazu: «Die KPI betrachtet u.a. als wichtigste Hindernisse auf dem Wege ihres Vormarsches in der Schweiz 'mangelndes Klassenbewusstsein der schweizerischen Arbeiterschaft, Verbürgerlichung des Proletariats',... ». Sie wolle deswegen massenhaft in die Gewerkschaften eindringen.

Starke Worte vernahm die Bupo auch aus einer Führungssitzung der KPI-Schweiz in Olten vom 18. September 1966, die sie abhören liess. Im Wortprotokoll heisst es unter anderem: «Wir [die KPI] müssen deshalb... das 'Lavoro di Massa' verstärkt einsetzen, damit es unserem Feinde, den Schweizer Behörden, niemals mehr gelingt, uns auszurotten. Die Organisation 'Lavoro di Massa'

muss ausgebaut werden...».

Die Qualität dieser Übersetzung durch die Bundesanwaltschaft lässt allerdings zu wünschen übrig, so dass die UK nicht sicher sein kann, ob dieses Zitat wirklich gesprochen worden ist. 'Lavoro di massa' bedeutet im kommunistischen Sprachgebrauch 'Massenarbeit', also Agitation unter den 'Massen'. In Olten dürfte deshalb in Wirklichkeit gesagt worden sein, die Massenarbeit müsse verstärkt und besser organisiert werden. Von einer Organisation 'Lavoro di Massa' kann also keine Rede sein. Die KK III-Registraturbeamten haben jedoch, gründlich, wie sie sind, für das unbekannte, neue Gebilde 'Lavoro di Massa' eine Fiche eröffnet, auf welcher logischerweise keine weiteren Einträge erfolgten, da

die Organisation nur als Fehlübersetzung existierte.

Entsprechend der Bedrohungsanalyse bemühte sich die Bundesanwaltschaft, die Führungsstruktur, die Mitgliedschaft und die Aktivitäten der KPI voll zu erfassen. Im Juli 1966 fand beispielsweise in Mailand ein Kaderkurs der KPI für ihre Mitglieder in der Emigration statt. Die Bundesanwaltschaft liess eine Liste von 56 Teilnehmern aus der Schweiz zur weiteren Identifizierung bei den Nachrichtendiensten zirkulieren. Auf welchem Weg sie an diese Namen herangekommen war, konnte die UK nicht eruieren. Informationsquellen könnten die schweizerischen Zollbehörden oder italienische Nachrichtendienste gewesen sein. Der Kaderkurs löste eine Lawine von Rapporten des Zürcher Nachrichtendienstes über einzelne Teilnehmer aus, von welchen die meisten bis dahin unbekannt gewesen waren. Deshalb beantragte der ND-Sachbearbeiter im August 1966: «Um über die Tätigkeit von [A...] und seine Verbindungen näheren Aufschluss zu bekommen, beantragen wir, bei ihm eine Postkontrolle anzuordnen. Da er keinen eigenen Telefonanschluss hat, kann eine Telefonkontrolle

nicht vorgenommen werden... Beilage: 1 Lichtbild». A... kam später auf die V-Liste und die Liste «KPI-Aktivisten in der Schweiz». Diese Liste vom 1.6.68 verzeichnete rund 130 Personen mit ihren Funktionen und hauptsächlichen Ficheneinträgen. Postkontrollen verlangte der Nachrichtendienst für weitere drei Teilnehmer des Mailänder Kaderkurses.

Aus den Akten, die die UK einsehen konnte, geht hervor, dass in diesen frühen Jahren die internen Führungssitzungen und Kongresse der KPI wenn immer möglich abgehört wurden. Seitenlange Wortprotokolle und Listen der genauen Wahlergebnisse in die Organe der Partei zeugen davon. Das setzte beträchtliches Geschick und Hinweise von Saalvermietern oder Vertrauenspersonen im Umkreis der KPI voraus. Im 76-seitigen Bericht des Nachrichtendienstes über den KPI-Kongress vom Dezember 1968 beispielsweise wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beiden Säle auf falsche Namen gemietet worden seien. Trotzdem konnten die Säle im voraus präpariert werden.

Das war nicht immer der Fall. Am 17. Februar 1967 musste der Nachrichtendienst Bern über einen Fehlschlag unterrichten. Der Hinweis der Bundesanwaltschaft auf eine klandestine KPI-Versammlung war zu spät eingetroffen. Durch personelle Überwachung einiger der Teilnehmer, die am Hauptbahnhof Zürich ankamen, gelang es schliesslich, den Versammlungsort, das Restaurant Eintracht, ausfindig zu machen. «...der uns bekannte Wirt bestätigte, dass die Italiener an diesem Nachmittag... eine Zusammenkunft haben... Nach 15.00 Uhr konnte uns der Wirt mitteilen, dass sich etwa 40 bis 50 Italiener im Saal befinden. Zu diesem Zeitpunkt konnten allerdings keine technischen Mittel mehr für eine Abhorchung dieser Zusammenkunft eingesetzt werden.»

Hinweise aus der Bevölkerung lieferten ebenfalls Erkenntnisse über italienische Kommunisten. So berichtete im Mai 1970 der ungarische Galeriebesitzer B... der Kreiswache 10: «Ich habe seit einigen Monaten eine italienische Angestellte. Leider ist sie eine Frau, welche vom Kommunismus richtig 'angefressen' ist...». Ihr Mann reise des öftern nach Kuba oder Moskau. «Da ich selber Ausländer bin, möchte ich, dass die Polizei sich dieser Angelegenheit annimmt.» Der wachhabende Polizist schrieb in seinem Rapport an das KK III: «B... ist in Sportlerkreisen als flotter und anständiger Bürger bekannt... Er trainiert des öftern mit mir LA.» Eine angehängte Aktennotiz erhellt, dass B... später seine 'Anzeige' etwas abschwächte: Die Frau sei ein Grossmaul, und ihr Mann könne sich diese Reisen gar nicht leisten. Diese Abschwächung verhinderte nicht, dass B... 's Sekretärin eine Fiche erhielt.

Aber nicht nur die KPI selbst, sondern auch die grossen, überparteilichen Colonie Libere Italiane wurden scharf beobachtet, weil KPI-Kader in dieser Organisation Einfluss zu gewinnen versuchten. Zu diesem Zweck liess die Bundespolizei in den sechziger Jahren Listen der Führungsorgane der Colonie Libere erstellen. Diese Personen wurden durch die Bundesanwaltschaft in drei Kategorien eingeteilt: «Die Einstufung der Mitglieder der Föderationsorgane in die drei Gruppen (Kategorien) [1] 'aktive Linksextremisten', [2] 'verkappte Linksextre-

misten', [3] 'Politisch nicht in Erscheinung Getretene' ist nach exakten Kriterien erfolgt, die zudem restriktiv interpretiert wurden.» Auf den Fichen der Betroffenen wurden diese Kategorien vermerkt. Und zwar steht dann auf dem Deckblatt

ähnlich dem V- oder L-Stempel «Politische Gruppe 1».

Der Infiltrierung der Colonie Libere schrieb es das KK III im Jahresbericht 1970 zu, dass «Forderungen für eine soziale Besserstellung der italienischen Gastarbeiter und [der] Ruf nach Aufhebung des Saisonarbeiterstatuts, die an Demonstrationen immer wieder erhoben werden,» überhaupt aufgekommen waren.

Das Ermittlungsverfahren gegen die KPI

Die Haltung der schweizerischen Behörden gegenüber der KPI wandelte sich etwas in den siebziger Jahren. Nun konnte die KPI zum Teil unter ihrem Namen öffentliche Veranstaltungen organisieren oder sogar Redner aus Italien legal zuziehen. Dafür lief während einiger Jahre ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren mit Telefon- und Postkontrolle gegen den Sekretär der KPI-Föderation Zürich, C..., der auch auf der V-Liste figurierte. Aus einer «Liste der hängigen Ermittlungsverfahren» der Bundespolizei vom 25. Juni 1976 geht hervor, dass gegen C... wegen Verletzung des StGB Artikels 272 («Wer im Interesse... einer ausländischen Partei... politischen Nachrichtendienst betreibt») ermittelt wurde. Aus den gleichen Gründen wurde gegen seinen Kollegen von der KP Spanien und dessen Ehefrau ermittelt. Parallel lief auch ein Verfahren gegen einen lokalen Funktionär der KPI und der «Colonie Libere» wegen Verletzung von Art. 275 ter StGB (Bildung einer rechtswidrigen Vereinigung).

Dass sich das Ermittlungsverfahren weniger gegen C... persönlich, sondern gegen die KPI insgesamt richtete, geht aus dem ersten Ermittlungs-Rapport «über die KPI in der Schweiz» vom 19. Februar 1975 hervor: «Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die obenerwähnte Organisation, bzw. den Sekretär

der KPI-Föderation Zürich, [C...], gelangten wir in Kenntnis...».

Dem Interesse an der Organisation entsprachen die Erkenntnisse, die das Ermittlungsverfahren produzierte. Im genannten Rapport etwa ist eine Liste über die Mitgliederbewegungen sämtlicher KPI-Föderationen im Ausland enthalten, eine Information, die der Bundesanwaltschaft nur im Do-ut-des der Beziehungen zu den benachbarten Nachrichtendiensten nützen konnte. Alles, was folgte, ist vergleichbar: Im Juli 1976 wurden die Mitgliederbestände der KPI-Föderationen in der Schweiz rapportiert, im August neue Mitglieder identifiziert. Im Februar 1977 folgten die Sitzungsdaten der schweizerischen und europäischen KPI-Föderationen für das Jahr 1977. Der letzte Rapport zum Ermittlungsverfahren vom Juli 1977, den die UK gefunden hat, gibt aufgrund eines abgehörten Telefongesprächs neue Mitgliederzahlen durch. Auch im Verfahren gegen den schweizerischen KPE-Verantwortlichen galt das Hauptaugenmerk gemäss Rapport vom 17. März 1976 «Identifikationen, Beziehungen, Adressen von Aktivisten etc.» innerhalb der spanischen KP. Weder gegen C...

noch gegen den KPE-Verantwortlichen ist jedoch je Anklage wegen verbotenen Nachrichtendienstes erhoben worden.

Mit dem KPI-Ermittlungsverfahren war der Nachrichtendienst und nicht das KK III betraut. Zusätzlich zur Telefon- und Postkontrolle gegen C... horchte der Nachrichtendienst weiterhin die KPI-Versammlungen ab. Erst nach 1977 übernahm das KK III die Federführung in der Beobachtung der KPI. Auch hier, wie im Falle der Unterbindung der Wahlpropaganda, änderte sich in den achtziger Jahren vieles. Den neuen Ton illustriert die Feststellung des KK III-Jahresberichts von 1985: «Die KPI-Leute sind bekanntlich sehr gut organisiert und halten sich hier an unsere Gesetze. Sie achten sehr darauf, nicht aufzufallen.» Die Beobachtungen erfolgten deshalb nur noch oberflächlich, wie etwa der Rapport vom 19. Mai 1989 über eine KPI-Versammlung im Volkshaus zeigt: «Die erwähnte Veranstaltung wurde unsererseits nicht besucht.» Im Gegensatz zu früher wurden nicht einmal die mutmasslichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand der Autonummern eruiert.

Interventionen bei der Fremdenpolizei

In den Jahren, in welchen die KPI noch als ernstzunehmende Gefahr empfunden wurde, hätte der Staatsschutz bei der Fremdenpolizei intervenieren können, um die Wegweisung italienischer Kommunisten zu erwirken. Die Aktionen 1956 und 1963 führten tatsächlich zur Auflösung einiger KPI-Zellen, weswegen die KPI an der oben zitierten Führungssitzung von 1966 von «Ausrottung» sprach, sofern dieser Begriff korrekt übersetzt worden ist. Hernach wurde der Staatsschutz zurückhaltender. Im Falle von Führungsfiguren bestand sogar manchmal das Interesse, sie in der Schweiz zu behalten, um sie weiter überwachen zu können. Denn es war ja schwieriger, ein neues Ersatzkader aus Italien aufzuspüren, als einen alten Bekannten zu überwachen.

Am 2. November 1966 rapportierte das KK III über das KPI-Kader D... Weil D... keine feste Stelle mehr hatte und sich freischaffend betätigen wollte, verlangte die Fremdenpolizei eine genauere polizeiliche Abklärung. Das KK III führte diese Abklärungen durch und verhörte D... auch über seine politische Aktivität, worüber dieser allerdings nichts aussagte. Der Fremdenpolizei, die D... wegen «unerwünschter politischer Tätigkeit» hätte ausweisen können, schickte das KK III einen nichtssagenden Bericht zu. Die Bundesanwaltschaft hingegen erhielt folgenden Rapport: «Der vom Nachrichtendienst der Kantonspolizei vertretenen Meinung – bei D... handle es sich um einen wichtigen Verbindungsmann zwischen der KPI und den in der Schweiz tätigen italienischen Organisationen – pflichten wir bei und haben daher im Rapport an die Fremdenpolizei jede diesbezügliche Anmerkung unterlassen.» D... war als «politische Gruppe 1», das heisst als «aktiver Linksextremist», kategorisiert.

Anders verhielt sich das KK III im Falle einfacher, kommunistischer Fremdarbeiter, deren Beobachtung keine grossen Erkenntnisse versprach. Im Mai 1968 rapportierte es über zwei Italiener, die vor dem Kino Forum Flugblätter

der KPI verteilt hatten und verhaftet worden waren. Strafrechtlich war einer von ihnen gar nicht belastet, der andere hatte eine Busse von 150.— Franken wegen unzüchtiger Handlungen in der Öffentlichkeit erhalten, ein Delikt, das nicht zu seiner Ausweisung geführt hatte. Jetzt aber hatten beide KPI-Material verteilt: «Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts erachten wir die weitere Anwesenheit der beiden Ausländer in unserem Lande als unerwünscht. Gestützt auf die Empfehlungen der Bundesanwaltschaft vom 25.4.1963 sowie auf die vom EJPD im Jahre 1966 erlassenen Richtlinien betreffend die politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz, haben wir am 20. Mai 1968 an die kantonale Fremdenpolizei Zürich rapportiert und für E... und F... den Entzug der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung beantragt.»

Im Mai 1971 intervenierte das KK III wiederum bei der Fremdenpolizei. Unter dem Titel«Unruhestiftung/linksgerichtete Agitation/unerwünschter Ausländer» heisst es im Brief: «...Vertraulich wurden wir darauf hingewiesen, dass der eingangs erwähnte G... sich als kommunistischer Agitator betätigt hätte». G... habe als Maurer bei einer Baufirma gearbeitet und sich «diesen Frühling schon kurz nach seiner Wiedereinreise in unser Land durch ungerechtfertigte Lohnforderungen bemerkbar [gemacht]. Auch begann er, andere Mitarbeiter gegen seinen Arbeitgeber aufzuhetzen...» Die hätten dann ebenfalls Lohnforderungen erhoben und zu diesem Zweck alle zusammen im Sonntagskleid den Chef aufgesucht, wie der Berichterstatter ausdrücklich erwähnt. Hierauf habe die Firma G... entlassen. «Nachdem anfänglich der Entlassungsgrund (Unruhestiftung) auf der Freikarte des Ausländers erwähnt worden war, soll G... die Gewerkschaft auf den Plan geschickt haben. Sein Erfolg bestand darin, dass der wahre Grund der Entlassung unvermerkt blieb und durch eine belanglose Bemerkung ersetzt wurde.» Das KK III beantragte deswegen fremdenpolizeiliche Massnahmen gegen G... Auf seiner Fiche ist nur dies vermerkt. Ob dem Antrag Folge geleistet wurde, hat die UK nicht eruieren können.

## «Ausländerextremismus»: Kurden

Im Jahresbericht 1987 hielt das KK III sozusagen offiziell den Wechsel der 'Ausländergefahren' fest: «Die Situation im politisch-polizeilichen Bereich hat sich, bezogen auf Länder wie Italien/Spanien und deren Unterstützerkreise, hier in der Schweiz weitgehend beruhigt. Dagegen verstärkten sich leider wie erwartet die sorgfältig geplanten und gesteuerten Aktivitäten der Kurden... in erheblichem Masse, sodass bei mehreren Besetzungsaktionen dieser Türken konsequent durchgegriffen werden musste. Dies ist auch in Zukunft dringend geboten, will man die Übersicht und Handlungsfähigkeit nicht verlieren.»

Tatsächlich verschob sich in den achtziger Jahren der Focus des Staatsschutzes von den Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeitern zu den Flüchtlingen aus der Dritten Welt. Organisationen, die unter diesen Flüchtlingen aktiv sind, fasst das KK III unter dem neugeschaffenen Begriff des «Ausländerextremismus» zusammen. Den grössten politisch-polizeilichen Aufwand betrieben die Bun-

desanwaltschaft und die Nachrichtendienste gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Diese führt in den Kurdengebieten der Türkei einen Guerillakrieg gegen die türkische Regierung und strebt einen eigenen Staat für ihr Volk an.

Ihre Auslandsorganisationen sind in ganz Westeuropa tätig.

Noch 1984 erachtete das KK III die Aktivitäten der PKK in der Schweiz als wenig bedeutsam. Ein Jahr darauf änderte sich der Ton. Jetzt «entwickelte sie mit Unterstützung gleichgesinnter schweizerischer Gruppierungen eine Tätigkeit, die unseres Erachtens die Grenzen des noch Tolerierbaren zu überschreiten droht.» 1986 eröffnete die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die PKK, die «die guten Beziehungen der Schweiz zur Türkei gefährdet und ausserdem eine Gefahr für unsere Sicherheit, Ruhe und Ordnung darstellt». Das KK III verstärkte deswegen die Sachbearbeitung Türkei um eine Person. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens tauschten die schweizerischen Dienste Informationen kollegial mit dem Bundeskriminalamt (BKA) in Deutschland aus. BKA-Ansichten beeinflussen auch die Stossrichtung des Schweizer Staatsschutzes. Im Juli 1989 hielt etwa das KK III fest, dass der Generalbundesanwalt Rebmann die Hauptgefahren des Terrorismus nicht mehr von der RAF, sondern von der Irish Republican Army (IRA) und der PKK ausgehen sehe.

Die «innere Sicherheit der Eidgenossenschaft» sieht das KK III durch die PKK gefährdet, weil diese «Besetzungsaktionen [gegen Konsulate], Kundgebungen, Demonstrationen und andere extrem-politische Veranstaltungen» durchführt. Nun sind aber Kundgebungen, Demonstrationen und Veranstaltungen in der Schweiz zwar nicht verfassungsmässig garantiert, aber auch nicht verboten. Sie gelten als legale Möglichkeiten der Politik, aber nicht als «extrem-politisch» per se. Hinter dieser Argumentation verbirgt sich die traditionelle Auffassung, dass politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz «unerwünscht» ist. So moniert das KK III, dass die PKK ihr Propagandamaterial «illegal» aus Deutschland einführe, was es zum Beispiel der KPI gar nicht mehr vorwirft (Extremis-

mus-Bericht S. 92).

Letzteres hat auch damit zu tun, dass die KPI nicht mehr auf Italien angewiesen ist, um hier aktiv sein zu können. Die Polizei sucht nicht zu verhindern, dass sie in Zürich druckt oder unter ihrem Namen Säle für Veranstaltungen mieten kann. Diese Toleranz herrscht gegenüber der PKK nicht. Im Juni 1987 versuchte die PKK unter ihrem Namen den grossen Saal des Restaurants Salmen in Schlieren für einen «Musik- und Folkloreabend» zu mieten. Im Rapport des KK III heisst es: «Auf Empfehlung des Nachrichtendienstes lehnte der Wirt das Gesuch ab. Nach den Erkenntnissen des KK III sollten an diesem Abend Kämpfer verabschiedet werden.»

Zur Legitimität der Ziele der PKK äussert sich das KK III nicht. Laut seinen Berichten versteht es hingegen das NATO-Mitglied Türkei als in «seiner gesellschaftlichen und politischen Einheit» gefährdet (Extremismus-Bericht S. 84). In der Schweiz zur Ausschaffung verhaftete Kurden werden mit der Standardfrage konfrontiert: «Seit geraumer Zeit sind immer wieder Aktionen von Mitgliedern

der PKK zu verzeichnen, die klar gegen die türkische Regierung gerichtet sind. Unseres Wissens sind Sie eine führende Person dieser kurdischen Bewegung. Äussern Sie sich dazu!» Mit diesem Vorhalt übernimmt der Staatsschutz praktisch die offizielle Position der Türkei gegen die PKK.

Das KK III sagte, es arbeite bei seiner Beobachtung der Kurden nicht mit den türkischen Diensten oder dem Konsulat zusammen. Nichtsdestotrotz existieren routinemässige Beziehungen zum türkischen Konsulat. Der Chef der zuständigen Fachgruppe 3 sagte: «Sie kommen jeweils, wenn sie irgendwelche Probleme haben, wenn sie meinen, es könnte bei ihnen wieder etwas passieren.» So habe ihn das Konsulat im September 1990 angerufen und ihm mitgeteilt, am nächsten Tag gebe es eine Demonstration zum Jahrestag der Machtübernahme der türkischen Militärs von 1980.

Das Ermittlungsverfahren mit technischen Massnahmen gegen die PKK ergab die üblichen Erkenntnisse. Seitenlang wurden Kontakte und Telefonnummern in der Schweiz und im Ausland aufgelistet und Schweizerinnen und Schweizer, die mit der PKK in Kontakt stehen, registriert. Im März 1987 berichtete der KK III-Sachbearbeiter etwa: «Überwachung eines Treffens zwischen Vertretern des Kurdischen Arbeitervereins (PKK) und dem Chefredaktor des Fernsehens DRS, Erich Gysling, 36, am 17.3.87, am Sitz dieses Vereins, 8005 Zürich, ... Es wurden Fotos erstellt vom Treffen.» In diesem Lokal war das Telefon angezapft. Im Mai 1987 ereignete sich ein Glücksfall: «Wegen eines nicht eingehängten Telefonhörers im Zürcher Vereinslokal kann ein dort stattfindendes Seminar nahezu gänzlich mitgehört bzw. aufgezeichnet werden. Thema: Pflichten der PKK-Militanten im In- und Ausland.»

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch diverse Lokalitäten der PKK durchsucht. An dieser Aktion «Poldi» nahmen in Zürich Beamte des Büro S teil. Die Polizisten fanden Blankoausweise und ähnliche Dokumente, was eine Anklage wegen Vergehens gegen die Asylbestimmungen und wegen Fälschungen zur Folge hatte. Neben den «extrem-politischen Veranstaltungen» sind denn auch Verstösse gegen die Asylverordnungen die einzigen konkreten Vorwürfe des Staatsschutzes gegen das Wirken der PKK in der Schweiz: «Die Einschleusung von Asylbewerbern (Gesinnungsgenossen) sowie deren Familienangehörigen ist nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der Aktivitäten der PKK», hiess es in einem Bericht vom Sommer 1989. Der Nachrichtendienst des Kantons notierte zu einem PKK-Mitglied 1988, er habe an verschiedenen Orten unter Alias-Namen Asylgesuche eingereicht, was zeige, «wie hartnäckig und frech durch PKK-Angehörige unser demokratisches System ausgenützt und missbraucht wird.» Es gibt kaum politische Flüchtlinge in diesem Jahrhundert, die sich nicht solcher Vergehen schuldig gemacht hätten. Die PKK wird allerdings in andern europäischen Ländern zusätzlich beschuldigt, Dissidenten aus den eigenen Reihen ermordet zu haben.

In der Folge dienten die Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens dazu, angebliche oder wirkliche Mitglieder der PKK in die Türkei zurückzuschaffen

oder, falls dies wegen negativer Reaktionen der Öffentlichkeit nicht möglich war, ihnen das Asylgesuch zu verweigern. Bekannt wurde der Fall des Kurden A.B.C., der dem KK III als «zweiter Mann des Infobüros» der Kurden gilt. Er wandte sich 1989 an die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats mit der Beschwerde, er werde auf Schritt und Tritt durch den zuständigen KK III-Beamten überwacht. Die Bundesanwaltschaft sagte damals der GPK, gegen A.B.C. sei das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Eine Anklage gegen ihn wurde nicht erhoben, dafür aber sein Asylgesuch abgewiesen (vgl. Abschnitt XII.6.i «Führung und Kontrolle des Stadtzürcher Staatsschutzes: Die Geschäftsprüfungskommission»).

Andere PKK-Verdächtige wurden in die Türkei ausgeschafft. Aus einigen Akten, die die UK einsah, geht hervor, dass die Nachrichtendienste den Ausgeschafften 'verdächtige Effekten' abnehmen. Über eine Ausschaffung 1988 durch den Nachrichtendienst des Kantons heisst es: «Vorsorglicherweise wurden aus den Effekten alle Unterlagen über Asylverfahren und politische Aktivitäten entfernt, damit bei der Einreise in die Türkei nicht zusätzliche Probleme entstanden für den Heimgeschafften.»

#### 10. Arbeitskonflikte

Ein Sachbearbeiter der Fachgruppe 3 ist neben Afrika und den Dritt-Welt-Organisationen auch für Arbeitskonflikte zuständig. In der Befragung betonte er gegenüber der UK: «Streik ist an und für sich eine legale Sache der Arbeitnehmerorganisationen. Da haben wir überhaupt nichts damit zu tun.» Der Staatsschutz müsse lediglich darüber informiert sein. Sie müssten genau wissen, sagte der Sachbearbeiter, «wie extrem das plötzlich wird, ...warum ein Volksauflauf passiert oder weshalb sie irgendwo etwas demolieren.» Kurz: «Man muss es im voraus wissen, damit [Polizei] Leute bereit sind, falls es Mord und Totschlag gibt in einer Firma und man uns zu Hilfe ruft.» Um sich zu informieren, würde das KK III mit der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite Kontakt aufnehmen.

Nach den Aussagen des KK III vor der UK geht es also darum, das Schlimmste zu verhüten, wobei dieses Schlimmste drastisch genug geschildert wird: «Volksauflauf», «demolieren», «Mord und Totschlag». Bei der Revision der Registratur von 1984/86 (vgl. VI.1 «Der Automatismus der Fichierung») wurde das Sachgebiet etwas breiter mit «Streik, Arbeitskonflikte, Teilnehmer, Unterstützer & Delinquenten» umschrieben. Diese Formulierung lässt auf ein Interesse des Staatsschutzes an der Identifizierung der beteiligten Personen schliessen. Der Sachbearbeiter sagte aber der UK: «Es ging... nie um Personen.» Es interessiere ihn nicht, wer sich im Betrieb mit der Arbeitnehmerseite solidarisiere, denn sich zu solidarisieren sei «eine normale Sache».

Harte Arbeitskonflikte hat es in Zürich in den vergangenen zwanzig Jahren nur wenige gegeben. Die Akten des KK III darüber zeigen aber ein aktiveres Interesse des Staatsschutzes, als es der gegenwärtige Sachbearbeiter beschreibt. Ende der sechziger, anfangs der siebziger Jahre konzentrierte sich der Staatsschutz auf die ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter, die oft nur für wenige Stunden streikten oder sonstwie handfest und für schweizerische Verhältnisse ungewohnt am Arbeitsplatz protestierten. In den siebziger Jahren gerieten die Aktivitäten der radikalen Linken ins Blickfeld, die vor den grösseren Fabriken Zürichs das 'Proletariat' anzusprechen versuchte und sich mit den spektakulären Streiks in der Westschweiz solidarisierte. Später gab es vor allem Konflikte im Druckerei- und Medienbereich, welche das KK III von nahe verfolgte. Im Wirtschaftsboom der achtziger Jahre schliesslich hatte der zuständige Sachbearbeiter fast nichts mehr zu tun.

Dass der soziale Frieden in der Schweiz plötzlich durch soziale Unruhen erschüttert werden könnte, gehört zur Vorstellungswelt der Beamten des KK III. Der Chef der Fachgruppe 2 erklärte der UK unter anderem, ausgehend von den Stichworten der Nahostkrise und der EG 92: «Sobald Arbeitslosigkeit kommt, dass die Leute kein Geld mehr haben für den Konsum…, dann behüte uns Gott, was dann läuft in der Stadt Zürich.»

«Rädelsführer» werden der Polizei gemeldet

Im August 1966 wurde das KK III vom Geschäftsleiter der Baufirma X. [Name der UK bekannt] über einen Arbeitskonflikt informiert, den die italienischen Hilfsarbeiter angestrengt hatten. Der Sachbearbeiter schrieb: «Als Anführer und Scharfmacher sind uns genannt worden A... und B... [Der Geschäftsführer] ordnete schon gestern die Entlassung und Auszahlung der beiden Fremdarbeiter an... [Er] sprach die Erwartung aus, dass den Genannten in der Schweiz keine weitere Arbeitsbewilligung erteilt werde. In diesem Sinne erfolge auch Meldung an den Baumeister-Verband.» Diesen Wunsch der Firma sandte das KK III am 5. August 1966 samt allen Details umgehend der städtischen Fremdenpolizei zu. Die beiden «Scharfmacher» erhielten eine Fiche, die erst bei der Säuberung 1984–86 vernichtet wurde.

1971 wurde der Italiener Alfredo Zardini bei einem Wirtshausstreit durch einen Schweizer getötet. Im Jahresbericht schreibt das KK III: «Der Tod des Italieners... regte die Gemüter der Italiener ganz allgemein in ungewöhnlichem Masse auf... Als Zeichen des Protestes kündigten die CLI [Colonie Libere] und ACLI [Associazione Cattolica dei Lavoratori Italiani] die Absicht an, in der Schweiz Streiks zu organisieren. In diesem Zusammenhange kam es in unserer Stadt lediglich zu einer kurzen Arbeitsniederlegung auf der Baustelle ETH der Firma Locher & Co am 26.3.71.»

Diese Firma unterrichtete die Polizei über den «Rädelsführer» C..., der fichiert und erst 1984–86 aus der Registratur entfernt wurde. In einem vertraulichen Gespräch berichtete der «Vice-Direktor» der Firma Locher dem KK III, er habe mit dem italienischen Generalkonsul Stoppani über die Gründe der Arbeitsniederlegung diskutiert. Der Konsul habe ihm gesagt, «man wisse, dass

immer wieder von der KPI ausgebildete Leute in die Schweiz kämen, um hier Wühlarbeit zu leisten.»

Nicht nur gewisse Firmen gaben der Polizei Auskunft über 'Unruhestifter'. Als 1969 eine Gewerbeschulklasse für eine knappe Stunde den 'Streik' erklärte, schaltete sich das KK III sofort ein. In einer Aktennotiz vom 28. Februar 1969 hielt der Sachbearbeiter fest: «Namen und Adressen der für diese Aktion Verantwortlichen werde ich von der Direktion der Gewerbeschule bekommen.»

#### Konflikte in Medien und Druckereien

1979 streikten Journalistinnen und Journalisten gegen die Schliessung der 'Tat'. Das KK III stellte eine komplette Liste der 37 Streikenden zusammen mit den genauen Personalien und der militärischen Einteilung der Männer. Alle erhielten eine Fiche, wenn sie nicht schon eine hatten. Bei 23 wurden die Ein-

träge, nach Aussagen des KK III, später wieder gestrichen.

Kontinuierliche Aufmerksamkeit widmete das KK III der Zürcher Sektion der Typographia, später Gewerkschaft Druck und Papier (GDP). Diese verfolgte seit 1968 einen härteren Kurs als die übrigen Schweizer Gewerkschaften und stellte das Prinzip des Arbeitsfriedens in Frage. Am 22. Februar 1978 orientierte das KK III das Kommando der Stadtpolizei auf dessen Anfrage hin über Aktionen «gegen das graphische Gewerbe» der Typographia. Die Limmatdruck und die Offset- + Buchdruck, hält der Bericht fest, hätten als Gegenmassnahme je einen Vertrauensmann der Gewerkschaft entlassen. Für beide Vertrauensleute wurde eine Fiche eröffnet, die sich in der Folge mit weiteren Einträgen gewerkschaftlicher Tätigkeit füllte. Die Erkenntnisse wurden aber offenbar nicht als sehr schwerwiegend erachtet: Einer der beiden, ein Deutscher, erhielt 1987 das Bürgerrecht, was zugleich der bis heute letzte Eintrag auf seiner Fiche ist.

Dass der Staatsschutz bei Arbeitskonflikten sozusagen neutral zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stehe, wie der gegenwärtige Sachbearbeiter der UK versicherte, entspricht nicht ganz dem Ton des folgenden Berichts. Im Jahresbericht 1980 kommentierte das KK III den landesweiten Streik der GDP, der in Zürich zur Hauptsache die Druckereien der NZZ und des Tages-Anzeigers sowie die Offset- + Buchdruck AG traf: «Durch sehr zahlreiche Streikposten wurden die schichtweisen Arbeitsantritte bei diesen drei Firmen massiv beeinträchtigt, vor allem durch Belästigung von Arbeitswilligen... Die Sektion Zürich der GDP hat ferner... die Grütli-Druckerei Zürich... als Folge der Entlassung des GDP-Einzügers [D...] bek. durchgehend bestreikt... Dem polizeilichen Einsatz an den ersten 6 Arbeitstagen, der zugunsten der Arbeitswilligen erfolgte, wurde kein ernsthafter Widerstand entgegengesetzt.»

D... muss vom KK III als sehr ernsthafter Fall eingeschätzt worden sein. Normalerweise figurieren in den Jahresberichten an die Bundespolizei nämlich keine Namen. Die Abkürzung «bek.» hinter dem Namen von D... bedeutet, dass dieser Setzer beim KK III als Gewerkschaftsaktivist schon fichiert gewesen war.

Im Sommer 1981 entliess der Tages-Anzeiger einen Setzer, nach Ansicht der Gewerkschaft eindeutig aus politischen Gründen. In einer Nacht- und Nebelaktion hängten darauf Unbekannte gefälschte TA-Aushangsplakätchen mit der Schlagzeile 'TA entlässt Typographen' auf. Die Unternehmung erstattete Anzeige gegen Unbekannt. Der damalige Streik-Sachbearbeiter des KK III liess sich vom TA-Personalchef unterrichten. Dieser sagte laut einem Bericht des Sachbearbeiters an die Bezirksanwaltschaft vom 12. Juli 1981, um den Entlassenen herum «gebe es im Betrieb und auch ausserhalb desselben noch weitere militante Kreise, denen eine solche Tat zugemutet werden könne…».

Vier Tage später notierte das KK III: «Wir wurden vertraulich auf 6 Angestellte (einer wurde inzwischen fristlos entlassen) aufmerksam gemacht, die von der Unternehmensleitung als militante, linksextremistische Drahtzieher bezeichnet wurden.» Darunter befand sich auch Roland Kreuzer, der Setzer und GDP-Präsident, den der Tages-Anzeiger 1989 entlassen hat. Über den «Drahtzieher» E... konnte die Geschäftsleitung berichten: «Soll im AJZ verkehren!» Fünf

der sechs waren dem KK III schon bekannt gewesen.

Auf diese Informationspraxis angesprochen, sagte der gegenwärtige Sachbearbeiter der UK, es würde ihm nicht im Traum einfallen, Arbeitnehmer in einem solchen Konflikt zu fichieren. Auf die Frage, ob denn sein Vorgänger die Kompetenzen überschritten habe, meinte er: «Also ich würde jedenfalls so etwas nicht tun.» Den Wirbel um die Entlassung Kreuzers 1989 hat das KK III, soweit die UK aus den Akten ersieht, tatsächlich nur noch am Rande mitverfolgt. Der einzige Rapport, der verfasst wurde, war ein Bericht über die Protestdemonstration gegen den Tages-Anzeiger, zu welchem wie üblich eine Liste der erkannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehört.

Die Betriebsagitation der Neuen Linken

In der ersten Hälfte der siebziger Jahre versuchten diverse 'revolutionäre' Gruppen in den grösseren Betrieben Zürichs Angehörige der Belegschaft zu gewinnen oder eigene Leute einzuschleusen, um 'Betriebszellen' aufbauen zu können. Zu diesem Zweck wurden auch unzählige Flugblätter vor den Fabriktoren verteilt oder eigene Betriebszeitungen hergestellt. Aus den Akten, die die UK einsah, geht hervor, dass sich das KK III und der Nachrichtendienst des Kantons intensiv mit diesem neuen Phänomen beschäftigten. Dabei konnten sie sich auf die aktive Mithilfe von einzelnen Unternehmensleitungen stützen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Am 24. August 1972 berichtete das KK III über die «Tätigkeit oder Versuch der Aufnahme einer Tätigkeit linksextremistischer Studenten» der Maschinenfabrik Y. in Zürich [Name der UK bekannt]. Die Informationen stammten, wie aus einer Aktennotiz vom 18. August 1972 hervorgeht, von einem «Fachassistenten der Personalabteilung». Zwei Personen hätten sich für kurze Zeit als Hilfsarbeiter einschleichen können. Im Falle eines RAZ-Aktivisten heisst es:

«Seine zu offensichtliche agitatorische Aktivität unter der Belegschaft führte zu seiner fristlosen Entlassung unter einem anderen Vorwand.» Ein zweiter, ebenfalls Mitglied der RAZ, sei schon früher entlassen worden. Schliesslich habe sich auch Rolf Thut von der Gruppe Klassenkampf beworben, aber keine Stellung erhalten.

Oft waren die Stellensuchenden mit politischen Motiven schon rein äusserlich identifizierbar, was aber auch jeden Arbeiter betroffen hätte, der sich mit langen Haaren und in einschlägiger Kluft beworben hätte. Am 26. Februar 1973 berichtete das KK III der Bundesanwaltschaft über einen solchen Fall in derselben Fabrik: «Anfangs letzter Woche, so sind wir vertraulich informiert worden, hat sich [F...] bei der Firma Y. um Arbeit beworben ...Seine äussere Erscheinung und sein Gehabe führte zur Ablehnung seines Begehrens... Es sei vermerkt, dass die massgeblichen Leute dieser Betriebe [F... soll sich auch bei Bührle beworben haben] an Vorträgen des Herrn Ernst Cincera teilgenommen haben.»

Nicht nur die arbeitsuchenden Studenten interessierten den Staatsschutz, sondern auch die Betriebsangehörigen, die auf die Agitation ansprachen. Im November 1973 meldete G..., Portier bei der Firma Y., der Polizei Flugblattverteiler vor den Werktoren. Der KK III-Beamte notierte über den Einsatz: «Den Äusserungen [G...'s] konnte ich entnehmen, dass er die Polizei jeweils nur mit Widerwillen von Extremisten-Aktionen in Kenntnis setzt. Dies eindeutig nur deshalb, weil es ihm von der Direktion befohlen wird... Er nahm in diesem Moment auch ziemlich krass für die Chile-Demonstranten Stellung... Es wäre hier noch zu vermerken, dass [G...] offensichtlich in alkoholisiertem Zustand 'redete'. Aber eben – in diesem Zustand kommt dann oft die Wahrheit und die tatsächliche 'innere Einstellung' an den Tag.» Die Aktennotiz wurde am 4. November 1973 vom damaligen Chef der Fachgruppe 2 «zur Kenntnis genommen». Dieser fügte bei: «Im Falle weiterer solcher Feststellungen würde sich eine Besprechung mit der Direktion aufdrängen.»

1972 agitierte die RAZ in der Wagonfabrik Schlieren gegen die Pensionskasse. Der Nachrichtendienst schaltete sich sofort ein. Am 22. März 1972 berichtete er der Bundesanwaltschaft, er habe eine Gruppe von Arbeitern fotografiert, die um den RAZ-Flugblattverteiler stünden, und dabei die Betriebsangehörige H... identifiziert: «Anlässlich einer vertraulichen Diskussion mit ihrem direkten Vorgesetzten stellte sich heraus, dass sie im Büro Pensionskasse arbeitet...» Identifiziert wurde auch der italienische Arbeiter K...: «Die Betriebsleitung von Wagon-Schlieren hatte uns K... allerdings schon vor Wochen gemeldet, weil er

durch linksextreme Äusserungen in Erscheinung getreten war.»

Am 4. Mai 1972 berichtete der Nachrichtendienst, die Agitation in der Wagon-Fabrik fasse langsam Fuss. 500 Arbeiterinnen und Arbeiter hätten eine Petition an die Unternehmensleitung in Sachen Pensionskasse unterschrieben und 100 während der Arbeitszeit eine kleine Demonstration veranstaltet. «Wir hatten uns von Anfang an in das Geschehen eingeschaltet und in unserem Ein-

vernehmen erliess die Direktion der Wagon-Schlieren ein Rundschreiben an die Arbeiterschaft.» Nach dem Rundschreiben mit seinen Drohungen fiel die Wa-

gon-Agitation in sich zusammen.

Der Nachrichtendienst kümmerte sich aber auch um Betriebe in der Stadt Zürich. Im Oktober 1973 berichtete er der Bundesanwaltschaft über die Agitation der RAZ im grossen metallverarbeitenden Betrieb Z. [Name der UK bekannt]: «Vor allem durch unsere Massnahmen gelang es, die folgenden RAZ-Aktivisten [im Betrieb] zu ermitteln:... Unsere enge Fühlungnahme mit der Betriebsdirektion ergab, dass als RAZ-Informantin bzw. -Aktivistin die bei der Firma Z. tätige und unserm Dienst bekannte L... im Vordergrund steht.» Der Nachrichtendienst hielt fest, dass die Firma Z. die L... entlassen werde. Bei den «Massnahmen», von welchen hier die Rede ist, handelte es sich um die Telefonkontrollen zweier RAZ-Anschlüsse (vgl. VIII.4.b «Telefonkontrollen in den 60erund 70er-Jahren»).

Migros-Frühling

Beträchtlichen Aufwand betrieb das KK III bei der Bewegung 'Migros-Frühling', die über den Weg von Genossenschaftswahlen und -abstimmungen die Geschäftspolitik des Grossverteilers zu beeinflussen versuchte. Die Gründungsversammlung 1980 wurde detailliert rapportiert. Im April folgte eine erste Einschätzung: «Diese vor vier Monaten in Zürich gegründete, innergenossenschaftliche Oppositionsbewegung hat zwischenzeitlich eine hektische Aktivität entwickelt, insbesondere im Hinblick auf die Wahlen in die Migros-Gremien vom 16. Juni 1980... Des weitern liegen über diesen von links stark beeinflussten Verein folgende Erkenntnisse vor...», worauf die Liste der Vorstandsmitglieder, des Beirates und das Budget folgten.

Die Namen wurden fichiert, darunter viele Prominente: Max Frisch, Arnold Künzli, Adolf Muschg, Regula Renschler, Hans Saner, Regula Stieger, Otto F. Walter, Laure Wyss, Bernhard Wehrli (eine Aktennotiz vom 9. Mai 1980 identifizierte diesen bis anhin dem KK III unbekannten Politiker, damals FDP, samt militärischem Grad und Einteilung), Margrit Staub, Theo Ginsburg, Martin Hauzenberger, Urs Haymoz, Anton Holenweger, Hans A. Pestalozzi, Andreas Strehle, Yvette Jaggi sowie die Professoren Binswanger, Thürkauf und

Würgler.

Das Auftauchen des Migros-Frühling war Grund genug, ein eigenes Dossier Migros-Genossenschaftsbund anzulegen, worin Nachrichten über den Verein, Schmierereien an Migros-Gebäuden und dem KK III unerklärliche Geschäftspraktiken der Migros vermerkt werden. Zum Beispiel die folgende Notiz vom Dezember 1988: «Das zum Migros-Konzern gehörende Reisebüro Hotelplan wird ab Saison 1989/90 keine Arrangements mehr nach Südafrika anbieten.» Eine Information, die das KK III der Lektüre des Tagblattes entnommen hatte.

#### 11. Rechtsextremismus

In den vergangenen zwanzig Jahren spielte die Beobachtung des Rechtsextremismus für den Zürcher Staatsschutz eine gewisse Rolle. Zu seiner Bearbeitung ist ein Detektiv der Fachgruppe 3 abgeordnet, der sich auch noch mit der Türkei, Wahlvergehen und fremdem Militärdienst zu beschäftigen hat. Seine Zeit wurde in den vergangenen Jahren hauptsächlich durch das Ermittlungsverfahren gegen die kurdische PKK beansprucht. Den Linksextremismus bearbeiten im Gegensatz dazu achtzehn Detektive der Fachgruppen 2, 3 und 4. In der gemeinsamen Arbeitsregistratur der Fachgruppen 2 und 4 werden Rechtsextreme nicht aufgenommen.

Rechtsextreme Organisationen sind knapp fünfzig fichiert. Alle bekannten Gruppen hat das KK III erfasst. Die stattlichste Fiche hat die Europa-Burschenschaft Arminia, die in Zürich kurz nach dem Krieg gegründet worden ist. Sie figurierte schon in der 1963 beendeten Registratur I. Fichiert ist auch die katholisch-fundamentalistische Organisation Opus Dei (vgl. Liste am Schluss des Abschnitts).

Die meisten rechtsextremen Akteure behandelt das KK III erst seit den achtziger Jahren, nachdem die Medien das Phänomen der 'Neonazi' aufgegriffen haben. Ihre Fichen sind dünn, und als Quellen dienen vorwiegend Zeitungsartikel. Grösseren polizeilichen Aufwand leistete das KK III gegen deutsche Neonazi wie etwa Michael Kühnen, der in der BRD auf der Fahndungsliste stand. Während das KK III eine grosse Zahl linker Publikationen abonniert hat. um auf dem laufenden zu bleiben, bezog es in den vergangenen fünf Jahren keine einzige rechtsextreme Publikation.

Zwischen 1979 und 1985 wurden die rechtsextremen türkischen Organisationen in Zürich eingehend beobachtet und überwacht. Dies betraf insbesondere die Grauen Wölfe (Bozkurtlar) und die Türkische Kulturgemeinschaft Zürich (Zürich Türk Kultur Ocagi). Über ihren Aufbau, die Ziele und die Mitglieder war das KK III genau informiert, ebenso über die Quellen ihrer Finan-

zierung.

Der zuständige Sachbearbeiter verfasste ausführliche Berichte zuhanden der Bundesanwaltschaft. Sie scheinen dieser nicht besonders wichtig gewesen zu sein. Im Sammelband Extremismus der Bundesanwaltschaft vom Frühjahr 1987 fallen die Grauen Wölfe und ihre Unterorganisationen weg. Der Band befasst sich hingegen eingehend mit den linksextremen türkischen und kurdi-

schen Organisationen.

Nach der Kündigung ihres Vereinigungslokals im Jahre 1985 wurden die Aktivitäten der Grauen Wölfe in der Stadt Zürich nicht mehr beobachtet. Der neu für die Türkei zuständige Beamte konzentrierte sich nur noch auf die kurdische PKK und ähnliche Gruppierungen. Im «Extremismus»-Bericht vertritt das KK III die Auffassung, die Grauen Wölfe existierten seit 1983 nicht mehr (Extremismus-Bericht S.109).

Im übrigen konnte die UK feststellen, dass ausländische Rechtsextremisten vom KK III verschiedentlich aufgefordert wurden, ihre politische Tätigkeit in der Schweiz einzustellen, wie das auch bei anderen Gruppen des – linken – «Ausländerextremismus» stattfand.

In Sachen Rechtsextremismus stellt das KK III neuerdings die Patriotische Front von Marcel Strebel ins Zentrum. Seit dieser 1989 mit spektakulären Aktionen in der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Front fichiert. Im Juni 1989 wurde ein sechsseitiger Rapport mit der «Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse» über die Patriotische Front verfasst. Er enthält Angaben zu Organisationsstruktur, Vorstandsmitgliedern, Aufnahmebedingungen, Treffpunkten und Wirkungsfeld. Über «Zweck und Ziele» der Patriotischen Front heisst es: Sie «will die nationale Idee als Bekenntnis zu unserer Heimat, zum Volk und zu seiner Geschichte vertreten sowie für die Neutralität, Unabhängigkeit unseres Landes und den Erhalt der rassischen und kulturellen Identität eintreten.»

Abschliessend bemerkte der zuständige Beamte: «Nach unseren Ermittlungen muss angenommen werden, dass es sich bei den Mitgliedern der Patriotischen Front um Neonazis handelt oder zumindest um Sympathisanten davon. Wir werden diese Partei sowie die hiesige, zur Zeit ruhige rechtsextreme Szene mit Aufmerksamkeit verfolgen.» Diese Erkenntnis erstaunt nicht: Marcel Strebel hatte seine Ziele sämtlichen Medien des Landes deutlich erklärt.

Wie erinnerlich, unterscheidet das KK III zwischen Rechts- und Pseudorechtsextremisten, als welche es die Skinheads versteht. Über sie schrieb der Staatsschutz 1990: «Ab Mitte 1987 kam wieder etwas Bewegung in diese Randgruppen. Besonders im Raume Schaffhausen/Winterthur schien sich diese Bewegung strukturiert zu haben. Diese Erkenntnisse wurden auch in den Medien bestätigt. Im besagten Raum spalteten sich von den bestehenden Skinhead-Gruppen, welche bisher als 'rechtslastige Schlägerbanden' ohne politische Hintergründe galten, Elemente ab. Diese organisierten sich in Gruppierungen und Organisationen mit rechtsextremer, ja sogar rechtsradikaler Gesinnung... Von den letzterwähnten Gruppierungen ...sind uns mit Sitz in der Stadt Zürich keine bekannt.» (Extremismus-Bericht S. 109f.)

Gewaltakte von rechtsextremer Seite versteht das KK III nur bedingt als Terrorismus. Die Gefahr eines solchen wird – zumindest für Zürich – bestritten. Ein Beamter der Fachgruppe Terror-Aufklärung sagte der UK: «Der rechtsextreme Terrorismus hat sich in der Schweiz auf den Kanton Jura beschränkt. Das ist nicht unser Hoheitsgebiet.» Und ein Kollege von ihm vertrat die Ansicht, es gebe keinen rechtsextremen Terrorismus in der Schweiz, «mindestens nicht in der Form, wie man ihn versteht, wenn man an Rechtsterrorismus in Deutschland denkt, an die schweren Bombenanschläge, Oktoberfest usw.» Rechtsextreme Gruppierungen gebe es vor allem unter den Ausländern, für ihre Behandlung sei die Fachgruppe 3 zuständig. Dementsprechend beschäftigt sich die Fachgruppe Terrorbekämpfung nicht mit solchen Gewaltakten. Ihre Ahndung ist keine staatsschützerische, sondern eine rein polizeiliche Aufgabe.

Tatsache bleibt, dass die gravierendste politisch motivierte Gewalttat gegen Menschen in den letzten Jahren in Zürich durch rassistische Skinheads verübt wurde. Am 13. November 1988 wurde anlässlich eines Festes im Gemeinschaftszentrum Heuried der Brasilianer Jorge Gomez von Skinheads tätlich angegriffen und eine Treppe hinuntergeworfen. Gomez wurde schwer verletzt und musste hospitalisiert werden. Im Januar 1990 starb er im Spital.

Bei der Beobachtung des linken Spektrums hält sich das KK III an die Regel, dass die Übergänge vom Terrorismus zum Linksextremismus und von diesem zu den 'Gemässigten' fliessend sind. Auf der rechten Seite gilt diese Regel nicht. Die Übergänge von rechtsextremer zu 'rechter' Politik werden vom

KK III nicht registriert.

Registrierte rechtsextremistische Organisationen

Im KK III sind unter anderem folgende rechtsextremen Gruppen und Parteien fichiert:

Aktionsfront Nationaler Sozialisten

Altherren-Club

Bauern- und Bürgerinitiative BBI

Causa

Cercle Thule

Corporation Merowinga

Deutsche Aktionsgruppe

Deutsche Volksunion DVU

Europa-Burschenschaft Arminia

Europäische Bewegung

Europäische Neuordnung

Europäischer Beobachter

Front du Travail

GC-Fanclub «Hardturmfront»

Junges Europa

Jungnationale Winterthur JNW

Kameradschaft Adlerhorst

Kommando Edelweiss

Ku-Klux-Klan Zug

**Limmat Fighters** 

National-Liberale Partei

Nationale Aktivisten (BRD)

Nationale Front (Le Pen)

Nationale Front Schweiz

Nationale Koordination (Rechte der NA)

Nationalistische Front (BRD)

Nationalrevolutionäre Partei NPS

Nationalsozialistische Partei Schweiz

Neo-Nazi

Neue Europäische Ordnung

Neue Front

Neue Nationale Front NNF

Parti Européen EPE

Patriotische Bewegung PB

Patriotische Front PF (Schweiz)

Patriotische Volkspartei PV (Dachorganisation der Rechtsextremisten)

Rüstkammer Assmannshausen (BRD)

**SPARTAK** 

Volksaktion

Volkssozialistische Arbeiterbewegung Winterthur

Volkssozialistische Bewegung Deutschland/Partei der Arbeit VSBD/PdA

Volkssozialistische Partei der Schweiz

Whitepower for Switzerland

Wiking Jugend

# VII. Informationsbeschaffung

# 1. Auswertung öffentlicher Quellen

Zu einem gewichtigen Teil stammen die Informationen des KK III aus öffentlich zugänglichen Quellen. Lesen gehört zu den Hauptaufgaben der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. In den Fachgruppen, die nicht oder nur selten mit Ermittlungsverfahren beschäftigt sind, kann der nachrichtendienstliche Alltag bis zu achtzig Prozent aus Büroarbeit bestehen. Das schlägt sich in den Dossiers des KK III nieder. In ihnen sind nicht nur Rapporte oder Aktennotizen abgelegt, sondern auch viele Zeitungsausschnitte. Sofern deren Inhalt auf Personen- oder Organisationenfichen übertragen wird, ist die Quelle mit dem Kürzel «ZA» vermerkt.

Das Studium öffentlicher Quellen ist zweckgerichtet. So besagt die Tatsache, dass das KK III für jede Weltgegend Ländersachbearbeiter und Spezialisten hat, keineswegs, dass diese darüber mehr wüssten als der durchschnittliche Zeitungsleser. Der Sachbearbeiter für die Türkei liest beispielsweise nur deutschsprachige Medien, und zwar vor allem schweizerische. Französische, englische oder amerikanische Zeitschriften konsultiert er nicht, geschweige denn türkische, da er die Sprache nicht versteht. Nur ein Mitarbeiter habe einmal versucht, Türkisch zu lernen, was er jedoch bald wieder aufgegeben habe, sagte der Chef der zuständigen Fachgruppe 3.

Ähnlich karg orientiert sich der Sachbearbeiter für Afrika. Er liest nur Deutsch, obwohl in Deutsch nur ein Bruchteil dessen erscheint, was über diesen Kontinent veröffentlicht wird. Die Fachmagazine, die alle an Afrika Interessierten lesen, konsultiert der Sachbearbeiter nicht. Für ihn sind die wesentlichsten

Quellen Deutschschweizer Zeitungen.

Das hat seinen Grund. Die Ländersachbearbeiter müssen zur Hauptsache verfolgen, wie die schweizerische Öffentlichkeit auf Ereignisse im Ausland reagiert. Dementsprechend wird etwa im Abschnitt «Afrika» der Jahresberichte des KK III fast nur über Südafrika-Solidaritätsaktionen und -organisationen in der Schweiz berichtet.

Zur innen- und vor allem lokalpolitischen Landschaft werden hingegen alle zugänglichen Quellen studiert, inbesondere auch die einschlägigen Medien. Das KK III hat Dutzende von Zeitschriften linker und alternativer Provenienz abonniert, gehört zu den beständigsten Zuhörern von Radio LoRa und zahlt gewissen Organisationen Beiträge, um die Mitglieder- oder Sympathisantenpost zu erhalten. Eine Liste der Abonnemente und Beitragszahlungen der vergange-

nen fünf Jahre folgt am Schluss dieses Abschnitts. Daneben werden die üblichen Medien ausgewertet. Politische Fernsehsendungen kann der Spezialdienst seit 1976 auf Video speichern, die Radio LoRa-Sendungen werden Tag für Tag auf Band aufgenommen.

Für den ausgedehnten Postverkehr betreibt das KK III fünf Postfächer unter «Decknamen». «Diese», schrieb der Kommandant, «dienen unter anderem einer Informationsbeschaffung für Publikationen etc., die der Polizei nur schwer oder nicht zugänglich wären». Die UK konnte nicht überprüfen, ob diese «Postfächer unter Decknamen» auf falsche Namen oder real existierende Personen eröffnet worden waren, da ihr eine genaue Auskunft verweigert wurde.

Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern stehen zudem seit einigen Jahren computerisierte Personeninformationen zur Verfügung, die sie on line im KK III abrufen können. Es handelt sich dabei um die Daten der Einwohnerkontrolle der Stadt; um das Steuerregister, zu welchem nur zwei Berechtigte Zugang haben; um die Datenbank der Fahrzeughalter und -führer (HUFIS genannt); um das Personenfahndungssystem PEFAS und schliesslich um das schweizerische Telefonbuch, so wie es via Videotex abrufbar ist. All diese Daten, ausser PEFAS, sind zu bestimmten Bedingungen auch der Öffentlichkeit zugänglich. Schliesslich ist der Chef der Fachgruppe 4 zuständig für die sogenann-

ten Dasta-Anfragen. Über Dasta-Anfragen gelangt das KK III in das deutsche

Fahndungsbuch. Für Dasta-Anfragen muss das KK III das Polizeikommando einschalten.

#### «Feldarbeit»

Öffentlich zugängliche Informationen beschafft sich das KK III auch durch «Feldarbeit». Szenenlokale, das Kanzleischulhaus, die Rote Fabrik und die beiden Hochschulen werden regelmässig von Sachbearbeitern des KK III besucht. Hier decken sie sich mit Flugblättern ein. Lose aufgehängte Plakate pflegen die KK III-Mitarbeiter in günstigen Momenten abzuhängen und den Dossiers einzuverleiben.

Öffentliche Kundgebungen und Demonstrationen bieten weiteres, leicht zugängliches Material. Heikler sind Saalveranstaltungen, in welchen die Mitarbeiter eher auffallen. Die Sachbearbeiterin für Frauenorganisationen etwa kann Versammlungen «als stille Zuhörerin» besuchen, da sie sich im geeigneten Alter befindet und äusserlich dem Publikum anzupassen weiss. Ältere KK III-Mitarbeiter jedoch besuchen in der Regel keine Saalveranstaltungen mehr. Die siebziger Jahre, in welchen sich die linke Subkultur vor allem hinsichtlich der Haare und Bärte deutlich vom grossen Rest der Bevölkerung unterschied, schienen für die stillen Zuhörer noch schwieriger gewesen zu sein. Der Chef der Fachgruppe 2 berichtete von diesen alten Zeiten, es habe «ziemlich Herzklopfen» verursacht, unter dreissig Leuten zu sitzen und nie zu wissen, ob sie einen als Polizisten erkennen oder nicht.

In den Jahren von 1975 bis 1988 haben KK III-Beamte im Schnitt 125 Veranstaltungen und Demonstrationen pro Jahr verfolgt und darüber an die Bundesanwaltschaft rapportiert. Jeden zweiten bis dritten Tag also waren sie unterwegs und irgendwo dabei. Besonders intensive Einsätze tätigten die Beamten in den beiden Jahren 1975 und 1976 mit 180 beziehungsweise 232 stillen Besuchen pro Jahr. Tiefer waren die Zahlen während der Jugendbewegungszeiten mit einem Durchschnitt von 140 pro Jahr. Aber hier waren schon Insider im Einsatz, die eine Vielzahl an Sitzungen und halböffentlichen Versammlungen abdeckten, welche in der Statistik des KK III nicht mitgezählt sind. Zu diesen Einsätzen hinzuzuzählen sind des weitern Veranstaltungen, welche das KK III besuchte, aber nicht nach Bern rapportierte. (alle Jahresberichte)

#### Die Lektüre des KK III

Das KK III hat sich in den vergangenen fünf Jahren auf die folgenden, alphabetisch geordneten Publikationen abonniert. Abgerechnet wurden die Kosten über die vom Bund alimentierte Sonderkasse:

A-Bulletin, Antiapartheidbewegung, Antiimperialistisches Informationsbulletin, Bresche, Correos Centroamerica, Documenta, EIR-Nachrichtenagentur, El Kapisi, Emanzipation, Emigrazione Italiana, Erklärung von Bern, Fluchtblatt, Fraueziitig, Freiheit und Sozialismus, Friedenszeitung, Friedenspolitik, 'Geheim', Katzenauge, Kämpfendes Afrika, Klartext, Kurdistan aktuell, Maulwurf, Megaphon, Mosquito, Nemzetör-Donau Bote (seit 1990), Neue Wege, Neues Deutschland DDR (Abonnement erneuert im Dezember 1989, als die SED-Regierung zusammengebrochen war), offensiv, Oktober, Osteuropa-Info, Peking-Rundschau, Plädoyer, POCH-Zeitung, Provo, Selbsthilfe, Swiss Scene, Tageszeitung (Deutschland), Taiga, Ulenspiegel, Wochenzeitung, Zeitdienst, Zürcher Student.

Um an die Versandpost von Gruppierungen heranzukommen, zahlte das KK III über seine Deckadressen ab und zu einen Mitglieder- oder Gönnerbeitrag. Manchmal handelte es sich auch nur um die Bezahlung von bestelltem Material. Nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge die Beiträge der letzten fünf Jahre:

Arbeitsgemeinschaft Rüstungskontrolle, Asylkoordination, Basler Freizeitaktion, Bürger kontrollieren Polizei, Freundschaft mit China, Gesellschaft Schweiz-Vietnam, Gesellschaft Schweiz-Sowjetunion, Gruppe Seebach, Gruppe Wald-Leben, IG Kreis 5, IG Velo, Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts, Longo Mai, M-Frühling, Osteuropa-Symposium, POCH-Aktionsfonds (vor den Wahlen 1986), Radio LoRa (nur Gönner zahlen LoRa Geld, denn zuhören kann jede und jeder gratis), Schweizerischer Friedensrat, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Verein Feministische Wissenschaft, Verein Kanzlei (im August 1990 vor der Kanzleiabstimmung), Verkehrsclub Schweiz.

Daneben bezieht das KK III über diese Kasse konservativ bürgerliche Literatur: Abendland, Aktion «Kirche wohin?», Forum Jugend und Armee, Info CH,

IPZ-Broschüren, SAD-Publikationen, Schweizer Information, Schweizerzeit, SOI-Bilanz, Trumpf Buur, ZeitBild. (vgl. XI. Kontakte des KK III zu Dritten)
Schliesslich verfügt das KK III über eine dürftige Handbibliothek.

## 2. Erfassung von Personen- und Kontaktnetzen

Die öffentlich zugänglichen schriftlichen und mündlichen Quellen erlauben dem Staatsschutz, die Absichten und die Denkweise derjenigen politischen Strömungen zu erfassen, die ins Bedrohungsbild passen. Die eigentlich polizeiliche Arbeit beginnt erst jetzt. Nun müssen in einem zweiten Schritt alle Personen identifiziert werden, die mit den jeweiligen Gruppen zu tun haben. Jede Person, die der Staatsschutz erfasst, wird theoretisch als Ausgangspunkt eines Freundes- und Bekanntennetzes angesehen. Kann dieses rekonstruiert werden, so glaubt das KK III, die 'innere Struktur' seiner Gegner begreifen und die wichtigsten Personen, die 'Rädelsführer' oder wie immer sie genannt werden, eruieren zu können.

Deshalb werden personenrelevante Daten systematisch gesammelt. An Kundgebungen und Versammlungen versuchen die abkommandierten Mitarbeiter des KK III, Personen aus dem Gedächtnis zu identifizieren. Die Verkehrsschilder von Autos, Mofas und Velos rund um den Versammlungsort werden notiert und hernach im KK III ausgewertet. So kann auch der neue KK III-Mitarbeiter anhand des Personenregisters feststellen, wer diese oder jene Veranstaltung besucht hat. Dies mag einen Fingerzeig auf bereits bekannte oder neue

politische Affinitäten des Beobachteten geben.

Aufwendig gestaltet das KK III die Beobachtung von Demonstrationen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um bewilligte oder unbewilligte Demonstrationen handelt. In mehrseitigen Befehlen ordnet der Kommandant je nach Lageeinschätzung zehn oder mehr KK III-Mitarbeiter ab. Sie arbeiten neben den Uniformpolizisten und den Greiftrupps von zivilen Beamten. Ihre Aufgabe ist es, Informationen zu sammeln und die Einsatzzentrale per Funk mit taktischen Erkenntnissen zu versorgen. Im Jargon der Polizei werden sie «Obi» (von Observation) genannt. Geschehen während der Demonstration Sachbeschädigungen oder sonstige Delikte, greifen die KK III-Beamten nicht ein, auch wenn sie direkte Zeugen sind und durch ihr Eingreifen einen Täter verhaften oder an der Tat hindern könnten – denn sie dürfen ja der Öffentlichkeit nicht bekannt werden. Die Aufgabe, im Falle von Delikten einzugreifen, übernehmen die Fahnder des Büro S oder andere Polizeibeamte.

An die Demonstration von 350 Personen (KK III-Angabe) gegen den Internationalen Währungsfonds vom September 1988 in Zürich sandte das KK III beispielsweise 13 Obi, die sich unter die Demonstranten und die 'Gaffer' mischten. Sie meldeten an die Zentrale, die «Chaoten» marschierten nun hinter diesem oder jenem Transparent, es verlaufe alles ruhig und friedlich, oder so- und

soviele Demonstranten seien vermummt. Die Funksprüche wurden in der Kommandozentrale in ein Logbuch eingetragen. Nach der Demonstration identifizierten die Obi 51 erkannte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter vier Vermummte. Erkenntnisse über Teilnehmer an Demos geben auch die Beamten des Büro S («Wir sind eine Art fotografisches Gedächtnis») an das KK III weiter.

Jeder Beamte erhält einen spezifischen Auftrag. Nicht vergessen wird dabei, denjenigen zu bezeichnen, der sich systematisch mit Flugblättern versorgen soll. Bei bewilligten Demonstrationen, deren Route im voraus bekannt ist, bezieht ein Teil der KK III-Mitarbeiter fixe Beobachtungsposten, im Jargon «BP» oder «Horst» genannt. An der Demonstration gegen die neuen Strafgesetzbuchparagraphen vom 3. Juni 1982 etwa linsten die Beamten aus dem «BP Martha» im Zunfthaus zur Meisen, aus dem «BP Zinne» im Restaurant Vorderer Sternen und schliesslich aus dem «BP Laura» irgendwo in einem Haus am Limmatquai.

Materialien von Verhafteten aus dem politischen Milieu oder solche, die bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmt werden, werden ebenfalls systematisch ausgewertet. Besonderes Interesse findet dabei die Agenda. Die UK fand bei ihrer Arbeit mehrere durchkopierte Agenden samt seitenlangen Auswertungen der darin enthaltenen Namen. Selbstverständlich fällt es dabei dem KK III schwer, zwischen Adressen von politisch engen Beziehungen, politischen Konkurrentinnen und Konkurrenten oder gar Feinden, von Medienleuten, persönlichen oder verwandschaftlichen Kontakten zu unterscheiden. Alle erhalten einen Eintrag oder eine neue Fiche, es sei denn, es sei ausdrücklich anders angeordnet (vgl. VI.1 «Automatismus der Fichierung»).

Nicht immer allerdings sind rechtlich angeordnete Schritte notwendig. Am 23. Juni 1989 kontrollierte die Polizei im Shopville die Personalien dreier Frauen, die Flugblätter über Zentralamerika verteilten. Da sie keine Ausweise bei sich hatten, wurden sie auf die Hauptwache mitgenommen. Den drei Frauen wurden während der kurzen Wartezeit die Effekten abgenommen. Darunter befand sich eine Agenda. Sie wurde durchkopiert und ans KK III weiterspediert. Ein Vorgang, den ein Büro S-Beamter gegenüber der UK als «an der oberen Grenze» des rechtlich Zulässigen beurteilte. Tatsächlich dürfte es sich um die Tatbestände Amtsmissbrauch und Amtsgeheimnisverletzung handeln. Das KK III wertete die rund 150 Adressen aus, trug aber nicht alle in die Register ein. Im Kommentar dazu schrieb der Sachbearbeiter der Fachgruppe Terror bedeutungsschwer: «Ein-

Ähnliches kann bei Hausdurchsuchungen geschehen. Von den beschlagnahmten Gegenständen muss die Polizei eine Liste anlegen, die dem Betroffenen zur Einsicht gelangt. Bei einer Hausdurchsuchung im Dezember 1980 liess einer der Beamten unbemerkt einen Zettel mitlaufen, den er dem Büro S mit folgendem Kommentar schickte: «Dieser Zettel gumpte bei der Hausdurchsuchung... einem an der Hausdurchsuchung Beteiligten zufällig in den Sack. Allenfalls interessieren Euch die Namen mit den [Telefon-]Nummern.»

mal mehr zeigt sich, dass unsere Anti-Imperialisten über weit verzweigte Verbin-

dungen und Kontakte verfügen.»

Um an Adressen und Interna zu gelangen, scheuen die Beamten des KK III oder des kantonalen Nachrichtendienstes Unangenehmes nicht. Wenn sie bestimmte Personen oder Wohngemeinschaften länger überwachen, suchen sie auch in den Kehrichtsäcken nach zweckdienlichen Notizen und Papieren. So geschehen beispielsweise bei der Wohngemeinschaft Röschibachstrasse im Jahre 1983.

# 3. Überwachungen und technische Hilfsmittel

Eine der intensivsten Formen, Informationen über Personen oder Personenkreise zu sammeln, stellen die Überwachungen dar. Überwachung bedeutet dabei nichts anderes als die möglichst lückenlose Beschattung und Notierung der Bewegungen und Kontakte des oder der Observierten durch die Beamten. Überwachungen sind oft Bestandteil eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens. In einer Minderheit der Fälle richten sie sich gegen Personen, nach welchen die Polizei fahndet. Sie können aber auch ohne gerichtliche Sanktion oder Fahndungsauftrag, allein zur politisch-polizeilichen Informationsbeschaffung ergriffen werden. So haben zum Beispiel die Chefs der Fachgruppen die Kompetenz, in kleineren oder Routinefällen von sich aus Überwachungen anzuordnen. In den zehn Jahren zwischen 1978 und 1987 sind 288 Personen in Zürich durch das KK III überwacht worden, also im Durchschnitt 29 pro Jahr. In dieser Zahl sind auch die Fälle der Spionageabwehr enthalten.

Überwachungen sind personalintensiv. Der Chef der Fachgruppe Spezialdienst sagte: Bei «einer Überwachung kann ich nicht mit zwei, drei Mann einen Tag lang... diesen Personen nachlaufen... Vielleicht bin ich schon nach einer halben Stunde aufgedeckt... Es braucht also eine gewisse Mannschaft... Bei grösseren Überwachungen müssen sämtliche Leute des KK III beigezogen werden.»

Überwachungen erfolgen oft stationär: Das KK III observiert eine Wohnung oder ein Büro während Tagen, Wochen oder Monaten. Dazu sucht es geeignete Wohnungen oder Zimmer in Sichtnähe des zu überwachenden Hauses. Diese Räume heissen «Horste». Über die Horste wollte das KK III der UK keine Auskunft geben. Der Chef der Fachgruppe Terror, in dessen Pflichtenheft die Aufsicht über die Horste ausdrücklich erwähnt wird, verweigerte die Aussage. Er wolle keine «Persönlichkeitsverletzung» begehen oder gegen den «Quellenschutz» verstossen. KK III-Kommandant Adrian Bryner antwortete der UK zunächst, das KK III habe keine Horste. Als diese die Frage präzisierte, ob das KK III Horste im Auftrag des Bundes oder des Kantons führe, meinte er, diese Frage betreffe Ermittlungsverfahren des Bundes, weshalb er nicht antworten dürfe.

Konzilianter war der Chef der Fachgruppe 2. Nur stimmte seine Aussage nicht mit denen der beiden andern Auskunftspersonen überein. Er sagte, Horste seien Beobachtungsposten bei Demonstrationen. Darauf angesprochen, ob das KK III nicht auch für eine längere Zeit Wohnungen anmiete, um Personen zu überwachen, antwortete er: «Nein, nein. So sind wir nicht, wie der Stasi, der

überall Wohnungen hatte.»

Das stimmt nicht. Im Frühsommer 1983 ist zum Beispiel während drei Monaten Giorgio Bellinis Wohnung von einem Horst aus überwacht worden. Die Beamten harrten auf ihrem Beobachtungsposten vom Nachmittag bis zum Lichterlöschen meist nach Mitternacht aus und produzierten eine Fülle von Akten über Kneipen und Läden, die Bellini frequentierte, oder über Freunde und Freundinnen, die ihn besuchten.

Einen Horst zu finden, ist allerdings nicht immer einfach. 1977 etwa machte das KK III das neue Versammlungslokal der KPI-Sektion 'Centro' an der Feldeggstrasse 112 ausfindig. Der Sachbearbeiter überprüfte die Möglichkeit, dieses Lokal bei Bedarf über längere Zeit überwachen zu können und berichtete schliesslich: «Es ergab sich, dass der Zu- und Weggang zu diesem Lokal am besten von der Bushaltestelle... aus zu beobachten ist. Die örtlichen Verhältnisse sind derart, dass ein 'Horst' keine bessere Überwachungsmöglichkeit bieten würde. Zudem handelt es sich beim gegenüberliegenden Haus um die Kirche der Missione Cattolica Italiana». Diese zu fragen, ob die Polizei gelegentlich einen Raum zu Überwachungszwecken benutzen dürfe, hielt der Beamte für unklug.

Horste in der Stadt Zürich benutzt bei Bedarf auch der kantonale Nachrichtendienst. Im Ermittlungsverfahren gegen einen Journalisten, der wegen seiner KGI-Kontakte des Terrorismus verdächtigt wurde, suchte und fand der Nachrichtendienst 1986 eine Wohnung oder ein Zimmer gegenüber dem Haus

des zu Überwachenden.

Die Kosten solcher Horste konnte die UK nicht eruieren. Falls sie der Polizei nicht gratis zur Verfügung gestellt werden, was in Einzelfällen denkbar ist, werden die Mieten über die Sonderkasse bezahlt. Aber genau solche Posten des Kassabuchs sind abgedeckt worden, bevor die UK Einsicht nehmen konnte. Um grosse Beträge handelt es sich nicht. Im Sommer 1985 zum Beispiel machten alle abgedeckten Beträge, die Mieten sein könnten, rund 1'500 Franken pro Monat aus. Damals mussten auch noch Insider-Wohnungen bezahlt werden. Belegen kann die UK eine regelmässige Mietzahlung von 345 respektive 360 Franken zwischen 1985 und Februar 1990, mit grösster Wahrscheinlichkeit für einen Horst.

Technische Überwachungsmittel

Für die Observation von Kundgebungen und Demonstrationen sowie für die zeitaufwendigen Überwachungen stehen dem KK III technische Hilfsmittel zur Verfügung. Für ihre Besorgung und Wartung ist die Gruppe Spezialdienst verantwortlich. Sie richtete 1978 im KK III-Gebäude eine Werkstatt ein. Ihr Chef sagte der UK: «Wir haben keine... Mittel... unkonventioneller Art [im] Einsatz. Wir haben Feldstecher, sicher... [Aber] das beste technische Mittel sind die Augen.»

Unter der Ägide des ehemaligen KK III-Chefs Niederer ist die technische Ausrüstung des KK III stark ausgebaut worden. 1973 standen dem Kommissariat an Fahrzeugen lediglich drei Personenwagen und eine Vespa zur Verfügung. 1977 rüstete es einen VW-Kastenwagen für die mobile Observation aus. 1987 hatte das KK III zehn Autos, den Observationswagen, zwei Motorräder und drei Mofas im Einsatz. Fünf dieser Autos stellte dem KK III leihweise der Sicherheitsdienst der Armee zur Verfügung. Der Sicherheitsdienst der Armee leiht den Nachrichtendiensten bei Bedarf auch drahtlose oder drahtgestützte Abhörgeräte aus, wie der PUK EMD-Bericht erwähnt (S.94). Seit 1984 erhalten die Beamten, die für Überwachungen Motorräder benutzen, ein «Trial»-Geländefahrtraining.

Zur Kommunikation mit der Zentrale verfügten die Überwacher 1987 über 35 tragbare Funkgeräte, zudem waren sechs ihrer Fahrzeuge mit Funk ausgerüstet. 1973 hatten sie sich noch mit acht tragbaren und drei in Fahrzeugen installierten Funkgeräten begnügt. Sprachen sie früher noch unchiffriert über

den Äther, so kommunizieren sie heute verschlüsselt.

Bei Überwachungsaufträgen wird zusätzlich zu den Rapporten in der Regel eine Fotodokumentation über die Observanden verlangt. Für solche Aufnahmen, meist «verdeckte Fotografie», hatte das KK III 1987 zwanzig (Kleinst) Kameras im Einsatz. Vierzehn Jahre zuvor hatten vier Kameras ausgereicht. Darunter befinden sich einige Spezialprodukte. 1978 fertigte der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei eine «Geheimkamera» in einem Kunststoffkoffer an, «durch dessen Wände mit Infrarot Filmmaterial fotografiert werden kann». Dieser Koffer wurden dem KK III übergeben. 1986 erstellte der Spezialdienst in Eigenausführung einen Fotokoffer für «getarnte Fotografie» an. Er richtete im KK III-Gebäude eine Dunkelkammer ein, um in dringenden Fällen Fotos von Überwachten selbst entwickeln zu können. Sonst besorgen das die technischen Dienste der Stadtpolizei. Fotokurse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es seit 1983.

Filmausrüstungen für den Ausseneinsatz schaffte des KK III erst spät an. 1985 wurden eine Überwachungskamera mit Nadelöhroptik in den Observationswagen eingebaut sowie eine Videokamera für den mobilen Einsatz angeschafft. 1987 brauchte es schon zwei Kameras mehr, wovon eine besonders

bedienungsfreundliche für Video-Laien.

Zur Unterstützung der Augen, «dem besten technischen Mittel», deckte sich das KK III mit Fernsichtgeräten ein. 1973 genügte noch ein einziger Feldstecher «Wega». Seither wurden sechs weitere Feldstecher der Marken Zeiss, Leitz, Admiral und Carena angeschafft. 1985 kaufte das KK III sein erstes Fernrohr, ein zweites wurde bald darauf benötigt. Beim Kauf von 1985 handelt es sich um das binokulare Beobachtungsfernrohr «Swarovski» mit eingebautem Zielfernrohr. Seit mehr als zehn Jahren verfügt zudem der Staatsschutz über eine Nachtsichtbrille «ITT Night Vision Goggles».

# VIII. Technische Überwachungsmassnahmen und Ermittlungsverfahren

# 1. Die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für technische Überwachungsmassnahmen (Postkontrollen, Telefonabhörung, Minispione etc.) war im Laufe der letzten 25 Jahre einem starken Wandel unterworfen.

Am 20. Dezember 1968 erliess die Bundesversammlung das Gesetz betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des persönlichen Geheimbereichs. Mit den neuen StGB-Artikeln 179 bis – 179 septies – in Kraft seit dem 1. Mai 1969 – wurden das Abhören von Telefongesprächen sowie der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten für Bild- und Tonaufnahmen (Mini-

spione, Wanzen etc.) generell unter Strafe gestellt.

Die gleichzeitig vorgenommene Revision von Art. 6 des Postverkehrsgesetzes (PVG) und Art. 7 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes (TVG) brachte gewisse Einschränkungen bei den amtlichen Post- und Telefonkontrollen. Sie waren nur noch zulässig bei Strafuntersuchungen wegen eines Verbrechens oder zu dessen Verhinderung, nicht mehr aber bei Übertretungen und Vergehen. Ausgenommen von dieser Einschränkung blieben die «strafbaren Handlungen gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»; mit dieser Regelung wollte man gewährleisten, dass im Falle der Art. 272 ff. StGB (politischer Nachrichtendienst, rechtswidrige Vereinigung etc.) auch künftig bei blossen Vergehen Telefone abgehört werden konnten. Der bisher sehr weit gefasste Kreis der anordnungsberechtigten Behörden wurde eingeschränkt auf die eidgenössischen Untersuchungsrichter, den Bundesanwalt, den Chef der Bundespolizei, die militärischen Untersuchungsrichter sowie kantonale Strafuntersuchungsorgane und Polizeidirektoren (die letzten beiden allerdings nur, soweit entsprechende kantonale Gesetzesgrundlagen vorhanden sind).

Trotz dieser Einschränkungen blieben amtliche Post- und Telefonkontrollen weiterhin nur im Rahmen der einschlägigen PTT-Gesetzgebung geregelt. In ihrem Bericht vom 2. August 1971 zu einer parlamentarischen Initiative Gerwig kam die nationalrätliche Kommission zum Schluss, damit sei die erforderliche Gesetzesgrundlage nur «zur Not, aber nicht zweifelsfrei» gegeben (BBI II 1971, 381). Auf den 1. Januar 1975 wurde deshalb eine ausdrückliche Regelung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) getroffen. Die revidierten Bestimmungen des BStP ermächtigten jetzt den eidgenössischen Untersuchungsrichter (Art. 66) resp. den Bundesanwalt (Art. 73) ausdrücklich

zur Vornahme von Post- und Telefonkontrollen; nicht mehr anordnungs-

berechtigt war von da an der Chef der Bundespolizei.

Gestützt auf eine weitere parlamentarische Initiative Gerwig erliess das Parlament am 23. März 1979 das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre. Mit dem neuen Art. 179 octies StGB wurden amtliche Postund Telefonkontrollen sowie der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten neu der richterlichen Kontrolle unterstellt. Nicht verwirklicht wurde die ursprünglich von der Nationalrats-Kommission vorgeschlagene jährliche Überprüfung durch eine ständige parlamentarische Kontrollkommission (vgl. BBI I 1976, S. 542 f., 566 f. und 569 ff.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1979 mussten die entsprechenden Verfügungen des eidgenössischen Untersuchungsrichters resp. des Bundesanwaltes innert 24 Stunden dem Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichts zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser richterlichen Überprüfung handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich um eine reine Rechtskontrolle, die nicht in den gesetzlichen Ermessensspielraum der anordnenden Behörde eingreifen soll.

Etwas anders präsentiert sich die rechtliche Situation bei technischen Überwachungsgeräten für Bild- und Tonaufnahmen mit Wanzen, Minispionen etc. Ihr Einsatz war bis 1968 straffrei, allerdings unter dem Vorbehalt, dass für das Betreiben von Mini-Sendern eine Konzession der PTT erforderlich war. Mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 zum verstärkten Schutz des persönlichen Geheimbereichs wurde die Verwendung von Überwachungsgeräten generell unter Strafe gestellt. Irgendwelche gesetzlichen Ausnahmebestimmungen für den amtlichen Einsatz von Wanzen, Minispionen etc. gab es fortan - im Gegensatz zur Post- und Telefonüberwachung - keine. Allerdings erliess das EJPD am 30. April 1969 – einen Tag vor Inkrafttreten der neuen Artikel 179 bis -179 septies StGB! - eine nicht-publizierte, verwaltungsinterne Dienstvorschrift, worin die Bundesanwaltschaft trotzdem dazu ermächtigt wurde (vgl. BBI I 1976, S. 551). Die erforderliche gesetzliche Grundlage wurde erst auf den 1. Januar 1975 geschaffen. Der revidierte Artikel 73 BStP ermächtigte von da an den Bundesanwalt ausdrücklich zum Einsatz von technischen Überwachungsgeräten. Analog zur Telefonüberwachung wurde Ende der 70er-Jahre mit dem neuen Art. 179 octies StGB (Bundesgesetz vom 23. März 1979) schliesslich auch hier eine richterliche Kontrolle vorgeschrieben.

#### 2. Postkontrollen

Postkontrollen sind weitaus seltener als Telefonkontrollen. Am 25. November 1970 gab Bundespolizeichef Amstein an einer Konferenz den kantonalen und städtischen Chefs der Nachrichtendienste bekannt, dass in der ganzen Schweiz 23 Postkontrollen im Gang seien (gegenüber 92 Telefonkontrollen). Die KK III-Jahresberichte weisen für die Jahre 1968–1987 insgesamt 25

Postkontrollen aus (meist in Verbindung mit einer Telefonkontrolle); die letzte geht auf das Jahr 1979 zurück. Der Grund für die Zurückhaltung dürfte unter anderem darin liegen, dass Postkontrollen weitaus komplizierter sind und auch eine enge Kooperation mit dem PTT-Verteilpersonal voraussetzen. So warnte Bundespolizei-Chef Amstein an der erwähnten Tagung von 1970: «Bei PK [Postkontrolle] vorher überprüfen, ob PTT-Angestellte i.O. sind.»

Über die praktische Durchführung bekam die UK vom Chef des Spezialdienstes nur rudimentäre Auskünfte. Immerhin ging daraus hervor, dass die Durchführung im allgemeinen durch Polizeifunktionäre erfolgt, nicht durch PTT-Beamte wie beim Telefonabhören. Ferner erfuhr die UK, dass heute technische Möglichkeiten bestehen, gewisse Postsendungen zu lesen, ohne sie zu öffnen.

Offensichtlich das Produkt von Postkontrollen sind die zwei vorgefundenen Abonnenten-Listen der von Theo Pinkus redigierten Wochenzeitschrift «Zeitdienst». Die erste vom 16. Oktober 1967 listet auf elf Seiten rund 200 Abonnenten mit Wohnsitz in Zürich, Stand Mai 1967, darunter u.a. Jürg Kaufmann, auf: «Es konnten folgende Abonnenten des aktenmässig bekannten 'Zeitdienst' namentlich erfasst werden. Es handelt sich um Personen, welche bereits vor Jahren als Abonnenten dieser Wochenzeitung in Erscheinung traten.» Offenbar sind also bereits früher Abonnenten-Listen erstellt worden. Im zweiten Rapport vom 24. August 1970 heisst es: «Auf vertraulichem Weg brachten wir in Erfahrung, dass sich in der Stadt Zürich die folgenden Personen mit dem 'Zeitdienst' beliefern lassen.» Beide Listen stammen vom Nachrichtendienst des Kantons. Ob sie durch eine Vertrauensperson bei der Post respektive in der Druckerei oder durch eine offizielle Postkontrolle erhoben wurden, ist nicht auszumachen.

Im Januar 1977 kam der Nachrichtendienst dank der Postkontrolle beim Sekretär der KPI-Föderation Zürich zu einer Liste aller «Realtà Nuova»-Abonnenten der KPI-Sektion Oerlikon. Neuere Abonnenten-Listen linker Publikationen hat die UK keine gefunden.

# 3. Überwachung von Postfächern und Postcheck

Unter den Hilfsregistern im Haupt-Registratur-Raum figuriert u.a. eine Kartei mit rund 1300 Kärtchen zu einzelnen Postfächern, jeweils mit Angaben über Inhaber, Zeichnungsberechtigte etc. Laut KK III-Chef Bryner werden solche Daten nicht automatisch gemeldet, sondern nur auf Anfrage hin. Bryner betonte auch, dass das KK III seines Wissens zurzeit keine Kontakte zu Gewährspersonen bei der PTT unterhalte. Die Postfach-Auskünfte fallen nicht unter das Postgeheimnis. Gemäss Art. 167 Ziff. 8 der Verordnung 1 zum Postverkehrsgesetz (SR 783.01) können die PTT-Betriebe «Drittpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin Name und Adresse des Fachhalters

oder die Adresse der vom Anfragenden namentlich genannten Mitbenützer des Postfaches mitteilen».

Verschiedentlich stiess die UK auf interne Unterlagen im Zusammenhang mit Postcheckkonten, zum Beispiel auf Kopien von Kontoeröffnungs-Anträgen, von Unterschriftenkarten oder Statuten. So in den Rapporten über die Zürcher Volksuni (11. November 1983), die Gewerkschaftliche Kontakt- und Informationsstelle für Frauen (18. November 1983) und das Autonome Frauenzentrum Zürich (20. November 1985). Alle diese Berichte stammen vom Nachrichtendienst des Kantons. Wie dieser zu den Unterlagen kam, konnte nicht festgestellt werden. Im Rapport über das Frauenzentrum ist auf der Fotokopie links oben der Briefkopf der PTT erkennbar sowie der Vermerk «zur Beitrittserklärung 9263.4»

Gemäss Auskunft des PTT-Rechtsdienstes fallen Auskünfte über Zeichnungsberechtigte von Postcheckkonten und ihre internen Funktionen nicht unter das Postgeheimnis. Es handelt sich dabei um «Randdaten», die allenfalls durch die Amtsverschwiegenheit der PTT-Beamten geschützt sind (Art. 27 Abs. 1 Beamtengesetz). Zur Erteilung entsprechender Auskünfte muss sich der PTT-Beamte von der vorgesetzten Dienststelle ermächtigen lassen. Einen rechtlichen Anspruch auf Auskunft können nur Justizorgane geltend machen. «Die Polizei» – so der PTT-Rechtsdienst – «hat somit keinen Anspruch, solche Daten zu erhalten. Dasselbe gilt für Kopien von Statuten, Anmeldeformularen und Unterschriftenkarten.» Allerdings dürfe die Ermächtigung zur Auskunft nur verweigert werden, «wenn die allgemeinen Landesinteressen es verlangen oder wenn die Ermächtigung die Verwaltung in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde» (Art. 28 Abs. 5 Beamtengesetz). Wenn keine Verweigerungsgründe im Sinne der zitierten Bestimmung vorliegen, «wird die Ermächtigung zu Aussagen vor Gericht oder gegenüber Drittpersonen erteilt» (Ziff. 85 Ausführungsbestimmungen zur Beamtenordnung I; nicht publiziert).

Hinweise auf die Überwachung des Zahlungsverkehrs konnte die UK

keine entdecken.

#### 4. Telefonkontrollen

a. Allgemeines

Bei Telefonkontrollen erstellen normalerweise die PTT Abschriften der abgehörten Gespräche und übergibt diese der ersuchenden Behörde. In der Regel geschieht dies in Form von Zusammenfassungen, vereinzelt werden auch vollständige Protokolle abgegeben; die einzelnen Telefonabhör-Berichte (TAB) resp. Telefonabhör-Protokolle (TAP) tragen jeweils eine Laufnummer. Laut KK III-Auskunft «werden die TAB/TAP normalerweise den entsprechenden Rapporten beigefügt», die jeweils viertel- oder halbjährlich erstellt werden. Bei der Dossier-Durchsicht fand die UK jedoch nur ganz vereinzelt Abhörberichte. Eine Rückfrage ergab, dass TAB-Bulletins von abgeschlossenen bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren – allerdings nicht nach Dossier-Nummern geordnet – seit 1981 zusammen mit den übrigen Ermittlungsakten in drei Schränken in Büros der Fachgruppen 2 und 4 aufbewahrt werden. Anhand von Fichen-Hinweisen entdeckte die UK, dass im KK III-Keller Schachteln voller Abhörberichte aus der Untersuchung des Urania-Bombenattentats von 1969 aufbewahrt werden.

Der Bericht der PUK EJPD weist darauf hin, dass verschiedene polizeiliche Sachbearbeiter die heutige Praxis kritisiert hätten. Sie beanstandeten namentlich den mit der Erstellung und Übermittlung der Gesprächsprotokolle verbundenen Zeitverlust, der rechtzeitige Reaktionen auf geplante Vorhaben verhindere (vgl. Bericht der PUK EJPD vom 22. November 1989, S. 146). Die UK wollte deshalb vom KK III und von den PTT wissen, ob in Abweichung von der gängigen Praxis Direktschaltungen vorgekommen oder bespielte Tonbänder übergeben worden seien. Während die PTT unter Berufung auf das Amtsgeheimnis jegliche Auskunft verweigerten, bestätigte das KK III, dass in einem Fall – bei der kantonalen Telefonkontrolle Hellmutstrasse (vgl. übernächsten Abschnitt) – die PTT dem KK III direkt die bespielten Abhörbänder zur Auswertung überlassen hätten.

Wie der Leiter des Spezialdienstes erläuterte, besteht neben der Überwachung via PTT grundsätzlich die Möglichkeit, Telefongespräche auch direkt, allerdings mit sehr aufwendigen Geräten, aufzuzeichnen. Das KK III besitze kein solches Gerät, die Stadtpolizei vermutlich schon. Fest steht jedenfalls, dass der Sicherheitsdienst der Armee (SDA) über solches Abhörmaterial verfügt (vgl. III.3 «Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton»). Hinweise über einen entsprechenden Einsatz konnte die UK keine finden. Dank den digitalisierten Zentralen ist es heute ohne weiteres möglich, den gesamten Telefonverkehr einzelner Anschlüsse elektronisch zu speichern (sog. Anrufer-Identifikation). Diese Daten fallen ausdrücklich unter das Telefongeheimnis (Art. 10 der VO 1 zum TVG). Auch hier fand die UK keine Hinweise, dass das KK III von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht.

Nach Angaben von Bundespolizei-Chef Amstein an der oben erwähnten Konferenz der Nachrichtendienste waren 1970 gesamtschweizerisch 92 Telefonkontrollen im Gange. Wie der KK III-Berichterstatter notierte, mahnte Amstein zur Vorsicht:

«Es ist überall sofort zu kontrollieren, ob TAB's richtig aufbewahrt werden, nötigenfalls sofort Abhilfe zu schaffen, evtl. zu vernichten. (...) Also: Vorsicht, die Bupo möchte nicht, dass sie vom Parlament nicht mehr gedeckt wird.»

Eine Liste des zuständigen Bundespolizei-Beamten vom Juni 1976 zählt für den Raum Zürich 24 pendente und mindestens vier in Vorbereitung befindliche Ermittlungsverfahren mit Telefon-, vereinzelt auch Postkontrollen auf. Vier davon beziehen sich auf Art. 224 StGB (Gefährdung durch Sprengstoffe), sechzehn auf Art. 226 StGB (Herstellen und Verbergen von Sprengstoffen), vier auf Art. 272 StGB (politischer Nachrichtendienst) und fünf auf Art. 275ter StGB

(rechtswidrige Vereinigung); bei einem kantonalrechtlichen Verfahren wegen Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) hatte die Bundesanwaltschaft die Koordination übernommen. Betroffen waren Funktionäre der spanischen und italienischen KP, der Alt-Kommunist Theo Pinkus, Angehörige der Gruppe «Klassenkampf», der «Roten Steine», der «Roten Hilfe», des Anwaltskollektivs und des Soldatenkomitees.

Diese Kontrollmassnahmen wurden vom kantonalen Nachrichtendienst und vom KK III, einzelne möglicherweise auch direkt über die Bundesanwaltschaft vorgenommen. Aus den internen Jahresberichten geht hervor, dass das KK III von 1968–1987 insgesamt 118 Telefonkontrollen betreute. Da weiterlaufende Verfahren jedes Jahr wieder neu erfasst werden, enthält die Liste Doppelzählungen; die effektive Zahl liess sich nicht ermitteln. Damit ergibt sich ein Durchschnitt von sechs Telefonkontrollen pro Jahr. Spitzenjahre sind 1972 mit 18 Kontrollen (davon allein acht gegen die Gruppe Bändlistrasse), 1980 und 1981 mit je zehn (Telefonkontrolle Hellmutstrasse, vgl. unten), 1983 mit neun und 1987 mit acht.

#### b. Telefonkontrollen in den 60er- und 70er-Jahren

In den 60er- und 70er-Jahren, als es für die Telefonabhörung noch keine richterliche Genehmigung brauchte, wurde offenbar grosszügiger abgehört. Ein befragter Büro S-Funktionär sprach in dieser Hinsicht von den «guten Zeiten». Bei den wichtigen Organisationen links der SP war damals der Nachrichtendienst des Kantons federführend. Dies bestätigte auch der heutige Chef der Fachgruppe 2 bei seiner Befragung.

Als Beispiele untersuchte die UK die Fälle der Partei der Arbeit und der «Revolutionären Aufbauorganisation Zürich» (RAZ), einer Organisation der 68er-Linken, sowie die Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Deutschschweizer Sektionen der kommunistischen Parteien Italiens (KPI) und Spaniens (KPE). (Näheres vgl. VI.9 «Ausländerinnen und Ausländer; Das Ermitt-

lungsverfahren gegen die KPI»)...

Die Durchsicht des Dossiers der PdA Zürich und einzelner ihrer Spitzen-Exponenten ergab, dass von 1965 bis mindestens 1973 der Anschluss des PdA-Sekretariats, wahrscheinlich auch derjenige der PdA-nahen Genossenschaft Literaturvertrieb vom Nachrichtendienst des Kantons abgehört wurde. Dutzende von Aktenstücken – oft mit Verweis auf die jeweiligen Nummern der Telefonabhörberichte (TAB) – belegen, wie der Nachrichtendienst systematisch Anrufe beim PdA-Sekretariat auswertete, um laufend Listen von PdA-Interessenten und «Vorwärts»-Abonnenten zu erstellen. Im Oktober 1967 wusste ein KK III-Sachbearbeiter aufgrund eines beigelegten «TAB-Irrläufers» zu berichten, dass der damalige PdA-Kantonsrat Franz Rueb vom «Vorwärts»-Anschluss aus eine Bekannte zur Premiere von «Krieg und Frieden» eingeladen hatte.

Verschiedene Aktenstücke beweisen, dass auch das Telefon von PdA-Mitglied Theo Pinkus, namentlich der Geschäftsanschluss der «Limmatbuchhand-

lung», während Jahren abgehört wurde. Eine Notiz des Nachrichtendienstes vom Dezember 1967 referiert verschiedene Gespräche eines PdA-Mitglieds mit Theo Pinkus, worin dieser Adressen und Informationen im Zusammenhang mit einer DDR-Reise vermittelt. Gemäss der bereits zitierten Liste der Bundespolizei war 1976 gegen Pinkus ein Ermittlungsverfahren mit Telefonkontrolle wegen Verstoss gegen Art. 272 StGB (verbotener politischer Nachrichtendienst) im Gang. Es dauerte vom Juli 1956 bis zum November 1978 (Wochenzeitung, 18. Januar 1991). Beigezogene Bundes-Fichen belegen, dass aus der Abhörung des Pinkus-Geschäftsanschlusses anfangs der siebziger Jahre auch zahlreiche Erkenntnisse über die POCH und die Frauenbefreiungsbewegung gewonnen wurden (damals arbeiteten in der Pinkus-Buchhandlung verschiedene POCH- und FBB-Mitglieder). Stichprobenartige Vergleiche der beigezogenen Bundes-Fichen mit KK III-Fichen der gleichen Person zeigen im übrigen, dass auf den Zürcher Fichen weit weniger Telefonabhör-Erkenntnisse enthalten sind.

Der Anschluss des RAZ-Büros – das unter dem Tarnnamen «didactica» lief – wurde mindestens ab März 1972 bis zur Auflösung der RAZ 1976 systematisch vom Nachrichtendienst des Kantons abgehört. Ab Dezember 1972 kam der Anschluss der Wohngemeinschaft Nordstrasse 379, bezeichnet als «RAZ-Kommune», hinzu. Die Telefonkontrolle diente hauptsächlich, wie in einem Bericht des Nachrichtendienstes vom 6. März 1975 vermerkt wird, der «Identifizierung von Neumitgliedern»: «Dabei wird darauf hingewiesen, dass uns die TK [Telefonkontrolle] hierbei nicht zu unterschätzende Dienste leistet.» Oder in einem Nachrichtendienst-Rapport vom Oktober 1973 über die Agitation der RAZ in der Kugellagerfabrik SRO: «Vor allem durch unsere Massnahmen (TK RAZ) gelang es, die folgenden RAZ-Aktivisten [im Betrieb, Red.] zu ermitteln...» Dank der Telefonüberwachung hatte der Nachrichtendienst einen nahezu lückenlosen Überblick über die Mitgliederbewegung der RAZ.

Unter welchem Rechtstitel die Anschlüsse von PdA und RAZ überwacht wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Aus rechtlichen Gründen richteten sich die Überwachungen jeweils gegen natürliche Personen, nicht gegen die Organisationen selber. Bei der RAZ stützte sich die Bundesanwaltschaft offenbar auf das gegen den damaligen führenden RAZ-Aktivisten laufende Verfahren wegen Verletzung von Art. 275ter StGB (Bildung einer rechtswidrigen Vereinigung). Unter diesem Titelkonnte der Nachrichtendienst gegen alle Mitglieder der «rechtswidrigen Vereinigung» RAZ ermitteln. Auf welche Gesetzes-Grundlage sich die Telefonüberwachung bei der PdA stützte und gegen welche Exponenten sie gerichtet war, konnte die UK nicht eruieren. Sowohl im Fall der RAZ wie der PdA verweigerte die Bundesanwaltschaft gegenüber der UK jede Auskunft.

Die UK hält fest, dass in all den genannten Fällen wie auch bei den Ermittlungsverfahren gegen die KPI- und KPE-Verantwortlichen die Telefonkontrollen während mehreren Jahren anhielten, ohne dass irgendein Strafverfahren resultiert hätte.

c. Die Telefonüberwachung Hellmutstrasse 1980/81

Als am 1. Oktober 1979 im Bund die Neuregelung der Telefonüberwachung in Kraft trat, wurde den Kantonen eine dreijährige Übergangsfrist zur Schaffung einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage eingeräumt. Eine Übergangsbestimmung (Art. 400 bis StGB) regelte das Verfahren analog zum Bund: Für Überwachungsmassnahmen hatten auch die Kantone – und zwar beim Präsidenten der kantonalen Anklagekammer – eine richterliche Genehmigung einzuholen.

In diese Zeit fällt das einzige kantonalrechtliche Verfahren mit Telefonkontrolle, das die UK verifizieren konnte. Am 18. Dezember 1980 stellte der Chef der Fachgruppe 2 den «Antrag auf Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens mit Kontrollmassnahmen...wegen dringendem Verdacht der Begehung von Straftaten gegen den öffentlichen Frieden, im Zusammenhang mit den schweren anhaltenden Jugend-Unruhen in der Stadt Zürich». Betroffen vom Verfahren waren die Telefonanschlüsse von sechs Bewohnerinnen und Bewohnern in den Häusern Hellmutstrasse 7, 9 und 15. Der Antrag berief sich auf die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden StGB-Artikel 258–260 (Schreckung der Bevölkerung, Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Landfriedensbruch).

«Aus den bisherigen Feststellungen ist bekannt,» – so der Antrag – «dass sich gewisse Personen sehr konspirativ verhalten, sodass Kontakte zu weiteren Hauptpersonen der Bewegung kaum festgestellt werden können. Kontrollmassnahmen würden es erlauben, weitere Erkenntnisse zu sammeln.»

Der Antrag wurde über den – formell allein antragberechtigten – Polizeidirektor an den Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichts, Alfred Schütz, weitergeleitet und von diesem am 23. Dezember 1980 für die Dauer von sechs Monate genehmigt (die Genehmigungsverfügung selber figuriert nicht im Dossier). Bereits am 1. April 1981, also vor Ablauf der Sechs-Monate-Frist, beantragte das KK III die Einstellung der Überwachungsmassnahmen. Die Überwachten hätten regen Telefonverkehr gehabt, und es seien viele interessante Erkenntnisse gewonnen worden, aber «dessen ungeachtet konnten keine konkreten Hinweise auf begangene Straftaten in Erfahrung gebracht werden.» Am 6. April wurde die Überwachung mit Schreiben vom damaligen Chef des Nachrichtendienstes Koenig an Oberrichter Schütz eingestellt.

Bereits am 23. April 1981 lag der KK III-Schlussbericht über die ausdrücklich so bezeichnete «präventive Telefonkontrolle» vor. Auf drei Seiten fasst er die wesentlichen Erkenntnisse zusammen:

«Während der Kontrollzeit konnte ein Personenkreis von etwa 500 Leuten erfasst werden, die mehrheitlich mit der Bewegung in Zusammenhang gebracht werden können. Auffallend war festzustellen, dass vor allem gute direkte Kontakte zu den verschiedensten Medien in der Schweiz bestehen...Die Bewohner der Hellmutstrasse sind überzeugt, dass ihre Telefongespräche abgehört werden, deshalb werden vielfach die Gespräche konspirativ geführt...Durch die

Kontrollmassnahmen sind uns eine Fülle von Informationen zugeflossen, die anderweitig kaum oder nur mit einem grossen Zeit- und Personenaufwand hätten beigebracht werden können...»

Die rund 500 Anruferinnen und Anrufer beziehungsweise Angerufenen werden anschliessend, jeweils geordnet nach den sechs überwachten Anschlüssen, fein säuberlich auf 54 Seiten mit Name, Geburtsdatum und Bürgerort identifiziert und sämtliche fichiert. Auf weiteren vier Seiten werden Anruferinnen und Anrufer aus dem Ausland aufgeführt, mit beigehefteter Identifikation durch die französische und italienische Polizei.

Aufgelistet und fichiert wurden – offenbar aufgrund beruflicher Kontakte – verschiedene Anwälte. Art. 66 lit. 1bis des damals massgebenden Bundesstrafprozesses verbietet grundsätzlich die direkte Überwachung eines Anschlusses von Personen, die über ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht verfügen (wie Anwälte, Ärzte etc.). Entsprechend rechtlich problematisch sind die Registrierung und Verwertung von Gesprächen Überwachter mit zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, wie sie hier vorgenommen wurde. 1986 verlangte denn auch der Verein Zürcherischer Rechtsanwälte in einer einstimmig verabschiedeten Resolution, dass solche indirekten Abhöraktionen gegenüber Berufsgeheimnisträgern mit technischen Mitteln verhindert oder entsprechende Protokolle durch eine besondere Instanz aussortiert würden (NZZ 2. Dezember 1986). Anfangs 1988 überwies der Kantonsrat eine Motion mit diesen Forderungen; im gleichen Jahr nahm auch der Bundesrat einen von 22 Anwältinnen und Anwälten aller Parteien unterzeichneten analogen Vorstoss von Georg Stucky (FDP) entgegen.

Identifiziert und fichiert wurde ferner eine Reihe von Journalisten des Tages-Anzeigers, von Radio und Fernsehen DRS, die sich mit der Krawallberichterstattung befassten. Den doppelten Kontroll-Häkchen der Ficheure ist zu entnehmen, dass bei diesen Namen auch kontrolliert wurde, ob sie in der Journalistenkartei figurierten; bei einzelnen wurde der Telefonkontakt mit den Hellmutstrasse-Bewohnern auch gleich auf das Journalistenkärtchen über-

tragen.

Wie bereits erwähnt, erhielt das KK III in diesem Verfahren ausnahmsweise von den PTT direkt die bespielten Abhörbänder zugestellt. Wo sie sich heute befinden, konnte das KK III der UK nicht mitteilen; es ist unklar, ob sie noch vorhanden sind. Dass sie ausserhalb des Schlussberichts über die Telefonkontrolle mindestens fallweise ausgewertet wurden, zeigt ein Erhebungsbericht vom 28. August 1981 über drei «Rundschau»-Redaktoren. Dort heisst es unter Verweis auf die Telefonkontrolle Hellmutstrasse: «R. interessiert sich für einen Interview-Partner aus der 'Bewegung' für die TV-Sendung 'Sonntags-Interview'.» Einem Rapport vom 13. März 1981 ist zu entnehmen, dass auch Nebenerkenntnisse verwertet wurden, so Kontakte zwischen einer nicht von der Überwachung betroffenen Person und einem Bundesbeamten. Auf eine Rückfrage der UK präzisierte das KK III: «Es lässt sich nicht mehr genau eruieren, ob das

Büro S einzelne Berichte aus der genannten Telefonkontrolle [Hellmutstrasse] erhalten hat. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich. Andere Polizeistellen wurden nicht mit TAB-Bulletins bedient.»

Eine nachträgliche Mitteilung über die Telefonkontrolle an die Abgehörten resp. die 500 Mit-Betroffenen erfolgte nicht. Der damals massgebende Bundesstrafprozess (BStP) sah eine solche auch nicht vor; das Bundesgericht hat erst 1983 in einem Grundsatzentscheid über kantonale Abhörgesetze eine solche Mitteilungspflicht statuiert (109 Ia 273 ff.).

Wie im Antrag auf Einstellung offen zugegeben wird, war der strafrechtliche Erkenntniswert der Abhöraktion gleich null: Entweder bereiteten die Abgehörten gar keine Straftaten vor oder sie agierten so konspirativ, dass auch die Telefonkontrolle nichts zutage förderte. Die Telefonkontrolle Hellmutstrasse ist ein Schulbeispiel für die Funktion derartiger Überwachungsmassnahmen: Es geht primär darum, das Beziehungsnetz bestimmter Personen zu ermitteln. «Die angeordnete Überwachungsmassnahme» – so Nachrichtendienst-Chef Koenig bereits am 12. Januar 1981 an den Polizeidirektor – «zeitigte insbesondere bez. Personenquerverbindungen wertvolle Ergebnisse.»

#### d. Andere kantonalrechtliche Telefonüberwachungen

Gemäss schriftlicher Auskunft des KK III gab es nach 1980 keine weitere kantonalrechtliche Telefonkontrolle, die durch das KK III ausgelöst wurde; das Obergericht wollte der Uuntersuchungskommission aus Gründen des Amtsgeheimnisses auf eine diesbezügliche Anfrage keine Auskunft erteilen. In der Kantonsrats-Debatte vom 29. November 1982 über die StPO-Revision betr. Telefonüberwachung erklärte FDP-Vertreter Markus Hünig – gestützt auf Unterlagen der vorberatenden Kommission – im Kanton Zürich seien zwischen 1977 und 1982 insgesamt zwei präventiv-polizeiliche Telefonabhörungen durchgeführt worden (Protokoll des Kantonsrates 1979–1983, S. 11096). Obwohl die Hellmutstrasse-Überwachung ins Jahr 1981 fällt, erklärte Regierungsrat Arthur Bachmann (SP) in der gleichen Debatte auf eine Frage von SP-Kantonsrat Karl Gmünder wahrheitswidrig: «Gestützt auf diese Untersuchung [der KR-Kommission, Red.] hat es im Jahre 1981 keine politisch motivierte Überwachung gegeben» (ebda S. 11100).

# 5. «Technische Massnahmen» (Einsatz von Wanzen, Minispionen etc.)

Vor dem Erlass des Wanzen-Verbots (1. Mai 1969) wurden unter anderem interne Anlässe der KPI abgehört. Im Februar 1967 konnte der Treffpunkt eines KPI-Anlasses, das Restaurant Eintracht, erst in letzter Minute ausgemacht werden: «Zu diesem Zeitpunkt konnten allerdings keine technischen Mittel

mehr für eine Abhorchung dieser Zusammenkunft eingesetzt werden» (Näheres vgl. Abschnitt VI.9 «Ausländerinnen und Ausländer»). Über Vorstandssitzungen der PdA Kanton Zürich fand die UK für die Zeit vom Juli 1966 bis Dezember 1969 umfangreiche Berichte des kantonalen Nachrichtendienstes mit teilweisen Wort-für-Wort-Wiedergaben, welche die Vermutung nahelegen, dass Abhörgeräte eingesetzt worden waren. Auch vereinzelte KK III-Rapporte deuten auf mögliche Wanzen- respektive Tonband-Einsätze hin, so eine fünfzehn, eng beschriebene Maschinenseiten umfassende Abschrift einer Aussprache der PdA-Leitung Zürich mit der dissidenten «Jungen Sektion» vom 13. Februar 1969, die ebenfalls längere Wort-für-Wort-Aussagen enthält.

Die UK stiess verschiedentlich auch auf Berichte, die nur das Resultat von technischen Abhörmassnahmen sein können, aber aus der Zeit nach dem 1. Mai 1969 stammen, als der Art. 179bis – 179septies StGB bereits in Kraft war.

Im RAZ-Dossier fand sich ein Wort-für-Wort-Protokoll vom 10. Januar 1972 über ein internes Treffen zwischen der RAZ und der POCH Basel in Zürich vom 8. Januar, an dem nur sehr vertraute Personen beider Organisationen teilnahmen. Ein Insider- oder V-Mann-Einsatz ist auszuschliessen. Am 6. März 1972 wird über einen Schulungskurs der RAZ-«Betriebsgruppe Typographen/Lithographen» rapportiert: «Wir erfuhren auf vertraulichem Wege (Bericht Nr. 1658), dass sich der bekannte A.A. (...) einen kleinen Saal in Zürich hatte reservieren lassen.» Zwei Beamte überwachten den Anlass, an dem zwölf Personen teilnahmen. Wiederum liefern sie ein Wort-für-Wort-Protokoll der einzelnen Diskussionsbeiträge, darunter knifflige Sachen über den Doppelcharakter der Ware und den Umschlag vom Gebrauchs- zum Tauschwert. Solche Dinge konnten erfahrungsgemäss nachträglich nicht einmal die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulungskurse korrekt wiedergeben...

Ein sechsseitiger Rapport vom 19. Januar 1972 berichtet über zwei Sitzungen zur Gründung eines «Einheits-Aktionskomitees» vom 12. Januar im Sihlhof und vom 17. Januar im Limmathaus. Die Voten einzelner Sprecher werden wortgetreu wiedergegeben, einschliesslich Hinweisen auf Gelächter im Saal. Am Schluss werden 19 Teilnehmer – unter ihnen der heutige Nationalrat Moritz

Leuenberger - «erkannt oder der Stimme nach identifiziert».

Bis auf eine wurden alle erwähnten Massnahmen vom Nachrichtendienst des Kantons durchgeführt. Gemäss Angaben des Chefs Spezialdienst verfügt das KK III über kein modernes Überwachungsmaterial wie etwa ein Laser-Abhörgerät, das sei zu aufwendig und kostspielig; Wanzen gebe es bloss beschlagnahmte zu Demonstrationszwecken. Und ein jüngerer Beamter der Fachgruppe 4 erklärte, mindestens seit seinem Übertritt ins KK III im Jahre 1987 sei ihm kein Fall von Wanzeneinsätzen bekannt. Fest steht jedenfalls, dass zumindest 1982 in einem vom KK III betreuten Verfahren gegen das Komitee gegen Isolationshaft (KGI) Abhörgeräte eingesetzt wurden (siehe unten).

### 6. Ermittlungsverfahren der 80er-Jahre

a. Allgemeines

Die Durchführung von Telefon- und Postkontrollen sowie der Einsatz weiterer technischer Abhorchmittel setzt zwingend die Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens voraus. Nach schriftlicher Auskunft der Bundesanwaltschaft werden gesamtschweizerisch jährlich rund dreihundert solche Verfahren eingeleitet, aber nur bei vierzig bis sechzig davon Telefon- und Postkontrollen angeordnet. Die Beamten des KK III haben Auskünfte zur Zahl abgeschlossener oder noch laufender Ermittlungsverfahren in Zürich verweigert und die UK an den Bund verwiesen. Die Bundesanwaltschaft erklärte sich iedoch ausserstande, der UK diese Zahlen bekanntzugeben, «da eine nach Kantonen oder gar Gemeinden gegliederte Kontrolle nicht geführt wird.» Diese Auskunft erstaunt insofern, als das KK III in seinen Jahresberichten zuhanden der Bundesanwaltschaft die Zahl laufender und während des Jahres abgeschlossener Telefonkontrollen fein säuberlich aufführt (vgl. VI.4.a. «Telefonkontrollen»). Was in den Jahresberichten des KK III fehlt, ist die zusätzliche Aufzählung aller Ermittlungsverfahren, die ohne technische Massnahmen laufen. Da aber sonst jeder Amtsakt des KK III gezählt wird, scheint es der UK unvorstellbar, dass nicht auch erschöpfende Angaben zu den Ermittlungsverfahren gemacht werden könnten, sofern die betroffenen Behörden nur wollten.

Das KK III hatte im Durchschnitt der vergangenen zwanzig Jahre jährlich sechs Telefonkontrollen laufen, was zehn bis fünfzehn Prozent aller gesamtschweizerischen Kontrollen ausmacht. Ob ein ähnliches Verhältnis für die Ermittlungsverfahren insgesamt angenommen werden darf, was dreissig bis vierzig pro Jahr ergäbe, entzieht sich der Kenntnis der UK. Zu diesen Zahlen hinzuzurechnen wären die Ermittlungsverfahren des kantonalen Nachrichtendienstes in der Stadt Zürich, über welche keine Erkenntnisse vorliegen. Trotzdem zeigen diese Überlegungen, dass Zürich ein Schwerpunkt der gerichtspolizeilichen Ermittlungstätigkeit des Bundes ist.

Die Durchführung der bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren gibt die Bundesanwaltschaft den kantonalen und städtischen Nachrichtendiensten in Auftrag. Die Initiative dazu kann von der Bundesanwaltschaft kommen, aber auch von den Nachrichtendiensten selbst ergriffen werden, wenn sie relevante Verdachtsmomente gegen Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich hegen. In diesen Fällen hat das KK III wie alle andern Nachrichtendienste ein Recht, An-

trag auf die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zu stellen.

Aus den Jahresberichten des KK III geht hervor, dass zwischen 1968 und 1986 rund vierzig Prozent der Ermittlungsverfahren mit technischen Massnahmen im Bereich der Spionageabwehr stattfanden, wofür die Fachgruppe 1 zuständig war. Sechzig Prozent der Verfahren richteten sich gegen Personen, die politisch motivierter Delikte verdächtigt wurden. Hiefür zuständig war primär die 1980 neugeschaffene Fachgruppe 4 der «präventiven Terrorbekämp-

fung». Nach 1986 enthalten die Jahresberichte keine entschlüsselbaren An-

gaben mehr.

Der UK wurde eine umfassende Akteneinsicht in laufende, aber auch in bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft verwehrt. Die folgenden Feststellungen stützen sich demzufolge nur auf Akten, die die UK einsehen konnte.

b. Das längste Ermittlungsverfahren

Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre gibt es in Zürich ein 'Komitee gegen die Isolationshaft' (KGI). Wie sein Name besagt, agitiert es gegen die Isolationshaft. Das KGI ist ähnlichen Gruppen in Deutschland vergleichbar, die in aller Öffentlichkeit die Meinungen inhaftierter Terroristinnen und Terroristen verbreiten, Hungerstreiks derselben von aussen unterstützen und Hafterleichterungen fordern. Der Verdacht, dass solche Gruppen geheime Kontakte zu Terroristen pflegen und ihnen 'logistische' Hilfe geben, ist Staatsschützern in ganz Europa gemeinsam. Für das KK III gilt das KGI als bedeutendste Gruppe der «Terror-Randszene» (vgl. V. «Die Bedrohungsbilder des Staatsschutzes»).

Gegen Personen des KGI liefen während Jahren Ermittlungsverfahren, in welche sich das KK III und der kantonale Nachrichtendienst teilten. Soweit die UK aus den Akten ersah, begann es am 18. Februar 1981 mit einer Telefonkontrolle gegen die KGI-Mitglieder Müller und Huber [Namen durch die UK geändert]. Ein Jahr darauf wurden zusätzliche technische Massnahmen, namentlich Abhörgeräte, bewilligt. Für einige Zeit verfügte das KK III neben den Telefonabhörberichten nun über wortwörtliche Protokolle der Sitzungen des KGI, die in einer Wohnung in der Zürcher Altstadt stattfanden. Im Sommer 1983 wurde das Ermittlungsverfahren mit dem internen Namen «Knacker» vorübergehend auf die Personen Wanner, Meier und Kurz ausgedehnt [Namen durch die UK geändert].

1984 stellte die Bundesanwaltschaft die Telefonkontrollen ein. Die überwachten Personen, heisst es in einem KK III-Bericht, seien sich der Tatsache bewusst geworden, dass sie abgehört würden. Der Beschluss, die Telefonkontrollen einzustellen, schrieb das KK III, «ist zu bedauern, auch wenn aus den Massnahmen keine strafrechtlich relevanten Hinweise beigebracht werden konnten. Zu bedenken ist aber, dass für eine minimale Überwachung oder gar eine erfolgversprechende Observation dieses Personenkreises die Telephonkontrolle ein wichtiges Mittel darstellt, um erfolgreich tätig zu sein.»

Das Bedauern des KK III hielt nicht lange an. Am 22. Juni 1984 wurden die Kontrollen aufgehoben – und am 27. Juni 1984 gegen Müller und Kurz wieder aufgenommen. Um die Telefongespräche von Kurz abhören zu können, musste der Anschluss Stumm [Name durch die UK geändert] angezapft werden,

gegen welchen sich kein Ermittlungsverfahren richtete.

Im Dezember 1985 geschah eine peinliche Panne. Irrtümlicherweise geriet das Abhörprotokoll Nr. 408/1985 in die Untersuchungsakten der Win-

terthurer Prozesse und gelangte somit dem Anwalt Bernard Rambert zur Kenntnis. Am 20. Dezember 1985 mussten deswegen die Telefonkontrollen gegen Müller und Kurz eingestellt werden. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch, nur ohne technische Massnahmen, weitergeführt.

Die andauernden Ermittlungen gegen Kurz haben in der Schweiz nie prozessuale Folgen gehabt. Dafür geriet Kurz in Deutschland auf eine besondere Beobachtungsliste. In den Dossiers des KK III ist ein Telex des Bundeskriminalamtes vom 17. September 1987 abgelegt: «Die Schweizer Staatsangehörige Kurz wurde mit Wirkung vom 15.9.87 wegen ihrer häufigen Kontakte zu Personen des terroristischen Umfelds in Baden-Württemberg zur 'polizeilichen Beobach-

tung 07 links' WN der BRD ausgeschrieben.»

Am 17. Juli 1989 beantragte der Nachrichtendienst des Kantons erneut eine Telefonkontrolle für Kurz, im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren «Tuborg», das sich noch gegen vier weitere Personen richtete. Ob dem Antrag stattgegeben wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Falls sich das Bundesgericht an die Panne von 1985 erinnert hat, hätte es die Telefonkontrolle gegen Kurz verweigern können. Eine spätere Akte in diesem Dossier lässt dies positiv vermuten: Am 4. Dezember 1989 berichtete der Nachrichtendienst über das Ermittlungsverfahren «Tuborg», ohne eine Telefonkontrolle von Kurz zu erwähnen.

Parallel zum Ermittlungsverfahren «Knacker» des KK III lief eines des Nachrichtendienstes gegen die prominenteste Person des KGI, einen bekannnten Anwalt. Schon 1977 hatte die Bundesanwaltschaft dieses Ermittlungsverfahren dem Nachrichtendienst anvertraut, allerdings ohne Telefonkontrollen. Der Anwalt wurde der Widerhandlung gegen die Sprengstoffgesetze des Bundes und gegen das Kriegsmaterialgesetz verdächtigt. 1984 wurde Häni [Name durch

die UK geändert] in die Ermittlungen miteinbezogen.

Am 21. Februar 1985 verhängte die Bundesanwaltschaft gegen den Anwalt zusätzlich eine Telefonkontrolle. Sie dauerte, soweit die UK aus den Akten ersah, bis mindestens Ende 1988 an. Die Auswertung der Telefonabhörberichte ergab ausführliche Listen von Personen im Umkreise des Anwalts, Zusammenstellungen über seine Ferien und Auslandsreisen sowie über alle Personen, die er im Ausland traf und die die benachbarten Polizeibehörden identifizieren halfen. Aus einem Bericht des Nachrichtendienstes vom 22. November 1988 geht hervor, dass die Liste der Kontaktpersonen aufgrund der Erkenntnisse erstellt wurde, die das Abhören des Telefons in seiner Anwaltskanzlei ergab.

Häni wurde zusätzlich einer personellen Überwachung unterzogen. Am 29. April 1986 schrieb der Nachrichtendienst, «in der Absicht, über die Tätigkeit und eventuell über noch nicht bekannte Kontaktpersonen von Häni neue Anhaltspunkte zu erhalten, wurde nach einem geeigneten Beobachtungsposten gesucht...». Dieser «Horst» wurde gegenüber der Wohnung von Häni schliesslich gefunden. Einen ähnlichen Beobachtungsposten hatte das KK III während eini-

ger Zeit gegenüber der Altstadtwohnung des Anwalts eingerichtet.

c. Ermittlungsverfahren «Kodak»

1986/87 lief das Ermittlungsverfahren «Kodak» gegen die Zürcher Lang und Bommer [Namen durch die UK geändert]. Lang war in den siebziger Jahren im Fall Bändlistrasse verurteilt worden und somit der Polizei einschlägig bekannt. Die Bundesanwaltschaft verdächtigte die beiden der Zuwiderhandlung gegen die Sprengstoff-Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Das Verfahren leitete der Nachrichtendienst, während das KK III mit Teilermittlungen behilflich war. Neben dem Telefonanschluss von Lang wurden zunächst drei weitere Telefone von Personen beziehungsweise Geschäften angezapft, die mit dem Ermittlungsverfahren direkt nichts zu tun hatten.

Den Anstoss zum Ermittlungsverfahren hatte eine Verhaftung in Amsterdam gegeben. Dort wurde 1986 ein Japaner verhaftet, in dessen Besitz sich Sprengstoff befand. Nach Auskünften der japanischen und holländischen Polizei handelte es sich um ein Mitglied der japanischen Terroristenorganisation 'Japanese Red Army' (JRA). In seinem Adressbuch figurierte der holländische Verleger des durch die Polizei als «Untergrundzeitschrift» bezeichneten «Knipselkrant», der nun ebenfalls verhaftet wurde. In dessen Adressbuch wiederum stand die Adresse von Lang. Grund genug, gegen Lang ein Verfahren einzuleiten. Es wurde auf Bommer ausgedehnt, weil dieser enge freundschaftliche Beziehungen zu Lang pflegte und als 'Autonomer' wohlbekannt war. Auftrag sei es, wie der Nachrichtendienst anmerkte, die Natur der Beziehungen von Lang zum Holländer und damit indirekt zur JRA abzuklären.

Ende 1986 ordnete die Bundesanwaltschaft die Aufhebung der Kontrollen von drei der vier Anschlüsse an. Ein halbes Jahr darauf rapportierte der Nachrichtendienst: «Der Verdacht, wonach Lang Verbindungen zum Herausgeber der niederländischen Untergrundzeitschrift 'Knipselkrant' und mutmasslichen Sprengstoffmittäter... unterhalten könnte, hat sich auch im Verlaufe dieser Berichtsperiode nicht bestätigt. Die Überwachung seines Telefonanschlusses vermittelte wohl Einblick in sein Beziehungsgeflecht, doch ergaben sich daraus keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.»

Trotzdem beantragte die Bundesanwaltschaft im Juni 1987 die Verlängerung der Telefonkontrollen. Es wurde Frist bis zum 10. Januar 1988 gewährt. Kurz vor Ablauf der Frist liess der zuständige Bundeskommissär das Ermittlungsverfahren einstellen: «Aufgrund der geschilderten Umstände und der Tatsache, dass kein konkreter Verdacht auf kriminelle Handlungen …mehr vorliegt, beantrage ich die Aufhebung der Kontrollmassnahmen sowie die Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen Lang, Bommer u.a...»

Eine Mitteilung der Überwachung erfolgte jedoch nicht, denn es könne «bei den Betroffenen nicht ausgeschlossen werden, dass gegen sie erneut ein Ermittlungsverfahren eröffnet werden muss, weshalb die Bekanntgabe der Überwachungsmassnahmen als nicht opportun erscheint... In Anbetracht des engen Kontakts der Betroffenen zu führenden KGI-Mitgliedern, wie beispielsweise zum Anwalt Bernard Rambert, gegen den die Bundesanwaltschaft ein separates Er-

mittlungsverfahren mit Telefonkontrolle durchführt, ist meines Erachtens von einer Mitteilung an Lang und Bommer betreffend der gegen sie angehobenen Überwachungsmassnahmen abzusehen.»

d. Ermittlungsverfahren gegen zwei ehemalige Häftlinge

In dieses Muster passt auch ein Ermittlungsverfahren, welches das KK III 1985 gegen zwei Personen anstrengte, die 1982 wegen Sprengstoffdelikten verhaftet und später verurteilt worden waren. Dutzende von Briefen, die sie im Gefängnis schrieben oder empfingen, landeten in den Dossiers des KK III. Kaum kamen die beiden nach der Verbüssung ihrer Strafe aus dem Gefängnis heraus, beantragte das KK III eine Telefonkontrolle. Ob sie gewährt wurde, ging aus den Akten, die die UK einsah, nicht hervor. 1987 lief dann allerdings ein Ermittlungsverfahren gegen sie, das der Nachrichtendienst betreute. Im April 1989 zog dieser die folgende Zwischenbilanz: «Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Nachweis, wonach [sie] sich der Widerhandlung gegen Artikel 224-226 StGB schuldig gemacht haben könnten, bisher nicht erbracht werden konnte.» Trotzdem wünschte der Nachrichtendienst die Fortsetzung des Verfahrens mit folgendem Argument: «Im übrigen lassen das festgestelltermassen konspirative Verhalten der beiden sowie die Art und Qualität ihrer Kontakte und Beziehungen keine günstige Prognose für die Zukunft erwarten.» Ob dem Antrag stattgegeben wurde, ist der UK nicht bekannt.

e. Verwertung von Erkenntnissen aus Telefonabhörberichten

Wie die UK feststellen konnte, verwertete das KK III in den 80er-Jahren verschiedentlich Nebenerkenntnisse aus bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Telefonkontrolle. Im September 1983 protestierten verschiedene Personen in einem TA-Inserat gegen das Verbot einer Chile-/Türkei-Demo. Eine im Demo-Dossier abgelegte KK III-Notiz hält fest: «Aus der TAP Nr. 8273 ist ersichtlich, dass das ganze Inserat durch das Komitee gegen Isolationshaft organisiert worden war.»

Im AJZ-Dossier fand die UK eine «vertraulich, nur intern» gestempelte Aktennotiz vom 20. Juni 1984 über den «Verein Betroffener Eltern». Hier dient die Telefonkontrolle dem KK III zur Adressbeschaffung:

«Anlässlich eines Telefongesprächs erkundigte sich S.K., bek., beim Anwaltskollektiv nach der Adresse des Vereins Betroffener Eltern, da sie denen etwas zuschicken müsse.

Claude Hentz (...) vom Anwaltskollektiv gab ihr obige Adresse und C.B., Tel. Nr.(...), als Kontaktperson an (...) [es folgt eine genaue Identifikation von C.B.]«

# 7. Würdigung

Bis auf wenige Ausnahmen wurden die untersuchten Massnahmen von Instanzen des Bundes verfügt resp. genehmigt (Bundespolizei, Bundesanwalt, Bundesgericht). Bei ihrer Überprüfung der Telefonkontrollen hat bereits die PUK EJPD festgestellt, dass die «gesetzlichen Formalien in sämtlichen Fällen eingehalten» wurden (PUK EJPD, S. 147). Wie die Bundesanwaltschaft der UK ergänzend mitteilte, betrifft dies alle Überwachungen seit 1960. In den wenigen Fällen, wo die UK selber Überprüfungen vornehmen konnte, hat sich dies bestätigt; allerdings wollte die Bundesanwaltschaft teilweise keine Auskunft geben.

Nicht immer konnte geklärt werden, ob die nötigen formellen Vorschriften eingehalten wurden, so bei der Beschaffung der «Zeitdienst»-Abonnementslisten. Im Rahmen des Ermessens zulässig ist die Aushändigung von Unterlagen über Postcheck-Inhaber durch die PTT. Ungesetzlich war dagegen der nachgewiesene Einsatz von technischen Abhörgeräten zwischen dem 1. Mai 1969 und dem 1. Januar 1975, bei dem sich die Staatsschutzorgane auf eine im Widerspruch zum StGB stehende interne EJPD-Dienstanweisung abstützten. Alle diese Fälle betreffen Aktivitäten des kantonalen Nachrichtendienstes.

Hier muss gleich ergänzt werden, dass eine Würdigung unter formellen Gesichtspunkten keineswegs bedeutet, dass die UK die getroffenen Massnahmen unter politischen Gesichtspunkten für vertretbar hält.

# a. Fragwürdige Telefonkontrolle «Hellmutstrasse»

Formell korrekt abgewickelt wurde die einzige nachgewiesene kantonale Telefonkontrolle des KK III bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Hellmutstrasse. Allerdings ist die UK mehrheitlich der Ansicht, dass die beteiligten Instanzen (KK III, Polizeidirektor, Präsident Anklagekammer) dabei das zulässige Ermessen überstrapaziert haben. Die aus der Telefonkontrolle resultierende flächendeckende Registrierung von 500 Personen war unverhältnismässig. Die direkte Aushändigung der überspielten Abhörbänder durch die PTT verstärkt die Fragwürdigkeit der ganzen Aktion. Auch berührt es merkwürdig, dass in einem so geordneten Betrieb wie dem KK III heute nicht mehr eruiert werden kann, wo sich die Bänder oder Abschriften der Telefonkontrolle befinden.

Ob neben dem «Hellmutstrasse»-Verfahren in den 80er-Jahren noch andere kantonalrechtliche präventive Telefonüberwachungen auf Anordnung von Polizeiorganen erfolgten, konnte die UK nicht mit letzter Sicherheit abklären. Sicher aber ist, dass solche vom Polizeidirektor – und nicht von den Strafverfolgungsbehörden in einem ordentlichen Verfahren – angeordneten Massnahmen in der Praxis bis heute nicht jene Bedeutung hatten, die in den kantonsrätlichen Debatten um die kantonale Telefonabhör-Regelung befürchtet wurde. Dies aus dem einfachen Grund, weil die politischen Telefonabhörungen sich im allgemeinen auf Bundesrecht abstützen. Das schliesst jedoch nicht aus, dass es im Zusammenhang mit politisch motivierten Delikten – wie etwa bei der Untersu-

chung des sogenannten «Spitzelbads» in der Limmat im Herbst 1980 – gegenüber Angehörigen der Jugendbewegung zu repressiv motivierten Telefonkontrollen gekommen ist.

b. Dauer-Ermittlungsverfahren ohne Anklage

Wie ein roter Faden zieht sich eine Konstante durch alle näher untersuchten kantonalen und bundesrechtlichen Verfahren mit Telefonkontrolle: Sie führten in keinem einzigen Fall zur Erhärtung strafrechtlicher Tatbestände und einer anschliessenden Anklage, sondern dienten vorab der Informationsbeschaffung über personelle und organisatorische Kontaktnetze der beobachteten Personen und Gruppierungen. Das formell wegen politischen Nachrichtendienstes zugunsten eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Partei (Art. 272 StGB) angestrengte Ermittlungsverfahren gegen den Alt-Kommunisten Theo Pinkus diente faktisch dazu, das Netz und die Organisationsstrukturen der Neuen Linken und der Frauenbewegung auszumachen. Hier wie in anderen Fällen – etwa den oben zitierten Beispielen von «Verwertung von Erkenntnissen aus Telefonabhörberichten» – wurden Nebenerkenntnisse aus gerichtspolizeilichen Ermittlungen für politisch-polizeiliche Bedürfnisse zweckentfremdet, die mit der ursprünglich behaupteten Straftat in keinem Zusammenhang stehen.

Diesen Tatbestand hat bereits die PUK EJPD nachdrücklich kritisiert: «Es ist allgemein anerkannt, dass solche Zufallsfunde nur verwertet werden dürfen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Überwachungsmassnahme bestanden hätten. Waren diese – was bei politisch-polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld strafbaren Verhaltens in aller Regel der Fall sein dürfte – nicht gegeben, besteht ein Beweisverwertungsverbot.» (PUK EJPD, S. 148) Dieser Kritik kann

sich die UK anschliessen.

Ebenfalls als rechtlich fragwürdig taxiert hat die PUK EJPD die oft extrem lange Dauer der bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren (op.cit. S. 149). Im vorliegenden Kapitel werden Telefonkontrollen dokumentiert, die bis zu zehn und mehr Jahren andauern (z.B. Pinkus, KGI). Der Begriff «Dauer-Ermittlungsverfahren» scheint in solchen Fällen angemessen. Die UK hält fest, dass die Einführung der richterlichen Kontrolle ab 1980 an diesem Missstand grundsätzlich nichts geändert hat. Dies nicht zuletzt, weil sich die heute vorgeschriebene Kontrolle durch den Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichtes nach dem Willen des Gesetzgebers auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. In seiner heutigen Form hat das Genehmigungsverfahren einen weitgehend summarischen Charakter: Der zuständige Richter hat auf dem vorgedruckten Formular der Bundesanwaltschaft bloss noch seine Zustimmung einzusetzen.

Das eigentliche Ermessen – und damit letztlich die Hauptverantwortung – liegt bei den anordnenden Polizeibehörden, vorab dem Bundesanwalt. Allerdings tragen die kommunalen Bearbeiter und Antragsteller beim KK III als eigentliche Frontarbeiter einen wesentlichen Teil dieser Verantwortung mit.

c. Die Bestimmungen des Bundesstrafprozesses

Der massgebende Bundesstrafprozess (BStP) unterscheidet drei Verfahrens-Phasen. Zunächst erfolgen – unter Anleitung des Bundesanwaltes – die «Ermittlungen der gerichtlichen Polizei» (Art. 100–107 BStP). In einer zweiten Phase kann der Bundesanwalt gegebenenfalls eine «Voruntersuchung» durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter beantragen (Art. 108–124 BStP); liegt zur Einleitung der Voruntersuchung kein Grund vor, so stellt der Bundesanwalt die gerichtspolizeilichen Ermittlungen ein (Art. 106 BStP). «Liegen gegen den Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vor» (Art. 125 BStP), so erhebt der Bundesanwalt in einer dritten Phase schliesslich Anklage.

Sollen in einem Ermittlungsverfahren zusätzlich technische Überwachungsmassnahmen eingesetzt werden, so gilt unter anderem als Voraussetzung, dass «bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen» und «die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshand-

lungen erfolglos geblieben sind» (Art. 66 lit 1 b und c BStP).

Bei allen in diesem Kapitel geschilderten Fällen handelt es sich um gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren der untersten Stufe. «Als blosses Vorverfahren» – so der damalige Bundespolizeichef Peter Huber 1984 – «soll dieser Verfahrensabschnitt möglichst rasch durchlaufen werden. Es ist zwar gesetzlich keine zeitliche Beschränkung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen; auch sind darin alle vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen möglich, doch hat sich die gerichtliche Polizei auf jene Untersuchungshandlungen zu beschränken, die keinen Aufschub dulden (BStP Art. 102)» (Peter Huber, Einige Probleme aus dem Bereich des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens im Bundesstrafprozess, ZStrR 1984, S. 392).

Dies gilt in verstärktem Mass bei politischen Delikten, über deren gerichtliche Verfolgung gemäss Art. 105 BStP der Bundesrat entscheidet; bis zu seinem Entscheid soll der Bundesanwalt lediglich «die nötigen sichernden Massnahmen» treffen. Prof. Peter Noll hat diese Bestimmung als «eine verlässliche Schranke gegenüber einer rechtsstaatswidrigen Ausdehnung des Staatsschutzes» gewürdigt (ZStrR 91 (1975) 436, zit. in Huber, op. cit. S. 398). Die Praxis belegt allerdings das Gegenteil. Nicht zuletzt die Notwendigkeit der bundesrätlichen Ermächtigung zur Verfolgung bewirkt, dass während Jahren auf gerichtspolizeilicher Stufe ermittelt wird.

#### d. Dehnbare Staatsschutz-Artikel im StGB

Die meisten Ermittlungsverfahren stützen sich entweder auf die Sprengstoff-Artikel des StGB (224–226) oder die Artikel 265 ff. StGB («Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung»), namentlich Art. 265 (Hochverrat), 272 (verbotener politischer Nachrichtendienst), 275 (Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung), 275ter (rechtswidrige Vereinigung) und 276 (Störung der militärischen Sicherheit). All diesen StGB-Bestimmungen ist ge-

meinsam, dass sie nicht bloss die eigentliche Tat, sondern bereits entsprechende Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedrohen. Strafbar ist z.B. nicht nur die Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum durch eine Sprengstoff-Explosion, sondern bereits das Beschaffen, Aufbewahren, Verbergen etc. von Sprengstoff.

Am weitesten geht in dieser Hinsicht der verschiedentlich angerufene Art. 275 ter StGB. Er stellt bereits unter Strafe, wer eine Vereinigung gründet, «deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266 bis, 271–274, 275 und 275 bis [u.a. Hochverrat, verbotener Nachrichtendienst, Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, die UK] mit Strafe bedroht sind»; zur Strafbarkeit genügt es bereits, dass jemand einer solchen Vereinigung beitritt, sich an ihren Bestrebungen beteiligt, zu ihrer Bildung aufruft oder ihre Weisungen befolgt. Bedenkt man, dass die zitierten Artikel bereits ihrerseits Vorbereitungshandlungen für strafbar erklären, so wird mit Artikel 275 ter die Vorbereitung der Vorbereitungshandlung der Strafe unterworfen.

Es ist bezeichnend, dass Artikel 275ter seit dem Zweiten Weltkrieg praktisch nie in einem Strafverfahren vor Gericht angewendet wurde. In einem Ent-

scheid von 1972 hat das Bundesgericht zu Art. 275 ter festgehalten:

«Die Definition des so unter Strafe gestellten Vergehens ist mangelhaft, und jedes seiner Elemente ist in sich widersprüchlich. So ist sie in der Lehre manchmal heftig kritisiert worden (vgl. J.C. Wenger, Die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, Diss. Zürich 1954, S. 71 ff.; 97 ff.; Magdalena Rutz, Strafrechtlicher Schutz der verfassungsmässigen Ordnung, ZStrR 1970, S. 347 ff. not. 368 ff.). Diese Kritiken sind berechtigt im Sinne, dass die Gesetzesbestimmung es ermöglichen würde, Verhaltensweisen zu bestrafen, denen nichts Subversives mehr anhaftet, ja ein eigentliches Gesinnungsdelikt zu schaffen, was nicht der Sinn des Gesetzes sein kann.» (98 IV 127 Erw. 9a, Übersetzung UK)

Der Strafrechtler Prof. Günter Stratenwerth schreibt in seinem Lehrbuch zu Art. 275 ter: «Damit wird der Bereich des eindeutig strafwürdigen Verhaltens definitiv gesprengt. Der Auftrag des Gesetzgebers, das strafbare Unrecht abzugrenzen, bleibt unerfüllt» (Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II, 3. Auflage, Bern 1984, S. 261). Und die Professoren Jörg Rehberg und Robert Hauser meinen zu Art. 275 StGB (was in noch vermehrtem Masse für Art. 275 ter gilt): «Die relativ vage Bestimmung bietet in verschiedener Hinsicht Auslegungsschwierigkeiten und birgt die Gefahr in sich, dass mit ihrer Hilfe die politische Betätigung gehindert werden könnte. Eine zurückhaltende Anwendung ist deshalb angezeigt» (Strafrecht IV. Delikte gegen die Allgemeinheit, Zürich 1989, S. 237).

e. Zur Frage des Tatverdachts

Da die angeführten StGB-Bestimmungen bereits Vorbereitshandlungen als Straftatbestände erfassen, ist der Ermessensspielraum der ermittelnden Behörde naturgemäss besonders gross, zumal es bei einzelnen Artikeln kaum eine gefestigte Gerichtspraxis zur Anwendung gibt. Das Problem wird akzentuiert, weil polizeiliche Ermittlung sich ohnehin häufig in einem Vorfeld bewegt, das weiter ausgreift als der unmittelbare Wirkungskreis der möglichen Straftat. Dieses sogenannte «polizeiliche Vorfeld» ist einer strikten rechtlichen Regelung nicht mehr zugänglich, da sonst die Erfüllung der polizeilichen Tätigkeit zu stark eingeschränkt werden müsste. Im Zusammenhang mit Strafbestimmungen, welche bereits Vorbereitungshandlungen ahnden, droht das polizeiliche Vorfeld sich aber sehr rasch über Gebühr auszudehnen und in präventive Gesinnungsüberwachung umzuschlagen, wenn sich die Polizei nicht selbst Schranken auferlegt.

Der Chef der Fachgruppe 4 betonte allerdings vor der UK, dass ein Ermittlungsverfahren aus seiner Sicht nur eröffnet resp. weitergeführt werde, wenn ein «dringender Verdacht» vorliege. Auf das 'Dauerverfahren' gegen das KGI angesprochen, betonte einer seiner Untergebenen, das Ermittlungsverfahren sei periodisch von der Anklagekammer überprüft und verlängert worden, da «ein

dringender Tatverdacht vorhanden» gewesen sei.

Die Akten bezeugen das Gegenteil: Nach drei Jahren Ermittlungsverfahren gegen das KGI kam das KK III 1984 zum Schluss, die Ermittlungen hätten keine «strafrechtlich relevanten Hinweise» erbracht, das heisst mit andern Worten, den Tatverdacht nicht bestätigt. Trotzdem drängte es darauf, das Verfahren fortzusetzen, nun allerdings mit der Begründung, nur mit technischen Massnahmen, welche das Ermittlungsverfahren gesetzlich erlaube, könne der KGI-Personenkreis «minimal» überwacht werden. Als die Abhöraktion 1985 wegen der erwähnten Panne bekannt wurde, wurde sie abgebrochen. Wären die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Weiterführung gegeben gewesen, hätte ihrer Weiterführung wohl nichts im Wege stehen können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Verfahren gegen Claudia Bislin und Jürg Wehren. Im Fall «Kodak» wurde ebenfalls eine Verlängerung der Telefonkontrollen beantragt, obwohl sich der Verdacht nicht bestätigt hatte, wie der Nachrichtendienst ausdrücklich anmerkte. In diesem Fall hielt der Staatsschutz ein halbes Jahr später sogar fest, dass das Verfahren nun zwar eingestellt würde, aber vielleicht in Zukunft, aus ganz anderen Gründen, nämlich wegen der Kon-

takte zum KGI, erneut ein Verfahren eröffnet werden könnte.

Das vermittelt den Eindruck, dass – zumindest bei den Ermittlungsverfahren, über welche die UK einige Erkenntnisse sammeln konnte – weniger ein konkreter Tatverdacht als vielmehr die politische Vita der Betroffenen den Ausschlag gibt. Es fragt sich zum Beispiel, ob im Verfahren «Kodak» mit dem selben Eifer vorgegangen worden wäre, wenn die im Adressbuch des holländischen Verlegers figurierende Person nicht in Zürich zehn Jahre zuvor wegen Sprengstoffdelikten verurteilt worden wäre.

Es erstaunt demnach nicht, dass die Sachbearbeiter der Terror-Aufklärung der UK keine Auskunft geben konnten, in wievielen Fällen ihre Ermittlungstätigkeit prozessuale Folgen nach sich gezogen habe. Der Chef meinte:

«Das kann ich nicht sagen.» Auf die Frage nach einem ungefähren Prozentsatz antwortete er: «Das weiss ich nicht.» Und als die UK fragte, ob er sich an einen einzigen Fall erinnern könne, erklärte er: «Ich könnte mir jetzt den Fall Petra Krause vorstellen.» Die UK: «Gibt es einen weiteren Prozess, an den Sie sich erinnern?» Der Chef: «Im Moment nicht.»

Die deutsche, des Terrorismus verdächtigte Petra Krause, war nach längeren Ermittlungen vor sechzehn Jahren festgenommen worden. Dieser Erfolg ging auf das Konto einer gemischten Fahndergruppe der Stadt- und Kantonspolizei, in welcher auch zwei Beamte des KK III vertreten waren. (vgl. IV. Büro S)

Dieser – auf eine Periode von zwanzig Jahren gesehen - bescheidene Ertrag der gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren des KK III besagt nicht, dass in Zürich nicht Ermittlungsverfahren mit handfesten Resultaten stattfinden. Diese führt aber das Büro S. Der für Zürich zuständige Bundeskommissär erklärte der UK, der Bund schalte das Büro S ein, wenn konkrete politisch motivierte Straftaten, die in Bundeskompetenz fallen, begangen worden seien. Der Fachgruppenchef des Büro S fügte im selben Gespräch präzisierend hinzu: «Nehmen wir das Beispiel KGI. Das macht das KK III. Bei uns muss es mehr sein als das KGI. Wir müssen einen Verdacht haben, zum Beispiel, dass Sprengstoff transportiert wird.»

Nun sind natürlich auch die Überwachungsmassnahmen gegenüber dem KGI durch einen «Verdacht» begründet. So schreibt es der Bundesstrafprozess vor. Mit seiner Äusserung wollte der Büro S-Chef differenzieren in dem Sinne, dass das Büro S erst bei konkreten Verdachtsmomenten tätig werde. Es ist ja seinerzeit auf politisch motivierte Delikte angesetzt worden, um zu verhindern, dass die im geheimen operierenden Beamten des KK III vor den Gerichten als Zeugen zu erscheinen haben (vgl. Abschnitt IV «Das Büro S»). Verdachtsmomente, die falls erhärtet, strafprozessuale Folgen haben könnten, fallen also in seine Zuständigkeit.

Es stellt sich demnach die Frage, welche rechtliche Qualität dem «Verdacht» oder gar dem «dringenden Verdacht» zukommt, der zu Ermittlungsverfahren des präventiven Staatsschutzes führt. In keinem der Fälle, die die UK überprüfen konnte, liessen sich die Verdachtsmomente erhärten. Es fragt sich, ob sie überhaupt zur Eröffnung der Verfahren ausgereicht haben.

f. Nachträgliche (Nicht-)Mitteilung

Zu Kritik Anlass gibt auch die Praxis der nachträglichen Benachrichtigung der Abgehörten. Diese ist zwar im Bundesrecht nicht vorgeschrieben (die 1989 abgelehnte OG-Revision sah sie dagegen vor). Allerdings hat das Bundesgericht – das ja seit 1984 für die Kantone eine Mitteilungspflicht statuiert – in den letzten Jahren jeweils bei der Verfahrenseinstellung auch verfügt, ob eine Mitteilung zu erfolgen habe oder nicht. Gemäss Feststellung der PUK EJPD wurde nur in zehn Prozent der Fälle den Betroffenen Mitteilung gemacht. Bei den von der UK überprüften Fällen kam es kein einziges Mal zu einer Information

der Betroffenen, da die Ermittlungsbehörden jeweils geltend machten, gegen die Betroffenen müsse vielleicht bald ein neues Verfahren angehoben werden.

g. Fehlende finanzielle Abgeltung des Bundes

Einen ganz anderen Gesichtspunkt wirft die UK zum Schluss auf: die Frage der Finanzierung. Wie aufgezeigt, arbeiteten die vierzehn Beamten der Fachgruppen 1 und 4 zu einem erheblichen Teil für Ermittlungsverfahren im Auftrag des Bundes. Alle diese Beamten beziehen ihren Lohn von der Stadt Zürich, die auch die Infrastrukturkosten ihrer Arbeit bezahlt. Für ihre Leistungen wurde die Stadt bisher einzig mit den 80'000 Franken entschädigt, die direkt in die Sonderkasse des KK III flossen. Diese Abgeltung ist absolut unzureichend. Art. 106 lit. b Bundestrafprozess (BStP) hält in diesem Zusammenhang fest:

«Sind durch das Ermittlungsverfahren ausserordentliche Kosten entstanden, so trägt sie die Bundeskasse. Über Anstände entscheidet das Eidgenössische

Justiz- und Polizeidepartement.»

Die UK ist der Auffassung, die Stadt hätte energischer beim Bund auf eine Abgeltung der erbrachten Leistungen dringen sollen respektive sollte dies jetzt noch tun.

# IX. Informanten, Vertrauenspersonen und Insider

In Organisationen getarnt eingeschleuste Polizisten und Privatpersonen, die im Volksmund 'Spitzel' genannt werden, sind eine weitere wichtige Informationsquelle des Staatsschutzes. Im Sprachgebrauch des KK III werden drei Stufen von solchen privaten oder beamteten Mitarbeitern unterschieden:

1. Die Informanten. Informantinnen und Informanten sind beliebige Personen aus der Bevölkerung, die der Polizei 'Verdächtiges' melden. Oft treten sie nur einmal mit der Polizei in Kontakt.

2. Die Vertrauens- oder Gewährspersonen, meist VP's genannt. Vertrauenspersonen sind Private, die einzelnen Beamten des Staatsschutzes über längere Zeit Informationen aus Bereichen zukommen lassen, in welche sie beruflich oder politisch Einblick haben.

3. Die verdeckten Fahnder beziehungsweise die 'Insider'. Sie wurden von

der Stadtpolizei in diverse linke Gruppierungen eingeschleust.

# 1. Hinweise aus der Bevölkerung: Die Informanten

In den Akten des KK III stiess die UK auf diverse Hinweise aus der Bevölkerung. Als Motive der Informantinnen und Informanten stehen, soweit erkennbar, im Vordergrund: Ärger über Personen oder Gruppen, die durch ihr Verhalten die Normalität durchbrechen (s. VI.3. Wohngemeinschaften); die Auffassung, dass Arbeitskonflikte durch 'extremistische Rädelsführer' geschürt würden, die den Arbeitsfrieden stören (s. VI.10. Arbeitskonflikte); oder schliess-

lich Angst vor Extremismus oder Terrorismus.

Einige, die am Arbeitsplatz oder im Wirtshaus eine politische Gesinnung jenseits der Normen offenbaren, riskieren in Einzelfällen, dass sich ihre Kolleginnen und Kollegen an die Polizei wenden. So geschehen etwa bei zwei italienischen Fremdarbeitern, über welche das KK III 1976 Meldung erhielt: «Die beiden nachstehend aufgeführten Ausländer bekennen sich bei Diskussionen offen als Kommunisten und vertreten auch die kommunistischen Thesen.» Nachforschungen des KK III am Arbeitsplatz ergaben, dass die beiden sich «bis heute in Ordnung verhalten». Und in der Liste der KPI-Mitglieder waren sie auch nicht aufzufinden. Der Rapport wurde trotzdem an die Bundesanwaltschaft und den Nachrichtendienst weitergeleitet.

Am 3. Dezember 1979 erhielt das KK III eine schwerwiegende Anschuldigung durch zwei technische Mitarbeiterinnen des Schweizer Fernsehens: «Im Zusammenhang mit der Fahndung nach den deutschen Terroristen haben sich die [beiden] obgenannten Gedanken über die politische Einstellung ihrer Arbeitskollegen... gemacht.» Dabei seien ihnen die Journalisten A... und B... «durch ein ausgesprochenes, linksextremes Verhalten» aufgefallen. «A... müsse als Kopf des 'linken Kuchens' beim Schweizer Fernsehen betrachtet werden». Er halte sich viel in Italien und Irland auf und habe vielleicht Kontakte zur italienischen Terrororganisation Brigate Rosse oder zur Irischen Republikanischen Armee (IRA). Der KK III-Sachbearbeiter fand allerdings keine Verbindungen zu den deutschen Terroristen heraus. A..., «der Kopf des linken Kuchens» am Fernsehen, war nicht einmal in der Registratur erfasst, während B... darin figurierte, da er einmal Mitglied einer maoistischen Gruppe gewesen war. Die Fehlinformation hinderte den Sachbearbeiter aber nicht daran, für A... eine Fiche zu eröffnen. Insbesondere wohnte dieser in einem Haus, in welchem schon andere, dem Staatsschutz bekannte Personen wohnhaft waren. Beide Personen sind heute nicht mehr beim Fernsehen tätig.

Der zuständige Fachgruppenchef sagte der UK, das KK III erhalte manchmal Informationen von Fernsehmitarbeitern. Die konkreten Kanäle kenne er nicht: «Von irgendwoher kommt etwas. Einer bekommt das aufs Pult, und es heisst, das [musst] du bearbeiten.» Auf die Glaubwürdigkeit solcher Informationen «von irgendwoher» angesprochen, erklärte er: «Meistens hat man ja schon etwas. Und wenn das Ding ins Mosaik passt, schaut man weiter, und zuletzt gibt

es ein Bild.»

Manchmal gaben auch städtische Ämter Hinweise, die an sie gelangten, dem KK III weiter. Als beispielsweise im Sommer 1980 eine Gruppierung aus der Jugendbewegung in der städtischen Siedlung Rebhügel einen 'Tag der offenen Tür' veranstaltete, um ihrer Forderung nach Wohnraum im Rebhügel Nachdruck zu verschaffen, notierte sich der Anwohner C... die Handlungen und Fahrzeugnummern der Aktivistinnen und Aktivisten und sandte die Informationen der Liegenschaftenverwaltung. Diese spedierte den Brief umgehend an den Staatsschutz.

Von Nachbarinnen und Nachbarn stammen viele Hinweise, die die politische Polizei verarbeitet. Am 12. Juni 1989 berichtete das KK III: «Halterabklärung betr. das Fahrzeug SG ..., Marke Renault Trafic, weiss. Das oben erwähnte Fahrzeug mit beidseitig angebrachten Plakaten in Weltformat mit der Aufschrift 'Für eine Schweiz ohne Armee' wurde in den vergangenen Tagen verschiedentlich im Kreis 7... festgestellt und durch erboste Anwohner der Polizei gemeldet.» Der KK III-Sachbearbeiter identifizierte den Halter des Fahrzeuges und machte selber einen Augenschein: «Samstag, 10.06.89 vormittags, habe ich den erwähnten Renault Trafic an der Freiestrasse 139/141 festgestellt... Aus weiteren Druckerzeugnissen [die auf dem Beifahrersitz lagen] konnte ich entnehmen, dass der Lenker/Halter? zum Personenkreis rund um die Produzentengalerie (Produga)... gehört.»

Eine Berufsgruppe scheint für das KK III besonders wichtig zu sein, um zu weiteren Informationen zu gelangen: die Wirte. Viele der Sitzungen der Organi-

sationen und Gruppen, die der Staatsschutz im Auge hat, finden in Restaurantsälen statt, für welche meistens Miete bezahlt werden muss. Der Chef der Fachgruppe 2 sagte der UK: «Der Kontakt zu den Wirten passierte von Fall zu Fall... Immer, wenn man einen wusste, mit dem man reden kann..., ging man... wieder zu ihm. Zu einem andern, bei dem man abgeblitzt war, ging man nicht mehr... Wenn [einer] kam und sich [von sich aus] meldete, nahmen wir das natürlich mit Handkuss, das ist ganz klar.»

So empfing das KK III 1980 die Meldung, «dass sich seit einiger Zeit im Säli des Restaurants D... die POCH-Leute alle 14 Tage am Donnerstag versammeln. Dem Wirt sei die Sache nicht sehr sympathisch, und er möchte uns deshalb orientieren.» Waren die KK III-Beamten einmal bei einem Wirt eingeführt, erleichterte das die Beobachtung von Versammlungen. Im ehemaligen Restaurant Sihlhof etwa, dessen Säle häufig für Versammlungen benutzt wurden, hat das KK III nach den Sitzungen nach liegengebliebenen Sitzungsunterlagen und Dokumenten geforscht.

## 2. Vertrauenspersonen (VP)

Unter Umständen entwickelt sich aus diesen losen Kontakten mit Informanten ein engeres Verhältnis. Aus Informanten werden so Vertrauensper-

sonen (auch Mittelsmänner oder Gewährsleute genannt).

Im Dezember 1981 korrespondierte das KK III mit dem Polizeiposten Höngg. Dieser hatte soeben die Eröffnung einer Wohngemeinschaft gemeldet. Der KK III-Beamte wollte genauere Auskünfte für die Zukunft sichern. Er notierte: «Mit Wachtmeister [A...] vom PP Höngg Rücksprache aufgenommen. Er hat Beziehungen in der Nachbarschaft dieser WG und wird jemanden beauftragen, von den motorisierten Besuchern der Kommune die Kontrollschilder zu notieren.» In diesem Fall sollte Wachtmeister A... zur VP des KK III-Beamten werden, während er wiederum einen Bekannten zu regelmässiger Informationsleistung im Sinne einer VP verpflichten wollte. Ob die Absicht verwirklicht werden konnte, entzieht sich der Kenntnis der UK.

In einem ähnlichen Fall bot sich 1981 der Wirt des Cafés B... der Polizei als Informant an. Der Staatsschutz hatte ihn über den Tages-Anzeiger-Setzer Roland Kreuzer (später Präsident der GDP-Sektion Zürich) ausgefragt. In der Aktennotiz heisst es: «[B...] vermutet, dass Gesinnungsleute zeitweise unangemeldet an der ...strasse horsten könnten. Gelegentlich will er schon Fahrzeuge mit deutschen und holländischen Kennzeichen vor dem Haus festgestellt haben. Es wurde vereinbart, dass diese Fahrzeuge in Zukunft mir gemeldet werden.»

Die Beamten des KK III betonten gegenüber der UK den qualitativen Unterschied zwischen Informanten und Vertrauenspersonen. Letztere müssten einen höheren Grad an «Glaubwürdigkeit» besitzen. Die «Glaubwürdigkeit»

belohnen die KK III-Beamten durch konsequentes Schweigen über ihre Vertrauenspersonen: Auf jede konkrete Frage der UK wurde die Antwort verweigert. KK III-Chef Bryner verteidigte dies gegenüber der UK damit, VP-Kontakte seien «von Natur aus einer Art Geheimhaltung unterworfen. Eine Meldung solcher Kontakte ist kommissariatsintern nicht unter Pflicht gestellt, weil nicht kontrollierbar und den Regeln derartiger Verbindungen zuwiderlaufend.» Deshalb könne das Kommando auch keine Auskunft über die Zahl der Vertrauenspersonen des KK III geben. Der Chef der Fachgruppe 2 begründete seine Aussageverweigerung damit, er stehe zu seinen VP's wie «der Rechtsanwalt zu seinem Mandanten.»

Im Sinne dieses «Vertrauensverhältnisses», das im Unterschied zum Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte oder Ärzte allerdings rechtlich nicht geschützt ist, werden die Vertrauenspersonen in den Aktennotizen und Rapporten nicht namentlich erwähnt. In der Regel sind VP's nur dem Beamten bekannt, der den Kontakt aufgebaut hat, und oft hört der Kontakt der Vertrauensperson zum Staatsschutz auf, wenn der betreffende Beamte aus dem Dienst ausscheidet. Denselben Schutz an Anonymität geniessen die Informanten übrigens nicht. Sie erscheinen mit vollen Personalien in den Dokumenten.

Jeder KK III-Beamte muss versuchen, in seinem Sachbereich Vertrauenspersonen zu finden und den Kontakt zu ihnen zu pflegen. Jüngere Beamte behaupteten deswegen, sie seien nach ihren wenigen Arbeitsjahren noch zu wenig vertraut mit ihrem Sachgebiet, um schon VP's aufgebaut zu haben. Ein Fachgruppenchef sagte hingegen, er habe Kontakte zu «über zehn Vertrauensper-

sonen». Andere Sachbearbeiter sprachen von drei bis fünf Vertrauenspersonen in ihrem Aufgabenbereich.

Die Kommissariatsleitung teilte der UK mit, Vertrauenspersonen seien in den Fachgruppen 1 bis 4 im Einsatz. Diese Antwort ist nicht vollständig. Aus den Abrechnungen der Sonderkasse geht hervor, dass auch die Gruppe Spezialdienst Spesen für VP's abrechnete. Sogar der Chef der Registratur, der weder Detektiv noch im eigentlichen Sinne staatsschützerisch tätig ist, verrechnete im August 1986 Spesen für eine VP. In den Fachgruppen 1 bis 4 sowie im Spezialdienst sind insgesamt 37 Detektive tätig. Die Zahl der Vertrauenspersonen, die in irgendeiner Art und Weise in Zürich dem KK III regelmässig Informationen liefern, lässt sich so ungefähr abschätzen: Jeder Detektiv dürfte im Durchschnitt zu fünf VP's Kontakt pflegen, was rund 180 Vertrauenspersonen ergibt, die in der Stadt für das KK III tätig sind.

Die UK ist bei ihren Recherchen nur zufällig auf die Spuren einiger dieser

VP's gestossen, von denen heute kaum mehr alle aktiv sind.

Im Herbst 1973 veranstaltete das Soldatenkomitee einen Informationsabend bei der Basisgruppe Drahtschmidli. Das KK III notierte: «Vertraulich gelangten wir in den Besitz eines 'Papers', das über den Abend mit dem SK informiert.» Nach übereinstimmenden Aussagen der Staatsschutzbeamten weist die Formulierung «vertraulich» ohne weitere Quellenangabe darauf hin, dass die Information von einer VP stammt. In diesem Fall befand sich die VP entweder in der Basisgruppe oder im Soldatenkomitee, was die UK nicht weiter verifizieren konnte.

Interessant ist das nächste Beispiel: 1973/74 erhielt das KK III Informationen über mutmassliche italienische Kommunisten im Kanton Aargau. Der Sachbearbeiter merkte als Quelle ausdrücklich eine VP an. Vertrauenspersonen, zeigt das Beispiel, sind nicht örtlich gebunden, ihre Loyalität gilt eher dem Beamten. Informationen über italienische Kommunisten im Aargau hätten normalerweise an die aargauische Polizei fliessen müssen. Der KK III-Beamte machte diese Informationen der Bundesanwaltschaft zugänglich. Und auf diesem Wege

dürften sie zur aargauischen Polizei gelangt sein.

Über aussergewöhnliche Quellen verfügte das KK III in der 'spontaneistischen' Gruppe Rote Steine, die während der siebziger Jahre aktiv war. Im Dezember 1974 teilte die Stadtpolizei allen Streifen per Telex mit, die Gruppe plane in der Nacht vom 4./5. und 5./6. Dezember «Schmieraktionen». Solche «Schmieraktionen» wurden, weil sie gegen Busse verboten waren, normalerweise im vertrauten Kreis abgemacht. Ein weiterer Vorfall zeigt, dass eine Vertrauensperson über die Roten Steine Informationen lieferte. Im Februar 1976 liess das KK III die Broschüre «Wir wehren uns gegen Polizei und Justiz» der Roten Steine an das Polizeikommando senden. Auf dem Begleitzettel warnte das KK III: «Da nicht veröffentlicht, bitte vertraulich behandeln.» Die Roten Steine haben damals für ihre Publikationen keine kommerzielle, sondern eine Alternativdruckerei benutzt. Es ist ausgeschlossen, dass diese die Broschüre an die Polizei gegeben hat.

1973 verfasste das KK III einen Rapport über die «Tätigkeit von Lehrern und Lehrerinnen an der Primarschule des Schulkreises Schwamendingen»: «Durch eine zuverlässige Vertrauensperson, die der Lehrerschaft des Schulkreises Schwamendingen sehr nahe steht, wurde uns mitgeteilt, die angeführten Lehrer und Lehrerinnen würden politische Agitation innerhalb der Schule betreiben. Alle hätten eindeutig Beziehungen zu linksextremen Kreisen. Innerhalb der Schule, im Gespräch mit ihren Schülern sowie mit Kollegen der Lehrer-

schaft, würden diese ihre politische Einstellung offen bekennen.»

Eine andere Vertrauensperson bediente das KK III mit Informationen über die Lehrerschaft des Realgymnasiums Rämibühl in Zürich. Am 19. Juni 1973 meldete das KK III der Bundesanwaltschaft: «Einseitige kommunistische Beeinflussung von Schülern durch [C...] ... Dr. phil, Mittelschullehrer, dienstuntauglich... Von vertrauenswürdiger Seite erhielten wir den Hinweis, dass [C...] in seiner Eigenschaft als [Sprachlehrer] am Realgymnasium Zürich seine Schüler einseitig im kommunistischen Sinne beeinflusst. Er soll sich mehrfach besuchsweise in der DDR aufgehalten haben und vor allem diesen Staat und seine Einrichtungen als ideal und nachahmenswert bezeichnet haben... Seine Ehefrau ist als militantes Mitglied und Vertreterin im Vorstand der linksextremen FBB [Frauenbefreiungsbewegung] in Erscheinung getreten.»

Vertrauenspersonen haben ihre Ohren überall. Im Sommer 1989 schickte eine VP dem Sachbearbeiter für Schulen und Hochschulen neue Erkenntnisse über die Vereinigung unabhängiger Ärzte (VUA) zu. Der Aktennotiz des Sachbearbeiters war versehentlich das Begleitschreiben der VP angehängt. Diese teilte mit: «Im Gespräch mit meinem Oberarzt, Dr. [D...], der im Vorstand der VUA Zürich ist», habe sie einige Interna von Interesse über diesen fachpolitischen Verein erfahren, der sich unter anderem mit den gesundheitlichen Folgen von Umweltschäden befasst. In der Befragung betonte der Sachbearbeiter, diese VP sei nicht in den VUA infiltriert worden – wie aus der angehefteten Notiz hervorgehe, sei sie zufällig zu diesen Erkenntnissen gelangt. Offenbar aber war diese VP 1989 am Triemlispital tätig, in welchem auch der Oberarzt D... arbeitete.

In den Befragungen gaben einige wenige Beamte weitere Hinweise auf VP's in ihrem Aufgabenbereich. Der Sachbearbeiter für Afrika sagte, er habe vier bis fünf VP's im Afrikabereich. Er beschäftigt sich zur Hauptsache mit den Südafrika-Solidaritätsgruppen. Der Chef der Fachgruppe 3 sprach von drei ihm bekannten VP's im «Ausländermilieu». Durch Zufall stiess die UK auf VP's in Gruppierungen, die nicht in der Schweiz, aber andernorts für ihre Militanz bekannt sind. Die UK fragte den Fachgruppenchef, ob er sich bewusst sei, dass eine dieser VP's ihr Leben riskiere. Er antwortete, «das ist mir klar», aber: «Diese Person ist freiwillig auf uns zugekommen.» Die Nachfrage, ob es sich bei dieser VP allenfalls um einen eingeschleusten Nachrichtendienstangehörigen des betreffenden Landes handle, beantwortete er ausweichend.

Schliesslich hatte oder hat das KK III im Wiiberrat eine Vertrauensperson. Auf den Vorhalt der UK, es wäre interessanter, eine VP in der Gruppe Tante Adelante zu haben, die das KK III als besonders «extremistisch» einschätzt, sagte die Frauensachbearbeiterin, dort habe sie nicht versucht, eine zu finden: «Bei den ganz extremen [Gruppen] ... [wie] Tante Adelante eine VP herauszubringen, ist chancenlos.»

Die Mitarbeiter der Fachgruppe 4 (Antiterror) gaben sich besonders zugeknöpft. Der Chef verweigerte jegliche Auskunft zu Vertrauenspersonen, und zwei Sachbearbeiter behaupteten, sie hätten überhaupt keine VP. Das erstaunt insofern, als die Fachgruppe 4, soweit aus den Abrechnungen der Sonderkasse überhaupt ersichtlich ist, jeweilen von allen Fachgruppen die meisten Weihnachtsgeschenke für VP's ausweist.

Die Frage der Bezahlung von Vertrauenspersonen hat die UK nur teilweise erhellt. Die massgebliche Auskunft lautete: «Bezahlen können wir sie nicht. Wir haben... keine ...Grundlage, um Honorare zu bezahlen, wie man das zum Beispiel auf dem Betäubungsmittelsektor doch eher kann... Die Vertrauensleute [sind] an sich... aus idealistischen Motiven tätig und üben ihre Dienste... unentgeltlich aus. Was in diesem Zusammenhang etwa anfällt, ist vielleicht ein Gelegenheitsgeschenk, ...einmal ein Blumenstock oder ein Mittagessen.» Von diesen Mittagessen sagte der Chef der Fachgruppe 2, man gehe in ein «normales Arbeiterrestaurant, nichts Überrissenes».

Ausgaben für VP's rechnete das KK III über die Sonderkasse ab. 1989 etwa bezahlte der Staatsschutz an «Mittagessen» und ähnlichem die sehr bescheidene Summe von rund 1'780 beziehungsweise von 2'330 Franken, wenn man die Weihnachtspräsente miteinrechnet. In den fünf Jahren vom Sommer 1985 bis zum Sommer 1990 belaufen sich die ausgewiesenen Zahlungen auf insgesamt 6'570 Franken. Die letzte Sitzung mit einer VP, die Spesen verursachte und die das KK III ausweist, fand im April 1990 statt, kurz bevor die UK ihre Arbeit aufnahm. In den Abrechnungen fiel auf, dass die Einzelausgaben für Vertrauenspersonen 1989 deutlich angestiegen sind.

Ob mit diesen sehr geringen Beträgen alle Zahlungen an Vertrauenspersonen erfasst sind, kann die UK nicht mit Sicherheit sagen. Im Kassenbuch der Sonderkasse sind viele Kommentare zu Beträgen abgedeckt worden, die laut KK III zur Identifizierung von Insidern führen könnten oder die mit gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren zu tun hätten. Die nicht identifizierbaren Zahlungen beziffern sich in der gleichen Periode auf rund 70'000 Franken. Darunter sind Mietzinse für Aliaswohnungen der Insider (siehe unten), Mietzinse für Horste und vieles anderes mehr, über welches die UK keine Kenntnis hat

#### 3. Bombenanschlag Urania 1971: Der «Dritte Mann»

Am 9. Februar 1971 wurde auf die Hauptwache der Stadtpolizei ein Anschlag verübt. Die zwei Täter wurden gefasst und zu Strafen von zwei beziehungsweise vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Im nachhinein erfuhr die Öffentlichkeit, dass beim Anschlag ein geheimnisvoller Dritter eine Rolle gespielt habe. Die Stadtpolizei gab zu, dass es sich beim Dritten, der nicht verurteilt wurde, um eine Vertrauensperson gehandelt habe. Die Frage, warum dieser Dritte Mann den Anschlag, an dessen Planung er beteiligt gewesen sein soll, nicht verhindert hatte, ist nie schlüssig beantwortet worden.

Nach dem kursorischen Studium der Akten zu diesem Fall im KK III kann auch die UK auf diese Frage keine Antwort geben. Dafür zeigen die Akten, dass sich die Polizei vor und nach dem Anschlag mit einem gänzlich anderen Problem beschäftigte: der V-Mann wurde nämlich der nachrichtendienstlichen

Tätigkeit für die Sowjetunion verdächtigt.

Zu diesem Verdacht wurde der Dritte Mann in den Tagen nach dem Anschlag intensiv durch die Bundespolizei verhört. Hier sein Werdegang, wie er ihn der Bundespolizei schilderte: «Seit November 1970 bin ich Vertrauensmann: = VM der Stadtpolizei Zürich, Gruppe Jugendschutz. Auch mein Freund Hans [Name durch die UK geändert] …ist seit dem gleichen Zeitpunkt VM der Stapo Zürich.» Zuerst habe er für die Betäubungsmittelgruppe gearbeitet. «Seit der

Vollversammlung im Volkshaus der 'Autonomen Republik Bunker' am 6.1.71

habe ich auch näheren Kontakt zum KK III der Stadtpolizei...»

Der Kontakt ergab sich zufällig: Vor dem Volkshaus beobachteten er und sein Freund Hans, wie ein Mann in einem parkierten Auto Angaben zur Bunkerversammlung funkte. Dieser bemerkte die beiden und kam auf sie zu. Er hielt sie für zwei Polizei-Beamte in Zivil und stellte sich als Detektiv Müller [Name durch die UK geändert] des KK III vor. Sie wiederum gaben sich als «Vertrauens-Männer» zu erkennen. Alle zusammen begaben sich zu einem Schwatz ins Volkshausrestaurant. «In der Diskussion», erklärte der Dritte Mann der Bundespolizei weiter, «machten ... Hans und ich Herrn Müller auf verschiedene aggressive Jugendliche aufmerksam.» Der KK III-Beamte Müller fand solche Hinweise nützlich und vereinbarte weitere Treffen. «Darauf», sagte der Dritte Mann, «habe ich sozusagen meine ganze Freizeit geopfert, um mit verschiedenen Jugendlichen, welche im Bunker verkehrten, Beziehungen aufzunehmen und zu pflegen.» Über seine Erkenntnisse orientierte er das KK III. Mit der Zeit, so der Dritte Mann beim Verhör durch die Bundespolizei, habe er verschiedene Beamte kennengelernt, auch den damaligen Kommissär Rudolf Spörri.

Bei einem Sit-in im Shopville machte der Dritte Mann, der sich in der Szene 'Mike' oder 'Andy' nannte, mit dem Bombenleger Robert [Name durch die UK geändert] Bekanntschaft. Er sagte ihm, er würde von der Polizei wegen Bandendiebstahls gesucht. Robert, betonte der Dritte Mann im Verhör, sei durch diese Vita sehr beeindruckt gewesen. Andy und Robert steckten von nun

an häufig zusammen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1971, drei Tage vor dem Anschlag auf die Hauptwache, unternahmen der Spitzel und sein Opfer jenes Abenteuer, das der Polizei den V-Mann plötzlich zwielichtig erscheinen liess. Robert habe immer gesagt, so der Dritte Mann, er würde gerne für den KGB arbeiten. Bei Robert handelte es sich damals um einen zwanzigjährigen Computer-Operateur, der nach der Verbüssung seiner Haft dem Staatsschutz nicht mehr besonders aufgefallen ist. Mit dem Ziel, Kontakt zum KGB aufzunehmen, besuchten beide zusammen in jener Nacht die sowjetische Botschaft in Bern. Dort wurden sie, nach Mitternacht, sogar vorgelassen. Der Botschaftssekretär wies ihr Anliegen zwar ab, hörte sich aber lange und ausführliche Erklärungen über die Lebensumstände der beiden an. Auf der Autobahn von Bern nach Zürich wurden sie am frühen Morgen des 6. Februar von der Autobahnpolizei gestoppt. Der Dritte Mann stieg aus und flüsterte den Polizisten zu, er sei ein Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich. Als Referenz gab er einen höherrangigen KK III-Beamten an.

Dieser notierte: «Die Funktionäre hielten hier Rückfrage und aufgrund der damals vorliegenden Sachlage wurde von hier aus, wenn auch mit grossen Bedenken, bestätigt, dass [der Dritte Mann] gegenwärtig in engem Kontakt mit unserer Dienstabteilung... stehe. [Der Dritte Mann] wurde deshalb durch die Autobahnpolizei nicht mehr länger hingehalten. Insbesondere wurde sein Kofferraum und ein speziell in diesem mitgeführter Koffer nicht kontrolliert.

Darin soll sich zur Zeit der Kontrolle ein demontierbares Gewehr befunden haben.» Letzteres stellte sich bei einer Nachprüfung durch diesen Beamten als .22-Gewehr mit abschraubbarem Lauf heraus.

Am späteren Morgen des 6. Februar befragte dieser Beamte den Dritten Mann, wer die Idee zur Reise nach Bern gehabt habe. Darauf «erklärte [er] mir, dass dies seiner eigenen Idee entsprungen sei. Er habe mit [Robert] das 'Spiel' weiterführen wollen, denn auf irgendeine Weise habe er im Interesse der Sache auch etwas dazu beitragen müssen.» Der Beamte hielt in seiner Aktennotiz fest, er habe den V-Mann «auf sein unverantwortliches Vorgehen aufmerksam gemacht».

Am Abend des 9. Februar wurde die Bombe gelegt, die Sachschaden in der Höhe von 1800 Franken verursachte (NZZ, Nr. 101, 29.2.72). Gegenüber dem Bezirksgericht hielt der Führungsoffizier des Dritten Mannes im Juni 1971 fest, dieser habe um 22.30 Uhr, eine Viertelstunde vor dem Anschlag, vergeblich versucht, seine KK III-Kontaktleute telefonisch zu erreichen. Er wurde vorübergehend festgenommen. Kaum wieder freigelassen, verhängte die Bundesanwaltschaft gegen ihn vom 11. bis zum 19. Februar eine Telefonkontrolle. Dabei ging es nicht um den Anschlag, sondern um den Besuch in der Sowjetbotschaft. Der Verdacht, der Dritte Mann arbeite nicht nur für das KK III, sondern auch für die Sowjets, wurde nicht bestätigt.

Im Verhör durch die Bundespolizei versuchte der V-Mann seine Motive zu erklären. «Ich empfinde einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn», sagte er dem Beamten, «dazu kommt eine gewisse Abenteuerlust, sowie betrachtete ich dies gewissermassen als Freizeitbeschäftigung.» Hingegen beklagte er sich, dass sein Hobby ziemlich teuer zu stehen komme, weshalb er vom KK III noch eine Spesenentschädigung erwarte. Denn, so sagte er dem Bundespolizisten, «mein Freund [Hans]... und ich haben [von Wachtmeister Müller] lediglich 100 Franken erhalten, die wir aber teilen mussten.»

Die Polizei hat sich später von ihrem V-Mann distanziert. In einem Interview mit der National-Zeitung vom 23. Juli 1971 sagte Kripo-Chef Walter Hubatka: «Er hat eine sehr unschöne Rolle gespielt.» Und als sich 1973 der Beobachter für den Bombenleger Robert einsetzte und die Polizei nach der Rolle des Dritten Mannes befragte, antwortete das KK III dem Kommando: «[Der dritte Mann] ist aus eigenem Antrieb zur Polizei gekommen. Er ist Anzeigeerstatter und nicht V-Mann... Immer wieder kam er und brachte uns Mitteilungen, die nicht nur von Wm [Müller], sondern auch von vorgesetzten Stellen und Funktionären der Bundespolizei stark in Zweifel gezogen wurden.» Noch im Jahresbericht 1971 wurde er hingegen als «unser Mittelsmann» betitelt.

#### 4. Verdeckte Fahnder oder Insider

a. Allgemeines

Besondere Schwierigkeiten hatte die UK bei der Untersuchung im «sensiblen» Bereich der verdeckt operierenden Polizeibeamten, der sog. «Insider». In den meisten Befragungen stiess sie auf eine Mauer des Schweigens, auch die schriftlich eingeholten Auskünfte waren sehr dürftig. Die wichtigsten Erkenntnisse der UK stammen aus dem Studium der Akten und Dossiers.

Schwergewichtig befragt zu diesem Bereich wurden alt Stadtrat Hans Frick, Polizeikommandant Peter Hofacher, die Fachgruppen-Chefs sowie die Ex-Insider Walter Max Truniger und René Grenacher (beide nach einem ausführlichen vorgängigen «briefing» durch den Kommandanten). Auf Wunsch des Polizeivorstands verzichtete die Kommission auf eine umfassende Befragung von Willy Schaffner aus gesundheitlichen Gründen, sie befragte stattdessen einen seiner internen Betreuer. Da die UK ihre Arbeiten bereits abgeschlossen hatte, verzichtete sie auch auf eine Befragung des am 20. Dezember 1990 in der «Wochenzeitung» enttarnten Insiders Heinrich Burch.

Nach langem Hin und Her wurde der UK auf schriftliche Anfrage hin bekanntgegeben, dass 1980 erstmals Insider eingesetzt worden waren. Von Walter Truniger erfuhr die UK bei der Befragung, dass er bereits 1974 – noch mitten in der Ausbildung – von Kripo-Chef Hubatka zu einem Insider-Einsatz in die besetzten Hegibach-Häuser geschickt wurde; nach nur zwei Stunden setzten ihn

die Hausbesetzer allerdings vor die Tür.

Von 1980–1986 waren gemäss Stapo-Angaben, einschliesslich der 1986 resp. 1990 von der «Wochenzeitung» enttarnten Beamten Walter Max Truniger, Willy Schaffner, Heinrich Burch und René Grenacher, insgesamt neun Insider im Einsatz, und zwar im Arbeitsgebiet der Fachgruppen 2 und 4. Wie die Fachgruppen-Chefs bei der Befragung erklärten, seien ausserhalb davon keine Insider-Einsätze vorgekommen. Gemäss schriftlicher Antwort dauerten die Einsätze «von wenigen Wochen, über Monate, bis hin zu einigen Jahren». «Das Einsatzgebiet der Insider», so die Antwort weiter, «erstreckte sich auf die Beobachtung/Kontrolle von mutmasslich extrempolitischen Personen und Gruppierungen hinsichtlich des Erhebens von Frontinformationen und des Aufdeckens bzw. Verhinderns von politisch motivierten Straftaten.»

Nach hartnäckigem Nachfragen wurde der UK auch mitgeteilt, dass das KK III für seine Insider insgesamt drei «Alias»-Wohnungen oder -Zimmer unterhielt, und zwar von Mitte 1981 – Mitte 1983 («Miete nicht eruierbar»), Juli 1980 – März 1985 (Miete Fr. 80.–/Mt.) und von April 1986 – Oktober 1986 (Miete Fr. 100.–/Mt.). Die Finanzierung erfolgte über die Sonderkasse. Bei den bekanntgegebenen «Alias-Wohnungen» handelt es sich zweifelsfrei um diejenigen der öffentlich bekannten Insider Truniger (Bächlerstrasse 40), Schaffner und Grenacher (beide Badenerstrasse 285). Offen bleibt die Frage, ob die weiteren

Insider auch über solche Wohnungen oder Zimmer verfügten.

Für ausserordentliche Aufwendungen (Kauf von Broschüren, Besuch von Anlässen etc.) erhielten die Insider eine spezielle Spesenvergütung. Für Willy Schaffner bezifferte sie sein Betreuer auf Fr. 120.– bis 150.– pro Monat. Bezahlt wurde sie nach seinem Wissen aus der Sonderkasse.

«Die Insider» - so Kommandant Hofacher - «sind ein Kind der Zürcher Unruhen». Der Ausbruch der «Bewegung» kam für die KK III-Equipe so überraschend wie für alle anderen: «Niemand wusste, was läuft. Man versuchte mit allen Mitteln Informationen zu erhalten. Wir waren das dem Kommando schuldig. Sie standen da mit abgesägten Hosen.» So fasste der Chef der Fachgruppe 2 die damalige Lage zusammen. Obwohl selber Betreuer mehrerer Insider, konnte er nicht sagen, wer den Einsatz-Auftrag erteilte. Den Grundsatzentscheid fällte laut Peter Hofacher der damalige Kommandant Bertschi auf Antrag von Kripo-Chef Hubatka und KK III-Chef Niederer; die Anregung ging offenbar von Niederer aus. Es handelte sich um eine reine Stadtzürcher Angelegenheit, der Bund «hatte nichts zu sagen» (Hofacher). Die Einsätze wurden durch Niederer «in Absprache und Vereinbarung mit dem Polizeikommandanten» angeordnet. Schriftliche Befehle dazu gab es keine. Die operative Führung sowie die Verantwortung für die Einsätze lagen direkt beim Chef KK III; für die Betreuung waren der Chef der Fachgruppe 2 und sein Stellvertreter zuständig. Ihre Informationen lieferten die Insider teils telefonisch, teils in Form zahlreicher als «vertraulich, für internen Gebrauch» klassierter Aktennotizen.

Wie das Kommando bestätigte, stammten nur Walter Truniger und Willy Schaffner aus den Reihen des KK III. Die anderen Insider wurden temporär aus anderen Abteilungen abkommandiert und weiterhin dort im Etat geführt. Für solche Abkommandierungen ist der Kommandant zuständig. Bei den KK III-Externen handelte es sich meist um «sehr junge Leute», einerseits wegen der zu observierenden Szene, anderseits weil Insider-Einsätze mit einem geregelten Familienleben kaum vereinbar sind: «Im Prinzip müssen Sie einen Single als Insider nehmen» (Hofacher).

Nach eigenen Aussagen wusste Polizeivorstand Frick nicht direkt von der Anordnung, erfuhr aber nachher, dass Insider im Einsatz waren. Bekannt war ihm die Anzahl, nicht aber der genaue Einsatzbereich. Bezeichnend für seinen Informationsstand ist die Tatsache, dass Frick vor der UK die Zahl der Insider mit «Grössenordnung vier bis sechs, eher vier» bezifferte. Laut Hofacher wusste an sich jeder Stadtrat, der damals in der Zentrale bei einem harten Einsatz dabei war, dass Insider eingesetzt wurden.

Für Kommandant Hofacher geht ein Insider-Einsatz für den betroffenen Beamten an die Grenze des Zumutbaren. Er sieht darin sozusagen eine «ultima ratio»: «Es muss eine Extremsituation vorhanden sein, wo es um die Grundwerte des Zusammenlebens geht und wo das quasi noch die einzige Möglichkeit ist.» 1980 waren für ihn diese Voraussetzungen gegeben. In der heutigen Situation käme ein Einsatz nicht in Frage.

Widersprüchlich waren die Aussagen Hofachers über seine Haltung in den Jahren 1985/86. Bei seinem Amtsantritt im Oktober 1985 war er über die Anzahl und in etwa den Einsatzbereich der Insider informiert. Insider-Einsätze seien für ihn «high risk missions, die sich im Umfeld von 1985 nicht mehr gerechtfertigt» hätten. Seines Wissens habe er auch keine Abkommandierungen von Insidern ins KK III mehr unterschrieben. So äusserte sich Hofacher in der ersten Befragung. In der zweiten Befragung – nach der Enttarnung von René Grenacher – erklärte er dagegen Insider-Einsätze «aus der Sicht 1985 [als] durchaus gerechtfertigt». Er habe bei seinem Amtsantritt gewusst, dass alte durch neue Insider ersetzt wurden, und das auch ausdrücklich gebilligt. Allerdings habe er Insider Grenacher – dieser wechselte am 1. Oktober 1985, dem Tag von Hofachers Kommandoübernahme, ins KK III – nicht ausgewählt, sondern von seinem Vorgänger übernommen.

Im Oktober/November 1986 verfügte Hofacher den Rückzug aller verdeckten Aufklärer. Anlass sei «unter anderem» die Enttarnung von Truniger/Schaffner durch die WoZ gewesen, aber auch der erwähnte «high risk missions»-Charakter dieser Einsätze. Tatsache ist, dass Oberst Hofacher noch am 1. Oktober 1986 – also drei Wochen vor der Aufdeckung von Truniger – entgegen den vor der UK gemachten Behauptungen persönlich die Abkommandierung eines neuen Insiders ins KK III verfügte (der dann allerdings «keine Frontarbeit» mehr verrichtete). Der Rückzug war ein «Kommandantenentscheid»; er habe polizeiintern Kopfschütteln hervorgerufen und sei anfänglich als Schwächezeichen interpretiert worden. Polizeivorstand Frick wurde über den Entscheid mündlich informiert; er selber erliess nach eigenen Aussagen keine Weisung aufzuhören.

Seither hat das KK III nach übereinstimmenden Aussagen keine Insider mehr eingesetzt, namentlich nicht in der «Wohnungsnot»-Szene und im Terror-Bereich.

Der UK wurde im übrigen schriftlich bestätigt, dass Truniger und Schaffner nach ihrer Enttarnung Berichte zuhanden ihres damaligen Chefs Hptm Niederer erstellt hatten. Allerdings seien «die Berichte heute im KK III nicht mehr vorhanden», ebensowenig wie der von René Grenacher verfasste Abschlussbericht. Auch beim Polizeikommando waren die Insiderberichte nicht mehr auffindbar.

Grosses Gewicht legten Ex-Polizeivorstand wie Kommandant auf das Problem der Nachbetreuung und Wiedereingliederung. Laut Frick wurden die Insider nach ihrem Ausstieg «zu wenig betreut und geführt», wofür er KK III-Chef Niederer verantwortlich machte.

Zur Ausbildung und Kontrolle bekam die UK folgende knappe Auskunft: «Die Ausbildung umfasste eine gründliche Einführung in das Metier, wie Verhaltens- und Vorgehensweise, Instruktionen über den Einsatzraum etc. Die Insider wurden vom Führungsoffizier und vom Betreuer in ihrer täglichen Arbeit geführt und betreut.»

#### b. Walter Max Truniger alias «Marco Schmidt» (1980-83)

Ein etwas anderes Bild der «Insider»-Wirklichkeit zeichnete Walter Max Truniger bei seiner Befragung durch die UK. Seit 1973 bei der Stapo, kam er am 1. Januar 1980 ins KK III zur Ausbildung. Nach eigenen Aussagen wollte er eigentlich in die Fachgruppe 1 zur Spionageabwehr, aber im Mai/Juni 1980 wurde er angefragt, ob er Interesse habe, Infos aus der Jugendszene herauszuholen. Er willigte ein: «Es blieb mir im Grunde genommen nichts anderes übrig.» Eine besondere Ausbildung gab es keine. Man habe ihn gleichsam ins kalte Wasser geworfen mit dem Auftrag «gang und lueg emol». Der «modus operandi» war ganz ihm überlassen. Bis Anfang 1981 bewegte er sich einfach in der Szene, ohne konkreten Auftrag.

Die eigentliche Insider-Karriere von «Marco Schmidt», wie er sich in der Szene nannte, begann im Frühjahr 81, als ihn Leute aus dem «Maulwurf» (später Revolutionäre Sozialistische Jugend [RSJ], Jugendorganisation der Sozialistischen Arbeiterpartei [SAP]) wegen einer Mitgliedschaft angingen. KK III-Chef Niederer, dem er dies meldete, gab ihm den Auftrag einzusteigen mit dem Hinweis: «Wenn es schief geht, lassen wir Sie fallen wie eine heisse Kartoffel!». Mit Niederer hatte er ein Abkommen, wonach er jederzeit aussteigen könne, wenn

er in Gewissenskonflikte käme (was von ihm aus nie der Fall war).

Als Insider wohnte er 1981–1983 in einer Alias-Wohnung an der Bächlerstrasse 40 in Zürich-Affoltern (hier konnte das KK III die Mietkosten nicht mehr eruieren). Mit deren Beschaffung hatte er nichts zu tun, auch wer die Miete zahlte, wusste Truniger nicht zu sagen; er hatte nie mit dem Vermieter zu tun und war nach eigenen Angaben dort auch nicht polizeilich gemeldet.

«Marco» war «an so ziemlich allen» Demos mit dabei, anfänglich meist zusammen mit Insider Willy Schaffner. Ein nicht ungefährlicher Job: Einmal schoss ihm ein Stapo-Kollege aus vier Metern Distanz ein Gummigeschoss mitten ins Gesicht, so dass er in Spitalpflege musste. Sein Antrag auf Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens wurde auf dem Dienstweg

abgelehnt.

Im «Maulwurf» (später: RSJ) stieg «Marco» rasch auf: Er gehörte zu den «drei, vier Personen, die sagten, wir 'schmeissen den Laden'». Dies bestätigt eine Aktennotiz von «t.», wie er KK III-intern firmierte, vom März 1983, wonach er als Verantwortlicher für den Bereich «überregional» in die Zürcher RSJ-Kreis-

leitung gewählt wurde.

Ausser seiner Insider-Tätigkeit in Maulwurf/RSJ und SAP erwähnte Truniger namentlich sein längeres Mitwirken in der Redaktion der Bewegungszeitung «Eisbrecher», später «Brächise», wo er das Layout besorgte. Die aufsehenerregende Nummer des «Brächise» vom 30. Januar 1981 mit einer satirischen Collage, welche die Elfenbeinfigur einer masturbierenden Frau mit dem Kopf von Stadträtin Lieberherr zeigt, wurde – so Truniger – «sicher während meines Dabeiseins gemacht». Die ganzen 18000 Exemplare dieser Ausgabe wurden vor der Auslieferung beschlagnahmt; der verantwortliche Sitzredaktor bekam wegen un-

züchtiger Veröffentlichung und Aufforderung zu Verbrechen eine Gefängnisstrafe (nach NZZ 23.10.1985).

Im «Eisbrecher»-Dossier konnte die UK keinerlei Berichte des Stapo-Insiders finden, Stichproben in den Dossiers «AIZ» und «Krawalle 1980–82» förderten im Zeitraum 1980/81 zahlreiche mit «FG II» (= Fachgruppe 2) gezeichnete Aktennotizen über erkannte Teilnehmer an Aktionen zutage, die offenbar von Truniger und Schaffner stammen. Neben, manchmal auch zusammen mit «s.» (= Schaffner) liefert dann 1981/82 auch «t.» Berichte und Stimmungsbilder über das AJZ, über Vollversammlungen und Demonstrationen. Im SAP- und RSI-Dossier finden sich eine Reihe von «t.»-Berichten. Einer Notiz vom Januar 1982 ist zu entnehmen, dass «t.» bei der Organisation der Frühlings- und der Herbstdemo 1981 mitgeholfen hat. Nach einer Sitzung zur Frauenfelder Wehrschau im Mai 1982 melden s. und t. umgehend ans KK III eine geplante Spray-Aktion. Im gleichen Monat wird t. an einem Fest für eine Flugblatt-Klebeaktion gegen das Büro S angefragt, lehnt aber ab, mit dem Hinweis, man solle ihm das jeweils früher mitteilen. Auch Notizen von Nachtessen in SAP-Wohngemeinschaften fehlen nicht, t. beklagt sich über unergiebige Gespräche.

Im Juni 1983 nimmt t. an einer Sitzung des «Vereins Kanzleitreff» teil, wo über die Lancierung einer Initiative diskutiert wird; im Anhang findet sich die Einladung samt Kopie des an «Marco Schmidt, Bächlerstrasse 40, 8046 Zürich» adressierten Kuverts. Seine letzten Insider-Berichte gelten der verbotenen Chile-/Türkei-Demo vom September und der Demonstration gegen das Polizeigesetz

vom November 1983.

Am 30. November 1983 wird «Marco Schmidt» durch Niederer von seinem Auftrag entbunden. Truniger glaubt, er wäre in der RSJ/SAP «früher oder später weiter aufgestiegen»; das wurde offenbar «Niederer langsam zu heiss». Von sich aus hätte er damals nicht aufgehört. Nach einem Zwischenspiel als Sicherheitsbegleiter («Tiger») bei der Swissair macht er ab April 1984 ein Jahr Innendienst in der Fachgruppe 2, bis er wunschgemäss zur Spionageabwehr versetzt wird. Als ihn die WoZ im Oktober 1986 enttarnt, wird Truniger von seinem Chef – wie angekündigt – «fallengelassen». Er wird gegen seinen Willen ins Detektivbüro wegversetzt, von 1988 an ist er im Bereich «Einsatz und Planung» im Stab von Kommandant Hofacher tätig.

Rückblickend fühlt sich Truniger als «Versuchskaninchen» und «verheizt». «Unter den Bedingungen, unter denen wir arbeiten mussten», würde er einem Kollegen einen Insider-Einsatz nicht mehr empfehlen. Er betont die Notwendigkeit einer gründlichen Schulung und psychologischen Begleitung, einer

Führung, die hinter dem Insider steht.

Im WoZ-Artikel vom Oktober 1986 wurden Truniger verschiedene Vorwürfe gemacht. So habe er insgeheim zwei Mitglieder der RSJ – die für ihre Ablehnung von Gewalt bekannt war – dazu verleitet, mit ihm am 21. Januar 1983 vor dem El Salvador-Konsulat in Zürich-Altstetten eine Bombenattrappe

zu legen. Der KK III-Insider habe ferner im Juni 1983 ein mit «Marco» unterzeichnetes «Schwerpunktpapier» der RSJ abgefasst, worin er anregte, einen Vortrag von Bundesrat Friedrich in der Aula Rämibühl mit einem Buttersäure-Anschlag zu sprengen. Am 31. Oktober 1986 reichte RSJ-Mitglied Leo Boos als Geschädigter gegen Walter Truniger und die für seinen Einsatz verantwortlichen KK III-Funktionäre bei der Bezirksanwaltschaft Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) ein. Bereits mit dem gesetzlich nicht gedeckten Insider-Einsatz innerhalb der RSJ hätten sie ihre Amtsgewalt missbraucht. Truniger wurde zudem das Legen der Bombenattrappe und der Vorschlag zum Buttersäure-Anschlag als «agent provocateur»-Tätigkeit vorgeworfen.

Zu diesen Vorwürfen wollte Walter Truniger vor der UK nicht Stellung nehmen. Er verwies ausdrücklich auf die seinerzeitigen Aussagen vor dem Bezirksanwalt. Die Einvernahme vom 29. Januar 1987 durch Bezirksanwalt Bachofen dauerte genau 32 Minuten. Sie stützte sich im wesentlichen auf einen der Untersuchungsbehörde abgegebenen vierseitigen Bericht von Kripo-Chef Thomas Hug vom 4. November 1986, den Truniger als «vollumfänglich zu-

treffend» bestätigte.

Der Stapo-Insider gab zu, dass er das Legen einer Bombenattrappe befürwortet habe und beim Erstellen wie beim Legen derselben dabei gewesen sei. Allerdings stamme die Idee nicht von ihm, sondern sei in seinem Beisein bei einem Essen in der WG Zypressenstrasse aufgekommen; er habe sie unterstützt, um zu verhindern, dass «härtere Kreise in unserer Bewegung» eine richtige Bombe legten.

Als mögliches Indiz für diese Behauptung könnte eine t.-Notiz vom

9.9.1982 über eine «Maulwurf»-Sitzung gelten:

«An dieser Sitzung kam zum ersten Mal die Radikalisierung zu Tage. Ganz offen wurde über Sprengstoff geredet im Zusammenhang mit Anschlägen auf Einrichtungen…»

Allerdings schreibt Trunigers KK III-Betreuer vielsagend auf die Aktennotiz: «t hat in Maulwurfkreisen den Übernamen 'Der Handwerker'». In der Befra-

gung durch die UK wollte Truniger davon allerdings nichts wissen.

An den Donnerstag-Sitzungen der RSJ und damit bei der Niederlegung der «Schwerpunktpapiere» sei er jeweils anwesend gewesen. So auch bei der Diskussion über den Buttersäure-Anschlag, «nach seiner Erinnerung» habe jedoch nicht er die Idee dazu gehabt. Der im Schwerpunktpapier von «Marco» erwähnte Vorstoss zur «Entwaffnung der Zürcher Schmier» und die Bezeichnung von Stadtrat Frick als «Oberindianer» der Stadtpolizei stammten dagegen von ihm. Das strittige Papier habe er aber nicht verfasst.

Ganz entschieden dementiert Truniger die WoZ-Behauptung, er habe RSJ-Leute zu härteren, militanten Aktionen gedrängt. Damit wäre er nur als «agent provocateur» verdächtigt worden und hätte nicht in die RSJ-Leitung gelangen können. Er habe «grundsätzlich immer eher dämpfend eingewirkt... auch in der

Zeit der Zürcher Krawalle».

Am 11. Mai 1987 stellte Bezirksanwalt Bachofen das Verfahren definitiv ein; weitere Personen - z.B. die ebenfalls angeschuldigten KK III-Verantwortlichen oder RSJ-Mitglieder als Geschädigte - wurden von ihm nicht befragt. Gleichzeitig verweigerte Bachofen Anzeigeerstatter Boos die Anerkennung als Geschädigter und damit Rekurs- wie Akteneinsichtsrecht. Die Einstellungs-Verfügung hält fest: «W. Truniger war unbestrittenermassen als Spitzel tätig. Diese Tätigkeit war im Rahmen allgemeiner rechtsstaatlicher Schranken durchaus zulässig.» Die Frage, ob Missbrauch von Amtsgewalt vorliege, stelle sich gar nicht, da W. Truniger bei seiner Spitzeltätigkeit gar keine Amtsgewalt angewandt habe. Auch liege keine Schreckung der Bevölkerung im Sinne von Art. 258 StGB vor, die Attrappe habe nicht einmal den Nachtwächter zu erschrecken vermocht, der sie sogleich als solche erkannt habe. Für den ebenfalls strafbaren Versuch der Schreckung fehle es am Vorsatz; mit der Attrappe habe man lediglich die Öffentlichkeit auf die Problematik Zentralamerikas hinweisen wollen. Der schriftliche Vorschlag an die RSJ-Mitglieder zu einem Buttersäure-Anschlag sei keine öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit im Sinne von Art. 259 StGB, da er sich bloss an einen individuell bestimmten Personenkreis gerichtet habe. Damit erübrige sich die Frage, ob W. Truniger überhaupt den Vorschlag gemacht habe.

Mit keinem Wort äussert sich die Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich (BAZ) zu der in der RSJ-Anzeige aufgeworfenen Frage, ob die KK III-Verantwortlichen mit dem Befehl zum Insider-Einsatz allenfalls amtsmiss-

bräuchlich gehandelt haben.

In der Folge befassten sich Staatsanwaltschaft und Bundesgericht je zweimal mit Rekursen von RSJ-Mitglied Leo Boos. Inhaltlich bestätigte die Staatsanwaltschaft am 10. Juni 1988 die Verfügung der BAZ und damit auch das Fehlen eines objektiven Straftatbestands i.S. von Art. 258, 259 oder 312 StGB. Sie bestritt nicht, dass W. Truniger als Beamter im Einsatz war, führte jedoch zum Amtsmissbrauch Folgendes aus:

«Nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung wird vorausgesetzt, dass der Täter Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt (Zwang ausübt), wo es nicht geschehen dürfte (BGE 108 IV 48 und dort zitierte Entscheide) (...) Allein, von der subjektiven Tätereigenschaft zu differenzieren ist die eigentliche Tathandlung, der Missbrauch der Amtsgewalt. Entsprechend ist auch das Ausüben amtlicher Funktionen von der eigentlichen Anwendung hoheitlicher Gewalt auseinanderzuhalten. Nur letzteres fällt nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung unter den Tatbestand des Amtsmissbrauchs(...) Um die angestrebten Kontakte zu den Zielpersonen und Zielgruppen überhaupt herstellen zu können, ist es für den verdeckten Fahnder geradezu sachnotwendig, bei seinem Vorgehen auf die Anwendung hoheitlicher Gewalt zu verzichten.»

Im Gegensatz zur BAZ äussert sich die Staatsanwaltschaft in keinem der beiden Entscheide zur generellen rechtlichen Zulässigkeit des Insider-Einsatzes in politischen Organisationen, ebensowenig das Bundesgericht. Dieses hatte sich nur mit formellen Aspekten zu befassen: ob Leo Boos als RSJ-Mitglied Geschädigtenstellung zukomme (dies wurde bejaht) und ob dessen Rechtsvertreter seine Anträge auf Zeugeneinvernahmen und Akteneinsicht rechtzeitig gestellt habe (dies wurde verneint). Abgeschlossen wurde das Strafverfahren definitiv durch den Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 1988.

Mit Eingabe vom 13. November 1986 an den Zürcher Stadtrat beantragten RSJ und Leo Boos die Feststellung, dass beide «in ihrer Persönlichkeit verletzt» worden und sowohl die Anordnung des Insider-Einsatzes wie auch dessen konkrete Ausführung widerrechtlich gewesen seien, sowie – gestützt auf das kantonale Haftungsgesetz – die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 1000.– (auszuzahlen an das Schweizerische Arbeiterhilfswerk). Mit Beschluss vom 25. Februar 1987 erklärte sich der Stadtrat angesichts der damals hängigen Strafuntersuchung nicht bereit, auf das Begehren einzutreten, sicherte aber eine materielle Stellungnahme nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens zu.

Wie Polizeivorstand Neukomm der UK auf Anfrage mitteilte, ist das Gesuch bis heute noch nicht materiell erledigt worden, «da weder das Zentralsekretariat des Polizeiamtes noch der Rechtsdienst der Stadtpolizei, welche die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren behandeln, in den Besitz des letztinstanzlichen Entscheides (Bundesgerichtsurteil vom 6. Oktober 1988) gelangt sind und das Geschäft offensichtlich irrtümlicherweise im Polizeiamt nicht terminiert worden ist». Stadtrat Neukomm bedauerte diese Verzögerung sehr und sicherte der UK zu, der Stadtrat werde bei der Weiterbehandlung des Gesuchs auf jeden Fall auf die Einrede einer allfälligen Verjährung verzichten. Inzwischen sind auch der Anwalt der Gesuchsteller und der städtische Fichen-Delegierte entsprechend informiert worden.

Die UK hält fest, dass keine inhaltliche Beurteilung des Insider-Einsatzes von Walter Truniger durch ein Gericht erfolgt ist. Auch wenn man mit Bezirksund Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass kein Straftatbestand objektiv erfüllt sei, so bleiben einige Punkte, die nach Ansicht der UK eine Disziplinaruntersuchung zumindest nahegelegt hätten. So schloss Truniger bei der ButtersäureAktion eine mögliche Urheberschaft nicht mit absoluter Gewissheit aus. Die aktive Befürwortung und Beteiligung an der Bombenattrappen-Aktion, den Vorschlag zur «Entwaffnung der Zürcher Schmier», die Qualifizierung von Frick als «Oberindianer» gab er ausdrücklich zu. Auch die Aktennotiz seines Betreuers

über seinen Übernamen «Der Handwerker» lässt Fragen offen.

Im Gegensatz zu Behauptungen in den Medien kam es zu keiner Disziplinaruntersuchung. Laut Truniger war Kommandant Hofacher beim Gespräch nach seiner Enttarnung der Meinung, man müsse eine solche eröffnen. Gegenüber der UK erklärte Hofacher jedoch: «Ich hatte keine Veranlassung...von mir aus eine Disziplinaruntersuchung durchzuführen». Der vierseitige interne Bericht des Chefs der Kriminalpolizei vom 4. November 1986 kann nicht als Disziplinaruntersuchung gelten. Auch wurden weder vom Polizeivorstand noch vom Gesamtstadtrat entsprechende Schritte eingeleitet.

## c. Willy Schaffner alias «Willi Schaller» (1980-85)

Willy Schaffner, seit 1975 bei der Stapo, kam am 1. April 1980 ins KK III. Als «Willi Schaller» war er von Mitte 1980 bis April 1985 der wohl produktivste Insider des KK III. Auch er bestätigte in der Kurzbefragung durch die UK die Aussagen Trunigers. Als einer der Jüngeren und Neuen wurde er 1980 angefragt und meldete sich «mehr oder weniger» freiwillig für den Insider-Einsatz. Kurse gab es keine: «Man wurde einfach geschickt». Im Rückblick beurteilt Schaffner seine Arbeit als «nicht so schlecht», er sei ohne Übertretungen und Vergehen ausgekommen. Allerdings fühlt er sich als Kleiner «verarscht», er müsse Dinge ausfressen, die ihm andere eingebrockt hätten. Offenbar stellen die fünf Insiderjahre für Willy Schaffner immer noch eine starke psychische Hypothek dar. Die verdeckte Fahndung hält er weiterhin für «absolut notwendig», aber praktisch nicht mehr für machbar:

«Es ist jetzt schon irgendwie tot... Sie finden auch keine Leute mehr, die das machen.»

Schaffner war anfänglich der Fachgruppe 2, seit mindestens anfangs 1983 der Fachgruppe 4 zugeteilt, wo er auch heute noch tätig ist. Die Umstände, die im April 1985 zu seinem Rückzug als Insider führten, konnte die UK nicht klären. Ebensowenig die in der WoZ aufgestellten Behauptungen über Schaffners Prahlereien am Wirtshaustisch, das angebliche Angebot von Sprengstoff für Aktionen gegen die BBC, seine Anheizersprüche in der Szene. Die Befragung eines seiner Mitbetreuer dazu war völlig unergiebig.

Die Akten zeigen, dass er in den Jahren 1980/82 häufig mit Truniger zusammen an «Bewegungs»-Anlässen präsent war. Er lieferte zahlreiche prägnante Stimmungsbilder aus der AJZ-Szene, so z.B. im Vorfeld geplanter Weihnachtsaktionen in den Jahren 1981 und 1982. Schaffner brachte es rasch auf eine hohe Quote an erkannten Demo-Teilnehmern. So identifizierte «s.» – wie der Insider KK III-intern firmierte – auf vier handschriftlichen Seiten Teilnehmer der Demonstration vom 3. Juni 1982 gegen die Verschärfung der StGB-Artikel; einen Monat später, bei der Demonstration gegen die israelische Intervention im Libanon, meldete er 76 Beteiligte mit Namen.

Früh spezialisierte sich Schaffner – im Gegensatz zu Truniger – auf die «autonome» Szene. So war er schon im Januar 1982 imstande, dem KK III eine bloss in 20 Exemplaren angefertigte Erklärung zur Verhaftung von Claudia Bislin und Jürg Wehren zu liefern («Aus Sicherheitsgründen darf dieses Schreiben unsere Dienststelle nicht verlassen»).

Vom Mai 1983 bis September 1984 sass er als Insider alle 14 Tage an den – nicht öffentlichen – «Samstagsitzungen» der «Autonomen» im Café Boy (und teilweise in anderen Lokalen) mit dabei und belieferte das KK III mit gut dreissig Aktennotizen, die ein dickes Dossier füllen. Auch hier fand die UK präzise Beschreibungen von Diskussionen und immer wieder Identifikationen der Teilnehmer. Schaffner alias «Schaller» bewegte sich im innersten Kern der Szene, so rapportiert er über Sitzungen, an denen weniger als ein Dutzend Leute teilnahmen. Allerdings beklagt sich «s.» immer wieder über konspiratives Verhalten:

«Zu gross ist immer noch die *Vertrauensfrage*. Obwohl man(n)/frau sich nun schon seit einiger Zeit und in regelmässigen Abständen jeweils an Samstagen trifft und sich vom Sehen her kennt, ist man mit Äusserungen von und

über Aktionen äusserst vorsichtig.»

Im September/Oktober 1983 versuchte Schaffner einen weiteren KK III-Insider einzuführen, was aber aufgrund des Misstrauens in der Szene misslang. Zu diesem Zeitpunkt meldete er sich für eine angebliche Fernostreise ab und anerbot sich, Informationen über Ost-Timor und die dortige Befreiungsbewegung FRETILIN zu beschaffen; am 12. November 1983 lieferte er einen dreiseitigen Artikel ab, der bei den Akten liegt. «s.» vermerkt dazu: «Möglicherweise erfolgen in diesem Zusammenhang Rückfragen. In diesem Zusammenhang ist es unvermeidlich, dass ich ab Mitte nächster Woche (ab 15.11.83) für einige Zeit in meiner 'Alias-Wohnung' wohne.»

Die erwähnte Alias-Wohnung befand sich im Appartement-Haus Badenerstrasse 285, wo der KK III-Insider auf den Namen «Willi Schaller» auch

einen Telefonanschluss unterhielt.

Während Schaffners Ferien vermerkt der KK III-Sachbearbeiter am 29. Oktober 1983: «Das KK III konnte diese Sitzung aus personellen Gründen nicht besuchen.» Dafür finden sich von dieser und der nächsten Sitzung offenbar telefonisch übermittelte Berichte des Nachrichtendienstes der KAPO, die ähnlich detailliert sind. Die Vermutung liegt nahe, dass in der gleichen Szene

parallel ein Insider des kantonalen ND tätig war.

In einer Reihe von Dossiers fand die UK weitere Aktennotizen Schaffners: über die Aussersihler Gruppe «Luft und Lärm» (1981), Aktivitäten vor der Abstimmung über das Polizeigesetz (November 1983) und im Umfeld des «Plakatkleber»-Prozesses (1984), diverse Szenen-Anlässe im Provitreff und im Kanzlei (1984/85), Solidaritätsaktionen mit den Winterthurer Gefangenen (Dezember 1984). Im Dossier «Wohngemeinschaften» sind 1984/85 verschiedene «s.»-Berichte über WG-Nachtessen, so in der «Kommune» Kanzleistrasse 115, abgelegt; allerdings fehlt auch hier die Klage nicht, dass «über belanglose Sachen diskutiert» wurde. Als Ausbeute winkt einmal die handgeschriebene Adresse einer WG-Bewohnerin, die als «Schriftprobe» beigeheftet wird. Im August/September 1983 rapportierte «s.» über interne Zusammenkünfte der Interessengemeinschaft Kaserne (INKA), die sich für ein Wohn-

projekt in den Zeughäusern stark machte (zehn Teilnehmer, «alle bek.»), An der Solidariäts-Demo vom 21. Januar 1984 nach der Räumung der Stauffacher-Häuser identifizierte «s.» auf vier Seiten rund 100 der 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – doppelt so viel wie die beiden anderen KK III-Insider B und C. die parallel im Einsatz waren!

d. Heinrich Burch alias «Henry Gasser» (1985-86)

Neben Willy Schaffner wohl der produktivste Insider war Heinrich Burch alias «Henry Gasser». Seit November 1982 bei der Stadtpolizei, wurde er gleich nach Abschluss der Polizei-Rekrutenschule als damals 27-jähriger in den Insider-Einsatz geschickt. Während seiner Insiderzeit wohnte er in einem Zimmer an der Kochstrasse, war aber bei der Einwohnerkontrolle von November 1982 bis März 1987 in der Hauptwache (Werdmühlestrasse 10) angemeldet. Im Amtshaus I existiert eine Polizeikaserne mit Pensionsbetrieb, wo den dort logierenden Polizisten Unterkunft und Verpflegung gewährt wird. An dieser Adresse sind seit den siebziger Jahren zwischen zwanzig und vierzig Polizeibeamte (vorab jüngere Aspiranten) gemeldet: die erforderlichen Ein- und Auszugsanzeigen werden durch den Kasernenchef jeweils dem Kreisbüro zugestellt. (WoZ 20.12.90)

Anhand der Akten lässt sich Burchs Insiderkarriere von Januar 1985 bis Oktober 1986 verfolgen, als er vom Kommando zurückgezogen wurde. Seine erste Aktennotiz vom 17. Januar 1985 wie auch die letzte vom 24. Oktober 1986 betreffen das Kanzleizentrum: Beidemal lieferte «bu» – wie Heinrich Burch KK III-intern rapportierte – einen Telefon-Bericht über eine Benützer-Vollversammlung. Weitere vierzig Aktennotizen über Anlässe in und um das Kanzleizentrum (Chile-Fest, Lehrwerkstätten-Fest, Konzerte und Discos, Anlässe im Kino «Xenix» etc.) samt den üblichen Teilnehmer-Identifikationen fand die UK im drei dicke Mappen umfassenden Kanzlei-Dossier. Ein Stimmungsbild über das «Volksuni-Lernfest» vom November 1985: «Danach bis ca. 02.00 Uhr, im Barackenkino Xenix, fand ein Saufgelage der härteren Szene statt.»

Anfang 1986 ist Burch an den Sitzungen des Asylkomitees anzutreffen. In der AKW-Szene sitzt er zum Teil parallel zum KK III-Insider René Grenacher am Sitzungstisch und berichtet über die grossen Demonstrationen nach Tschernobyl in Zürich und Gösgen. Im September 1985 reist er mit einer Gruppe von 30-40 Zürcherinnen und Zürchern an die Demo gegen den Finanzplatz Zug. von denen er gut die Hälfte zuhanden des KK III identifiziert. Auch von anderen Demonstrationen (Limmatparking, Anti-NATO, Chile, Türkei, Südafrika, Nicaragua, Libyen, 1. Mai 1986 etc.) liefert Burch zahlreiche Namenslisten von Teilnehmern einschliesslich der erkannten «Vermummten». Zum Teil übermittelt er auch telefonisch oder über Funk Berichte von der Front, so anlässlich einer Chile-/Türkei-Demo:

«Henry meldet Sa 14.9.1985, 16.45 h

Problemlose Demo.

Ca. 20–30 Szenisten mitmarschiert, teilweise mit Sonnenbrillen als Tarnung. Erkannt:

[Es folgen zehn Namen.]

H. wird sich nicht mehr melden, wenn nichts mehr Wesentliches mitzuteilen ist.«

Nicht immer gelingt Insider Burch der Einstieg. Vergeblich versucht er, im August/September 1985 in SAP- und RSJ-Veranstaltungen hineinzukommen. Ebenfalls draussen vor der Tür bleibt er im Januar 1986 bei einer Sitzung des Vereins für ein «Alternatives Regional-TV». Eine Abfuhr holt sich «bu» auch im Juni 86 bei einer Vollversammlung der «Stauffacher»-Leute in der Kanzlei-Turnhalle: «Nach einem kurzen Gespräch mit X. (bek.) konnte ich in Erfahrung bringen, dass nur Personen mit persönlicher Einladung zugelassen werden. Deshalb,

damit man eventuelle interessierte Spitzel entlarven könnte.»

Eine Spezialität von Heinrich Burch sind Aktennotizen über einzelne Szene-Leute, ihre Wesensart und ihr persönliches Beziehungsumfeld. So liefert er verschiedene Porträts von Kanzlei-Aktivistinnen und -Aktivisten mit teilweise sehr persönlichen Details. Über die Aussersihler Gruppe «Luft und Lärm» berichtet er im November 1985: «In unregelmässigen Abständen, jedoch immer montags, treffen sich einige Mitglieder. Bei diesen Sitzungen wird viel gequatscht und viel getrunken.» «bu» weiss auch jeweils zu melden, welche Szenebeizen in Aussersihl gerade «in» sind (z.B. die Verlagerung der Szene vom «Sport» ins «Krokodil»). Im Oktober 1986, unmittelbar vor seinem Rückzug, rapportiert er, dass «nach Auskunft von sehr gut orientierten Aktivisten die Volksuni dem Zusammenbruch nahe» sei. Gleichzeitig meldet er die erfolgreiche Einschleusung in das Südafrika-Komitee «Amandla»:

«Als Einleitung (...) musste sich jeder vorstellen und seine Beweggründe für sein Erscheinen darlegen (...) Werde nun laufend bei diesen Sitzungen teil-

nehmen und umgehend Bericht erstatten.»

Dazu kam es dann nicht mehr, da Burch vom Kommando nach der Truniger/Schaffner-Enttarnung zurückgezogen wurde. Die Aktennotiz ist jedoch besonders interessant, da der zuständige Südafrika-Sachbearbeiter Insider-Einsätze in seinem Bereich gegenüber der UK ausdrücklich bestritt.

# e. René Grenacher alias «René Gross» (1986)

René Grenacher alias «René Gross» kam direkt von der Polizei-Rekrutenschule, damals 25 Jahre alt, am 1. Oktober 1985 ins KK III, um nach dem üblichen hausinternen Stage als Insider eingesetzt zu werden. Wie Burch war Grenacher kein Kripo-Mann, sondern ein «Abkommandierter» aus der Uniformpolizei. Vorgesehen war ursprünglich ein Einsatz von drei Jahren, danach sollte er wieder zurück zur Uniform. Grenacher meldete sich beim KK III, da er

gehört hatte, man suche dort Leute für «spezielle Aufträge». In einem Gespräch schilderte ihm KK III-Chef Niederer in groben Umrissen den Job, zwei Wochen

später kam das o.k. für den Einsatz.

Als Insider wohnte Grenacher im selben Appartementhaus wie früher Schaffner, allerdings nicht im gleichen Zimmer. Wer den Mietvertrag arrangiert hatte, wusste er nicht; jedenfalls erhielt er die Miete jeweils zurückerstattet. Um die Meldeformalitäten bei der Einwohnerkontrolle habe er sich nicht selber gekümmert. Nach deren Angaben war René Grenacher vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Januar 1987 – wie Insider Burch – an der Werdmühlestrasse 10 (Hauptwache) gemeldet. Aufgrund seines vorgängigen «Briefings» mit dem Kommandanten wollte Grenacher keine Aussagen darüber machen, wie er zur falschen Identitätskarte und zum Telefonanschluss auf den Namen «Gross» gekommen war. Für seine täglichen Telefonate mit dem KK III, für Bücher und Zeitschriften erhielt er besondere Spesen vergütet. Neben den Klassikern Marx-Engels-Lenin las er Werke über den russischen Anarchismus, den spanischen Bürgerkrieg, aber auch Szenen-Bestseller wie die Bücher von «p.m.».

Grenacher bestätigte, dass er temporär an der AVIA-Tankstelle an der Lettenholzstrasse gearbeitet habe. Der Job wurde ihm über den damaligen Chef der Fachgruppe 2 vermittelt, um ihm mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen; auch der Tankstellen-Halter wusste Bescheid. Grenacher arbeitete dort ein bis drei Tage pro Woche jeweils zwischen vier und acht Stunden – ohne jede Be-

zahlung:

«Es war ein rein fiktiver Job. Wir haben uns so abgesprochen, dass ich nicht sagte, was ich mache, wer ich bin, von wo ich komme. Ich habe mich

einfach gemeldet und gesagt, ich bin da.»

Ein Insider-Ausbildungslehrgang bestand nicht. Als Einführung studierte Grenacher Berichte seiner Vorgänger und «Vorbilder» Schaffner und Truniger und führte verschiedene Gespräche mit ihnen. Daneben versorgte man ihn mit einschlägiger Spionage-Literatur aus der Hausbibliothek, die ihm allerdings für seinen Einsatz nichts brachte. Als Einstieg schickte man ihn an «die diversesten und für mich haarsträubendsten Sitzungen». Oft wurde er abgewiesen, weil man ihn nicht kannte oder ihm misstraute; das bestätigt auch eine Aktennotiz vom Januar 1986.

Erst auf seinen Protest hin bemühte man sich um eine gezielte Einschleusung. Um ihm in der Szene eine Identität zu verschaffen, setzte man Grenacher im April/Mai 1986 auf die AKW-Gegner Zürich und die daraus nach Tschernobyl entstandene «Aktion Atomstop» an. Die erste Versammlung war öffentlich ausgeschrieben. Sein Auftrag: «Geh mal schauen, sitz hinein und hör zu, was für Leute das sind».

Grenacher wie der Kommandant betonten, dass es sich dabei um eine reine «Einstieggruppe» gehandelt habe. Die AKW-Gegnerinnen und -Gegner, die er dort traf, waren für ihn staatsschützerisch «nicht gross von Bedeutung», da sie ihr Ziel mit legalen Mitteln zu erreichen suchten. Anders die Version, die

Polizeisprecher Holliger nach dem WoZ-Artikel vom 19. Oktober 1990 verbreitete: Die Überwachung der AKW-Opposition sei berechtigt gewesen, weil auch schon Strommasten gekippt und der Kaiseraugst-Pavillon gesprengt worden seien (WoZ 26. Oktober 1990). Tatsache ist jedenfalls, dass in den KK III-Jahresberichten der achtziger Jahre der AKW-Gegnerschaft regelmässig staatsschützerische Beachtung geschenkt wird.

Wie dem dicken Dossier über die AKW-Gegner zu entnehmen ist, lieferte Grenacher alias «Gross» von April bis September 1986 ein knappes Dutzend vertrauliche Aktennotizen; schliesslich habe man im KK III einen Anspruch gehabt zu wissen, was er tat. Zwei Beispiele aus Berichten von «gn» (wie Grenacher

intern firmierte):

«Nach der Erklärung der Geschehnisse in Olten kam man zum Punkt 2 der Traktandenliste: Aktionen am Stromtag. Eine fast endlose Diskussion begann. Die einen wollten mit Transparenten einfahren, die anderen nur stumme Anwesenheit bezeugen und vielleicht noch ein Flugi verteilen. Zwei SAP-Leute fingen dann an, sämtliche linke Organisationen als »Schwätzer« zu kritisieren, worauf die SAP-ler aufgefordert wurden zu verschwinden. Kurz darauf erschien ein Typ von der GAGAK mit der Mitteilung, dass im Xenix ein Anti-Atomkraftwerk-Film gezeigt werde. Das Chaos war perfekt...»(22. Mai 1986)

«Anschliessend an die Sitzung traf sich der Vorstand nochmals im Volkshaus-Café. Man war enttäuscht, dass so wenig Personen Arbeiten übernahmen, und immer die Vorstandsmitglieder 'alles' machen müssten. Man diskutierte, vielmehr politisierte über dieses Problem und noch manches mehr, bis man sich endlich 2 3/4 Stunden später trennte.»

(12. Juni 1986)

«René Gross» wurde rasch auf eine aktive Mitarbeit angesprochen. Der Ex-Insider bestätigte vor der UK, dass er zeitweilig die Adressen der «Aktion Atomstop» verwaltete. Mit dem Hinweis, dass sie wenig interessant seien, gab er sie auch einmal dem KK III zur Einsicht; was damit geschah, weiss er nicht. Auch die Präsenzliste der grossen Vorbereitungssitzung vom 15. Mai 1986 für die Anti-Tschernobyl-Demo vom Juni gab er ans KK III weiter; von den 46 darauf figurierenden Personen wurden auf Anweisung des Chefs der Fachgruppe 2 nur neun, die bereits KK III-bekannt waren, fichiert. Aktiv beteiligt war er an der Organisation der Juni-Demo: Er stellte Flugblätter und Transparente zusammen und fuhr auch Leute zum Plakatkleben herum. Wie er in der Befragung erklärte, war er damals gegenüber AKW's persönlich kritisch eingestellt; heute bezeichnet er sich als Gegner des Baus von neuen AKW's.

Als aktiver AKW-Gegner eingeführt, wurde «René Gross» von seinem Vorgesetzten auf die «Autonomen» im «Provitreff» und die «Jobbergruppe Wilde Katze» angesetzt, die durch ihre Aktionen gegen «Temporär»-Büros von sich reden machte. In den Akten finden sich dazu einige wenige Notizen vom September und Oktober 1986, so über die Freitagessen im «Provitreff»:

«Der Kern der Szene trifft sich jeden Freitag zum gemeinsamen Nachtessen, wobei in der Regel vorher noch Sitzungen abgehalten werden.

Etwas erstaunt über mein Erscheinen wurde ich aber nach der Begrüssung

von A und B jedoch akzeptiert.

Die vorhergehende Sitzung betr. des Hausabbruchs resp. Nicht-Abbruchs in der Schmiede Wiedikon hatte ich verpasst. Mir wurde allerdings ein Handzettel überreicht.«

Der Anstoss zum Ausstieg kam von Grenacher selber. Nach der Enttarnung von Schaffner durch die WoZ im Oktober 1986 war ihm klar, dass es für ihn persönlich wie für seinen Auftraggeber sinnlos war, sich weiter in der Szene zu exponieren, und dass sein Auftrag damit beendet war. Die Leute um ihn wurden misstrauisch, vor allem, weil er an der selben Adresse wohnte wie seinerzeit Willy Schaffner. Grenacher wurde von sechs Leuten aus dem Umfeld der «Jobbergruppe Wilde Katze» überraschend in seinem Zimmer aufgesucht und während vier Stunden verhört. Das Gespräch verlief sehr aggressiv; Grenacher sass buchstäblich auf Kohlen, nämlich auf seiner KK III-Spesenabrechnung, um sie zu verstecken... In einer anschliessenden Aussprache mit seinem Betreuer verlangte er seinen Rückzug, was kurz darauf auch von der KK III-Leitung so verfügt wurde.

Grenacher alias «Gross» zog sich während der nächsten ein, zwei Monate schrittweise aus den verschiedenen Szenen zurück, zeigte sich nur mal gelegentlich in einer Beiz oder an einem Konzert. Anfangs 1987 verfasste er einen Abschlussbericht zuhanden von KK III-Chef Niederer, in dem er auch gewisse «interne Probleme» kritisierte. Mit Niederer – der während seines Rückzugs für zwei Monate in den Ferien weilte – hatte er übrigens keinen Kontakt mehr, wohl aber mit Kommandant Hofacher. Nach Stages in Neuenburg, Genf und bei der Seepolizei schloss Grenacher seine Ausbildung ab und kam wieder zurück in den Uniformdienst. Als verdeckter Drogenfahnder, wie behauptet wurde, war er nach übereinstimmenden Angaben nicht im Einsatz. Er selber sieht sich heute «nach den grossen Ängsten, Belastungen und Alpträumen» wieder positiv in seinem Job reintegriert, allerdings bleibt er für manche Kollegen ein «Exot», was viel mit dem wilden Ruf des KK III und noch mehr der Insider zu tun habe.

#### f. Andere Insider

Neben Walter Truniger (1980–83), Willy Schaffner (1980–85) Heinrich Burch (1985–86) und René Grenacher (1986) waren bis zum Rückzug im Oktober/November 1986 fünf weitere Insider, alles KK III-Externe, im Einsatz. Bei ihren umfangreichen Recherchen konnte die UK die Spuren von allen fünf entdecken. Sie werden im folgenden als Insider A bis E bezeichnet.

Nach den UK-Erkenntnissen waren während der Krawall-Jahre 1980–1982 nur Truniger und Schaffner im Einsatz. Ende 1982 stösst Insider A dazu, Ende 1983/Anfang 1984 werden A und Truniger durch die neuen Insider B und C abgelöst. 1983/84 sind zeitweilig bis zu vier KK III-Insider aktiv, teilweise sogar bei den gleichen Anlässen. Ende 1984/Anfang 1985 erfolgt eine neue Wachtablösung: Insider B und C sowie Schaffner steigen aus, Heinrich Burch nimmt seine Tätigkeit auf. Im Frühjahr 1986 stösst René Grenacher dazu. Am 1. Oktober 1986 wird als letzter der Insider E, der allerdings nicht mehr zum Fronteinsatz kommt, ins KK III abkommandiert.

Burch und Grenacher sind als einzige noch im Einsatz, als die WoZ im Oktober 1986 die Truniger-/Schaffner-Geschichte platzen lässt. Das Gros der Insider kam also erst nach den «heissen» Phasen der Jugendbewegung zum Einsatz.

Insider A (Dezember 1982 - Januar 1984) taucht erstmals bei der Demo zum Prozess um die beiden während einer Polizei-Verfolgungsjagd tödlich verunglückten Jugendlichen Dani und Michi im Dezember 1982 auf. Gemäss vorgefundenen Berichten war er meist parallel mit Schaffner und/oder Truniger im Einsatz. Im August 1983 wird er in einer Notiz Schaffners zusammen mit Truniger ausdrücklich als einer der drei damals aktiven Insider erwähnt. Von ihm fand die UK Berichte zum WoZ-Fest in der Roten Fabrik vom Februar 1983, den Zentralamerika-Demos vom März und Juni 1983 in Zürich und Bern. Vergeblich versuchte A, sich im Mai 1983 in eine interne Sitzung des Vereins Kanzleitreff einzuschleusen: «Es waren 15 Personen dort, d.h. nur der Vorstand des Vereins, und jeder wurde schriftlich eingeladen. Ich war also fehl am Platz!» An seiner Stelle ging das nächste Mal Walter Truniger alias «Marco Schmidt» vorbei. Als Rapporteur mit dabei war A bei der verbotenen Chile-/Türkei-Demo im September 1983, und von der grossen Berner Friedensdemonstration im November 1983 lieferte er Impressionen und erkannte Teilnehmer aus dem Extrazug. Die letzte Notiz von A fand die UK im Januar 1984.

Insider B lässt sich von November 1983 – Dezember 1984 verfolgen. Die meisten Notizen von B betreffen Demo-Einsätze, wo er – oft zusammen mit Insider C – vorwiegend Teilnehmer identifiziert: so am 1. Mai 1984, an Demos zum Stauffacher, zu Asylfragen, Chile, Paraguay, den Winterthurer Ereignissen etc. Im Frühsommer 1984 liefert er Namenslisten von Turnhallen-Anlässen im Kanzleizentrum, später mokiert er sich über die Männergruppe «Hodenbaden» («intellektuell betrachtet, schlicht lächerlich»). Er wie andere Insider verbringen immer wieder bange Minuten während Demonstrationen. So heisst es in seinem Bericht zu einer Stauffacher-Demo vom Januar 1984:

«Die Stimmung war äusserst gereizt, und während der langen Wartezeit vor dem City-Shopping durchkämmten die unlängst von A erwähnten Spitzel-Jäger das Feld. Dabei wurde auch ich nicht verschont, kam aber glimpflich dabei weg. Die plötzliche Vermutung dieser Leute, ich sei ein 'Schmier', ist mir im Grund nicht erklärlich... Paranoia?»

Die Einsätze von Insider C erstrecken sich gemäss Akten vom September 1983, wo er bei den «Samstagssitzungen» im Café Boy sein gescheitertes Debut

gibt («Da nur so wenige Leute anwesend waren, begegnete man mir mit Misstrauen»), bis zum Dezember 1984, überwiegend zusammen mit B.

Spuren von Insider D fanden sich einzig im Mai 1984 und im Januar 1985, wo er sich in einem «Kanzlei»-Rapport selber als «neuen Insider» bezeichnet.

Insider E war vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. März 1987 ins KK III abkommandiert. Gemäss KK III-Angaben wurde er als verdeckter Fahnder ausgebildet, wegen des Rückzugs der Insider jedoch nicht mehr als solcher eingesetzt. «Während seiner vorübergehenden Tätigkeit im Innendienst» – so das KK III - «besuchte E vereinzelt Veranstaltungen.» Im Januar und Februar 1987 lieferte er z.B. Berichte über verschiedene «Volksuni»-Veranstaltungen.

g. Würdigung

Seit Ende 1986 setzt das KK III keine Insider mehr ein (übrigens seien nach Aussagen von Peter Hofacher zurzeit auch im Drogen-Milieu keine verdeckten Stapo-Fahnder im Einsatz). Trotz der eher ernüchternden Bilanz bezeichnet der KK III-Jahresbericht 1988 den Insider-Einsatz weiterhin «bald als einzige erfolgversprechende Methode gegen die abgeschotteten Revolutionäre Zellen-Gruppen, um Straftäter rechtsgenügend erfassen zu können». Einen künftigen Insider-Einsatz wollte auch KK III-Chef Bryner vor der UK nicht ausschliessen. Ende September 1989 besuchte er in Begleitung von Ex-Insider Willy Schaffner an der Polizeiakademie in Münster einen Kurs des deutschen Bundeskriminalamts über «Verdeckte Ermittler». Danach habe er mit dem Kommandanten über die Frage «intensiv diskutiert»: «Aber das ganze Problem ist dann an sich, auch aufgrund der politischen Vorkommnisse in Bern, einstweilen wieder aufs Eis gelegt worden. Es ist nicht definitiv abgehandelt, sondern vordiskutiert.»

Auch im Bericht über «Extremismus in der Stadt Zürich» vom Februar 1990 wird der Einsatz von verdeckten Fahndern als wünschbar bezeichnet:

«Durch Beobachtung und Ausnützung der engen räumlichen und personellen Verhältnisse in der Schweiz konnten den Extremisten operative Grenzen gesetzt werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass deren Kern durch blosse Observation nicht ausreichend erfasst werden kann. Dazu wären präventive technische Massnahmen und der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Aufklärern erforderlich. Bei letzteren müsste der Bund koordinierend tätig werden.» (Seite 115)

Die UK hält – sowohl rückblickend wie mit Blick auf die Zukunft – einige

grundsätzliche Bemerkungen zum Fragenkomplex für angebracht.

Der Einsatz von verdeckten Aufklärern berührt zweifellos ganz besonders sensible Bereiche. Tangiert wird namentlich das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit, speziell die Willens- und Entscheidungsfreiheit und das Recht auf Privat- und Geheimsphäre (EMRK Art. 8 Abs. 1 und 2, vgl. H. Baumgartner: Zum V-Mann-Einsatz, Zürich 1990, S. 146–166). Grundsätzlich besteht in der Schweiz keinerlei gesetzliche Ermächtigungsnorm für den Einsatz von Insidern. Erwähnt wird er einzig in Art. 23 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG). Dort wird jedoch lediglich das Prinzip der Straffreiheit für den verdeckt operierenden Beamten statuiert, nicht aber eine Rechtsgrundlage für den Einsatz selbst geschaffen:

«Der Beamte, der zu Ermittlungszwecken selber oder durch einen andern ein Angebot von Betäubungsmitteln annimmt oder Betäubungsmittel persönlich oder durch einen andern entgegennimmt, bleibt straflos, auch wenn er seine Identität und Funktion nicht bekanntgibt.»

Allerdings hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 112 Ia 18 ff. für den Drogenbereich in einem in der Lehre kritisierten Urteil den Insider-Einsatz auch

ohne explizite Gesetzesgrundlage als zulässig bezeichnet:

«Der Einsatz von sogenannten V-Leuten wird im schweizerischen Strafprozessrecht nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber nach herrschender Auffassung grundsätzlich als zulässig, sofern die Eigenart der Delikte die verdeckte Fahndung zu rechtfertigen vermag und der V-Mann vorwiegend passiv die deliktische Aktivität untersucht, ohne durch eigene Einflussnahme die Tatbereitschaft zu wecken und zu strafbarem Verhalten zu verleiten (zur grundsätzlichen Zulässigkeit: BGE 108 Ia 538).» (BGE 112 Ia 21)

Fachleute wie Bezirksanwalt Hans Baumgartner in seiner Dissertation «Zum V-Mann-Einsatz» (Zürich 1990) erachten selbst den Einsatz im Drogen-Milieu als rechtlich nicht abgestützt. Noch gravierender ist das Fehlen einer expliziten Rechtsgrundlage, ja überhaupt von überprüfbaren Verfahrensnormen für Insider-Einsätze der politischen Polizei. Hier, wo praktisch nur die polizeiliche Generalklausel als Grundlage angerufen werden kann, ist der Eingriff in geschützte Bereiche (Versammlungs- und Vereinsfreiheit, persönliche Freiheit etc.) durch die Einschleusung von Insidern noch problematischer. Wie die Erkenntnisse der UK zeigen, erfolgten die Insider-Einsätze ausgesprochen im engeren politisch-polizeilichen Bereich und nicht im Rahmen bundesrechtlich formalisierter Ermittlungsverfahren (wie z.B. bei der Telefonkontrolle).

«Mit Rücksicht auf den unbestrittenen Grundsatz,» – so Baumgartner – «dass ein Eingriff in die Privatsphäre nur statthaft ist, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, führt dies zum Schluss, dass staatliche Informationsbeschaffung gegen den tatsächlichen oder hypothetischen Willen des Betroffenen generell Eingriffscharakter hat und grundlagenbedürftig ist» (op. cit. S. 161 f.). Der Insider-Einsatz ist «ohne Einschränkung vergleichbar mit dem heimlichen Abhören des Telefons oder mit einer lebenden 'Wanze'» (S.144). Neben einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage fordert Baumgartner deshalb – analog der Regelung bei der Post- und Telefonüberwachung – eine

richterliche Kontrolle. Für den Staatsschutzbereich lehnt er den Einsatz von Insidern grundsätzlich ab (S. 61).

Auch die UK vertritt die Auffassung, dass Insider nicht ohne gesetzliche Grundlage eingesetzt werden dürfen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Basis wird übrigens auch KK III-intern nicht bestritten. Im Abschnitt über die Aussersihler «Chaoten-/Terrorszene» im KK III-Jahresbericht für 1988 heisst es:

«Der Einsatz verdeckter Fahnder in diesem Sachbereich – risikoreich für den Fahnder wie für die Führungsleute – muss zuerst auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt werden.»

Die UK hält weiter fest, dass nie gerichtlich überprüft worden ist (z.B. in den seit 1986 bekannten Fällen Truniger und Schaffner), ob nicht die Stadtpolizei- respektive die KK III-Verantwortlichen durch den Einsatz von Insidern Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begangen haben. Überdies steht zumindest fest, dass Willy Schaffner und René Grenacher unter ihrem Alias-Namen einen Telefonanschluss unterhielten und Grenacher eine falsche Identitätskarte auf den Namen «René Gross» besass. Während ihrer Insiderzeit waren Truniger und Schaffner in Zürich gar nicht, Heinrich Burch und René Grenacher bei der Hauptwache gemeldet; eine Meldung unter dem Alias-Namen erfolgte nach Auskunft der Einwohnerkontrolle jedenfalls nicht. Die UK erfuhr nicht, ob von den dreien allenfalls auch Mietverträge mit falschem Namen unterschrieben worden waren. Wie bei den nicht namentlich identifizierten Insidern vorgegangen wurde, entzieht sich der Kenntnis der UK.

Diese Fragen hat Kommandant Hofacher vor der UK ausdrücklich als rechtlich «heikel» bezeichnet. Bezüglich Grenacher betonte er, bei der Identitätskarte und beim Telefonanschluss habe es sich nicht um «ein Problem auf Stufe Kommandant» gehandelt. Schaffners Betreuer wusste nicht, wie bei «Willi Schaller» das Problem mit dem Ausweis und der Einwohnerkontrolle gelöst worden war; seiner Meinung nach ging das über die Leitung (d.h. KK III-Chef Niederer). Als Straftatbestände kommen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und Fälschung von Ausweisen (Art.252 StGB) – beides übrigens Offizialdelikte – in Frage. Im Gegensatz zum BetmG – wo dies in Art. 23 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen ist – können sich die betroffenen KK III-Insider resp. die verantwortlichen Vorgesetzten dabei nicht auf Straffreiheit berufen.

Unterblieben ist auch jegliche disziplinarische Untersuchung des konkreten Vorgehens einzelner Insider, obwohl dazu in den Medien schwere Vorwürfe geäussert wurden. Eine solche Untersuchung hätte durchaus auch entlastend wirken können. Mit ihrer Untätigkeit haben sowohl Kommando wie Polizeivorstand, aber auch der Gesamtstadtrat versagt. Befremdend mutet auch die Aussage an, dass im KK III – wo sonst über Jahrzehnte jedes Papier aufbewahrt und registriert wird- ausgerechnet die Abschlussberichte der drei Ex-Insider Truniger, Schaffner und Grenacher nicht mehr aufzufinden sein sollen

Inbezug auf die praktische Durchführung kann sich die UK der Meinung von Ex-Insider Grenacher anschliessen. Er sprach in diesem Zusammenhang von «Stammtischstrategen» und meinte zum Vorgehen:

«Man hat mit viel gutem Glauben auf eine relativ dilettantische Art Infor-

mationen holen wollen.»

Entgegen den schriftlichen Behauptungen des Kommandos wurden die Leute ohne entsprechende Ausbildung eingesetzt, buchstäblich «ins Wasser geworfen» und verheizt. Die Hauptverantwortung dafür trägt der frühere KK III-Chef Niederer. Ohne jede Selbstkritik münzt er im KK III-Jahresbericht für 1986 die Angelegenheit gar in einen Erfolg um:

«Die Chaoten-Szene ist zur Zeit – als positive Auswirkung der Enttarnung von seit einiger Zeit zurückgezogenen, verdeckten Fahndern – total verunsichert und dementsprechend inaktiv. (...) So bedauerlich ein Sichtbarmachen der Tätigkeit eines Staatsschutzes in Presse und Medien ist, der erwähnte 'Nebeneffekt' dürfte eine weitere Zurückhaltung der Chaoten in öffentlichen Aus-

einandersetzungen bewirken.»

Bei ihren Untersuchungen stiess die UK auch auf gewichtige Hinweise, dass in der gleichen Szene zeitweise parallel Insider des KK III und des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei operierten (z.B. bei den sogenannten «Samstagssitzungen» im Café Boy). Der Chef der Fachgruppe 2 wollte sich nicht explizit zu solchen Doppelspurigkeiten äussern, erklärte jedoch immerhin:

«Wir wussten nicht, wen der Kanton hat, und der Kanton wusste nicht, wen wir haben. Dass sich diese beiden teilweise an einem Ort begegnet sind,

ohne sich gegenseitig zu kennen: Das ist möglich.»

Die effektiv vorbeugende Wirkung der Insider-Einsätze ist umstritten. In der Befragung zeigte sich Oberst Hofacher von ihrem Nutzen überzeugt: Die Insider hätten nach Einschätzung leitender Funktionäre und des Polizeivorstandes vor allem bezüglich geplanter Demonstrationen sehr genaue Informationen gebracht, die für Stärke, Aufgebot und Taktik der Polizei sehr wesentlich gewesen seien. Eine ähnlich positive Einschätzung vertrat Ex-Insider Grenacher: Dank dem rechtzeitigen Wissen habe die Polizei gegen geplante Hausbesetzungen, VBZ-Störungen oder Schmierereien vorgehen können. Etwas zurückhaltender äusserte sich der Chef der Fachgruppe 2. Die Insiderinformationen hätten vor allem bei Demonstrationen eine realistische Personalplanung ermöglicht, «ab und zu» habe man sicher auch geplante Straftaten verhindern können (Beispiele konnte er allerdings keine nennen). Für ihn ist das Thema jedenfalls heute «passé».

Grenacher wies im übrigen nachdrücklich darauf hin, dass die Rolle als Tip-Geber für den Insider rasch kritisch werden kann, weil die Leute sich fragen,

woher die Polizei ihre Kenntnisse habe. Die Folge:

«Das gab dann immer ein grösseres Misstrauen, eine grössere Abkapselung. Man begann vermehrt, in kleinen Zellen zu arbeiten, wo nur noch Leute hineinkamen, die sehr lange bekannt waren.»

Hier zeigen sich die praktischen Grenzen. Je mehr ein Insider direkte Tips über geplante Aktionen weitergibt, desto eher läuft er Gefahr, enttarnt zu werden. Desto mehr wächst aber auch die Tendenz zur Abschottung; politische Aktivitäten werden stärker in den konspirativen Untergrund abgedrängt, das Risiko der Gewaltanwendung steigt.

Für die Jahre 1980/82 – als es praktisch täglich Aktionen gab – schätzt der Chef der Fachgruppe 2 den Nutzen der Insider-Einsätze als gross ein, nachher als deutlich geringer. Die UK hält fest, dass das Gros der Einsätze *nach* den «heissen» Bewegungsjahren von 1980 bis 1982 erfolgte. Gerade hier stand die prak-

tische Bedeutung in keinem Verhältnis zur Schwere des Eingriffs.

# X. Informationsauswertung und -gebrauch

### 1. Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei

Das KK III definiert für sich drei Hauptaufgaben. Erstens den Staatsschutz im engeren Sinne als Spionageabwehr, Terrorabwehr und Extremismusbeobachtung. Zweitens den Sicherheitsdienst für Konsulate, bedrohte Persönlichkeiten oder Institutionen. Und schliesslich den Informationsdienst. «[Der] Informationsdienst», sagte Kommissär Bryner, «dient dem Polizeikommando zur Erfüllung des Ordnungsdienstauftrags ... Wenn irgendwo eine Demonstration [oder] eine Kundgebung ist, will das Kommando von mir wissen, was für Leute dort sind, ob man mit Gewalttätigkeiten rechnen muss, ob es Verkehrsstörungen geben werde etc.».

Das Gesuch für eine Demonstration beispielsweise wird zuerst durch das Polizeikommando beurteilt und dann mit einem Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung dem Polizeivorstand übergeben. Dieser trifft den letzten Entscheid. Hierauf führt das Kommando eine Lagebeurteilung durch, an welcher der KK III-Chef oder sein Vertreter teilnehmen sowie der Polizeivorstand oder einer seiner Vertreter. Zuerst beurteilt der KK III-Chef die Gesuchsteller und Veranstalter sowie die Möglichkeit von Ausschreitungen und die gefährdeten Objekten entlang der bewilligten Route oder in der Nachbarschaft. Hierauf werden die taktischen Gegenmassnahmen der Polizei beraten und beschlossen. Ähnlich läuft das Verfahren bei nichtbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen ab, von welchen das KK III via Flugblätter oder über Radio LoRa erfährt. In intensiven Demonstrationsjahren kam das KK III einmal oder mehrmals wöchentlich zum Informations-Einsatz.

In den Befragungen durch die UK hoben viele KK III-Mitarbeiter diesen Aspekt ihrer Tätigkeit besonders hervor. Denn er ist durch den Ordnungsdienstauftrag der Polizei rechtlich viel besser abgestützt als die staatsschützerische Tätigkeit. Ein Sachbearbeiter der Fachgruppe 3 wurde etwa gefragt, was an den Dritt-Weltorganisationen, die er zu beobachten hat, staatsgefährdend sei. Er antwortete: «Überhaupt nichts... Unsere Abteilung muss nicht unbedingt staatsgefährdende Sachen zusammentragen... Wir sind eher ein Informationsdienst.» Sie müssten bei Gesuchen beurteilen, was diese Leute beabsichtigen. «Dann können wir sagen, nein, das ist eine ganz harmlose Gruppierung... Oder wir können sagen, jawohl, sie werden aggressiv, sie zerschlagen alle Scheiben im Umkreis.» Dieser Beamte nannte die Antiapartheidbewegung als Beispiel, die 1988/89 eine Reihe von sogenannten Bankenpiketts veranstaltete. Er sagte: «Sie

sind völlig normal.» Er habe sich nie gegen ihre Veranstaltungen ausgesprochen. Dass ihre Piketts verboten worden seien, sei nicht aufgrund seiner Einschätzungen geschehen. Das habe der frühere Polizeivorstand selber veranlasst.

Hans Frick betonte in seiner Befragung, das KK III habe den Informationsdienst sehr gut erledigt. Diese Arbeit sei unerlässlich. «Wir können einfach nicht [bei jeder Demonstration] sechs oder acht Züge [der Polizei] auf die Beine stellen, sondern müssen haargenau wissen, womit wir zu rechnen haben.»

Es scheint allerdings, dass die Polizeiführung den «haargenauen» Angaben des KK III nicht immer Glauben schenkt. Am 26. Januar 1985 fand in Zürich eine Solidaritätsdemonstration mit den Hungerstreikenden der RAF statt. Der damalige Insider Willy Schaffner meldete im voraus: «Man rechnet höchstens mit einer Teilnehmerzahl von etwa 200 Personen.» Erschienen sind tatsächlich dann nach Polizeiangaben nur hundert. Das Polizeikommando hatte aber 273 Mann aufgeboten. Offensichtlich nahm man die Informationen Schaffners nicht ernst.

Während der KK III-Chef und alt Stadtrat Hans Frick den Informationsdienst praktisch als technische Hilfeleistung im unmittelbaren Vorfeld von Ordnungsdiensteinsätzen definierten, gab Polizeikommandant Peter Hofacher eine
viel umfassendere Definition. Er folgere aus der Allgemeinen Polizeiverordnung, «dass der Polizeikomandant eine Verantwortung hat bezüglich der inneren Sicherheit... der Stadt Zürich. Entscheidend, um die Innere Sicherheit...
aufrecht erhalten zu können, ist auch die Information in... den sensiblen
Bereichen, [wo] Absichtserklärungen... Gewalt als Mittel zur Erzielung von politischen Zielsetzungen [verkünden].» Damit formuliert der Polizeikommandant
einen Informationsauftrag für die Aufrechterhaltung der «inneren Sicherheit»,
der praktisch wieder die ganze staatsschützerische Tätigkeit umfasst.

Entsprechend diesem Bedürfnis des Kommandanten verfasste das KK III eine Reihe von Sonderberichten zur Lage. Aus einer unvollständigen Aufzählung folgen einige Titel: 1984 erschien der Text «Sri Lanka – Entwicklung, Flüchtlingsprobleme, Auswirkungen auf die Schweiz», 1985 ein Text zur «Konzentration der Chaoten und Terror-Randszene im Bereich des sog. 'Autonomen Aussersihl'», dazu kamen Texte zum Kanzleizentrum, zu Greenpeace und zur GSoA. 1986 folgte ein «Situationsbericht» über Radio LoRa, 1987 ein Text «Karthago – Utopische Wohnprojekte am Stauffacher. Begriff, Sinn und Zweck».

Diese Texte gingen auch an den Polizeivorstand.

1989 wurde beim Chef-Stellvertreter der «Sonderauftrag Vorermittlung/Auswertung» geschaffen. Auf einem Computer werden seit diesem
Zeitpunkt «Tätigkeiten im politisch/polizeilichen Bereich» erfasst und analysiert, «und zwar... als Grundlage für die Lagebeurteilung und Ergreifung von
Präventiv- und Repressionsmassnahmen», wie Reinhard Eisenring, ehemaliger
Chef-Stellvertreter, erklärte. Als Resultat dieser neuen Stelle verfügt das KK III
heute über ausführliche Statistiken von Demonstrationen, politisch motivierter
Gewalt oder Delikten. Eisenring behauptete, damit sei das KK III auch einem

Informationsbedürfnis der Geschäftsprüfungskomission des Gemeinderates nachgekommen. Vorderhand allerdings sind diese Statistiken und Computergrafiken der GPK nicht zugänglich, sondern nur im vertraulich behandelten Bericht der Stadtpolizei vom Juni 1990 zur «Analyse der extrempolitischen Linken in der Stadt Zürich» einzusehen.

## 2. Überprüfungen bei Stellenbewerbungen

a. Stellenbewerbungen

Bis zum 25. Januar 1990 wurden Personen, die sich um eine Stelle bei der Stadtverwaltung bewarben bzw. sich als Lehrerin oder Lehrer an der Volks- oder Berufsschule zur Wahl stellten, einer polizeilichen Überprüfung durch das KK III unterzogen. Als Folge des PUK EJPD-Berichts wurden seither auf Veranlassung des damaligen Polizeivorstandes die Überprüfungen eingestellt.

Gemäss schriftlicher Auskunft des KK III wurden «zwischen 1970 und 1989 rund 146000 Auskünfte erteilt bzw. Erhebungsbogen diverser Amtsstellen durch die Registratur KK III behandelt (überprüft). Davon waren etwa zwei Prozent im Register verzeichnet. Höchstens die Hälfte der Erhebungsbogen waren Stellenbewerbungen (eine Unterteilung wurde nicht vorgenommen).» Pro Jahr wurden also im Schnitt gut 3500 Stellenbewerbungen überprüft.

Die UK konnte nicht klären, ab welchem genauen Zeitpunkt diese Überprüfungen vorgenommen wurden. Sie befasste sich jedoch mit der Handhabung der Überprüfungen in den Jahren 1981 bis Ende 1989. In diesem Zeitraum wurde die polizeiliche Überprüfung bei sämtlichen Stellenbewerberinnen

und -bewerbern wie folgt abgewickelt:

Jede Verwaltungsabteilung hatte über ihre Stellenbewerberinnen und -bewerber einen Erhebungsbogen auszufüllen, der dem «Leumundsdienst» des KK IV zugestellt wurde. Von dort ging eine Kopie dieses Erhebungsbogens zum KK III. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die fichiert waren, wurde eine Kopie der Fiche an den kopierten Erhebungsbogen geheftet, mit einem kleinen Begleitzettel versehen und an den Polizeikommandanten zuhanden des Polizeivorstandes weitergeleitet. Wenige Tage später wurden diese Akten auf dem Dienstweg an das KK III zurückgesandt und dort abgelegt. Die Begleitzettel waren mit der Paraphe des Polizeivorstandes versehen. War neben der Paraphe ein Ringzeichen angebracht, so bedeutete dies, dass der Polizeivorstand den jeweiligen Kollegen oder die jeweilige Kollegin im Stadtrat, denen die Dienstabteilung unterstand, bei der die Anstellungsbewerbung anstand, nicht über das Vorliegen einer Fiche informierte hatte. War neben der Paraphe des Polizeivorstandes kein Ringzeichen angebracht, so hiess dies, dass der Polizeivorstand die Kollegin oder den Kollegen über das Vorliegen einer Fiche informierte.

Im genannten Zeitraum (1981 bis Ende 1989) wurden dem Polizeivorstand von 859 Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern die Fichenkopien zur Verfügung gestellt. In 270 dieser Fälle orientierte der Polizeivorstand seine Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat über die Erkenntnisse des KK III.

Die UK überprüfte 115 Stellenbewerbungen, bei denen der Polizeivorstand die zuständigen Stadträtinnen und Stadträte über das Vorliegen einer Fiche ins Bild gesetzt hatte.

Sie konnte feststellen, dass 82 Bewerberinnen oder Bewerber dennoch eine Anstellung erhielten; drei Bewerberinnen oder Bewerber nicht angestellt wurden, weil ihnen eindeutig besser qualifizierte Personen vorgezogen wurden; acht Personen nicht angestellt wurden, weil sie strafrechtlich verurteilt worden waren oder (im Falle von Bewerbungen für den Fahrdienst bei den VBZ) sich gravierende Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes hatten zu Schulden kommen lassen; eine Person ihre Bewerbung von sich aus zurückzog und eine Person aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden musste; von vierzehn Personen keine Anstellungsakten mehr vorlagen; vier Personen aus nicht mehr verifizierbaren Gründen keine Anstellung erhielten. Nur in zwei Fällen ergab sich eindeutig, dass eine Anstellung wegen staatsschützerischer Bedenken verweigert wurde.

Bei einem Fall handelte es sich um eine Bewerberin für eine Stelle beim Statistischen Amt der Stadt Zürich. Sie wurde im Jahre 1981 als Mitarbeiterin bei der Volkszählung eingestellt. Wenige Tage nach Stellenantritt wurde sie aus dem Dienst entlassen. Der damalige Stadtpräsident Sigmund Widmer erwirkte ihre Entlassung, weil ihm «von der Polizei» Mitteilung gemacht wurde, die Bewerberin sei im Jahre 1980 im Zusammenhang mit den Jugendunruhen verhaftet worden. Da die Bewerberin Zugang zur Datenbank der Volkszählung gehabt hätte, schien ihm eine Intervention angezeigt. Der Arbeitsplatz der Bewerberin hätte sich zudem in unmittelbarer Nähe des damals bestehenden AJZ befunden. Da dort «Störaktionen» vorgefallen waren und Fenster der Amtsräume eingeschlagen wurden, war dies ein weiterer Grund für die Intervention. Die Bewerberin gelangte wegen ihrer Entlassung an den Ombudsmann, der diese als ordnungsgemäss bestätigte. Er nannte der Bewerberin gegenüber die Gründe für ihre Entlassung nicht, bemerkte jedoch: «Es muss Ihnen genügen, wenn ich Ihnen mitteile, dass ich nach vorgenommener Abklärung der Ansicht bin, die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, würden auch vor der Bundesgerichtspraxis standhalten».

Im anderen Fall ging es um eine Bewerberin, die sich im Jahre 1986 um ein dreimonatiges Vikariat an einer Privatschule bemühte. Sie war bereits im Vorjahr kurze Zeit dort tätig gewesen, allerdings ohne dass die erforderliche Abordnung durch das Schulamt vorgenommen worden war. Die Stelle war ihr bereits zugesichert, wurde aber auf Intervention des damaligen Schulvorstandes Kurt Egloff verweigert. Die zuständige Sachbearbeiterin der Privatschule äusserte in einem Schreiben an das Schulamt ihr Bedauern, dass eine «falsche» politische Tätigkeit genüge, um die Karriere eines Menschen zu bremsen, und ersuchte den Sekretariatsleiter, den Fall nochmals dem Schulvorstand vorzulegen.

Gleichzeitig gaben auch die Deutschlehrer der Privatschule in einem Brief ihrem Erstaunen über die Nicht-Anstellung Ausdruck. Auch diese Bewerberin wandte sich an den Ombudsmann, der jedoch die eigentlichen Gründe für die Verweigerung der Anstellung nicht mitteilen konnte bzw. durfte. Im übrigen wurde die von Stadtrat Egloff abgewiesene Bewerberin im gleichen Jahr vom Kanton für verschiedene Vikariate eingesetzt.

Vor der UK führte der frühere Polizeivorstand Hans Frick aus, bei Anstellungsverfahren habe er allein seine Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat über das Vorliegen von Fichen und deren wesentlichen Inhalt informiert. Der Polizeikommandant habe ihm gegenüber versichert, dass das KK III von sich aus nicht bei einzelnen Dienstabteilungen interveniere. Frick erklärte weiter, er habe gegenüber seinen Kolleginnen und Kollegen keine Handlungsempfehlungen abgegeben. Er habe es diesen überlassen zu beurteilen, ob jemand ein «Sicherheitsrisiko» darstelle oder nicht: «Wegen einem Eintrag habe ich natürlich keine Meldung gemacht, sondern es war immer eine geballte Ladung von Eintragungen. Ich nehme nicht an, dass bei 20 Eintragungen 19 nicht stimmen ...». Auch die damaligen SP-Stadträte Bryner, Kaufmann und Lieberherr hätten jeweils seine Hinweise auf Fichierungen ohne Protest zur Kenntnis genommen. Auf die Frage, ob zum Beispiel eine Zugehörigkeit zur POCH als Grund für eine Intervention ausreichte, antwortete der frühere Polizeivorstand: «Sicher nicht wegen der Mitgliedschaft bei der POCH, ganz sicher nicht ... SAP könnte eher der Fall sein ... Nein, ich finde, wenn sich eine Partei oder eine Organisation einer demokratischen Wahl stellt, dann ist für mich ein bedeutender Teil einer angeblichen oder tatsächlichen Staatsgefährdung weg.»

Die Überprüfung 1981–89 ergab allerdings, dass Hans Frick in mehreren Fällen Bewerber/-innen weitermeldete, auf deren Fichen lediglich eine Beteiligung an POCH-Aktivitäten (Mitgliedschaft, Kandidatur etc.) vermerkt war. Bezogen auf den Zeitraum von 1981 bis Ende 1989 fand die UK keine Anhaltspunkte, welche Fricks Aussagen bezüglich Direktinterventionen durch das KK III widerlegen. Im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen stiess die UK jedoch auf Aktennotizen aus früheren Jahren. Einige davon sollen hier wiedergegeben

werden.

Am 17. Februar 1975 hielt ein enger Mitarbeiter des damaligen KK III-Chefs Niederer in einer Aktennotiz über ein Gespräch mit einem leitenden Mitarbeiter der Amtsvormundschaft fest:

«... Am 17.2.75 habe ich Herrn W. im Rahmen unserer Möglichkeit über die Person A. informiert. Zweck dieser mündlichen Orientierung ist eine Behinderung einer möglichen Wählbarkeit in eine Stellung innerhalb der Stadtverwaltung Zürichs. Herr W. zeigte sich sehr aufgeschlossen und versprach, A. und sein Tun innerhalb der AV [Amtsvormundschaft] aufmerksam zu verfolgen. Ich habe meinem Gesprächspartner noch nahegelegt, A. bei sich bietender Möglichkeit aus den städtischen Diensten zu eliminieren. Für vakante Stellen

sollen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ca. 40 Bewerber einfinden. Die Auswahl kann somit auch hier etwas kritischer getroffen werden. ...»

Vom 14.11.74 datiert eine vom gleichen KK III-Mitarbeiter verfasste Aktennotiz über eine Angestellte beim Hochbauamt. Auszüge: «... Wie erst jetzt in Erfahrung gebracht werden konnte, haben wir in der Stadtverwaltung ein weiteres 'faules Ei' im Nest. Es handelt sich um die bekannte B. Ich werde die noch möglichen Massnahmen treffen. Wir haben noch die Chance, bei der definitiven Anstellung der Betroffenen einen Leumundsbericht zu lancieren...»

Am 25.2.75 verfasste derselbe KK III-Mitarbeiter folgende Aktennotiz: «Der eingangs angeführte C. hätte bekanntlich im Hochbauamt eine Stelle als Architekt antreten können. Unsere mündlichen Interventionen mit dem Hinweis auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten haben nunmehr 'Früchte' getragen. C. bekommt die Stelle nicht. Eine diesbezügliche telefonische Auskunft wurde mir am 24.2.1975 durch den Adjunkten, Herrn H., übermittelt. Herr H. meinte noch, dass der Leumundsbericht des Betroffenen sehr gut sei (aber was heisst das heute schon). Für uns ist massgebend, dass er wieder ausgebootet wurde.» Bei C. handelte es sich um ein Mitglied der POCH, auf dessen Fiche lediglich eine Kandidatur für die POCH und die Teilnahme an POCH-Veranstaltungen figurierten. Auch hier ist die von alt Stadtrat Frick vor der UK vertretene Ansicht, die Mitgliedschaft bei der POCH allein sei kein Grund für eine Intervention, nicht beachtet worden.

Im März 1975 unterschreibt Kommissär Niederer eine vom gleichen KK III-Mitarbeiter geschriebene Aktennotiz. Auszug: «Habe ich ... mit dem Direktor des EWZ, Herrn von Schulthess, mündlich Kontakt aufgenommen. Die Bewerbung von D. wird nunmehr abgelehnt. Hat am 3.3.75 seine Stelle beim EWZ angetreten, wie mir Herr Direktor von Schulthess heute mitteilte. Er bedauert die Angelegenheit und wird versuchen, den Herrn so rasch als möglich wieder loszuwerden. Es wird in Zukunft kein abgekürztes Einstellungsverfahren mehr zur Anwendung kommen. Sollte es dennoch einmal eine dringende Einstellung geben, so wird Herr von Schulthess sich mit Dir, oder wenn Du nicht anwesend bist, mit mir in Verbindung setzen.»

Im Zusammenhang mit dem gleichen Betroffenen, D., besteht mit Datum vom 11.3.75, erstellt vom bereits mehrfach erwähnten KK III-Mitarbeiter, folgende Aktennotiz; Auszug: «Betrifft D., Telefon von Herrn von Schulthess am 11.3.75, 14.30 Uhr. Die Anstellungsverfügung konnte noch vor der Unterschrift bei Stadtrat Kaufmann ergattert werden. Mit dem Hinweis, wonach der Erkundigungsbericht für den Betroffenen negativ ausgefallen sei, könne man D. trotz praktisch bestehendem, provisorischem Arbeitsverhältnis nicht berücksichtigen. ...»

Da Kommissär Niederer ein Erscheinen vor der UK verweigerte und sein ebenfalls pensionierter, früherer enger Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen nicht einvernommen werden konnte, war es der UK nicht möglich, abzuklären, ob es sich bei diesen Direktinterventionen um Einzelfälle in den siebziger Jahren oder um eine damals übliche Regel handelte. Die UK fand keine weiteren Anhaltspunkte über Direktinterventionen vor oder nach 1974/75.

In einem Schreiben zuhanden der UK führte der Vorstand der Industriellen Betriebe, Stadtrat Dr. J. Kaufmann, dazu unter anderem aus: «Im weiteren erinnern wir uns an einen Vorfall aus den 70er- oder frühen 80er-Jahren. Damals beantragte ein Dienstchef die Revokation einer bereits verfügten Anstellung aufgrund einer (verspäteten) Polizeimeldung über die angeblich subversive Gesinnung des betreffenden Mitarbeiters. Diesem Begehren wurde nicht entsprochen. Ganz generell habe ich aufgrund von Äusserungen der Dienstchefs und Personalverantwortlichen den Eindruck, dass die Informationen aus dem KK III in der Regel durch subalterne Polizeibeamte – ausschliesslich telefonisch – übermittelt wurden. Der frühere Polizeivorstand Hans Frick dürfte sich nur in Ausnahmefällen persönlich damit befasst haben. ...»

Auch aus den Jahresberichten des KK III geht hervor, dass Kommissär Niederer der «Infiltration des öffentlichen Dienstes» weiterhin seine Aufmerksamkeit widmete. So schrieb er im Jahresbericht 1976 u.a.: «In der städtischen Verwaltung wurden 1976 vermehrt Versuche von Extremisten festgestellt, einen Arbeitsvertrag zu erhalten. Dieser Zielsetzung unserer Extremisten-Unterwanderung ... muss unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.» Im Jahresbericht 1977: «In der städtischen Verwaltung von Zürich kann leider nicht von einem Rückgang der Unterwanderungsversuche gesprochen werden. Im Gegenteil, es sind heute Leute in der Stadtverwaltung, vorwiegend im sozialen Bereich, tätig, die zu den »Prominenten« unserer Linksextremisten zu zählen sind.» 1981 konnte Niederer positive Bilanz ziehen: «Der Unterwanderung der öffentlichen Dienste, der Justiz und der Bildungsanstalten wurde in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, so dass die Lage als stabil bezeichnet werden kann.»

In den Akten des Ombudsmannes stiess die UK auf die Vermutung eines Chefbeamten im Gesundheits- und Wirtschaftsamt, in den frühen 80er-Jahren sei im Stadtrat ein Beschluss vorbereitet worden, wonach Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendkrawallen nicht in den städtischen Dienst eingestellt werden sollten. Stadtrat Frick bestritt vor der UK, dass jemals ein solcher Beschluss vorbereitet oder gefasst worden sei. Einen schriftlichen Stadtratsbeschluss hat die UK nicht gefunden.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Stellenbewerberin beim Statistischen Amt nahm der damalige Ombudsmann Dr. J. Vontobel am 14. Juli 1982 an einer Sitzung des Stadtrates teil. Er wollte offensichtlich in diesem und in anderen Fällen die Betroffenen über die Ablehnungsgründe informieren. Der Stadtrat vertrat jedoch die Auffassung, «dass es nicht gut wäre, wenn die Entlassungsgründe bekanntgegeben würden, weil dies zu unabsehbaren Folgen führen könnte. Bei den Anstellungen sollte man vorsichtiger sein und die Informationsberichte abwarten». Er weigerte sich auch, den Ombudsmann vom Amtsgeheimnis zu entbinden; der Rechtskonsulent wies darauf hin, dass

eventuell sogar der Gemeinderat für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig sei. So kam der Ombudsmann zum zitierten, verklausulierten Bescheid an die abgewiesene Bewerberin («die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, würden auch vor der Bundesgerichtspraxis standhalten»). An der Sitzung vom 14. Juli 1982 vertrat Stadtrat Max Bryner im übrigen die Meinung, dass bei Anstellungen «in etwa zwei Jahren die Teilnahme an den Demonstrationen kein Argument mehr sein darf». Dies wiederum lässt darauf schliessen, dass zum damaligen Zeitpunkt ein stadträtlicher «Demonstrationsbeschluss» zumindest diskutiert wurde.

b. Liste progressiver Lehrer/-innen und Schüler/-innen

Im vertraulichen V-Dossier «Schulamt der Stadt Zürich» stiess die UK auf zahlreiche Akten aus den siebziger Jahren über «progressive» Lehrer/-innen und Schüler/-innen. Eröffnet wird das Dossier mit einem Brief des damaligen Stadtrates Jakob Baur (SVP). Am 2. April schrieb dieser an Polizeivorstand Frick:

«Sehr geehrter Herr Kollege,

Wie ich Ihnen bereits mündlich mitteilte, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben könnten, welche Lehrer und Lehrerinnen unserer Schulen und welche Schüler wegen progressiver Tätigkeit in ihren Akten vermerkt sind. Die Zusammenstellung dient mir persönlich. Sollte ich davon in irgend einer Form Gebrauch machen wollen, so werde ich Sie vorher anfragen.«

Die Reaktion des KK III auf diesen Brief war zurückhaltend. Der zuständi-

ge Beamte nahm Rücksprache mit dem damaligen Kommandanten:

«Bisher lag an unserer Registratur kein solches Verzeichnis vor. Im Einverständnis mit Herrn Komm. Spörri habe ich mit dem Schulvorstand direkt Kontakt aufgenommen, um mit ihm die Problematik des Aufstellens einer solchen Liste zu diskutieren.

Die Namen der betreffenden Personenkategorien wurden nach der

Durchsicht unseres Registers Herrn Stadtrat Baur direkt übermittelt.»

Von nun an geschah die «Bekanntgabe progressiver Lehrer, Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen aller Schulen der Stadt Zürich» regelmässig. Die erste Liste – mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen wegen der Geheimhaltung verteilt – ging auf dem Dienstweg (Chef KK III, Chef Kripo, Kommandant) an den Polizeivorstand, der sie dann wohl an Schulvorstand Baur weiterleitete. Der KK III-Sachbearbeiter schrieb dazu am 24. August 1971:

«Im Interesse einer allgemeinen Geheimhaltung der beiliegenden Liste über progressive Lehrkräfte und Schüler aller Schulen der Stadt Zürich erscheint es zweckmässig, wenn diese Dokumente verschlossen weitergeleitet und nach Kenntnisnahme wiederum dem KK III unter Verschluss zugeleitet werden.»

Im Anhang liegt eine Liste mit 142 Namen bei. Jeder dieser Lehrer/-innen und Schüler/-innen aller Stufen erhält jeweils eine Kurzbeschreibung wie etwa

- «Demonstrant ARB» (ARB:Autonome Republik Bunker)
- «Aktion Shop Ville»

- «Demonstrantin»
- «Progressiver Mittelschüler»
- «Notorischer Demonstrant»
- «Flugblatt-Verteiler»

Solche Listen wurden im Abstand von wenigen Monaten, teilweise, wenn neue Erkenntnisse vorlagen (z.B. nach Demonstrationen), sogar nach wenigen Tagen verschickt. Offensichtlich wurden Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen im KK III überprüft. Betroffen waren aber auch Kindergärtnerinnen und Visitatoren. Nach Demonstrationen wurden auch Mitteilungen über Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule gemacht.

Besonderes Augenmerk galt den Hilfslehrerinnen und Hilfslehrern der Berufsschulen, hier befürchtete man offensichtlich die Unterwanderung durch

«68er» am meisten. Einige Beispiele:

Am 19. Juli 1972 wurde eine Liste mit 15 Namen, wovon fünf mit einem \* versehen, übermittelt:

«Die mit \* bezeichneten Personen sind Stadtrat Baur durch den PV [Polizeivorstand] mündlich mitgeteilt worden. Die Meldungen solcher Personen gehen künftighin via Chef Abteilung 3, andernfalls über das Polizeiinspektorat.»

Am 15. November 1972 folgte eine Liste mit 16 Namen von Hilfslehrern an der Gewerbeschule, «die aktenmässig bekannt sind». Am 11. Dezember 1972 meldete das KK III 22 «eingebrachte Schüler anlässlich der Aktion Drahtschmidli», jeweils mit Angabe des Schulortes («Geht verschlossen und persönlich an den PV z.K. und Weiterleitung an den Schulvorstand Stadtrat J. Baur.»).

Am 5. Oktober 1973 lieferte das KK III einen Bericht über «Lehrerinnen, Lehrer und Lehr-Hilfskräfte an Zürcher Schulen, die sich an Agitationen und linksextremistischen Aktionen beteiligen», am 13. November 1975 einen Bericht über «Agitation in und an Zürcher Schulen». Am 6. Januar 1976 wurde dann wieder eine Liste von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen an Zürcher Schulen erstellt.

Auch die Erlangung des Mittelschullehrerdiploms wurde bei bereits registrierten Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern vermerkt. Die Informationen gelangten umgehend ins KK III. Bei einem auf der KK III-Liste vermerkten Hilfslehrer hatte sein vom 18. Juni 1977 datiertes Mittelschullehrerdiplom bereits am 15. Juni 1977 einen Eintrag über seine bisherige politische Tätigkeit auf der neuen Liste «Feststellungen über Fachlehrer» zur Folge. Das legt die Vermutung nahe, dass zwischen der Erziehungsdirektion und dem Schulamt ein institutionalisierter Informationsaustausch bestand (die Frage konnte von der UK nicht weiter untersucht werden).

Eine Aktennotiz vom 1. März 1976 berichtet über eine «interne Besprechung mit Herrn X, Schulamt der Stadt Zürich» zum Thema der Abordnung neuer Kindergartenverweserinnen für das Schuljahr 1976/77: «Die Überprüfung an unserer Registratur ergab, dass lediglich A.A. vermerkt ist.»

Am 10. Mai 1976 listet eine KK III-Notiz zwanzig Namen aus der Überprüfung der Primar-, Ober-, Real- und Sekundarschullehrer per 29.3.76 auf: «Über die nachgenannten Personen liegen in unserer Registratur unbedeutende Akten vor, deshalb keine Meldung an das Schulamt.» Aufgeführt werden auch Informationen über Visitator B.B. «Nach gewissenhafter Überprüfung» – so KK III-Chef Niederer in seiner Zuschrift vom 11. Mai 1976 – «verblieben aus einer weit grösseren Anzahl politisch extrem engagierter die nachstehend aufgeführten Lehrer bzw. Lehrerinnen». Gemeldet werden sechs Hilfslehrerinnen und -lehrer, darunter die Sozialdemokratin Verena Bürcher, Gattin des damaligen SP-Gemeinderates Beat Bürcher.

Bei den Primar-, Ober-, Real-, Sekundarschullehrer/-innen werden 15 Namen aufgeführt, darunter Primarlehrerin C.C. («Kommunebewohnerin») und Primarlehrer D.D. («Adresse figuriert in der Agenda des Linksextremisten Bellini, Giorgio, 45»).

Solche Meldungen erfolgten regelmässig bis 1977. Seit 1979 finden sich keine Hinweise mehr, wonach Lehrer/-innen und Schüler/-innen an Schulen in der Stadt Zürich von den KK III-Beamten speziell registriert worden wären.

Auskünfte des KK III gingen nicht nur an den Schulvorstand. Dafür fand

die UK ein Beispiel vom 4. Juli 1973:

«Auf Anfrage des Kreisschulpräsidenten des Schulkreises Uto, [...], wurden heute demselben die Personalien der

E.E., 1949 F.F., 1949 (bek.) telefonisch übermittelt.»

c. Liste vertrauensunwürdiger Beamter

Beim KK III wurde auch eine vertrauliche «V»-Fiche über «vertrauensunwürdige Beamte» angelegt. Sie enthält Hinweise auf bloss fünf Personen. Ein Vermerk vom Dezember 1977 verweist auf eine «Namensliste der bei der Stadtverwaltung tätigen Extremisten und solcher, die sich bei der Verwaltung um eine Stelle bewarben». Die Liste konnte die UK nicht auffinden; gemäss schriftlicher Auskunft des KK III sind darauf sieben Personen verzeichnet. Auch durch Befragungen liess sich nicht in Erfahrung bringen, zu welchem Zweck diese Fiche angelegt wurde, da sich die zuständigen Beamten nicht mehr im Dienst befinden.

Im Dossier «Vertrauensunwürdige Bedienstete des Kantons» befindet sich ein Vorgang aus dem Jahre 1985. Ein Brandtourarzt des Gerichtsmedizinischen Instituts musste wegen eines Suizids in eine Wohngemeinschaft an der Hellmutstrasse ausrücken. Einem Polizeibeamten fiel auf, dass er mit allen «per Du» war. Das gab Veranlassung zu einer Kontrolle. Auszug aus der Aktennotiz: «Eine Kontrolle der entsprechenden Registratur bei Polizeikommando Aargau, Geschäftskontrolle Stapo/Kapo Zürich, SBA Bern, ND-Kapo, KK III und Gruppe 'S' ergab, dass weder Dr. A.A. noch seine Frau oder B.B. (Vermieter) bisher

belastende Akten erwirkt haben.» Dennoch kommt der KK III-Mitarbeiter zum Schluss: «Auf eine weitere Verwendung von Dr. A.A. als Gerichtsmediziner sollte meiner Ansicht nach in Zukunft verzichtet werden. Kopie zur Kenntnis an Chef Abt. III.»

Im gleichen Dossier figuriert ein Vorgang aus dem Jahre 1976. Ausgelöst wird er durch einen Rapport eines Gefreiten aus dem KK I über einen Ladendiebstahl von zwei Flaschen Rotwein. Der heute beim Büro S tätige Beamte rapportiert u.a. folgende Aussagen des Verhafteten: «Es sei ja wirklich nicht schlimm, wenn man den Besitzenden etwas wegnehme nach dem Motto 'Sieg den Hütten und Kampf den Palästen'. Seine zuvor gemachten Angaben haben mich bewogen, ihn zu fragen (nur mündlich im Auto), wie er denn politisch denke. (...) Als Sozialarbeiter der Justizdirektion arbeite er (...) in Zürich. Er müsse kriminelle Strafentlassene und 'Psychokranke' betreuen. Zu denken gibt die Tatsache, dass solche Infiltranten und sukzessive Aushöhler unserer demokratischen Freiheiten Angestellte der Zürcher Justizdirektion werden können. Wen wundert's, wenn die Autorität der Lehrerschaft untergraben wird (der Betroffene arbeitet zur Zeit mit Tonband und Mikrofon in Kindergärten von Fremdarbeitern im Kreis 5! Ist dies Bestandteil der Aufgaben der Justizdirektion?), wenn staatliche Institutionen diffamiert und wenn der Arbeitsfrieden gestört werden?»

Auf dem beigehefteten Übermittlungszettel lädt Kommissär Niederer den Polizeikommandanten ein, den Rapport an «die geeignete Stelle der Justizdirektion» weiterzuleiten. Kommandant Bertschi notiert auf der Rückseite: «Geht an den PV zur Kenntnis und weiteren Veranlassung» und meldet drei Wochen später handschriftlich Vollzug: «Regierungsrat Bachmann telefonisch

orientiert».

d. Rechtliche Würdigung

Massgebend für die Modalitäten der Anstellung sind das städtische Personalrecht und die zugehörigen Ausführungserlasse. Das alte Personalrecht vom 5. Oktober 1927 (BS I, 179 ff.) verlangte in Art. 6 einen «guten Leumund», das heute gültige vom 1. September 1976 (AS 36, 338 ff.) einen «unbescholtenen Leumund» (Art. 15 Abs. 1). Bei der Revision des Personalrechts wurde die zitierte Formulierung diskussionslos aus dem stadträtlichen Antrag vom 5. Februar 1975 (Weisung 113) übernommen; zu Auseinandersetzungen Anlass gab in der vorberatenden Kommission einzig die Frage der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern.

Unter dem Regime des alten Personalrechts wurde die Frage der Anstellungsvoraussetzungen in verschiedenen Ausführungserlassen geregelt, so in den Stadtratsbeschlüssen 1135/1941, 2221/1960, 34/1973 und 1957/1975. Grundsätzlich hatten bei der Anstellung von Personal jeder Art mit der Absicht auf dauernde Beschäftigung die Dienstabteilungen jeweils einen «amtlichen Informationsbericht» einzuholen; dieser war den Anträgen an die Wahlbehör-

de beizulegen und nachher den Personalakten beizufügen. Bei nur vorübergehender Beschäftigung war bloss «beim Zeugnisbüro der Einwohnerkontrolle Auskunft über allfällige Strafen einzuholen» (StRB 2221/1960, Ziff.1c und 1d).

Eingeholt wurden die Informations- oder Erkundigungsberichte in der Regel durch den Erkundigungsdienst des Sozialamtes, in selteneren Fällen durch den Informationsdienst des Steueramtes. An einer Aussprache mit Vertretern des Finanz-, des Polizei- und des Sozialamtes vom 25. März 1975 wurden unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang der Erkundigungsberichte diskutiert. Mit StRB 2530 vom 27. August 1975 wurde daraufhin beschlossen, künftig auf Befragungen am Wohnort des Bewerbers zu verzichten. Gemäss dem neu kreierten Formular «Auftrag für einen Erkundigungsbericht» waren von da an obligatorisch Informationen vorgesehen über: Vorstrafen, «polizeilichen Leumund», Steuern und Betreibungen, Meldeverhältnisse (Einwohnerkontrolle Zürich) und Auskünfte bei früheren Arbeitgebern. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch der Dienstabteilungen wurden weitere Abklärungen getroffen, so am Wohnort oder «über Drogenabhängigkeit oder Alkoholgewohnheiten des Bewerbers».

Mit der Verordnung über das kantonale Strafregister vom 12. März 1975 (331.5, GS II, 700 ff.) wurden die bisherigen Gemeindestrafregister (so das Zeugnisbüro der städtischen Einwohnerkontrolle) aufgehoben. Die Stadt konnte jedoch mit der Polizeidirektion eine Regelung vereinbaren, «die es ermöglicht, die erforderlichen Auskünfte aus dem kantonalen Strafregister in Zukunft durch Vermittlung der Kriminalabteilung der Stadtpolizei einzuholen»; die Strafregister-Abklärungen bei Hilfspersonal gingen von da an über den Leumundsdienst des Kriminalkommissariats IV (KK IV) (StRB 1957/1975).

Mit dem Erlass des neuen Personalrechts änderte sich vorerst nichts. In den Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1977 (AS 36, 379 ff.) wurden die unterm alten Recht geltenden Bestimmungen übernommen.

Am 4. Juli 1978 führte das Finanzamt eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durch mit dem Ziel, den obligatorischen Informations- oder Erkundigungsbericht abzuschaffen: «Während die Antwort der Stadtpolizei über allfällige Vorstrafen innert 3–4 Tagen vorliegt, erfordert die Abfassung besonderer Informationsberichte naturgemäss wesentlich mehr Zeit. Es werden immer wieder Klagen laut, dass dadurch die Anstellungsverhandlungen verzögert werden und geeignete Bewerber oft ihre Bewerbung zurückziehen.» Das Finanzamt verwies auch darauf, dass weder Bund noch Kanton Zürich das System der Informationsberichte kennten.

Nach einer «absolut positiv» verlaufenen Vernehmlassung beschloss der Stadtrat am 29. November 1978 mit Beschluss 3104/1978 eine wesentliche Vereinfachung. Für Festanstellungen war künftig wie beim Hilfspersonal nur noch ein Strafregister-Auszug vorgeschrieben, der Informationsbericht wurde fakultativ. Die seit dem 1. Januar 1979 gültigen Ziffern 5 und 6 der Ausführungs-

bestimmungen zu Art. 15 Personalrecht lauten danach (Marginalie «Register-

auszüge»):

«Vor der Anstellung von Arbeitnehmern jeder Art ist bei der Stadtpolizei, Kriminalkommissariat IV, schriftlich Auskunft über allfällige im kantonalen oder schweizerischen Strafregister verzeichnete Strafen einzuholen.(...)

Wo dies angezeigt scheint, können die Dienstabteilungen zuhanden der Wahlinstanz überdies einen amtlichen Informationsbericht einholen.»

(AS 37, 62)

Diese Bestimmungen waren für den von der UK näher untersuchten Zeitraum 1981–1989 massgebend. Die Formulierung ist unmissverständlich: Polizeilich abzuklären sind lediglich allfällige Vorstrafen. Dabei gilt es zu beachten, dass gemäss § 21 der kantonalen Strafregister-Verordnung in Verbindung mit Art. 363 Abs. 4 StGB gelöschte Strafen nur an Untersuchungsämter, Strafgerichte und Strafvollzugsbehörden, nicht aber an andere Verwaltungsstellen mitgeteilt werden dürfen. Erst kürzlich hat der städtische Ombudsmann die Stadtbehörden im Jahresbericht 1989 gerügt, weil im Informationsbericht über einen Stellenbewerber beim Sozialamt eine gelöschte Strafe aufgeführt wurde. «Auch einfühlbare Beweggründe im Interesse des zukünftigen Arbeitgebers» – so der Ombudsmann – «lassen kein Abweichen von der gesetzlichen Regelung zu» (Rechenschaftsbericht des Ombudsmanns für 1989, S. 60).

Über die «Leumunds»-Berichte des KK IV zuhanden von Strafbehörden existiert die detaillierte Dienstanweisung 5604 der Stadtpolizei vom 5. Oktober 1977. Sie ist an sich für Informationsberichte oder Register-Anfragen bei Anstellungen nicht massgebend, da gegenüber Justizbehörden viel weitergehende Auskünfte erteilt werden. Dennoch ist es bemerkenswert, dass die Dienstanweisung 5604 sogar bei Straffällen ausdrücklich die Verwertung von KK III-Akten untersagt: «Alle zuhanden des KK III erstellten Berichte dürfen nicht aufgeführt werden (Rote Sperrvermerke gemäss Dienstanweisung vom 20. April 1974)

(Ziff. 1.4.7).

Die UK stellt fest: Ein Beizug von Staatsschutz-Akten bei Anstellungen

entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Wie der Verzicht auf Befragungen von Nachbarn (1975) und später auf den obligatorischen Erkundigungsbericht (1978) zeigt, tendierten Stadtrat und Verwaltung eindeutig in Richtung Vereinfachung und Liberalisierung des Anstellungsverfahrens. 1973 wurde überdies dem Gesamtstadtrat die Kompetenz erteilt, auch Bewerber mit noch nicht gelöschten Vorstrafen dauernd anzustellen (was früher ganz oder teilweise verboten war) (StRB 34/1973). Die zusätzlichen KK III-Überprüfungen laufen diesem Trend diametral zuwider. Im übrigen belegt bereits das gewählte Vorgehen, dass die beteiligten Akteure die KK III-Anfragen nicht für rechtlich abgesichert hielten. Die Register-Anfrage beim Leumundsdienst des KK IV sah offiziell keinen Umlauf beim KK III vor. So wurde auch nicht der Original-Erhebungsbogen, sondern eine Kopie ans

KK III weitergeleitet; damit wurde die rechtswidrige Parallel-Abklärung verschleiert.

In diesem Zusammenhang erkundigte sich die UK nach allfälligen Geheimbeschlüssen, mit denen ein solches Vorgehen hätte abgedeckt werden sollen. In seiner Antwort vom 20. Juni 1990 erklärte das KK III: «Ausserhalb des Personalrechts bestehen keine geheimen Bestimmungen oder Weisungen über den Beizug von Polizeiberichten bei Anstellungen.» Die UK ist auch der Frage nachgegangen, inwiefern bei der Stadtverwaltung Grundlagen für ein explizites Berufsverbot für Mitglieder bestimmter Parteien und Organisationen existieren. Sowohl das alte wie das neue Personalrecht garantieren in praktisch identischen Formulierungen die Vereinsfreiheit. Art. 75 des alten Personalrechts lautete: «Das Vereinsrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen.» (BS I, 194) Und in Art. 116 des neuen, ab 1976 gültigen Personalrechts heisst es: «Das Vereinsrecht der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen von Verfassung und Gesetz.» (AS 36, 377) Auf Anfrage bestritt der Vorsteher des Personalamtes die Existenz allfälliger geheimer Berufsverbot-Beschlüsse:

«Von einem geheimen Stadtratsbeschluss, der sich auf Anstellung bzw. Nichtanstellung von Mitgliedern linker Parteien beziehen soll, ist dem Personalamt nichts bekannt. Wenn überhaupt je ein solch geheimer Beschluss gefasst worden wäre, könnte logischerweise darüber nur der Stadtrat Auskunft geben.»

(Antwort vom 15. November 1990)

Allerdings existierte unter dem Regime des früheren Personalrechts ein Stadtratsbeschluss vom 26. Mai 1934 (StRB 1282/1934), der zwar nicht publiziert, aber bei der Erneuerungswahl für die Amtsdauer 1934/38 allen Beamtinnen und Beamten schriftlich mitgeteilt wurde. In diesem offenkundig wegen nationalsozialistischer und kommunistischer Umtriebe gefassten Beschluss schrieb der Stadtrat 1934:

«Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden und Vereinen beizutreten, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Darin kommt zum Ausdruck, dass Vereinigungen, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, den verfassungsmässigen Schutz nicht geniessen. Für das Personal des öffentlichen Gemeinwesens ergibt sich als weitere Folge, dass die (...) allgemein zu wahrende Treuepflicht mit der Zugehörigkeit zu einer rechtswidrigen oder staatsgefährlichen Vereinigung nicht vereinbar sind. Gehören also Beamte, Angestellte oder Arbeiter einer im Sinne der Verfassungsbestimmung als unerlaubt bezeichneten Vereinigung an, so werden sie vor die Wahl gestellt, die Mitgliedschaft aufzugeben oder auf die Anstellung bei der Stadt zu verzichten. (...) Ob eine Vereinigung in ihren Zwecken oder den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, muss der Prüfung und Ent-

scheidung durch die zuständige Behörde im Einzelfall vorbehalten bleiben.»

Welcher Stellenwert diesem Stadtratsbeschluss später zukam, konnte die UK nicht eruieren; offiziell aufgehoben wurde er erst mit dem Sammelbeschluss zur Bereinigung personalrechtlicher Vorschriften vom 15. Februar 1978 (StRB 385/1978).

In seinem Beschluss von 1934 bezieht sich der Stadtrat auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung. Nach Art. 56 BV haben «die Bürger das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.» Und Art. 3 der Zürcher Kantonsverfassung lautet: «Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts».

Beamtinnen und Beamten stehen in einem besonders engen Verhältnis zum Staat. Das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang von «besonderen Rechtsverhältnissen» (früher «besonderes Gewaltverhältnis»). Während langer Zeit – namentlich zum Zeitpunkt des Stadtratserlasses von 1934 – wurde dieses Subordinationsverhältnis als rechtsfreier Raum angesehen. Daraus folgte, dass Grundrechtsbeschränkungen keiner gesetzlichen Grundlage bedurften. So erklärte das Bundesgericht 1939 in einem Entscheid über ein Beschäftigungsverbot für Mitglieder der Nationalen Front im Kanton Baselstadt, für Beamte gälten, zum Beispiel bezüglich des Vereinsrechts, «besondere Schranken, und dies auch dann, wenn das kantonale Beamtenrecht sie nicht ausdrücklich nennt» (BGE 65 I 244). Diese traditionelle Auffassung hat mittlerweile der Einsicht Platz gemacht, dass es in einem demokratischen Rechtsstaat keine ausserhalb der Rechtsordnung stehenden Gewaltverhältnisse geben kann (vgl. dazu J.P. Müller in Kommentar BV, Einleitung zu den Grundrechten, Rz. 119–121). Heute geht man davon aus, dass auch Personen, die besonderen Rechtsverhältnissen unterworfen sind, grundsätzlich voll im Genuss ihrer Freiheitsrechte bleiben: «So kann ein Beamter ohne weiteres im Rahmen einer politischen Organisation tätig sein, auch wenn diese gegenüber den herrschenden politischen Kräften kritisch eingestellt ist und auch dann, wenn sie eine Änderung der politischen Ordnung anstrebt, vorausgesetzt immerhin, dass es sich dabei um eine Änderung mit gesetzlichen Mitteln handelt.» (G. Malinverni in Kommentar BV, Art. 56, Rz. 40, unter Verweis auf BGE 99 Ib 138)

Allerdings ist es Bund und Kantonen unbenommen, im Rahmen ihrer Beamtengesetze explizite Einschränkungen der Vereinsfreiheit vorzunehmen, immer vorausgesetzt, dass diese einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt der Vereinsfreiheit nicht antasten. Von dieser Möglichkeit hat etwa der Bund 1927 in Art. 13 des Beamtengesetzes Gebrauch gemacht, welcher die Zugehörigkeit zu einer in

ihrem Zweck oder in ihren Mitteln rechtswidrigen oder staatsgefährlichen Vereinigung ausdrücklich verbietet. 1938 untersagte der Kanton Baselstadt in einem speziellen Gesetz seinen Beamten die Zugehörigkeit zur KPS und anderen vom Regierungsrat als staatsgefährlich bezeichneten Organisationen (vgl. dazu BGE 65 I 236 ff.). Grundsätzlich hätte auch der Gemeinderat die Möglichkeit, im Rahmen des Personalrechts solche einschränkenden Bestimmungen zu erlassen. Er hat dies weder im alten noch im heutigen Personalrecht getan, sondern den städtischen Beschäftigten - im Rahmen von Verfassung und Gesetz - ausdrücklich die gleiche Vereinsfreiheit gewährt wie allen Bürgerinnen und Bürgern. Auch die Bestimmungen über die sogenannte «Treuepflicht» enthalten dazu nichts Konkretes. Gemäss altem Personalrecht hatten die städtischen Beschäftigten «die Interessen der Stadt zur wahren und [waren] insbesondere verpflichtet ... auch ausserdienstlich durch ihr Verhalten das Ansehen ihrer Stellung zu wahren» (Art. 21 lit. i). Nach dem seit 1976 gültigen Personalrecht haben die städtischen Arbeitnehmer «die Interessen der Stadt zu wahren und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt» (Art. 44 Abs. 1); sie haben «auch ausserdienstlich alles zu unterlassen, was ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt» (Art. 44 Abs. 2 lit. h). Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Personalrecht nennen hierzu bloss das Verbot von Alkoholgenuss am Arbeitsplatz, die Loyalitätspflicht gegenüber Vorlagen, die vom Stadtrat verabschiedet worden sind, sowie das Verbot des Tragens von Abzeichen politischer Parteien für Arbeitnehmer mit Publikumskontakt (AS 36, 389 f.).

Selbst wenn man die früher largere Rechtsauffassung bezüglich der besonderen Rechtsverhältnisse von Beamtinnen und Beamten in Rechnung stellt, so stand der Stadtratsbeschluss schon zum Zeitpunkt seines Erlasses im Jahre 1934 auf rechtlich wackligen Füssen. Eine explizite Abstützung im Personalrecht fehlte. Bei seinen in den Jahren 1932, 1937 und 1950 ausgesprochenen Beschäftigungsverboten für Kommunisten konnte sich der Bund immerhin auf eine gesetzliche Grundlage im Beamtengesetz abstützen, desgleichen der Basler Regierungsrat bei seinem vom Bundesgericht 1939 abgesegneten Beschäftigungsverbot für Mitglieder der Nationalen Front. Fragwürdig und willkürlich ist insbesondere das vom Stadtrat beanspruchte Recht, jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Vereinigung rechtswidrig oder staatsgefährlich sei. Wie auch immer man die rechtliche Tragfähigkeit des Stadtratsbeschlusses von 1934 bewertet, fest steht, dass er spätestens ab 1978 und damit für die von der UK speziell untersuchten Stellenbewerbungen im Zeitraum 1981–1989 keine Gültigkeit mehr hatte.

## 3. Weitere personenbezogene Auskünfte

Höchstens die Hälfte der 146'000 Auskünfte, die das KK III 1970–1989 erteilte, bezog sich auf Stellenbewerbungen. «Der Rest» – so das KK III – «betraf Einbürgerungen / Zivilschutzeinteilungen / Militär / Sozialfälle etc.»

a. Zivilschutz-Einteilungen

Das Verfahren bei Zivilschutzeinteilungen erfolgte analog zu den Stellenbewerbungen. In dem von der UK speziell überprüften Zeitraum wurden dem Polizeivorstand die Fichenkopien von 96 Personen übergeben, die für eine Einteilung im Zivilschutz vorgesehen waren. In 37 dieser Fälle hielt der Polizeivorstand, dem das Amt für Zivilschutz selber untersteht, eine Intervention für angebracht.

Sieben Fälle überprüfte die UK näher. Dabei stellte sie fest, dass vier Zivilschutzpflichtige wie vorgesehen in ihre Zivilschutzfunktion eingeteilt wurden, bei einem stellte sich eine medizinisch bedingte «Zivilschutzuntauglichkeit» heraus. Zwei Zivilschutzpflichtige wurden wegen staatsschützerischer Bedenken nicht für eine Weiterausbildung als Kader vorgesehen. Die Gründe dafür konnten mangels detaillierter Aktenlage nicht mehr eruiert werden. Fest steht jedoch, dass in solchen Fällen der Polizeivorstand dem Chef des Amtes für Zivilschutz empfahl, die betreffenden Personen nicht für eine Kaderfunktion vorzusehen. Dabei stützte er sich offensichtlich auf Vorgaben von Kommissär Niederer. Dieser brachte in den Führungsberichten der «Politischen» vor dem Geschlechtsnamen als Hinweis jeweils handschriftlich zwei Häkchen an.

b. EMD-Anfragen

Sowohl Kommissär Bryner wie der Leiter der Geschäftskontrolle verneinten entschieden, dass vom KK III direkt Daten an militärische Stellen weitergereicht würden. Auskünfte in EMD-Belangen seien immer auf dem Dienstweg über die Bundespolizei weitergeleitet worden.

Die UK fand hierzu ein spezielles Dossier mit insgesamt 44 EMD-Anfragen aus dem Zeitraum Juni 1982 bis August 1989. Verwendet wurden jeweils vorgedruckte EMD-Normformulare zur Erhebung eines «Polizeilichen Führungsberichtes» (Form 5.11). Auf einer Leerzeile ist jeweils der Grund der Anfrage angeführt, z.B. «Zugang zu geheimen militärischen Anlagen» oder «Kann allenfalls in Frage kommen als: Art. 1 Abs. 1 Buchstabe e Vf. EMD vom 15.7.1965». Verschiedentlich erfolgten auch bei Journalisten Anfragen im Zusammenhang mit der Einteilung in die Abteilung Presse und Funkspruch (APF). Die EMD-Anfragen gingen stets an das Polizeikommando des Kantons Zürich, wurden jedoch im Fall von Stadtzürchern an die Stadtpolizei weiter-

geleitet. Die Rubrik 3 auf der Rückseite des Formulars 5.11 («Extreme politische Betätigung») liess das KK III jeweils leer und heftete dem Erhebungsbogen statt-dessen eine Fichenkopie, gelegentlich auch einen Informationsbericht bei. Anschliessend wurden die Unterlagen an den zuständigen Bupo-Kommissär oder – wenn sie dort noch nicht bearbeitet worden waren – an den Leumundsdienst im KK IV weitergeleitet.

Wie der Leiter der Geschäftskontrolle erklärte, habe er sich jeweils streng an den Begriff «extreme politische Tätigkeit» gehalten und nur Registereinträge von Personen weitergeleitet, bei denen ihm diese Voraussetzung erfüllt schien. Eine Stichprobe bei der neuesten Bewerber-Überprüfung vom August 1989 (Einteilung im Armeestab) ergab ganze zwei Einträge über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft «Wohnliches Hottingen» und die Beteiligung an einer

Aktion der «Luftlobby».

Wie bei den Stellenbewerbungen fand die UK – vor allem aus den 70er-Jahren – verschiedene Hinweise auf einen direkten Datentransfer vom KK III zu militärischen Stellen. So lieferte das KK III am 10. April 1975 für eine militärgerichtliche Untersuchung in einem «GEHEIM» gestempelten Bericht Daten über acht Wehrmänner: «Mit Zuschrift vom 25.2.75 an die KriPo der Stadt Zürich Dr. W. Hubatka, ersucht Hptm. H. Egger, Untersuchungsrichter Divisionsgericht 3 (...)um Bekanntgabe allfälliger Aktenvorgänge, insbesondere betreffend unerlaubte politische oder armeefeindliche Tätigkeit der nachgenannten Personen...»

Anfangs Mai 1975 versuchte das KK III in einer Direkt-Intervention vergeblich, die Anstellung von RML-Mitglied A.A. beim EWZ zu verhindern. Eine Aktennotiz vom 25. Oktober 1975 über ein Gespräch zwischen Kommissär Niederer und EWZ-Direktor von Schulthess belegt, dass auch militärische Vorgesetzte eingeschaltet wurden:

«A.A. ist in der TGKp 11 eingeteilt. Dank seiner guten Leistungen und seinem bisherigen Verhalten wurde er zum Unteroffizier vorgeschlagen. Seinen Dienst leisten muss er in der RS 37/237 (...) in der Kaserne Kloten. Der Schulkommandant wurde am 25.10.74 durch Kommissär Niederer entsprechend

mündlich ins Bild gesetzt.»

Eine Aktennotiz vom Oktober 1982 belegt das Interesse des Kreiskommandos Zürich an Direktinformationen aus dem KK III:

«Vom Kreiskommando Zürich wurde das Ersuchen gestellt, über Personen, welche militärisch negativ aufgefallen sind (z.B. plötzliche Verweigerung der Dienstwaffe) polizeiliche Auskünfte zu erhalten. Da es sich auch um Erkenntnisse aus SBA-Rapporten handeln könnte, ist analog vorzugehen wie bei den Stellenbewerbern der Stadtverwaltung. Das Gesuchsformular mit den kopierten Erkenntnissen (Reg.-Karte) ist mit Laufzettel Kommissar Niederer zur Unterschrift vorzulegen, wobei der Aktenlauf dann via Kommandant und PV geht.»

c. Auskünfte an Arbeitgeber

In einzelnen Fällen bearbeitete das KK III zuhanden der Bundesanwaltschaft auch Anfragen von Arbeitgebern ausserhalb der Verwaltung. So erteilte das KK III im Mai 1988 der Bupo Auskunft über einen Stellenbewerber bei der Schweizerischen Nationalbank; die Anfrage erfolgte auf einem vorgedruckten Formular, in der Rubrik «Stempel und Unterschrift des Antragstellers» figuriert «Schweizerische Nationalbank» mit zwei Unterschriften.

d. Einbürgerungsgesuche

In mehreren Fällen stiess die UK auf Erhebungsbogen im Zusammenhang mit Bürgerrechtsgesuchen von Schweizerbürgern (für die der Stadtrat zuständig ist). Sie konnte nicht feststellen, ob solche Überprüfungen routinemässig oder nur in Einzelfällen vorgenommen wurden.

e. Justizbehörden

Auch Justizbehörden bezogen gelegentlich auf direktem Weg Auskünfte aus dem KK III. So schrieb der Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft Zürich (BAZ), Dr. J. Müller, am 5. Februar 1979 an Kripo-Chef Dr. Walter Hubatka:

«Sehr geehrter Herr Kollege,

Wie Sie mir bereits mitgeteilt haben, bestehen beim KK III Akten über B.B. (...), welche sich um eine Stelle als Auditorin bei der Bezirksanwaltschaft Zürich beworben hat. Der Erste Staatsanwalt, welcher über die Zulassung von Auditoren zu entscheiden hat, wünscht nun doch einen Bericht über die vorhandenen Akten betreffend extremistische Tätigkeit. Ich bitte Sie zu veranlassen, dass mir ein solcher Bericht im Doppel zugestellt wird.«

Vier Tage später lieferte das KK III einen Bericht über B.B., den Hubatka umgehend persönlich an den BAZ-Geschäftsleiter weiterleitete. Dass es in diesem Fall auch zu Direktkontakten zwischen KK III-Funktionären und der BAZ kam, belegt ein Schreiben des zuständigen Fachgruppen-Chefs an Hubatka vom

20. März 1979:

«Auf meine konkrete Frage an den Geschäftsleiter der BAZ, Hr. Dr. J. Müller, ob ein Auszug aus vorhandenen Einträgen an die Öffentichkeit gelange, erklärte er, eine solche Möglichkeit bestehe. Der I.Staatsanwalt, der für die Bewilligung eines Auditoriums zuständig sei, werde unter Umständen, im Falle einer Nichtanstellung der B.B., im »Rekursverfahren« die Gründe der Abweisung eröffnen.

Wir haben in unserem Nachtrag demzufolge nur jene Akteneinträge vermerkt, die von gewisser Bedeutung sind. Das weitere Vorgehen wäre von Ihnen

zu prüfen.«

Im erwähnten Nachtrag rapportiert das KK III über die wichtigsten Fichen-Einträge von drei MitbewohnerInnen in der Wohngemeinschaft, wo B.B. damals wohnte.

Am 12. August 1980 lieferte das KK III Polizeikommandant Bertschi auf dessen Wunsch eine «Umgebungsabklärung» über zwei neu gewählte SP-Bezirksanwälte. Der mit der «Bitte um Rückgabe» spedierte Bericht wurde erst acht Monate später, am 21. April 1981, verschlossen ans KK III zurückgesandt. Wer allenfalls darin Einblick nehmen konnte, geht aus den Akten nicht hervor. Dem Bericht ist im übrigen zu entnehmen, dass über beide Bezirksanwälte bereits 1978 ein Informationsbericht an die Bezirksanwaltschaft geliefert wurde.

f. Rechtliche Würdigung

Generell kommt die UK zum Schluss, dass für all diese Auskünfte die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlte resp. ausdrückliche Bestimmungen missachtet wurden.

Die EMD-Anfragen stützen sich auf eine unveröffentlichte Verfügung des EMD vom 15. Juli 1965 betreffend das Einholen von Auskünften über die Wehrmänner (gültig bis 9. Mai 1990). Wie die PUK-EMD in ihrem Bericht zurecht feststellt, genügt dies als Rechtsgrundlage nicht: «Eingriffe durch den Staat in wesentliche Persönlichkeitsrechte bedürfen nach heute einhelliger Rechtsauffassung einer klaren gesetzlichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Es genügt nicht, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen in einer Verordnung des Bundesrates oder gar nur in einer Verwaltungsverordnung zu regeln.» Im übrigen weist der PUK-EMD-Bericht darauf hin, dass bereits seit 1983 verschiedene Kantone unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die unzureichende gesetzliche Regelung bemängelten; einige von ihnen stellten sogar die Auskunftserteilung auf der Basis des Formulars 5.11 vollständig ein (PUK-EMD-Bericht vom 17. November 1990, S. 104, 107 und 113). Wie die Erkenntnisse der UK zeigen, war dies bei der Stadtpolizei resp. dem KK III offensichtlich nicht der Fall.

Für die Zivilschutz-Anfragen gilt das gleiche: Auch hier fehlte eine gesetz-

liche Grundlage.

Auch die Anfragen der Bundesanwaltschaft über Stellenbewerbungen bei Drittfirmen wurden vom KK III bearbeitet, ohne dass die Frage nach der recht-

lichen Zulässigkeit gestellt worden wäre.

Die Einbürgerung von Schweizern ist im Gemeindegesetz (GS 131.1) und in der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978 (GS 141.11) klar geregelt. Gemäss § 21 Gemeindegesetz müssen die Zürcher Gemeinden jeden in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger aufnehmen, «sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt». Der «unbescholtene Ruf» wird in § 6 der Bürgerrechtsverordnung näher umschrieben: «Der Ruf des Bewerbers ist aufgrund des Strafregisters und des Betreibungsregisters zu beurteilen.» Dazu hat der Bewerber selber einen Auszug

aus dem Straf- und aus dem Betreibungsregister seiner Wohngemeinde bei-

zubringen (§ 2). Für KK III-Abklärungen bleibt hier kein Platz.

Grundsätzlich stellt das Gemeindegesetz in § 22 keine weitergehenden Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern auf; anders als bei Schweizerinnen oder Schweizern sind hier die Gemeinden bloss zur Aufnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet. § 21 der Bürgerrechtsverordnung enthält allerdings zusätzlich das Kriterium der «Eignung». Die Eignung des ausländischen Bewerbers setzt u.a. voraus, dass er «gegen die verfassungsmässige Ordnung und die demokratischen Grundsätze nicht verstösst».

Auch für Auskünfte über Stellenbewerberinnen und -bewerber bei kantonalen Justizbehörden fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Hier wurde zudem die Stapo-Dienstanweisung 5604 über Leumundsberichte vom 5.10.1977 verletzt, welche «alle zuhanden des KK III erstellten Berichte» explizit von einer Verwertung ausschliesst. Zwar beziehen sich diese Vorschriften auf Leumundsberichte über Angeschuldigte, Geschädigte und Zeugen; umso mehr müssen sie aber auch für gar nicht vorgesehene Anfragen über Stellenbewerber bei der kantonalen Justiz Gültigkeit haben.

## 4. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

1957 wurde bekannt, dass Bundesanwalt René Dubois und Bundespolizei-Inspektor Max Ulrich dem französischen Geheimdienst Material über arabische Nationalisten geliefert hatten. Seit dieser Affäre – die mit dem Selbstmord Dubois' und der Verurteilung Ulrichs endete – gilt von seiten der Bundespolizei ein ausdrückliches Verbot von direkten Kontakten kantonaler oder kommunaler Polizeidienste mit ausländischen Diensten in Staatsschutzangelegenheiten. Hierzu bestehen ein Kreisschreiben der Bundespolizei vom 10. Juni 1958 sowie die «Weisungen betreffend den Verkehr der Bundespolizei mit Vertretern ausländischer Sicherheits- und Nachrichtendienste» vom 1. Januar 1986.

Entsprechend diesen Weisungen muss das KK III Besuche bei ausländischen Nachrichtendiensten oder die Teilnahme an Kursen im Ausland der Bundespolizei anmelden. Ein direkter Nachrichtenaustausch ist untersagt, nicht zuletzt, weil bei den «Tatbeständen politischer Natur» anderen Staaten keine Rechtshilfe gewährt wird. In den Weisungen von 1986 heisst es: «Über schweizerische Staatsangehörige und in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge darf in der Regel nur über allgemein bekannte Tatsachen Auskunft erteilt werden. Ausnahmen sind zulässig, wo es darum geht, gegen die Schweiz gerichtete Unternehmungen abzuklären. In Fiskalsachen», fügte die Bundespolizei hinzu, «ist jede Auskunftgabe untersagt.»

Diese Weisungen legen nur den Dienstweg des Verkehrs mit ausländischen Diensten fest. Sie schliessen eine rege Zusammenarbeit – in der Diktion

der Bundespolizei «das ebenso wünschbare wie gefährliche do ut des» – nicht aus. Wenn das KK III die Kontakte von überwachten Personen überprüft, benötigt es regelmässig die Hilfe ausländischer Polizeistellen, um Kontake ins Ausland zu identifizieren. Umgekehrte Anfragen der ausländischen Dienste gelangen an die Bundespolizei, die sie den örtlich zuständigen Nachrichtendiensten zur Beantwortung weiterleitet.

Manchmal versorgen die ausländischen Dienste die schweizerischen mit Inland-Erkenntnissen. Im Juni 1976 erhielten das KK III und der kantonale Nachrichtendienst ein Schreiben der Bundespolizei mit dem Vermerk «für jede Aktenedition gesperrt». Es lautete: «Unsere Verbindung XVI verfügt u.a. über eine Quelle in Kirchenkreisen, welche vertraulich aufmerksam macht auf den reformierten Pfarrer A..., Zürich». Dieser habe Kontakte zur DDR. Mit römischen Nummern bezeichnet die Bundesanwaltschaft in ihren Akten befreundete ausländische Nachrichtendienste. Die genannte «Quelle in Kirchenkreisen» muss sich nicht in Zürich befinden. Internationale Kontakte der Kirchen würden erlauben, dass die genannte Quelle auch ein Deutscher, Skandinavier oder Engländer gewesen wäre.

Ein weiteres Schreiben der Bundesanwaltschaft an das KK III zeigt allerdings, dass der Nachrichtendienst «XVI» zumindest in jenen Jahren in der Schweiz selber operierte. Im August 1977 berichtete die Bundesanwaltschaft, die «Verbindung XVI» habe sie über die «Operation Scheck» informiert. Angeheftet ist der Bericht eines Treffens von «Scheck» mit Mitgliedern der spanischen Untergrundgruppe FRAP (Revolutionäre, antifaschistische und patriotische Front Spanien) und deren Schweizer Sympathisanten in Bern. «Scheck» versprach den

FRAP-Leuten Kontakte und Material und erhielt Informationen dafür.

Im Gegenzug erfüllen schweizerischen Dienste Informationsbedürfnisse der ausländischen Nachrichtendienste. 1977 teilte die Bundespolizei-Verbindung XI die Ankunft zweier Lateinamerikaner in Paris mit, die von Genf her angeflogen seien. Das KK III wurde von der Bundesanwaltschaft beauftragt, in den Hotelanmeldeformularen zu prüfen, ob die beiden in Zürich abgestiegen seien.

Im selben Jahr wollte die «Verbindung XVII» über eine Frau und deren Freund orientiert werden. Die Frau hatte sich bei der israelischen Luftfahrtgesellschaft El Al um eine Stelle beworben. Diese Anfrage bearbeitete das KK III

im Auftrage der Bundespolizei.

Die Verbindungen zur Interpol oder zu nationalen Kriminalpolizeien werden in den Akten in der Regel nicht anonymisiert. 1988 fand in Berlin ein Protest-Kongress gegen das gleichzeitige Treffen des Internationalen Währungsfonds (IWF) in Berlin statt. Das Bundeskriminalamt Wiesbaden (BKA) fragte Bern an, ob die Nachrichtendienste einen Hintergrundbericht über schweizerische Aktivitäten und Aktivisten der «linksextremistisch/terroristischen Szene» gegen den IWF erstellen könnten. Insbesondere interessierte das BKA, auch über Reisevorbereitungen aus der Schweiz an die geplanten Gegenmanifestationen in Berlin informiert zu werden, um eine «fundierte Gefährdungsanalyse» er-

stellen zu können. Das KK III stellte einen solchen Bericht über die Zürcher Szene zusammen und überwachte in diesem Zusammenhang Sitzungen des Zentralamerika-Sekretariats.

Dass die Verbindungen zu den ausländischen Diensten über die Bundesanwaltschaft laufen müssen, bedeutet nicht, dass die KK III-Beamten keine direkten Kontakte hätten. Sie müssen einfach gemeldet, beziehungsweise formell bewilligt werden. Angesichts der Fülle von Ausbildungskursen, die KK III-Angestellte in Deutschland besuchen, bestehen ohnehin «gesellschaftliche Kontakte», wie sie Adrian Bryner nennt, zu deutschen Polizisten und Nachrichtendienstleuten.

Im August 1984 etwa besuchten zwei Beamte des deutschen Verfassungsschutzes das KK III und sprachen den Chef der Gruppe Terrorabwehr. Sie sagten, sie recherchierten über Leute im Umfeld der «Gruppe Carlos», womit wohl der berühmte Terrorist Carlos gemeint war, und hätten in diesem Zusammenhang «zufällig» die Ein- und Ausreisekontrollisten des Algerischen Sicherheitsdienstes erhalten. Auf diesen stand der Zürcher Z. Z., über den sie gerne Genaueres wüssten. Der KK III-Beamte sagte ihnen, Z. sei ein «Rädelsführer der 68er Bewegung» gewesen, gab ihnen einen Artikel des Tages-Anzeiger-Magazins über Z. und äusserte die Vermutung, er lebe mit seiner Frau in Chesney in Frankreich.

## XI. Kontakte des KK III zu Dritten

Im Zuge ihrer Ermittlungen treten KK III-Beamte immer wieder mit Privaten in Kontakt. Private sind als Zeugen und Auskunftspersonen gefragt. Einige Private entwickeln engere Beziehungen zum KK III als Vertrauenspersonen.

#### 1. Kontakte zu Privaten

Private wenden sich aber auch selber an die Polizei mit Sicherheitsbedürfnissen, welche je nach Natur der Sache durch das KK III bearbeitet werden. Bei Bomben- oder ähnlichen Drohungen gegen Personen, Betriebe oder Institutionen, die politisch motiviert scheinen, können das KK III oder das Büro S in Aktion treten. Bei hochrangigen Besuchen in der Stadt gewährt das KK III Sicherheitsschutz, sofern diese Personen aus politischen Gründen gefährdet scheinen. In den Pflichtenheften des Kaders steht deshalb unter dem Titel-«Beziehungen zu anderen Dienststellen» die Formel, es habe den Kontakt zu «Kreisen der Industrie, Wirtschaft, Gewerbe und Kultur» sowie Kontakte zu den Konsulaten zu pflegen, die den Bereich der jeweiligen Fachgruppe betreffen.

Ein Fachgruppenchef versicherte, diese Kontakte seien nicht formell geregelt und ergäben sich von Fall zu Fall. Er habe keine festen Kontaktleute in den Kreisen der «Industrie, Wirtschaft, Gewerbe und Kultur». KK III-Leute nehmen solche Kontakte von sich aus auf. Der Chef der Fachgruppe 3 sagte, er habe beispielsweise «auf Grund von Vorfällen im Ausland angenommen, dass möglicherweise gegen die iranische Luftfahrtgesellschaft vorgegangen würde oder gegen die Schweizerisch-Iranische Handelskammer. Ich habe diese kontaktiert

und [gesagt], falls etwas wäre, wer zuständig und wo erreichbar wäre.»

Der Chef des KK III betonte, die Kontakte zu Privaten dienten ausschliesslich dazu, Informationen zu sammeln oder Sicherheitsbedürfnisse im Rahmen des allgemeinen polizeilichen Auftrags zu befriedigen. Diese Kontakte liefen nur in eine Richtung: «Also wir liefern keine Daten nach aussen, aber wir nehmen

selbstverständlich von jedem Daten entgegen.»

Die UK fand Hinweise darauf, die diese Aussage bestätigten, und solche, die sie widerlegten. Beides nur in geringer Zahl. 1989 zum Beispiel ertappte die Polizei eine Person, die den Hauseingang einer Liegenschaft des in der Öffentlichkeit immer wieder kritisierten Immobilienhändlers A... zumauern wollte.

Das KK III ermittelte den Hintergrund des Täters anhand seiner Fiche. Zum selben Vorgang abgelegt befindet sich ein Brief von A... an das Polizeikommando, in welchem er Auskünfte über den Täter verlangt. Ihm antwortete nicht das KK III, sondern das Kriminalkommissariat IV, dass Auskünfte solcher Art nicht an Private abgegeben werden dürften.

Umgekehrt ist im Kapitel Arbeitskonflikte das Beispiel erwähnt, wo ein KK III-Beamter erwägte, die BBC Oerlikon über einen Portier zu informieren, der sich politisch unkonform gegenüber einem KK III-Beamten äusserte. Verschiedene andere Rapporte im Zusammenhang mit Arbeitskonflikten erwecken zudem den Eindruck, dass die Betriebsleitungen von der Polizei Informationen über die «Unruhestifter» erwarteten.

## 2. Ausbildungskontakte im In- und Ausland

Die KK III-Beamten besuchen im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung Kurse einer ganzen Reihe von polizeilichen und privaten Institutionen. Beim Kriminaltechnischen Institut des Kantons Zürich belegten sie etwa Kurse in «Einvernahmetechnik» oder zu «Erkenntnissen aus dem Zürcher Milieu». Der Polizeibeamten-Verband bot in Basel ein «Europa-Seminar» zu «Terrorismus-Extremismus» an. Zu dieser Woche waren auch ausländische Kollegen eingeladen. Schulungskurse führt auch die Bundesanwaltschaft durch, etwa «Arbeitsgang betr. Probleme, die uns durch Spanier in der Schweiz gestellt werden». Eine ganze Palette von Kursen bietet das Schweizerische Polizeiinstitut Neuenburg an, so zum Beispiel einen «Technischen Grundkurs für Polizeinachrichten-Offiziere und -Unteroffiziere». Dauer: eine Woche.

Dazu kommen rege Kontakte nach Deutschland. Im Bundeskriminalamt Wiesbaden besuchen KK III-Beamte ein- bis dreiwöchige Kurse zu Themen wie «Staatsschutzkriminalität», «Präventive Terrorbekämpfung», «Politisch motivierte Länderkriminalität» oder «Speziallehrgang: Observation». In der Polizeiführungsakademie Hiltrup bei Münster lernen sie «Verdeckte Ermittlungen – Rechtliche und taktische Probleme» oder «Strategien, Taktiken und Techniken der radikalen Linken sowie deren Bekämpfung». 1989 besuchten zwei Beamte einen Kurs des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln. Die Sachbearbeiter der Fachgruppe 1 (Spionageabwehr) belegen Kurse des Ostkollegs in der Bundeszentrale für Politische Bildung in Köln. Auf Schloss Gimborn veranstaltete die International Police Association Tagungen zu «Terrorismus – eine permanente Bedrohung für Staat und Gesellschaft», an welcher KK III-Beamte teilnahmen. Mit der Greater Manchester Police in England schliesslich organisiert das KK III dreimonatige Sprachlernaufenthalte im Austauschverfahren.

#### 3. Kontakte zu Drittinstitutionen

In der Schweiz existiert eine Reihe von privaten Institutionen oder kommerziellen Unternehmen, die sich mit Fragen der Staatssicherheit im weitesten Sinne beschäftigen. Zu ihnen gehören das Institut für politologische Zeitfragen (IPZ) von Robert Vögeli, das Schweizerische Ostinstitut (SOI) von Nationalrat Peter Sager, der frühere Schweizerische Aufklärungsdienst, heute Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie (SAD) genannt, und die frühere Informationsgruppe Schweiz von Nationalrat Ernst Cincera, die 1983 durch die Firma Presdok AG übernommen worden ist.

Das KK III betont, es pflege mit all diesen Gruppierungen keinen Informationsaustausch. Kontakte hingegen bestanden oder bestehen, zum Beispiel zum IPZ. KK III-Sachbearbeiter besuchten IPZ-Tagungen zu Themen wie «Bedrohung durch Spionage», «Revolutionärer Betriebskampf», «Informationstagung – Vororientierung über die Jugendunruhen 1980» oder «Gewaltfreie Aktionen». Über solche Tagungsbesuche wird teilweise schriftlich rapportiert. KK III-Chef Bryner sagte, er habe Robert Vögeli, den Leiter des IPZ, anlässlich eines Vortrages kennengelernt: «Aber von Kontakten, namentlich im Sinn von Informationsaustausch, kann keine Rede sein.» Das KK III bezahlte jedoch aus seiner Sonderkasse Abonnementsbeiträge an das IPZ, um dessen Publikationen zu erhalten.

In den Kassabüchern der Sonderkasse finden sich weitere Spuren von Kontakten zu diesen Institutionen. Besonders interessant ist der SAD. Er erhielt bis 1990 alljährlich eine Zahlung von hundert Franken, die manchmal als «Beitrag SAD», dann wieder als «Abo SAD» vermerkt wird. Nun gibt der SAD seit einigen Jahren keine regelmässige Publikation mehr heraus, die eine Abonnementszahlung rechtfertigen könnte. Hundert Franken kostet jedoch der Mitgliederbeitrag des SAD für Kollektivmitglieder überregionaler Bedeutung. Das KK III ist also Kollektivmitglied des SAD.

Der SAD hat bis in die siebziger Jahre eine 'Fachgruppe Antisubversion' unterhalten, die sich mit den linksradikalen Gruppen und Personen der Schweiz beschäftigte. Entsprechend publizierte er die 'Berichte zur Lage' mit Nachrichten über den Linksextremismus. Seit den achtziger Jahren hat sich der SAD in einer programmatischen Revision anderen staatsbürgerlichen Anliegen zugewandt und auf jegliche Form von privatem Nachrichtendienst verzichtet.

Nach Spuren einer Zusammenarbeit zwischen KK III und SAD in früheren Jahren hat die UK nicht systematisch gesucht. Auf den Fichen der PdA oder ähnlicher Organisationen ist beispielsweise bis anfangs der siebziger Jahre manchmal der SAD als Quelle vermerkt. Und im September 1971 orientierte etwa ein Mitglied des SAD das KK III über eine bevorstehende Tagung des 'Zeitdienst'. Im Stadtarchiv lagert eine ganze Kiste SAD der Registratur I des KK III.

Über die Sonderkasse hat das KK III auch die Publikationen 'ZeitBild' und 'SOI-Bilanz' des Ost-Institutes abonniert. IPZ und SOI geben Publikationen heraus, die im weiteren Sinne als Staatsschutz-Fachliteratur bezeichnet werden

könnten. Ab 1988 erfolgten zudem Zahlungen von jährlich hundert Franken an den 'Trumpf Buur'. Sie wurden als «Abo» (Abonnement) vermerkt. Der Trumpf Buur gibt für seine Mitglieder und Gönner eine sechsmal jährlich erscheinende Zeitung heraus, deren Preis erst 1990 auf 18 Franken pro Jahr erhöht worden ist. Das KK III betätigt sich also als Gönner für diesen Verein, der durch seine angriffigen Inserate bekannt geworden ist.

## 4. Informationsgruppe Schweiz: Der Fall Kühnis

Als 1976 der private Nachrichtendienst von Ernst Cinceras Informationsgruppe Schweiz bekannt wurde, wurde in der Öffentlichkeit die Frage gestellt, ob und wie Cincera mit dem Staatsschutz zusammengearbeitet habe. Die ihm damals entwendeten Akten liessen keine Rückschlüsse zu. Und die Aktenbestände des KK III, die über diese Fragen Auskunft geben könnten, sind nicht mehr vollständig erschliessbar. Denn die Fiche Ernst Cincera ist in der Säuberung 1984–86 vernichtet worden. Es existiert aber noch die Fiche von Cinceras 1974 gegründeter Informationsgruppe Schweiz.

Aus dieser Fiche geht hervor, dass das KK III die Tätigkeit von Ernst Cinceras privatem Nachrichtendienst von Anfang an beobachtete, zur Hauptsache aufgrund von Presseartikeln. Einzelne KK III-Beamte schienen sich über die Konkurrenz zu mokieren, wie etwa folgender Eintrag über das neue Infobulletin von Ernst Cincera vom 20. April 1975 zeigt: «Was bisher eifrigen Zuhörern von Major Cinceras Wanderpredigten vorbehalten blieb, ist nun auch im Abonne-

ment erhältlich.»

Dass Cincera dem KK III Informationen zugetragen habe, fand die UK in nur einem Falle belegt. Am 29. Juni 1971 notierte ein Sachbearbeiter: «Die beiliegenden Unterlagen – darunter eine Aufstellung, wann und wo und durch wen am nächsten Montag Flugblätter mit Einladung zu einer Veranstaltung 'Hochschule und Ideologie' verteilt werden, sind uns heute durch Cincera, Ernst, ... zur Verfügung gestellt worden. Gegenüber A..., der sie bei ihm abholte, erklärte er, dass die Schlösser zum Raum in der Universitätsliegenschaft Rämistrasse 96, der dem Kleinen Studentenrat zur Verfügung steht und von der ARB [Autonome Republik Bunker] mitbenutzt wird, abgeändert worden seien, um dem Hauswart den Eintritt zu erschweren.» Als Beilage sind das Flugblatt und ein handschriftlich verfasster Zettel mit den Namen der Flugblattverteiler angeheftet.

Über einen umgekehrten Informationsfluss vom KK III zu Ernst Cincera hat die 'Wochenzeitung' vom 21. November 1986 berichtet. Sie schrieb, der Cincera-Mitarbeiter Andreas Kühnis sei nach Informationen aus Staatsschutzkreisen in Wirklichkeit eine Vertrauensperson des KK III gewesen. Kühnis habe die Bestände des Cincera-Archivs für das KK III erschliessen können, während Ernst Cincera indirekt von Kühnis' Arbeit für die Polizei profitiert habe. Cincera

selber sei sich dieser Tatsache nicht bewusst gewesen.

Der Chef der Fachgruppe 2 wurde durch die UK auf diese Behauptung angesprochen. Er antwortete: «Da bin ich wieder beim Zeugnisverweigerungsrecht. Ich kann keine Auskunft geben.» Und der Chef KK III schrieb, die Frage nach einer «VP-Tätigkeit des Andreas Kühnis» könne nicht beantwortet werden. «Dies insbesondere auch, weil zwischenzeitlich verschiedene Funktionäre dieser Dienststelle in den Ruhestand getreten sind.»

Andreas Kühnis, so wurde 1976 bekannt, hatte als Informant Cinceras in einer Reihe von linken Gruppen mitgearbeitet. Unter anderem wurde er in den Ausschuss des Demokratischen Manifests gewählt und nahm an einer DDR-Rei-

se der 'Christen für den Sozialismus' teil.

Das KK III war, wie aus den Akten hervorgeht, über beides hervorragend informiert. Am 15. Dezember 1975 verfasste es einen ausführlichen Rapport über die DDR-Reise an die Bundesanwaltschaft, in welchem sämtliche Teilnehmer, darunter Kühnis, aufgeführt wurden. «Über den Verlauf der Reise erhielten wir von einem der Teilnehmer folgende vertrauliche Informationen...», leitete der Sachbearbeiter den Bericht mit der Standardformel ein, die als Quelle der Informationen eine Vertrauensperson anzeigt.

Über das Innenleben des 'Demokratischen Manifests' war das KK III 1976 bis ins letzte Detail informiert. Datiert vom 27. Juli 1976 wurde beispielsweise die Kopie eines internen Papiers des Demokratischen Manifests, welches eine Übersicht über die Sitzungstermine des Ausschusses enthielt, die nur an die Ausschussmitglieder verschickt worden war, ohne weiteren Kommentar abgelegt.

Zum Ausschuss gehörte auch Kühnis.

Im September 1976 rapportierte das KK III nach Bern: «Es ist uns zur Kenntnis gelangt, dass die nachstehend aufgeführten 60 Personen... aktiv in diesen Arbeitsgruppen [des Demokratischen Manifests] tätig sind...» Es folgte eine Liste sämtlicher DM-Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder, darunter natürlich des Ausschuss-Mitglieds Kühnis, der sich in der «AG Wanderausstellung» betätigte.

Bis zum 19. November 1976, an welchem Kühnis enttarnt wurde, legte das KK III weitere, mit vollständigen Namens- und Zeitangaben gespickte Rapporte über das Demokratische Manifest ab. Die Ereignisse des 19. Novembers selber wurden in keiner Akte des KK III kommentiert, sondern lediglich über

Presseartikel und Gerichtsakten registriert.

Nach diesem Datum fehlt allen KK III-Rapporten über das Demokratische Manifest die bis dahin übliche Präzision und Detailfülle. Zum Beispiel heisst es in einer Akte vom 4. April 1977 über eine Sitzung des Demokratischen Manifests im Restaurant Gessnerallee: «Wie wir feststellen konnten, nahmen an dieser Zusammenkunft 13 Personen teil. Über die geführten Gespräche haben wir keine Erkenntnisse.»

Ähnlich versiegten die Informationen aus der Basisgruppe Seklehrer. Noch im Mai 1976 gelangte das KK III in den Besitz einer vollständigen Mitgliederliste. Andreas Kühnis war Mitglied dieser Basisgruppe gewesen und nicht zu-

letzt deswegen in den Ausschuss des Demokratischen Manifests gewählt worden. Nach seiner Enttarnung hat er sich nicht mehr unter die Lehrer-Genossen gewagt. Über die Basisgruppe Seklehrer lagen dem KK III nach dem November 1976 keine internen Erkenntnisse mehr vor.

Das KK III hat eine VP in diesen drei Organisationen beziehungsweise auf der DDR-Reise gehabt. Im Demokratischen Manifest sass die VP im Ausschuss, weil sonst die Ausschuss-Post, aber auch die vollständige Liste aller Arbeitsgruppen-Mitglieder nicht in den Besitz des KK III gelangt wäre. Nach der Enttarnung von Andreas Kühnis versiegten die ausführlichen Informationsquellen des KK III über die Organisationen, in welchen sich Kühnis betätigt hatte. Der Schluss, Andreas Kühnis habe neben seiner Tätigkeit für Ernst Cincera als Vertrauensperson des KK III gearbeitet, liegt auf der Hand. Der Chef der Fachgruppe 2 und das KK III vermieden es, mit ihren Aussagen diesen Befund zu dementieren.

#### 5. Presdok AG

1983 legte Ernst Cincera die Hauptverantwortung für das Bulletin der Informationsgruppe Schweiz nieder. Im Januar 1984 orientierte die Informationsgruppe die Abonnenten des Bulletins, sie habe die «treuhänderische Verwaltung ihrer Dokumentation der Presdok AG in Zürich» übergeben. Diese werde in Zukunft das Bulletin betreuen.

Die Presdok AG ist am 22. Dezember 1983 ins Handelsregister eingetragen worden und bezweckt: «Dokumentationsjournalismus. Beschaffung und Verarbeitung von Informationen aus dem Bereich der 'Neuen Politik' (ausserhalb der traditionellen Institutionen, Ideologien und Strategien liegende 'alternative' politische Theorien und Praxen). Verkauf von Analysen und Dokumentationen an interessierte Personen, Institutionen und Firmen.»

Als Hauptaktionäre der Presdok zeichneten im Handelsregister Hans-Ulrich Helfer mit 50 Prozent und Urs Graf mit 48 Prozent der Aktien. Beide hatten zuvor für das KK III gearbeitet. Urs Graf war bis 1979 im KK III für die Fachgruppen 1 und 2 tätig gewesen. Hans-Ulrich Helfer arbeitete bis Ende 1983

in der Fachgruppe Terrorbekämpfung.

Die Tatsache, dass Graf und Helfer das Cincera-Archiv übernahmen, hatte im KK III und andern Nachrichtendiensten erhebliche Sorge verursacht. KK III-Insider Willy Schaffner hatte Helfer während gemeinsamen Ferien im Oktober 1983 – damals war Helfer noch im Amt – über sein Vorhaben ausgefragt. Darüber legte er am 16. November 1983, vierzehn Tage vor dem offiziellen Ausscheiden Helfers aus dem KK III, eine Aktennotiz an. Laut Schaffner habe sich Helfer über das finanzielle Risiko beklagt und gesagt, dass er schon 100'000 Franken investiert habe. «Eine finanzielle Rückendeckung», so Schaffner, «besteht laut seinen Angaben nicht. Dies kann bezweifelt werden. U[rs] G[raf] wäre durchaus in der Lage, eine gewisse Garantie für das einstweilige Bestehen der

Firma zu garantieren. Zudem hat H[ans-Ulrich] H[elfer] zweifelsohne gute Beziehungen zu FDP-Persönlichkeiten im Raum Zürich.» Die Informationen hole er sich über gute Beziehungen, auch zur «CDU/CSU und Kollegen in Wien». Schaffner schloss, Helfer hoffe auch auf Kollegen des KK III und des Nachrichtendiensts der Kantonspolizei als Informationsquellen und warnte davor.

Schaffner hatte selbst erfahren, dass private Nachrichtendiensttätigkeit seine Arbeit gefährden konnte. 1983 nahm er Samstag für Samstag an den geschlossenen Sitzungen der 'Antiimperialisten' im Café Boy teil. Am 14. September 1983 notierte er: «Während der gestrigen Sitzung wurden Fotokopien der neuesten Ausgabe 'Informationsgruppe Schweiz' verteilt. Es wurde jedoch (noch) nicht darüber diskutiert. Der Artikel über die 'Schweizer Antiimperialisten' wird jedoch zweifelsohne noch zu reden geben. Ich finde die Angelegenheit insofern etwas unglücklich, weil ja an der nächsten 'Boy'-Sitzung der neue Mann von uns eingeführt werden soll... Es ist nicht auszuschliessen, dass es einen 'Test' geben könnte und nach einem 'Spitzel' gesucht wird (ich hoffe es zwar nicht).» Angeheftet an die Aktennotiz ist die Nummer 51 des Cincera-Blattes mit einem detaillierten Artikel über die Samstagssitzungen im Café Boy.

Entgegen den Erwartungen verlief die gefürchtete Sitzung glimpflich. Ein KK III-Mitarbeiter hielt zwar fest, es sei ausschliesslich über das Bulletin diskutiert worden. Die Meinungen, «wie diese Informationen zu E. Cincera gelangen konnten», seien jedoch auseinandergegangen. Entscheidend für das KK III: «Niemand denkt an Spitzel in den eigenen Reihen …», weshalb Schaffner auf einem Zusatzblatt festhielt, «für Insider besteht z.Zt. keine konkrete Gefahr für weitere Teilnahmen an SA-Sitzungen.» Er verabschiedete sich aber an dieser Sitzung für einige Wochen wegen seiner angeblichen Ost-Timorreise und begab sich hernach mit Helfer in die Ferien. (s. IX.3. Insider)

Die Samstagssitzungen der 'Antiimperialisten' wurden in einem konspirativen Klima abgehalten. Für Cinceras Informationsgruppe war es keineswegs ein leichtes Unterfangen, darüber Informationen zu erhalten. Es sei denn, sie erhielt sie über Polizeikreise. Nicht nur das KK III hatte im Café Boy einen Insider plaziert, sondern auch der Nachrichtendienst des Kantons. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des umstrittenen Bulletins stand Hans-Ulrich Helfer schon fast am Abschluss seiner Verhandlungen mit der Informationsgruppe. Gleichzeitig hatte er noch Zugang zum Archiv des KK III. Einen entsprechenden Verdacht, dass Helfer noch während seiner Dienstzeit Cinceras Informationsgruppe mit Hinweisen oder Artikeln versehen hatte, äusserte das KK III nicht. Die Frage, wie denn Cincera an solch intime Informationen, die einen Insider gefährdeten, gelangen konnte, beantwortete Kommissär Bryner zurückhaltend: «Das KK III hat für diesen Vorgang keine Erklärung.»

Über Helfers neuen Beruf hat der Polizeikommandant alt Stadtrat Hans Frick umgehend orientiert. Frick habe darauf verlangt, «dass wir diesem Archiv keine Nachrichten weitergeben oder von ihm beziehen.» Dass so geschehe, sei ihm versichert worden. Der damalige Chef des KK III Heinz Niederer hat allerdings keine schriftliche Weisung zum Umgang mit der Presdok AG verfasst.

Dafür reagierte einige Monate später der Chef der Bundespolizei mit einem Rundschreiben vom 11. Mai 1984. Darin wird zu Vorsicht gemahnt: «So wohlgemeint ein derartiges Unterfangen auch sein mag, so gefährlich kann es anderseits sein. Ich erinnere an die seinerzeitige Kampagne gegen Ernst Cincera... Ich darf Sie daher bitten, Ihre Mitarbeiter... anzuweisen, bei allfälligen Anfragen von Mitarbeitern der Presdok AG die dringend gebotene Zurückhaltung walten zu lassen. Anfragen, welche sich auf Vorgänge beziehen, die Ihre Dienste im Auftrag der Bundesanwaltschaft bearbeiten, sind an uns weiterzuleiten.» Der Text spricht kein explizites Verbot für einen Datenaustausch aus, wie es Hans Frick gemacht haben will.

Ein Telex vom 5. Juli 1985 des damaligen Polizeikommandanten Rolf Bertschi zeigt, dass die Gefahr eines Datenaustausches mit der Presdok AG, mehr als ein Jahr nach ihrer Gründung, noch nicht gebannt war. «Werbeformulare dieser Presdok AG», schrieb Bertschi, «konnten in Kreiswachen festgestellt werden.» Ihre beiden Betreiber, Urs Graf und Hans-Ulrich Helfer «haben festgestelltermassen noch Kontakte zu Kollegen in unserem Korps. Es besteht die Gefahr, dass die Vertreter der Presdok AG versuchen könnten, aktuelle Informationen über ihre Verbindungen zur Polizei zu erreichen.» Bertschi machte «ausdrücklich» auf die Amtsgeheimnisverletzung aufmerksam, deren sich jeder strafbar mache, der an Helfer und Graf Informationen weitergebe.

Weitere Akten zur Sache existieren nicht. Kommissär Bryner versicherte, die Abschottung des KK III zur Presdok AG dauere an. Daten würden ihr sowieso keine geliefert. Aber nicht nur das. Das KK III nehme auch keine Daten der Presdok entgegen, wie es solche von anderen Drittinstitutionen und -personen

durchaus empfange.

So vollständig, wie es behauptet wird, funktioniert die Abschottung allerdings nicht. Das KK III nimmt diejenigen Daten der Presdok entgegen, die im Presdok-Bulletin 'Info CH' veröffentlicht sind. Jahr für Jahr zahlt es dafür den Abonnementspreis von hundert Franken. Auch die Sonderpublikationen der Presdok werden bestellt. Zudem tritt Hans-Ulrich Helfer des öftern als Spezialist an den privaten Fachtagungen auf, welche auch Mitarbeiter des KK III besuchen. 1989 etwa an der Informationstagung «Sicherheit 89», wo Helfer über «politisch motivierte Anschläge in der Schweiz» referierte.

#### 6. Verschwundene Fichen

Anfangs der achtziger Jahre sind die Registerkarten einzelner Personen abhanden gekommen. Auf Rückfrage bestätigte das KK III, dass zwischen Mai 1982 und November 1983 bei insgesamt fünf Personen einzelne Fichenkarten verschwunden sind. Es betrifft die Anwältin Barbara Hug, deren Karten mit den

Einträgen vor dem 25. Juni 1982 fehlen, den vormaligen Präsidenten des Demokratischen Manifests Dieter Grünenfelder, dessen Karten vor dem 14. November 1983 verschwunden sind, den früheren SP-Präsidenten Leonhard Fünfschilling. dessen Karten ab dem 10. Mai 1982 fehlen, den Fotografen Klaus Rozsa, dessen Karten zwischen dem 23. Oktober 1980 und dem 24. Januar 1983 fehlen, sowie eine jüngere Frau, deren Einträge beziehungsweise Karten zwischen dem November 1980 bis zum Mai 1982 verschwunden sind. Ältere Eintragungen der beiden letzteren konnten teilweise rekonstruiert werden, weil davon Fotokopien existierten. Eine formelle Untersuchung wegen der verschwundenen Fichen fand nicht statt; der Polizeivorstand wurde nicht informiert, und es bestehen auch keine schriftlichen Rapporte zum Fall. 1983 insistierte KK III-Chef Niederer mehrfach am Fachgruppen-Rapport, jeder solle intensiv nach den Fichen suchen. Das KK III erklärte der UK, es habe keinerlei konkreten Tatverdacht gegeben. Die Befragung des ehemaligen KK III-Chef-Stellvertreters Eisenring ergab iedoch, dass hausintern gewisse Überlegungen angestellt worden waren. So sei der Name von Hans-Ulrich Helfer gefallen, der zu dieser Zeit die Presdok AG gründete. Helfer sei jedoch nie dazu befragt worden, deshalb sei es bei reinen Vermutungen geblieben.

## 7. Die Flugblätter «Hades», «Kreuz und quer», «who is who»

Verschiedentlich sind 1980/81 Flugblätter aufgetaucht, die Aktivisten der Jugendbewegung mit voller Adresse und Fahrzeug-Kennzeichen aufführten und deren Aktivitäten denunzierten. Die Verfasser dieser Flugblätter schienen wohlinformiert, weshalb in der Öffentlichkeit spekuliert wurde, die Verfasser der Flugblätter könnten aus Polizeikreisen stammen oder Polizeiquellen benützen. Zu jener Zeit zirkulierten auch Broschüren der Bewegung, die einzelne Polizeimänner mit Foto und Kurztexten blossstellten.

Das Kommando der Stadtpolizei beauftragte 1981 einen Mitarbeiter der Fachgruppe Spionageabwehr mit internen Abklärungen. Dieser rapportierte am 3. April 1981, er habe keine Verantwortlichen ermitteln können, merkte aber an: «Die Möglichkeit, dass gewisse Informationen aus amtlichen Kreisen stammen könnten, muss bei objektiver Überlegung der Sachlage ebenfalls in Betracht gezogen werden.» In der Befragung durch die UK erklärte er: «[Wir mutmassten], dass es externe wie interne Leute hätten gewesen sein können, [oder solche] von unserem Schwesterkorps. Dort hatte ich... keinen Zugriff. Also sind mir bei meinen Abklärungen die Hände... gebunden gewesen.» Die «Abklärungen» führte der Beamte sehr informell durch. Er habe keine Befragungen gemacht, sondern «eher ein bisschen im kollegialen Bereich geforscht.» Er betonte, er habe keinen Befehl gehabt, die Schreibtische von Korpsangehörigen zu durchsuchen oder ähnlich harte Methoden zu ergreifen.

# XII. Führung und Kontrolle des Stadtzürcher Staatsschutzes

Der Bericht der Untersuchungskommission beschreibt die rechtlichen Grundlagen des Stadtzürcher Staatsschutzes und seine Arbeitsweise. Er zeigt auch die vielfältige Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und der Polizei des Kantons sowie anderen nichtzürcherischen Polizeiorganen. Das KK III ist formell ein Kommissariat der Zürcher Stadtpolizei. Es wird vollumfänglich von der Stadt Zürich finanziert, sieht man von den jährlich 80'000 Franken aus Bundesgeldern ab. Einen bedeutenden Teil seiner Arbeit erbringt das KK III, namentlich seine Fachgruppen 1 und 4, jedoch für den Bund. Von ihm bezieht es auch einen grossen Teil seiner Aufträge.

Dieser Sonderfall entspricht langjähriger Usanz und gilt für die Zusammenarbeit der Bundesanwaltschaft mit allen kantonalen und kommunalen Nachrichtendiensten der Schweiz. Unabhängig von der Frage, ob diese Usanz rechtlich ausgewiesen ist, muss von Interesse sein, wer die Verantwortung für die Tätigkeit dieser städtischen Polizeistelle trägt und wer sie kontrolliert.

## 1. Verantwortlichkeiten

Gemäss Art. 41, lit. e der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Zürich steht dem Gemeinderat die «Aufsicht über die städtische Verwaltung» zu. Er nimmt diese nach Art. 36 Abs. 2 GO über die Rechnungsprüfungskommission wie folgt wahr: «Die Kommission prüft die Voranschläge des Stadtrates und die Rechnungen der Stadtverwaltung.» Art. 37,2 GO sagt aus: «Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates.» In Art. 49 GO wird festgehalten: «Die Stadt wird durch den Stadtrat verwaltet, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt». Und in Art. 69 GO wird ausgeführt: «Das Polizeiamt umfasst: a) Sicherheits- und Kriminalpolizei...». Das Kriminalkommissariat III ist formell Teil der stadtzürcherischen Kriminalpolizei.

Die UK ist der Ansicht, dass auf Grund der Gemeindeordnung die Verantwortung für das KK III in den Aufgabenbereich städtischer Behörden fällt. Gemeint sind dabei im besonderen der Stadtrat und der Gemeinderat sowie dessen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Polizeiamtsintern obliegt die Verantwortung für das KK III dem Polizeivorstand und dem Polizeikommandanten. Die UK ging der Frage nach, wie diese Verantwortung und die daraus

folgende Kontrolle gehandhabt wurden.

#### 2. Stadtrat

Die UK fragte den Stadtrat, wie oft er sich seit 1970 mit der Arbeit der politischen Polizei befasst und darüber diskutiert habe, zum Beispiel anhand zusammenfassender Lagebeurteilungen des KK III. Auf Grund der Antworten der Stadträtinnen und Stadträte steht fest, dass die Stadtregierung nie eine umfassende Diskussion über die Arbeit des Staatsschutzes geführt hat. Einige Mitglieder glauben sich daran zu erinnern, dass zur Zeit der Jugendunruhen 1980/82 der Polizeivorstand hin und wieder Lagebeurteilungen zur Diskussion gestellt habe. Die Berichte des KK III über Themen wie das Kanzleizentrum oder den Verein Karthago (vgl. Abschnitt X.1 «Informationsdienst des KK III für die Stadtpolizei») sind also, nach der Erinnerung der Stadtratsmitglieder, keiner Diskussion unterzogen worden. Dass im Stadtrat seit 1970 nie eine grundlegende Diskussion über den Staatsschutz stattgefunden hat, bestätigen auch die Auszüge aus dem Register der Stadtratsbeschlüsse. Eine solche fand möglicherweise 1969/70 statt, als die Staatsschutzvereinbarung mit dem Kanton Zürich zur Diskussion stand. Seit 1978 waren manchmal einzelne Probleme des Staatsschutzes auf der Traktandenliste des Stadtrates, weil parlamentarische Vorstösse beantwortet werden mussten. Und 1990 besprach der Stadtrat die Einsetzung der UK und die Wahl des städtischen Fichenbeauftragten.

Alt Stadtrat Hans Frick, der dem Polizeiamt von 1970 bis 1990 vorstand, sagte der UK, der Stadtrat habe sich «sehr wenig» mit dem Staatsschutz beschäftigt. Er habe hin und wieder in den «Unruhesituationen» oder später bei den Wohnungsnotdemonstrationen ihn, den Polizeikommandanten und den Chef der Kripo um Auskunft gebeten, «um zu [hören], was der Staatsschutz... über die Situation in der Stadt Zürich [weiss]. Das passierte drei- oder viermal». Stadtrat Frick hielt fest, dass während seiner Amtszeit keine Kollegin und kein Kollege mit dem Ersuchen um eine generelle Information über den Staatsschutz an ihn herangetreten sei. Erst 1989/90 habe auf Grund der Interpellationen Hefti/ Mey-

er/Scherr/Spiess eine breitere Diskussion stattgefunden.

#### 3. Polizeivorstand

Wertet man den Umstand, dass sich der Stadtrat in den letzten zwanzig Jahren ganz offensichtlich nie grundsätzlich mit dem Wesen und der Arbeitsweise des Staatsschutzes auseinandergesetzt hat, so lässt sich daraus schliessen, dass er seine Verantwortung und Kontrollfunktion nicht wahrgenommen hat. Er fühlte sich auch nicht dazu verpflichtet, weil der Staatsschutz traditionsgemäss als Bundessache galt. Hans Frick sagte der UK: «Es bestand ja immer die Meinung, dass im Rahmen des Staatsschutzes die politische Behörde der Stadt Zürich kein Mitsprache- oder Weisungsrecht hat, sondern dass [das KK III seine] Instruktionen von Bern bezieht.

Auf die Frage, ob er im Laufe seiner Amtszeit je Weisungen in Sachen Staatsschutz herausgegeben habe, antwortete er: «Man sagte mir von Anfang an, im Staatsschutz habe ich nichts zu sagen...» Als ihn 1970 bei Amtsantritt der damaligen Polizeikommandant Rolf Bertschi mit der Organisation des KK III vertraut machte, wurde Hans Frick klar bedeutet, dass die Arbeit des KK III im Auftrag der Bundesbehörden erfolge. Die Verantwortlichen dieser Bundesbehörde, die zuständigen Bundesanwälte oder Bundespolizeikommissäre haben sich Stadtrat Hans Frick in diesen zwanzig Jahren nie offiziell vorgestellt. Die Kommissäre habe er lediglich im Rahmen von Tagungen beim informellen Gespräch kennengelernt. Alt Stadtrat Frick dazu: «Natürlich stellte [ich] auch etwa die Frage, ob sie [mit der] Erledigung ihrer Aufträge durch das KK III zufrieden seien oder ob sie Verbesserungen anzubringen haben. Das wurde jeweils verneint. Sie sagten, dass es so, wie es ablaufe, in Ordnung sei.» Die UK wollte von Frick auch wissen, wie oft er dem KK III einen formellen Besuch abgestattet habe. Er bemerkte, dass dies in seinen zwanzig Amtsjahren «unter fünfmal» der Fall gewesen sei.

Die Tatsache, dass Hans Frick diese Kompetenzregelung akzeptierte, heisst nicht, dass er über die Arbeit des KK III nicht orientiert war. Er erhielt die Vierteljahres- und Jahresberichte des KK III zur Kenntnis sowie einzelne Berichte an die Bundesanwaltschaft oder Zusammenstellungen über die «extrempolitische Situation in der Stadt». Letztere wurden ihm jedoch erst auf sein Verlangen hin zur Verfügung gestellt. Hans Frick war auch über die sensiblen Bereiche des Staatsschutzes, insbesondere über den Einsatz von Insidern und Vertrauenspersonen, informiert. Gegenüber der UK brachte er zum Ausdruck, er glaube, über

das Wesentliche unterrichtet gewesen zu sein.

Er ging davon aus, dass der «Staatsschutz Bundessache ist». Und er meinte auch, dass es nicht gut wäre, «wenn 22 verschiedene Polizeidirektoren und zehn städtische Polizeichefs verschiedene Weisungen dazu herausgeben würden. So kann es nicht gehen.» Dementsprechend akzeptierte Hans Frick auch die Existenz der Sonderkasse, die seiner Kontrolle entzogen war (vgl. III.5 «Das KK III; Finanzen»), nach einigen Jahren allerdings mit Unbehagen. Und er traf sich weder mit dem Chef oder der Chefin des EJPD zu einer Aussprache noch mit der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Was er als Polizeivorstand veranlasst habe, seien verwaltungstechnische Verbesserungen im KK III gewesen, zum Beispiel die Erstellung von Pflichtenheften, insbesondere auch für den KK III-Chef. Vor seiner Amtszeit habe es solche nicht gegeben.

Alles in allem gesehen behandelte der Polizeivorstand das KK III lediglich administrativ als Teil des Polizeiamtes, während er es inhaltlich als Dienststelle des Bundes auffasste, die sich in weiten Teilen seiner Führung und Aufsicht entzog. Der Staatsschutz wurde somit weder durch den Stadtrat insgesamt noch

durch den Polizeivorstand kontrolliert.

#### 4. Polizeikommandant

Kommandant der Stadtpolizei im Range eines Obersten ist seit dem 1. Oktober 1985 der Jurist Peter Hofacher. Ihm obliegt die Führung der gesamten Stadtpolizei, damit auch jene des KK III und des städtischen Teils des Büro S. Die Führungsfunktion gegenüber dem KK III und dem Büro S nimmt er direkt, in der Regel jedoch über den Chef der Kriminalpolizei und den Chef des KK III wahr. Zu Beginn seiner Kommandotätigkeit wurde er während «zwei oder drei Tagen» mit dem KK III vertraut gemacht. Und der damals zuständige Kommissär der Bundespolizei orientierte ihn über die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und dem KK III. Seinen ersten Eindruck über die Akten und Registraturen des KK III schilderte Hofacher, allerdings im Jahre 1990, vor der UK wie folgt: Da war «viel darin, das aus meiner Sicht belanglos war. Daneben gab es aber auch Sachen, die... im Rahmen von Absichtserklärungen eine gewisse Relevanz hatten; Absichtserklärungen, ...mit politischer Gewalt gewisse Ziele zu erreichen.» Eine Veranlassung, Änderungen vorzunehmen, sah er im damaligen Zeitpunkt nicht, da die Prioritäten «in anderen Dingen» gelegen hätten. Peter Hofacher meinte: «Wenn diejenigen, die damals die Register angelegt haben, jemals damit gerechnet hätten, dass eine parlamentarische Kommission kommen würde, hätten sie das eine oder andere anders gemacht.»

Der Polizeikommandant Hofacher sagte, die Informationen des KK III seien für ihn unerlässlich, um die «innere Sicherheit» der Stadt Zürich zu gewährleisten (s. X.1. Informationsdienst). Er habe zweimal im Jahr zusammen mit dem KK III-Chef und dem Chef der Kriminalpolizei bestimmte militante Gruppierungen besprochen. Daneben erhielt er wie der Polizeivorstand die Vierteljahres- und Jahresberichte, zu welchen er Zusatzfragen mit dem KK III-Chef erörtert habe. Hofacher betonte vor der UK, er habe «unabhängig vom KK III aufgrund intensiven Studiums... der Presse selber versucht, eine Lagebeurteilung vorzunehmen. Ich habe jeweils die Schlussfolgerungen, die ich gezogen habe,... mit den Schlussfolgerungen, die das KK III hat, konfrontiert.»

Alle administrativen und personellen Belange des KK III regelt in erster Instanz der Chef der Kriminalpolizei. Am Kommandorapport des Polizeikommandanten nimmt der KK III-Chef nicht teil, weil er kein direkt Untergebener ist. In Sonderfällen kann er allerdings dazu eingeladen werden. Bei wichtigen personellen Entscheiden im KK III hat der Polizeikommandant das entscheidende Wort.

Bei bundesrechtlichen Ermittlungen, sagte Hofacher, habe die Bundespolizei direkte «Dienstbefugnis» gehabt. «Wenn irgendwelche Ermittlungen getätigt werden müssen, [gibt sie] der Vertreter der Bundespolizei direkt dem Chef des KK III... [Er] orientiert mich... Rapporte oder Berichte an die Bundesanwaltschaft gingen... dann über mich». Hofacher betonte, es habe ihm gegenüber keinen Geheimbereich der Bundespolizei gegeben. Im Prinzip hätte er die Möglichkeit, durch ein direktes Gespräch mit dem Bundesanwalt auf ein

Ermittlungsverfahren einzuwirken. Auf die Frage, ob für ihn geklärt sei, wo im Staatsschutz der Bund zuständig sei, äusserte der Kommandant, die gegenwärtigen Grundlagen bildeten keine ausreichend «tragfähige Basis, [damit] die Leute, die in diesem hochsensiblen Bereich arbeiten, genügend Rückendeckung haben.»

Im übrigen, so Hofacher, hat der Polizeikommandant volle Weisungsbefugnisse gegenüber dem KK III. Hofacher hat insbesondere dort Einfluss genommen, wo es um seine «Nachrichtenbedürfnisse» ging. Der Kommandant hat nach eigenem Bekunden auch gewusst, was die einzelnen KK III-Mitarbeiter taten, denn er «habe ja regelmässig die Rapporte erhalten und auch bei den vierteljährlichen Besprechungen gewusst, in welchem Bereich im Moment die Schwergewichte von Ermittlungen liegen».

#### 5. Der Chef des KK III

Chef des KK III ist seit dem 1. April 1989 der Jurist Adrian Bryner im Range eines Hauptmanns. Er diente vorher als Polizeioffizier und Chef des Verkehrskommissariats II und wurde 1988 zur Kriminalpolizei versetzt. In einem individuellen Ausbildungsprogramm hat er sich dort das Grundwissen für seine

Cheffunktion im KK III angeeignet.

Im von der UK überprüften Zeitraum staatsschützerischer Tätigkeit trug allerdings nicht Bryner, sondern der ehemalige Kommissär Heinz Niederer (1973–1989) die Verantwortung für das KK III. Er hat, wie schon erwähnt, die Befragung durch die UK verweigert. Über die Führung des KK III in den vergangenen zwanzig Jahren konnte deshalb kein umfassendes Bild erarbeitet werden. Eines scheint der UK sicher: Es war Niederer, der aus dem KK III – in Ausnutzung der neuen Spielräume, die die Staatsschutzvereinbarung zwischen Stadt und Kanton von 1970 (vgl. III.3 «Zusammenarbeit mit Bundespolizei, EMD und Kanton») eröffnete – eine der stärksten Staatsschutzabteilungen der Schweiz machte. Und es ist Niederer, der die im Bericht dargestellten Zustände zu einem grossen Teil verantworten muss.

Adrian Bryner hat sein Amt kurz vor dem Erscheinen des PUK- EJPD-Berichts von 1989 angetreten. Er übernahm ein Erbe, für das ihm keine Verantwortung zugewiesen werden kann. Und er führt eine Mannschaft, die noch in Loyalität zu alt Kommissär Niederer herangewachsen ist. Die Radierungen auf den Fichen und Akten zur Erschwerung der Untersuchungshandlungen oder der Velo-Vorfall (vgl. I.4 «Besondere Vorkommnisse») zeigen, wie schwierig es

ist, diese Mannschaft zu führen.

Gemäss Pflichtenheft ist der KK III-Chef in letzter Instanz verantwortlich für sämtliche Berichte an die Schweizerische Bundesanwaltschaft. Er bestimmt die Planung, Durchführung und den Ablauf aller Massnahmen der politischen Polizei. Die UK fragte, wer dem Chef KK III die konkreten Anweisungen und

Richtlinien zum Bedrohungsbild, zum Fahndungsraster oder zu den zu überwachenden Personen und Organisationen erteile. Bryner anwortete: «Konkrete Anweisungen in diesem Sinn habe ich von niemandem erhalten, weder von der Stadt noch vom Bund. Was an mich herangetragen wird, sind die Informationsbedürfnisse... Das Polizeikommando möchte gewisse Fragen beantwortet haben, die Bundesanwaltschaft hat gewisse Bedürfnisse. Aufgrund dieser Bedürfnisse ergibt sich dann... der eigentliche Überwachungsauftrag.»

Einmal pro Woche ruft Bryner die Fachgruppenchefs zum Rapport zusammen. Besondere Aufträge und Schwerpunkte bespricht er direkt mit den zuständigen Gruppenchefs. Bei konkreten Aktionen, beispielsweise bei einer Überwachung, erlässt der KK III-Chef einen Befehl «wie im Militär». Was die Registratur angeht, sagte Bryner, habe er bis jetzt keine Zeit gehabt, die Tonlage und den Wahrheitsgehalt der einzelnen Eintragungen, Aktennotizen etc. zu überprüfen. Eine Kontrolle übe er lediglich über diejenigen Rapporte aus, die an die Bundesanwaltschaft gingen und die alle von ihm unterzeichnet werden müssten.

Dazu befragt, inwieweit er den Polizeikommandanten über den Informationsverkehr mit Bern informiere, antwortete Bryner: «Ich enthalte ihm bewusst nichts vor. Ich lasse [das], wovon ich finde, es interessiere ihn nicht, an ihm vorbeilaufen. [Aber] im Prinzip läuft alles direkt zwischen mir und Bern. Ich entscheide, ob etwas via Kommandant nach Bern soll. Ich entscheide einfach nach der Gewichtigkeit des Vorfalls... Der Kommandant hat selbstverständlich, falls er das will, jederzeit Einblick in sämtliche Geschäfte.»

Bryner ist sich nach eigener Aussage der schwachen rechtlichen Grundlage und der mangelnden politischen Abstützung des Staatsschutzes bewusst. Er sagte, schon vor dem Erscheinen des PUK-EJPD-Berichts habe er deswegen veranlasst, zuhanden der politischen Behörden einen umfassenden Lagebericht zu verfassen, um die Arbeit des Staatsschutzes transparenter zu machen. (s. Extremismusberichte) Er hofft in Zukunft auf einen klaren gesetzlichen Auftrag.

#### 6. Gemeinderat

Für die parlamentarische Kontrolle der Verwaltungstätigkeit sind vor allem die beiden ständigen Kommissionen, die Geschäfts- und die Rechnungsprüfungskommission (GPK und RPK), zuständig. Eine weitere Kontrollfunktion können einzelne Mitglieder des Parlaments mittels persönlichen Vorstössen ausüben. Allerdings ist es im allgemeinen für ein Parlament schwierig, die Verwaltungstätigkeit zu kontrollieren, wenn die Verwaltung selbst nicht bereit ist, diese Kontrolle zuzulassen, oder diese gar aktiv behindert.

Die UK befasste sich mit der Kontrolltätigkeit des Gemeinderates in den letzten drei Legislaturperioden von 1978 bis zum Erscheinen des PUK EJPD-Berichtes. Gesamthaft lässt sich feststellen, dass das Interesse an Staatsschutz-

fragen gering war. In den letzten zwölf Jahren wurden rund 25 parlamentarische Vorstösse eingereicht, die im weitesten Sinn mit Staatsschutz, dem Informationsdienst der Stadtpolizei oder irgendwelchen polizeilichen Daten-Registraturen zu tun hatten. Wegen der geheimen Tätigkeit der Staatsschutz-Abteilung war auch das Wissen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in diesem Bereich entsprechend gering. Vorstösse gab es praktisch immer nur dann, wenn etwas über die geheime Polizeitätigkeit an die Öffentlichkeit gedrungen war. Das fragmentarische Wissen führte dazu, dass oft wenig präzise Fragen gestellt wurden, so dass ihnen der Stadtrat bei der Beantwortung leicht ausweichen konnte. Eine Änderung ergab sich erst ab 1987, als die GPK begann, sich systematischer mit dem Thema zu befassen.

a. Anfrage Macher: Das Homosexuellen-Register (1978)

Am 8. November 1978 erkundigte sich Peter Macher (SP) in einer Schriftlichen Anfrage, ob die Stadtpolizei Register führe, in denen «Bürger auch auf Grund nicht strafbarer Verhaltensweisen» registriert würden. Anlass war die Forderung von Homosexuellen-Organisationen, die Homosexuellen-Register abzuschaffen.

In seiner Antwort erklärte der Stadtrat die Rechtsgrundlagen für gegeben. «Die Rechtsgrundlage zur Führung solcher Register kann sich aber auch lediglich aus dem allgemeinen Polizeiauftrag ergeben.» Wunschgemäss zählte er die

vorhandenen Register auf:

«Im einzelnen werden bei der Stadtpolizei folgende Register beziehungsweise Verzeichnisse geführt, in denen Personen, die sich nicht strafbar gemacht haben, aufgezeichnet sind: Ausweisverluste, Ausländerregister, Branchenregister, Dolmetscherregister, Fahrzeugregister, Verzeichnis der aussergewöhnlichen Todesfälle, Verzeichnis über Besitzer von Serienfeuerwaffen, Register über Vermisste, Entlaufene und Entwichene; im verkehrspolizeilichen Bereich: Verzeichnis über Personen mit Spezialbewilligungen, wie Ärzte, Invalide, Altstadtfahrberechtigte, Handelsreisende usw., Verzeichnis über Verletzte und Beteiligte an Verkehrsunfällen; im verwaltungspolizeilichen Bereich: Verzeichnis über Taxichauffeure und Taxihalter, Inhaber von Spielsalons, über Hundehalter, Arbeits- und Wohnungsvermittler und weitere Betriebe, die einer besonderen Bewilligung oder gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht bedürfen, Wirtschaftspatentinhaber und endlich Schiffseigner, die Inhaber eines Schiffsstandplatzes sind. (...) Schliesslich erfolgt gestützt auf Artikel 9 der zitierten Vereinbarung [über die Ausübung der Kriminalpolizei, die UK] die Erfassung von Dirnen durch die Sittenpolizei.»

Auch die Registraturen der politischen Polizei werden erwähnt; es wird jedoch der Eindruck erweckt, als ob nur «im Interesse des Landes zuhanden der

Bundesanwaltschaft» Daten erhoben würden:

«Ferner werden gestützt auf die gemäss § 23 Abs. 2 der Strafprozessordnung getroffene Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes vom 22./29. Oktober 1970, insbesondere gestützt auf deren Artikel 32 und 35, Personengruppen oder einzelne Personen, die staatsgefährdender Umtriebe verdächtigt sind, im Interesse des Landes zuhanden der Bundesanwaltschaft aktenmässig festgehalten.»

Schliesslich teilte der Stadtrat mit, das Homosexuellen-Register (HS-Register) werde – wegen des «geringen kriminalpolizeilichen Nutzeffekts» – aufgehoben und bestehende Registerkarten würden vernichtet. Im übrigen verteidigte die Exekutive das Führen von Registraturen weiterhin als wichtiges

Mittel polizeilicher Arbeit:

«Das Sammeln von Daten als Voraussetzung für die Verbrechensbekämpfung kann solange nicht als Eingriff in die Grundrechte bezeichnet werden, als eine solche polizeiliche Massnahme die persönliche Freiheit des Bürgers in keiner Weise tangiert.»

b. Anfrage Spiess: Das Ladendiebe-Register (1982)

1982 wurde bekannt, dass die Polizei ein Ladendiebe-Register führe. Auf eine Schriftliche Anfrage von Christoph Spiess (NA) vom 7. Juli 1982 gab der Stadtrat zu, dass von 1955 bis 1982 ein solches Register bestanden habe. Es seien daraus Auskünfte an «strafantragsberechtigte Vertreter von geschädigten Verkaufsgeschäften» gegeben worden; im Schnitt habe man täglich zehn bis vierzig Anfragen beantwortet. Eintragungen seien nach fünf Jahren gelöscht worden, wenn in der Zwischenzeit keine weiteren Eintragungen vorgenommen worden seien.

Interessant ist, dass bei der Auflistung aller Stapo-Register in der Antwort auf die Anfrage Macher 1978 das Ladendiebe-Register nicht erwähnt wurde.

Die Führung des Registers wurde eingestellt, weil sich das Erteilen solcher Auskünfte mit dem Amtsgeheimnis nicht vereinbaren liess. Immerhin waren im Register auch Leute verzeichnet, gegen die später gar kein Strafantrag gestellt wurde. Die Registerkarten wurden im August 1982 vernichtet. Betroffene wurden nachträglich nicht informiert, man erachtete dies als unnötig und zu aufwendig.

c. Interpellation Brupbacher/Blum: Der Zivilschutz-Fall (1983)

Gestützt auf Medienberichte erkundigten sich Felix Brupbacher und Walter Blum (beide FDP) im März 1983 in einer Interpellation, weshalb bei einem Zivilschutzpflichtigen «durch eine grob missbräuchliche Verwendung von Daten persönlicher Natur eine unbegründete Umteilung vorgenommen» wurde. In seiner Antwort bestätigte der Stadtrat, dass die Umteilung ohne hinreichende Gründe erfolgt sei, «ein derartiger Fall» habe sich «bis anhin beim Amt für Zivilschutz nicht zugetragen».

Zugleich gab der Stadtrat unumwunden zu, dass er sich bei Zivilschutz-Einteilungen, «bei denen die persönlichen Qualifikationen berücksichtigt werden müssen» «auf den Informationsdienst der Stadtpolizei und den Staatsschutz» abstütze. Die Antwort resümiert kurz die rechtlichen Grundlagen des Staatsschutzes samt dem rituellen Hinweis auf die «Akten der Bundesanwaltschaft». Der Stadtrat verweist im übrigen auf Artikel 44 des Personalrechts, wonach städtische Bedienstete die Interessen der Stadt zu wahren und alles zu unterlassen haben, was diese beeinträchtigt:

«Diese Umschreibung enthält auch die Verpflichtung eines Beamten zum jederzeitigen Eintreten für die verfassungsmässige freiheitliche Demokratie. In Anbetracht der Wichtigkeit des Zivilschutzes im Kriegs-, aber auch im Katastrophenfall ist es nach Auffassung des Stadtrates angebracht, für das Kader und sämtliche Angehörigen des Überwachungsdienstes des Zivilschutzes (im Kriegsfalle zuständig für die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Polizei) sinngemäss die gleichen Voraussetzungen zu verlangen. Zur Abklärung der diesbezüglichen Verhältnisse dienen die angeführten Informationsmittel. (...) Diese Auffassung entspringt direkt dem legitimen Interesse eines jeden Staates, sich selbst gegen erodierende oder sogar zerstörende Einflüsse zu schützen. Gegenüber diesen Interessen müssen diejenigen der Persönlichkeitssphäre des in Frage stehenden Bürgers und die daraus fliessenden Rechte nach uneingeschränkter Akteneinsicht und Auskunftserteilung fraglos zurücktreten.»

## d. Interpellationen Spinner und Schmid: Pissoir-Kontrollen (1984)

1984 wurde in den Medien bekannt, dass die Stadtpolizei ohne besonderen Anlass männliche Besucher öffentlicher Toiletten kontrolliert und auf Personen-Kontrollkarten registriert. Hans Jakob Spinner (EVP) und Ingrid Schmid (POCH) reichten darauf im Gemeinderat Interpellationen ein.

In seiner Antwort nannte der Stadtrat als rechtliche Grundlage Artikel 2 und 5 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich. Personenkontrollkarten würden längstens fünf Jahre aufbewahrt. Erstellt würden sie aus folgendem Grund:

«Der Verdacht wird hauptsächlich in der begründeten Annahme bestehen, die kontrollierten Personen könnten später in ein Ermittlungsverfahren geraten oder selbst Opfer eines Delikts werden.»

Gemeinderätin Ingrid Schmid stellte eine Reihe weiterer Fragen. Nicht beantwortet wurde die Frage nach der Anzahl von Karteien mit Personen, die keine strafbaren Handlungen begangen hatten. Auf die Frage, ob auch «Personendaten ohne Polizeikontrollen», etwa von Demonstrationsteilnehmer(innen), registriert würden, antwortete der Stadtrat:

«Unterzeichner(innen) von politischen Inseraten werden nicht erfasst, es sei denn, ihre bisherige Tätigkeit extrempolitischer oder strafrechtlicher Art hätte bereits zu einer Registrierung geführt. Registriert werden nur Teilnehmer(innen) an nichtbewilligten Demonstrationen und solche, die durch ihre bisherige Tätigkeit extrempolitischer oder strafrechtlich erfasster Art bereits in Erscheinung getreten sind. Weitere Personen werden nicht registriert.»

Wie die Erkenntnisse der UK zeigen, entspricht diese Antwort nicht der Wahrheit: Auch der politischen Polizei bisher nicht bekannte Unterzeichner(innen) von politischen Inseraten und Aufrufen wurden sehr wohl registriert, desgleichen auch Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Kundgebungen, die bewilligt waren.

Auf die Frage, welche staatlichen und privaten Stellen Informationen aus

den Personen-Datensammlungen erhielten, schrieb der Stadtrat:

«Weder die städtischen und die kantonalen Personalämter noch der Erkundigungsdienst des Sozialamtes sowie allfällige weitere Stellen erhalten Informationen aus den Personenkontrollkarten. Das Erstellen bzw. die Existenz derselben wird in keinen Registern vermerkt.»

Diese Aussage trifft in der gemachten Form an sich zu; allerdings wird die Hälfte der Wahrheit verschwiegen: dass nämlich bei Stellenbewerbungen KK III-Daten durchaus herbeigezogen werden. Auf bezeichnende Weise wurde auch die Frage beantwortet, wieviele Beamte mit der Überwachungstätigkeit beschäftigt und welches die finanziellen Kosten für diese Tätigkeit seien. Sinngemäss zielte die Frage auf die Tätigkeit der politischen Polizei im KK III; da sie nicht präzis genug gestellt wurde, konnte sich der Stadtrat um eine Antwort drücken:

«Jeder kriminalpolizeilich tätige Aussendienstbeamte führt gelegentlich Personenkontrollen durch. Der damit verbundene geringe Aufwand lässt sich

nicht näher abschätzen.»

Abschliessend betonte der Stadtrat, selbstverständlich respektiere die Polizei den Datenschutz und die Freiheitsrechte der Bürger. Unrechtmässige Registrierungen würden «auf Anweisung der Vorgesetzten vernichtet». Und endlich: «Das Schaffen von weiteren Kontrollinstanzen erübrigt sich».

e. Interpellation Rothschild: Informationsdienst der Stadtpolizei (1979)

Die umfassendste Auskunft über die politische Polizei der Stadt Zürich gab der Stadtrat am 18. Juli 1979 in Beantwortung einer Interpellation von PdA-Gemeinderat Berthold Rothschild. Ausgehend von einer politisch begründeten Nichtanstellung beim Kanton, erkundigte sich Rothschild, ob «legale politische Aktivitäten» auch bei der Stadt zu Benachteiligungen, etwa bei Stellenbewerbungen, führen könnten.

Nach einem Verweis auf die Rechtsgrundlagen des Staatsschutzes (Art. 17 BStP, Bundesratsbeschluss vom 29. April 1958, Vereinbarung Stadt-Kanton über die Kriminalpolizei von 1970) gab der Stadtrat zunächst die Position der

Bundesanwaltschaft wieder, der er sich vollumfänglich anschloss:

«Es ist ein kennzeichnendes Merkmal staatsgefährdender Bestrebungen, dass sie ... ihre wahren Ziele ... nur zum Teil offen erkennen lassen .... Solche politischen Aktivitäten können zwar noch ausserhalb der strafrechtlichen Grenzen liegen, sind aber tendenziell bereits dem Vorfeld strafbaren Verhaltens zuzurechnen.»

Der Stadtrat bestätigte, dass die Stadtpolizei Staatsschutz-Abklärungen treffe. Unter Bezug auf § 14 Gemeindegesetz und Artikel 44 des städtischen Personalrechts gab er auch bekannt, dass derartige Informationen bei Stellen-

bewerbungen benutzt würden:

«Der Stadtrat trägt daher in seinem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Er hat insbesondere für verfassungs- und gesetzmässiges Funktionieren der ihm unterstellten Verwaltung zu sorgen, wozu auch gehört, dass erkennbare Gefahren staatsgefährdender Umtriebe innerhalb der Verwaltung rechtzeitig erkannt werden. Es kann nun aber dem Stadtrat nicht gleichgültig sein, ob Personen, die sich um eine Stelle in der Verwaltung bewerben, sich für unsere Staatsordnung einsetzen oder nicht. Es ist deshalb seine Pflicht, sich hierüber nach Möglichkeit zu informieren.»

Grundsätzlich war dem Parlament seit diesem Zeitpunkt bekannt, dass bei Anstellungen auch politisch-polizeiliche Informationen beigezogen wurden. Die Formulierung «sich hierüber nach Möglichkeit zu informieren» liess allerdings kaum vermuten, dass solche Auskünfte systematisch eingeholt wurden. Aufschlussreich auch, dass als Kriterium für eine Nicht-Anstellung nicht von einer «Staatsgefährdung» ausgegangen wird, sondern bloss davon, ob sich Bewerber(innen) «für unsere Staatsordnung einsetzen oder nicht».

Nicht verschwiegen wurde auch, dass in Zürich entsprechende Akten bestehen. Sie würden aufbewahrt, «solange sie für aktuelle Ereignisse oder für die künftige Entwicklung bedeutsam sein könnten». Und: «Selbstverständlich werden als unrichtig erkannte oder vermutete Informationen nach entsprechender Überprüfung eliminiert.» Eine Behauptung, welche die UK nur als

schönfärberisch qualifizieren kann!

Die stadträtliche Antwort erweckt den Eindruck, es gebe keine speziell stadtzürcherischen Akten. Die erstellten Akten seien «als Akten der Bundesanwaltschaft grundsätzlich geheim». «Nach Auffassung der zuständigen Bundesbehörde» – so die Antwort weiter – «ist aber die Stadtpolizei auf Anfrage hin zur Auskunftserteilung an die vorgesetzte politische Behörde ermächtigt. Aus der hierarchischen Überordnung des Stadtrates über die Polizei ergibt sich eine selbstverständliche Verpflichtung dazu.»

Nachdrücklich wird betont, dass die Stadtpolizei allein auf Weisung der Bundesanwaltschaft staatsschützerisch tätig werde und bloss für die konkrete

Ausführung der kommunalen Aufsicht unterstehe:

«Die Bundesanwaltschaft erteilt die im Staatsschutzbereich erforderlichen Weisungen für die Tätigkeit der kantonalen und kommunalen Dienste und ist hierfür dem Bundesrat verantwortlich. Die Stadtpolizei handelt nach den erteilten Weisungen in eigener Verantwortung; für ihr Verhalten bleibt sie der Aufsicht des Stadtrates unterstellt.»

Eine kommunale parlamentarische Aufsicht wird in der Antwort nicht rundweg verweigert. Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses könne der Geschäftsprüfungskommission im Einzelfall mit Einwilligung der Bundesanwaltschaft Akteneinsicht gewährt werden. Die Stadtzürcher GPK hat diese Möglichkeit – allerdings erst ab 1987 – zu nutzen versucht.

f. Interpellationen Gräub/Gross/Meyer: Der Fall Truniger (1986)

Die Enttarnung des Insiders Walter Max Truniger im Herbst 1986 führte zu einer eingehenden Auseinandersetzung des Parlaments mit der Tätigkeit der Stadtzürcher politischen Polizei. Seit dieser Zeit hat das Thema Staatsschutz im Gemeinderat und in der GPK im Unterschied zu früher eine grössere Bedeutung.

Am 22. Oktober 1986 verurteilte die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Fraktion in einer Fraktionserklärung die «illegale Tätigkeit von Polizeibeamten», forderte mehr Transparenz über die Tätigkeit der Polizei für den Staatsschutz und eine bessere Kontrolle. Am gleichen Tag reichten Andreas Gross (SP), Ernst Gräub (POCH) und Armand Meyer (SP) Interpellationen zum Stadtzürcher Staatsschutz und zum Einsatz von Insidern ein.

Die stadträtliche Antwort vom 28. Januar 1987 ist äusserst dürftig und wortkarg. Immerhin enthält sie erstmals Angaben über die Grösse der Staatsschutzabteilung beim KK III («rund 30 Mitarbeiter»). Beim Finanziellen verschweigt der Stadtrat hingegen die Sonderkasse mit den Bundesgeldern: «Die Besoldung der Beamten erfolgt im Rahmen des Voranschlags. Dasselbe gilt für allfällige weitere Auslagen oder sonstige Bezüge; damit ist auch die Kontrollmöglichkeit gegeben.»

An der Grenze zur Unwahrheit bewegt sich auch die Behauptung: «Der Stadtrat bezieht keine Informationen von Privaten zum Zwecke des Staatsschutzes». Da sich Interpellant Gross explizit nach Informanten des Stadtrates erkundigt hatte, konnte dieser die rege Beanspruchung von V-Leuten durch das

KK III unterschlagen.

Über «Einsätze, Leistungen und Erfolge» der Staatsschutztätigkeit könne der Stadtrat keine Auskunft erteilen, da die hierüber erstellten Akten gemäss Weisung der Bundesanwaltschaft geheim seien und «demnach weder an andere Amtsstellen noch an Dritte herausgegeben oder zu ihren Gunsten geöffnet werden» könnten. Auch zu den Kriterien, welche politische Gruppierungen vom Staatsschutz beobachtet würden, äussert sich die Antwort nicht konkret. Dafür wird pauschal erklärt: «Eine im Rahmen des geltenden Rechts und in Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ausgeübte Tätigkeit von Staatsschutzorganen ist dem Zusammenleben sicher nicht abträglich, sondern sogar förderlich.»

Den gegen Insider Truniger erhobenen Vorwurf des «agent provocateur» weist der Stadtrat unter Hinweis auf die laufende Strafuntersuchung zurück. Im

übrigen wird in der Insider-Frage auf der ganzen Linie gemauert:

«Von den Mitarbeitern des Kriminalkommissariates III obliegt lediglich ein kleinster Teil der verdeckten Fahndung. Nähere zahlenmässige Angaben können im Interesse des Staatsschutzes nicht bekanntgegeben werden.» Dass der Kommandant zu diesem Zeitpunkt den Rückzug aller verdeckten Fahnder angeordnet hatte, wird ebenso verschwiegen wie die Tatsache, dass die Bundesanwaltschaft den Einsatz von Insidern als rein zürcherische Angelegenheit betrachtete. Auch zur rechtlichen Problematik – die immerhin heute von der Polizeiführung anerkannt wird – werden kaum relevante Überlegungen angestellt.

Keine Antwort bekam Interpellant Gräub auf die Frage, ob «die GPK in Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Kontrolltätigkeit Einsicht in die Daten und Aktivitäten der Staatsschutzorgane nehmen und allenfalls Anordnungen treffen» könne. Der Stadtrat reagierte darauf mit der Standardantwort: «Sämtliche im Bereich des Staatsschutzes gewonnenen Erkenntnisse der Stadtpolizei fliessen in die Akten der Bundesanwaltschaft ein.»

Diesmal liess der Gemeinderat nicht locker. Peter Macher (SP) doppelte mit einer Schriftlichen Anfrage nach. Er betonte, dass «Führung und Einsatz der Beamten in alleiniger Verantwortung und Kompetenz der Stadt Zürich» ständen, und verwies den Stadtrat auf die Möglichkeit, sich von der Bundesanwaltschaft zur Beantwortung von parlamentarischen Fragen ermächtigen zu lassen.

Nun wurden die Antworten des Stadtrates präziser. Zwar gab er keine Auskunft über die Weisungen der Bundesanwaltschaft; nach einem Geheimhaltungsbeschluss durften aber die Mitglieder der GPK auszugsweise Einblick nehmen. Auch bestätigte der Stadtrat, dass die Bundesanwaltschaft im Einzelfall die Aufhebung des Amtsgeheimnisses erlauben könne. Er habe sich jedoch nie veranlasst gefühlt, ein solches Gesuch zu stellen.

Zum Einsatz von Insider Truniger führte der Stadtrat aus:

«Die Führung und der Einsatz der Beamten der Stadtpolizei erfolgt in der Verantwortung des Kommandos der Stadtpolizei. Die Bundesanwaltschaft trägt indessen bei bundesrechtlichen Ermittlungsverfahren die fachliche und rechtliche Verantwortung. Ebenso ist sie einzige Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit städtischer Beamter zugunsten des Staatsschutzes.»

Mit dieser verklausulierten Aussage wurde indirekt zugegeben, dass für den Einsatz des KK III-Insiders allein der Stadtrat zuständig und verantwortlich war: «Marco» war nämlich nicht im Rahmen eines bundesrechtlichen Ermittlungsverfahrens tätig.

Erstmals wurden in der Antwort auf die Anfrage Macher die Fr. 80'000.– genannt, welche die Stadt jährlich vom Bund erhält. Allerdings wurde weiterhin verheimlicht, dass dieses Geld in eine Spezialkasse floss.

Macher hatte angezweifelt, dass das Bundesgerichtsurteil vom 8. April 1986 über den V-Mann-Einsatz im Drogenmilieu tel-quel auf die Überwachung extrempolitischer Tätigkeit übertragen werden könne. Der Stadtrat widersprach:

«Das Bundesgericht hält im erwähnten Urteil wörtlich fest: 'Nach geltendem Verfassungs- und Gesetzesrecht ist der V-Mann-Einsatz im Rahmen allge-

meiner rechtsstaatlicher Schranken zulässig, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfte.' Der Stadtrat hat dieser eindeutigen und klaren Feststellung des Bundesgerichtes nichts hinzuzufügen.»

g. Die Finanzierungsfrage

Wichtiges Thema im Zusammenhang mit der städtischen Kriminalpolizei – und damit indirekt dem Kriminalkommissariat III – war seit Beginn der achtziger Jahre die Frage der Finanzierung. Als der Regierungsrat den Entwurf zu einem kantonalen Polizeigesetz vorlegte, wonach die Stadt Zürich weiterhin über eine selbständige Kriminalpolizei mit eigenen Staatsschutzorganen verfügen sollte, sprach Paul Sprecher (SP) in einer Interpellation am 28. April 1982 von einer «Diskriminierung städtischer Steuerzahler». Er verlangte, dass «die Stadtzürcher Steuerzahler künftig an die Aufgaben der Kriminalpolizei nicht mehr beitragen müssen als alle übrigen Steuerzahler im Kanton». Der Stadtrat erklärte sich bereit, «auf früher gefasste Entscheide zurückzukommen und den Einbezug der Kriminalpolizei in die Verhandlungen über den Lastenausgleich miteinzubeziehen.»

Das Polizeigesetz, das eine Abgeltung für die städtische Kripo vorsah, wurde Ende 1983 vom Volk wuchtig verworfen. Die Frage blieb jedoch ein Dauerbrenner für alle Stadtzürcher Parteien. Strittig war einzig, ob die Stadt bereit sei, auf die Führung einer Kriminalpolizei ganz zu verzichten, falls ein Lastenausgleich verweigert würde. Der Stadtrat und die bürgerlichen Parteien

haben sich immer für die Beibehaltung der Kripo ausgesprochen.

Hängig zu dieser Frage ist eine am 21. Dezember 1988 vom Gemeinderat definitiv unterstützte Einzelinitiative von Franz Schumacher (SP): Sie fordert, dass die Stadt die Aufgaben der kantonalen Kriminalpolizei nur insoweit übernehme, als der Kanton diese auch finanziell abgelte. Auf eine erste Beschwerde des Stadtrats, die definitive Unterstützung der Einzelinitiative Schumacher zu kassieren, trat der Bezirksrat nicht ein. Mit einer noch hängigen Eingabe verlangte der Stadtrat am 10. Januar 1990 eine Ungültigerklärung der Initiative, da sie kantonalem Recht widerspreche; die Volksabstimmung ist damit aufgeschoben. Eine vom Gemeinderat einmütig beschlossene Behördeninitiative ähnlichen Inhalts wird zurzeit von einer kantonsrätlichen Kommission vorberaten.

h. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK des Gemeinderates prüft Rechnung und Budget der Stadt Zürich, damit also auch alle Ausgaben des KK III. In Budget und Rechnung sind die entsprechenden Beträge (Personalausgaben, Sachaufwand etc.) allerdings nicht separat aufgeführt, sondern figurieren im Sammelkonto «2520 Stadtpolizei». Auf Anfrage teilte die RPK der UK mit, dass zwischen 1970 und 1989 die Ausgaben für die «nachrichtendienstliche Tätigkeit der Stadtpolizei» nie im einzelnen diskutiert und untersucht worden seien. Erst nach der Veröffentlichung des PUK-Berichtes kam es zu einer Diskussion in der RPK. Dabei bezifferte Stadtrat Frick

die Zahl der mit staatsschützerischen Aufgaben betrauten Personen im KK III mit «ungefähr 32». SP und POCH stellten darauf bei der Beratung des Budgets 1990 den Antrag, das Besoldungskonto der Stadtpolizei um 3,5 Mio Franken zu kürzen, respektive 35 Stellen zu streichen; der Antrag wurde am 17. Januar 1990 vom Gemeinderat abgelehnt.

i. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK prüft gemäss Gemeindeordnung Art. 37 den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie ist damit das Gremium, das am ehesten zur Kontrolle der Staatsschutztätigkeit des KK III geeignet wäre.

Auch die GPK wurde in der Regel erst tätig, wenn irgendwelche Ereignisse im Staatsschutzbereich in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. So kam es 1984 nach der massiven öffentlichen Kritik an der Tätigkeit von Beamten des Büro S zu einem Augenschein beim Büro S; 1987, nach der Auseinandersetzung um den Einsatz von Insidern, wurde ein Augenschein beim KK III vorgenommen. Beide Besuche wurden der Geheimhaltung unterstellt.

Augenschein im Büro S (1984)

Im März 1984 führte die GPK einen Augenschein mit Aussprache zum Büro S durch. Es wurde Geheimhaltung beschlossen und kein Protokoll geführt. Gemäss den Recherchen der UK wurden dabei der GPK die Räume des Büro S und dessen Registratur nicht gezeigt, in der Aussprache wurde nur allgemein über die Aufgaben des Büro S informiert. Die GPK erhielt keine Kenntnisse. die über das in der Öffentlichkeit Bekannte hinausgegangen wären.

Augenschein beim KK III und die Folgen

Am 15. Januar 1987 machte die GPK einen Besuch beim Kriminalkommissariat III. Die Kommission beschloss Geheimhaltung. In einem Zusatzprotokoll, das nur an die Mitglieder der GPK ging, wurde die Aussprache - eine Besichtigung der Büros und Registraturen des KK III fand nicht statt! - dokumentiert. Ihr Inhalt wird am besten durch die Schlussbemerkung von GPK-Mitglied Peter Macher dokumentiert. Macher erkundigte sich, «wie weit die für den Augenschein beschlossene Geheimhaltung noch gelte, da keine wirklich geheimen Informationen seitens der Polizei abgegeben worden seien.»

Das Protokoll enthält denn auch kaum Informationen, die damals nicht bereits bekannt gewesen wären. Kripo-Chef Thomas Hug führte aus, nur «ein sehr kleiner Teil der Arbeit des KK III stammt nicht von der Bundesanwaltschaft. Es kann aber unterschieden werden zwischen gezielten Aufträgen und General-

aufträgen.»

Zum speziell interessierenden Einsatz von Insidern erklärte Hug:

«In den Jahren 1980 bis 1982 ist ein grosser Teil der Beamten der Kriminalpolizei als Observanten eingesetzt worden. Die Stellen beim KK III werden, ähnlich den anderen Stellen im Polizeikorps, intern ausgeschrieben. Vor allem für die verdeckte Fahndung ist dabei die psychische Stabilität von entscheidender Bedeutung. Die Selektion wird mit Hilfe des Institutes für angewandte Psychologie vorgenommen, der Bund hat dabei das Mitspracherecht. Die weitere Ausbildung geschieht in in- und ausländischen Polizeischulen.

Zum Einsatz gelangen verdeckte Fahnder bei Gruppierungen, welche Anstalten treffen, die verfassungsmässige Grundordnung zu stören und die sich dabei konspirativ gebärden. Zu ihrer Überwachung dient auch das Abhören von

Telefonen, welches vom Bund angeordnet wird.«

Die Selektion nach psychologischen Kriterien, das Mitspracherecht des Bundes und die gerühmte Ausbildung sind nach dem heutigen Erkenntnisstand der UK reine Zweckbehauptungen, um die GPK zu beruhigen. Aufschlussreich ist dagegen die Mitteilung Hugs, dass in der verdeckten Fahndung auch Frauen eingesetzt werden könnten.

Gesamthaft blieben die Erkenntnisse aus dem «Augenschein» für die GPK

unbefriedigend. Das Protokoll vermerkt:

«Bei der Diskussion des Augenscheins vom 15. Januar 1987 beim Polizeiamt zeigt sich die Kommission von den erhaltenen Informationen nicht vollumfänglich befriedigt.»

Die Kontrolle des Staatsschutzes blieb von nun an ein ständiges Thema

der GPK. Sie wandte sich deshalb auch an die GPK des Nationalrates.

Im Bericht der GPK zum Geschäftsbericht des Stadtrates 1986 heisst es zum Staatsschutz noch knapp: «Die Angelegenheit wird weiter verfolgt; insbesondere die Frage der parlamentarischen Kontrolle über Einsatz und Verwendung der finanziellen Mittel.»

Der ausführliche Prüfbericht zum Jahr 1987 zeigt, dass die GPK nun gewillt war, ihr Kontrollmandat wahrzunehmen. Sie stiess dabei aber auf mannigfaltige Schwierigkeiten, vor allem zeigten sich die städtischen Behörden

wenig kooperativ:

«Im weiteren werden Register im Kriminalkommissariat III geführt, worü-

ber keine Auskunft erteilt wird.

Generell muss dazu festgehalten werden, dass über die gesamte Tätigkeit des KK III keine Kontrolle durch die GPK oder durch parlamentarische Mittel stattfinden konnte. Obwohl verschiedene Anfragen aus dem Parlament und der GPK vorlagen, wurden diese vom Polizeiamt jeweils nicht konkret beantwortet, weil über Akten der Bundesanwaltschaft (und die Erkenntnisse des KK III seien solche) keine Auskunft erteilt werden dürfe. Diese Regelung sei in einem vertraulich zu behandelnden Kreisschreiben über die Behandlung von Akten der Bundesanwaltschaft aus dem Jahre 1982 enthalten, so dass ein Einblick in diese Akten der Bundesanwaltschaft oder die Aufhebung des Amtsgeheimnisses zur Auskunftserteilung an das Parlament nicht möglich seien. Auszüge aus diesem Kreisschreiben wurden der GPK erst anlässlich eines Augenscheins beim Polizeiamt bekannt.

Da die Kommission der Auffassung ist, das parlamentarische Akteneinsichts- und -kontrollrecht sollte in einem demokratischen Staat nicht in 'geheim' erklärten Erlassen geregelt sein, nahm sie mit der GPK des Nationalrates Kontakt auf, um zu klären, wie das Zürcher Parlament das Recht auf politische Kontrolle seiner Polizeiorgane, die im Auftrag der Bundesanwaltschaft arbeiten, durchsetzen könne. Nach Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft orientierte die GPK des Nationalrates die gemeinderätliche GPK, dass die ihr erteilte Auskunft des Zürcher Polizeivorstandes unvollständig gewesen sei, weil sie nicht auf die Möglichkeit hingewiesen habe, in einem konkreten Fall bei der Bundesanwaltschaft Antrag auf Einblick in ihre Akten zu nehmen. Gemäss der nach der Intervention der Zürcher GPK am 1. Juni 1988 zusammen mit der GPK des Nationalrates neu erlassenen Weisung der Bundesanwaltschaft über die Bearbeitung ihrer Akten durch die kantonalen Organe mit Staatsschutzaufgaben entscheidet die Bundesanwaltschaft auf begründetes Gesuch. ob eine Auskunftserteilung auch an politische Behörden notwendig und ausnahmsweise zulässig ist. Diese Geheimhaltungsanweisungen der Bundesanwaltschaft beschränken sich auf Erkenntnisse mit eidgenössischem Staatsschutzbezug. In einem Schreiben an die Zürcher GPK hielt die Sektion EIPD der nationalrätlichen GPK ausserdem fest, dass '... für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der nationalen bzw. örtlichen GPK massgeblich ist, ob die Kontrolle das materielle Ergebnis oder das Vorgehen der Polizei, insbesondere den Einsatz eines Verbindungsmannes angeht. Der Einsatz eines solchen Mannes durch die städtische Polizeibehörde untersteht der Aufsicht der entsprechenden parlamentarischen Kontrollkommission.' Die GPK erwartet, dass bei parlamentarischen Anfragen oder Rückfragen aus Kommissionen das Gesuch um Aufhebung des Amtsgeheimnisses durch den Stadtrat automatisch gestellt wird, um eine umfassende Antwort zu erreichen.

Die GPK wiederholt an dieser Stelle ihre dem Polizeiamt bereits beim Augenschein unterbreitete Anregung, dieses solle in allgemeiner Form im Rahmen des Geschäftsberichtes auch über die Tätigkeit des KK III informieren. Gedacht ist dabei an eine summarische Auflistung des Umfanges (Anzahl der Geschäfte aus eigenen Aktivitäten und im Auftrage der Bundesanwaltschaft) und der politischen Richtung der Ermittlungen. Die GPK ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Aufstellung den Geheimhaltungserfordernissen des heiklen Bereiches nicht widersprechen würde, dass damit aber ein Teil des Misstrauens gegenüber solchen – von der parlamentarischen Kontrolle abgeschirmten – Institutionen abgebaut werden könnte. Sie erwartet, dass das Polizeiamt mit der Bundesanwaltschaft eine Lösung findet.

Die GPK stellt ausserdem fest, dass die Stadt Zürich zur Übernahme dieser gesetzlich dem Kanton übertragenen Aufgabe nicht verpflichtet ist. Die

erheblichen finanziellen Aufwendungen für die (...) im Staatsschutz tätigen Beamten des KK III werden von der Stadt freiwillig übernommen. Die GPK hat beschlossen, je nach dem Resultat der Einzelinitiative Franz Schumacher (Kantonalisierung Kripo) diesen Themenbereich allenfalls wieder aufzunehmen, um zu einer angemessenen Entschädigung für diese Leistungen zu kommen.»

# Der Wissenschaftliche Forschungsdienst

Der Bericht der GPK zum Geschäftsbericht 1988 befasst sich ausführlich mit dem Vertrag zwischen dem EMD und der Stadt Zürich aus dem Jahre 1970 über den Betrieb eines «Wissenschaftlichen Forschungsdienstes» für nachrichtendienstliche Bedürfnisse des EMD und der Bundesanwaltschaft (vgl. III.3. «Zusammenarbeit EMD»).

Die GPK kritisiert, dass der Vertrag als geheim behandelt werde, obschon er nicht so klassifiziert sei. Sie meint weiter:

«Die GPK ist der Ansicht, dass der Abschluss solcher Verträge recht fragwürdig ist, weil die dauernde Übernahme solcher Aufgaben nicht in den städtischen Tätigkeitsbereich gehören dürfte und eine entsprechende Rechtsgrundlage im engeren Sinn fehlt. Die mindestens gegenüber der GPK fragwürdigen Geheimhaltungsbestimmungen verhindern die Kontrolle der Geschäftstätigkeit und machen die Prüfung des zweckmässigen Einsatzes der finanziellen Mittel unmöglich. Die GPK orientierte auch die RPK in dieser Angelegenheit. Der Stadtrat wird aufgefordert, die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Bereich neu zu ordnen.»

Folgen hatte diese Aussage bis anhin keine. Ein noch hängiges Postulat von Rudolf Steiger und Werner Sieg (beide SP) verlangt eine Kündigung des Geheimvertrages. Der Vertrag ist im übrigen in der Zwischenzeit einzelnen Mitgliedern der GPK übergeben worden, darf aber nicht kopiert werden.

## Die Beschwerde eines Kurden bei der GPK

Am 25. Februar 1989 beschwerte sich der kurdische Asylbewerber A.B.C. bei der GPK über «das Verhalten der Kriminalpolizei Zürich». Er kritisierte die «dauernde Überwachung», die Verbreitung von «Unwahrheiten» über ihn und «polizeilichen Übereifer». Die GPK verlangte von Stadtrat Frick genauere Auskünfte. Diese wurden verweigert, da ein Ermittlungsverfahren hängig sei und über ein Akteneinsichtsrecht die Bundesanwaltschaft entscheide. Mit Brief vom 31. Mai 1989 verlangte die GPK bei der Bundesanwaltschaft Akteneinsicht.

Am 23. November 1989 teilte A.B.C. der GPK mit, die gerichtspolizeiliche Untersuchung gegen ihn sei eingestellt worden. Die Folgen für ihn: Ablehnung seines Asylgesuches, «erhebliche Anwaltskosten und unerträglicher psychischer Druck mit physischen Folgen.»

Am 28. Dezember 1989 erhielt die GPK Antwort von der Bundesanwaltschaft. Gegen A.B.C. lägen keine rechtsgenügenden Beweise vor, allerdings

seien gegen weitere Beschuldigte in derselben Angelegenheit noch Ermittlungen im Gange. Eine Einsicht in das vollständige Dossier könne der GPK daher nicht gewährt werden. In der Beilage machte die Bundesanwaltschaft der GPK immerhin einen Bericht des KK III über A.B.C. zugänglich. Daraus geht hervor, dass A.B.C. bis zur 'Aktion Poldi' gegen den Kurdischen Arbeiterverein am 19. Mai 1987 observiert wurde. Nach der Hausdurchsuchung bei A.B.C. an diesem Tag war – gemäss KK III-Bericht – keine weitere Observierung erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde der GPK auch bekannt, dass der für die Beobachtung von Kurden und Türken zuständige KK III-Beamte zur Vertiefung seiner Kenntnisse über die Kommunistische Partei Kurdistans (PKK) eine Reise in die BRD zum Bundeskriminalamt unternommen hatte.

Nach diesen Auskünften liess die GPK die Angelegenheit auf sich beruhen. Aus den Akten beim KK III geht hervor, dass der Kurdische Arbeiterverein als PKK-Gruppierung gilt. A.B.C. soll ein führendes Mitglied der PKK in der Schweiz sein. Die Überwachung der PKK ist im Rahmen der Bekämpfung des «Ausländerextremismus» in den Jahren nach 1985 immer mehr zu einer der wichtigsten Aktivitäten des KK III und der Bundesanwaltschaft geworden. Für die GPK war immerhin wichtig, dass sie erstmals – wenn auch nur in eingeschränktem Masse – Auskunft durch die Bundesanwaltschaft erhalten konnte.

## Aussprache der GPK Zürich mit der GPK des Nationalrates (1990)

Am 26. Februar 1990 kam es zu einer Aussprache zwischen der GPK der Stadt Zürich und der Sektion EJPD der GPK des Nationalrates. Themen der Aussprache waren der Begriff «Akten der Bundesanwaltschaft», die Frage der Information bei laufenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, die Zusammenarbeit der beiden Geschäftsprüfungskommissionen und Fragen der Geheimhaltung.

Als Ergebnis wurde festgehalten, die jeweiligen GPKs müssten über die Tätigkeit der Staatsschutzbehörden besser informiert werden; namentlich müs-

se dafür gesorgt werden, dass kein kontrollfreier Raum bestehe:

«Wenn die föderalistische Zusammenarbeit erhalten bleibt, ist ein vermehrter Kontakt unter den Geschäftsprüfungskommissionen zu pflegen; das Problem des Austausches von Informationen unter den Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Ebenen ist zu lösen: dazu sollten in einem Arbeitspapier die Kollisionspunkte der Aufsichtsbereiche zusammengestellt werden. Die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Zürich liefert dazu einen Bericht über die Probleme (Kompetenzen, Finanzen, etc.).»

Die GPK des Nationalrates erklärte sich bereit abzuklären, ob der Vertrag über den 'Wissenschaftlichen Forschungsdienst' öffentlich bekannt gemacht werden könne. Die beiden GPKs kamen überein, künftig in diesem Bereich enger zusammenzuarbeiten. Eine weitere Kontaktnahme seitens der Stadtzürcher GPK erfolgte nicht, da diese zunächst die Ergebnisse der UK abwarten will.

k. Würdigung

Die Kontrolle der Tätigkeit der Staatsschutzabteilung der Stadtpolizei durch den Zürcher Gemeinderat blieb ungenügend. Mit wenigen Ausnahmen war es die Ratslinke, welche Staatsschutzfragen thematisierte. Zwar wurde auf Medien-Ereignisse reagiert, doch die Versuche zur Kontrolle blieben punktuell, zufällig und unsystematisch. Dies änderte sich erst mit der Affäre Truniger. Dass – trotz bemerkenswerter Ansätze – die Demarchen der GPK nicht konsequent genug erfolgten, belegt die zynische Bemerkung des ehemaligen Chef-Stellvertreters KK III Reinhard Eisenring vor der UK:

«Es ist interessant, dass 1988 die GPK vom KK III Daten verlangt, erhalten und eingesehen hat. Herr Macher [Referent des Polizeiamtes, die UK] hat aber damals nicht in dem Sinne reagiert, wonach das Sammeln solcher Daten nicht statthaft sei. Dies wäre seine Aufgabe gewesen. (...) Man kann jetzt uns nicht zwei Jahre später verurteilen und zwei Jahre vorher, als man das anschaute, sagte

man nichts, man sagte nicht 'so nicht'.»

Festzuhalten ist, dass der GPK bei ihrem «Augenschein» weder Dossiers noch Fichen noch gar die Haupt-Registratur gezeigt wurden. Nach dem erklärten Willen der KK III- und Stapo-Leitung blieb die Information an der Oberfläche, was von GPK-Seite auch gerügt wurde. Parlament und GPK wurde die Kontrolle bewusst erschwert. Die generelle Geheimhaltungsdoktrin schien zunächst jegliche Kontrolle zu verbieten. Der ominöse Begriff «Akten der Bundesanwaltschaft» verschloss Zürcher Parlamentariern und Parlamentarierinnen praktisch völlig den Zugang zu den KK III-Dossiers. Vermehrter Einblick wurde erst möglich, als nach 1986 die Rechtsgrundlagen systematisch in Frage gestellt wurden.

Als Fazit bleibt dennoch die Tatsache, dass die GPK nicht imstande war, die Staatsschutztätigkeit der Stadtpolizei zu kontrollieren. Seit 1987 gelang es ihr jedoch, die Kenntnisse von Parlament und Öffentlichkeit über diesen

Bereich zu vergrössern.

# XIII. Feststellungen, Würdigungen, Anträge

Es war das Ziel der Untersuchungskommission, in ihrem Bericht möglichst viele Fakten über die Arbeit des Stadtzürcher Staatsschutzes zusammenzutragen. Dies in der Überzeugung, dass Fakten für sich sprechen. Von der pluralistischen Zusammensetzung her ist in der UK eine breite Palette von politischen Meinungen vertreten. Bei manchen lösten die festgestellten Tatsachen Schock, Wut und Empörung aus. Andere mussten erkennen, dass die von jeder politischen Kontrolle abgeschotteten Staatsschutzorgane weit mehr observierten und registrierten, als sie sich vorgestellt hatten oder für angemessen hielten. Wieder andere werteten die Arbeit des KK III, von einzelnen Beispielen abgesehen, im wesentlichen als korrekt, rechtsstaatlich, wertvoll und nötig.

Die UK erachtete es als wenig sinnvoll, sich in langwierigen Debatten zu allem und jedem auf eine möglichst ausgewogene - und damit letztlich wohl nichtssagende - Würdigung zu einigen. In einzelnen Kapiteln wurden vor allem die rechtlichen, teilweise auch die politischen Aspekte eingehend gewürdigt.

# 1. Feststellungen

Im wesentlichen ergeben sich aus dem Bericht die folgenden Feststellungen, hinter die sich die ganze Kommission stellen kann:

## Politische Polizei

1. Es fehlt in Bund, Kanton und Gemeinde an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage für die politische Polizei.

2. Es fehlt an einer zureichenden Definition der Ziele der politischen Polizei und des Staatsschutzes im allgemeinen; das Bedrohungsbild wurde nicht von den politischen Instanzen formuliert.

3. Die Weisungs- und Aufsichtskompetenzen zwischen Bund und

Gemeinde sind unzureichend oder gar nicht geregelt.

4. Eine Kontrolle durch den Polizeivorstand, den Stadtrat oder den Gemeinderat fand nicht statt. Entsprechende Versuche des Gemeinderates scheiterten am Widerstand des Stadtrates.

5. Die Registriertätigkeit weitete sich unkontrolliert aus; auch die intern gesetzten Richtlinien der Registratur-Bereinigung von 1984/86 wurden nur teilweise beachtet.

 Der Einsatz von Insidern erfolgte ohne genügende rechtliche Abstützung. Es fehlte an der nötigen Ausbildung, Führung, Kontrolle und Nachbetreuung.

7. Bei Bewerbungen für städtische Stellen wurden ohne rechtliche Grundlage politisch-polizeiliche Daten herangezogen. Das gleiche war der Fall

bei Einbürgerungen und bei Einteilungen in Militär und Zivilschutz.

8. Bei der durch Bundesgelder gespiesenen Sonderkasse wurden die Bestimmungen über den Finanzhaushalt missachtet.

#### Gerichtliche Polizei

9. Im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren erbrachte die Stadt Zürich ganz erhebliche Leistungen, die vom Kanton gar nicht, vom Bund nur symbolisch mit 80'000 Franken abgegolten wurden.

10. Das Instrument des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde teilweise seinem eigentlichen Strafverfolgungszweck entfremdet und zur

Beschaffung von politisch-polizeilichen Informationen verwendet.

11. Die Telefonüberwachungen wurden formell korrekt eingeleitet, führten aber in einzelnen Fällen zu unakzeptablen Dauerkontrollen.

#### Informationsdienst

12. Zwischen der Erfüllung berechtigter Nachrichtenbedürfnisse im Rahmen des polizeilichen Ordnungs- und Sicherheitsauftrags und der Tätigkeit der politischen Polizei wurde keine Abgrenzung vorgenommen.

#### Büro S

13. Das Büro S operiert im sensiblen Bereich der politischen Delikte. Umso schwerer wiegt die Tatsache, dass seine Tätigkeit von den politischen Instanzen unzureichend kontrolliert und überwacht wurde. Eine Kontrolle wurde und wird durch die gleichzeitige Unterstellung unter Stadt und Kanton zusätzlich erschwert.

## 2. Gesamtwürdigungen

Die Mehrheit der UK – W. Blum (FDP), Präs., M. Fritz (FDP), R. Kaeser (FDP), E. Mägli-Fischer (SP), A. Meyer (SP), P. Niggli (GP), N. Scherr (AL90/FraP), F. Schumacher (SP), W. Sieg (SP), R. Steiger (SP) und A. Thanei (SP) – würdigt die Arbeit des KK III im Staatsschutzbereich wie folgt:

Die UK ist sich bewusst, dass sie nicht alles umfassende Abklärungen vornehmen konnte. Die enorme Fülle an Fichen und Akten, das Resultat einer Arbeit von Jahrzehnten, in nur einem halben Jahr zu untersuchen, setzte der UK

Grenzen.

Der vorliegende Bericht zeigt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen sowie die konkrete Arbeit der Stadtzürcher Staatsschutzorgane. Sie handelten während Jahrzehnten im geheimen, ohne ernsthafte und wirksame öffentliche Infragestellung und ohne politische Kontrolle. Dies war nicht nur in Zürich der Fall, sondern überall in der Schweiz, wo Staatsschutzorgane an der Arbeit sind.

Dies entsprach der Gepflogenheit. Den 'courant normal' haben deswegen während langer Zeit Politikerinnen und Politiker weder in Exekutiven noch in Legislativen in Frage gestellt. Staatsschutz war praktisch kein Thema. Wenn ihn vereinzelte Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus den meist betroffenen Kreisen in Frage stellten, so schlossen sich die Reihen der staatstragenden Parteien in der Rückweisung der Kritik.

Beeinflusst wurde diese Haltung nach dem Zweiten Weltkrieg durch die lange Zeit des Kalten Krieges. Dieses Denken hat das für den schweizerischen Staatsschutz geltende 'Bedrohungsbild' bis in die heutige Zeit hinein geprägt, auch wenn es auf neue Gegebenheiten ausgerichtet wurde. Objekte des Staatsschutzes waren deshalb vorwiegend Personen, Gruppen und Organisationen, die dem linken und alternativen Spektrum zuzuordnen sind.

Weil dies so war und weil der Staatsschutz trotz mangelnden rechtlichen Grundlagen von den jeweiligen politischen Mehrheiten getragen war, konnten die den Staatschutz ausübenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aller Stufen davon ausgehen, ihre Arbeit geschehe zum Wohl und Schutz des Landes.

Die UK war sich im klaren, dass sie zum erstenmal seit Bestehen des Stadtzürcher Staatschutzes in der Lage war, praktisch vollen Einblick in seine Arbeit, Organisation und seine Archive nehmen zu können. Darum hat sie gegenüber den Staatschutzbeamtinnen und -beamten von allem Anfang an deutlich gemacht, dass sie nicht Sündenböcke sucht, sondern einen parlamentarischen Untersuchungsauftrag zu erfüllen hat.

Die Untersuchungen der UK förderten Mängel und Versäumnisse zutage. Sie sind in diesem Bericht beschrieben. Die Verantwortlichkeiten dafür sind ebenfalls dem Bericht zu entnehmen.

Kritik am Staatsschutz ist im Laufe der vergangenen Jahre immer wieder laut geworden. Auch wenn sie nicht sofortiges Handeln erfordert hat, hätte sie doch die Sensibilität dafür wecken sollen, dass sich die politische Polizei auf einer fragwürdigen rechtlichen Grundlage bewegt und jeglicher parlamentarischen, also auch politischen Kontrolle entzogen ist. Die Staatsschutzorgane wurden im wesentlichen nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam geführt. Ein solches System zeigt für Kritik jeglicher Art wenig Verständnis. Befehlsgewalt übten Polizeioffiziere auf allen Stufen aus. Sie schotteten den Staatsschutzapparat nach aussen ab, um ihn demokratisch legitimierter Kontrolle und Kritik von aussen zu entziehen. Mit dieser Abwehrhaltung war auch die UK über weite Strecken konfrontiert. Besonders deutlich manifestierte sie sich in der Weigerung des 1989 pensionierten, langjährigen Chefs des KK III, vor der UK aus-

zusagen. Die Offiziere haben auch zu verantworten, dass das jeweilige 'Bedrohungsbild' – weder in Bern noch in Zürich – von politischen Instanzen formuliert wurde und vielfach die Züge eines von der Polizei selbst definierten 'Feindbildes' annahm. Vor der UK bekundeten sie allerdings, dass sie sich auch mit fragwürdigen Aspekten ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt hätten. Heute plädieren sie sogar für eine demokratische Kontrolle des Staatsschutzes. Eine solche selbstkritische Haltung zu einem früheren Zeitpunkt hätte wesentlich zur Sensibilisierung der politischen Vorgesetzten beitragen können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KK III und des Büro S waren in die Befehlshierarchie eingebettet. Ihre Mitverantwortung an den Mängeln und Versäumnissen ist leichter zu gewichten. Ihnen kann jedoch die Feststellung nicht erspart werden, dass sie das 'Feindbild' verinnerlicht hatten und ihr Handeln deshalb oft eine Eigendynamik erhielt, welche die Mängel und Versäumnisse noch krasser in Erscheinung treten liess. Dies war wiederum die Folge der

mangelnden Kontrolle durch ihre Vorgesetzten.

Die Hauptverantwortung für die Tätigkeit des Staatsschutzes in der Stadt Zürich, und damit für die in diesem Bericht dargestellten Mängel und Versäumnisse, trägt der Stadtrat. Er hätte sich nicht mit der Haltung 'Es wurde immer so gemacht, also lassen wir es dabei' abfinden dürfen. Er hat zugelassen, dass eine Polizeiabteilung dem Primat der Politik entzogen war. Stadtrat und Polizeivorstand haben versäumt, Einfluss auf die Formulierung des 'Bedrohungsbildes' zu nehmen. Er hat auch nie beim Bund auf klare rechtliche und finanzielle Regelungen des Staatsschutzes gedrängt. Der Polizeivorstand selbst hat massgeblich zur Abschottung des KK III gegenüber dem Gemeinderat und insbesondere der GPK beigetragen. Der Stadtrat liess sich während Jahren mit Informationen des Staatsschutzes namentlich bei der Anstellung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen, ohne jemals diesen Dienst zu hinterfragen. Der Stadtrat kann sich seiner Verantwortung auch nicht mit dem Hinweis auf mangelnde Anstösse zur Veränderung seitens der ihm unterstellten Polizeioffiziere entledigen. Nachdem nun im Bund, in den Kantonen und auch in der Stadt Zürich Licht in das Funktionieren des Staatsschutzes gekommen ist, trägt er auch eine Verantwortung gegenüber den KK III-Angestellten, deren berufliche Perspektiven belastet sind.

Die UK legt auch aus einem anderen Grund Wert auf diese Würdigung der Umstände. Die Kommission setzt sich aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern zusammen, die heute Verantwortung zu tragen haben. Sie würde es sich zu einfach machen, wollte sie die Verantwortung allein auf die Exekutive oder Politiker der Vergangenheit abwälzen. Alle tragen auch ein Stück Verantwortung für die Politik ihrer jeweiligen Partei. Auch der Gemeinderat kann sich den Vorwurf nicht ersparen, die eigenen Kontrollkompetenzen nicht durchgesetzt zu haben. Nur wenn alle heute aktiven Politikerinnen und Politiker bereit sind, zu dieser individuellen Mitverantwortung zu stehen, sind die Voraussetzungen für die Bewältigung der Vergangenheit – und noch wichtiger: der Zukunft – geschaffen

Die Minderheit der UK – E. Bernet (NA), K. Kübler (LdU/EVP), W. Stoller (SVP) und K. Zihlmann (CVP) – kommt zu nachstehender Würdigung:

Der vorliegende Bericht zeigt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen sowie Teile der konkreten Arbeit des Stadtzürcher Staatsschutzes

aus der Sicht der Untersuchungskommission.

Bedingt durch die politische Situation in Zürich und dem bei einigen Kommissionsmitgliedern vorhandenen Gedankengut hat der Bericht auch teilweise eine einseitige Betrachtungsweise. Grosse Teile des Berichtes sind der politischen Situation früherer Jahre gewidmet, die Schlussfolgerungen wurden jedoch von der heutigen Perspektive aus gezogen.

Während langer Zeit haben sämtliche Politiker weder in der Exekutive noch in der Legislative die Tätigkeit und das Wirken des Staatsschutzes in Frage

gestellt.

Erst vom Zeitpunkt an, als sich die Militanz und vor allem der Linksextremismus zu formieren und strukturieren begann und somit ihre Vertreter in die Parlamente wählte, setzte die Kritik ein.

Aufgabe der Untersuchungskommission war es, den Stadtzürcher Staatsschutz zu durchleuchten und eventuell auf gewisse Versäumnisse und Unpässlichkeiten hinzuweisen und in ihren Schlussfolgerungen konstruktive Kritik zu üben, dies vor allem im politischen Bereich. Gewisse Strukturteile – Sicherheitsund Informationsdienst – wurden zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt und boten somit auch nicht Anlass zur Untersuchung.

Der Staatsschutz handelte umfassend und bewegte sich gemäss den gesetzlichen Richtlinien im Rahmen seiner Kompetenzen. Die Führung und die Mitarbeiter der Staatsschutzorgane haben pflichtbewusst und loyal ihre Tätig-

keit gemäss ihrer Aufgabenstellung ausgeübt.

Die Hauptverantwortung für den Staatsschutz in der Stadt Zürich trägt der Stadtrat. Dessen ungeachtet hat während Jahrzehnten auch der Gemeinderat seine Kontrollmöglichkeiten nicht beansprucht. Nur wenn alle heute aktiven Politiker bereit sind, Verantwortung zu tragen und den Staatsschutz im freiheitlichen Staat als unabdingbar zu betrachten, ist eine effiziente Strukturanpassung gemäss der wandelnden Lagebeurteilung möglich.

Die gesetzlichen Grundlagen für einen modernen und zielgerichteten

Staatsschutz müssen von den Politikern ergänzt und geschaffen werden.

Der liberale Staat trägt gegenüber seinen Bürgern eine Pflicht, bestehende Freiheiten zu schützen und zu bewahren. Die Freiheiten sind nicht grenzenlos, sondern vielmehr Grundlage für das Zusammenleben in einer freiheitlichen, demokratischen Ordnung. Die Ausrichtung des Staatsschutzes ist auf die Gefährdung vorerwähnter Zusammenhänge auszurichten, welche aufgrund laufender Bedrohungsanalysen erkannt worden sind.

## 3. Anträge und Empfehlungen

Die UK stellt fest, dass im Bereich der gerichtspolizeilichen Staatsschutztätigkeit (Ermittlungsverfahren der Fachgruppen 1 und 4 sowie des Büro S) die formalrechtlichen Voraussetzungen – mit der Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton betr. die Kriminalpolizei und den Staatsschutz darüber hinaus auch die grundsätzliche Pflicht – gegeben sind, kommunal tätig zu werden. Dies schliesst nicht aus, dass unterschiedliche Einschätzungen über Notwendigkeit, Wünschbarkeit und staatspolitische Unbedenklichkeit der dabei vor allem massgebenden StGB-Bestimmungen vorhanden sind.

Einigkeit besteht darüber, dass die polizeiliche Registriertätigkeit angesichts der betroffenen sensiblen Bereiche (Schutz der Privatsphäre, der persönlichen Freiheit etc.) einer parlamentarischen Kontrolle bedarf und auch die Einsichts- und Berichtigungsrechte der Betroffenen geregelt werden

müssen.

Dagegen sind die Meinungen darüber, ob eine politische Polizei in der Stadt Zürich überhaupt wünschbar und nötig sei, und wenn ja, ob sie weiterhin als städtische Einrichtung oder aber von Bund oder Kanton zu führen sei, in der Kommission geteilt. Acht Mitglieder der UK (SP, GP, AL 90/FraP) sprechen sich für eine ersatzlose Abschaffung jeglicher politischen Polizei aus. Sieben Mitglieder (FDP, CVP, EVP/LdU, NA und SVP) treten für eine Weiterführung in veränderter Form ein.

Die einstimmige Untersuchungskommission unterbreitet dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zwei Anträge und neun Empfehlungen (Punkte 1–11). Zu den Punkten 12–18 legt sie dem Gemeinderat jeweils einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor.

## Die UK stellt dem Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat nimmt vom UK-Bericht Kenntnis.

2. Der Stadtrat wird aufgefordert, bis Ende 1991 dem Gemeinderat einen ersten Bericht über alle Massnahmen, die er aufgrund des UK-Berichtes bereits getroffen oder in Aussicht genommen hat, zu erstatten.

Die UK beantragt dem Gemeinderat folgende Empfehlungen:

3. Die Staatsschutztätigkeit der Stadtpolizei im gerichtspolizeilichen Bereich (bei einer Weiterführung auch die im politisch-polizeilichen Bereich) und die Führung polizeilicher Registraturen sind einer parlamentarischen Kontrolle zu unterstellen. Zu diesem Zweck soll eine ständige gemeinderätliche Kommission geschaffen werden, die über die Kompetenzen einer UK verfügt und in der alle Fraktionen vertreten sind.

- 4. Solange sie durch die Vereinbarung mit dem Kanton dazu verpflichtet ist, soll die Stadt Zürich als Ausführungsorgan gerichtspolizeiliche Tätigkeiten im Staatsschutzbereich nur übernehmen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: schriftliche Verfügung über die Untersuchungseröffnung durch die zuständigen Stellen, personell und sachlich klar definierter Einzelfall, Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der geforderten Massnahmen.
- 5. Die Stadt Zürich soll rückwirkend für die letzten zehn Jahre für die im Auftrag des Bundes durchgeführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren eine angemessene Abgeltung einfordern. Bei künftigen Aufträgen ist jeweils eine kostendeckende Beteiligung zu vereinbaren.

6. Die Sonderkasse (Bundesgelder) ist in die ordentliche Rechnung der

Stadt zu überführen und REMO-konform zu verwalten.

7. Der Gemeinderat der Stadt Zürich empfiehlt den zuständigen Instanzen des Bundes, für die Einleitung und insbesondere die Verlängerung gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren und technischer Überwachungsmassnahmen sowie für die Verwertung dadurch gewonnener Erkenntnisse klarere bzw. restriktivere gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

8. Über die von der Stadtpolizei geführten – manuellen und elektronischen – Register und Karteien soll eine Liste erstellt und laufend nachgeführt werden, deren Überwachung der parlamentarischen Kontrollkommission

obliegt.

9. Im Rahmen einer allgemeinen Datenschutz-Verordnung soll der Gemeinderat das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Einsichtnahme in polizeiliche Registraturen, einschliesslich des Rechts auf Berichtigung und Löschung von Einträgen, regeln, unabhängig davon, ob die Daten manuell oder elektronisch erfasst sind.

10. Der Stadtrat soll dem Gemeinderat über die Ergebnisse der disziplinarischen, allenfalls strafrechtlichen Untersuchungen bezüglich der im KK III vorgenommenen Radierungen auf Fichen und Akten und der absichtlichen oder irrtümlichen Manipulation von Videobändern im Zusammenhang mit der

Veloentwendung umgehend Bericht erstatten.

11. Allen Personen, die ein entsprechendes Gesuch gestellt haben, ist umgehend umfassende Einsicht in Fichen und Dossiers zu gewähren. Den Fichierten, die bis anhin kein Gesuch gestellt haben, ist Gelegenheit einzuräumen, dies nachzuholen.

Zu nachstehenden Empfehlungen unterbreitet die UK dem Gemeinderat jeweils einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag.

## Die Mehrheitsanträge unterstützen:

E. Mägli-Fischer (SP).

A. Meyer (SP),

P. Niggli (GP),

N. Scherr (AL90/FraP).

F. Schumacher (SP),

W. Sieg (SP), R. Steiger (SP)

A. Thanei (SP)

Die Minderheitsanträge unterstützen:

W. Blum (FDP), Präs...

E. Bernet (NA).

M. Fritz (FDP), R. Kaeser (FDP),

K. Kübler (LdU/EVP),

W. Stoller (SVP)

K. Zihlmann (CVP)

## 12. Büro S

Mehrheit:

Das Büro S wird aufgehoben. Die Aufgaben des Büro S werden durch die gesamte Kriminalpolizei wahrgenommen. Das Personal wird in die übrige Kriminalpolizei integriert.

### Minderheit:

Im Büro S ist eine klare Kompetenzausscheidung anzustreben: Seitens der Stadtpolizei hat sich die gerichtspolizeiliche Tätigkeit auf die kommunale Ebene zu beschränken

# 13. Einsatz von verdeckten Aufklärern (Insidern)

Mehrheit:

Auf den Einsatz von Insidern aus dem Korps der Stadtpolizei ist im gesamten Staatsschutzbereich zu verzichten.

Minderheit:

Auch im politisch-polizeilichen Bereich ist der Einsatz von verdeckten Aufklärern grundsätzlich zweckmässig. Er bedarf aber der formalrechtlichen Abstützung auf Gesetzesebene.

Vom Instrument des Insider-Einsatzes ist seitens des Polizeikommandos mit grosser Zurückhaltung und Umsicht (ultima ratio) bzw. in Wahrnehmung von Führungsverantwortung Gebrauch zu machen.

## 14. Veröffentlichung der Extremismus-Berichte

Mehrheit:

Die beiden KK III-Berichte über den Extremismus in der Stadt Zürich sind öffentlich zugänglich zu machen.

Minderheit:

Die mit umfassenden Kontrollkompetenzen ausgestattete gemeinderätliche Staatsschutz-Kommission soll die Veränderungen des Bedrohungsbildes und des Rahmens der Staatsschutztätigkeit genehmigen. Damit ist dem Bedürfnis nach Veröffentlichung von Extremismus-Berichten Rechnung getragen.

# 15. Wiedergutmachung

Mehrheit:

Wie im Bericht dargestellt wird, ist manchen Personen Unrecht geschehen und Schaden zugefügt worden. Sie sollen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes entschädigt werden. Der Stadtrat wird aufgefordert, bei besonders schwerwiegenden Fällen freiwillig Genugtuung oder Schadenersatz zu leisten, auch wenn er dazu rechtlich – etwa wegen Fristablaufs – nicht verpflichtet wäre.

Minderheit:

Für allfällige Schadenersatzansprüche ist auf das kantonale Haftungsgesetz zu verweisen. Auf ausserordentlich Verwirkungs- und Verjährungsfristen ist zu verzichten und auf weitere Wiedergutmachungs«ansprüche» nicht einzutreten.

#### 16. Politische Polizei

Mehrheit:

Die Stadt Zürich verzichtet ab sofort auf die Führung einer politischen Polizei. Das KK III wird aufgelöst.

Die Vereinbarung mit dem Kanton Zürich über die Kriminalpolizei und

den Staatsschutz ist vorsorglich zu kündigen.

Der Vertrag mit dem Bund über die Führung des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes ist zu kündigen; die dort Beschäftigten sollen durch den Bund übernommen werden.

Für die Aufgaben, die bis anhin im KK III erledigt wurden, sind folgende Lösungen zu treffen: Die Aufgabe des Informationsdienstes wird vom Stab des Polizeikommandanten wahrgenommen. Die gemeinderätliche Kontrollkommission wacht darüber, dass der Informationsdienst strikt auf seine eigentliche, sicherheitspolizeiliche Aufgabe beschränkt bleibt und nicht im politisch-polizeilichen Sinne tätig wird.

Spionageabwehr ist Bundessache und soll vollumfänglich an den Bund

abgetreten werden.

Die Aufgaben des Ausländerdienstes gemäss ANAG bleiben bei der Kriminalpolizei, sind aber von den bei der Stadtpolizei verbleibenden Funktionen im Staatsschutzbereich klar zu trennen.

Der Sicherheitsdienst für völkerrechtlich geschützte Personen und Objekte gemäss Wiener Abkommen (Konsulardienst, Sicherheitsmassnahmen bei bestimmten Anlässen, Personenschutz) wird weiterhin von der Kriminalpolizei wahrgenommen.

Die technischen Aufgaben des Spezialdienstes sind organisatorisch zweckmässig zuzuordnen; die von ihm bisher bearbeiteten speziellen Delikte

werden von der Kriminalpolizei übernommen.

Die Registratur wird aufgehoben; die gesammelten Daten, Fichen und Dossiers werden nach Abschluss der Bearbeitung der Einsichtsgesuche ins Stadtarchiv überführt. Nach der Archivierung gilt für Fichierte, die nachträglich ihre eigenen Fichen einsehen möchten, keine Sperrfrist.

Die gerichtspolizeiliche Aufklärung und Verfolgung von politischen Delikten im Rahmen der zurzeit gültigen Vereinbarung mit dem Kanton Zürich

bleibt Aufgabe der städtischen Kriminalpolizei.

Die mit dem Verzicht auf bisherige Aufgaben freiwerdende Kapazität der Kriminalpolizei soll insbesondere für eine vermehrte Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Waffenhandel, Wirtschaftskriminalität, Drogenhandel und Geldwäscherei, Schutzgelderpressung und bandenmässige Kriminalität) eingesetzt werden.

Die Aufhebung des KK III in seiner heutigen Form darf nicht dazu führen, dass den Fichierten eine rasche Einsicht in ihre Fichen und Dossiers verunmög-

licht wird.

#### Minderheit:

Staatsschutz, und damit auch die politisch-polizeiliche Tätigkeit, ist im demokratischen Rechtsstaat notwendig und unabdingbar. Solange auf Bundesebene im Bereiche des Staatsschutzes keine Rechtsklarheit und keine Rechtssicherheit bestehen, ist auch nicht geklärt, ob die Stadt Zürich auf gesetzlicher Grundlage verpflichtet wird, künftig eine an sich notwendige kommunale politisch-polizeiliche Tätigkeit zu entfalten. Aufgrund der Untersuchungen und Feststellungen drängen sich bis zum Vorliegen einer eidgenössischen Staatsschutzgesetzgebung bezüglich der kommunalen politischen Polizei eine Reihe

von Reformvorschlägen auf (vgl. Ziff. 3–11), die nachstehend noch weiter konkretisiert werden können:

Der Rahmen der kommunalen Staatsschutztätigkeit soll durch den Stadtrat in einer Weisung neu formuliert und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabei soll der Bereich der politischen Polizei enger gefasst und primär auf die Informationsbedürfnisse des kommunalen Sicherheits- und Ordnungspolizeiauftrages hin ausgerichtet werden. Die Schwerpunkte sollen in den Bereichen Terrorbekämpfung, Spionageabwehr, Drogenhandel, politisch motivierte Verbrechen und Wirtschaftskriminalität liegen.

Die gemeinderätliche Staatsschutz-Kommission soll die Anpassungen des Bedrohungsbildes und des Rahmens der Staatsschutztätigkeit genehmigen.

Das KK III bedarf einer den veränderten Gegebenheiten angepassten Struktur. Personelle Umbesetzungen sind im Austausch mit anderen Dienstabteilungen der Stadtpolizei zu vollziehen.

Die bis zum heutigen Zeitpunkt gesammelten Daten, Fichen und Dossiers sind dem Stadtarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben. Davon ausgenommen sind jene Akten, die gemäss übergeordnetem kantonalem und eidgenössischem Recht der Verfügungsgewalt der Stadt Zürich entzogen sind, beziehungsweise für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Stadtpolizei erforderlich sind.

# 17. Offizierkorps der Stadtpolizei

Mehrheit:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass sich das ganze Offizierkorps der Stadtpolizei Zürich jederzeit dem Primat der Politik unterzieht.

Minderheit: Ablehnung.

# 18. Rechtswissenschaftliche Studie

Mehrheit:

In vielen Fällen sind durch die Staatsschutzorgane grundlegende Menschenrechte und Verfassungsbestimmungen, Prinzipien des Verwaltungsrechtes und zahlreiche Gesetze verletzt worden. Das Material der UK soll deshalb ergänzt und wissenschaftlich bearbeitet werden mit dem Ziel, bis Ende 1992 eine umfassende rechtswissenschaftliche Studie zu erhalten.

Minderheit: Ablehnung.

# Anhang I

# Liste der polizeilichen Dateien

Wie im Einleitungskapitel bemerkt, musste die UK aus Zeitgründen darauf verzichten, alle bei der Stadtpolizei bestehenden personenbezogenen Dateien und Registraturen zu untersuchen. Gemäss offiziellen Angaben werden bei der Stadtpolizei zurzeit die nachstehenden Dateien und Registraturen geführt. Da sie die Frage nicht näher untersucht hat, kann sich die UK auch nicht dazu äussern, inwiefern die nachstehende Liste vollständig ist.

### Kriminalkommissariat I

| Register-<br>bezeichnung  | natürliche<br>oder<br>juristische<br>Personen | Rechts-<br>grundlage  | Zahl der<br>erfassten<br>Personen | Art und<br>Dauer der<br>Speicherung | Regelung<br>des<br>Zugriffes |
|---|---|---|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| Register über<br>Personen-<br>kontrollen<br>(Personen-<br>kontrollkarten) | natürliche<br>Personen                        | Allgemeine<br>Polizei-<br>verordnung<br>Art. 2 & 5  | ca. 7'500                         | längstens<br>5 Jahre                | polizei-<br>intern           |
| Register über<br>Fahrzeug-<br>kontrollen<br>(Fahrzeug-<br>kontrollkarten) | natürliche<br>und<br>juristische<br>Personen  | Allgemeine<br>Polizei-<br>verordnung<br>Art. 2 & 5  | ca. 650<br>Fahrzeuge              | längstens<br>5 Jahre                | polizei-<br>intern           |
| Hotel-<br>kontrolle   | natürliche<br>Personen                        | Stadtrats-<br>beschluss<br>betr. die<br>Vorschriften<br>über die<br>Gästekontrol<br>vom 2.7.197 |                                   | 15 Jahre                            | polizei-<br>intern           |

# Kriminalkommissariat II

| Register-<br>bezeichnung  | natürliche<br>oder<br>juristische<br>Personen               | Rechts-<br>grundlage                      | Zahl der<br>erfassten<br>Personen        | Art und<br>Dauer der<br>Speicherung                   | Regelung<br>des<br>Zugriffes |
|---|---|---|--|---|------------------------------|
| Register der<br>Fahrzeug-<br>fahndung<br>(enthält keine<br>Personendaten)                           | geschädigte<br>natürliche<br>und<br>juristische<br>Personen | polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag | -  | teils Kartei<br>10 Jahre,<br>teils EDV<br>5 Jahre     | polizei-<br>intern           |
| Einbruch-<br>register   | geschädigte<br>natürliche<br>und<br>juristische<br>Personen | polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag |  | bis zur<br>Aufklärung<br>der<br>Straftat              | fach-<br>gruppen-<br>intern  |
| Arbeitsregister<br>Leib und Leben<br>(Kapitalverbrechen,<br>vermisste und ent-<br>laufene Personen) | natürliche<br>Personen                                      | polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag | unbe-<br>stimmt<br>(variiert<br>laufend) | Kartei<br>und EDV,<br>nach<br>Verjährungs-<br>fristen | fach-<br>gruppen-<br>intern  |

# Kriminalkommissariat IV

| Sittenregister<br>(5. Titel des<br>Strafgesetzbuches:<br>Strafbare<br>Handlungen<br>gegen die<br>Sittlichkeit) | natürliche<br>und<br>juristische<br>Personen<br>(StGB<br>Art.204) | polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag | 5'453 | teils Kartei<br>teils EDV,<br>jeweilige<br>Verfolgungs-<br>verjährungs-<br>fristen | polizei-<br>intern |
|--|---|---|-------|--|--------------------|
| Jugenddienst-<br>register<br>(Strafbare<br>Handlungen/<br>Randgruppen)   | natürliche<br>Personen  | polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag | 1'712 | Kartei<br>bis zur<br>Erreichung<br>des 20. Alters<br>jahres                        | polizei-<br>intern |

## Kriminalkommissariat V

| Register-<br>bezeichnung  | natürliche<br>oder<br>juristische<br>Personen | Rechts-<br>grundlage   | Zahl der<br>erfassten<br>Personen                  | Art und<br>Dauer der<br>Speicherung                                  | Regelung<br>des<br>Zugriffes |
|---|---|--|--|--|------------------------------|
| Register der<br>BM-Fahndung<br>(Wiederhandlung<br>gegen das<br>Betäubungsmittel-<br>gesetz)     | natürliche<br>Personen                        | Betäubungs-<br>mittel-<br>gesetz,<br>Art. 19 sowie<br>polizeilicher<br>General-<br>auftrag         | 7'100  | Kartei<br>und EDV,<br>5 Jahre<br>nach<br>letztem<br>BM-Ver-<br>gehen | fach-<br>gruppen-<br>intern  |
| Register BM-<br>Sachbearbeitung<br>(Wiederhandlung<br>gegen das<br>Betäubungsmittel-<br>gesetz) | natürliche<br>Personen                        | Betäubungs-<br>mittel-<br>gesetz,<br>Art. 19<br>sowie<br>polizei-<br>licher<br>General-<br>auftrag | unbe-<br>stimmt<br>(Kapo ist<br>feder-<br>führend) | EDV<br>(RDT Stairs)  | fach-<br>gruppen-<br>intern  |

# Anhang II

## Begriffe und Abkürzungen

ACLI Associazione Cattolica dei Lavoratori Italiani

AD Ausländerdienst KK III AFD Aktion für freie Demokratie

AFZZ Autonomes Frauenzentrum Zürich

AG KEFIG Arbeitsgemeinschaft

«Keine Frau in die Gesamtverteidigung»

AGZ Atomkraftwerkgegner Zürich
AJZ Autonomes Jugendzentrum Zürich

AKW Atomkraftwerk

AL90 Alternative Liste Züri 1990 APF Abteilung Presse und Rundfunk ARB Autonome Republik Bunker

BaZ Basler Zeitung

BAZ Bezirksanwaltschaft Zürich
BBI Bauern- und Bürgerinitiative
bek. dem KK III bekannt, bzw. fichiert
BGB Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei
BKA Bundeskriminalamt Deutschland

Bozkurtlar Graue Wölfe

BP Beobachtungsposten

BR Brigate Rosse

BRD Bundesrepublik Deutschland

BStP Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege

(Bundesstrafprozess)

Bupo Bundespolizei
Büro HF Vorgängerin KK III

Büro S Büro für besondere Tatbestände Stadt und Kanton

BUSIPO Bundessicherheitspolizei

CDU Christlichdemokratische Union Deutschland

CSSR Tschechoslowakei

CSU Christlichsoziale Union Deutschland CVP Christlichdemokratische Volkspartei

Dasta Deutsches Fahndungsbuch

DDR Deutsche Demokratische Republik

Detonex Alarmsystem nach politisch motivierten Anschlägen

DFW Delegierter für das Flüchtlingswesen

DJS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

EDV Elektronische Datenverarbeitung EFK Einwohner- und Fremdenkontrolle

EJPD Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

E-Liste Entführer-Liste

EMD Eidgenössisches Militärdepartement
EMRK Europäische Menschenrechtskonvention
ETH Eidgenössische Technische Hochschule

EVP Evangelische Volkspartei

FASS Fortschrittliche Arbeiter, Schüler und Studenten

FBB Frauenbefreiungsbewegung FBLZ Frauenbuchladen Zürich

FDP Freisinnig-demokratische Partei

FG Fachgruppe des KK III Framamu Frauen machen Musik FRaP Frauen macht Politik

Frepo Fremdenpolizei

FSP Freiheitlich-sozialistische Partei

GC Grasshopper Club

GDI Gottlieb Duttweiler Institut GDP Gewerkschaft Druck und Papier

Gefas Gesellschaft für angewandte Sprengtechnik

GGST Gruppe für Generalstabsdienste

GK Geschäftskontrolle

GKEW Gewerkschaft Kultur, Erziehung, Wissenschaft

GP Grüne Partei

GPK Parlamentarische Geschäftsprüfungskommission

GSoA Gruppe für eine Schweiz ohne Armee

HB Hauptbahnhof

HP Humanistische Partei

IG Velo Interessengemeinschaft Velo Impuls Treffpunkt für Arbeitslose

Infra Informationsstelle für Frauen der FBB INKA Interessengemeinschaft Kaserne IPA International Police Association IPZ Institut für politologische Zeitfragen

IRA Irish Republican Army

IWF Internationaler Währungsfonds

JRA Japanese Red Army

KAA Kriminal-Aussenabteilung der Kantonspolizei

Kapo Kantonspolizei

KB-ML Kommunistischer Bund/Marxisten-Leninisten

(albanienorientiert)

KGB Sowjetischer Geheimdienst KGI Komitee gegen die Isolationshaft

KJS Kritische Jus-Studenten

KJV Kommunistischer Jugendverband KK Kriminalkommissariat der Stadtpolizei KK III Kriminalkommissariat III, Politische Polizei KOAP Kommunistische Organisation Arbeiterpolitik KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion

KPE Kommunistische Partei Spanien
KPI Kommunistische Partei Italien
KPS Kommunistische Partei der Schweiz

KPS-ML Kommunistische Partei der Schweiz/Marxisten-Leninisten

(chinaorientiert)

KPS-RF Kommunistische Partei/Rote Fahne

Kripo Kriminalpolizei

KV Kaufmännischer Verband
KVA Kehrichtverbrennungsanstalt
LdU Landesring der Unabhängigen
Lister Liste der Terrorverdächtigen
LoRa Alternatives Lokalradio Zürich

Maulwurf Jugendgruppe der Revolutionären Marxistischen Liga (RML)

MSD Militärischer Sicherheitsdienst MSI Movimento Sociale Italiano MSV Marxistischer Studentenverband

NA Nationale Aktion

ND Nachrichtendienst der Kantonspolizei

Nizza Szene-Stadtanzeiger

OFRA Organisation für die Sache der Frau

OPOW Offiziersposten Winterthur des Nachrichtendiensts

P-26 Schweizerische Geheimarmee

P-27 Schweizerischer Sonder-Geheimdienst

PC Personal Computer PdA Partei der Arbeit

(ehemalige Kommunistische Partei der Schweiz)

PF Patriotische Front
PK Postkontrolle

PKK Kurdische Arbeiterpartei

POB Progressive Organisationen Basel POCH Progressive Organisationen Schweiz

PP Polizeiposten
Produga Produzentengalerie

PUK Parlamentarische Untersuchungskommission

PV Polizeivorstand der Stadt Zürich
QZ Quartierzentrum (Kanzlei)
RAF Rote Armee Fraktion Deutschland

RAZ Revolutionäre Aufbauorganisation Zürich

Regi Registratur

REMO Rechnungsmodell

RML Revolutionäre Marxistische Liga (später SAP)
RPK Parlamentarische Rechnungsprüfungskommission

RS Rote Steine

RSJ Revolutionäre Sozialistische Jugend (s. Maulwurf)

SAD Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie

SAH Schweizerisches Arbeiterhilfswerk

SAP Sozialistische ArbeiterInnenpartei (früher RML)

SBA Schweizerische Bundesanwaltschaft SBG Schweizerische Bankgesellschaft

Schigu Schindlergut SD Sicherheitsdienst

SDA Sicherheitsdienst der Armee

SED Sozialistische Einheitspartei Deutschland

SFB Schweizerischer Frauenbund SFR Schweizerischer Friedensrat SIU Schweizerische Journalistenunion

SK Soldatenkomitee

SKA Schweizerische Kreditanstalt

SKAAL Solidaritätskomitee Afrika, Asien, Lateinamerika SKO Schweizerische Kommunistische Organisation

SOI Schweizerisches Ostinstitut

Sonderkasse durch Bundesgelder alimentierte geheime Kasse des KK III

SP Sozialdemokratische Partei

SSM Syndikat Schweizerischer Medienschaffender

Stapo Stadtpolizei

Stasi Staatssicherheitsdienst der DDR

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

Subitex Alarmsystem nach politisch motiviertem Anschlag

SVP Schweizerische Volkspartei

TA Tages-Anzeiger

TAB Telefonabhörbericht
TAP Telefonabhörprotokoll
TE Terror/Terrorismus
TK Telefonkontrolle

Trial und Error Probe- und Irrtumsverfahren UK Untersuchungskommission

UNA Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr

Uni Universität

VBZ Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich

VCS Verkehrsclub der Schweiz

V-Dossier besonders vertrauliches Dossier

V-Leute Vertrauensleute
V-Liste Verdächtigenliste
V-Mann Vertrauensmann
Vorwärts Organ der PdA
VP Vertrauensperson

VPM Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis

(Liebling)

VSC Vereinigung Schweiz Cuba VUA Vereinigung unabhängiger Ärzte

Wissenschaftlicher Dienst WD

WFD Wissenschaftlicher Forschungsdienst

Wohngemeinschaft Wiederholungskurs Wochenzeitung Frauenkino im Kanzleizentrum WG WK WoZ

Xenia

Xenix Kino im Kanzleizentrum

ZD Zeitdienst

